

**Möglichkeiten zur Übertragung der
Geistigbehindertenpädagogik und des Hilfesystems für
Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland auf die
Gesellschaft in Südkorea**

**Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen
Fakultät II der Julius-Maximilians-Universität**

Würzburg

**Vorgelegt von
Seung-Ryong Kim
aus Seoul, Republik Korea**

2016

Erstgutachter: Prof. Dr. Stephan Ellinger

Zweitgutachter: Prof. Dr. Reinhard Lelgemann

Tag des Kolloquiums: 30.05.2016

**Meinen Eltern Jeong-Nam Kim und Il-Dan Shin
sowie meiner Schwester Seung-Hee Kim**

Danksagung

Nach vielen Jahren ist meine Dissertation nun fertig. Damit ist es an der Zeit, mich bei denjenigen zu bedanken, die mich in dieser herausfordernden und teilweise auch schwierigen Phase meines Lebens begleitet haben. Zu besonderem Dank bin ich meinen Professoren verpflichtet.

Als erster Gutachter hat mich Herr Prof. Dr. Stephan Ellinger stets mit seinen Anregungen und Hinweisen unterstützt, ihm möchte ich an dieser Stelle zuvorderst danken. Doch auch meinem Zweitgutachter Herr Prof. Dr. Reinhard Lelgemann bin ich zu Dank verpflichtet, ebenso wie Herrn Prof. Dr. Erhard Fischer.

Ebenfalls geht mein Dank an meine Freunde und Kommilitonen, die mich in den vergangenen Jahren mit Hinweisen und Diskussionsbeiträgen wiederholt in neue thematische Bahnen gelenkt haben. Ihnen gilt mein Dank auch für Unterstützung, was den Umgang mit der deutschen Sprache angeht. Von diesen Freunden will ich vier besonders herausheben: Joachim Fäller, Maria Haydn, Dr. Adolf König und Patrik Schwarz.

Eine wichtige Rolle, was meine Dissertation in jedweder Hinsicht angeht, nimmt meine Familie ein. Meinem Vater Jeong-Nam Kim, meiner Mutter Il-Dan Shin und meiner Schwester Seung-Hee Kim gebührt ebenso mein aufrichtiger Dank. Ohne ihren liebevollen Beistand wäre diese Arbeit nicht zu dem Werk geworden, welches sie heute ist.

And last but not least thank you to the Most High.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	9
1 Einleitung	11
1.1 Fragestellungen und Aspekte hinsichtlich der Zielsetzung der Arbeit	11
1.2 Aufbau der Arbeit	17
1.3 Möglichkeiten der vergleichenden Sonderpädagogik	19
1.3.1 Probleme und Möglichkeiten eines Vergleiches in der Zeit der Globalisierung	19
1.3.2 Die vergleichende Erziehungswissenschaft und Sonderpädagogik	21
2 Theoretische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland	24
2.1 Einflussreiche abendländische Menschenbilder für die Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland	24
2.2 Geistigbehindertenpädagogik und ihr Adressatenkreis in Deutschland	40
2.2.1 Wandel der Begrifflichkeiten – Von der Heilpädagogik bis zur heutigen Geistigbehindertenpädagogik	40
2.2.2 Die Geschichte der europäischen Geistigbehindertenpädagogik	46
2.2.2.1 Das Leben von Menschen mit geistiger Behinderung bis zum 19. Jahrhundert	46
2.2.2.2 Die öffentlichen Hilfsschulen	50
2.2.2.3 Sozialdarwinismus und Nationalsozialismus	51
2.2.2.4 Die Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik nach dem Zweiten Weltkrieg	54
2.2.2.5 Die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“	55
2.2.3 Begriffsdefinitionen zu „geistiger Behinderung“	60
2.2.3.1 Begriffserklärung „Behinderung“ und „Menschen mit Behinderung“	60
2.2.3.2 Terminologische Kontroversen um den Begriff „geistige Behinderung“	66
2.3 Die Geschichte des deutschen Sozialstaates in der Behindertenpolitik	69
2.3.1 Das Sozialstaatsprinzip in Deutschland und seine historische Entwicklung	69
2.3.2 Das Subsidiaritätsprinzip und die freien Wohlfahrtsverbände	74
2.4 Die Sozialgesetzgebung für Menschen mit geistiger Behinderung	77
2.4.1 Grundgesetz	77
2.4.2 Die Sozialgesetzgebung für Menschen mit geistiger Behinderung	80
2.4.2.1 Grundlagen	80

2.4.2.2	Rehabilitation und Rehabilitationsrecht	82
2.4.3	Die Sozialhilfe im SGB XII	85
2.5	Die deutsche Behindertenpolitik für Menschen mit geistiger Behinderung am Beispiel des Persönlichen Budgets	101
2.6	Zusammenfassende Betrachtung	104
3	Praktische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland	107
3.1	Das Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland	107
3.1.1	Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen – Sozialleistungsträger und -erbringer/Soziale Dienste	108
3.1.1.1	Sozialleistungsträger nach §§ 18-29 SGB I	109
3.1.1.2	Rechtsformen von frei-gemeinnützigen und frei-gewerblichen Trägern der Behindertenhilfe	111
3.1.1.3	Die Zuständigkeitsregelung zwischen den Sozialleistungsträgern	113
3.1.1.4	Die Finanzierung der freien Wohlfahrtsverbände	113
3.1.2	Verbände für Menschen mit geistiger Behinderung	116
3.1.2.1	Organisierte Wohlfahrtspflege in Deutschland	116
3.1.2.2	Sozialmarkt	117
3.1.2.3	Frei-gemeinnützige Wohlfahrtsverbände	119
3.2	Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland	122
3.2.1	Inklusive Schulbildung für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland	122
3.2.1.1	Von der Integration zur Inklusion	122
3.2.1.2	Vorgaben der Kultusministerkonferenz	136
3.2.1.3	Debatte über schulische Inklusion	140
3.2.2	Berufe für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland	144
3.2.2.1	Werkstätten für behinderten Menschen in Deutschland	146
3.2.2.2	Integrationsfachdienste (IFD) als Modell beruflicher Integration	155
3.2.2.3	Integrationsprojekte (-firmen, -betriebe, -abteilungen)	158
3.2.3	Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland	163
3.2.3.1	Bedeutung des Wohnens für Menschen mit geistiger Behinderung	163
3.2.3.2	Geschichte der Wohnsituation in Deutschland	163
3.2.3.3	Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland heute - Möglichkeiten des Wohnens im Rahmen der Behindertenhilfe	165
3.2.3.4	Kritik an der Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung	171
3.3	Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland	174

3.3.1	Begriffsdefinition der Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung	174
3.3.2	Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland	177
3.4	Darstellung und Auswertung der explorativen Experteninterviews in Deutschland	191
3.4.1	Methodik	191
3.4.2	Auswertungsverfahren	194
3.4.3	Auswahl der Interviewpartner und Interviewpartnerinnen	194
3.4.4	Ergebnisse	196
3.4.4.1	Hilfesystem	196
3.4.4.2	Schulische Inklusion	208
3.4.4.3	Arbeitsleben	211
3.4.4.4	Wohnsituation	222
3.4.5	Ergebnisdiskussion	223
3.5	Zusammenfassende Betrachtung	223
4	Theoretische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea	226
4.1	Koreanische Menschenbilder	226
4.1.1	Das buddhistische Menschenbild	226
4.1.2	Das konfuzianische Menschenbild	229
4.1.3	Schamanismus, Taoismus und Christentum	234
4.1.4	Folgerungen für den gesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit Behinderung in Südkorea	234
4.2	Geistigbehindertenpädagogik und ihr Adressatenkreis in Südkorea	236
4.2.1	Pädagogik für Menschen mit (geistiger) Behinderung in Südkorea	236
4.2.1.1	Klassische sonderpädagogische Periode: die Zeit vor 1876	237
4.2.1.2	Die Periode der Anfänge der modernen Sonderpädagogik: 1876-1945	238
4.2.1.3	Die Periode der „Etablierung Sonderpädagogischer Einrichtungen“: 1945-1977	239
4.2.1.4	Die Periode der sonderpädagogischen Förderung: 1977 bis heute	241
4.2.1.5	Aufgabenfelder der Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea	243
4.2.2	Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea – Definitionen der geistigen Behinderung in Südkorea	250
4.3	Die Geschichte des Wohlfahrtsstaates in der Behindertenpolitik in Südkorea	256
4.3.1	Die erste Periode	256
4.3.2	Die zweite Periode	257
4.3.3	Die dritte Periode	258
4.4	Gesetze für Menschen mit (geistiger) Behinderung	259

4.4.1	Behindertenwohlfahrtsgesetz (WPWDA)	259
4.4.2	Sonderpädagogikförderungsgesetz für Menschen mit Behinderungen	260
4.4.3	Behindertenbeschäftigungsförderungs- und Berufsrehabilitationsgesetz	262
4.4.4	Hilfs- und Mobilitätsgesetz für Menschen mit Behinderung, ältere Leute und Schwangere	262
4.4.5	Behindertengleichstellungsgesetz	263
4.4.6	Die vierte Periode	264
4.5	Die südkoreanische Politik für Menschen mit (geistiger) Behinderung	267
4.5.1	Gesundheitswesen	267
4.5.2	Fördermöglichkeiten im Bildungswesen	268
4.5.3	Einkommenssicherung	271
4.5.4	Arbeitsförderung	277
4.6	Zusammenfassende Betrachtung	281
5	Praktische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea	282
5.1	Das Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea	282
5.1.1	Vermittlungssystem der sozialen Dienstleistungen	282
5.1.2	Wohlfahrtseinrichtungen der Behindertenhilfe für Menschen mit Behinderungen	288
5.1.2.1	Anzahl und Art der Behinderteneinrichtungen	288
5.1.2.2	Kommunale Rehabilitationseinrichtungen	289
5.2	Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea	295
5.2.1	Schulbildung für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea	304
5.2.1.1	Sonderschulsystem in Südkorea	304
5.2.1.2	Ergebnisse der Befragung des Gesundheitsministeriums mit betroffenen Familien zur Schulbildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr 2011	308
5.2.1.3	Sonderklasse in der Regelschule	311
5.2.1.4	Integrationsklasse in der Regelschule	314
5.2.2	Arbeitsleben für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea	316
5.2.2.1	Einführung der Beschäftigungsquotenregelung	317
5.2.2.2	Beschäftigungsverhältnis von Menschen mit Behinderungen:	318
5.2.2.3	Berufliche Rehabilitationseinrichtungen	319
5.2.2.4	Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Südkorea	320
5.2.3	Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea	324
5.2.4	Bildungswesen	331

5.3	Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea	334
5.3.1	Begriffsdefinition von „Lebensqualität“ in der Behindertenarbeit Südkoreas	335
5.3.2	Südkoreanische Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung	337
5.3.2.1	Messinstrumente zur Erfassung von Lebensqualität bei Menschen mit geistiger Behinderung	339
5.3.2.2	Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea	342
5.4	Darstellung und Auswertung der Experteninterviews in Südkorea	347
5.4.1	Methodik und Auswertungsverfahren	347
5.4.2	Auswahl der Interviewpartner und Interviewpartnerinnen	347
5.4.3	Ergebnisse	348
5.4.3.1	Hilfesystem	348
5.4.3.2	Schulische Inklusion	354
5.4.3.3	Arbeitsleben	365
5.4.3.4	Wohnsituation	368
5.4.4	Ergebnisdiskussion	369
5.5	Zusammenfassende Betrachtung	372
6	Vergleich der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland und Südkorea	374
6.1	Hilfesystem	374
6.2	Schulische Inklusion	377
6.3	Arbeitsleben	378
6.4	Wohnsituation	380
7.	Übertragung der deutschen Geistigbehindertenhilfe auf die Behindertenpolitik in Südkorea	381
7.1	Vergleich der Menschenbilder in Deutschland und Südkorea	381
7.2	Behindertenpolitik	386
7.2.1	Gesundheitswesen	388
7.2.2	Einkommenssicherung	389
7.2.3	Arbeitsförderung	391
7.2.4	Wohnpolitik	392
7.3	Alternative Lösungsstrategien	394
8	Schlusswort	397

Literaturverzeichnis	403
Anhang	445
Experten und Expertinnen-Interviews Deutschland	445
Experten und Expertinnen-Interviews Südkorea	470
Übersicht Pflegestufen nach § 15 SGB XI	480
Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe nach §28 SGB XII	481

Abkürzungsverzeichnis

AAIDD	American Association on Intellectual and Developmental Disabilities
AAMR	American Association of Mental Retardation
AB	Arbeitsbereich
ALG	Arbeitslosengeld
BAG UB	Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung
BAG:WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BBB	Berufsbildungsbereich
BfWE	Berufsförderungswerke
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BRK	Behindertenrechtskonvention
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
CBP	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
CRI	Radio China International
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DRG	Diagnosis Related Groups/deutsch: diagnosebezogene Fallgruppen
EGH	Eingliederungshilfe
EinglHVO	Eingliederungshilfe-Verordnung
EV	Eingangsverfahren
Gen	Buch Genesis
IASSID	International Association for the Scientific Study of Intellectual Disabilities
IBE	Institut für Bildung und Entwicklung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit/ International Classification of Functioning, Disability and Health
ICIDH	International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps
IEA	International Association for the Evaluation of Educational Achievement
IEM	Individuelle Entscheidungsmöglichkeiten
ILO	International Labor Organization
ILSMH	Internationale Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung/ International League of Societies for the Mentally Handicapped
IMF	Internationaler Währungsfonds/International Monetary Fund

KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
KBZO	Stiftung Körperbehinderten-Zentrum Oberschwaben (KBZO)
KIHASA	Korea Institute for Health and Social Affairs
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KpV	Kritik der praktischen Vernunft
LBR	Landesbehindertenrat
LSS	Lifestyle Satisfaction Scale
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LZF	Lebenszufriedenheit
MDS	Mobiler Sozialpsychiatrischer Dienst
MmB	Menschen mit Behinderung
MmgB	Menschen mit geistiger Behinderung
MuG-Studien	Möglichkeiten und Grenzen selbstbestimmter Lebensführung
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PB	Persönliches Budget
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
PV	Pflegeversicherung
QoL	Quality of Life Questionnaire
RBK	Rheinisch-Bergischer Kreis
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
Röm	Römerbrief
SchwBG	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPACE	Strukturelle und persönliche Alltagserfahrungen in charakteristischen Einrichtungen
UN-ESCAP	Wirtschafts- und Sozialkommission der UN für Asien und den pazifischen Raum/United Nations Economic and Social Commission for Asia and the Pacific
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur/United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VN-BRK	Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WfAB	Werkstatt für Arbeit und Beruf
WfB	Werkstatt für Behinderte
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WHO	Weltgesundheitsorganisation/World Health Organization
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tab. 1: ICIDH (1980) und ICIDH-2 (1999) im Vergleich	62
Tab. 2: Gesamtzahl der hauptamtlich Beschäftigten in der freien Wohlfahrtspflege seit 1970	117
Tab. 3: Einrichtungen und Beschäftigte in den Wohlfahrtsverbänden 2008-2011.....	120
Tab. 4: Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege 2012.....	120
Tab. 5: Förderquote im Ländervergleich 2011/12.....	128
Tab. 6: Verteilung der Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in Deutschland auf die einzelnen Förderschwerpunkte 2011/12.....	129
Tab. 7: Förderquoten und Inklusionsanteile nach Ländern und Förderschwerpunkten 2011/12	129
Tab. 8: Quoten sonderpädagogischer Förderung im Zeitverlauf 2000 bis 2011/12	130
Tab. 9: Mitgliederzahlen der WfbM	154
Tab. 10: Anzahl der Beschäftigten in WfbM 2009	154
Tab. 11: Anzahl der Werkstätten in Deutschland von 2003 bis 2012	154
Tab. 12: Anzahl der Beschäftigten in WfbM mit bestimmten Behinderungsarten	155
Tab. 13: Übersicht über die Anzahl der Integrationsprojekte in Bayern.....	162
Tab. 14: Lebensqualitätsmodell	178
Tab. 15: Vorschulkinder und Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung in Südkorea 2013	244
Tab. 16: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Sonderschulen in Südkorea 2007 bis 2013	248
Tab. 17: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Sonderklassen von Regelschulen in Südkorea 2007 bis 2013	248
Tab. 18: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Integrationsklassen von Regelschulen in Südkorea 2008 bis 2013.....	248
Tab. 19: Mindestlohn bzw. Mindesteinkommen für Familien im Jahr 2010 in Südkorea	272
Tab. 20: Behindertengeld in Südkorea.....	273
Tab. 21: Gebührenermäßigungen und -befreiungen für Menschen mit Behinderung in Südkorea.....	275
Tab. 22: Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung in Südkorea 2002 bis 2011	278
Tab. 23: Menschen mit Behinderung im Jahr 1990 in Südkorea – Art der Behinderung in Prozent	298
Tab. 24: Anzahl der registrierten Menschen mit Behinderung in Südkorea im Jahr 2010 nach Art der Behinderung	300

Tab. 25: Vermutete Zahlen der Menschen mit (geistiger) Behinderung zuhause und im Heim in den Jahren 2000, 2005 und 2011 in Südkorea.....	301
Tab. 26: Vorschulkinder und Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung in Südkorea 2013	308
Tab. 27: Anzahl der Sonderklassen und ihrer Schüler und Schülerinnen in Südkorea 1971 bis 2013	312
Tab. 28: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Integrationsklassen von Regelschulen 2008 bis 2013 in Südkorea	315
Tab. 29: Beschäftigung der Menschen mit geistiger Behinderung 2011 in Südkorea	317
Tab. 30: Anteil der Mitarbeiter mit geistiger Behinderung in südkoreanischen Betrieben im Jahr 2011	318
Tab. 31: Anzahl der Werkstätten in Südkorea in den Jahren 2006 bis 2012.....	324
Tab. 32: Anzahl der Menschen mit geistiger Behinderung zuhause und im Heim im Jahr 2011 in Südkorea	327
Tab. 33: Einzugsanlass der Menschen mit geistiger Behinderung in ein Heim im Jahr 2011 in Südkorea	327
Tab. 34: Größe der Heime nach Anzahl der Personen für Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr 2011 in Südkorea	327
Tab. 35: Alltagsleben der Menschen mit geistiger Behinderung in Heim im Jahr 2011 in Südkorea.....	328
Tab. 36: Übersicht empirischer Lebensqualitätsstudien in Südkorea 1997 bis 2013	342
Tab. 37: Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe (in Euro): Stand 1.1.2015.....	481
Abbildung 1: Das biopsychosoziale Modell der ICF. Gegenwärtiges Verständnis der Interaktionen innerhalb der Dimensionen der ICF	65
Abbildung 2: Organisation und Struktur einer WfbM	151
Abbildung 3: Transaktionales Grundmodell der Lebensqualität nach Dworschak	176
Abbildung 4: Fünfjahresplan für die Entwicklung der Sondererziehung (2008 bis 2012) in Südkorea.....	266
Abbildung 5: Sonderpädagogische Förderung in Südkorea nach Kang, O.-H.....	306

1 Einleitung

1.1 Fragestellungen und Aspekte hinsichtlich der Zielsetzung der Arbeit

Die moderne Geistigbehindertenhilfe hat seit ihren Anfängen während der europäischen Aufklärung und im 19. Jahrhundert wegweisende Entwicklungen erfahren. Auf internationaler Ebene ist insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von 3. Mai 2008 ein Dokument von großer Tragweite für die Rechte der Menschen mit Behinderung. Es handelt sich um „das erste universelle Rechtsdokument, das die bestehenden Menschenrechte – bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen – stärkt und konkretisiert“ (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) 2010, 2). Die Mitgliedsstaaten garantieren diesen Personen damit im vollen Umfang die „bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte“ (KMK 2010, 2).

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (BRK Art. 1, Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. 2006, 3).

Insbesondere das Recht auf volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist eine der zentralen Vereinbarungen dieser zukunftsweisenden internationalen Übereinkunft.

Sowohl das Übereinkommen selbst wie das Fakultativprotokoll sind in das innerstaatliche Recht Deutschlands aufgenommen worden (vgl. KMK 2010, 2). Wie die Bundesrepublik Deutschland hat auch die Republik Korea (Südkorea) die BRK ratifiziert (vgl. Koreanischer Kultur- und Informationsdienst 2013, 50). Beide Staaten haben sich somit verpflichtet, die einzelnen Artikel der Rechte der Menschen mit Behinderung in ihrem nationalen Recht, ihren Hilfesystemen und Institutionen entsprechend umzusetzen (vgl. BRK Art. 31ff.; Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. 2006, 21ff.).

Beide Staaten haben jedoch unterschiedliche Sozialrechts- und Hilfesysteme für Menschen mit geistiger Behinderung entwickelt, die ihrerseits wiederum auf je eigenen philosophisch-anthropologischen und religiösen sowie sozialpolitischen und historischen Grundlagen basieren.

Die Geistigbehindertenhilfe in Deutschland gründet kultur- und geistesgeschichtlich auf der abendländischen Philosophie und der christlichen Ethik. Historisch hat die Katastrophe des NS-Regimes und seiner staatlichen Euthanasie zehntausender Menschen mit geistiger Behinderung

eine tiefe Zäsur in Deutschland bewirkt. Geistigbehindertenhilfe fußt seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 auf humanistischen Werten.

Grundlagen sind insbesondere die Menschenrechtsdeklaration der UN (1949) und §1 des deutschen Grundgesetzes (GG), die die Achtung und Wahrung der Menschenwürde als Zentrum und Ausgangspunkt der Verfassung festschreiben. Die umfangreichen Maßnahmen des Sozialstaats sollen auch Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ein Leben mit vollumfänglicher rechtlicher, sozialer und kultureller Teilhabe zu führen. Insbesondere die Einführung des IX. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) im Jahr 2001 stellte in Deutschland hierfür einen wichtigen sozialrechtlichen Einschnitt, wenngleich keinen Paradigmenwechsel dar (vgl. Wagner/Kaiser, 2004, 19). Die vielfältigen Förderbedürfnisse der Menschen mit geistiger Behinderung werden nun besser erkannt und an ihre jeweiligen Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten angepasst. Menschen mit geistigem Förderbedarf erhalten nun die Möglichkeit eines gesellschaftlich integrierten Lebens (vgl. Osbahr 2000, 15; Fornefeld 2008, 204f.). Die deutsche Geistigbehindertenhilfe hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit zahlreichen freien Trägern ein breites Netzwerk an Institutionen und Organisationen hervorgebracht. Ebenso existieren umfassende finanzielle, personale und sachliche Leistungsangebote, die Menschen mit geistiger Behinderungen ein menschenwürdiges Leben mit voller Teilhabe ermöglichen sollen (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 54ff.). Doch entgegen den Zielvorstellungen von Normalisierung, Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe der modernen Behindertenpolitik, dem Diskriminierungsverbot im Grundgesetz sowie einer bereits bestehenden umfangreichen Leistungspalette sind Tendenzen des Ausschlusses von Menschen mit geistiger Behinderung aus der deutschen Gesellschaft leider noch immer zu beobachten (vgl. Theunissen/Schwalb 2009, 21ff.; Theunissen 2010, 13ff.).

Anders stellt sich die Geistigbehindertenhilfe in Südkorea dar: Das Land hat andere geistesgeschichtliche und religiös-kulturelle Wurzeln des Umgangs mit Menschen mit geistiger Behinderung als Deutschland. Diesen liegen buddhistische und konfuzianische Lehren sowie schamanistische und taoistische Traditionen zugrunde und im geringeren Umfang christliche Ideale und Prinzipien. Seit der Öffnung Südkoreas zum Westen im 19. Jahrhundert sind allerdings zunehmend Gedanken und Ideen westlich-moderner Sonderpädagogik in die Hilfen für Menschen mit Behinderung eingeflossen. Seit dem Koreakrieg 1950-1953 wurde nach und nach der südkoreanische Wohlfahrtsstaat aufgebaut und die Behindertenpolitik weiterentwickelt. Die gesetzlichen Bestimmungen der Geistigbehindertenhilfe basieren wie in der Bundesrepublik

Deutschland auf der Menschenrechtsdeklaration von 1949 und der BRK von 2008. Strukturen, Zuständigkeiten und Finanzierung der Geistigbehindertenhilfe entwickelten sich bisher ähnlich wie in Deutschland als Maßnahmen der staatlichen Behindertenpolitik. Das Behindertenwohlfahrtsgesetz, das Sonderpädagogikgesetz für Menschen mit Behinderungen, das Behindertenbeschäftigungsförderungs- und Berufsrehabilitationsgesetz etc. und insbesondere Behindertengleichstellungsgesetz sollen die finanzielle und soziale Unterstützung, Förderung und Gleichstellung dieser Bevölkerungsgruppe sicherstellen. Das institutionelle Hilfesystem umfasst neben finanzieller Förderung und Unterstützung (in erster Linie für arme Menschen mit Behinderung und ihren Familien) vielfältige Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung: Wohnheime, Rehabilitationseinrichtungen zur beruflichen (Wieder-) Eingliederung, Sonderschulen (heute: Förderschulen), Förderzentren und kommunale Rehabilitationseinrichtungen wie Behindertenwohlfahrtshäuser, Behindertenkrankenhäuser, Tagesförderstätten, Behindertenwohngruppen, Zentren für Behindertensport und Behindertenhilfe, für Gebärdensprache und Brailleschriftbibliotheken (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2012, 16).

Es zeigt sich ein weitreichender Gegensatz im Umgang mit der sozialstaatlichen Versorgung und Unterstützung in beiden Ländern: Im Vergleich der nationalen Ausgaben für Sozialleistungen betragen diese nach Angaben des Jahrbuchs 2011 des Statistischen Bundesamts in Deutschland 27,8% des BIP; in Südkorea lagen sie nur bei 8,1% des BIP. Im Vergleich der Ausgaben für staatliche Subventionen auf derselben Datengrundlage lagen sie 2011 in Deutschland bei 2,8% des gesamten staatlichen Einkommens, aber in Südkorea nur bei 0,3% (vgl. Statistisches Bundesamt 2011, 694).

In den 1990er Jahren vollzog sich in Südkorea ein sozialpolitischer Paradigmenwechsel. Seitdem bilden Integration und Inklusion die wichtigsten Aspekte der Behindertenhilfe. Es scheint, dass anhand der Inklusionsdebatte die qualitative Unterstützung nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention stärker betont wird. Obwohl Südkorea die buddhistischen und konfuzianischen Lehren als gute Tradition kennt und lebt, beherrscht dennoch weiterhin ein Negativbild vom Menschen mit geistiger Behinderung die südkoreanische Gesellschaft. Die Untersuchung der aktuellen Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea auf der Grundlage der Statistiken und Nachrichten zeigt insgesamt leider immer noch, dass Menschen mit geistiger Behinderung trotz aller Aufklärungsversuche nach wie vor mit Stigmatisierung, Diskriminierung und Ablehnung begegnet wird, obwohl offiziell niemand leugnet, dass Menschen mit geistiger Behinderung per Gesetz die gleiche Achtung ihrer Menschenwürde und

-rechte wie Menschen ohne Behinderung verdienen (vgl. Song, M.-S. 2014, 45; Heyberger 2011, 53f).

Aufgrund der hohen Ähnlichkeit als wohlhabende Industrieländer und moderne Wohlfahrtsstaaten bietet sich ein Vergleich zwischen der Geistigbehindertenhilfe Deutschlands und Südkoreas an. Die beiden Länder haben sich als Vertragsstaaten der BRK verpflichtet, die Rechte aller Menschen mit Behinderung zu fördern und zu unterstützen. Beide Staaten stehen dabei vor der Herausforderung, die internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur umfassend umzusetzen, sondern speziell auch eine umfassende Inklusion im Alltag mit Menschen mit geistiger Behinderung zu ermöglichen und umfassend herzustellen.

Gleichzeitig zeichnen sich deutliche Unterschiede in der Herkunft und konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Behindertenhilfe und damit in den Fortschritten und Lücken des bisherigen Hilfesystems ab. Auch wenn viele Gemeinsamkeiten vorherrschen, so unterscheidet sich die Entwicklung der Geistigbehindertenhilfe und ihrer Inklusion in Deutschland und Südkorea doch wesentlich.

Hierbei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Strukturen, Zuständigkeiten und Finanzierung der Geistigbehindertenhilfe entwickeln sich bisher sowohl in Deutschland als auch in Südkorea als Maßnahmen der staatlichen Behindertenpolitik. Es wurde in Südkorea ein umfassendes quantitatives Unterstützungssystem aufgebaut. Doch muss im Sinne des oben genannten Paradigmenwechsels die Integration der Behindertenarbeit als qualitative Unterstützung mit dem Ziel einer Teilhabe an der Gesellschaft realisiert werden (vgl. Yeo, G.-E. 1992a, 1).
- In Deutschland gibt es bereits eine sehr gute entwickelte und vergleichsweise längere Geistigbehindertenhilfe und Geistigbehindertenpädagogik; bundesweit gibt es ein entsprechendes sinnvolles System für Strukturen, Zuständigkeiten und Finanzierung der Geistigbehindertenhilfe. Trotz der Anerkennung und Übernahme des Inklusionsgedankens spielen die Leistungserbringer, die sich an einzelnen Förderschwerpunkten orientieren, immer noch eine wichtige Rolle.
- Die separierende Geistigbehindertenhilfe/ Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea ist derzeit nur sporadisch und oberflächlich entwickelt. Die Forderung nach Inklusion wird zunehmend offener von Hilfeorganisationen in diesem Feld in Südkorea propagiert.

- Die Realisierung dieser Inklusion und die Entwicklung des Hilfesystems sind insbesondere für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung notwendig.
- Südkorea sollte als Wohlfahrtsstaat Geistigbehindertenhilfe in der Übergangsgesellschaft entwickeln.
- Obwohl sich der Inklusionsgedanke in den letzten Jahren in Südkorea verbreitet hat, wurde bislang keine konstruktive Kritik am derzeitigen System laut. Dennoch ist es nötig, das Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung zu verbessern. Es ist Aufgabe der Behindertenpolitik, die Durchführung der Inklusion in der Praxis und die qualitative Unterstützung in den Einrichtungen in Bezug auf den Inklusionsgedanken zu überprüfen.

Je weiter die Behindertenpolitik eines Landes, das sich als Wohlfahrtsstaat bezeichnet, ein Hilfesystem für Menschen mit geistigen Behinderungen entwickelt hat, desto geringer sind Diskriminierung, Stigmatisierung und feindselige Einstellungen gegenüber diesen Personen. Dies soll eine der leitenden Thesen für die vorliegende Dissertation sein.

Grundsätzlich geht der Verfasser davon aus, dass die Geistigbehindertenhilfe in Deutschland bisher in Bezug auf Selektion und Separation positive Entwicklungen durchschritten hat. Deshalb bietet sich die Untersuchung der Impulse des deutschen Hilfesystems und ihre Übertragbarkeit auf südkoreanische Verhältnisse an.

Für die vorliegende Forschungsarbeit lautet deshalb die zentrale Fragestellung:

- Wie lässt sich das koreanische Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung nach dem Vorbild der deutschen Geistigbehindertenpädagogik verbessern?

Die einzelnen Teilfragen lauten:

- Welche Menschenbilder liegen der Definition von „geistig behindert“ und der Geistigbehindertenpädagogik/-hilfe in Deutschland und Südkorea zugrunde?
- Auf welche theoretischen und praktischen Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik/-hilfe bezieht sich die Entwicklung der Behindertenhilfe in Deutschland und Südkorea?
- Welche Debatten existieren in Deutschland zur schulischen Inklusion?

- Worin liegen konkrete Gemeinsamkeiten, Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Hilfesystemen der Geistigbehindertenoädagogik/-hilfe Deutschlands und Südkoreas?
- Wie lassen sich diese Gemeinsamkeiten, Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen beiden Hilfesystemen historisch, politisch und sozial erklären und ableiten?
- Wie können die beiden Hilfesysteme aus Sicht des Inklusionsparadigmas bewertet werden?
- An welchen Stellen sollte sich die südkoreanische Geistigbehindertenhilfe weiter entwickeln, um eine volle Teilhabe von Menschen mit geistigen Behinderungen an der Gesamtgesellschaft zu ermöglichen?
- Welche Vorschläge bieten sich an, um die Behindertenhilfesysteme und die Politik für Menschen mit geistiger Behinderung nach dem Vorbild der deutschen Geistigbehindertenhilfe zu verbessern?
- Wie lassen sich Voraussetzungen/ Bedingungen/ Möglichkeiten der Übertragung des deutschen Behindertenhilfesystems und der Geistigbehindertenhilfe auf die Gesellschaft in Südkorea kritisch bewerten?
- Welche Änderungen sind in Südkorea sinnvoll?
 - Zum Beispiel auf der Ebene der Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste), die den Fokus auf selektiv orientierte Behindertenhilfe legen?
 - Zum Beispiel auf der Ebene der Sonderschule oder Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung, da sie sich an ihrem Förderschwerpunkt orientieren und sich ausschließlich auf ihre Zielgruppe konzentrieren?

Erscheint eine umfassende Neustrukturierung des südkoreanischen Behindertenhilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Inklusion sinnvoll?

Diese Dissertation verfolgt das Ziel, Lösungsstrategien zur Verbesserung der Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea auf der Basis von Impulsen aus dem deutschen Hilfesystem zu erarbeiten.

Dazu wird ein Vergleich des Hilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland mit der stark einrichtungsorientierten Geistigbehindertenhilfe in Südkorea durchgeführt.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Versuch, das Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und Südkorea im Hinblick auf die o.g. Fragestellungen zu vergleichen, um kritische und neue Perspektiven für die südkoreanische Geistigbehindertenhilfe zu gewinnen. Letztlich soll die Bearbeitung dazu beitragen, realitätstaugliche Perspektiven für die weitere Entwicklung der Inklusion der Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea zu gewinnen. Damit befasst sie sich auch implizit mit dem Thema der internationalen Kooperation im Bereich der Sonderpädagogik/Geistigbehindertenpädagogik und den entsprechenden Herausforderungen für die Forschungsarbeit in dieser Disziplin.

Auch wenn sich die südkoreanische Sonderpädagogik bislang eng am US-amerikanischen Erziehungs- und Sozialsystem orientiert hat (vgl. Kim, B.-H./Kim, T.-Y. 2012, 71f; Song, M.-S. 2014, 45), will die vorliegende Arbeit sich darauf fokussieren, Entwicklungshilfen für ein südkoreanisches Hilfesystem beziehungsweise eine Behindertenpolitik für Menschen mit geistiger Behinderung mithilfe von Impulsen aus der deutschen Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe zu entwickeln.

Dabei muss beachtet werden, dass bildungspolitische Modelle und pädagogische Konzepte nicht einfach von einem Staat auf einen anderen übertragen werden können. Vielmehr müssen aufgrund der Pluralität der Kulturen und der Mentalität sowie der unterschiedlichen Lebensumstände einige Adaptionen vorgenommen werden. Allerdings muss zunächst die Überlegung angestellt werden, inwieweit eine sinnvolle Möglichkeit zum internationalen Vergleich der Konzepte Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe besteht.

Im Zusammenhang mit dieser Fragestellung sollten die Methoden der vergleichenden Erziehungswissenschaft und Sonderpädagogik betrachtet werden.

1.2 Aufbau der Arbeit

Im ersten Kapitel werden einleitend die Fragestellung und Zielsetzung der vorliegenden Dissertation vorgestellt. Da die Untersuchung unter anderem die Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und Südkorea gegenüberstellt, sollen hier vorab grundsätzlich die Möglichkeiten der vergleichenden Sonderpädagogik skizziert werden.

Um die Übertragbarkeit von Strukturen der deutschen Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe in Südkorea zu erörtern, sollen im zweiten Kapitel deren theoretischen Grundlagen vorgestellt

werden. Ausgangspunkt ist eine Darstellung des abendländischen Menschenbildes, das wesentlich zum Aufbau der Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe beigetragen hat. Kern dieses Kapitels ist jedoch die Darstellung des deutschen Sozialstaats und seiner Rolle in der Behindertenpolitik sowie Rolle und Relevanz der freien Wohlfahrtsverbände in der Behindertenhilfe. Auch auf die politischen Rahmenbedingungen für Menschen mit geistiger Behinderung soll eingegangen werden. Eine Definition des Begriffs „geistig behindert“ ist grundlegend für diese Arbeit.

Das dritte Kapitel thematisiert die praktischen Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe in Deutschland. Dabei wird das in Deutschland bereits vorhandene, ausgeprägte Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung beschrieben. Verbände, Organisationen und Einrichtungen werden vorgestellt und die organisatorischen und finanziellen Strukturen definiert. Anschließend rückt die Lebenssituation der Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland in den Fokus - in den Bereichen inklusive Schulbildung, Wohnen und Beruf. Abschließend wird auf die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung eingegangen.

Das vierte Kapitel beinhaltet die theoretischen Grundlagen der Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe in Südkorea, wobei vom koreanischen Menschenbild ausgegangen werden soll. Auch hier erfolgen die Darstellung der Rolle des südkoreanischen Wohlfahrtsstaates und der politischen Rahmenbedingungen sowie eine Definition der geistigen Behinderung.

Im fünften Kapitel richtet sich der Blick analog zum dritten Kapitel auf die praktischen Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea. Zunächst wird das bestehende koreanische Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung beschrieben. Anschließend folgt eine Darstellung der Lebenssituationen im Bereich Schulbildung, Beruf und Wohnen in Südkorea sowie eine Darstellung und Definition von Lebensqualität.

Das sechste Kapitel bildet den Abschluss der vorliegenden Dissertation. Es beinhaltet die Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten einer Übertragung des deutschen Behindertenhilfesystems bezüglich der Aufgabenfelder der deutschen Geistigbehindertenpädagogik auf die Gesellschaft in Südkorea. Dabei soll besonders die Rolle des Menschenbilds hinsichtlich der Menschen mit geistiger Behinderung fokussiert werden, die als grundlegend für einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel angesehen wird.

Darauf aufbauend sollen die Möglichkeiten einer qualitätsvollen Behindertenpolitik in den Bereichen Gesundheitswesen, Bildungswesen, Einkommenssicherung und Wohnpolitik Lösungsstrategien und -alternativen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea untersucht werden. Im Mittelpunkt steht die Frage nach einem Paradigmenwechsel auf politischer Ebene, damit Eckpfeiler eines Sozialstaats geschaffen werden. Anhand von ausgewählten Themen sollen Lösungsstrategien entworfen werden: Förderung von Initiativen aus der Mitte der Gesellschaft, flächendeckende Unterstützung von Elterninitiativen, die sich in vom Staat unabhängige soziale Genossenschaften organisieren, Zusammenarbeit und Ausbau von bestehenden Hilfeeinrichtungen zur Entlastung der Eltern und Angehörigen und eine breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit können zum Beispiel einen entsprechenden Bewusstseinswandel fördern.

1.3 Möglichkeiten der vergleichenden Sonderpädagogik

1.3.1 Probleme und Möglichkeiten eines Vergleiches in der Zeit der Globalisierung

In der modernen Zeit ist die Welt einem ständigen und raschen Wandel ausgesetzt. Es sind zahlreiche umfassende Veränderungen in der Wissenschaft, der Technik und der Politik zu beobachten, welche eine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Individuen und der Gesellschaft erfordern. Zentrale Anforderungen der Moderne sind lebenslanges Lernen und fortwährende Bildung (vgl. George 2008, 59).

In der heutigen Zeit ist die Entwicklung eines Landes in der Regel abhängig von der Kooperation mit anderen Ländern in zahlreichen Bereichen (Wirtschaft, Kultur, Politik, Umwelt u.v.a.m.). Diese internationale Zusammenarbeit und Kommunikation führt zu einer verstärkten Vernetzung und Verflechtung der Staaten, Organisationen und Individuen untereinander; gleichzeitig entsteht dadurch allerdings eine gegenseitige Abhängigkeit (vgl. Allemann-Ghionda 2004, 31f). Ein zentraler Begriff in diesem Zusammenhang ist der der „Globalisierung“:

„Globalisierung bedeutet Entgrenzung: Nationalstaatliche und natürliche Grenzen verlieren rapide an Bedeutung; Leistungsherstellung, Konkurrenz und Vermarktung werden immer weniger durch diese Grenzen geprägt. Das Wirtschaftsleben nimmt rasch Merkmale des ‚globalen Dorfes‘ an: Beschaffung, Produktion, Handel und Vermarktung vollziehen sich weltweit. Geografische Distanz und politische Grenzen stellen für die Wirtschaft kaum noch ein Hemmnis dar – sie gewähren damit aber auch immer weniger Schutz. Diese Entwicklung wird durch den technischen Fortschritt, insbesondere durch die Informations- und

Kommunikationstechnologien vorangetrieben: Kommunikations- und Transportkosten haben an Bedeutung verloren. Die räumliche Distanz ist durch die Telematik-Infrastruktur praktisch aufgehoben. Die Globalisierung fördert ihrerseits den technischen Fortschritt, indem neue Märkte und damit Gewinnmöglichkeiten erschlossen werden. Diese wechselseitige Verstärkung beschleunigt den Prozess der Globalisierung und macht ihn unumkehrbar“ (Hotz-Hart/Küchler 1999, 9).

Diese Definition verdeutlicht, dass das Phänomen der Globalisierung heute großen Einfluss auf die Menschen, die Gesellschaft und ihre Staaten nimmt. Damit verbunden sind einige offensichtliche Vorteile; allerdings führt die oben erwähnte „Entgrenzung“ (Hotz-Hart/Küchler 1999, 9) auch zu einer größeren Schutzlosigkeit der einzelnen Staaten. Der Prozess der Globalisierung erweist sich dabei als unaufhaltsam. Bildung und Globalisierung nehmen dabei in ihrem wechselseitigen Verhältnis Einfluss aufeinander:

„Globalisierung bedeutet unter anderem, dass bildungspolitische Leitideen und Reformen sowie Ergebnisse erziehungswissenschaftlicher Forschung müheloser als je zuvor zirkulieren. Dies geschieht in supranationalen Gremien, in internationalen Konferenzen der Bildungsminister sowie in erziehungswissenschaftlichen Kongressen und Tagungen auf Weltsebene. Der Austausch wird beschleunigt durch die Durchschlagskraft der Wirksamkeitsstudien der internationalen Organisationen: Literalität der Erwachsenen, TIMSS, PISA. Diese Studien werden seit den 90er Jahren in der Öffentlichkeit ebenfalls ungleich deutlicher wahrgenommen als je zuvor“ (Allemann-Ghionda 2004, 12).

Globalisierung drückt sich in besseren Möglichkeiten durch die Kommunikationstechnik und Verkehr zur Kontaktaufnahme mit Menschen aus verschiedenen Kulturen oder Gesellschaften aus – insbesondere der Zugang zum Internet erleichtert die weltweite Kommunikation. Sie drückt sich nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in zwischengesellschaftlichen Beziehungen aus, die sich in zwischengesellschaftlichen Netzwerken niederschlagen (vgl. Brock, 2008, 13ff.). Durch Globalisierung werden allerdings nicht nur die Gemeinsamkeiten, sondern auch die Unterschiede zwischen einzelnen Gesellschaften und Gruppen deutlich. Manche Menschen entwickeln aufgrund der Bildung von Mischkulturen oder hybriden Kulturen Angst vor dem Verlust der eigenen kulturellen Identität. Aus wissenschaftlicher Hinsicht stellt die Entstehung von Mischkulturen allerdings kein neuartiges Phänomen dar. Kulturen können sich demnach nur weiterentwickeln, wenn sie andere Elemente aufnehmen und in einem Prozess des Aushandelns verarbeiten (vgl. Wimmer 1997, zit. n. Allemann-Ghionda 2004, 47).

In Südkorea wurden die Einflüsse der Globalisierung seit dem Jahr 1987 deutlich erkennbar, als die Regierung beschloss, Ausländern unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitserlaubnis auszustellen (vgl. Bucheon Migrant Worker's House 2004-2005, o.S.). Dies führte zu einer verstärkten internationalen Orientierung Südkoreas. Die südkoreanische Gesellschaft

setzt sich seitdem neben Einheimischen zunehmend auch aus Gastarbeitern, ausländischen Studierenden und Immigranten zusammen. Seit dem Beitritt Südkoreas zur OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) bemüht sich der Staat, den damit verbundenen Richtlinien Folge zu leisten (vgl. Ministry of Foreign Affairs 2013, o.S.). In diesem Rahmen entwickelt die südkoreanische Regierung seitdem in Zusammenarbeit mit einigen Fachleuten ein sonderpädagogisches Modell, welches Schritt für Schritt geplant und aufgebaut werden soll.

1.3.2 Die vergleichende Erziehungswissenschaft und Sonderpädagogik

Die vergleichende Erziehungswissenschaft wurde im 19. Jahrhundert vom französischen Sozialwissenschaftler Marc-Antoine Jullien de Paris (1775-1848) begründet. Ausgangspunkt war die Idee, Informationen über die europäischen staatlichen Bildungsinstitutionen, deren Strukturen und Anordnung der Fächer, die verschiedenen Unterrichtsmethoden und viele andere Aspekte mittels Fragebögen und Schemata zu erfassen. Dies stellte einen ersten Versuch dar, eine Möglichkeit zum wissenschaftlichen Vergleich der Schulsysteme in den einzelnen Staaten zu schaffen. Mit diesem sollte ein Überblick geschaffen werden, um das eigene staatliche Bildungssystem verbessern zu können (vgl. Allemann-Ghionda 2004, 21).

Die vergleichende Erziehungswissenschaft umfasst folgende drei Hauptaufgaben: Erkenntniserweiterung, Politik- und Praxisberatung sowie die Förderung der internationalen Verständigung. Die Aufgabe der Erkenntniserweiterung kann durch methodologische und inhaltliche Komponenten erfüllt werden. Die methodologische Komponente ist hierbei abhängig von der Wahl und dem Nutzen der Forschungsmethoden im erziehungswissenschaftlichen Vergleich. Zu dieser Thematik wurden in den letzten hundert Jahren verschiedene Ansätze aufgestellt, darunter der ganzheitliche Ansatz Wilhelm Diltheys, welcher mittels hermeneutischer Strategien Vergleiche anstellen möchte. Der analytisch-empirische Ansatz von M. A. Eckstein/H.J. Noah gilt als Gegenposition zum ganzheitlichen Ansatz und grenzt sich dahingehend von ihm ab, dass nicht nur einfaches Verstehen gefordert wird, sondern vielmehr ein Erkennen von wichtigen Informationen oder Gegebenheiten (vgl. Klauer/Mitter 1987, 11 ff; Waterkamp 2006, 69).

Die drei Hauptaufgaben der vergleichenden Erziehungswissenschaft können in die vergleichende Sonderpädagogik übernommen werden. Dabei ist das Ziel der Erkenntniserweiterung

zentral; auch der Politik- und Praxisbezug ist von großer Bedeutung. Der Beitrag zur Völker-
verständigung hingegen nimmt im sonderpädagogischen Zusammenhang eine eher nebensäch-
liche Rolle ein. Die vergleichende Sonderpädagogik zielt insbesondere darauf ab, den Erwerb
internationaler kommunikativer Kompetenzen zu fördern und einzelne sonderpädagogische
Konzepte zu vergleichen. Außerdem soll untersucht werden, inwiefern die kulturellen Bege-
benheiten Einfluss auf verschiedene Arten von auffälligem Verhalten oder Behinderung neh-
men (vgl. Allemann-Ghionda 2004, 66f).

Vergleichende Erziehungswissenschaft hat vor allem mit den Strukturen und Reformen der Bil-
dungssysteme und somit mit Bildungspolitik zu tun. Diese Entwicklung wurde deutlich dadurch
verstärkt, dass die internationalen Organisationen (zum Beispiel IEA, OECD, Europäische
Kommission, UNESCO und IBE) zunehmend eine Rolle als wissenschaftliche Akteure spielen,
indem sie selbst eigene Forschungen veranlassen. Hier werden sowohl soziale Prozesse ver-
gleichend und systematisch untersucht als auch ausführlich zu beschreiben versucht – ganz im
Sinne der Vision von Jullien de Paris. Trotzdem muss der Vergleich nicht von Strukturen und
Reformen begrenzt, sondern vielmehr auf drei Sphären des Phänomens „Bildung und Erzie-
hung“ bezogen werden und dort bestimmte Fragestellungen untersuchen. Diese drei Sphären
sind die Bildungspolitik, die Bildungstheorie und die Bildungspraxis (vgl. Allemann-Ghionda
2004, 70f).

Ogleich die Wirkungen vergleichender Studien auf die Bildungspolitik nicht hinreichend be-
wiesen werden können, sollten die beruflichen Aufgaben von Politikern und Pädagogen unter-
schieden werden. Pädagogen haben Interesse an der Erkenntniserweiterung und die Aufgabe,
Schulen und Bildungswesen weiterzuentwickeln. Politiker haben andere Ziele, die sie erreichen
wollen, um Schulen und Bildungswesen voranzubringen. Es gibt dennoch eine Möglichkeit,
Politiker auf Probleme internationaler und interkultureller Wertigkeit im Bildungswesen hin-
zuweisen. Dies ist das Aufgabenfeld der vergleichenden Erziehungswissenschaft für die Poli-
tikberatung (vgl. Klauer/Mitter 1987, 15f; vgl. Albrecht et al. 2006, 63f).

Die vergleichende Erziehungswissenschaft leistet einen großen Beitrag zur internationalen und
interkulturellen Verständigung. Das Verhältnis zwischen vergleichender Erziehungswissen-
schaft und Erziehung zu internationaler und interkultureller Verständigung zeigt sich unter an-
derem auf folgenden Ebenen (vgl. Klauer/Mitter 1987, 18f).

a) Als Folge der Globalisierung wird die Zusammensetzung der Gesellschaft in kultureller und
ethnischer Hinsicht immer heterogener. Lehrer und Erzieher müssen darauf vorbereitet sein,

mit Kindern verschiedener Ethnien zu arbeiten, was bedeutet, dass die herkömmliche Art der Erziehung und des Unterrichts nicht mehr ausreichend ist.

b) Aufgrund der zunehmenden internationalen Beziehungen im In- und Ausland erhalten Jugendliche und auch deren Lehrer und Erzieher vermehrt Einblicke in die Denk- und Lebensweise von Personen mit Migrationshintergrund.

c) In bildungspolitischer Hinsicht ergeben sich aus Ein- und Rückwanderung zwei relevante Probleme: Zum einen müssen Kinder mit Migrationshintergrund im Bereich der Erziehung besondere Beachtung finden. Außerdem wäre es sinnvoll, auf eine internationale Anerkennung aller Prüfungen und Zeugnisse hinzuarbeiten, um eine Mobilitätssteigerung erreichen zu können (vgl. Brock 2006, 167ff). Doch muss beachtet werden, dass der Vergleich unterschiedlicher sozialer, erzieherischer und Bildungssysteme im Rahmen der Erziehungswissenschaften nicht auf bloße Gleichsetzung und Ähnlichkeit abzielt, sondern sinnvollerweise eher auf das Erkennen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, um die jeweilige Identität von Systemen und Theorien besser herauszuarbeiten (vgl. Brock 2006, 170).

2 Theoretische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland

Im Folgenden sollen zunächst die theoretischen Grundlagen und Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik/-hilfe in Deutschland dargestellt und erörtert werden.

Ausgangspunkt ist die Darstellung der Entwicklung der Menschenbilder im sogenannten europäischen Abendland, die für die Entwicklung und den Aufbau dieses Felds einen entscheidenden Beitrag geleistet haben. Die anthropologische Frage hat den Behinderungsdiskurs zu allen Zeiten begleitet. Ein bestimmtes Menschenbild beziehungsweise die Klärung ihres Menschenbildes ist für die Geistigbehindertenpädagogik und die entsprechenden Hilfesysteme konstitutiv: Planungen und Konzepte beruhen hierauf (vgl. Liedke 2013, 14).

2.1 Einflussreiche abendländische Menschenbilder für die Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland

Wer oder was ist der Mensch? Im Vergleich zwischen Mensch und Tier kann nur der Mensch sein eigenes Wesen hinterfragen (vgl. Blume 2003, o.S.). Der antike griechische Philosoph Sokrates (469-399 v. Chr.) postulierte in seiner Verteidigungsrede, die sein Schüler Platon überlieferte, den berühmt gewordenen Satz: „Ich weiß, dass ich nichts weiß“ (in der deutschen Übersetzung: „Ich weiß, dass ich nicht weiß“; Sokrates, zit. n. Platon 2014, 97). Diese einzigartige Eigenschaft des Menschen, sich des eigenen Unwissens bewusst zu sein, macht es spannend, über den Menschen nachzudenken. Der Mensch hinterfragt sich immer wieder selbst und jede Kultur hat zu ihrer Zeit andere Antworten auf diese Fragen gefunden. Zwar existieren verschiedene Wissenschaftsbereiche wie Biologie, Medizin, Psychologie, Soziologie und Anthropologie usw., die sich mit den einzelnen Aspekten des Menschen beschäftigen. Etwas über den Menschen als Ganzes auszusagen, ist dagegen Gegenstand der philosophischen Anthropologie (griech. „anthropos“, dt. „Mensch“; griech. „logos“, dt. „Wort“) (Blume 2003, o.S.).

(1) Menschenbilder der Antike

Der Beginn des philosophischen Denkens über das Wesen des Menschen reicht bereits in die Antike zurück und die damit verbundenen Fragen werden bis in die heutige Zeit hinein verfolgt.

Für die Menschenbilder des europäischen Abendlands sind die griechische Antike und ihre Philosophiekonzepte konstitutiv. Hier finden sich bereits systematische schriftliche Reflexionen über den Menschen, sein Wesen, seine „Entstehung und Stellung in der Welt“ (Blume 2003, o.S.). Die Frage danach ist „so alt wie die Philosophie selbst, ja reicht sogar noch weiter zurück in die vorphilosophische Zeit des Mythos“ (Blume 2003, o.S.). Doch selbst die antiken griechischen Philosophen haben nicht alle Menschen in ihr Menschenbild mit einbezogen: Sklaven und Frauen verweigerten sie zum Beispiel die Teilnahme an den politischen Entscheidungsprozessen des griechischen Stadtstaats (Polis). Nur der erwachsene und zeugungsfähige Mann galt für sie als Mensch. An diesem Menschenbild knüpfte die jahrhundertelange Privilegierung der Männer und die Diskriminierung von Frauen, Sklaven, Kindern, Alten oder Kranken und sogenannten Krüppeln in Europa an (vgl. Höffe 2014, 258ff; Reble 2009, 30).

Die Sophisten, eine Gruppe von Philosophen des 6. bis 4. Jahrhunderts v. Chr., konzentrierten sich nicht nur auf das Universum, sondern zunehmend auf den Menschen und seine Beziehungen. Platon meinte, dass Pythagoras von Samos im 6. Jahrhundert v. Chr. das sophistische Menschenbild vielleicht am deutlichsten zum Ausdruck brachte. Er, der selbst keine schriftlichen Zeugnisse hinterließ, habe gesagt, der Mensch sei das Maß aller Dinge (vgl. Capurro 2014, o.S.). Die Sophisten waren die Ersten, die von der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen sprachen (vgl. Rehfus 2003a, o.S.).

Statt naturphilosophischer Spekulation rückten nun auch bei Sokrates Fragen des menschlichen Handelns in den Mittelpunkt. Er wollte damit den Relativismus der Sophisten überwinden. Es sei wichtiger zu wissen, was richtig und falsch ist, als sich über Natur und Universum Gedanken zu machen. Wer das Richtige erkenne, werde demnach auch danach handeln und wer das Richtige nicht kenne, weil er mangelndes Wissen hat, werde böse handeln (vgl. Reble 2009, 28ff).

Wie die Sophisten dachte auch Platon (427-347 v. Chr.) in seiner Ideenlehre, dass der Mensch die Mitte des Universums ist, weil er dazu fähig ist, die Ideen und seine eigene Vernunft zu verstehen und zu reflektieren. Der Mensch galt für ihn als ein individuelles, unsterbliches Wesen, dessen Seele zufällig in einem tierischen Körper wie einem Grab eingeschlossen sei. Platon stellte die präexistente, unsterbliche und nichtmaterielle Seele des Menschen als sein wahres Selbst in den Mittelpunkt seiner Anthropologie; er räumte dem Körper eine nur zweitrangige Bedeutung zu, wenngleich er beide Teile des Menschen als miteinander verbunden sah. Der Mensch war für ihn – wie schon Sokrates bemerkt hatte – ein Leib/Seele-Wesen (vgl. Erler 2006, 133.138; vgl. Horn 2008, 178).

Platon stellte sich die Frage, wie unzweifelhaft gesichertes Wissen erreichbar ist und wie es von bloßen Meinungen unterschieden werden kann. Dieses Wissen sollte nur für objektive, immer feststehende Dinge und nicht für Empfindungen oder Gefühle gelten. Der Mensch kann als Leib/Seele-Wesen diese reine, unveränderliche Ideenwelt wahrnehmen. Körperliche und materielle Dinge werden von der Ideenwelt nicht beeinflusst. Das höchste Ziel eines Menschen ist der Wunsch, glücklich zu werden, und um dieses Ziel zu erreichen, muss der Mensch gerecht sein und handeln (vgl. Erler 2006, 173f). Die Seele hat drei Merkmale: die Begierde, den Mut und die Vernunft. Eine Gesellschaft besteht analog dazu aus Bauern als Ernährer, Soldaten als Krieger und Philosophen als Herrscher. Platons Menschenbild, das sich allerdings nur auf Männer konzentrierte, wurde zur Grundlage des abendländischen, christlichen Menschenbildes, das Unsterblichkeit und Geistigkeit der Natur des Menschen betont (vgl. Reble 2002, 32ff; Erler 2006, 133ff).

Bei Platons bekanntestem Schüler, Aristoteles (384-322 v. Chr.), dagegen war die Rehabilitation des menschlichen Körpers von zentraler Bedeutung. Trotz des Fehlens einer umfassenden Anthropologie thematisierte er den Mensch und seine Eigenschaften (vgl. Reble 2009, 36ff):

1. Der Mensch ist ein vernunft- und sprachbegabtes Wesen (vgl. Höffe 2014, 245). Das Wesen der Dinge liegt in den Dingen selbst, jede Entwicklung ist zielorientiert und ihr liegt eine Zweckursache zu Grunde, um Vollendung zu erreichen. Der Mensch hat zwei Hände, damit er seine Vernunft gebrauchen kann. Weil der Mensch Vernunft und Sprache aufweist, steht er über dem Tier. Doch stellte ihn Aristoteles in direkten Zusammenhang mit den subhumanen Lebewesen (vgl. Höffe 2006, 244).

Aristoteles wendete sich gegen die dualistische Konzeption Platons und plädierte deutlich für eine Vorstellung von der Einheit von Leib und Seele: Der Leib ist nicht Gefängnis der Seele, sondern Körperwelt und Ideen sind letztlich eine Einheit. Die Seele ist nicht vom Körper trennbar. Der Mensch ist eine substantielle Verbindung von Seele (Form) und Leib (Materie). Sie bilden die untrennbare Substanz des Menschen und die Seele formt den ganzen Menschen, auch den Körper. Aristoteles teilte die menschliche Seele in drei Seelenbereiche auf. Die erste Seele ist die „Nährseele“ oder die vegetative Seele (zum Beispiel bei einem Embryo die vegetative Ernährung); als zweite Seele definierte er die animalische Seele oder „Sinnenseele“ (zum Beispiel Schlafen, Wachen,

Schmerz- und Lustempfindung), und die dritte Seele war für ihn die „Geist und Vernunftseele“ (Busche 2001, 15), die ihn als vernunftbegabtes Wesen konstituiert (vgl. Busche 2001, 14ff).

2. Der Mensch ist ein politisches Wesen, weil er über Vernunft- und Sprachbegabung verfügt (vgl. Höffe 2014, 242). In der Polis vollendet er sein Menschsein und entspricht seiner eigenen Bestimmung. Der Mensch kann nicht allein leben, sondern ist auf Gemeinschaft angewiesen und braucht Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Dazu ist sowohl geistige als auch körperliche Arbeit notwendig. Das gute Leben ist immer das Leben, das dem Wesen des Menschen entspricht. Politik und Staat haben daher die Aufgabe, ein gutes Leben zu ermöglichen. Sie sind nicht selbst die Vollendungsgestalt des guten Lebens, sondern schaffen dafür nur die Rahmenbedingungen. Das gute Leben ist nicht von Leidenschaften, sondern vom Streben nach den Tugenden geprägt und durch Vorbild, Nachahmung und Erziehung erlernbar. Der Mensch ist ein nach Glück strebendes Lebewesen (vgl. Höffe 2014, 215). Das aristotelische Menschenbild stellt das Streben nach erfahrbarem Glück in den Mittelpunkt. Für den Menschen ist Glück das Leben nach dem Geiste und das Streben nach Vollkommenheit (vgl. Buddensiek 1999, 72). Allerdings erreicht der Mensch das Glück erst durch persönliche Vervollkommnung und Erfüllung seiner ethischen Pflichten. Anders als bei Platon ist Glück hier nicht Teil seines Wesens oder bloß ein Gefühl beziehungsweise subjektives Wohlergehen, sondern eine „aktive Leistung“ und „theoretische und praktische Vernunfttätigkeit als spezifisch menschlicher Lebensvollzug“ (Ricken 2004, 77).

Eine weitere wichtige Philosophierichtung, die das abendländische Menschenbild geprägt hat, ist die Philosophie der Stoa. Die namensgebende Säulenhalle („Stoa“) befand sich auf dem Athener Markt. Sie entstand im 3. Jahrhundert v. Chr. in Griechenland und verstand sich als praktische Philosophie. Im römischen Reich wurde stoisches Gedankengut später durch namhafte Philosophen und Politiker wie Seneca und Cicero und den römischen Kaiser Marc Aurel vertreten und weiterentwickelt (vgl. Assmann 2003, o.S.).

Die Stoiker teilten ihr Menschenbild in die drei Teile Logik, Physik und Ethik. Letztere war für sie der wichtigste Teil. Logik und Physik bildeten nur die Vorstufen zur Ethik. Das Menschenbild der Stoiker war materialistisch ausgerichtet:

Der Mensch ist ein Teil der Ordnung des Universums und als Mikrokosmos in den Makrokosmos eingebettet. Er spiegelt den Makrokosmos in seiner Erkenntnis und seinem Sein wider.

Weil der Mensch ein Vernunftwesen ist, kann er universelle Gesetzmäßigkeiten erkennen. Die einzige Tugend ist ein im Wissen um diese Gesetzmäßigkeit vernünftig geführtes Leben in Vernunft, worin die einzige Quelle der Glückseligkeit besteht. Das sittlich Gute ist „das naturgemäße Leben, das Sich-Einfügen in die vorgegebene kosmische Ordnung. Wer diese Weltvernunft erkannt hat, die sich auch in der menschlichen Vernunft niederschlägt, der sollte seine Pflicht tun und dieser Ordnung gemäß handeln und leben“ (Assmann 2003, o.S.). Ein unvernünftiges Leben dagegen gilt als Übel. Die Stoiker benutzten zum ersten Mal das lateinische Wort „Humanitas“, von dem sich der deutsche Begriff „Humanität“ (Haratsch 2003, 72) ableitet. Sie behaupteten erstmals in der europäischen Antike, dass alle Menschen nicht nur gleich sind, sondern auch die gleichen Rechte haben (vgl. Assmann 2003, o.S.). Damit bereiteten sie eine Grundlage für den modernen Menschenrechtsgedanken (vgl. Haratsch 2003, 72).

(2) Christliche Menschenbilder des Mittelalters

Die alt- und neutestamentlichen Ursprünge der christlich-jüdischen Tradition werden hier vorausgesetzt (vgl. Capurro 2009, 6): Nach dem Buch Genesis/1. Buch Mose im Alten Testament schuf Gott im Garten Eden mit Adam und Eva die ersten Menschen als Mann und als Frau (Gen/1 Mose 1,26-28). Doch bereits diese ersten Menschen waren Gott gegenüber ungehorsam, indem sie von den Früchten des Baums des Lebens aßen.

Nach christlicher Vorstellung werden seit diesem „Sündenfall“ alle Menschen im Zustand der Sünde geboren – die christliche Theologie spricht hier von der Erbsünde. Erlösung von der Erbsünde kann nur durch den Glauben an Jesus Christus, den gekreuzigten und wiederauferstandenen Sohn Gottes, stattfinden. Insbesondere der Bischof und Kirchenlehrer Augustinus (353-430 n. Chr.) hat die christliche Erbsündentheologie entwickelt und nicht nur die Theologien der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen maßgeblich geprägt, sondern auch das mittelalterliche Menschenbild mitbestimmt: Er ging davon aus, dass alle Menschen bereits durch ihre von Adam her stammende Menschennatur gesündigt hätten und deshalb diese Sünde an die nächsten Generationen quasi ‚vererbt‘ würde. Der Erbsünde könnte der Mensch nur durch die christliche Taufe und ein gläubiges Leben entgehen (vgl. Römerbrief des Paulus, Röm 5) (vgl. Saarinen 2008, Sp. 1394-1396).

Mittelalterliche Kirchenväter begriffen und definierten die antiken philosophischen Menschenbilder neu, indem sie diese in die christliche Wahrheit integrierten (vgl. Reble 2009, 58). Das

platonische beziehungsweise neuplatonische Menschenbild der Spätantike beeinflusste beispielsweise den Kirchenlehrer Augustinus in der Weise, dass Leib und Geist prinzipiell getrennt seien und nur in Wechselwirkung funktionieren würden. Dennoch verstand er den Leib als von Gott geschaffen, wenn auch von niedriger ‚Qualität‘, denn nur die Seele hauche dem Leib Leben ein (vgl. Gstach 2015, 61).

Der hochmittelalterliche Kirchenlehrer Thomas von Aquin wurde dagegen vom aristotelischen Menschenbild geprägt. Er vertrat die grundsätzliche Untrennbarkeit von Leib und Seele von Beginn des Lebens an. Somit setzten sich die antiken Menschenbilder im europäischen Mittelalter in unterschiedlichen Richtungen weiter fort.

Das neuplatonische Menschenbild des Augustinus (353-430 n. Chr.)

Augustinus vertrat wie Platon die Ansicht, dass die Seele unsterblich und individuell sei. Durch das Studium der Bibel ging Augustinus davon aus, dass der Mensch nach seiner Auferstehung nach dem Tod einen neuen Körper bekommen würde. Der Leib stelle wie die Seele einen wichtigen Teil des Menschen dar. Im Vergleich zu Platon wertete Augustinus den Körper auf. Durch die Zwänge der Erbsünde würden aber die natürliche Ordnung und Harmonie des Menschen in seiner Beziehung zu Gott zerstört. Folge der Sünde wären Hochmut, Selbstsucht und letztlich Sterblichkeit. Jesus Christus sei als Erlöser gekommen, um die Menschheit von der Sünde zu befreien (vgl. Geldsetzer 2000, 9f; Mayer 2004, o.S.; Saarinen 2008, Sp. 1394-1396).

Der menschliche Geist beziehungsweise die Seele hat nach Augustinus analog zur göttlichen Trinität aus Vater, Sohn und Heiligem Geist die Fähigkeit zur Erkenntnis (Denken), zur Erinnerung und zum Willen (vgl. Gstach 2015, 62). Die höchste Fähigkeit sei es, wenn der menschliche Wille in der Vollkommenheit der Liebe aufgeht. Aber in der menschlichen Seele befinden sich eben nicht nur der gute, göttliche Wille, sondern auch der böse, teuflische (vgl. Meyer 2008, 113). Augustinus entwickelte bereits in der Spätantike ein komplexes Menschenbild, das Auswirkungen bis in die mittelalterliche und neuzeitliche Geschichte zeigen sollte.

Das Menschenbild des Thomas von Aquin (1225-1274 n. Chr.)

Körper und Seele beziehungsweise Materie und Geist machten nach dem hochmittelalterlichen Kirchenlehrer Thomas von Aquin den menschlichen Körper aus. Bei ihm galt als höchste Kraft beziehungsweise Fähigkeit des Menschen die Vernunft (vgl. Gstach 2015, 62). Der Mensch sei

aber anders als bei Augustinus und in Rezeption der anthropologischen Vorstellungen bei Aristoteles eine enge Einheit von Leib und Seele.

Nach Thomas besteht die Seele aus zwei Teilen: der animalischen Seele, bei der Streben auf Wahrnehmung erfolgt, und der vernünftigen Seele, bei der die Freiheit durch Distanz von der animalischen Seele entsteht. Die Seele kann nur vom Leib her und auf den Leib hin verstanden und definiert werden. Der Mensch ist eine substantielle Verbindung von Seele und Leib, sie bilden die untrennbare Einheit des Menschen. Die Seele formt und beeinflusst den ganzen Menschen. Der Mensch zeichnet sich gegenüber den Tieren durch seine Vernunft aus; der Leib ist das Werkzeug der Vernunft. Wille und Triebe folgen der Vernunft, die ihnen die Ziele durch die Erkenntnis des Wahren und Guten vorgibt. Gott ist ein höheres Sein und besitzt eine höhere Vernunft als der Mensch, der sich allerdings durch Steigerung seiner Vernunft durch Ausbildung immer mehr vergöttlichen kann. Der Mensch ist Geschöpf der Liebe Gottes und strebt deswegen nicht nur nach weltlichem Glück, sondern nach der Einheit mit dem Schöpfer. „Glück ist, die Gebote Gottes zu halten“ (Wirthgen, o.J., o.S.). Da der Mensch vernunftgeleitet ist, kann er nach diesem Glück streben und jeder hat es selbst in der Hand, Tugend zu erreichen. Nur in Gott kann Frieden gefunden werden und die Seele zur Ruhe kommen. Thomas von Aquin übernahm allerdings das antike Bild: Frauen, Alte, Kranke und Behinderte seien minderwertige Menschen (vgl. Heinzmann 1994, 44-55; Richter 2008, 90ff).

(3) Die Menschenbilder der Renaissance

Im Mittelalter beherrschte die Kirche mit ihren religiösen und ethischen Vorstellungen das Gesellschaftsleben im europäischen Raum. Der Glaube an Gott und der Gehorsam gegenüber der Kirche waren für die mittelalterlichen Menschen hoch bedeutsam. Kritik und Zweifel an der christlichen Lehre und der Institution Kirche waren verpönt und wurden bestraft.

Die Denker der Epoche der Renaissance (ca. 1350-1550) (franz. ‚Wiedergeburt‘) wandten sich gegen die einseitige Sichtweise, nach der der christliche Glaube einen allumfassenden Stellenwert für den Menschen haben muss. Der Begriff der Renaissance ist erst eine Erfindung des 19. Jahrhunderts (vgl. Kessler 2003, o.S.). Gleichzeitig fand eine Rückbesinnung auf Denken, technische Neuerungen, Kriegskunst und Kunst der Antike statt. Deren Werte wurden wieder aufgegriffen und in die gegenwärtige Zeit übertragen. Der Mensch sollte sich auf seine irdische

Existenz und ihre Rahmenbedingungen auf Erden konzentrieren. Ein wesentliches Kennzeichen des Menschenbildes der Renaissance ist die Vergöttlichung des Menschen und damit verbunden eine Stärkung der menschlichen Autonomie (vgl. Kessler 2003, o.S.).

Die menschlichen Fähigkeiten, die menschliche Würde und die Gegenwart standen nun im Fokus. In dieser Zeit fand ein tiefgreifender Wandel des Menschenbilds statt. Der Mensch galt nun als selbstbewusst, als Ebenbild des Schöpfergottes und als Künstler. Als Individuum durfte nun der Menschen für sich selbst nicht nur Autonomie beanspruchen, sondern sollte Verantwortung für sich übernehmen: „selbst denken, selbst handeln, selbst in ‚persönlicher Frömmigkeit‘ sein Verhältnis zu Gott regeln, selbst die Vielfalt von einzelnen Informationen zu einer Welt ordnen“ (Kessler 2003, o.S.). Die Davidsstatue Michelangelos in Florenz stellt bis heute eine großartige Verkörperung dieses Ideals des menschlichen Selbstbewusstseins dar. Damit zeichnete sich ein umfassender Bruch mit dem theozentrischen Weltbild des Mittelalters ab: Es „ertönt die Forderung, den Menschen als ein radikal auf sich selbst gestelltes und nur aus sich selbst zu verstehendes Wesen zu denken“ (Süer 2013, 12).

Die Renaissance brachte mit dem humanistischen Gedankengut ein neues Paradigma hervor. Denker des Humanismus (dt. Menschlichkeit) beschäftigten sich mit dem Wesen des Menschen, forschten nach seiner Existenz und dem Sinn seines Daseins. Der Humanismus wurde zu einer zentralen Weltanschauung, der sich an den Interessen, Werten und der Würde des einzelnen Menschen orientiert. So wurden eigene neue Vorstellungen von der Entstehung des Menschen, seiner Einstellung zu den Mitmenschen und zu den von Menschen gesetzten Werten entwickelt (vgl. Humanistischer Verband Deutschlands, o.J., o.S.). Der Humanist Pico de Mirandola (1463-1494) wandte sich in seiner Rede „Über die Würde des Menschen“ gegen die mittelalterliche Vorstellungen von der Schwäche, Niedrigkeit und Unwürdigkeit des Menschen: „(...) allein der Mensch ist frei darin, sich seine Stellung im Kosmos auszusuchen. Es liegt an ihm, ob er sich in die Niederungen begibt und sich wie ein Tier oder sogar eine Pflanze benimmt oder ob er eine himmlische oder sogar göttliche Existenz wählt“ (Kessler 2003, o.S.).

Diese humanistischen Vorstellungen können in drei Thesen zusammengefasst werden.

These 1: Der Mensch ist ein biologisches Wesen. Dies bedeutet, dass der Mensch als Produkt der Evolution nicht Herrscher über die Erde, sondern nur ein Teil der Natur ist. Daraus resultiert die Verantwortung des Menschen, die Natur zu bewahren.

These 2: Der Mensch ist ein soziales Wesen. Kommt ein Mensch auf die Welt, muss er versorgt und betreut werden. Im Laufe des Erwachsenwerdens weiten sich soziale Beziehungen und Verpflichtungen immer mehr aus. Dazu gehört auch zu lernen, bei Konflikten Lösungen zu finden und Kompromisse zu schließen. Ziel des Humanisten ist die größtmögliche Harmonie in allen Gemeinschaften, in denen ein Mensch steht.

These 3: Der Mensch ist ein sittliches Wesen. Nur der Mensch ist mit bewusstem Handeln und Denken ausgestattet, weswegen der Mensch nicht nur nach Instinkt handeln oder denken kann, sondern er richtet sich nach in ihm verankerten Wertvorstellungen. Diese Wertvorstellungen können in der Kultur und in gesetzlichen Normen ausgedrückt werden. Diese drücken sich in Aufrichtigkeit, Solidarität, Toleranz und Lebensbejahung aus (vgl. Capurro 2009, 8f).

(4) Die Menschenbilder der Moderne

Der französische Mathematiker, Physiker und Philosoph René Descartes (1596-1650) gilt als Vater der Moderne und Begründer der neuzeitlichen Philosophie (vgl. Perler 2006, 32; Preussner 2003a, o.S.). Er fragte nicht nach den Gründen der erscheinenden Wirklichkeit, sondern nach deren Erkennbarkeit. Insofern stellte er Sinneswahrnehmung und Gedächtnisleistung des Menschen auch bei offensichtlichen Dingen infrage und ging davon aus, dass es sicheres Wissen nicht geben könne. „Vielmehr entdeckt er, dass die Tatsache des Zweifels ihrerseits nicht wieder bestritten werden kann. Das Ich, das da zweifelt, ist das unumstößliche Fundament, d. h. das Denken“ (Preussner 2003a, o.S.).

Der archimedische Punkt, das Denken, stellte für ihn eine unumstößliche Gewissheit dar. Philosophie kann nur noch vom sich selbst gewissen Ich mit seinen Vorstellungen ausgehen. „Die Formel, die sich dafür eingebürgert hat, ist das bekannte „cogito ergo sum (je pense, donc je suis)“ (Preussner 2003a, o.S.). Von hier aus beschäftigte er sich unter anderem mit der Existenz Gottes und des Menschen.

Wie Aristoteles und Aquin sah er Leib und Seele als Einheit an, wobei beide verschiedene Substanzen sind. Um die Einheit des Menschen als Leib/Seele-Wesen als funktionierende Einheit zu erhalten, spekulierte Descartes über einen Mittler, der die sehr unterschiedlichen Substanzen zusammenschließt. Seiner Meinung nach ist die Zirbeldrüse im menschlichen Gehirn der Ort, von der die „Lebensgeister (Esprits animaux)“ (Preussner 2003a, o.S.) ausgehen, um

von dort aus die seelischen Antriebe in den Körper zu bringen (vgl. Preussner 2003a, o.S.). Die Seele kann somit nach Descartes selbständig denken, ohne vom Körper abhängig zu sein oder beeinflusst zu werden; der Mensch kann frei und unabhängig von seinen körperlichen Bedingungen handeln. Die Seele ist das denkende Bewusstsein und identisch mit den Begriffen Geist, Verstand oder Vernunft. Dieser Dualismus behinderte aber eine einheitliche Wahrnehmung und Vorstellung von Körper und Geist. Er wurde zur Basis des mechanistischen Weltbilds, wobei sich Descartes den Menschen nicht als denkenden Automaten, vergleichbar mit einem Roboter, vorstellte, sondern als eine Zusammenstellung aus einem (Körper)Automaten und der „*res cogitans*“ (Preussner 2003a, o.S.).¹ Dies bedeutet allerdings, dass der Mensch für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann. Spiritualistische, materialistische und mechanistische Menschenbilder der Moderne werden so verständlich. Descartes ging davon aus, dass diese Zusammenhänge von Gott selbst erschaffen wurden. Dieser sorgt dafür, dass Seele und Körper zusammen funktionieren (vgl. Perler 2006, 78f).

Julian Offray de La Mettrie (1709-1751) ging noch einen Schritt weiter und sah den Menschen von Grund auf als Maschine an (vgl. European Graduate School, 1997–2012, o.S.).

Der deutsche Philosoph Immanuel Kant (1724-1804) entwickelte philosophische Konzepte, die sehr einflussreich für das europäische Menschenbild und für die Menschenrechte wurden (vgl. Brune 2006, 34). Der Mensch ist für sich selbst ein Zweck an sich, und kein Mittel für einen übergeordneten Zweck. Er ist qua seiner Vernunft in der Lage, moralisch autonom zu denken und zu handeln. Autonomie ist danach die völlige Selbstbestimmung des Menschen durch Vernunft sowie die Freiheit von aller Fremdbestimmung und das oberste Prinzip der Sittlichkeit. Kant nennt den Menschen selbst ein „mit Bedürfnissen und sinnlichen Bewegursachen afficirte[s] Wesen“ (Kant 1788, 032; vgl. Brune 2006, 34). Er fragt deshalb danach, was den Menschen als frei handelndes Wesen auszeichnet beziehungsweise was er tun soll. In seiner ‚Logik‘ stellt er die zentralen Fragen „Was kann ich wissen? Was soll ich tun? Was darf ich hoffen? Was ist der Mensch?“ (Pätzold 2003, o.S.).

Ihm geht es im Kern um die direkte Rückbindung der Metaphysik an die menschliche Subjektivität, die zwar endlich ist, aber qua Vernunft einen „maßgeblichen Bezugsbereich für eine

¹ Wie Platon geht auch Descartes von einem Leib-Seele-Dualismus aus. Er versteht dies als den Unterschied zwischen dem „sich selbst gewissen Ich und der durch Gott garantierten Körperwelt“ [...]: „*res cogitans* und *res extensa* [...]“. Diese wohl folgenschwerste Scheidung im Denken Descartes’ ist der anschaulichste Fall für das noch immer diskutierte Leib-Seele-Problem“ (Preussner 2003a, o.S.).

legitime Auslegung des Seienden (Sein)“ (Pätzold 2003, o.S.) bietet. Das Sinnes- und Vernunftwesen Mensch ist verpflichtet und hat den Willen, nach vernünftigen und sittlichen Prinzipien zu handeln (vgl. Brune 2006, 34). Um aber die eigenen menschlichen Handlungen aus der Vernunft folgerichtig abzuleiten, bedarf es eines inneren Gradmessers, das als subjektiv notwendiges und gewolltes Handlungsprinzip fungiert. Dies ist für Kant der kategorische Imperativ:

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz werde“ (Kant 2008, 53).

Nach Kant bestimmt dieser Imperativ objektiv den menschlichen Willen (vgl. Brune 2006, 34); denn er geht davon aus, dass alle vernünftigen Personen durch dieses Gesetz geleitet werden. In seiner „Naturgesetzformel“ (Brune 2006, 34) geht er noch einen Schritt weiter:

„Handle so, als ob die Maxime deiner Haltung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden soll“ (Kant 2008, 54).

Dieses Moralprinzip ist absolut verpflichtend und sein objektiver Zweck ist die Vernunftnatur des Menschen. Hier kann die reine Vernunft durch die moralische Selbstgesetzgebung praktisch werden, indem sich die Person selbst zum Zweck werden kann (vgl. Brune 2006, 35). Daraus ergibt sich die Sichtweise Kants über die menschliche Natur. Dieses innere moralische Gesetz begründet, dass jede menschliche Person nicht zum Zweck für andere gemacht werden kann: „Ein Zweck an sich selbst hat keinen bloßen relativen Wert, sondern einen inneren absoluten Wert, den Kant Würde nennt“ (Brune 2006, 35). In der Selbstzweckformel wird dies deutlich:

„Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (Kant 2008, 65).

Damit begründete Kant nicht nur Pflichten des Individuums für sich (Selbstzweck), sondern auch für andere Personen und eröffnet damit eine Perspektive hin zu einer Gemeinschaft, die von gegenseitiger Achtung und Respekt vor der Menschenwürde, durch Vernunft, objektive sittliche Gesetze und Regeln geprägt ist, dem sich jeder anschließen kann. Indem der Mensch zur Autonomie fähig ist, gebührt ihm auch die Würde. Daraus erschließt sich der Gedanke der unbedingten Würde jedes Menschen, wie sie in den Menschenrechten proklamiert wird (vgl. Brune 2006, 36; Reble 2009, 202f). Kant kann deshalb als maßgeblicher Philosoph der Menschenwürde und der Menschenrechte in der Moderne bewertet werden.

(5) Das Menschenbild im 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert, einer Phase umfassender wirtschaftlicher und technischer Neuerungen, wurde der schon bekannte materialistische Ansatz der Antike (alles Seiende ist nur Körper) und der Aufklärung (Mensch als Maschine) durch positivistische Vorstellungen erweitert. In populärer Hinsicht meint Materialismus eine einfache Kosten-Nutzen-Rechnung, die auch auf den Menschen ausgedehnt wird. Im Kern richtete sich aber der philosophische Materialismus in Fortschreibung des britischen Empirismus gegen die Existenz transzendenter „Wesenheiten (richtender Gott, Hölle, Paradies)“ (Preussner, 2003b, o.S.). Moral auf theologischer oder religiöser Basis war damit nicht mehr möglich. Stattdessen musste jetzt nach Begründungen gesucht werden, die ohne Bezug auf Gott auskommen. Dieses Denken schuf wesentliche Grundlagen für die modernen Naturwissenschaften und Technik, die religionskritische und philosophisch-atheistische Positionen stärken konnten. Der Materialismus diente außerdem als Basis für den marxistischen (historischen) Materialismus nach Karl Marx (1818-1883) und Friedrich Engels (1820-1895) auf den Grundlagen der Dialektik nach Friedrich Hegel (1770-1831). Danach ergibt sich die Geschichte aus den Handlungen, Bedürfnissen und Lebensbedingungen der Menschen und ihrer sozialen Organisation und politischen Verfassung (vgl. Reble 2009, 140; Preussner 2003b, o.S.).

Die philosophischen Ideen des Positivismus lassen sich als Radikalisierung des Empirismus verstehen: „Das unmittelbar Gegebene ist das, was durch die Erfahrung gegeben ist. (...) Er leugnet die Möglichkeit von Erkenntnis durch ‚reines Denken‘, ohne Rückgriff auf Erfahrung“ (Wille 2003, o.S.). Doch brachten diese Strömungen durchaus positive Wirkungen hervor: die Naturwissenschaften konzentrierten sich jetzt bereits seit dem 18. Jahrhundert intensiv auf die Erfassung physiologischer Vorgänge im Menschen und den Zusammenhängen zwischen physiologischen und seelischen Abläufen und eröffneten damit eine wissenschaftliche Perspektive, die heute in der Neurologie und den Neurowissenschaften münden (vgl. Gstach 2014, 67ff.).

Mit seiner Evolutionstheorie stellte Charles Darwin (1809-1882) die bis dahin kaum kritisierte biblische Schöpfungsgeschichte in Frage (vgl. Kubb 2010-2015, o.S.). Nach seiner These überleben nur diejenigen Lebewesen, die ihre Gene am erfolgreichsten weitergeben können. Dies ist umso wahrscheinlicher, je besser sie im Vergleich zu anderen Lebewesen an die Umweltbedingungen angepasst sind. Nicht göttlicher Wille, sondern natürliche Prozesse führen zur Ausbildung der Arten. Damit veränderte er das Bild vom Menschen als Gott gewirkte Schöpfung in radikaler Weise (vgl. Gstach 2014, 81f.). Denn danach ist der Mensch wie die Tiere und

Pflanzen „den gleichen Prozessen der Variation und Selektion“ (Süer 2013, 13) unterworfen. Er ist stets Teil der Natur und seine Unterschiede zu nichthumanen Lebewesen sind nur noch graduell. Doch entstanden damit zwei Probleme: Der Mensch kann nicht mehr nur als ein letztlich autonomes Lebewesen (Kant) allein verstanden werden, sondern ist in seinem Willen von natürlichen Prozessen mitbestimmt (vgl. Süer 2013, 13). Die radikale menschenverachtende Lesart des „Sozialdarwinismus“ missverstand das Gesetz der natürlichen Auslese der Arten darüber hinaus als Forderung, natürliche Ausleseprozesse auf soziales Handeln zu übertragen: Für die spätere Euthanasie von Menschen mit geistigen Behinderungen im Nationalsozialismus waren damit die Grundlagen gelegt. Auf den Philosophen Herbert Spencer (1820-1903) geht ursprünglich der Ausdruck „survival of the fittest“ zurück (vgl. Reble 2009, 256f.).

Der Philosoph Friedrich Wilhelm Nietzsche (1844-1900) ging davon aus, dass der Mensch sich durch seinen freien Willen bis zum Übermenschen entwickeln könne (vgl. Reble 2009, 261). Er unterteilte sein Menschenbild:

1. Der Mensch, das missratenste Tier. Der Mensch kommt nicht von Gott, sondern reiht sich ein unter die Tiere, wobei die Instinkte des Menschen die am weitesten vom Normalzustand der Tiere abgeirrten sind. Außerdem ist er ein unbefriedigtes Wesen, das nach immer mehr strebt.
2. Der Mensch als Wille zur Macht. Jeder Mensch hat einen Willen zur Macht und jeder Diener strebt danach, an die Stelle des Herrschers zu kommen.
3. Der Übermensch als Sinn der Erde und zukünftige Menschenform: Der Mensch soll keine Hoffnungen auf ein überirdisches Dasein hegen. Mit dem Tod Gottes sind auch der Glaube und die Hoffnung an ihn gestorben. Nur der Übermensch stellt eine Weiterentwicklung dar. Er kann den „Nihilismus und Sinnverlust nach dem Tod Gottes und dem Ende des Christentums aushalten, worunter der letzte Mensch leidet, aushält, ohne sie kompensieren zu müssen, denn der Übermensch ist der Sinn“ (Rehfus 2003b, o.S.).
4. Menschwerdung durch die Vernichtung Gottes bezeichnet die Mutmaßung, dass Gott nicht weiter als der schaffende Wille des Menschen reichen soll.
5. Die ewige Wiederkehr: Das Dasein ist so, wie es ist, ohne Sinn und Ziel, aber dennoch unvermeidlich und wiederkehrend, ohne ein Ende zu haben (vgl. Wicks 2011, o.S.).

Das Menschenbild der Lebensphilosophie entstand im 19. Jahrhundert. Diese philosophische Richtung wurde in Frankreich von Henri Bergson (1859-1941) und in Deutschland von Wilhelm Dilthey (1833-1911) als Gegenentwurf zum Positivismus und zum Neukantianismus entwickelt (vgl. Lawlor 2013, o.S.; Makkreel 2012, o.S.). Ihr Ansatz richtete sich gegen die einseitige Betonung der Rationalität der Naturwissenschaften bei Kant. Dadurch wäre die Ganzheit des Menschen nur unzureichend beschrieben. Bergson beschäftigte sich mit Biologie und Kosmos und unterschied abstrakte, physikalische sowie konkrete, erfahrbare Zeit. Der Mensch kann seine Lebenskraft nicht nur durch die messbare, sondern auch durch die von ihm empfundene, sich stets verändernde Zeit erfahren. Durch Bewegung und Dynamisierung im Leben wird es dem Menschen möglich, Intuition zu entwickeln (vgl. Lawlor 2013, o.S.).

Für Wilhelm Dilthey war es nicht ausreichend, das menschliche Leben nur per Intuition zu begreifen. Er kritisierte den weit verbreiteten Naturalismus seiner Zeit und entwickelte sein eigenes lebensphilosophisches Fundament, das neben Naturgesetzen auch die Eigensinnigkeit des menschlichen Geisteslebens berücksichtigte und zu verstehen suchte. Diesen Ansatz baute er wissenschaftstheoretisch aus und formulierte in Abgrenzung zu den Naturwissenschaften eine Theorie der Geisteswissenschaften. Als Methode dafür entwickelte er die Hermeneutik (vgl. Makkreel 2012, o.S.).

Für das Menschenbild des Existentialismus, einer französischen philosophischen Strömung, sind die Begriffe Freiheit, Verantwortung und Subjektivität zentral (vgl. Galle 2009, 17ff.). Jeder Mensch ist einzigartig und Herrscher über sich, sein Leben, sein Handeln und sein Schicksal. Die beiden Weltkriege in Europa führten zur Anzweiflung der menschlichen Vernunft, der Entwicklung der menschlichen Geschichte und der Allmacht Gottes. Diesen Rückschlag wollte der Existentialismus überwinden. Basis dafür legte bereits der Däne Søren Kierkegaard (1813-1855) (vgl. McDonald 2012, o.S.). Er benutzte die Philosophie, um über den christlichen Glauben neu nachzudenken, wobei er jede Art von spekulativer Philosophie im Geiste Hegels und des Materialismus ablehnte. In seinen späteren Jahren grenzte er sich auch strikt gegen das amtliche, katholische Christentum ab (vgl. McDonald 2012, o.S.). Im 20. Jahrhundert waren die Philosophen Jean Paul Sartre (1905-1980) und Albert Camus (1913-1960) zentrale Protagonisten des Existentialismus; beide versuchten, die katastrophalen Ereignisse dieses Jahrhunderts und den damit verbundenen historischen Bruch philosophisch-literarisch zu verarbeiten. Nach Sartre muss das Individuum seine Freiheit und die ihm gegebene Existenz gegen alle Widerstände realisieren. Es ist damit ganz auf sich zurückgeworfen und muss sich und seinen

Entwurf von sich selbst in Freiheit und Wahl vollständig selbst setzen (vgl. Galle 2009, 18f.). Camus zeichnete in seinem Buch „Der Mythos des Sisyphos“ einen menschlichen Akteur, der sich der ständigen, absurden Aufgabe stellt, einen schweren Stein einen Hügel hinaufzurollen, der immer wieder zurückrollt. Dennoch stellte sich Camus Sisyphos als glücklichen Menschen vor (vgl. Galle 2009, 64f).

(6) Die moderne philosophische Anthropologie im 20. Jahrhundert

Die Anfänge der modernen philosophischen Anthropologie, welche in ihren Grundzügen der pragmatischen Philosophie in den USA ähnelt, liegen in den 1920er Jahren (vgl. Delitz o.J., o.S.). Als ihre Hauptvertreter gelten Max Scheler (1874-1928), Helmut Plessner (1892-1985) und Arnold Gehlen (1904-1976). Ihre philosophischen Ansätze werden meist zur modernen philosophischen Anthropologie gefasst. Dabei bezogen sich diese Autoren insbesondere auf die biologischen und ethnologischen Herausforderungen, denen sich ein Mensch in der modernen Zeit stellen muss. In diesem Rahmen wird neben der Philosophie und der Anthropologie ein Bezug zu verschiedenen anderen Wissenschaftsbereichen gesucht (vgl. Lessing 2010, 249). Der historische Kontext ihrer Konzepte ist – besonders bei Gehlen – durch die Krisen des 20. Jahrhunderts geprägt (vgl. Wilwert 2009, 172).

Scheler beschrieb Gefühlsdrang, Instinkt, assoziatives Gedächtnis, praktische Intelligenz und Geist als grundlegende Formen des Wesens der organischen Natur. Der Gefühlsdrang kann bewusst oder unbewusst sein. Da Pflanzen nicht zu emotionalen Regungen fähig sind und nicht über die Fähigkeit zur Vorstellung verfügen, vollzieht sich ihr Gefühlsdrang unbewusst. Tieren werden in diesem Rahmen instinktive Handlungen zugeschrieben, welche als ihre wesentliche Verhaltensursache gelten. Das assoziative Gedächtnis von Tieren hilft ihnen bei der Anpassung an ungewohnte Situationen. Die praktische Intelligenz wird von Scheler als Phänomen beschrieben, welches nicht nur der Mensch, sondern auch Tiere mit höherer Intelligenz besitzen (zum Beispiel Menschenaffen). Sie nimmt Einfluss darauf, dass in neuartigen Situationen sinnvolles Verhalten erfolgen kann. In Schelers Weltanschauung besteht der wesentliche Unterschied zwischen Mensch und Tier darin, dass menschliche Wesen über Geist verfügen, sodass sie die Welt nicht einfach unhinterfragt akzeptieren, sondern reflektieren können (vgl. Lessing 2010, 249ff.; Wilwert 2009, 35).

Nach Plessner sind Menschen und Tiere zu unterscheiden. Er sah bei Tieren ein bestehendes komplexes System aus Trieb und Wahrnehmung, welches auf ein konkretes Umweltmodell

Bezug nimmt. Tiere sehen sich demnach im Einklang mit ihrer Umwelt und verstehen sich selbst als Mittelpunkt der Welt. Der Mensch hingegen steht in einer exzentrischen Position seiner Umwelt gegenüber und verfügt über die Fähigkeit, über die Umwelt und sein eigenes Dasein zu reflektieren. Außerdem sieht der Mensch sich in moralischer und ethischer Hinsicht verantwortlich für seine Handlungen und seine Umwelt. Sein Leben ist durch den „Doppelaspekt“ (Wilwert 2009, 93) einer inneren und äußeren Wahrnehmung des eigenen Leibes geprägt. Gehlens philosophisch-anthropologischer Ansatz der empirisch-pragmatischen Anthropologie beschreibt den Unterschied zwischen Menschen und Tier ebenfalls anhand des Instinktes (vgl. Noack 2007, 59). So nimmt der Instinkt bei den Menschen eine weitaus weniger wichtige Rolle ein als bei den Tieren, da sich der Mensch nicht rein von seinem Instinkt beeinflussen lässt. Als weiterer Unterschied wird genannt, dass der Mensch über weitaus weniger ausgeprägte Schutz- und Fluchtorgane verfügt als das Tier. Gehlen geht davon aus, dass der Mensch ein Mängelwesen ist, welches versucht, mittels verschiedener Schutzmechanismen ebendiese Mängel zu kompensieren. Der Mensch zeichnet sich dadurch aus, dass er als soziales Wesen sich nur innerhalb der menschlichen Gesellschaft normal entwickeln kann. Um das Fehlen ausgeprägter Instinkte zu kompensieren, hat der Mensch verschiedene Ersatzmechanismen entwickelt. Es sind Institutionen des Rechts, der Familie, der Sitte und des Staates und sie verleihen der Gesellschaft eine bestimmte Struktur. Um das bestehende System aufrechtzuerhalten, ist es in einer gesellschaftlichen Struktur wichtig, Widerstand gegenüber den Institutionen mit Sanktionen zu begegnen (vgl. Noack, 2007, 59ff.).

Die moderne philosophische Anthropologie hat wesentliche Impulse für die Erziehung, das soziale Handeln und die Lebenspraxis gegeben (vgl. Noack 2007, 62). Scheler arbeitete die Offenheit des Menschen in Abgrenzung vom Tier heraus; auf dieser Basis forderte er die Bildung des Menschen. Das soziale Handeln muss auf die Merkmale des Menschen rückbezogen sein (vgl. Noack 2007, 33). Gehlen stellte die Notwendigkeit des Handelns und Lernens für den Menschen in sozialen Kontexten (zum Beispiel Institutionen) heraus (vgl. Noack 2007, 63). Plessner betonte besonders die Leiblichkeit des Menschen. Er entwickelte eine philosophische Grundlage für Gesundheitsfürsorge und das Erleben des Menschen im sozialen Handeln, die Seele und Leib als integrale Wirklichkeiten des Menschen versteht (vgl. Noack 2007, 36; Wilwert 2009, 93f.).

Der hier dargestellte Abriss wesentlicher philosophisch-anthropologischer Konzepte des europäischen Abendlandes zeigt die Vielfalt der Menschenbilder in diesem Kulturkreis an, die wesentliche Einflüsse auf die historische wie moderne Geistigbehindertenpädagogik genommen haben. Maßgeblichen Einfluss auf das europäische Menschenbild hatten die christliche Religion und theologische Vorstellungen im Altertum und Mittelalter, die seit der Neuzeit von humanistischen und philosophischen Konzepten abgelöst wurden, die dem Menschen einen eigenen Stellenwert unabhängig von Gott und Kirche zugewiesen haben. Doch alle philosophisch-anthropologischen Ansätze weisen auf die Notwendigkeit hin, dass der Mensch die Frage nach dem Selbstverständnis seiner eigenen Spezies stets neu reflektieren und lösen muss.

2.2 Geistigbehindertenpädagogik und ihr Adressatenkreis in Deutschland

2.2.1 Wandel der Begrifflichkeiten – Von der Heilpädagogik bis zur heutigen Geistigbehindertenpädagogik

Die Sonderpädagogik hat im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung unterschiedliche Begrifflichkeiten erhalten. Der neuzeitliche Pädagoge Johann Amos Komensky (Comenius, 1592-1670) verwendete den Begriff „Heilen“ bereits im Zusammenhang mit einer Pädagogik, die sich ausdrücklich mit Kindern mit geistiger Behinderung befasste (vgl. Fornefeld 2013, 15f). Die Bezeichnung „Heilende Erziehung“ (Möckel 2007, 270) wurde bereits im 18. Jahrhundert verwendet, setzte sich aber damals nicht durch. Mitte des 19. Jahrhunderts etablierte sich der Begriff der „Heilpädagogik“, welcher ein bestimmtes Verständnis im Umgang mit behinderten Menschen umfasste: Versorgung und Erziehung von Menschen mit „Schwachsinn“ beziehungsweise „geistiger Behinderung“ (Fornefeld 2013, 15). Dieser Begriff wurde erstmals 1861/1863 im Buch „Die Heilpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten“ von Jan Daniel Georgens (1823-1886) und Heinrich Marianus Deinhardt (1821-1880) benutzt (vgl. Georgens/Deinhardt 1861, 6) und als Kritik gegenüber der damaligen Pädagogik eingebracht. Als Disziplin stand die Heilpädagogik in dieser Zeit zwischen Medizin und Allgemeiner Pädagogik (vgl. Fornefeld 2013, 15).

In der Medizin bezog sich der damalige Begriff des Heilens auf eine Behandlung, die eine zukünftig eintretende physische Gesundheit erreichen will. Die theologische Sichtweise besagte, dass die Seele eines Kindes trotz Behinderung „heil“ sein kann und ein Leben nach dem Tod

daher nicht ausgeschlossen ist, was die Gefahr einer überhöhten „Heils-Pädagogik“ (Fornfeld 2013, 16) bedeuten konnte. Mit anderen Worten: Die irdische Behinderung sollte keine Auswirkung auf den Eingang ins Himmelreich haben. Das gravierende Problem dieses Verständnisses von Behinderung liegt darin, dass weder die eine noch die andere Disziplin eine umfassende Erklärung für das Phänomen bereitstellt und keine der beiden Anschauungen Empfehlungen für den angemessenen Umgang mit Behinderung beziehungsweise dem betroffenen Personenkreis geben können. Während die Medizin damals Behinderung als persistierende Gegebenheit (in ihrem Verständnis als heilbare Krankheit) ignorierte („persistieren“ bedeutet eigentlich in der Medizin: „andauern“, fortbestehen“) (Bibliographisches Institut GmbH 2013, o.S.), konzentrierte sich die Theologie einseitig auf die Beschaffenheit der Seele und überging den Körper (vgl. Möckel 2007, 107).

Trotz der lange bestehenden Kritik an der Bezeichnung „Heilpädagogik“ verwendeten Heinrich Hanselmann (1885-1960) und Paul Moor (1899-1977) diesen Begriff auch weiterhin, da dieser ihrer Ansicht nach die Bedeutung der Pädagogik in diesem Feld in angemessener Weise betonen würde. Alternativ schlug Hanselmann 1941 den Begriff der „Sondererziehung“ vor; Moor hingegen favorisierte später den Begriff „Spezielle Pädagogik“ gegenüber „Heilpädagogik“ (Hensle/Vernooij 2002, 15f). Diese unterschiedlichen Vorschläge verdeutlichen die Problematik, treffende Begrifflichkeiten für diese Disziplin zu finden.

In der Pädagogik ist der Begriff der Heilpädagogik umstritten, da er eine medizinische und theologische Begrifflichkeit einbezieht. Hierbei werden Bedeutungsinhalte zusammengeführt, welche bei näherer Betrachtung eine Differenzierung erforderlich machen. Dieses Problem führte zu einer Vielfalt an anderen Bezeichnungen der Disziplin, wie zum Beispiel Behinderertenpädagogik und Rehabilitationspädagogik (vgl. Möckel 2007, 29). Obwohl der Begriff der Heilpädagogik inhaltlich ungenau ist, wird er bis heute noch verwendet (zum Beispiel Speck, 2008, „System Heilpädagogik“, Titel).

Auch der heute etablierte Begriff der „Sonderpädagogik“ wird kontrovers beurteilt. Er hat zwei Bedeutungsinhalte: Zum einen wird die Besonderheit der Adressatengruppe, konkret die Sonderstellung behinderter Menschen beziehungsweise ihr Status, herausgestellt. Zum anderen werden abstrakt die spezifischen Eigenschaften (hier: Behinderung) dieser Personen charakterisiert und die Notwendigkeit einer angemessenen Erziehung und Bildung implizit gefordert: besondere Methoden, Hilfen, Einrichtungen und Maßnahmen. Die begriffliche Nähe von Sonderpädagogik zur „Sonderschule“ hat dazu beigetragen, dass sich dieser Terminus etablieren

konnte (vgl. Bleidick 1974, zit. n. Hensle/Vernooij 2002, 16; Haeberlin, 2002, 26). Obwohl auch der Begriff der Sonderpädagogik umstritten ist, wird er bis heute verwendet. Seit 1945 wurde „Sonderpädagogik“ in der BRD mit dem Begriff der „Sonderschulpädagogik“ gleichgesetzt. Trotz der damals unklaren Vorstellung über den Begriff wurde der Terminus der „Sonderschulpädagogik“ aber inhaltlich einheitlich verwendet. Dazu kam eine breite Ausdifferenzierung der Sonderschulen (für Lernbehinderte, geistig Behinderte, Hör- und Sehbehinderte usw.) mit entsprechenden eigenen Sonderpädagogikkonzepten. Doch bleibt der Begriff problematisch, weil er vorgeblich nur die schulische Förderung umfasst und die Frühförderung ausklammert (vgl. Haeberlin, 2002, 27; Sassenroth 2012, 3f).

Im Unterschied zu Deutschland wurde in Südkorea ohne einhergehende Diskussion der US-amerikanische Begriff „special education“ (auf Koreanisch „특수교육“ = „Sondererziehung“/„Sonderpädagogik“) (Kim, D.-Y. 1992, 93) übernommen. Damit wurden die Vorstellungen der ersten Personen, die die Sonderpädagogik in Südkorea vorantrieben hatten, tradiert. Zu diesen gehören christliche Missionare aus den USA sowie frühe Generationen von koreanischen Wissenschaftlern, die in den USA ausgebildet worden waren (vgl. Kim, D.-Y., 1992, 93f).

Der Begriff der „Behindertenpädagogik“ (Bleidick 1992, 69) konnte sich im Unterschied zu den genannten Begriffen im deutschsprachigen Raum nicht durchsetzen. Bleidick verstand darunter „eine Pädagogik der konstitutionellen Abnormität“ (Bleidick 1992, 69). Weil aber die Sonderpädagogik nicht als Pädagogik der Abnormität, sondern nach Auffassung von Fachleuten und Betroffenen als Pädagogik der besonderen Methoden und Maßnahmen aufgefasst werden sollte, wurde dieser Begriff nicht übernommen. Zudem birgt dieser Terminus die Gefahr der Verabsolutierung von Behinderung und einer negativen Zuschreibung des Behindertenstatus. Somit enthält er Potentiale zur Diskriminierung und Stigmatisierung der Menschen mit Behinderung. Trotzdem tauchten die Begriffe der „Behindertenpädagogik“ beziehungsweise einer „Pädagogik der Behinderten“ (nur kurzzeitig) in den 1970er Jahren in Deutschland auf.

Es ist anzumerken, dass hier zum ersten Mal der Behinderungsbegriff als Bezeichnung eines bestimmten Phänomens in einen wissenschaftlichen Terminus integriert wurde (vgl. Bleidick 1992, 69; Fornefeld 2013, 17).

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der BRD meist der Begriff der „Sonderpädagogik“ verwendet; in der DDR war dagegen die offizielle Bezeichnung dieses Phänomens „Rehabilitati-

onspädagogik“ (Fornefeld 2013, 17). Die Rehabilitationspädagogik wurde von dem Sprachheilpädagogen Klaus-Peter Becker mitbegründet. Sie zielte hauptsächlich auf die gesellschaftliche Tätigkeit und Produktivitätsbefähigung in den sozialistischen Ländern.

„Rehabilitation ist die zweckgerichtete Tätigkeit eines Kollektivs in medizinischer, pädagogischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht zur Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege der Fähigkeiten des geschädigten Menschen, aktiv am gesellschaftlichen Geschehen teilzunehmen“ (Becker et al. 1979, 159, zit. n. Hensle/Vernooij 2002, 17).

Rehabilitation bezog sich gemäß des damals herrschenden kollektivistischen Denkens in der DDR nicht auf die Förderung des Individuums, sondern vielmehr auf die Nutzbarmachung von Arbeitskräften, sodass Menschen mit schweren Behinderungen vom Hilfesystem kaum profitieren konnten (vgl. Theunissen 2006a, 32.37; Gröschke 2011, 88; Sassenroth 2012, 4ff).

Nach dem Ende der deutsch-deutschen Teilung (1989/90) sollten die Begriffe der „Sonderpädagogik“ (BRD) und der Rehabilitationspädagogik (DDR) miteinander verbunden werden, um sowohl auf theoretischer als auch institutionell-praktischer Ebene einen einheitlichen Begriff zu schaffen. Ellger-Ruttgardt konstatierte dazu im Jahr 1994:

„Nur wenn wir bereit sind, kritisch die Position der deutschen Heilpädagogik aufzuarbeiten, [...] werden wir in der Lage sein, eine neue Identität deutscher Behindertenpädagogik in der Mitte Europas zu entwickeln“ (Ellger-Ruttgardt, zit. n. Hensle/Vernooij 2002, 17).

Der Diskurs um die richtige Begrifflichkeit begleitet die Pädagogik in Deutschland mit und für Menschen mit Behinderungen nun bereits seit Jahrzehnten. Dabei wurden über lange Zeit im Prinzip keine neuen Gedankengänge entwickelt. Erst mit dem Integrations-Inklusions-Paradigma kam in den letzten Jahren ein neuer Impuls auf (vgl. Sassenroth 2012, 5ff.).

Jüngstes Teilgebiet der Heilpädagogik ist die so genannte „Schwerstbehindertenpädagogik“ (Fornefeld 2013, 19). Sie richtet sich an Menschen mit schweren geistigen und körperlichen Behinderungen, die in der Wahrnehmung ihrer Umwelt erheblich beeinträchtigt sind. Von Schwerstbehinderung wird gesprochen, wenn bei einem Menschen mehrere Behinderungsformen gleichzeitig auftreten. Aus diesem Grund steht die Schwerstbehindertenpädagogik im Zentrum der Heilpädagogik, weil sie Erkenntnisse aus verschiedenen Fachrichtungen berücksichtigen muss (vgl. Fornefeld 2013, 19). Fornefeld hat die Schwerstbehindertenpädagogik selbst „Pädagogik für Menschen mit komplexer Behinderung“ (Fornefeld 2013, 97) genannt.

Eine eigene Fachrichtung der Heilpädagogik und somit Teilgebiet der Sonderpädagogik ist die Geistigbehindertenpädagogik. Nach Speck handelt es sich um eine „sonder- oder heilpädagogische Fachrichtung“ (Speck 2013a, 145) der:

„Theorie und Praxis der Betreuung, Erziehung und Bildung von Menschen jeden Alters, die auf Grund von biologisch-genetisch bedingten Dysfunktionen des Zentralnervensystems in erheblichem Maße auf spezielle Förderung und Begleitung angewiesen sind, um menschlich leben zu können“ (Speck 2013a, 145).

Sie befasst sich mit dem Leben von Menschen mit geistiger Behinderung und den erforderlichen pädagogischen und sozialen Hilfen. Das Ziel besteht darin, die Lebensgestaltung und individuelle Entfaltung der Betroffenen mittels entsprechender Erziehung und besonderer Förderung positiv zu beeinflussen. Hier spielen therapeutische Konzepte und Methoden eine bedeutendere Rolle als in anderen pädagogischen Feldern. Sie kann als eine Form der Bildung und Erziehung für Menschen mit geistiger Behinderung verstanden werden (vgl. Speck 1999, 36). Maßnahmen der Geistigbehindertenpädagogik orientieren sich am Lebensalter und den Fähigkeiten der betroffenen Personen. Dazu werden Erkenntnisse und Praktiken aus der Medizin, der Psychotherapie und der sozialen Rehabilitation miteinander verbunden. Sie umfasst Konzepte während der gesamten Altersspanne von Frühförderung, Kinder, Schule und Erwachsenen und Altenbildung von Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Speck 2013b, 147).

Auf der Basis der Theoriekonzepte der Geistigbehindertenpädagogik werden Lebens-, Erziehungs- und Arbeitsräume für Menschen mit geistiger Behinderung beziehungsweise Erziehungs- und Bildungsinstitutionen entwickelt und angeboten (zum Beispiel Förderschulen, Werkstätten, Wohnheime usw.) (vgl. Speck 1999, 212ff). Diese Räume beziehungsweise Einrichtungen können zugleich als Bildungs- oder Ausbildungsstätten des betreuenden Personals (Fachkräfte) dienen. Obwohl die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung überwiegend in förderpädagogischen Einrichtungen vollzogen wird, wird eine gesellschaftliche Integration und Inklusion dieser Menschen in die Gesellschaft ausdrücklich angezielt. Hilfen für die immer älter werdenden Menschen mit geistiger Behinderung ist ebenfalls ein Aufgabengebiet der Geistigbehindertenpädagogik, in dem weiterführende Forschungen und Konzeptentwicklung vonnöten sind (vgl. Fornefeld 2013, 21; Sassenroth, 2012, 6ff.).

Geistigbehindertenpädagogik befasst sich mit allen Lebensphasen und -bereichen von Menschen mit geistiger Behinderung. Sie arbeitet lebensbegleitend mit den betroffenen Menschen. Dies erfordert eine genaue fortlaufende Untersuchung der Ursachen der geistigen Behinderung

vom frühesten Entwicklungsstadium an. Geistige Behinderung wird nicht als heilbare Krankheit verstanden, sondern als fortwährend bestehender Kontext des Individuums.

Daraus ergibt sich die große Bedeutung der Einrichtungen, welche die Bedürfnisse der Menschen berücksichtigen sollen (Familien, Kliniken, Frühförderstellen, Förder- und Integrationskindergärten, Förderschulen und integrative Schulen, WfbM, Freizeiteinrichtungen, Rehabilitationszentren, psychiatrische Institutionen und Wohn- oder Altenheime). Obwohl jede Institution der Geistigbehindertenpädagogik eigene Zielsetzungen hat, tragen alle auf ihre Weise dazu bei, dass die Menschen mit geistiger Behinderung ihren Bedürfnissen entsprechend lernen, spielen, arbeiten und ihre Freizeit gestalten können. Auch die Bedürfnisse nach Freundschaft und Liebe, nach Hilfe oder Behütetsein müssen in den Einrichtungen berücksichtigt werden (vgl. Fornefeld 2013, 21f).

Die Forderung nach Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung ist gesetzlich verankert (Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) (Deutscher Bundestag 2012, 1). Auf internationaler Ebene wurden 1948 durch die Vereinten Nationen (UN) in der „Universal Declaration of Human Rights“ durch die Vertragsstaaten die Menschenrechte ratifiziert, die die Gleichheit aller Menschen (Artikel 1 und 2) und das Recht auf Bildung für alle Menschen (Artikel 26/1 und 2) herausstellen (vgl. Vereinte Nationen 1949, 2.5f). Die Deklaration der Menschenrechte auf internationaler Ebene direkt nach dem Zweiten Weltkrieg stellt die Initialzündung für einen veränderten Umgang mit Menschen mit Behinderung und ihrer Förderung dar:

„Seit den 50er Jahren haben sich in wirtschaftlich entwickelten Ländern, vorab auch denjenigen Europas, einige Grundauffassungen und Konzepte bezüglich Behinderung und Behindertenförderung entscheidend verändert. Dazu gehören das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung und Chancengleichheit, das Verständnis von Behinderung, die Prinzipien der Kontinuität und der Flexibilität, der Normalisierung und der Integration“ (Bürli 1997, 48 zit. n. Fornefeld 2013, 23).

Die WHO (Weltgesundheitsorganisation/World Health Organization) und die UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur/United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) engagieren sich für die Interessen der Menschen mit Behinderung. Die ILSMH (Internationale Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung/International League of Societies for the Mentally Handicapped) vertritt deren Interessen und Rechte auf weltweiten Kongressen und Tagungen. Die UNESCO widmet sich seit Mitte der 1980er Jahre den Belangen der Behindertenpädagogik. Sie initiierte Ende

der 1980er Jahre eine internationale Umfrage zur Gesetzgebung der Behindertenpädagogik, die im Jahr 1994 auf ihrem Weltkongress in Salamanca vorgestellt wurde. Es ging um die schulische Integration.

Bürli (1997) fasst die internationalen Entwicklungen folgendermaßen zusammen:

„In den 70er Jahren wurde das Behinderungskonzept durch die Umfelddimension erweitert. Durch die Forderung nach Einbezug der Umwelt wurde die Behindertenfrage zu einer politisch-gesellschaftlichen Aufgabe. Dies fand unter anderem seinen Niederschlag im Jahr des Behinderten (1981) mit dem anschließenden weltweiten UN-Aktionsprogramm (1983), in der Dekade des Behinderten (1983-1992) und vor kurzem in der UN-Deklaration der Standardregeln über Chancengleichheit behinderter Personen (1993). Erstmals wurde Behindertenpolitik in drei Bereiche, nämlich Prävention, Rehabilitation und Chancengleichheit unterteilt und mit der Menschenrechtsfrage in Verbindung gebracht [...] Im Anschluss an die verschiedenen Deklarationen und Aktionen zugunsten behinderter Menschen haben zahlreiche Staaten Gesetze und Richtlinien erlassen“ (Bürli 1997b, 48f, zit. n. Fornefeld 2013, 24).

Gegenstand der Geistigbehindertenpädagogik sind nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung, sondern die gesamte Gesellschaft, da die soziale Umgebung für Behinderte eine essentielle Rolle spielt. Die Normen und Werte der Gesamtgesellschaft sollten mit den Erziehungszielen und der Vermittlung von Normen und Werten in der Geistigbehindertenpädagogik übereinstimmen. Da Menschen mit geistiger Behinderung immer noch eine Randgruppe in der Gesellschaft darstellen, soll die Geistigbehindertenpädagogik als Brücke zwischen Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen ohne Behinderung dienen, welche wiederum von der interdisziplinären Behindertenhilfe gestützt wird. Der Dialog dieser Disziplin mit den Nachbarwissenschaften Medizin, Allgemeine Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Philosophie, Rechtswissenschaften usw., ist wichtig und wirkungsvoll. Deshalb arbeiten zum Beispiel in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Mediziner, Psychologen, Heilpädagogen, Therapeuten und Sozialarbeiter miteinander (vgl. Fornefeld 2013, 24ff).

2.2.2 Die Geschichte der europäischen Geistigbehindertenpädagogik

2.2.2.1 Das Leben von Menschen mit geistiger Behinderung bis zum 19. Jahrhundert

Menschen mit geistiger Behinderung wurden seit der Antike bis zur Epoche der Aufklärung in europäischen Staaten von der Gesellschaft und von der Chance auf Erziehung und Bildung ausgeschlossen. Sie spielten aufgrund ihres psychophysischen Andersseins eine „soziale Sonderrolle“ (Speck 1979, 57). Dennoch erregten sie Aufmerksamkeit und zahlreiche Theorien und

Mythen dienten dazu, ihre Lage zu erklären. Kommunikations- und Verhaltensweisen, die ihre Lebenssituation hätten verbessern können, konnten sie nicht entwickeln. Betroffene Personen verblieben in Antike und Mittelalter häufig einfach in den Familien oder verbrachten ihr Leben als Bettler oder in Klöstern, Anstalten und Gefängnissen (vgl. Störmer 2013, 156).

Erst Ende des 18. Jahrhunderts fingen Mediziner an, sich differenzierter mit dem Phänomen des sogenannten Schwachsinn zu beschäftigen. Sie begriffen dieses Phänomen ausschließlich als Krankheit und damit als medizinisches Problem, aber nicht als pädagogische Frage und Herausforderung (vgl. Speck 1979, 58). Das pädagogische Interesse an Menschen mit geistiger Behinderung begann ebenfalls zu dieser Zeit. Im Jahr 1777 hatte der Schweizer Pädagoge Johann Heinrich Pestalozzi die sogenannten „Kretinen“ als liebenswert tituliert und die Unterbringung in Erziehungsanstalten empfohlen, da er auch von ihrer Entwicklungsfähigkeit überzeugt war. Auch nahm er solche Kinder in seine Anstalten auf (vgl. Gstach 2014, 92f).

Die ersten Angaben über einen systematischen Versuch der Erziehung eines schwachsinnigen Jungen stammen von Jean-Marc-Gaspard Itard (1774-1838) (Taubstummlehrer und Arzt am Taubstummeninstitut in Paris). Dieser nahm sich eines nach seiner Ansicht „idiotischen“ Kindes an (Victor, das „Wildkind von Aveyron“) (Nissen 2005, 86). Er versuchte über fünf Jahre hinweg den geistig behinderten Jungen mit pädagogischen Mitteln zu „kultivieren“, obwohl er Victor als psychisch unheilbar bewertete. Itard ging (entgegen damaliger Ansichten) davon aus, dass die Ursache der geistigen Behinderung des Jungen die soziale und pädagogische Vernachlässigung war und dass seine Intelligenz deswegen durch gezielte Übungen und soziale Zuwendung entwickelt und gefördert werden könnte (vgl. Speck 1979, 58; Nissen 2005, 87; Fornefeld 2013, 34). Seine Ideen und sein Versuch haben nachfolgende Erzieher oder Pädagogen stark beeinflusst.

Edouard Séguin (1812-1880), Taubstummlehrer, Arzt und Leiter einer sogenannten Idiotenschule in Paris, nahm sich Itard zum Vorbild. Er schrieb 1846 ein erstes Lehrbuch über die Behandlung der Idiotie und verfasste damit sein Konzept der „physiologischen [...] Erziehung“ (Fornefeld 2013, 34) als Sinnes- und Funktionsschulung. Dieses Buch wurde zum Referenzwerk vieler Pädagogen des 19. Jahrhunderts Séguin hat damit die Geistigbehindertenpädagogik nachhaltig beeinflusst (vgl. Speck 1979, 58; Nissen 2005, 89ff.; Fornefeld 2013, 34).

Die erste Schule für Kinder mit geistigen Behinderungen wurde im Jahr 1816 von dem Privatlehrer Gotthard Guggenmoos in Hallein bei Salzburg in Österreich gegründet. Vier Jahre später (1820) publizierte der Lehrer Traugott Weise ein Traktat („Betrachtung über geistesschwache

Kinder in Hinsicht der Verschiedenheit, Grundursachen, Kennzeichen und Mittel, ihnen auf leichte Art durch Unterricht beizukommen“), in dem er eigene Lehranstalten für „geistesschwache“ Menschen forderte, da er die üblichen Schulen für schädlich erachtete. In diesen würde die „Menschheit oft mit Füßen getreten“ (Guggenmoos zit. n. Speck 1979, 58; Fornefeld 2013, 34). Sie seien eher Folterkammern als Lehranstalten.

In der Geschichte der europäischen Geistigbehindertenpädagogik haben kirchlich-karitative Initiativen und Institutionen eine wichtige Rolle gespielt: Sie errichteten im 19. Jahrhundert erstmals Anstalten für sogenannte „Schwachsinnige“: „Sie waren [...] mitgetragen von den pädagogischen und medizinischen Impulsen und Erkenntnissen, die sich in dieser Zeit allmählich verbreiteten“ (Speck 1999, 15).

Der Schweizer Arzt Johann Jakob Guggenbühl (1816-1863) ragte hier besonders mit seiner Anstaltsgründung hervor. 1841 richtete er auf dem Abendberg bei Interlaken eine „Heilanstalt für Kretinen und blödsinnige Kinder“ (Bundschuh 2010, 21) ein. Diese war Europas erste Einrichtung „für die Heilung des Kretinismus“ (Nissen 2005, 90). Sie wurde weltbekannt (auch als „Wallfahrtsort für Menschenfreunde“ (Speck 1979, 59; Bundschuh 2010, 21). Dies lag wohl auch darin begründet, dass Guggenbühl publizistisch begleitend mit ihr ein unrealistisches Versprechen auf Heilung von Kretinismus propagierte und damit Hoffnungen beziehungsweise Erwartungen weckte. Hinzu kam die Aufmerksamkeit durch eine öffentliche Ehrung: Guggenbühl wurde vom preußischen Staat mit einem Verdienstorden ausgezeichnet. Gleichwohl ist diese Ehrung durch den preußischen Staat nicht zu überschätzen. Schließlich war es gerade dieser Staat, der Menschen mit geistiger Behinderung offenkundig ignorierte. Er legte zwar ausführliche Statistiken über Haustiere an, aber „jene Ärmsten seiner Untertanen, die auf Erlösung aus der Nacht des Blödsinns harren“ (Disselhoff, zit. n. Speck 1979, 60), nahm er nicht wahr. Disselhoff, ein Zeitgenosse Guggenbühls, erhob diesen Vorwurf im Jahr 1857, weil er mit seinem christlichen Menschenbild die Not der betroffenen Menschen nicht ertrug und die schnelle Hilfe als besonders dringlich empfand. Trotz der Schließung der von Guggenbühl gegründeten Anstalt (1860), verbunden mit dem Vorwurf, er sei ein Scharlatan, wirkte seine Arbeit nach. Zum einen wegen der physischen Übungen und zum anderen wegen seines Einflusses auf die generelle Einstellung zu Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft (vgl. Speck 1979, 59f; Nissen, 2005, 97).

Im 19. Jahrhundert existierten bereits zahlreiche Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung, die teilweise bis heute fortbestehen: zum Beispiel die „Pflegeanstalt für Schwachsinnige“ in Rieth, später in Stetten/Remstal, gegründet 1849 durch den Arzt Georg Friedrich Müller (1804-1892); die „Blödenanstalt Neuendettelsau“ bei Ansbach, gegründet 1854 durch Pfarrer Wilhelm Löhe (1808-1872); die „Heilpflege- und Erziehungsanstalt Levana“ in Baden bei Wien, gegründet 1856 durch den Pädagogen und Arzt Jan Daniel Georgens und den Pädagogen Heinrich Marianus Deinhard; die „Alsterdorfer Anstalten“ bei Hamburg, gegründet 1863 durch den Pastor Dr. Heinrich Matthias Sengelmann (1821-1899); die „Bodenschwingschen Anstalten“ für Epileptische in Bethel bei Bielefeld, ab 1872 geleitet durch Dr. Friedrich von Bodenschwingh (1831-1910) und die „Ursberger Anstalten“ bei Krumbach, gegründet 1884 durch Pfarrer Dominikus Ringeisen (1835-1904) (vgl. Speck 1979, 60).

Aus dem Kreis der Anstaltsgründer in Deutschland werden in der Fachliteratur besonders die Einrichtungen der beiden Taubstummenlehrer Karl Ferdinand Kern (1814-1868) und Carl Wilhelm Saegert (1809-1879) herausgestellt: Kern schaffte es, 1847 auf privatwirtschaftlicher Basis in Leipzig eine eigene Anstalt für Menschen mit geistiger Behinderung einzurichten. Saegert hat als Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt Berlin im Jahr 1845 in Berlin eine „Heil- und Bildungsanstalt für Blödsinnige“ aufgebaut. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden auch in anderen europäischen Ländern und in den USA die ersten Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung gegründet (vgl. Hilscher 1930; Kanner 1944, zit. n. Speck 1979, 60).

Jan Daniel Georgens (1823-1886) und Heinrich Marianus Deinhardt (1821-1880) waren Pädagogen und gründeten die Heil- und Erziehungsanstalt Levana. Durch Tagungen hatten sie ihre praktischen Erfahrungen systematisch fundiert und ihre Vorträge in zwei Bänden mit dem Titel „Die Heilpädagogik“ zusammengefasst. Sie und ihre Bücher haben die Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung in den entstehenden Anstalten des 19. Jahrhunderts beeinflusst. In ihren Tagungen gab es die ersten wissenschaftlichen Diskurse über diese neue Form der Pädagogik (vgl. Fornefeld 2013, 35; Nissen 2005, 102ff).

Um das komplexe Phänomen geistiger Behinderungen zu erforschen und institutionelle Hilfen für betroffene Menschen zu entwickeln, waren nicht nur Pädagogen, sondern auch Mediziner und Theologen tätig. Doch seit 1860 übernahmen zunehmend Pädagogen die Forschung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung. Die beteiligten Ärzte zogen sich nach und nach aus der Anstaltsarbeit weitgehend zurück, da deutlich wurde, dass Menschen mit geistiger

Behinderung eher durch eine entsprechende Erziehung und Pflege als durch medizinische Therapie gefördert werden können. Die Anstalten wurden deshalb auch nicht mehr „Heilanstalten“ (Speck 1979, 61; Fornefeld 2013, 36) genannt.

Ärzte beschäftigten sich dagegen zum Ende des 19. Jahrhunderts vornehmlich mit Forschungsarbeiten in Kliniken und Laboratorien. 1893 versuchte der Verein deutscher Irrenärzte aber wieder, die Anstalten unter seine Leitung zu bringen. Der Staat (Preußen) gab dem Antrag statt, wodurch wiederum ein Wandel der Anstaltsausrichtung begann. Die pädagogische Arbeit wurde auf die Anstaltshilfsschulen beschränkt und die Anstalten selbst wurden den großen Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke vergleichbar (vgl. Speck 1979, 61; Fornefeld 2013, 36).

Im Verlauf der Entwicklungen des 19. Jahrhunderts bildete sich die Heilpädagogik als eigene pädagogische Disziplin heraus. Sie galt der Versorgung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung, war aber damals noch im Sinne von Heilbehandlung zwischen Medizin und Erziehung angesiedelt. Diese pädagogische Disziplin wurde im Verlauf ihrer Entwicklung immer wieder neu definiert, um einen Sammelbegriff für ihre unterschiedlichen Bedeutungen und Schwerpunkte zu erhalten. Der Begriff Heilpädagogik wird noch heute unter anderem in Österreich und der Schweiz benutzt. Der bekannte Heilpädagoge Otto Speck (*1926) hat in seinem Werk „System Heilpädagogik: Eine ökologisch reflexive Grundlegung“ (2008) das komplexe Zusammenwirken der Institutionen und Maßnahmen zur Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderung thematisiert (vgl. Fornefeld 2013, 16; Speck 2008, Titel; Opp 2013, 171).

2.2.2.2 Die öffentlichen Hilfsschulen

Im Jahr 1863 machte der Taubstummlehrer Karl Ferdinand Kern einen wichtigen Vorschlag: Sonderklassen sollten in Volksschulen und Sonderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung eingerichtet werden. Die betroffenen Kinder nannte er „schwachsinnig“. Er sah in ihnen einen eigenen Typus „in der Mitte zwischen normalgebildeten und blödsinnigen Kindern“ (Kern, zit. n. Speck 1979, 61).

Heinrich Ernst Stötzner (1832-1910), der ebenfalls Taubstummlehrer war, schrieb ein Buch über „Schulen für schwachbefähigte Kinder“. In diesem ersten Entwurf begründete er, warum

nach seiner Ansicht solche Schulen notwendig waren. Mit dem Begriff „schwachbefähigt“ deutete er eine Entwicklung hin zum heutigen Begriff „geistige Behinderung“ an, die von dem Begriff „blödsinnig“ zu unterscheiden war, weil er in dieser Form eine schwerste geistige Behinderung erkannte. Damit unterschied er als einer der ersten Pädagogen zwischen verschiedenen Behinderungsgraden (vgl. Speck 1979, 61; Möckel 2007, 102ff).

Die 1865 von Kern und Stötzner gegründete „Gesellschaft zur Förderung der Schwach- und Blödsinnigenbildung“ (Speck 1979, 61) stellte einen wesentlichen Impuls für die Errichtung der ersten „Klasse für schwachbegabte Kinder“ an einer Dresdner Volksschule im Jahr 1867 und für die erste „Hilfsschule“ in Elberfeld dar. In diesen Hilfsschulen sieht die heutige Geistigbehindertenpädagogik die ersten öffentlichen Schulen für Kinder mit geistiger Behinderung. Diese Einrichtungen lassen sich als einen ersten Differenzierungsschritt anerkennen, obwohl damals noch keine ausgereifte Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Behinderungsformen vorgenommen wurde (zum Beispiel eine grobe Unterscheidung zwischen Kindern mit Lernbehinderung und Kindern mit geistiger Behinderung) (vgl. Speck 1979, 62).

Für Kinder mit geistiger Behinderung gab es in Deutschland ab dem Jahr 1910 spezielle Klassen. Sie wurden als „Vorklassen“, „Vorstufen“, „Vorbereitungsklassen“ oder „Sammelklassen“ (Speck 1979, 65) bezeichnet. In der Zeit der Weimarer Republik (1918-1933) wurden tagsüber etwa 10% der Kinder mit schwerer geistiger Behinderung in den Sammelklassen der Hilfsschulen betreut. Diese angeblich bildungsunfähigen Kinder wurden als Belastung angesehen und als (Rand-)Gruppe ohne weitere Differenzierung in den Hilfsschulen gesondert untergebracht. Obgleich die Geistigbehindertenhilfe sich bis Ende des 19. Jahrhunderts durch neu gegründete Anstalten und öffentliche Hilfsschulen in der Theorie und Praxis entwickelt hatte, folgte eine „Gegenbewegung“ (Speck 1979, 65), die später zur völligen Ausgrenzung und Vernichtung von Menschen mit geistiger Behinderung führte.

2.2.2.3 Sozialdarwinismus und Nationalsozialismus

Die soziale und politische Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg blieb nicht ohne Wirkung auf die Pädagogik. Weil diese grundsätzlich Leitgedanken wie Demokratie und Gerechtigkeit realisieren wollte, wurde für die Erziehung der Kinder nach neuen Wegen gesucht. Eine innovative Richtung stellte die Reformpädagogik dar. Sie konzentrierte sich speziell auf das von ihr als selbstverständlich verstandene Recht der Kinder auf Eigenentwicklung. Ihre

Wurzeln lagen bereits im 18. Jahrhundert (vgl. Nissen 2005, 57ff). Aus der reformpädagogischen Bewegung gingen in Deutschland in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts bis zur NS-Machtergreifung 1933 konkrete Einrichtungsgründungen hervor: Zu nennen sind hier unter anderem die Odenwaldschule von Paul Geheeb (1870-1961), die Jena-Plan-Schule von Peter Petersen (1884-1952) und die Waldorf-Schulen von Rudolf Steiner (1861-1925). Doch die Reformpädagogik hatte keinen großen Einfluss auf die Heilpädagogik, weil Sozialdarwinismus und Nationalsozialismus die reformerischen Veränderungen in der Zwischenkriegszeit und im Besonderen ab 1933 bis 1945 weitgehend verhinderten (vgl. Fornefeld 2013, 37).

Der Nationalsozialismus, der sich eines einfachen Sozialdarwinismus bediente und Erkenntnisse der Genetik im Rahmen seiner Ideologie selektiv aufgriff, sah Menschen mit chronischen kognitiven, seelischen und körperlichen Krankheiten und Behinderungen als gesellschaftliche Randgruppen an, die aus dem „gesunden Volkskörper“ (Schmid 2007, 50) auszugrenzen seien (vgl. Schemm, 1934, in: Möckel 2007, 198f). Bereits 1883 war der Eugenikbegriff durch den Anthropologen Francis Galton eingeführt worden. Darunter verstand er eine Wissenschaft der guten Zucht, um den Anteil der positiv bewerteten Erbanlagen in der Bevölkerung zu vergrößern. Ausgeschlossen beziehungsweise zu vermindern seien danach die Zahl der minderwertigen oder als wertlos bewerteten Menschen, vor allem mit geistigen Behinderungen, die ausdrücklich als „Erbkranke“ (Wolf 2008, 361) verstanden wurden.

Obwohl Charles Darwin seine Evolutionstheorie nicht direkt auf den Menschen bezogen hatte, wurden schon im 19. Jahrhundert verschiedene sozialdarwinistische und eugenische Theorien entwickelt (vgl. Schmid 2007, 50f). Zu Anfang des 19. Jahrhunderts begannen in Deutschland Diskussionen um die sogenannte „Rassenhygiene“ (Pielatz et al. 2008, o.S.). In diesem Zusammenhang wurden nicht nur verschiedene menschliche Rassen unterschieden, sondern eine Reinhaltung der sogenannten Rassen (vgl. Pielatz et al. 2008, o.S.) und die Verbesserung des Erbgutes eines Volkes gefordert. Ideologien der Eugenik und Volkshygiene (die Gesunderhaltung des eigenen Volks) wurden bereits um 1900 in Europa und Nordamerika vertreten. Die Eugenik wurde zu einer Doktrin, um die Gesundheit des Volks zu optimieren (vgl. Schmid 2007, 50). In den USA wurden zum Beispiel Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis gesetzlicher Vorgaben in einem Großteil der US-Bundesstaaten vor 1939 und danach ohne Prüfung und Einspruchsmöglichkeiten sterilisiert (vgl. Pielatz et al. 2008, o.S.).

Radikaler, systematischer und damit noch menschenverachtender war die Vorgehensweise im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1945. Mit dem nationalsozialistischen Euthanasie-

Programm sprach der Nationalsozialismus Menschen mit Behinderung ihr Lebensrecht ab; es begann die systematische Vernichtung der als lebensunwert angesehenen Menschen. Die Familien waren im Sinne der Ideologie verpflichtet, gesunde Kinder zu zeugen (vgl. Wolf 2008, 361). Bezogen auf Kinder beziehungsweise Schulkinder mit geistiger Behinderung wurde zuerst deren Entlassung aus den staatlichen Schulen befohlen.

Im Jahr 1938 legte die nationalsozialistische Regierung im §11 des Reichsschulpflichtgesetzes fest:

„Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit. Als bildungsunfähig sind solche Kinder anzusehen, die körperlich, geistig oder seelisch so beschaffen sind, dass sie auch mit den vorhandenen Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können“ (Reichsschulpflichtgesetz, 1938, zit. n. Speck 1979, 67).

Die Vernichtungsaktionen der Nationalsozialisten, die zum Tod zehntausender Kinder und Erwachsenen mit geistiger Behinderung führten, gehören zu den dunkelsten Kapiteln der deutschen Geschichte und der Geschichte der deutschen Behindertenpädagogik. Bis heute gilt die „Euthanasie“ (dt. „Der gute Tod“) (Gaida 2006, 76) als ein drastisch negatives Beispiel für den Umgang mit Menschen mit geistigen, psychischen und körperlichen Behinderungen. Zu der gezielten Tötung durch Gas in Heil- und Pflegeanstalten beziehungsweise Behinderteneinrichtungen (Brandenburg, Bernburg, Sonnenstein, Hartheim, Grafeneck und Hadamar (vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW 2011, 11f. 40) in der sogenannten „Aktion T 4“ zwischen 1940-1941 mit ca. 70.000 Toten kam noch die sogenannte „wilde Euthanasie“ (Becker et al. 2008, 37) hinzu. Hier fielen insgesamt ca. 300.000 Menschen zum Beispiel durch Unterernährung und gezielte Vergiftung durch Barbiturate den Mördern zum Opfer (vgl. Becker et al. 2008, 37). Hinzu kamen weitere mehr oder weniger systematische Mordaktionen (vgl. Gaida 2006, 78ff.). Zusätzlich wurden bis zum Ende des Regimes 350.000-400.000 Zwangsterilisationen durchgeführt (vgl. Becker et al. 2008, 37f).² Widerstand gegen diese „Euthanasie“ kam vor allem von Eltern und Familienangehörigen sowie den Kirchen, sodass zum Beispiel die T4-

² „Ein Erlass vom 18.08.1939 verpflichtete Hebammen, Geburtshelfer und Leiter von Entbindungsanstalten, alle ‚idiotischen und missgebildeten Neugeborenen‘ beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Nach einer ‚Begutachtung‘ wurden sie zur ‚Vernichtung‘ freigegeben. Am Ende dieser ‚Kinder-Aktion‘ (1941) wurden auch ältere Kinder und Jugendliche erfasst. Die Gesamtzahl der Getöteten wird auf 5000 geschätzt. Von 1939 bis 1941 lief die ‚Aktion T4‘ gegen erwachsene Geisteskranke, unter denen sich auch Menschen mit geistiger Behinderung befunden haben mögen; die Zahl der Getöteten wird auf 80 000 bis 100 000 geschätzt. Von 1941 bis 1943 lief die ‚Sonderbehandlung 14 f 13‘, die zur ‚Ausmerzungen‘ Kranker, auch geisteskranker Häftlinge, Schwachsinniger, Verkrüppelter und anderer als ‚lebensunwert‘ Gekennzeichneter in den Konzentrationslagern führte. Die Zahl der Opfer wird auf 20.000 geschätzt“ (Mühl 1991, 16 zit. n. Fonefeld 2013, 39).

Aktion abgebrochen werden musste und stattdessen weiterhin, aber unsystematisch und heimlich, gemordet wurde (vgl. Neugebauer 1998, 6).

2.2.2.4 Die Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik nach dem Zweiten Weltkrieg

Neben der Ermordung unzähliger Menschen führte die Euthanasie des Nationalsozialismus zum Zerfall vieler pädagogischer und Hilfeinrichtungen, in denen vormals Menschen mit Behinderung untergebracht und gefördert worden waren. Die gezielte Negativpropaganda im Faschismus hatte große Auswirkungen auf die Einstellung der Nachkriegsbevölkerung gegenüber Menschen mit Behinderung: Die Behindertenhilfe konnte mit der Gründung der BRD nicht nahtlos an die vor der Zeit des Nationalsozialismus bestehenden Grundzüge des heil- oder sonderpädagogischen Systems anknüpfen, da die Befangenheit der Bevölkerung gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung fortbestand. Diese Situation führte dazu, dass die damalige bundesdeutsche Gesellschaft eine Änderung des Systems der Hilfen nicht für notwendig erachtete; auch der oben zitierte §11 des Reichsschulpflichtgesetzes blieb zunächst bestehen (vgl. Speck 1979, 68; Mühl 1991, 16; Möckel 2007, 208). Noch „Ende der 1950er-Jahre gab es praktisch keine schulische Erziehung für behinderte Kinder. Sie waren ausgeschlossen, weil der Bildungsbegriff sich auf das Erlernen von Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen bezog“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008 – 2015, o.S.).

1958 gründete eine Elterninitiative für Kinder mit geistiger Behinderung die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ (Mühl 2008, 1). Dieser Elternverein setzte sich für die Belange behinderter Kinder und Jugendlicher ein und machte die Notwendigkeit einer Lösung des Bildungsnotstandes für diese Gruppe deutlich. Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen, berief sich der Verband auf den gesetzlich verankerten Anspruch auf Bildung und Erziehung. „Die Einrichtung von Schulen wurde zunächst weder von Seiten des Verbandes Deutscher Hilfsschulen noch staatlicherseits unterstützt“ (Mühl 2008, 1).

Allmählich konnten vereinzelte (Wieder-)Eröffnungen von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (zunächst Schulen, später Kindergärten und Werkstätten) für Menschen mit geistiger Behinderung erreicht werden. Mit der Verabschiedung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) (1961), in dem unter anderem die sogenannte „Eingliederungshilfe für Behinderte“ (Fornfeld 2013, 17) gesetzlich festgeschrieben wurde, und des Sonderschulgesetzes (1965), das Schulen für Kinder mit geistiger Behinderung gleichwertig mit den Regelschulen

stellte, vollzog sich ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des Sonderschulwesens. Vordringliche Ziele waren die Grundlegung und Durchsetzung des Rechts auf Bildung und Erziehung für Menschen mit geistiger Behinderung, da die Betroffenen noch immer für bildungsunfähig gehalten wurden. Auch wurde durch das Sonderschulgesetz festgelegt, dass Kinder mit geistiger Behinderung als lernfähig zu betrachten seien und besondere Förderung erhalten sollten. Es entstanden in den 1960er Jahren zahlreiche Tagesbildungsstätten und eigene Schulen (vgl. Mühl 2008, 2; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008 – 2015, o.S.). Doch noch bis in die 1970er Jahre war die pädagogische Ausrichtung für dieses Klientel sozialpädagogisch bestimmt, da den Schülern und Schülerinnen die Kompetenz zum Lernen meist weiter abgesprochen wurde (vgl. Mühl 2008, 2).

„Neben den schon bestehenden Ausbildungsklassen in Braunschweig und Marburg wurde 1959 in Solingen eine von der Stadt finanzierte Schule gegründet, Leiter war Wilhelm Hartschen, der 1962 einen ersten Bildungsplan veröffentlichte. Im gleichen Jahr wurde von der Sonderschulrektorin Eller in München eine Klasse für diese Schülergruppe eingerichtet. 1961 wurde in Hamburg die erste heilpädagogische Tagesschule für geistig Behinderte eingeweiht, 1962 in Sindelfingen und Ende des Jahres in Bremerhaven. Initiatoren waren vor allem Hilfsschullehrer und Eltern. In einem Nachfolgeerlass zum hessischen Schulpflichtgesetz von 1962 wurde die „Schule für das praktisch bildbare Kind“ verankert und im Dezember die erste Schule in Frankfurt eröffnet. In Bayern wurde 1963 durch eine Anweisung des Kultusministeriums die Errichtung von „Hilfsschulsonderklassen für geistig behinderte Kinder“ ermöglicht“ (Mühl 2008, 1f).

In den 1960er Jahren entstand auch das neue pädagogische Fach der „Geistigbehindertenpädagogik“ (Speck 2013a, 146; Fornefeld 2013, 16), um die Lehrkräfte besser auf die besonderen Lernmöglichkeiten dieser Schüler und Schülerinnen im Unterricht vorzubereiten. Zunächst wurden Institutionen der pädagogischen Förderung von Kindern aufgebaut und entwickelt (vgl. Speck 2013a, 146). Erst 1970 war die Schulpflicht in der gesamten BRD durchgesetzt. Mit der Zeit wurde die sozialpolitische und finanzielle Unterstützung der sonderpädagogischen Einrichtungen in Deutschland verstärkt (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008 – 2015, o.S.).

2.2.2.5 Die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“

Am 23.11.1958 wurde die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008, 10) gegründet, welche bis heute unter dem Namen „Lebenshilfe“ Bestand und einen hohen Bekanntheitsgrad hat. Der Zusammenschluss

von Angehörigen Betroffener setzte sich mit zunehmendem Erfolg für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung ein, entwickelte verschiedene Konzepte zur Betreuung und zielte auf eine „Reform der Pädagogik für geistig Behinderte und der Schaffung von Einrichtungen wie Beschützende Werkstätten und Heilpädagogische Einrichtungen“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008, 10; Möckel 2007, 24f). Hierbei orientierte sich dieser Verband an den Konzepten des niederländischen Lehrers Tom Mutters (*1917), der bereits 1953 in Marburg die Errichtung eines Heims („Kerstinheim“) für behinderte Kinder erwirkt hatte. Die Lebenshilfe konnte innerhalb von sechs Jahren eine Gründung von ungefähr zweihundert örtlichen Vereinen verzeichnen, in den folgenden fünf Jahren wurden noch hundert weitere Ortsverbände gegründet. Im Jahr 1983 bestanden schließlich elf Landesverbände und 400 Orts- und Kreisvereinigungen. 1991, nach der Wiedervereinigung Deutschlands, folgten vierzig weitere Ortsverbände. 2013 betreute die Lebenshilfe ca. 170.000 Menschen mit geistiger Behinderung in über 3.200 Dienstleistungsinstitutionen von insgesamt 513 örtlichen Vereinigungen (vgl. Schädler 2002, 56; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2013, 1).

Der erste Werbeslogan der Lebenshilfe „Wollt Ihr, dass Eure Kinder in Anstalten verkümmern?“ – Antwort: „Nein!“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. 1983, 60, zit. n. Schädler 2003, 57) zeigt, dass die Akteure mit ihrem Grundkonzept damals schon deutlich Abstand von der bloßen Unterbringung in Heimen nahmen und stattdessen eine teilstationäre Betreuung für sinnvoll erachteten. So wurde die Distanzierung von den Euthanasieprogrammen der NS-Zeit ausdrücklich betont (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008, 60).

Das Hauptziel der „Lebenshilfe“ stellte in den Anfangsjahren die Errichtung von verschiedenen Bildungseinrichtungen für Kinder mit geistiger Behinderung dar. Ein Meilenstein ihrer Arbeit war die rechtliche Verankerung der Bildungsfähigkeit von Kindern mit geistiger Behinderung, welche im Gesetz zur Vereinheitlichung des Sonderschulwesens (1965) aufgenommen wurde. Bis 1968 entwarf die Lebenshilfe „Empfehlungen zur Ordnung von Erziehung und Unterricht an Sonderschulen für geistig Behinderte“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008-2015, o.S.). Anhand dieser Empfehlungen erfolgte eine Aus- und Umgestaltung des sonderpädagogischen Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Gegen Ende der 1960er Jahre bestand in allen westdeutschen Bundesländern die Schulpflicht für alle Kinder, auch für Kinder mit geistiger Behinderung. Die ostdeutschen Bundesländer übernahmen diese Regelung nach der Wiedervereinigung. Seitdem erfolgt die Trägerschaft von Förderschulen überwiegend durch

den Staat; wobei es ebenfalls zahlreiche freie Träger gibt (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008-2015, o.S.).

Im Jahr 1964 gründete die Lebenshilfe gemeinsam mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und weiteren Verbänden die bekannte „Aktion Sorgenkind“, welche unter anderem die Finanzierung und Errichtung von sonderpädagogischen Einrichtungen (Sonderkindergärten, Sonderschulen, Tagesbildungsstätten, Wohnstätten und WfbM) zum Ziel hatte. Sie erhielt eine eigene Sendung. In TV-Shows wie „Vergißmeinnicht“ und den Quizsendungen „Drei mal Neun“ und „Der große Preis“ wurde für Spenden und Lotterien für diese Aktion geworben und Spendengelder gesammelt.³

Die Rehabilitation des betroffenen Personenkreises stand nun im unmittelbaren Vordergrund und sollte von Pädagogen und Therapeuten wesentlich unterstützt werden, um eine Eingliederung in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im Jahr 1968 wurde der Name des Verbandes in „Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008, 36) geändert. Neben der allgemeinen Rehabilitation gewann die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung an Bedeutung. So entwickelten sich die „Bastel- und Werkstuben“ zur „beschützenden Werkstätten“, die später zu den heutigen WfbM weiter ausgebaut wurden. Menschen mit geistiger Behinderung wurden zunehmend an Arbeits- und Produktionsprozessen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen (Eigenfertigung von Produkten, Montage, Dienstleistungen) beteiligt (vgl. Schädler 2002, 58).

„Wir möchten die Wahl haben, wo und wie wir wohnen, mit den Eltern, zu zweit oder mit Freunden, im Wohnheim, in einer Außenwohngruppe oder Wohngemeinschaft. Es soll auch betreutes Wohnen geben“ (Wunsch geistig behinderter Menschen an Bundespräsident Johannes Rau, zit. n. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2008, 37).

Das Konzept der gemeindeintegrierten Wohnformen orientierte sich an bereits bestehenden ähnlichen Konzepten aus Dänemark, Schweden und den Niederlanden. Danach sollte Menschen mit geistiger Behinderung die Aufnahme in speziellen Wohnstätten mit 12-24 Plätzen ermöglicht werden.

³ Heute heißt sie „Aktion Mensch“ und sammelt nicht nur Spendengelder für die Behindertenhilfe, sondern betreibt eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen gegen Stigmatisierung und Vorurteile, auch in TV, Hörfunk und Internet (vgl. Conrads 2006, 1ff).

Konservative Heil- und Pflegeanstalten übten scharfe Kritik an diesen damals neuartigen Konzeptionen der Lebenshilfe:

„Ihr geht in der Lebenshilfe den falschen Weg, wenn ihr durch Teilzeiteinrichtungen den geistig behinderten Menschen der Grausamkeit seiner Umwelt aussetzt, anstatt ihn im Schonraum der Vollzeiteinrichtungen hiervor zu bewahren“ (aus: Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 1983, 60, zit. n. Schädler 2003, 58f).

In der Diskussion über die Unterbringung von Menschen mit geistiger Behinderung bestand ein breiter Konsens in der grundsätzlichen Notwendigkeit einer besonderen Betreuung und in Fragen der Elternberatung und der Sterilisation; allerdings gab es Unstimmigkeiten in der Art der separaten Betreuung. Zudem existierte ein Diskussionsbedarf über die Rolle der Psychiater in der Betreuung behinderter Menschen, da deren Ausbildung in der Zeit des Nationalsozialismus stattgefunden hatte, in deren Lehre Menschen mit geistiger Behinderung kein Anrecht auf Bildung hatten und ihre Menschenwürde keinesfalls geachtet wurde (vgl. Stockhausen 1998, 90, zit. n. Schädler 2003, 58).

Nicht zuletzt wegen dieser Konflikte war das Hilfesystem in den 1970er Jahren in Deutschland nach wie vor nur unzureichend ausgebaut. So waren damals noch bis zu 20.000 Menschen mit geistiger Behinderung in psychiatrischen Anstalten untergebracht, teils unter menschenunwürdigen Konditionen. Haaser kritisierte die gegebene Situation scharf:

„Die Situation in dem Bereich der 400 frei-gemeinnützigen Heime und Anstalten entspricht im wesentlichen dem Bild, das aus den psychiatrischen Großkrankhäusern und aus den ausländischen Großeinrichtungen geläufig ist, und das Wohnstättenfachleute im englischen Sprachraum gerne mit der griffigen Formel ‚understaffing, overcrowding, underfunding‘ (Personalknappheit, Überbelegung, Geldmangel) beschreiben“ (Haaser 1975b, 42; vgl. auch: Haaser, 1975a, 215ff.).

Ebenfalls wurde in der offiziellen Berichterstattung der Sachverständigenkommission der Bundesregierung zur Erarbeitung der Psychiatrie-Enquete (1973) deutlich bemängelt,

„dass eine sehr große Anzahl psychisch Kranker und Behinderter in den stationären Einrichtungen unter elenden, zum Teil als menschenunwürdig zu bezeichnenden Umständen [leben müssen, Finzen]. Überalterung der Bausubstanz, katastrophale Überfüllung in gewissen Bereichen, Unterbringung in Schlafsälen, unzumutbare sanitäre Verhältnisse und allgemeine Lebensbedingungen, vor allem für chronisch Kranke kennzeichnen einen gegenwärtigen Zustand, dessen Beseitigung nicht einfach auf unabsehbare Zeit verschoben werden kann“ (Sachverständigenkommission der Bundesregierung zur Erarbeitung der Psychiatrie-Enquete 1973, zit. n. Finzen 2011, 26f).

So wurde aufgrund veränderter Normen und der massiven Missstände die Forderung nach einer Neuordnung der Unterbringungs- und Betreuungskonzepte für Menschen mit psychiatrischen

Erkrankungen und/oder geistiger Behinderung laut. Das in Dänemark entwickelte Normalisierungsprinzip diente hierbei als Grundlage. Die Verfechter dieses Prinzips forderten die Ermöglichung und Bereitstellung eines normalen Lebens für Menschen mit Behinderung, welches folgende Aspekte beinhalten sollte: reguläre Tages-, Wochen- und Jahresabläufe, normale Alltagserfahrungen, Respekt allen Menschen gegenüber, Recht auf Selbstbestimmung, freie sexuelle Entfaltung im entsprechenden kulturellen Rahmen, freie ökonomische Lebensgestaltung im sozialen Rahmen, normale ökonomische Umweltmuster und Umweltstandards im sozialen Rahmen (vgl. Wolfensberger 1986, 45ff), d.h. die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung sollten denen nichtbehinderter Personen angeglichen werden; Hilfen sollten dezentral, gemeindenah und familienorientiert angelegt sein (vgl. Störmer 2013, 157f).

Mit dem Normalisierungsprinzip wurde ein Konzeptvorbild gegeben, an dem sich die Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung orientieren sollte. Die Ruhr-Universität Bochum entwickelte in diesem Rahmen verschiedene Vorschläge zur Entwicklung von Wohnformen. Haaser unterteilte diese Übergangsphase in eine „Anstaltphase“ über eine „Wohnheimphase“ bis hin zur „Phase des Wohnens in der eigenen Wohnung bzw. in einer Gruppenwohnung“ (Haaser 1975b, 19ff). 20 Jahre später war die Anzahl der Personen mit geistiger Behinderung in öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern etwa auf die Hälfte reduziert (vgl. Bradl 1991, 17, in: Schädler 2002, 59).

Die heutige Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland ist stark vom Paradigma der Integration/Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung in die Gesellschaft geprägt. Nach einer Phase der wissenschaftlichen Reflexion und Untersuchung der sozialen Bedingungsfaktoren auf geistige Behinderung wird in Deutschland besonders die Forderung nach Inklusion von Kindern mit geistiger Behinderung in Regelschulen laut und gleichfalls kontrovers diskutiert. Hierbei ergibt sich die Diskrepanz zwischen den fehlenden Möglichkeiten der Inklusion in der Praxis der in der Regel sehr leistungsorientierten Regelschulen und der Aufrechterhaltung der Forderung nach Inklusion und radikalen Vorstellungen ihrer Vertreter. Insgesamt ist die Geschichte der Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland von unterschiedlichen Paradigmen geprägt: „Perfektibilität und Verbesonderung im 19. Jahrhundert“ und „Förderung und Teilhabe im 20./21. Jahrhundert“ (Gstach 2012, 51; Speck 2013b, 147). Die Problemstellung, wie Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung definiert und wie weit sie praktisch umgesetzt werden sollte, bleibt allerdings weiter offen (vgl. Kap. 3.2.1 dieser Arbeit).

2.2.3 Begriffsdefinitionen zu „geistiger Behinderung“

Der Verband der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.“ setzte sich seit den 1950er Jahren sehr für die klare Distanzierung von einer Abwertung des betroffenen Personenkreises im Bereich der Begriffsbestimmung der geistigen Behinderung ein. Obwohl die Bezeichnung „geistig behindert“ heute unter Kritik steht, stellte sie zur damaligen Zeit eine akzeptable Charakterisierung der intellektuellen Beeinträchtigung von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland dar. Um die veränderte Sichtweise zu verdeutlichen, wird im Folgenden der Begriff der Behinderung diskutiert.

2.2.3.1 Begriffserklärung „Behinderung“ und „Menschen mit Behinderung“

Laut der medizinisch-juristischen Definition des §39 Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sind Behinderte „Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind“ (Schulte/Trenk-Hinterberger 1988, 127). Die bisherigen Bestimmungen des BSHG sind am 1. Januar 2005 von den gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII abgelöst worden. So gelten laut §2 Abs. 1 SGB IX Menschen als behindert,

„(...) wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit (= Störung auf Funktionsebene, ICF-Klassifikation der Funktionen) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichend und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (= Teilhabekonzept der ICF) beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (Kraus de Camargo/Simon 2008, 9; vgl. Wagner/Kaiser 2004, 4).

Die Behinderung muss demnach also „wesentlich“ sein und mehr als sechs Monate andauern, um „Behinderung“ von „Krankheit“ abzugrenzen. Die genaue Bestimmung einer solchen wesentlichen Behinderung wird von der Möglichkeit abhängig gemacht, ob und wie dieser Personenkreis aufgrund seiner Behinderung an der Teilhabe an der Gesellschaft beziehungsweise Eingliederung in die Gesellschaft benachteiligt ist: Was darunter konkret zu verstehen ist, „bestimmt die Verordnung nach §60 SGB XII“ (Kestel 2013, 97). Am Beispiel der geistigen Behinderung konkretisiert die Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglH-VO):

„Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind“ (Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung); § 2 EinglH-VO).

Ob eine solche Behinderung im konkreten Fall besteht, wird vom Sozialhilfeträger auf der Basis von amtsärztlichen Gutachten, sozialpsychiatrischen Diensten etc. entschieden. Grundsätzlich sind die Menschen mit geistiger Behinderung denen mit einer wesentlichen Behinderung sozialrechtlich gleichgestellt (vgl. Schwabe 2007, 291).

2.2.3.2 Was bedeutet Behindertsein?

Zunächst muss herausgestellt werden, dass keine allgemeingültige Definition von Behinderung beziehungsweise Behindertsein existiert (vgl. Bleidick 1998, 18; vgl. Kastl 2010, 107ff). Aus Sicht der Behindertenpädagogik lautet eine ältere Definition:

„Als behindert gelten Personen, die in Folge einer Schädigung ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen soweit beeinträchtigt sind, dass ihre unmittelbaren Lebensverrichtungen oder ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschwert sind“ (Bleidick 1999, 15).

Bleidicks Begriffsbestimmung enthält wichtige Elemente. Er unterscheidet körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigungen: Bereits im „Rehabilitation Codes Report“ der WHO (1957-1962) (letzte Fassung 1980) wurde zwischen Schädigung/Impairment von Organen und Funktionen des Individuums, Beeinträchtigungen/Disability mit eingeschränkten Fähigkeiten im Altersvergleich und Benachteiligung/Handicap im körperlichen und psychosozialen Bereich aufgrund von Schädigung und/oder Beeinträchtigung unterschieden (vgl. Bleidick/Hagemeister 1998, 11). Auf dieser Basis wurde dann zwischen unterschiedlichen Schweregraden von Behinderung unterschieden (vgl. Bleidick/Hagemeister 1998, 13ff).

Bleidick benennt „Schädigung“ (Bleidick 1999, 15) als Ausgangspunkt für den Behinderungsbegriff und verweist auch auf die sozialen Konsequenzen des Behindertseins. Aus der obigen Definition geht jedoch nicht hervor, wie es zum Behindertsein kommt. Sie geht also nicht auf die wesentlichen gesellschaftlichen Einflüsse auf eine solche Schädigung ein. Damit kommen die biopsychosozialen Faktoren von Behinderung nicht vor, die für das heutige Verständnis von Behindertsein konstitutiv sind (vgl. Bleidick/Hagemeister 1998, 18ff; Lindmeier 2013, 175).

Auch die behindertensoziologische Definition aus interaktionistischer Sicht (auf welche hier nicht näher eingegangen wird) und die erste WHO-Definition der International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps (ICIDH-1) von Behinderung ließen wesentliche Aspekte des Behinderungsbegriffs außen vor und waren von einer defektorientierten Sichtweise auf Behinderung gekennzeichnet (vgl. DIMDI 2012b o.S.).

Tab. 1: ICDH (1980) und ICDH-2 (1999) im Vergleich

ICDH-1 (1980)	ICDH-2 (1999)
<p>Impairment</p> <p>Schäden in der psychischen, physischen oder anatomischen Struktur</p>	<p>Impairments (function and structure)</p> <p>Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur im Sinn einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlustes</p>
<p>Disability</p> <p>Fähigkeitsstörung, die aufgrund der Schädigung entstanden ist</p>	<p>Activity (activity limitation)</p> <p>Möglichkeiten der Aktivität eines Menschen, eine persönliche Verwirklichung zu erreichen</p>
<p>Handicap</p> <p>Soziale Benachteiligung aufgrund der Schäden und/oder der Fähigkeitsstörung (Behinderung)</p>	<p>Participation (participation restriction)</p> <p>Maß der Teilhabe an öffentlichen, gesellschaftlichen, kulturellen Aufgaben, Angelegenheiten und Errungenschaften</p>
	<p>Kontextfaktoren</p> <p>Physikalische, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der ein Mensch das eigene Leben gestaltet</p>

(Quelle: Fornefeld 2004, 49) (Eigene Darstellung)

Deshalb konnte die Klassifikation der ICDH-1 „weder als Diagnose noch als Methode zur Beschreibung und Beurteilung der Behinderungssituation dienen“ (Vernooij 2007, 14). Ihre ursprünglichen Ziele waren nicht diagnostischer Natur, sondern es sollten einheitliche Kriterien entwickelt werden für den Aufbau eines

„Gesundheitsinformationssystems (...), Qualifizierung klinischer Studien zum Zweck der Verbesserung der individuellen Behandlung und Betreuung, Stimulierung der Erforschung der natural history von Disablement (...), Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Public Health-Bereich, insbesondere hinsichtlich der Ziele von Langzeitbetreuung und Rehabilitationsdiensten“ (Dräger 2006, Anhang).

Bereits Anfang der 1990er Jahre war deutlich, dass die ICDH-1 überarbeitet werden musste, weil sie eine einseitige Defizitorientierung aufwies, da demnach der Schädigung automatisch eine Fähigkeitsstörung folge, die eine soziale Beeinträchtigung nach sich ziehen würde (vgl. Bleidick 1998, 18ff). Die Darstellung positiver Aspekte und Kompetenzen von Menschen mit Behinderung war nicht möglich; Umweltfaktoren sowie persönlichkeitsbezogene Faktoren wurden nicht berücksichtigt. 1999 wurde deshalb die (revidierte) ICDH-2 veröffentlicht.

Der Begriff „Impairment“ wurde aus der alten WHO-Klassifikation übernommen. Er beschreibt die körperliche (medizinische) Ebene. Neu eingeführt wurden in die ICDH-2 die Begriffe „activity (Fähigkeits-/Aktivitätsmöglichkeiten)“ und „participation (Teilhabe bzw. Partizipation)“ (Cloerkes 2007, 2ff). Durch diese Neuerung werden bei der Klassifizierung die Möglichkeiten eines behinderten Menschen dargestellt. Während „activity“ die personale (psychische/pädagogische) Ebene erfasst, konzentriert sich der Begriff „Teilhabe“ auf die gesellschaftlich-soziale (soziologische) Ebene (vgl. Cloerkes 2007, 2ff.). Somit wird deutlich, dass der Begriff des Behindertseins einen sehr komplexen Sachverhalt umschreibt (vgl. DIMDI 2012b, o.S.).

In sozialer Hinsicht sind Behinderungen in ganz unterschiedlichem Maße wirksam. Deshalb ist die „Relativität von Behinderung“ (Kastl 2010, 166) zu betonen: „Behinderung“ ist kein absoluter und statischer Zustand, sondern wird erst als soziale Kategorie begreifbar. Nicht der Defekt beziehungsweise die Schädigung ist ausschlaggebend für eine Behinderung, sondern die sozialen Reaktionen der Umgebung auf den Menschen mit Behinderung und die Folgen für das einzelne Individuum (vgl. Bleidick/Hagemeister 1998, 18f.; Cloerkes 2007, 9ff.; Kastl 2010, 32ff. 166).

Deshalb wurde ein weiterer Paradigmenwechsel bezüglich der Klassifikation von Behinderung eingeleitet: Nach weiteren (Zwischen-)Versionen des ICDH-2 konnte schließlich im Mai 2001 die Letztversion (Final draft) von der 45. Weltgesundheitsversammlung der WHO als "International Classification of Functioning, Disability and Health" (ICF) (DIMDI 2012a, o.S.) verabschiedet werden. Sie stellt eine völlig neue Form der Klassifikation dar. Die Erweiterung sollte dazu beitragen, eine bessere Anpassung an die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Erst 2002 wurde dann die "Final Version mit der neuen Kurzfassung ICF" (DIMDI 2012a, o.S.) publiziert. Bereits die Vorläuferversionen hatten die Entwicklung des SGB XII in Deutschland maßgeblich beeinflusst (vgl. DIMDI 2012b, o.S.).

„Maßgeblich für die Frage, ob bei einem Menschen eine Rehabilitation indiziert ist, sind die individuellen Auswirkungen seiner Krankheit im Alltag und die Faktoren, die darauf Einfluss nehmen. Für die Beschreibung dieses Bedingungsgefüges steht mit der ICF ein umfassendes Klassifikationssystem zur Verfügung“ (DIMDI 2012a, o.S.).

Die Mitgliedsstaaten der WHO verpflichteten sich mit seiner Verabschiedung, die ICF als Grundlage für ihr Behinderungsverständnis zu verwenden und in der Berichterstattung der WHO gegenüber zu nutzen (vgl. Lindmeier 2013, 175).

Diese Klassifikation der ICF weicht deutlich von der früheren, auf das Individuum zentrierten, defizitorientierten Bewertung der Situation des Menschen mit Behinderung ab. Die Einheiten der Klassifikation sind keine Personen, sondern Situationen. Es wird die gesundheitliche Situation im Rahmen von einzelnen Gesundheitsdomänen beschrieben. Disability ist nun der Oberbegriff zur „Bezeichnung des Gesamtzusammenhangs der negativen Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren“: Behinderung bezieht sich nun auf die Gesamtheit der „Behinderungssituation“ (Lindmeier 2013, 175).

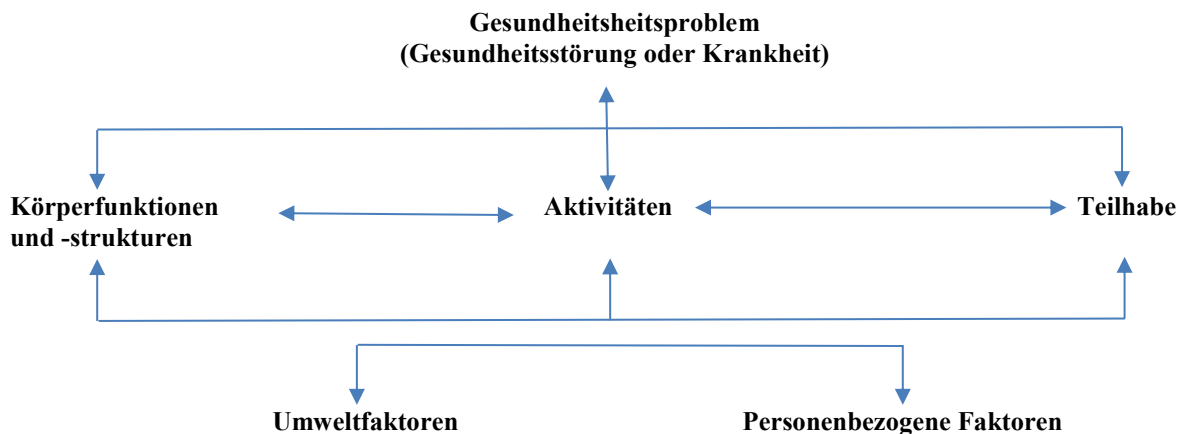
Damit steht eine systemorientierte Betrachtung von Behinderung im Zentrum, d.h. die Beschreibung einer Situation eines betroffenen Menschen geschieht immer im Kontext von biopsychosozialen Faktoren (Körper, soziale Umwelt und Persönlichkeit). Funktionsfähigkeit und Behinderung stellen einen dynamischen Zusammenhang dar. Es liegt ein „relationales Verständnis von Behinderung und Funktionsfähigkeit“ (Lindmeier 2013, 175; Kastl 2010, 112) vor. Damit ist ein doppelte Perspektive möglich: auf die Probleme von Behinderung (zum Beispiel mangelnde gesellschaftliche Teilhabe) und auf die gleichzeitig vorhandenen Ressourcen und Funktionsfähigkeiten bei Behinderung (vgl. Lindmeier 2013, 176).

„Im Rahmen der Revision entwickelte sich die ICIDH als Klassifikation der ‚Folgen von Krankheit‘ zu einer Klassifikation der ‚Komponenten von Gesundheit‘ und nimmt bezüglich der Ätiologie einen neutralen Blickwinkel ein“ (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information/ DIMDI 2012b, o.S.).

Der zentrale Unterschied zu den ICIDH-1 und 2 ist das Partizipationsprinzip. Damit stellt die WHO heraus, dass Behinderung in hochentwickelten Ländern wie Deutschland, aber auch Südkorea, „in erster Linie ein *soziales Exklusionsproblem* darstellt“ (Lindmeier 2013, 176). Nicht die biopsychischen Faktoren, sondern die sozialen Faktoren, d.h. die fehlende und nicht ausreichende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, gelten als Kernprobleme von Behinderung. Sie müssen daher das Fundament und den Ansatzpunkt für die rehabilitativen Hilfen bilden (vgl. Lindmeier 2010, 176f).

Kritisch bemerkt Puschke allerdings zur ICF: „Mit der ICF ist die WHO den Weg des Kompromisses zwischen dem medizinischen und dem sozialen Modell von Behinderung gegangen“ (Puschke 2005, o.S.; DIMDI 2012b, o.S.; vgl. Wagner/Kaiser 2004, 4). Es werden medizinische, psychische und soziale Merkmale von Behinderung eingeschlossen, allerdings ohne die dahinterstehende Norm von Menschen ohne Beeinträchtigung zu reflektieren (vgl. Puschke 2005, o.S.).

Abbildung 1: Das biopsychosoziale Modell der ICF. Gegenwärtiges Verständnis der Interaktionen innerhalb der Dimensionen der ICF



(Quelle: DIMDI 2012b, o.S.; Lindemeier 2013, 176) (Eigene Darstellung)

Die obige Grafik beschreibt das biopsychosoziale Modell der ICF. Im Zentrum stehen die Aktivitäten des Individuums, welche wiederum von Körperfunktionen und -strukturen, Umweltfaktoren und personbezogenen Faktoren und dem jeweiligen Maß an gesellschaftlicher Teilhabe bestimmt sind. Umweltfaktoren können sich sowohl auf das soziale Umfeld wie auf materielle und verhaltensbezogene Kontexte beziehen. Mit personbezogenen Faktoren sind Alter, Geschlecht, Motivation und Lebensstil des Betroffenen gemeint (vgl. Kraus de Camargo/Simon 2008, 7). Erst im Gesamtzusammenhang entsteht daraus ein Gesundheitsproblem (Gesundheitsstörung oder Krankheit), das wiederum auf die einzelnen Faktoren in die Situation des Menschen mit Behinderung zurückwirkt.

Der allgemeine Behinderungsbegriff der ICF bezieht sich auf die „negative Wechselwirkung zwischen einer Person (mit einem Gesundheitszustand, ICD) und ihren Kontextfaktoren auf ihre Funktionsfähigkeit“, während der spezielle Behinderungsbegriff die „negative Wechselwirkung zwischen einer Person (mit einem Gesundheitszustand, ICD) und ihren Kontextfaktoren auf ihre Teilhabe an einem Lebensbereich“ (Kraus de Camargo/Simon 2008, 8) betont.

Doch auch bei der ICF handelt es sich um ein Schema von Gesundheit und Behinderung, welches nur auf die vielen Faktoren dieser Konzepte hinweist. Es beschreibt nicht, wie die einzelnen Aspekte genau zusammenhängen und was sie im Einzelnen für Gesundheit und Krankheit eines Menschen bedeuten (vgl. Kastl 2010, 152f).

Trotz dieses zentralen Versuchs, Behinderung in seinen unterschiedlichen Dimensionen zu definieren, bleibt immer noch das Risiko bestehen, dass der Behinderungsbegriff oder die einzelnen Begriffe der ICF in Forschung und Praxis sowie im Alltagsverständnis stigmatisierend benutzt werden können. Die Würdigung der „psychischen personalen Ressourcen“ (Lindmeier 2013, 177) der Menschen mit Behinderung kommen hier weiterhin zu kurz, obwohl sie einen wesentlichen Ansatzpunkt für die Rehabilitation darstellen. „Es bleibt die schwierige Frage, wie man Menschen am besten bezeichnen kann, welche ein gewisses Maß an funktionalen Einschränkungen oder Begrenzung erfahren“ (WHO 2002, 159, zit. n. Fischer 2003, 310f).

2.2.3.2 Terminologische Kontroversen um den Begriff „geistige Behinderung“

Die Begriffe, mit denen die Gruppe von Personen mit geistiger Behinderung beschrieben werden, sind bis heute zahlreichen kontroversen Diskussionen, häufigen Umbenennungen und Hinterfragen von Altbewährtem ausgesetzt. Insbesondere war und ist das Stigma der geistigen Behinderung mit der Vorstellung verbunden, „den damit Bezeichneten jegliche Eigenkompetenz abzusprechen“ (Schädler 2002, 116). An dieser Diskussion um den Begriff der geistigen Behinderung wird auch das Bestreben von Forschern, Pädagogen und Eltern deutlich, einen Begriff einzuführen, der dem Gedanken der Normalisierung, der Integration und der Selbstbestimmung dieser Menschen ausreichend Rechnung trägt und die Betroffenen und ihre Situation angemessen beschreibt. Dabei scheint es aus derzeitiger Sicht unmöglich, eine konsensfähige Alternative zur Bezeichnung der geistigen Behinderung zu finden (vgl. Speck 2005, 46ff; Fornfeldt 2003, 268ff. Barsch/Bendokat 2002, 452).

„So sucht die Pädagogik nach einem neuen, entstigmatisierenden Begriff, oder – da ein solcher bisher nicht gefunden werden konnte – zumindest nach einem neuen Verständnis, das denjenigen Menschen gerecht wird, die als ‘geistig behindert’ bezeichnet werden, und das den pädagogischen Handlungsauftrag angemessen widerspiegelt“ (Goll 1998, 17).

Indes beschränken sich die Kontroversen nicht nur auf den Terminus „geistige Behinderung“. Viele Begriffe der Institutionen der Behindertenhilfe, zum Beispiel „Förderzentrum, Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung“ (ehemals: „Schule für Geistigbehinderte“, „Schule zur individuellen Lebensbewältigung“ usw.), Berufsschulstufe (bis 2007: Werkstufe) oder WfbM (bis 2001: Werkstatt für Behinderte (WfB) oder „Werkstatt für Arbeit und Beruf (WfAB)“ (Ellger-Rüttgardt 2000, 319) unterliegen aus ähnlichen Gründen ständig terminologischen Veränderungen.

Dieses Phänomen ist aber keineswegs auf den deutschen Sprachraum begrenzt. So unterliegen auch im englischsprachigen Ausland die verwendeten Begriffe für das Phänomen der geistigen Behinderung wie „mental retardation“ oder „mental handicap“ (Speck 2005, 49) bestimmten Abnutzungserscheinungen, da die ursprünglich neutrale Grundbedeutung kontinuierlich von einer negativen Konnotation überlagert wird (vgl. Dederich 2009, 18). Hinter den Begriffen steht die grundsätzliche Frage nach der inhaltlichen Unterscheidung zwischen geistig behindert und nicht geistig behindert, vor allem aber die nicht auflösbaren negativen sozialen Zuschreibungen, die mit geistiger Behinderung verbunden sind (vgl. Kastl 2010, 110).

So änderte die „American Association of Mental Retardation (AAMR)“ ihren Namen im Jahr 2007 in „American Association on the Intellectual and Developmental Disabilities“ (AAIDD 2013a, o.S.). Diese neue Bezeichnung wurde von Südkorea übernommen. In Südkorea bezeichnen die Begriffe "mental retardation (정신지체)" und "intellectual disabilities (지적장애)" weiterhin den Komplex einer geistigen Behinderung, dennoch wird die Bezeichnung „intellektuelle Verzögerung“ beziehungsweise „geistige Retardierung“ (지적장애) immer geläufiger (vgl. Park, J.-S. 2010, 1f).

In Deutschland hat sich der Terminus „geistige Behinderung“ mit der Gründung der Lebenshilfe im Jahr 1958 – obwohl er sicher schon früher gebraucht worden ist – weitgehend und dauerhaft in der Wissenschafts- und Alltagssprache etabliert (vgl. Fornefeld 2004, 44f). Doch auch dieser Begriff zählt aus heutiger Sicht auf Grund seiner Defizitorientierung und seiner stigmatisierenden Wirkung zu den umstrittenen Grundbegriffen der Sonderpädagogik (vgl. Fornefeld 2004, 43ff). Speck macht deutlich, dass hiermit weiterhin das Merkmal einer „intellektuelle[n] Unzulänglichkeit“ (Speck 2005, 47) in den Vordergrund gestellt wird, wohingegen Entwicklungschancen, Bedürfnisse, Fähigkeiten und Stärken bereits auf definitorischer Ebene ausgeblendet werden (vgl. Mühl 2000, 45).

Folgen der Kontroversen sind einerseits eine Abkehr von der substantivierten Form „Geistig-behinderte“ hin zur Formulierung „Menschen mit geistiger Behinderung“ (Goll 1998, 16) sowie Umschreibungen, Einführung neuer Begrifflichkeiten (zum Beispiel „Menschen mit besonderem Förderbedarf“) (Goll 1998, 16). Bei diesem Begriff wird jedoch moniert, dass primär das Besondere und nicht die Eigenschaft des Menschseins hervorgehoben wird (vgl. Barsch/Bendokat 2002, 452f).

Andererseits wird für einen völligen Verzicht auf eine terminologische Klassifizierung plädiert (vgl. Goll 1994, 139; Goll 1998, 16f). Dieser Weg hätte aber die Konsequenz, dass die Terminologie nicht mehr im Diskurs kommunikativ behandelt (in Forschung und in der Praxis), sondern dem freien Markt der Begriffe unterliegen würde. Solange ein Diskurs um die Terminologie besteht, solange wird auch über die unterschiedlichen Perspektiven des Phänomens der geistigen Behinderung kommunikativ verhandelt. Insofern dient die Situation mit vielen unterschiedlichen Begrifflichkeiten im Feld der geistigen Behinderung dazu, das Problem in seiner Vielschichtigkeit in der Schwebe und die Frage nach den dahinterstehenden Normen des Behinderungsdiskurses offenzuhalten. Auch mag der Verzicht auf einen Begriff theoretisch sinnvoll erscheinen, in der Praxis jedoch ist dies kaum zu realisieren, da es Möglichkeiten bedarf, über das vorhandene Phänomen zu reden. In der heutigen Gesellschaft scheint eine Klassifikation und eine Begriffsfindung notwendig zu sein, um einen angemessenen Umgang und eine adäquate Förderung zu finden und zu ermöglichen (vgl. Mühl 2000, 46).

Ein Mensch kann nur dann vollständig respektiert werden, wenn er in seiner gesamten Person, also mit seinen positiven wie negativen Attributen wahrgenommen und benannt werden darf. Eine Zäsur in der Sprache führt lediglich zur Bildung eines Schonraums, wodurch ein normaler zwischenmenschlicher Umgang unmöglich wird. Zudem ist der Glaube, Diskriminierung und Ausgrenzung allein durch eine „gezüchtigte Sprache“ (Barsch/Bendokat 2002, 454) zu beseitigen, ein Irrglaube, wenn trotz allem weiterhin Vorurteile in den Köpfen der Menschen bestehen (vgl. Speck 2005, 52). Nicht die Begrifflichkeiten, sondern das Bild vom Menschen prägt jegliches erzieherische Handeln. Folglich ist es nach Fischer von enormer Bedeutung, sich stets bewusst zu machen,

„dass aus pädagogischer Sicht jeglicher ‘Methodik’ eine Reflexion der Erziehungsziele und dieser wiederum anthropologische und ethische Überlegungen bzw. Grundbestimmungen vorausgehen müssen“ (Fischer, 2003, 9).

Anhand dieser Darstellung wird ersichtlich, dass eine geeignete Begriffsfindung in diesem Feld ausgesprochen schwer ist und eine Prognose, ob ein derzeit verwendeter Begriff auch in Zukunft noch ohne negative Konnotation gebraucht werden kann, gar unmöglich. In dieser Arbeit wird die Bezeichnung **Menschen mit geistiger Behinderung** präferiert, um eine singuläre Festlegung auf die Eigenschaft geistige Behinderung zu vermeiden, sie dennoch zu berücksichtigen, aber auch nicht stigmatisierend hervorzuheben.

2.3 Die Geschichte des deutschen Sozialstaates in der Behindertenpolitik

2.3.1 Das Sozialstaatsprinzip in Deutschland und seine historische Entwicklung

Alle Industrienationen verfügen über eine Form einer eigenständigen Sozialpolitik. Aber nicht jedes dieser Länder kann auch als „Wohlfahrtsstaat“ (Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) 2011b, o.S.) bezeichnet werden. In der Regel wird mit dem Begriff ein Modell assoziiert, in welchem der Staat weitreichende Maßnahmen zur Bewahrung der sozialen, materiellen und kulturellen Wohlfahrt seiner Bürger übernimmt (vgl. bpb 2011b, o.S.). Ein Wohlfahrtsstaat zeichnet sich außerdem dadurch aus, dass der Staat nicht allein für die soziale Absicherung verantwortlich ist, sondern auch mit sogenannten freien, nichtstaatlichen Akteuren kooperiert (vgl. bpb 2011b, o.S. Kaufmann 2003, 38). Sein Ziel ist die „zunehmende Gewährleistung sozialer Rechte“ (Kaufmann 2003, 38). Die Begrifflichkeiten „Wohlfahrtsstaat“ und „Sozialstaat“ sind von großer Bedeutung für die Darstellung der deutschen Behindertenpolitik, denn auf diesen Begriffen beziehungsweise ihren Konzepten beruht das staatliche Hilfesystem für Menschen mit Behinderung.

Das Hauptziel der vorliegenden Arbeit besteht, wie in der Einleitung erwähnt, darin, das Behindertenhilfesystem und die Leistungserbringer der Behindertenhilfe in Deutschland und Südkorea zu vergleichen sowie Entwicklungsmöglichkeiten für das System und die Leistungserbringer der Behindertenhilfe herauszuarbeiten, um nach deutschem Vorbild das Leben von Menschen mit (geistiger) Behinderung in Südkorea zu verbessern. Um dieses Hauptziel zu erreichen, muss vorher begründet werden, dass beide Länder Wohlfahrtsstaaten sind, weil der heutige Entwicklungsstand der Behindertenpolitik abhängig davon ist, ob der Staat ein Wohlfahrtsstaat ist (vgl. auch Kap. 4.3).

Die Funktion eines Sozialstaats besteht nicht nur einfach im alltagssprachlichen Sinne darin, arme Leute zu unterstützen, sondern der gesamten Bevölkerung soziale Absicherung und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten (vgl. Ritter 2010, 23). Fundament des deutschen Sozialstaatsprinzips ist Art. 20 Abs. 1 GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (zusammen mit Art. 28 Abs. 1 GG). „Dieses Prinzip genießt wie die Grund- und Menschenrechte den Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG und kann nicht abgeschafft werden. Allerdings besteht ein gewisser Interpretationsspielraum“ (bpb 2013, o.S.).

Auf den preußischen Staatsrechtslehrer und Finanzbeamten Lorenz von Stein (1815-1890) gehen der Begriff der Sozialdemokratie und später der des Sozialstaats zurück (vgl. Ritter 2010, 69f).

Das deutsche Grundgesetz beinhaltet selbst nur wenige soziale Grundrechte (zum Beispiel Art. 6 Abs. 4 GG Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft für die Mütter). Garantie der Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG) sind Basisartikel, aus der sich die sozialstaatliche Aufgabe ableiten lässt, für Chancengleichheit zum Beispiel zu sorgen (vgl. bpb 2013, o.S.).

Das Sozialstaatsprinzip ist deshalb in erster Linie eine Forderung, die von der Politik umgesetzt werden soll. Seine zentralen „Gestaltungsprinzipien“ (Butterwegge 2012, 32) sind:

- Solidaritätsprinzip: Solidarität mit anderen Menschen ist das Fundament des Sozialstaats und bereits im christlichen Glauben und im Humanismus fest verankert. Dies umfasst die gegenseitige Fürsorge bei Notlagen und Konflikten in einem Gemeinwesen und den sozialen Ausgleich zwischen Gering- und Besserverdienenden. Soziale Sicherungssysteme sind „zeitgemäße Formen einer kollektiven Institutionalisierung der Solidarität“ (Butterwegge 2012, 33).
- Das Personalitätsprinzip: Soziale Leistungen müssen individuell zugeteilt werden und die Autonomie und Selbstgestaltung des Individuums fördern (vgl. Butterwegge 2012, 33).
- Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass staatliche Eingriffe so weit zu unterbleiben beziehungsweise reduziert werden müssen, solange individuelle, familiäre Leistungen und Anstrengungen anderer Verbände möglich sind (vgl. Butterwegge, 2012, 33). Deshalb besteht heute eine enge Kooperation auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, wobei der Staat als planende Instanz fungiert und die freien Wohlfahrtsverbände einen Großteil der sozialen Leistungen erbringen. Sie betreiben rund zwei Drittel aller Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe. Deshalb werden die Kosten der deutschen Sozialversicherungen gemeinsam von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und evtl. von zusätzlicher staatlicher Unterstützung getragen.

Dieser Subsidiaritätsansatz schlägt sich im Konzept der „Sozialen Marktwirtschaft“ (Butterwegge 2014, 65) nieder. Diese Wirtschaftsordnungsform wurde maßgeblich von Ludwig Erhardt (1897-1977) und Alfred Müller-Armack (1901-1978) entwickelt und vorangetrieben: Der

Staat ist verpflichtet, im Rahmen einer freien Wirtschaft und der Ermöglichung von freiem Markthandel dennoch zugunsten sozialer Aspekte korrigierend einzugreifen (vgl. Butterwege 2014, 65). Deshalb wird der Terminus „Sozialstaat“ fast nur im deutschen Sprachraum verwendet; international dominiert dagegen der Begriff des Wohlfahrtsstaats („welfare state“) (bpb 2011b, o.S.), wobei ihm aus neoliberaler Perspektive der Aspekt der staatlichen Bevormundung des Einzelnen anhaftet (vgl. Seeleib-Kaiser 2005, 10; bdp 2011, o.S.). Der Sozialstaatsbegriff wird in den deutschsprachigen Ländern verwendet; international ist er eher unbekannt und wird stattdessen auch durch den Begriff der „sozialen Sicherheit“ (Ritter 2010, 15) ersetzt.

Allerdings klingt der Sozialstaatsbegriff eher abstrakt. Deswegen erscheint es notwendig, seine Geschichte und seinen Ursprung zu skizzieren. Nach der Zäsur des Zweiten Weltkriegs und dem Zusammenbruch Nazideutschlands am 8. Mai 1945 trat mit der Gründung der Bundesrepublik das deutsche Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Kraft, das in Artikel 20, Absatz 1 GG Deutschland als Sozialstaat festschreibt. Bereits 1942 legte der britische Politiker William Henry Beveridge den sogenannten „Beveridge report“ (Steyaert 2013, o.S.) vor, der eine soziale Minimalabsicherung für die Bevölkerung vorsah und in diesem Zusammenhang den Begriff der Sozialsicherung verwendete. Dieser Report beeinflusste nach dem Zweiten Weltkrieg Kontinentaleuropa, das mit dem deutschen Begriff „Sozialstaat“ nichts oder wenig anfangen konnte. Nach Meinung Beveridges hat der Staat die Aufgabe, Armut zu verhindern. Auf Grund der jüngsten Kriegserfahrungen wurden die Vorschläge seines Reports von der deutschen Regierung angenommen. In Skandinavien mischte sich nach dem Zweiten Weltkrieg dieses Beveridge-Modell mit dem deutschen Modell aus der Zeit Bismarcks (vgl. Ritter 2010, 6ff).

Warum hat die Bundesrepublik Deutschland den aus dem Kaiserreich stammenden Begriff des Sozialstaats bewahrt und verwendet nicht wie die meisten anderen Industriestaaten den Ausdruck des Wohlfahrtsstaats?

Dies liegt zum einen daran, dass der Begriff des Wohlfahrtsstaats mit geringeren sozialen Leistungen als der des Sozialstaats assoziiert wird. Zum anderen unterscheiden sich beide Begriffe auch inhaltlich. Der Ansatz des deutschen Sozialstaats entwickelte sich ursprünglich im Rahmen und Kontext der Sozialgesetzgebung des deutschen Reichkanzlers Otto von Bismarcks (1815-1898), die im 19. Jahrhundert zunächst nur für die soziale Absicherung der Arbeiter, die in das soziale Sicherungssystem einzahlen konnten, verabschiedet wurde. Der von Beveridge geprägte Begriff des Wohlfahrtsstaats (1942) zielte dagegen auf die Förderung von Personen

ab, die arm und mittellos waren und sich keine Versicherungen leisten konnten (vgl. Ritter 1983, 153).

Insgesamt startete die Industrialisierung in Deutschland im 19. Jahrhundert im Vergleich zu anderen Staaten später, sodass gegenüber anderen europäischen Staaten ein großer Nachholbedarf an entsprechenden sozialen Reformen bestand. Diese gingen – anders als in Frankreich beispielsweise – nicht vom Volk aus, sondern wurden von der Reichsführung des damaligen Deutschen Kaiserreichs kontrolliert und somit langsamer im Rahmen seiner konservativen Politik umgesetzt. Bereits 1839 wurde die Theorie des Anstaltsstaates entwickelt, der zufolge gut gebildete Beamte den Armen helfen sollen. Lorenz von Stein war im Kontrast zum Sozialökonom und -philosophen Karl Marx (1818-1883) der Überzeugung, dass die Regierung Konflikte zwischen den verschiedenen Schichten lösen sollte und könnte. Außerdem könnten Reformen nicht vom Volk ausgehen (vgl. Ritter 1991, 71f). Aufgrund dieser beharrenden Kräfte fanden nachhaltige soziale Veränderungen in Deutschland seit Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts eher zögerlich statt, bis im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung Ende des 19. Jahrhunderts die sog. „soziale Frage“ (Ritter 2010, 19) zunehmend an politischem Gewicht gewann. Dieser Begriff weist auf die massiven Phänomene der Massenverelendung der Industriearbeiter und ihrer Familien hin. Bis dahin kümmerten sich Verwandte oder die Kirche um Armutsfälle; doch dies war im Industrialisierungszeitalter durch eine wachsende Zahl der Armen nicht mehr vollständig möglich. Die Folgen der Industrialisierung waren Landflucht, steigende Armut der städtischen Arbeiter und ihrer Familien, Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen (die zur Kinderarbeit gezwungen waren), Seuchen und massiv erhöhte Kriminalität. Eine Absicherung bei Tod oder Krankheit existierte nicht; arme Familien waren auf Almosen angewiesen (vgl. Ritter 2010, 19f; Butterwegge 2014, 41ff).

Ab 1848 organisierten sich Arbeiter zunehmend zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und bildeten erste Vorläufer von Gewerkschaften; 1863 wurde der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein (ADAV) gegründet. Die deutsche Regierung bewertete diese Organisationen als potentielle Bedrohung und reagierte, indem sie eine Vermittlerrolle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einnahm. 1875 entstand die sozialdemokratische Arbeiterpartei (sie und die ADAV fusionierten zur bis heute bestehenden SPD). Der „Verein für Sozialpolitik“ (1877) und der „Zentralverein für das Wohl der Arbeitenden Klassen“ (1884) wurden gegründet (vgl. Metzler 2003, 10). Die einzelnen Kommunen gründeten außerdem ihre eigenen Wohlfahrtsverbände, die allerdings für Außenstehende, die nicht zur Gemeinde gehörten, nicht zugänglich

waren. Außerdem wurden denjenigen, die Leistungen in Anspruch nehmen mussten, die Bürgerrechte aberkannt. Doch waren die Städte und Gemeinden bald durch die Versorgung der zahllosen Bedürftigen überfordert (vgl. Metzler 2003, 12ff).

Die drängenden sozialen Notlagen der Arbeiterschaft und machtpolitische Gründe veranlassten die Regierung unter Otto von Bismarck zur Einführung des Sozialversicherungssystems für Arbeiter: 1883 wurde in Deutschland die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und schließlich 1889 die Rentenversicherung gegründet. Damit ist Deutschland das erste Land, in dem ein verpflichtendes staatliches Sozialversicherungssystem errichtet wurde. Allerdings hatten Arbeiter und Gewerkschaften bereits damals ein eigenes Versicherungssystem und fürchteten den zunehmenden staatlichen Einfluss in ihre Organisationen (vgl. Kaiser 1993, 44; Ritter 2010, 84ff). Parallel bestanden außerdem zahlreiche kirchliche Wohlfahrtsinstitutionen, die weiter ausgebaut wurden, ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Kap. 2.3.2). Erst 1927 kam die Arbeitslosenversicherung dazu; 1995 folgte zuletzt die Einführung der Pflegeversicherung (vgl. Butterwegge 2012, 50 und 149).

Unter Bismarck waren die Kosten für die Rentenversicherung je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Bei der Krankenversicherung mussten zwei Drittel der Kosten vom Arbeitnehmer und ein Drittel vom Arbeitgeber übernommen werden. Die Kosten für die Unfallversicherung mussten komplett vom Arbeitgeber getragen werden (vgl. Schmid 2002, 105f; Metzler 2003, 20f). Ein positiver Aspekt lag darin, dass es nun nicht mehr nur ein Problem des Arbeiters war, wenn er sich bei der Arbeit verletzte, sondern auch Arbeitgeber und Staat für die Folgen eines Arbeitsunfalls und ihre Behandlung mit in der Haftung waren. In dieser Hinsicht war Deutschland Vorreiter und beeinflusste die Entwicklung in anderen europäischen Ländern, die einige Jahre später ebenfalls umfassende Sozialversicherungsgesetze verabschiedeten. Der Erfolg der deutschen Sozialgesetzgebung basierte auch darauf, dass der Staat sich zurückhielt und freie Wohlfahrtsorganisationen der Kirchen und der Arbeiterverbände die Leistungserbringung durchführen ließ. Zudem hatten die Arbeiter Mitbestimmungsrechte in den Versicherungsorganisationen. Franz-Xaver Kaufmann sieht vier Interventionsformen des Sozialstaates, d.h. Aspekte, die ein Sozialstaat seiner Ansicht nach aufweisen muss: die rechtliche (Arbeitsrecht), die wirtschaftliche (Steuern), die umwelttechnische (Infrastruktur) und die erzieherische Intervention (berufliche Ausbildung und Beratung) (vgl. Kaufmann 1983, 49ff).

Obwohl durch die historische Entwicklung bedingt bis heute in Deutschland eine gesetzliche Sozialversicherungspflicht für alle Arbeitnehmer besteht, stellt dies weniger eine Bevormundung des Bürgers dar, sondern soll den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken. Außerdem wird die Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber reduziert und der Staat ist durch die zwischengeschalteten freien Wohlfahrtsverbände in seinem Einfluss beschränkt (vgl. Ritter 1983, 64).

2.3.2 Das Subsidiaritätsprinzip und die freien Wohlfahrtsverbände

Die christlichen Kirchen haben seit ihren Anfängen in der Antike die Armenpflege in Europa maßgeblich geprägt. Schon im Mittelalter bestand eine etablierte Armen-, Kranken- und Waisenfürsorge in den Klöstern auf der Basis des christlichen Gebots zur Nächstenliebe (vgl. Lambers 2010, 42ff).

Bereits im 18. Jahrhundert hatten sich engagierte Bürger für eine bessere und systematische Armen- und Krankenpflege eingesetzt (vgl. Ritter 2010, 40ff.). Im 19. Jahrhundert wurden angesichts der großen Not der Industriearbeiter und ihrer Familien zahlreiche christliche Wohlfahrtsverbände für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen gegründet. Einzelne Christen und Vertreter der Kirchen nahmen sich zunehmend der sozialen Frage an und kümmerten sich zuvorderst um die von Armut bedrohten Menschen, da der Staat sich dieses Problems nicht ausreichend annehmen wollte und auch keine entsprechenden Organisationsstrukturen hatte. Allerdings waren die Kirchen in der Industriearbeiterschaft wenig angesehen, da die Ideen des Sozialismus oder Kommunismus hier weithin akzeptiert waren und sie schon aus weltanschaulichen Gründen den Kirchen und der Religion skeptisch gegenüberstand (vgl. Kaiser 1993, 44; Lampert 2001, 76).

Die beiden Sozialverbände der christlichen Konfessionen – die evangelische Diakonie (gegründet 1848) und die katholische Caritas (gegründet 1897) – spielten im 19. Jahrhundert eine zunehmend wichtige Rolle als Institutionen der Versorgung von Armen, Heranwachsenden, Kranken und Behinderten sowie bei der Entwicklung von tragfähigen Strukturen der sozialen Hilfen. In Deutschland spielte zunächst die evangelische Kirche eine große Rolle.

Deutsche Katholiken gründeten 1870 im Laufe komplexer politischer und kirchenpolitischer Konflikte des 19. Jahrhunderts die Zentrumspartei. Bismarck selbst hatte im Rahmen des Kul-

turkampfs versucht, den politischen Einfluss dieser Kirche deutlich zu begrenzen. Mit verstärktem Engagement im sozialen Bereich versuchte die katholische Kirche, sich zunehmend politisch zu etablieren. 1897 wurde schließlich der Zentralverband der „Caritas“ gegründet. Ein Hauptvertreter der katholischen Sozialbewegung vor Gründung der Caritas war Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1811-1877). Seiner Meinung nach sollte die Kirche den Arbeitern dabei helfen, ihr Leben selbständig zu führen. Soziale Probleme rührten daher, dass die Gesellschaft zu weit von der biblischen Lehre entfernt sei. Nur die Einführung christlicher Regeln könne Abhilfe schaffen (vgl. Lampert 2001, 77ff).

Die evangelische Kirche gründete bereits 1848 den freien Wohlfahrtsverband „Innere Mission“, heute „Diakonie“. Gründer war der Pfarrer Johann Heinrich Wichern (1808-1881). Er war wie von Ketteler der Meinung, dass die sozialen Probleme daher rührten, dass die Menschen zu weit von Jesus Christus entfernt seien. Armut oder Unfall seien eine Folge von Sünde. Diesen Missstand könne die sogenannte „Innere Mission“ durch Verbreitung des Evangeliums beseitigen. Sowohl Wichern als auch von Ketteler waren der Ansicht, dass sich die Kirche modernisieren müsse, um ihrer Aufgabe – armen Menschen zu helfen – gerecht zu werden. Während die katholische Kirche auf Zentralisierung setzte, wollte die evangelische Kirche den einzelnen Organisationen mehr Freiheiten lassen. Nach der Modernisierung der Wohlfahrtsverbände auf evangelischer wie katholischer Seite konnten die betroffenen Menschen bessere Dienstleistungen in Anspruch nehmen und die Arbeit wurde auch von staatlicher Seite voll anerkannt. Damit besserte sich das Verhältnis vom Staat zur Kirche, zumal die soziale Arbeit der Kirche dem Staat auch half, Geld zu sparen (vgl. Schmid 1996, 247; Kaiser 1997, 178). Überdies arbeiteten in den freien Wohlfahrtsverbänden vor allem Frauen ehrenamtlich mit, die sich dadurch stärker in die Gesellschaft und deren Aufgaben einbringen konnten. Auf diesem Weg ergab sich eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten, sodass der deutsche Staat bis heute die Arbeit der Wohlfahrtsverbände stark unterstützt und letztere einen Großteil der staatlichen Aufgaben im sozialen Feld ausführen (vgl. Schmid 1996, 249). Die zahlreichen Wohlfahrtsverbände nehmen in Deutschland bis heute traditionell eine zentrale Stellung im Sozialstaat ein (vgl. Butterwegge 2012, 34).

Das Subsidiaritätsprinzip entstammt den Ideen des politischen Liberalismus und des sozialen Katholizismus des 19. Jahrhunderts. Während Liberale bürgerliche Freiheiten und Autonomie eigener Verbände dem absolutistischen Staat gegenüber durchsetzen wollten und damit das freie Markthandeln statt staatlicher Steuerung forderten, enthielt die katholische Soziallehre

schon lange den Gedanken, dass das Subsidiaritätsprinzip dazu geeignet sei, soziale Missstände zu beheben, indem die Aufgaben auf kleine Gruppen und Verbände sowie Individuen verteilt werden (vgl. Butterwegge 2012, 33f.). Das Subsidiaritätsprinzip ist seit der Sozialgesetzgebung unter Bismarck eines der Kernprinzipien des Sozialstaates und betont die Eigenleistung, Autonomie und Selbstbestimmung Einzelner, der Familien, der Verbände und Kommunen bei der Bearbeitung ihrer sozialen und materiellen Anforderungen und Probleme:

„Das S.-Prinzip fordert, dass staatliche Eingriffe (EU, Bund) und öffentliche Leistungen grundsätzlich nur unterstützend und nur dann erfolgen sollen, wenn die jeweils tiefere hierarchische Ebene (Länder, Kommunen, Familien) nicht in der Lage ist, die erforderliche (Eigen-)Leistung zu erbringen“ (bpb 2011a, o.S.).

Nach Waschkuhn handelt es sich allerdings nur um ein „Zuständigkeitsprinzip“ (Waschkuhn, 1995, 48, zit.n. Butterwegge 2012, 34), das politisch dazu missbraucht werden kann, dass der Staat die ihm obliegenden sozialen Aufgaben nicht übernimmt beziehungsweise sich möglichst lange aus sozialen Aufgaben heraushält und sich erst dann einsetzt, wenn jede Eigeninitiative versagt. Das Prinzip, das alltagssprachlich mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ (Butterwegge, 2012, 34) umschrieben wird, kann aber staatliches Engagement nicht ersetzen (vgl. Butterwegge 2012, 34).

Neben den beiden großen christlichen Wohlfahrtsverbänden gibt es in Deutschland noch vier weitere große freie Institutionen der Wohlfahrt: das „Deutsche Rote Kreuz (DRK)“ (1863), den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (1892), die „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland“ (1917) und die „Arbeiterwohlfahrt“ (1919). Obwohl jede der insgesamt sechs großen Wohlfahrtsverbände eine eigene Weltanschauung und einen eigenen Arbeitsansatz vorweisen, gründeten sie bereits 1924 gemeinsam die „Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)“ als Dachverband, der als gleichwertiger Partner der Regierung dient (vgl. Schmid 1996, 248). In diesem Verband wird unter anderem über die Verteilung der vom Staat gestellten finanziellen Mittel entschieden (vgl. BAGFW 2015c, o.J.).

Am 30. Juni 1961 trat das BSHG durch Ergänzung des Grundgesetzes in Kraft. Der freien Wohlfahrtspflege wurde Vorrang bei der Ausübung von personalen sozialen Dienstleistungen gegenüber den Trägern der Sozialhilfe eingeräumt, wenn diese bereits von ihnen übernommen worden sind (§10 Abs. 4 und §93 BSHG). Heute stellen die großen Wohlfahrtsverbände eine der größten Arbeitgeber in Deutschland dar.

„In den Einrichtungen und Diensten der Wohlfahrtsverbände sind rund 1,4 Millionen Menschen hauptamtlich beschäftigt; schätzungsweise 2,5 bis 3 Millionen leisten ehrenamtlich engagierte Hilfe in Initiativen, Hilfswerken und Selbsthilfegruppen“ (BAGFW 2015a, o.J.).

2.4 Die Sozialgesetzgebung für Menschen mit geistiger Behinderung

Im Folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen hinsichtlich der deutschen Sozialgesetzgebung für Menschen mit geistiger Behinderung erläutert werden. Dies ist für den späteren Vergleich mit der südkoreanischen Gesetzeslage zentral (vgl. Kap. 4.4).

Das deutsche Sozialrecht ist eingebunden in internationale Konventionen und Rechtsübereinkünfte und in das deutsche Verfassungsrecht. Dies betont und sichert die gesetzlichen Bestimmungen zu den Rechten der Menschen mit geistiger Behinderung ab (vgl. Eissing 2007, 2).

2.4.1 Grundgesetz

Das „nationale Verfassungsrecht“ (Eissing 2007, 10) Deutschlands ist das Grundgesetz. Hier sind folgende Artikel von zentraler Bedeutung für die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung: In Art. 1 Abs. 1 GG ist die Achtung vor der Menschenwürde in der Verfassung festgeschrieben:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Jeder Mensch hat danach das Recht, dass die Würde seiner individuellen Persönlichkeit geachtet wird. Der Staat ist unbedingt zu deren Achtung, Schutz und Förderung verpflichtet (vgl. Eissing 2007, 4). Hier zeigt sich die Grundlage der Menschenwürde, die Menschenrechte, deren Allgemeine Erklärung durch die Vereinten Nationen nach den Gräueln des Zweiten Weltkriegs 1948 wesentlichen Einfluss auf das deutsche Grundgesetz hatte (vgl. Unruh 2002, 355). In Abs. 2 wird das Recht jedes Menschen auf Achtung seiner Individualität mit seinen Eigenschaften begründet.

„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Die Menschenrechte gelten ebenfalls für Menschen mit geistiger Behinderung. Sie sind nicht als minderwertig einzuschätzen und genießen den vollen verfassungsrechtlichen Schutz. Der

Staat ist ausdrücklich dazu verpflichtet, den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten (vgl. Eissing 2007, 4).

Art. 2 Abs. 1 GG legt die „Freiheit der Person“ als „reale Bewegungsfreiheit“ und „Entfaltungsfreiheit“ (Eissing 2007, 4) als Grundrecht aller Menschen fest. Der Staat ist dazu verpflichtet, auch die Lage von Menschen mit geistiger Behinderung durch sozialrechtliche Kompensationsleistungen der Einschränkungen, die mit einer Behinderung zusammenhängen können, auszugleichen (vgl. Eissing 2007, 4f):

„(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Abs. 2 betont das Recht jedes Menschen auf „Leben und körperliche Unversehrtheit“, d.h. Eingriffe in dieses Recht sind nur per Rechtsakt (Gerichtsbeschluss) möglich, wie es zum Beispiel im §7 Abs. 1 PsychKG aufgrund einer konkreten Gefahrenlage gegen sich selbst oder andere Menschen gesetzlich festgeschrieben ist (vgl. Eissing 2007, 182f):

„(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Diese beiden Artikel haben unmittelbare Folgen für das Strafrecht. Es gilt die Pflicht zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung (§§174ff. StGB) und zum Schutz der Ehre (zum Beispiel Beleidigungstatbestand nach §185 StGB) (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 168). Werden sexuelle Selbstbestimmung und Ehre verletzt, so ist dies ein Straftatbestand und muss staatlicherseits gerichtlich verfolgt werden.

„Ein geistig, psychisch oder körperlich behinderter Mensch genießt den gleichen Anspruch auf Achtung seines Persönlichkeitsrechts und damit auch seiner Ehre wie ein Nichtbehinderter; die Menschenwürde beginnt nicht erst mit dem Erreichen eines bestimmten physischen, psychischen oder geistigen Standards, sondern kommt jedem Menschen zu, mag er auch noch so schwer geschädigt sein“ (Wagner/Kaiser 2004, 167).

Zur Ergänzung: §20ff. StGB regelt die Fragen bei Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit wegen seelischer Störungen, zu denen auch unter anderem Intelligenzminderung gehört. Dies muss im Einzelnen durch ein gerichtspsychiatrisches Gutachten begründet und durch einen Richter entschieden werden (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 169).

Für den aktuellen Stand der Behindertenrechte von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland ist insbesondere die Ergänzung des Art. 3 Abs. 1 GG um Art. 3 Abs. 3 mit dem Satz „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Deutscher Bundestag 2012, o.S.) von zentraler Bedeutung. Dieses „Benachteiligungsverbot“ (Wagner/Kaiser 2004,

15) aus dem Jahr 1994 garantiert den verfassungsrechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderung vor daraus folgender Benachteiligung. Es bestand im Kern schon in Art. 20 GG, in dem das Sozialstaatsprinzip, und in Art 3 Abs. 1 GG, in dem die Gleichheit aller Menschen festgelegt ist. Das Benachteiligungsverbot wurde durch die Verfassungsänderung aber deutlicher in seiner Bedeutung für das konkrete staatliche Handeln und die Sozialgesetzgebung hervorgehoben (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 15).

Hier zeigt sich der Willen des deutschen Gesetzgebers, nicht nur allen Menschen gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sondern vor allem die eigenen staatlichen Anstrengungen zum Schutz von Menschen mit Behinderung zu verstärken. Integrationsmaßnahmen müssen und können sich nun an diesem Gesetz messen lassen. Es „begründet ein subjektives Abwehrrecht“ (Wagner/Kaiser 2004, 15) des Bürgers gegen entsprechende Einschränkungen. Damit können allerdings keine individuellen Ansprüche bei fehlender Integration begründet beziehungsweise eingeklagt werden. Allerdings werden dadurch privatrechtliche Beziehungen (zum Beispiel im Berufsleben) berührt. Die Verfassung untersagt die Benachteiligung, aber nicht die Bevorzugung von Menschen mit Behinderung (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 16). Das Benachteiligungsverbot wird vor allem durch die Regelungen des SGB IX und der Rechte auf Rehabilitation und Teilhabe der Menschen mit Behinderung konkretisiert.

Bei Fehlen geistiger Fähigkeiten, die für eine Wahrnehmung dieses Rechts unerlässlich sind (zum Beispiel für berufliche Tätigkeiten), bedeutet die „Verweigerung dieses Rechtes kein[en] Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot“ (Wagner/Kaiser 2004, 16). Zu beachten gilt, dass das Benachteiligungsverbot Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG an eine Behinderung anknüpfende Nachteilsausgleiche erlaubt, sofern diese durch einen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot sachgerechten Grund gerechtfertigt sind (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 54).

Das Behindertengleichstellungsgesetz (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze) (BGG) aus dem Jahr 2002 ist eine Folge dieser Grundgesetzänderung. Es legt die Pflicht zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit in Bau und Verkehr fest (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 19).

Als zentrale Leitlinien der sozialrechtlichen Bestimmungen für Menschen mit Behinderung gelten nach §1 SGB I die Grundsätze der Teilhabe der Integration in die Gesellschaft, der Hilfevergabe ohne Ansehen der Ursachen einer Behinderung, der frühzeitigen und individuellen Leistungen (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 55). Daraus ergeben sich Sinn und Zweck der sozialen Hilfen auch für Menschen mit geistiger Behinderung:

- 1.) Eine Abwendung, Beseitigung oder Besserung der Behinderung oder die Verhinderung einer Verschlimmerung sowie die Abschwächung ihrer Folgen.
- 2.) Die Vermeidung von Einschränkungen in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit sowie die Verhinderung, Überwindung oder Minderung einer Pflegebedürftigkeit beziehungsweise die Abwendung eines Bezugs von Sozialleistungen beziehungsweise die Minderung von bereits laufenden Sozialleistungen.
- 3.) Die Sicherung eines den individuellen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatzes.
- 4.) Die Förderung der individuellen Entwicklung und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Erleichterung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens und der Entgegenwirkung von den aufgrund der Behinderung bestehenden Benachteiligungen (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 55).

Gleichzeitig gilt das Benachteiligungsverbot als Interpretationsgrundlage für das Sozialrecht und als anerkannte Leitlinie der deutschen Behindertenpolitik (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 55) (vgl. Kap. 2.5). Seine wesentlichen Folgen waren die Gesetzesänderungen zur Neuregelung der Behindertenwerkstätten (1996), das neue Arbeitsförderungsrecht (1997) und das Rentenreformgesetz (1999) (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 14ff). In §1 SGB IX und §53 SGB XII wurde das Benachteiligungsverbot entsprechend übernommen und zur Grundlage der Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung gemacht (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 55).

2.4.2 Die Sozialgesetzgebung für Menschen mit geistiger Behinderung

2.4.2.1 Grundlagen

Das deutsche Rechtssystem der sozialen Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung ist ein umfangreiches Gesetzeswerk, das die Vorgaben des Grundgesetzes in konkrete Gesetze umsetzt. Mit der Reform des Sozialrechts und Kodifizierung der SGB und damit verbundenen ergänzenden Gesetze und Verordnungen wurden in den vergangenen Jahrzehnten die gesetzlichen Grundlagen für die Regelung von Rechten und Hilfen für Menschen mit Behinderung vereinheitlicht. Damit soll das Sozialrecht in seiner Gesamtheit dazu beitragen, dass allen Menschen durch staatliche Sozialleistungen ein menschenwürdiges Leben möglich ist (§1 Abs. 1 SGB I). Allen Gesetzen „ist gemeinsam, dass eine verallgemeinerbare oder persönliche Risikolage durch sogenannte Transferleistungen kompensiert wird“ (Kittner/Deinert, 2009, 232).

Grundprinzipien und Leitlinien sind die „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen“ (§1 Abs. 1 SGB I): Gleichzeitig soll es absichern, dass die entsprechenden sozialen Hilfesysteme „rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§1 Abs. 1-2 SGB I).

„(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Das Sozialrecht zielt darauf ab, anerkannte Bedarfssituationen einzelner Personen mit Hilfe staatlicher Mittel und Dienstleistungen abzusichern. Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft spiegelt sich in diesem Rechtssystem wieder. Auch in Zeiten, in denen die materiellen Ressourcen eingeschränkt sind, soll das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe unter keinen Umständen negativen Auswirkungen ausgesetzt sein und begrenzt werden. Die Transferleistungen in den Sozialgesetzbüchern sind dabei weitgehend aufeinander abgestimmt. Die Hilfen sollen effizient eingesetzt und eine Über- und Unterversorgung vermieden werden (vgl. Wörrle 2006, 90).

Im Folgenden sollen die zentralen Bausteine der Sozialgesetzgebung, die Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen betreffen, erläutert werden, um einen Überblick über deren Ziele, Reichweite und Grenzen zu gewinnen. Diese werden in Kapitel 2.6 eigens diskutiert.

Im SGB I sind allgemeine rechtliche Grundlagen des Sozialrechts festgelegt. Doch begründet dieser Paragraphen nicht direkt die einzelnen Leistungsansprüche, sondern stellt eine Aufzählung der Ziele des SGB für Menschen mit Behinderung auf (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) 2014a, o.S.). §10 SGB I bestimmt, dass Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Hilfe zur Förderung ihrer Entwicklung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe zusteht. Diese Hilfe ist unabhängig von der Ursache der Behinderung zu gewähren und kann von unterschiedlichen Trägern geleistet werden. Die individuelle Hilfe soll auf die jeweils konkrete Bedarfssituation ausgelegt werden, um eine gezielte Einzelförderung mit geeigneten Mitteln zu ermöglichen (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 55). Pflegebedürftigkeit soll verhindert oder – falls dies nicht (mehr) möglich ist – zumindest gemindert werden. Der Paragraph legt den gesetzlichen Anspruch auf Sicherung eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach Neigungen und Fähigkeiten fest. Außerdem hat sich der Gesetzgeber verpflichtet, „Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken“ (§10 SGB I).

Diese Regelung wirkt sich insbesondere auf die Bestimmungen bezüglich der Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung aus (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 55).

2.4.2.2 Rehabilitation und Rehabilitationsrecht

Der Rehabilitationsbegriff ist im deutschen Sozialrecht von zentraler Bedeutung. Unter „Rehabilitation“ (frz. „Unversehrtheit wiederherstellen“/„ihn wieder zu einem Amte tauglich machen“ beziehungsweise Wiederherstellung „staatsbürgerliche Ehrenrechte“) (Kulig 2013, 306) lässt sich in diesem Zusammenhang die Eingliederung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in Beruf und Gesellschaft verstehen (vgl. Bundschuh 2007, 229). Zum Rehabilitationsrecht gehören diejenigen Sozialleistungen, welche von verschiedenen Trägern mit unterschiedlichen Rehabilitationszielen auch für Menschen mit geistigen Behinderungen erbracht werden. Die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist seit 2001 im SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) kodifiziert und bezieht sich auf die Rehabilitationsrechte von Menschen mit Behinderung beziehungsweise Schwerbehinderung (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 19; Trenk-Hinterberger 2006, 55f). Die vormals im Sozialrecht nur unzureichend organisierten Regelungen zu Rehabilitationsleistungen sind nun in §§1-67 SGB IX unter dem Begriff der Teilhabe neu geordnet und zusammengefasst (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 56; Wagner/Kaiser 2004, 19): „Die Begriffe Rehabilitation und Teilhabe werden dabei im SGB IX als ein ganzheitliches und einheitliches Handlungskonzept verstanden“ (Fritsch 2008, 10). In §§68-160 SGB IX wird das Behinderten- und Schwerbehindertenrecht in Bezug auf das Arbeits- und Sozialrecht konkretisiert (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 56; Wagner/Kaiser 2004, 19f). §2 Abs. 1 SGB IX legt einen einheitlichen Behinderungsbegriff fest, welcher sich auf den von der WHO entwickelten Begriff der Behinderung im Sinne der BRK bezieht und sich an medizinischen und sozialrechtlichen Aspekten orientiert (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 56). Dabei werden drei Felder unterschieden: die medizinische Rehabilitation zur Heilung und Milderung gesundheitlicher Schädigungen, die berufliche zur Reintegration in das Erwerbsleben und die soziale zur Eingliederung in die Gemeinschaft (vgl. Kulig 2013, 307). Für Menschen mit geistiger Behinderung sind alle Felder von Belang.

Hinter dieser Gesetzgebung stehen folgende Zielsetzungen der Rehabilitations- und Sozialpolitik: Im Zentrum steht die Verbesserung der Lebensqualität der betroffenen Personen. Der Terminus der „Lebensqualität“ ist zum „zentralen Leitbegriff der Rehabilitationspolitik“ (Wacker

et al. 2009, 17) sowie zum umfassenden Zielkonzept geworden, denn er umfasst sowohl subjektive wie objektive Aspekte und geht über ein bloß heilpädagogisches und medizinisch-therapeutisches Verständnis von Behinderung hinaus (vgl. Wacker et al. 2009, 17).

Aus sozialrechtlicher Perspektive sollen dadurch „Sicherheit und Gerechtigkeit für alle Mitglieder der Gesellschaft“ (Schäfers 2008, 25; §1 Abs. 1 SGB I) gewährleistet werden. Es geht darum, das individuelle Wohlergehen zu fördern, Lebenslagen zu verbessern und soziale Benachteiligung abzubauen. Von großer Bedeutung besonders für Menschen mit geistiger Behinderung ist die Förderung von aktiver „Selbstbestimmung als Entscheidungsautonomie“ (Wacker et al. 2009, 21) von subjektiven Zielen und ihrem Erreichen, was konsequenterweise mit zunehmender Selbstverantwortung und den damit korrespondierenden Risiken verbunden ist (vgl. Wacker et al. 2009, 21f).

Ein weiterer wesentlicher Begriff des deutschen Rehabilitationsrechts ist der der gesellschaftlichen Teilhabe, denn die notwendige Selbstbestimmung kann nicht ohne soziale Bezüge stattfinden. Gesellschaftliche Teilhabe bezieht sich auf alle Bereiche „des gesellschaftlichen Lebens als Bezugsrahmen zur Realisierung von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.“ Dabei wird eine Teilhabe an den sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Standards der Gesellschaft angestrebt“ (Fritsch 2008, 11; vgl. Wacker et al., 2009, 21-22).

- Materielle Teilhabe muss durch finanzielle Grundsicherung sichergestellt werden.
- Politische Teilhabe versteht sich als „Wahrnehmung und Realisierung“ von bürgerlichen „Rechten und Mitsprache“ (Wacker et al, 2009, 21).
- Kulturelle Teilhabe meint die „Verwirklichung individuell gewünschter und gesellschaftlich anerkannter Ziele der Lebensführung“ (Wacker et al, 2009, 21).
- Soziale Teilhabe bedeutet „soziale Partizipation an sozialen Beziehungen und Netzwerken“ (Wacker et al. 2009, 21).

Rehabilitation dient demnach der Verwirklichung von Chancen zur gesellschaftlichen Inklusion; sie soll der Isolation und Segregation von Menschen mit geistiger Behinderung unter anderem entgegenwirken beziehungsweise zu ihrer Auflösung beitragen (vgl. Fritsch 2008, 11; Schäfers 2008, 25). Aufgaben der Rehabilitation bestehen vor dem Hintergrund von mangelnder Chancengleichheit und faktischer Chancenlosigkeit, von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, fehlender Mobilität und Kommunikation, Isolationstendenzen und spezifischen Barrieren zur sozialen Umwelt, zu sozialen Dienstleistungen und Informationsmöglichkeiten, die Menschen

mit geistiger Behinderung verwehren, das Recht auf volle Teilhabe auch zu verwirklichen: Rehabilitation meint die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Chancen zur Inklusion herzustellen und Partizipation faktisch zu ermöglichen. Voraussetzung ist dafür eine umfassende Diagnose und Analyse der individuellen Situation der betroffenen Personen, die Rehabilitationsleistungen benötigen (vgl. Wacker et al. 2009, 23f).

§29 SGB I und §5 SGB IX behandeln die Sozialleistungen zur Rehabilitation und Teilhabe der Menschen mit Behinderung:

„1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z.B. ärztliche Behandlung und Hilfsmittel) werden durch die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (zum Beispiel für Kriegsofopfer) sowie der Jugend- und Sozialhilfe geleistet.

2) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. berufliche Ausbildung) werden durch die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden sowie der Jugend- und Sozialhilfe geleistet.

3) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z.B. zum Erwerb praktischer Fähigkeiten) werden durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden sowie der Jugend- und Sozialhilfe geleistet.

4) Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (z.B. Übergangsgeld, Reisekosten, Haushaltshilfe) werden durch die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherung sowie der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden geleistet.

5) Besondere Leistungen und sonstige Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben (z.B. Einrichtung behinderungsgerechter Arbeitsplätze) werden durch die Integrationsämter erbracht“ (Trenk-Hinterberger 2006, 56; vgl. Wagner/Kaiser 2004, 21ff).

Das Teilziel des SGB IX, die Vereinfachung des Bezugssystems von Rehabilitationsmaßnahmen, konnte bislang nur partiell erreicht werden, da die spezialgesetzlichen Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche weiterhin gültig blieben (§7 SGB IX). Deswegen bleibt nach wie vor das Problem bestehen, dass Menschen mit Behinderung ihre Leistungen von unterschiedlichen Trägern beziehen. Die einzelnen Träger decken dabei nur ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich ab (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 56ff; Welti, 2014, 4).

Zu den Leistungsträgern gehören nach §6 SGB IX für §§1-67 SGB IX die gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungsträger der gesetzlichen Krankenkassen, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe sowie die Bundesagentur für Arbeit (vgl. Wagner/Kaiser 2004, 23). Neben den öf-

fentlichen Leistungserbringern (Kommunen) bieten die frei-gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfeorganisationen und freie gewinnorientierte Anbieter soziale Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung an (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 58). Es besteht nach §§22ff. SGB IX zwar die gesetzliche Verpflichtung zur Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen; diese wird allerdings in der Praxis häufig nicht umgesetzt, da es keine Beratung für alle Bereiche gibt. Vielmehr müssen für den Erhalt einer umfassenden Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung unterschiedliche Stellen angerufen werden. Die Koordination, Kooperation und Konvergenz der unterschiedlichen Träger von Rehabilitationseinrichtungen sollte deshalb in Zukunft besser gelöst werden (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 57). Notwendig und sinnvoll sind nicht nur die Beratung, sondern auch ihre Finanzierung „aus einer Hand“ (Seifert 2007, 64; vgl. Welti, 2014, 4).

2.4.3 Die Sozialhilfe im SGB XII

Das SGB XII (mit dem Schwerpunkt Sozialhilfe) löste 2005 das ehemalige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab (vgl. BMJV o.J., o.S.). Während sich das BSHG überwiegend auf die Eingliederungshilfe benachteiligter Menschen bezog, konzentrieren sich die Regelungen des SGB XII auf andere wesentliche Leistungsnormen. Zudem erfolgte ein Wandel in der Begrifflichkeit: Im BSHG wurden Personen, die finanzielle oder andersartige Hilfsleistungen erhielten, „Hilfsempfänger“ genannt; das SGB XII bezeichnet sie nun als „Leistungsberechtigte“ (Wörrle 2006, 73). Durch diesen Wandel der Begrifflichkeiten wird zwar der rechtliche Anspruch auf Sozialleistungen betont; die Berechtigung des Bezugs von Leistungen wird hingegen im Einzelfall stets hinterfragt und geprüft (vgl. Wörrle 2006, 73).

Seit der Einführung des SGB XII soll die Sozialhilfe jetzt dazu dienen, bezugsberechtigte Personen zu einem selbständigen Leben hinzuführen, sodass künftig keine Hilfe mehr benötigt wird. Von Leistungsberechtigten wird also erwartet, dass sie ihren Möglichkeiten entsprechend auf dieses Ziel hinarbeiten (vgl. BMAS, 2013, o.S. Schütte 2004, 302; §1 SGB XII). Grundsätzlich kann Sozialhilfe in Geldleistungen, Sachleistungen und Dienstleistungen erbracht werden. Sie wird für Menschen mit geistiger Behinderung „sowohl vor- und nachrangig erbracht“ (Wörrle 2006, 73), d.h. es gibt einen bestimmten Vorrang spezifischer Formen der Sozialhilfe:

- 1) Vorrang hat Geldleistung vor Sachleistung (§10 Abs. 3 SGB XII).

2) Vorrang ambulanter Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen (§13 SGB XII).

3) Vorrang von Prävention und Rehabilitation (§14 SGB XII) (vgl. Wörrle 2006, 73).

Gleichzeitig werden die Leistungen nachrangig gewährt (Subsidiaritätsprinzip), d.h. nicht bezugsberechtigt für Sozialhilfe ist,

„wer sich insbesondere durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann, oder wer die erforderliche Leistung bereits von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält“ (§2 Abs. 1 SGB XII).

Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Sozialhilfe für Menschen mit geistiger Behinderung lassen sich in folgende Leistungsbereiche gliedern (vgl. Wörrle 2006, 74):

1) Ambulante Leistungen

a) Hilfen zum Lebensunterhalt

Leben leistungsberechtigte junge Menschen unter 18 Jahren mit geistiger Behinderung in einer Bedarfsgemeinschaft (Familie/Lebensgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft), haben die allgemeine Schulpflicht absolviert und sind dann in der Regel voll erwerbsgemindert, haben sie Anrecht auf Hilfen für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts (inkl. Miete/Heizkosten/Nebenkosten). Die Kosten für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Mietkosten erbracht; bei unangemessener Höhe sind sie bis zum Wechsel in eine günstigere Wohnung „nicht möglich oder zumutbar [...] (maximal 6 Monate)“ (BMAS 2013, o.S. Wörrle 2006, 74). Die Regelsätze werden auf der Basis der Haushaltsdaten der Bevölkerung durch das Statistische Bundesamt errechnet und orientieren sich am durchschnittlichen Nettoeinkommen, an Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten in Haushalten unterer Einkommensgruppen (§28 Abs. 3 SGB XII) (vgl. Wörrle 2006, 74). Sie werden in regelmäßigen Abständen angepasst. Im Rahmen einer Rechtsverordnung wird die Höhe der monatlichen Regelsätze jeweils zum 1. Juli eines Jahres von den Regierungen der Bundesländer festgesetzt (§28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Sie sollen nicht nur der Existenzsicherung, sondern der Ermöglichung eines soziokulturellen Mindeststandards zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dienen (vgl. BMAS 2013, o.S.). „Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorrangig als Geldleistung erbracht“ (BMAS 2013, o.S.): Nach §27a SGB XII umfasst die Existenzsicherung die „Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt“:

„insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch“ (Wörrle 2006, 74).

Der im Jahr 2005 eingeführte Eckregelsatz (Regelsatz für den Haushaltsvorstand) wurde in den alten Bundesländern auf 345 Euro festgelegt, 331 Euro in den neuen Ländern (vgl. BMAS 2013, o.S. §28 Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Angehörige erhalten geringere Regelsätze. Die Höhe des Regelsatzes für Haushaltsangehörige liegt dann unter dem jeweiligen Eckregelsatz. Dabei muss beachtet werden, dass Empfänger von Eingliederungshilfe (§54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) im Alter von über 15 Jahren Anspruch auf Mehrbedarf haben und entsprechend beantragen können. Dieser Mehrbedarf kann liegt 35% über dem jeweiligen Regelsatz. In Einzelfällen, beispielsweise bei besonderer Ernährung (Diät oder Sonderkost), kann auch ein höherer Mehrbedarf gewährt werden (§30 Abs. 4 Nr. 5 SGB XII) (vgl. Wörrle 2006, 75; BMAS 2013, o.S.).

Der Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen kann nach §35 SGB XII allerdings auch ergänzend zu den schon erbrachten Leistungen des Wohnens und der Betreuung geleistet werden:

„Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch für Bewohner von Einrichtungen geleistet. Sie umfasst dann neben den von der Einrichtung erbrachten Leistungen insbesondere Kleidung und einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, der für Erwachsene mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 beträgt (§ 27b SGB XII)“ (BMAS 2013, o.S.)

b) Grundsicherung

Die Grundsicherung stellt die wirtschaftliche Existenz für Menschen mit geistiger Behinderung in fast allen Fällen sicher:

„Grundsicherung erhalten Erwachsene mit geistiger Behinderung ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind“ (Wörrle 2006, 74).

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist von der Hilfe zum Lebensunterhalt abzugrenzen, denn sie betrifft nicht Minderjährige, sondern nur Erwachsene ab 18 Jahren. Leistungsberechtigt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind nach §§41 und 42 SGB XII Personen, welche entweder:

1. aus Altersgründen nicht mehr erwerbsfähig sind (Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben) oder
2. volljährige Personen, bei denen – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – eine volle Erwerbsminderung besteht und bei denen eine Erwerbsfähigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht wieder erlangt werden kann (sofern ihr Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann) (vgl. Wörrle 2006, 75).

Die Grundsicherung soll in ihrer Höhe angemessen sein, um die Existenzsicherung zu gewährleisten. Dazu gehören:

- der reguläre Satz für den Empfänger der Grundsicherung (§28 SGB XII),
- Miete inklusive Nebenkosten,
- eventueller Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung (§30 SGB XII) und besondere Ernährung (s.o.; §31 SGB XII),
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§32 SGB XII) unter anderem,
- in Sonderfällen: Hilfe zum Lebensunterhalt (§34 SGB XII) (vgl. Wörrle 2006, 76).

Ist die Höhe der Grundsicherung nicht ausreichend, so kann in individuellen Fällen ein ergänzendes Darlehen nach §37 beantragt werden (§42 SGB XII). Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt, wobei der soziale Träger den Beginn und das Ende des Bewilligungszeitraums nach eigenem Ermessen variieren kann. Sind keine Änderungen im Einkommen des Leistungsberechtigten anzunehmen, so kann die Grundsicherung in Ausnahmefällen auch dauerhaft bewilligt werden (vgl. Wörrle 2006, 76; BMAS 2013, o.S.). Bei der Grundsicherung gibt es folgende Besonderheit: „Die Leistungen werden in gleicher Höhe bemessen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Drittes Kapitel), sind aber - im Unterschied zu diesen - zu beantragen“ (BMAS 2013, o.S.).

Lebt ein Leistungsberechtigter mit anderen Personen gemeinsam in einer Wohnung oder in einer entsprechenden Unterkunft, so wird im Rahmen der Grundsicherung nicht davon ausgegangen, dass eine Haushaltsgemeinschaft besteht (§43 Abs. 1, §§19 und 20 Satz 1; §36 Satz 1 SGB XII). Diese Regelung ist von besonderer Bedeutung für Menschen mit geistiger Behinderung, welche gemeinsam in einer Wohngemeinschaft leben. Alle Bewohner einer solchen Einrichtung erhalten demnach die Grundsicherung in Höhe des Eckregelsatzes. Unterhaltsansprüche der Betroffenen gegenüber Kindern und Eltern bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen einen Betrag von 100.000 Euro jährlich nicht über-

schreitet. Im Normalfall wird davon ausgegangen, dass das Jahreseinkommen der Unterhaltspflichtigen diese Einkommensgrenze nicht überschreitet. Im Zweifelsfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe vom Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen (§43 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB XII) (vgl. BMAS 2013, o.S.). Besteht eine Überschreitung der Einkommensgrenze, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen versagen (§43 Abs. 2 Satz 4 bis 6 SGB XII).

Die Feststellung der dauerhaften beziehungsweise vollen Erwerbsminderung ist für alle diejenigen Personen von Bedeutung, welche Anspruch auf die Grundsicherung erheben. Falls ein Antragssteller die gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht hat und die dauerhafte Erwerbsminderung trotz verschiedener Anzeichen noch unklar ist, kann eine Feststellung erfolgen. Zunächst muss sichergestellt werden, dass tatsächlich ein Anspruch auf Leistungen im Hinblick auf Grundsicherung gegeben ist. Ist dies der Fall, so kann der gesetzliche Träger der Rentenversicherung – unabhängig von einem bestehenden Rentenanspruch – eine Überprüfung der dauerhaften Erwerbsminderung durchführen. Für die WfbM besteht eine Sonderregelung: Personen, die in WfbM beschäftigt sind, werden stets als dauerhaft voll erwerbsgemindert angesehen. Dies gilt allerdings nicht für volljährige Menschen mit Behinderung, die noch zur Schule gehen oder sich in Berufsausbildung befinden, da hier noch nicht sichergestellt werden kann, dass eine volle Minderung der Berufsfähigkeit vorliegt (§45 Abs. 1 und 2 SGB XII).

2) Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Personen, welche „wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“ (§53 Abs. 1 SGB XII), können Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) erhalten, sofern ersichtlich ist, dass diese Leistung voraussichtlich erfolversprechend ist. Dies ist unter anderem abhängig von Art und Schwere der Behinderung. Eine bedeutsame Aufgabe der EGH ist, eine bereits bestehende Behinderung und die damit einhergehenden Einschränkungen zu beheben oder zu erleichtern und eine Integration der betroffenen Personen in die Gesellschaft zu fördern. Außerdem soll die EGH bei von Behinderung bedrohten Personen (denen, bei denen eine Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist) eine Betreuung gewährleisten, sodass eine drohende Behinderung verhindert werden kann (vgl. Wörrle 2006, 77f.; BMAS 2013, o.S.).

Die EGH zielt also darauf ab, behinderten Menschen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder eine möglichst große Unabhängigkeit von Pflege zu erwirken (§53 Abs. 2 SGB XII) (vgl. BMAS 2013, o.S.). Sie wird bei geistigen Behinderungen in der Regel ein Leben lang gewährt (vgl. Kestel 2013, 97). Grundsätzlich kann die Eingliederungshilfe als auch „trägerübergreifendes persönliches Budget“ (Wörrle 2006, 78) bewilligt und ausgezahlt werden (§ 57 SGB XII). Menschen mit geistiger Behinderung gehören zum Personenkreis der Eingliederungshilfe: Sie sind unter bestimmten Voraussetzungen für Eingliederungshilfen bezugsberechtigt (vgl. die grundlegenden Regelungen in: BMAS 2014, 58f).

In der Regel werden die Aufgaben der EGH von der Sozial- oder Jugendhilfe (d.h. je nachdem vom Sozial- beziehungsweise Jugendamt) übernommen werden (§§ 53ff. SGB XII – Sozialhilfe) (vgl. Senatsverwaltung Berlin, o.J., o.S.). Die verschiedenen Träger der Sozialhilfe haben in Bezug auf Menschen mit geistiger Behinderung eine finanziell tragende Rolle. Ein Großteil der auf EGH nach SGB XII angewiesenen Menschen ist geistig und mehrfach behindert, sodass ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht allein durch bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit gewährleistet werden kann. Hier ist das Ziel der Hilfe vielmehr darin, dass durch verschiedene, individuell orientierte Angebote ein bestimmtes Maß an Selbständigkeit und Selbstbestimmung ermöglichen und eine Weiterentwicklung zu fördern (vgl. Wörrle 2006, 78; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2007-2013a, o.S. Kunte 2007, 136).

EGH steht im Einzelnen folgenden Personenkreisen mit geistiger Behinderung zu:

- 1) Kindern mit geistiger Behinderung im Vorschul- und Schulalter in Form einer speziellen Betreuung in heilpädagogischen Tageseinrichtungen.
- 2) Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung in Form von Hilfen zu einer „angemessenen Ausbildung“ (Wörrle 2006, 78).
- 3) Menschen mit geistiger Behinderung als Hilfe zur Beschäftigung in WfbM.
- 4) Menschen mit geistiger Behinderung als Betreuung in speziellen betreuten Wohneinrichtungen, Heimen oder Behinderteneinrichtungen (vgl. Wörrle, 2006, 78).

Zu den Leistungen der EGH, die für Menschen mit geistiger Behinderung von Bedeutung sind, gehören insbesondere §54 Abs. 1 und 2 SGB XII: Daraus ergeben sich verschiedene Schnitt-

stellen zu anderen Sozialleistungsfeldern wie dem KJHG (SGB VIII) und der Pflegeversicherung (SGB XI), was allerdings zu Abgrenzungsproblemen führen kann (vgl. Schirbort 2013, 97). Einzelleistungen der EGH sind für diesen Personenkreis:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Hilfen in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (Beschäftigungsstätten, vergleichbar mit WfbM),
- nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben (vgl. Wörrle 2006, 78).

Eine Reform der EGH ist zwar seit langem beschlossen, aber noch nicht umgesetzt (vgl. Kestel 2013, 97f; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2013, o.S.).

3) Das trägerübergreifende Persönliche Budget nach § 17 SGB IX

Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung können auf Antrag Leistungen der EGH auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets (PB) bekommen (§17 Abs. 2 bis 4 SGB IX) (vgl. Kestel 2013, 97; Schirbort 2013, 268ff.). Das PB ist ein pauschaler Finanzbetrag, den die Menschen mit Behinderung erhalten, um davon ihren Unterstützungsbedarf nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung zu bezahlen beziehungsweise zu organisieren und zu gestalten. So kann eine betroffene Person davon zum Beispiel die Kosten für eine persönliche Assistenz bezahlen. Es ist eine „trägerübergreifende Komplexleistung“ (Schirbort 2013, 269), d.h. mehrere Sozialleistungsträger können Leistungen zum PB gewähren. Es stellt keine spezielle Leistung dar, sondern bezieht sich nur auf die Art der Leistungserbringung mit Rechtsanspruch. Aus politischer Sicht gewinnt das PB in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Es ist für Menschen mit hohem Bedarf an Unterstützung, also auch für Menschen mit geistiger Behinderung gedacht (vgl. Ernst 2009, 44; Schirbort 2013, 270). Fraglich ist, ob es von ihnen in breitem Umfang genutzt werden kann.

Das PB zielt auf eine größere Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung auch von Menschen mit geistiger Behinderung. Allerdings wirft es auch Fragen auf. Diese beziehen sich auf:

- die Geschäftsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung nach dem BGB,
- die Sicherstellung der Transferleistungen (ob die finanziellen Mittel auch da ankommen, wo sie ankommen sollen),

- die Aufgabe gesetzlicher Betreuer,
- die Funktion naher Angehöriger, die Betreuungsaufgaben ohne offizieller Vertretungsbefugnis übernehmen,
- die Position von stationären Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung
- sowie auf die Frage, ob die Höhe des PB ausreichend ist, um die Bedarfssituation abzudecken (vgl. Wörrle 2006, 91).

In der Regel wird das PB durch gesetzliche Betreuer verwaltet oder es stehen dem Betroffenen Angehörige zur Antragstellung und Verwaltung des PB zur Seite. Auch ist eine fachliche Budgetassistenz möglich. Neben der Frage, ob der Rehabilitationsträger einem Menschen mit geistiger Behinderung Leistungen in Form eines PB gewährt oder dies vom Vorhandensein einer rechtlichen Vertretung abhängig macht, bleibt es häufig unklar, ob die finanziellen Mittel tatsächlich im Sinne des Antragstellers verwendet werden (und nicht der Betreuer die Steuerungshoheit über die Verwendung der Gelder innehat).

Grundsätzlich sollen Menschen mit geistiger Behinderung ein PB erhalten, um selbstbestimmt leben zu können (vgl. Lachwitz 2004, o.S.). Nach Einführung des PB im Jahr 2008 gibt es zahlreiche ermutigende Beispiele, dass dieses Instrument für diesen Adressatenkreis praktikabel ist (vgl. BMAS o.J., o.S.; Zillich 2010, 8).

„Beispiel Sozialhilfeträger (ambulant statt stationär): Herr G., 30 Jahre lebte zehn Jahre aufgrund seiner sogenannten geistigen Behinderung in einem Heim. Er wollte nach dieser Zeit gerne in einer eigenen Wohnung leben, jedoch nicht gleichzeitig umziehen und die gewohnten Bezugspersonen verlieren. Ein Jahr später bewohnt Herr G. seine eigene Wohnung, die er mithilfe der Grundsicherung finanziert. Er wird ambulant durch eine Mitarbeiterin des Wohnheimes in seiner selbständigen Lebensweise begleitet und kann nach Absprache an gewissen Gruppenaktivitäten seiner ehemaligen Mitbewohner weiterhin teilnehmen. Diese Unterstützung finanziert Herr G. aus seinem Persönlichen Budget, das etwas geringer ausfällt, als der Betrag, den der Leistungsträger zuvor für die stationäre Maßnahme bezahlt hat. Nach einem Jahr in der neuen Wohnung kommt er mit dem anfangs so herausfordernden Alltag, dem Einkaufen, Kochen und Waschen etc. so gut zurecht, dass er nun mehr Geld für die Unterstützung bei der Teilnahme an sozialen Aktivitäten hat“ (Zillich 2010, 8).

In der Praxis wird diese Möglichkeit vonseiten des Bundes, der Länder und Kommunen zum Beispiel in Informationsflyern in einfacher Sprache zu vermitteln versucht (vgl. Hanslmeier-Prockl 2009, 217; LWL 2011, 1ff). Auf jeden Fall hängt der Nutzen eines PB für Menschen mit geistiger Behinderung von Umfang und Qualität der Hilfen ab, mit denen sie zum Beispiel durch Angehörige oder Fachkräfte zu seiner Antragstellung und Handhabung informiert und

dabei gegebenenfalls auch gegen Widerstände der Behörden unterstützt werden (vgl. Zillich 2010, 9).

4) Leistungen in teilstationären oder vollstationären Einrichtungen

Abhängig von den individuellen Erfordernissen haben Menschen mit geistiger Behinderung Anspruch auf Unterbringung in teil- oder vollstationären Institutionen. In stationären Einrichtungen wohnen Menschen mit Behinderung ganztägig und erhalten dort alle erforderlichen Hilfen innerhalb einer 24h-Versorgung. Teilstationär bedeutet, dass die Betroffenen in eigenen Wohnungen oder Wohngemeinschaften leben und die Betreuung und Hilfen stundenweise gegeben ist (vgl. Wörrle 2006, 79). Soziale Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen werden vom Gesetzgeber als nachrangig eingestuft; falls es die Situation der Person mit geistiger Behinderung zulässt, sollen vorrangig ambulante Leistungen erbracht werden. „Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen“ (§13 Abs. 1 SGB XII). Dies trifft allerdings nur zu, sofern der finanzielle Mehraufwand für die ambulante Leistung nicht unverhältnismäßig höher ist als die für stationäre Leistungen (vgl. §13 Abs. 1 SGB XII).

Hinter dieser „Vorgabe: ambulant vor stationär“ (Hanslmeier-Prockl 2009, 9) bei der Leistungsvergabe stehen die langjährigen Forderungen von Experten und Betroffenenverbänden. Sie kritisieren die fehlenden Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe für diesen Personenkreis und verweisen auf wachsende Wünsche auch von Menschen mit geistiger Behinderung nach individueller Lebensgestaltung. Außerdem nehmen die (teueren) stationären Kosten zu. Infolgedessen unterscheidet sich die Unterbringung von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland deutlich von der in früheren Jahrzehnte (vgl. Hanslmeier-Prockl 2009, 9 und 51 ff).

Neben den finanziellen Leistung für die Kosten der Einrichtung erhalten Menschen mit geistiger Behinderung darüber hinaus auch Mittel für den notwendigen Lebensunterhalt in einer Einrichtung (§35 Abs. 1 SGB XII). Dieser umfasst finanzielle Zuschüsse zum Beispiel für Kleidung sowie einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in Einrichtungen einen Barbetrag in Höhe von mindestens 26% des Eckregelsatzes. Bei Minderjährigen wird die Höhe des Barbetrags von der zuständigen Landesbehörde oder der beauftragten Stelle festgesetzt (vgl. Wörrle 2006, 79).

5) Hilfe zur Pflege in der Sozialhilfe

„Hilfe zur Pflege“ (Wörrle 2006, 79) steht denjenigen Personen zu, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im alltäglichen Leben auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maß hilfsbedürftig sind (vgl. §61 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) und welche den damit verbundenen Pflegeaufwand nicht selbst aus eigenen finanziellen Mitteln sicherstellen können. Hilfe zur Pflege ist damit nicht mit Leistungen der Pflegeversicherung zu verwechseln, sondern ist Teil der Sozialhilfe. Unter bestimmten Voraussetzungen ist sie auch für Menschen mit geistiger Behinderung möglich, die für weniger als sechs Monate pflegebedürftig sind oder einen geringen pflegerischen Bedarf aufweisen. Für Leistungen einer stationären oder teilstationären Einrichtung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, insbesondere dann, wenn ambulante Leistungen nicht zumutbar oder nicht ausreichend sind (§61 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XII) (vgl. Wörrle 2006, 79f).

Im Rahmen der Sozialhilfe erhalten pflegebedürftige Personen mit geistiger Behinderung Hilfe zur Pflege, die keinen Anspruch auf Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften wie der Pflegeversicherung (SGB XI) haben (s.o.). Ihre Leistungen umfassen häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Der Inhalt der Leistungen ergibt sich aus den Regelungen der Pflegeversicherung nach SGB XI. Am 01.07.2004 wurde die Regelung zur Hilfe zur Pflege erneuert. Seitdem kann diese auch mittels eines PB erbracht werden. Das Geld wiederum kann zum Beispiel für ambulante und teilstationäre Leistungserbringung eingesetzt werden. Außerdem kann im Bedarfsfall Pflegegeld gewährt werden, dessen Höhe abhängig von den Kosten einer selbst organisierten Pflegehilfe ist. Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass die Mittel auch wirklich und ausschließlich der Pflege des Bedürftigen zukommen (vgl. Wörrle 2006, 79f).

In Deutschland ist der Anspruch auf Pflegegeld in unterschiedlichen SGB gesetzlich geregelt: Auch hier gibt es keine einheitliche Anlaufstelle für Menschen mit geistiger Behinderung, die Pflegegeld beantragen wollen: §37 SGB XI (gesetzliche Pflegeversicherung), §37 SGB XI „Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen“ (Wörrle 2006, 80), §64 SGB XII (Hilfe zur Pflege in der Sozialhilfe), §44 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) (vgl. Wörrle 2006, 80).

6) Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe

Das SGB XII regelt grundsätzlich die Leistungen der Sozialhilfe, §§82-96 behandeln Regelungen in Bezug auf Einkommen und Vermögen des Bezugsberechtigten. Menschen mit geistiger Behinderung sind insbesondere von folgenden Vorgaben betroffen: Unter Einkommen werden alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert verstanden, also auch das Arbeitsentgelt einer WfbM oder die Grundrente sowie Aufwendungen oder Beihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§82 Abs. 1 SGB XII). Erhalten Eltern Kindergeld für Minderjährige, so wird dies dem Kind als Einkommen angerechnet (§82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Nicht als Einkommen angerechnet wird das Arbeitsförderungsgeld einer WfbM (§82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII). Die Einkommensgrenzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen sind einheitlich. Eine Aufbringung der Mittel wird nicht zugemutet, wenn das monatliche Einkommen eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nicht übersteigt (§82 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII). Die Zahlungsbeträge sind in Regelbedarfsstufen aufgegliedert. „Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt, wird zum Beispiel seit 1.1.2015 399 Euro monatlich gezahlt, für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich 267Euro (vgl. dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH 2015, o.S.).⁴

7) Kindergeld

Ein volljähriger Mensch mit geistiger Behinderung hat lebenslang Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr aufgetreten ist (vgl. Bundeszentralamt für Steuern 2014, 21). Die aktuelle Höhe des Kindergeldes beträgt jeweils 184 Euro pro Monat für die ersten beiden Kinder, für das dritte Kind 190 Euro und für alle weiteren Kinder je 215 Euro (vgl. Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2015, o.S.). Das Kindergeld wird für diesen Personenkreis lebenslang gewährt, während der Bezug für Kinder in Ausbildung sonst mit dem vollendeten 25. Lebensjahr endet (vgl. Bundeszentralamt für Steuern 2014, 21f).

8) Sozialgesetzbuch IX

⁴ Vgl. Anhang.

Das SGB IX sieht Leistungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen vor, um eine Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe und einem selbstbestimmten Leben zu erzielen. Dabei werden die besonderen Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder vermehrt berücksichtigt (§1 SGB IX). Nach §5 SGB IX werden folgende Leistungen zur Teilhabe erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§26 bis 32 SGB IX),
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (33 bis 43),
3. Leistungen zur Sicherung des Unterhalts und andere ergänzende Leistungen (44 bis 54),
4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (55 bis 59).

Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe ermöglichen (vgl. §17 Abs. 1 SGB IX) allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern, durch andere Leistungsträger oder durch freie Rehabilitationsinstitutionen (vgl. Wörrle 2006, 82). Zur Teilhabe können Leistungen auf Antrag auch monatlich als PB ausgezahlt werden, um die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung des Antragsstellers bestmöglich zu fördern (vgl. Schirbort 2013, 269).

Berufliche Rehabilitation

Für die berufliche Wiedereingliederung sind Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und ähnliche Institutionen zuständig. Im Zusammenhang mit den finanziellen Transferleistungen werden im Folgenden Regelungen für WfbM ausführlich dargestellt (§35 SGB IX).

1) Leistungen in WfbM

Ziel dieser Werkstätten für behinderte Menschen ist der Erhalt, die Entwicklung und Verbesserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit. Außerdem soll eine Beschäftigung für benachteiligte Menschen ermöglicht und Weiterentwicklung der Persönlichkeit erreicht werden (§39 SGB IX). Da es sich hierbei um ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis handelt, ist auch in WfbM eine Krankenversicherung (§5 Abs.1 Nr. 7 SGB V), Rentenversicherung (§1 Satz 1 Nr. 2 a) SGB VI) und Pflegeversicherung (§20 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI) für alle Arbeitnehmer mit Behinderung Pflicht.

2) Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Leistungen im Eingangsbereich werden für drei Monate, anschließend im Berufsbildungsbereich für zwei Jahre erbracht. Im Jahr 2014 betrug die Höhe der Leistungen in der Eingangsstufe und dem ersten Jahr des Berufsbildungsbereichs (Grundkurs) 63 Euro, im zweiten Jahr (Aufbaukurs) 75 Euro (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) (vgl. BAG WfbM 2010, o.S.; Bundesagentur für Arbeit (BA) o.J., o.S.).

3) Finanzielle Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Die in den WfbM beschäftigten behinderten Menschen erhalten von ihren Leistungsträgern entsprechende Entgelte. Im Berufsbildungsbereich bezahlt nicht die WfbM, sondern der Rehabilitationsträger ein Ausbildungsgeld beziehungsweise Übergangsgeld; Beschäftigte im Arbeitsbereich erhalten ihren Lohn von der Werkstatt (vgl. § 12 Abs. 5 S. 1 WVO) (vgl. Socialnet GmbH 2011, o.S.). Das Arbeitsentgelt setzt sich aus dem Arbeitsförderungsgeld, einem Grundbetrag und einem individuellen Steigerungsbetrag zusammen. Zum Beispiel ist das Arbeitsförderungsgeld

„völlig unabhängig von der Arbeitsleistung und wird bedingungslos an jeden Beschäftigten in der Werkstatt ausgezahlt. Es handelt sich um eine komplementäre Zuzahlungspauschale durch die jeweiligen Reha-Träger. Sie beträgt höchstens 26 Euro im Monat und ergänzt das Arbeitsentgelt, wenn es im Monat unter 325 Euro liegt, bis zu diesem Betrag (§ 43 SGB IX)“ (Socialnet GmbH 2011, o.S.).

Im Arbeitsbereich erhalten die Beschäftigten mit Behinderung ein Arbeitsentgelt aus Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes nach Vorschriften der BA und einen „leistungsangemessenen Steigerungsbetrag (...) nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte“ (Socialnet GmbH 2011, o.S.). Der Steigerungsbetrag variiert je nach individueller Arbeitsleistung, der Qualität der Arbeit und der dafür aufgewendeten Zeit. Die Höhe des Steigerungsbetrags ist von der jeweiligen Institution und der regionalen Wirtschaftskraft abhängig. Seit dem 01.08.2011 beträgt der Grundbetrag im Arbeitsbereich 75 Euro monatlich (vgl. Socialnet GmbH 2011, o.S.; BAG WfbM 2010, o.S.).

Im Jahr 2010 lag der Bundesdurchschnitt des Arbeitsentgelts in den WfbM bei 180 Euro (vgl. BAG WfbM 2014, o.S.). Das höchste Entgelt wurde in der Hansestadt Bremen (218,29 Euro)

erbracht, im ostdeutschen Bundesland Sachsen (120,53 Euro) war es am niedrigsten (vgl. BAG WfbM 2012, o.S.).

Nach §43 SGB IX wird Arbeitsförderungsgeld geleistet, wenn das Arbeitsentgelt und das Arbeitsförderungsgeld zusammen einen Betrag von 325 Euro nicht überschreiten. Bei einem monatlichen Gehalt von bis zu 300 Euro ist ein Arbeitsförderungsgeld von 26 Euro möglich. Beträgt das Arbeitsentgelt 300 bis 325 Euro, so wird ein Arbeitsförderungsgeld in der Höhe geleistet, die zum vollen möglichen Betrag von 325 Euro fehlt. Bei einem Arbeitsentgelt von über 325 Euro ist kein Arbeitsförderungsgeld möglich. Ist das Arbeitsentgelt höher als die Beitragsbemessung, so sind zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten, deren Höhe wiederum abhängig vom tatsächlichen Einkommen ist (§57 SGB XI).

In der Regel haben Beschäftigte in einer WfbM nach 20 Jahren Anrecht auf eine Erwerbsminderungsrente: „Menschen, die einen Rechtsanspruch auf die Leistung Werkstatt haben, sind voll erwerbsgemindert“ (BAG WfbM 2012, o.S.). Dennoch bleibt ein Großteil oft weiterhin in den WfbM beschäftigt, da dieser Lebensentwurf meist förderlich für die Tagesstruktur und die gesellschaftliche Teilhabe ist (vgl. Wörrle 2006, 85).

4) Leistungen der Krankenversicherung nach SGB V

Jeder Versicherte einer Krankenversicherung hat das Recht auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Zudem stehen den Versicherungsnehmern Leistungen zur Sicherung des Unterhalts und weitere Leistungen zu, die eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit verhindern, kurieren, kompensieren oder mindern können (§11 Abs. 2 SGB V). Menschen mit Behinderung, die in einer WfbM arbeiten, haben – genau wie alle anderen Arbeitnehmer – Anspruch auf Krankengeld (§44 SGB V).

5) Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI

Die Leistungen der Pflegeversicherung (PV) zielen darauf ab, ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, in dessen Rahmen die Menschenwürde entsprechend geachtet wird. Die Hilfeleistungen sind darauf auszurichten, dass die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiedererlangt oder erhalten werden (§§11 und 12 SGB XI). Unter den Personenkreis der Leistungsberechtigten fallen nach § 14 Abs. 1 SGB XI körperlich,

geistig oder seelisch Beeinträchtigte, die für Verrichtungen des alltäglichen Lebens für eine Zeit von mindestens sechs Monaten unabdingbare Hilfe benötigen. Insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung fallen in der Regel in diese Kategorie, da alltägliche Aufgaben wie Toilettengänge, Körperpflege, Bekleiden, Mahlzeitenzubereitung oder die grundlegende Strukturierung des Tages für diese Personengruppe zum Teil nicht selbständig bewältigbare Anforderungen darstellen (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2007-2013b, o.S.).

Die Pflegebedürftigkeit und deren Leistungsgewährung sind in drei verschiedene Pflegestufen untergliedert. Zusätzlich zu den drei Pflegestufen wurde die Pflegestufe 0 eingeführt (vgl. Pflegeversicherung-Infoportal.de Köhler/Bordt 2015, o.S.; BMG 2014, o.S.).⁵

Die Untersuchung zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit beziehungsweise Einstufung in einer Pflegestufe wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bei Menschen mit geistiger Behinderung in der Privatwohnung oder Einrichtung vorgenommen. Angehörige beziehungsweise Betreuungskräfte sollen dabei anwesend sein. Nach Antragstellung entscheidet die Pflegekasse über die Einstufung beziehungsweise Ablehnung des Antrags (vgl. Pflegeversicherung-Infoportal.de Köhler/Bordt 2015, o.S.; BMG 2014, o.S.). Die Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung sind seit Einführung der PV angehoben und ausdifferenziert worden. Eine Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Pflegestufen ist von der Bundesregierung für die nächsten Jahre geplant (vgl. BMG 2014, o.S.). Damit sollen die sozialrechtlichen Leistungen an die Erfordernisse der wachsenden Zahl an Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen besser angepasst werden. Die umfassende Versorgung im Krankheits- und Pflegefall ist für Menschen mit geistiger Behinderung von Bedeutung: Durch die bessere medizinische Versorgung werden sie im Durchschnitt weitaus älter als noch vor Jahrzehnten. Dennoch stellt sich hier die Frage nach der adäquaten Pflege im Alter dieser Personen und nach den dafür notwendigen Leistungen der Pflege- und Sozialkassen. Zu bedenken ist, dass auch viele Kinder mit geistiger Behinderung beziehungsweise Schwermehrfachbehinderungen pflegebedürftig sind und entsprechend einer Versorgung mit Pflegegeld bedürfen (vgl. Wörrle 2006, 80f).

⁵ Vgl. Übersicht im Anhang: Pflegestufen.

Nachteilsausgleiche

Menschen mit geistiger Behinderung beziehungsweise der Vertreter und Vertreterinnen können und sollten auf jeden Fall beim zuständigen Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Damit wird der Status als schwerbehinderter Mensch und der Grad der Behinderung bestätigt und weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen gegenüber Dritten (Arbeitgebern, Finanzverwaltung, Verkehrsunternehmen, Behörden, Sozialversicherungsträgern) bestätigt. Der Schwerbehindertenausweis ist allgemein verbindlich und erspart somit der betroffenen Person, Grad der Behinderung und gesundheitliche Merkmale anderweitig darlegen zu müssen. Aus finanziellen Gründen dient der Schwerbehindertenausweis häufig als Grundlage für die Gewährung von Leistungen, zum Beispiel für die Übernahme der anfallenden Kosten in einer WfbM (vgl. Wörrle 2006, 88f).

Mobilität

Je nach Schwere der Behinderung erhalten Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit zur vollständigen, dauerhaften oder zeitlich begrenzten Befreiung der Gebühren im öffentlichen Nahverkehr (vgl. Wörrle 2006, 89).

Behinderten-Fahrdienste

Viele Wohlfahrtsverbände wie zum Beispiel Arbeiterwohlfahrt, Johanniter oder Malteser-Hilfsdienst bieten zum Teil kostenfreie Fahrdienste für Menschen mit Behinderung an. Sind die in Anspruch genommenen Leistungen gebührenpflichtig, können die Kosten unter bestimmten Umständen von staatlichen Trägern übernommen werden. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Art oder Schwere der Behinderung einen Fahrdienst zur Arbeitsstätte erfordert. In diesen Fällen sind Rehabilitationsträger und Sozialämter zuständig (vgl. Ernst 2009, 115; Röger 2010, 46).

Steuerliche Erleichterungen

Um einen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung darzubieten, wurden von Seiten des Staates einige Regelungen (im finanziellen Bereich) geschaffen (§33b Abs. 1 EStG). Men-

schen, deren Behindertengrad mindestens 50 beträgt, erhalten grundsätzlich einen Pauschalbetrag. Liegt der Grad der Behinderung zwischen 25 und 50, so ist ein Pauschalbetrag ebenfalls möglich, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind: Entweder muss ein gesetzlicher Anspruch auf Rentenzahlungen bestehen, welcher auch dann Einfluss hat, wenn der Betroffene derzeit keine Zahlungen erhält, oder die Behinderung muss die körperliche Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Auch eine Berufskrankheit kann einen Anspruch auf den Pauschalbetrag berechtigen. Ein Behinderten-Pauschalbetrag kann anstelle einer Steuererleichterung stehen. Das kann vorteilig sein, da für den Antrag eines Pauschalbetrags lediglich die Behinderung nachgewiesen werden muss (vgl. Röger 2010, 28).

2.5 Die deutsche Behindertenpolitik für Menschen mit geistiger Behinderung am Beispiel des Persönlichen Budgets

Seitdem das SGB IX 2001 in Deutschland in Kraft ist, wird in politischer Hinsicht ein besonderes Augenmerk auf die Rechte von Menschen mit Behinderung und deren gesellschaftliche Teilhabe gelegt. 2005 folgte das SGB XII, welches die Vergabe von Sozialhilfe regelt.

Im Folgenden werden ausgewählte Neuerungen der SGB IX und XII genauer betrachtet, da diese wesentliche Maßnahmen in der Umstrukturierung finanzieller Transferleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung beinhalten.

Zunächst wird wiederum auf das „Persönliche Budget“ (§17 SGB IX) eingegangen, welches auf die Förderung der Autonomie von Menschen mit Behinderung abzielt. Diese soll unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass auf Antrag verschiedene finanzielle Mittel- oder Sachleistungen zur persönlichen Verwaltung freigegeben werden. Die Höhe dieser Leistungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Durch das PB erhalten die leistungsberechtigten Personen die Möglichkeit zur freien, selbständigen und selbsttätigen Entscheidung, beispielsweise in Bezug auf die Wahl des Leistungserbringers etc. Das PB wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich für alle Gruppen der Menschen mit Behinderung gesetzlich verankert – damit wurden Menschen mit geistiger Behinderung ausdrücklich mit aufgenommen. Ein wesentlicher Kritikpunkt am PB liegt darin, dass für die Antragstellung immer noch mehrere Sozialleistungsträger zuständig sind, d.h. Antragsteller müssen ihre Belange mit mehreren Sachbearbeitern besprechen und dort gegebenenfalls durchsetzen (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J., o.S.).

„Ein trägerübergreifendes pauschales Budget gibt es nur sehr selten, da die Reha-Träger zu wenig zusammenarbeiten. Behindertenverbände beklagen zudem, dass Entscheidungen über Anträge auf das Persönliche Budget häufig verzögert würden“ (Aktion Mensch e.V., o.J., o.S.).

Problematisch ist auch, dass das PB in erster Linie von Menschen mit Behinderungen in eigenen Wohnungen und mit ambulanter Betreuung beantragt wird; in stationärer Betreuung wird es aufgrund komplexer wirtschaftlicher, rechtlicher und institutioneller Fragen seltener genutzt. Gerade Menschen mit geistiger Behinderung sind aber in der Mehrheit noch (mit leicht abnehmender Tendenz) in stationären Einrichtungen untergebracht (vgl. Schlebrowski 2009, 74). Von ihnen nutzten 2007 ca. 31% das PB (vgl. Schlebrowski 2009, 105f.). Modellprojekte machen dagegen deutlich, dass das PB auch im stationären Bereich mit diesem Personenkreis möglich ist (vgl. V. Bodelschwingsche Anstalten Bethel Stiftungsbereich Behindertenhilfe 2005, 15). Insbesondere sind die Mitarbeiter in stationären und ambulanten Einrichtungen gefordert, sich auf den Bedarf der Personen in der Rolle des Dienstleisters und Assistenten und nicht in der des (machtvoll) Helfenden einzustellen (vgl. Fritsch 2008, 139ff).

In sozialpolitischer Hinsicht schafft die Einführung des PB interessante, aber auch den Markt der sozialen Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung stark verändernde Impulse. Damit wird nicht nur die Position des Menschen mit geistiger Behinderung verändert, der nun zum Subjekt helfender Dienstleistungen wird, sondern auch der bisherige traditionelle deutschen Strukturen der Behindertenhilfe werden dadurch stärker von Marktgeschehen her beeinflusst. Anders gesagt: Es ist durch diese sozialpolitische Maßnahme eine Marktbildung der sozialen Hilfeleistungen angestoßen worden, wobei auf dem Markt unterschiedliche Anbieter von Dienstleistungen (auch) für Menschen mit geistigen Behinderungen Hilfen anbieten, sodass die etablierten Institutionen an Attraktivität abnehmen und wegen der höheren Nachfrage die ambulant arbeitenden Institutionen weiter ausgebaut werden müssen. Es entsteht demnach eine Konkurrenzsituation, die sowohl für Mitarbeiter stationärer Einrichtungen wie Leistungsnehmer unübersichtlich und schwierig sein. Sie kann letztlich auch zu Stellenkürzungen im stationären Bereich beitragen (vgl. Fritsch 2008, 6f; vgl. V. Bodelschwingsche Anstalten Bethel Stiftungsbereich Behindertenhilfe 2005, 11). Langjährige Erfahrungen in Schweden zeigen, dass sich die ambulante Angebotsstruktur durch die Einführung des PB deutlich ausweitet - zulasten der stationären Einrichtungen (vgl. Duberatz 2009, 59). Außerdem werden stationär aufgenommene Bewohner von den Sozialleistungsträgern weiterhin bei der Bewilligung eines PB benachteiligt (vgl. Langer 2013, 201).

In Deutschland ist der Umbau von stationärer zu ambulanter Betreuung – auch mit Hilfe des PB – noch in vollem Gange. Die von der Politik ausdrücklich gewünschte Autonomie von Menschen auch mit geistiger Behinderung muss sich in den praktischen Strukturen noch bewähren. Hierbei stellt sich vor allem die Qualitätsfrage nach der Beratung dieses Adressatenkreises für die Antragstellung und praktischen Umgang mit dem PB. Denn es steht außerfrage, dass sie passgenaue individualisierte Hilfen und Unterstützung benötigen. Die Antragstellung und Handhabung von Sozialleistungen für eine autonome Lebensgestaltung ist für diese Gruppe nur mit ausreichenden sozialen Ressourcen möglich: Sie benötigen Dritte (Angehörige, gesetzliche und soziale Betreuer, Budgetassistenten etc.), die sie in ihrem Sinne qualitativ gut unterstützen und beraten. Dabei ist zu bedenken, dass diese Menschen durch ihre kognitiven Beeinträchtigungen im Alltagsleben häufig fremdbestimmt und zunächst einmal nicht darin geübt sind, autonome Entscheidungen zu treffen. Andererseits sind stationäre Einrichtungen eher daran gewohnt, für die Bewohner viele ihrer Entscheidungen – auch finanzieller Art – zu übernehmen und sie dadurch u.U. fremd zu bestimmen (vgl. Fritsche 2008, 33).

Eine solche „Budgetassistenten“ (Wacker et al. 2009, 68) wird zwar inhaltlich gefordert, ist aber bis heute nicht nachhaltig finanziert und muss in ihrer professionellen Gestaltung weiter entwickelt werden. Diese soziale Dienstleistung hat das Ziel, potentielle Budgetnehmerinnen und -nehmer bei Beantragung des PB und Bedarfsermittlung zu unterstützen. Je nach Behinderungsausprägung und -grad kann sie unterschiedlich gestaltet sein. So benötigt eine Person mit geistiger Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit umfangreichere Unterstützung bei der Antragstellung und der Bedarfsermittlung als ein körperbehinderter Antragsteller (vgl. Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V. 2006, o.S.). Die Budgetassistenten geht über die Bewilligung des PB hinaus: „Ein Mensch mit einer so genannten geistigen Behinderung wird wahrscheinlich Zeit seines Lebens (als Budgetnehmer) Unterstützung bei der Verwaltung und dem Umgang mit dem Budget in Anspruch nehmen müssen“ (Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V. 2006, o.S.).

In vielen Fällen übernehmen für Menschen mit geistiger Behinderung gesetzliche Betreuer oder Angehörige diese Aufgabe, ohne dafür ausreichend fortgebildet zu sein (vgl. Langer 2013, 115). Es kommt dann leicht zu nichtstandardisierten Abläufen und mangelhaften Verträgen zwischen Leistungsnehmer, Budgetassistenten und Drittanbietern der eigentlichen sozialen Dienstleistungen, die letztlich zulasten der Menschen mit geistiger Behinderung gehen können. Deshalb sollte zum Beispiel zwischen reiner Beratung und Assistenz bei der Umsetzung der finanziellen

Leistungen unterschieden werden (vgl. Langer 2013, 160ff). Insgesamt sind mehrere Jahre nach Einführung des PB noch viele Fragen offen, sodass sich hier weitere sozialpolitische, rechtliche und praktische Herausforderungen stellen, um Individuen mit geistiger Behinderung tatsächlich die erforderliche und gewünschte Autonomie zu gewährleisten, ohne sie dabei zu kontrollieren und für eigene Zwecke zu beeinflussen. Ein Problem ist das weiterhin finanziell knapp bemessene PB (vgl. Schlebrowski 2009, 107).

Mit der Reform der Sozialgesetzgebung sollten ursprünglich Verbesserungen der Rechte von Schwerbehinderten durch Vereinheitlichung der bisher gesonderten Gesetze werden. Tatsächlich wurde aber mit der Reform „kein einheitliches Leistungsrecht geschaffen“ (Wörrle 2006, 72; Welti, 2014, 4-5). Dies führte – wie oben in Kap. 2.4.2 bereits beschrieben – unter anderem zur Problematik, dass sich die Betroffenen mit unterschiedlichen Sozialleistungsträgern und ihren Sachbearbeitern auseinandersetzen müssen, was für Menschen mit geistiger Behinderung kaum ohne Assistenz möglich sein kann (vgl. Aktion Mensch e.V. o.J., o.S.; vgl. Fegert 2005, 54ff). Mit dem SGB IX ging leider auch eine Verschärfung des SchwBG einher: „gesetzliche Verordnungen zu ihren Gunsten fielen weg, und Selbstbeteiligungen wurden eingeführt“ (Wörrle 2006, 72). So fehlen beispielsweise die Pflegekassen als Rehabilitationsträger oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wurde nicht den Rehabilitationsträgern (§ 6a SGB IX) zugeordnet. Besser wäre nach Welti die „unmittelbare Zuordnung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen zur Bundesagentur“ (Welti 2014, 5). Auch bleibt das Betreuungsrecht aus dem SGB IX ausgegliedert, sodass hier „unnötige Schnittstellen“ (Welti 2014, 5) entstehen und die selbstbestimmte Teilhabe eher erschwert wird. Die geplante Reform des SGB muss deshalb auf die Verabschiedung von einheitlichen „Regelungen zum Vertragsschluss, zu Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen“ (Welti, 2014, 6) hinwirken.

2.6 Zusammenfassende Betrachtung

In diesem Kapitel wird zunächst die Entwicklung der historischen, philosophisch-theologischen und pädagogischen Grundlagen der Geistigbehindertenpädagogik erläutert. Es zeigt sich in der europäischen Geschichte eine Veränderung des Menschenbildes, die sich auf die gesellschaftlichen Vorstellungen zu Menschen mit Behinderung auswirkten. Die Entwicklung reicht von den antiken Anthropologien über das christliche Menschenbild vom Menschen als ein mit der

Erbsünde belastetes Geschöpf Gottes bis zu heutigen Menschenbildern vom Menschen als soziales Wesen, der sich selbst steuern sowie Verantwortung für sich und andere übernehmen muss. Diese unterschiedlichen Vorstellungen haben das Bild vom Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und dem europäischen Raum wesentlich beeinflusst und blieben nicht ohne Folgen für deren Leben.

Die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung fand bis zur Epoche der europäischen Aufklärung zunächst keine oder kaum Beachtung. Sie lebten im buchstäblichen Sinn am Rande der Gesellschaft und wurden nur von ihren Familien oder den Kirchen unterstützt. Erst im 19. Jahrhundert entwickelte sich die Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland und im europäischen Kulturkreis als eigene wissenschaftliche Disziplin, wobei sich Mediziner und Pädagogen aus wissenschaftlichen Interessen und christlich-pädagogischen Motiven zunächst vor allem Kindern mit geistiger Behinderung zuwandten. Die Vorstellung der Pioniere der frühen Geistigbehindertenpädagogik beziehungsweise Sonderpädagogik war, dass (geistige) Behinderungen weder bleibendes Defizit noch ein nicht veränderbarer Mangel noch heilbare Krankheit sind. Für diese engagierten Personen, die selbst kleine Anstalten gründeten, waren Kinder mit geistigen Behinderungen und später auch Erwachsene individuell förderfähig.

Seit ihren Anfängen versucht die moderne Geistigbehindertenpädagogik, die verschiedenen Aspekte geistiger Behinderung und der Lebenswelten von Menschen mit geistiger Behinderung zu untersuchen und Impulse zur Verbesserung ihrer Situation zu entwickeln. Dabei werden sowohl psychophysische Aspekte als auch juristische, soziale und berufliche Fragen der Förderung einbezogen.

Für Deutschland stellten der Nationalsozialismus und die Selektion von sogenannten erbkranken Menschen zwischen 1933 bis 1945 eine entscheidende Zäsur im Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung dar. Zehntausende Betroffene wurden ermordet. Nach 1945 entwickelten sich durch engagierte Eltern, Pädagogen und Mediziner die Grundlagen des heutigen Behindertenhilfesystems. Eine zentrale Rolle spielte in der Historie der modernen Geistigbehindertenpädagogik die „Lebenshilfe e.V.“, der erste deutsche Verein betroffener Eltern von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung. Vor allem von ihr gingen wichtige Impulse zu eigenen behindertengerechten Versorgungs- und Förderstrukturen für Kinder und Erwachsene mit geistiger Behinderung aus. Heute besteht in Deutschland ein umfassendes System an Gesetzen, pädagogischen und sozialen Hilfesystemen mit unterschiedlichen Trägern für diesen Adressatenkreis und ihre Angehörige. Hervorzuheben sind die WfbM, die auch Menschen mit

geistiger Behinderung berufliche Tätigkeit, Auskommen, Beschäftigung und Teilhabe bieten. Die umfassende Gleichberechtigung, das Recht auf bedingungslose Würde und Anerkennung aller Menschen sind auf der Basis der UN-Menschenrechtskonvention im deutschen Grundgesetz verankert und stellen das Fundament für die Sozialgesetzgebung in Deutschland dar. Das 1994 nachträglich in das Grundgesetz eingefügte Benachteiligungsverbot hat die Situation für Menschen mit Behinderungen zusätzlich verbessert. Durch das vereinheitlichte Sozialrecht sollen finanzielle, materielle und personale Nachteilsausgleiche geschaffen werden. Das SGB IX von 2001 als Sozialgesetz der „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ bildet in Verbund mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen die gesetzliche Grundlage für die Ermöglichung von Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe dieser Personen. Die umfassenden und komplexen gesetzlichen Bestimmungen sollten ursprünglich durch die Systematisierung in Sozialgesetzbücher vereinheitlicht und vereinfacht werden. Doch in vielen Feldern, zum Beispiel im Bereich der konkurrierenden Leistungsträger der sozialen Hilfen, besteht aufgrund der Komplexität der Bestimmungen und Strukturen noch Entwicklungsbedarf (vgl. Kap. 3.1). Am Beispiel des Persönlichen Budgets, das eine ausreichende Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ermöglichen und unterstützen soll, zeigt sich, dass der sozialpolitische Wille, die Autonomie von Menschen auch mit geistiger Behinderung zu verbessern, in der Praxis zu zahlreichen nicht direkt erwarteten Nebenfolgen führt, die noch weiter politisch, gesetzlich und praktisch aufgearbeitet werden müssen.

3 Praktische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland

3.1 Das Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland

Das deutsche Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung besteht aus zahlreichen Einrichtungen und Dienstleistungen, welche von freien, größtenteils frei-gemeinnützigen Institutionen, Selbsthilfeinitiativen und -organisationen sowie privaten (gewinnorientierten) Anbietern getragen werden. Zu den frei-gemeinnützigen Trägern beziehungsweise Leistungsanbietern zählen die bereits o.g. Verbände der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, o.J., o.S.). Werden bestimmte Aufgaben und Leistungen nicht von einem freien Träger übernommen, so müssen diese nach dem Subsidiaritätsprinzip von öffentlichen Trägern erbracht werden. Die differenzierten rechtlichen Strukturen von Sozialleistungen und Schutzinstrumenten beruhen auf einem komplexen Zuständigkeits- und Finanzierungssystem, welches im Folgenden näher erläutert wird (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 54ff).

Das System der sozialen Hilfen in Deutschland und damit auch für Menschen mit geistiger Behinderung stammt aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Seine Begrifflichkeiten und Strukturen spiegeln die historische-politischen Konflikte wider, die zum heutigen Stand beigetragen haben. Hierzu gehört unter anderem insbesondere der oben bereits erwähnte „Kulturkampf“ zwischen der Reichsregierung unter Bismarck und dem deutschen Katholizismus, der zur Etablierung des Sozialkatholizismus und Gründung zahlreicher konfessioneller Wohlfahrtseinrichtungen führte, die Vereinsbildung im deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik sowie die gesellschaftlichen Konflikte zwischen den Vertretern der Arbeiterschaft und des Bürgertums Ende des 19. Jahrhunderts, mit der beide Seiten jeweils versuchten, der anderen Seite ein sozialpolitisches Gegengewicht entgegenzustellen und deren Einfluss zu hemmen (vgl. Gerhardinger, 2012, 8). Besonders prägend war und ist das o.g. Subsidiaritätsprinzip, das nach 1945 noch stärker als vorher in die Sozialgesetzgebung verankert wurde (vgl. Ortmann 2012, 863; vgl. Kap. 2.3.2).

3.1.1 Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen – Sozialleistungsträger und -erbringer/Soziale Dienste

Für das deutsche Hilfesystem ist der Trägerbegriff von zentraler Bedeutung. Er ist allerdings mehrdeutig. Denn es muss deutlich zwischen Sozialleistungsträgern (d.h. Kostenträger) (vgl. Gerhardinger 2012, 7) und „Leistungserbringern“ (Welti 2009, 12) der sozialen Dienste unterschieden werden. Sozialleistungsträger sind öffentliche Institutionen und Organisationen auf den Verwaltungsebenen der Bundesrepublik (Bund, Länder, Kommunen), welche soziale Leistungen (Geld-, Sach- und Dienstleistungen) finanzieren, es handelt sich demnach um staatliche Institutionen, die wiederum selbst aus Steuergeldern beziehungsweise Sozialversicherungsleistungen finanziert werden (zum Beispiel Sozialämter, Jugendämter, Pflegekassen). Sie bewilligen die entsprechenden sozialen Leistungen (vgl. Fachgebärdenlexikon 2003b, o.S.; §12 SGB I; vgl. Gerhardinger 2012, 38). Träger von Sozialleistungen, welche ihre Leistungen aufgrund eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erbringen, werden auch als Sozialversicherungsträger bezeichnet. Die Sozialleistungsträger in Deutschland sind in §§ 18-29 SGB I aufgeführt.

Ihre sozialen Dienstleistungen werden von kommunalen und freien Leistungserbringern übernommen, die auch als Träger bezeichnet werden (§ 88 SGB X). Im Bereich der Jugendhilfe bezieht sich der Begriff der öffentlichen Träger deshalb auf die „behördlichen Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Abgrenzung zu den dort tätigen Freien Trägern“ (Fachgebärdenlexikon 2003a, o.S.). Gemeint sind auch hier konkret öffentliche und freie Leistungserbringer. Insgesamt ist dieser Begriff des Trägers auch im Bereich des Behindertenrechts weithin üblich. Hier zeigt sich die o.g. verwirrende Begrifflichkeit zwischen Trägern als Finanzierungsinstitution und die der sozialen Dienste als ausführende Institution und Organisation im System der sozialen und rechtlichen Hilfen.

Leistungserbringer sozialer Dienste können sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen und Organisationen sein, welche die sozialen Leistungen faktisch anbieten und umsetzen. Ihre Tätigkeiten sind weitgehend durch das SGB geregelt (zum Beispiel persönliche Assistenz, stationäre und ambulante Einrichtungen der Behindertenhilfe). Die Leistungserbringer sind wiederum in öffentliche und private (freie und kommerzielle) Anbieter zu differenzieren. Neben den staatlichen Sozialleistungserbringern der Kommunen, Länder und des Bundes gibt es die sogenannten frei-gemeinnützigen Träger der Wohlfahrtspflege, Selbsthilfeorganisationen und -initiativen sowie private (gewinnorientierte) Anbieter (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 58; Gerhardinger 2012, 8). Sie bieten und praktizieren „institutionalisierte und organisierte Formen der

Hilfe“ (Gerhardinger, 2012, 7). Alle erbringen gesetzlich verpflichtende Leistungen im Bereich der sozialen Aufgaben im staatlichen Auftrag, welche der Allgemeinheit zugutekommen. Diese Allgemeinheit kann entweder räumlich (zum Beispiel auf Einwohner einer kreisfreien Stadt) oder sachlich (zum Beispiel auf Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Krankenkasse) begrenzt sein (vgl. Fachgebärdenlexikon 2003a, o.S.).

Freie Leistungserbringer sind in der Regel privatrechtlich organisiert. Auch können sie selbst entscheiden, ob sie im Einzelfall soziale Leistungen übernehmen, außer, sie sind durch die Entgegennahme von Subventionen in bestimmten Umfang dazu verpflichtet (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 58). Frei-gemeinnützige Dienstleister vertreten im Gegensatz zu öffentlichen Einrichtungen bestimmte ethische und soziale beziehungsweise weltanschauliche und religiös-konfessionelle Werte. Sie haben ein durch diese Ansprüche spezifisches Aufgabenprofil und richten sich in ihren sozialen Diensten daran aus. Dennoch sind sie Teil des sozialstaatlichen Hilfesystems und agieren in enger Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungsträgern (vgl. Ortman 2012, 814f). Freie private Träger handeln dagegen nach kommerziellen Gesichtspunkten. Frei-gemeinnützige, kommerziell-freie sowie öffentliche Sozialleistungserbringer (zum Beispiel Jugendamt) stehen in einer mehrdimensionalen Beziehung zueinander: Freie Träger haben nach dem SGB politische Mitwirkungsrechte (zum Beispiel Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss). Sie werden unter bestimmten Voraussetzungen aus Sozialleistungen mitfinanziert. Allerdings muss beachtet werden, dass hierauf in der Regel nur ein relativer Rechtsanspruch besteht. Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass die Tätigkeit frei-gemeinnütziger Träger weitgehend vorrangig bezuschusst werden soll. Die Organisation und die Gesamtverantwortung einer sozialen Maßnahme verbleibt jedoch immer beim öffentlichen (staatlichen, in der Regel kommunalen) Leistungserbringer (zum Beispiel beim Jugendamt, in diesem Fall besteht auch eine Überschneidung als Leistungsträger) (vgl. Krüger 2007, 9ff).

3.1.1.1 Sozialleistungsträger nach §§ 18-29 SGB I

Zu den Kostenträgern von Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen gehören die Bundes-, Landes- und Kommunalämter und -behörden. Für Menschen mit geistiger Behinderung sind nicht alle von Relevanz. Hier zeigt sich ebenfalls die schon oben beschriebene Problematik des reich gegliederten deutschen sozialen Hilfesystems, das trotz der Vereinheitlichung im SGB noch immer äußerst komplex und unübersichtlich ist, besonders für Menschen mit geistigen Behinderungen.

Sozialleistungsträger sind unter anderem Ämter und Landesämter für Ausbildungsförderung, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kranken- und Pflegekassen, Berufsgenossenschaften/Unfallkassen, gesetzliche Rentenversicherung, (Landes-)Versorgungsämter, Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter, Familienkassen (Kindergeld/Erziehungsgeld), Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche und überörtliche Träger von Sozialhilfe und öffentlicher Jugendhilfe (Jugendämter), je nach Landesrecht auch die kreisangehörigen Gemeinden sowie die je nach Landesrecht bestimmten Behörden (für Wohngeld) (vgl. §§18-19.21-27.28.29 SGB I) (vgl. Fachgebärdenlexikon Soziale Arbeit 2003b, o.S.).

Diese Kostenträger sind Teil der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen für Menschen mit geistiger Behinderung nach SGB IX, die hier der Vollständigkeit halber aufgeführt werden:

1. Medizinische Versorgungsstruktur (§§26ff. SGB IX): Hauptsächlich ambulante Versorgung, aber auch stationäre Behandlung in Rehabilitationsinstitutionen, Logo- und Psychotherapie, Hilfsmittel, Früherkennung und Frühförderung
2. Vorschule: Sonderkindergärten bzw. Sondergruppen in Regelkindergärten, Kindergärten oder schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen
3. Schule: Förderung hauptsächlich an Förderschulen, manchmal auch sonderpädagogische Förderung an der Regelschule
4. Teilhabe am Arbeitsleben (§§33ff. SGB IX): Unterstützung bei der Arbeitssuche bzw. der Erhaltung des Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Beschäftigung in WfbM, Maßnahmen zur Schaffung und zum Erhalt behindertengerechter Arbeitsplätze im allgemeinen Arbeitsmarkt (auch: Arbeitsassistenten; Integrationsprojekte)
5. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§§55ff. SGB IX): Hilfsmittel außerhalb des medizinischen Bereichs, Kommunikationshilfen, Hilfen zur behindertengerechten Wohnraumschaffung, Hilfen zur Teilhabe am kulturellen Leben, familienentlastende Dienste, Mobilitätshilfedienste
6. Wohnraum: im Normalfall reguläre Wohnungen mit Betreuung von außen, aber auch Gruppenwohnungen mit interner Betreuung, betreute Wohnformen oder Wohnheime
7. Öffentliche Verkehrsmittel und Individualverkehr: behindertenspezifische Beförderungsfahrdienste (Träger: meist Verbände der freien Wohlfahrtspflege)
8. Erholung, Freizeit, weitere Hilfen: kulturelle Angebote, Freizeit- und Urlaubsgestaltung, Begegnungsstätten für Menschen mit und ohne Behinderung (Träger: meist freie Wohlfahrtspflege bzw. Behindertenorganisationen) (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 58ff; Reimann 2007, 270f).

3.1.1.2 Rechtsformen von frei-gemeinnützigen und frei-gewerblichen Trägern der Behindertenhilfe

Im Rahmen der Entwicklung des sozialen Hilfesystems haben sich in Deutschland unterschiedliche Rechtsformen von frei-gemeinnützigen Trägern der Behindertenhilfe entwickelt. Sie sind insofern für die Praxis der Geistigbehindertenhilfe von Belang, weil sie den in diesem Bereich engagierten Institutionen und Organisationen unterschiedliche rechtliche und finanzielle Möglichkeiten bieten, ihre Arbeit zu organisieren und zu strukturieren. Jede dieser Rechtsformen hat unterschiedliche Vor- und Nachteile. Auch an dieser Vielfalt lässt sich der Vorrang freier Träger in der Behindertenhilfe erkennen. Folgende Rechtsformen stehen für einen gemeinnützigen sozialen Träger in Deutschland zur Auswahl und sind gegebenenfalls für Menschen mit geistiger Behinderung relevant.

① Der Verein

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit einem gemeinsamen Ziel, welcher körperschaftlich organisiert ist und von einzelnen Mitgliedern oder ihrem Wechsel unabhängig arbeitet. Im sozialen Feld ist der Verein eine weit verbreitete Rechtsform (zum Beispiel Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) (vgl. Blum et al. 2008, 22). Für die Gründung müssen mindestens sieben Gründungsmitglieder vorhanden sein. Er muss über einen Vorstand aus einer oder mehreren natürlichen Personen verfügen. Die Entscheidungen, die innerhalb eines Vereins getroffen werden, richten sich nach der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Verein muss eine Satzung haben, welche dessen Zweck, Namen und Sitz beinhaltet und den Eintrag in das Vereinsregister erwirkt. Erst wenn diese Voraussetzungen zutreffen, kann der Verein in der Gründungsversammlung gegründet werden und später ins Vereinsregister aufgenommen werden. Gründungskapital muss der Verein allerdings nicht besitzen. Im sozialen Feld verfolgen viele Vereine „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ (Blum et al. 2008, 22) und haben den Vorteil bestimmter Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen (vgl. Blum et al. 2008, 22ff).

② Die GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH, in diesem Zusammenhang häufig auch gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) birgt verschiedene Vorteile für die sozialen Träger, deswegen gewinnt sie als Rechtsform in diesem Bereich zunehmend an Bedeutung.

„Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), bei der die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Die Rechtsgrundlagen der GmbH sind im GmbH-Gesetz geregelt. Das GmbH-Recht ist hinsichtlich der organisatorischen Gestaltung der Gesellschaft weitgehend disponibel“ (Blum et al. 2008, 32).

Zumeist gelten die GmbHs im Vergleich zu den Vereinen als kreditwürdiger. Außerdem können unter der Rechtsform einer GmbH mit einheitlicher Leitung mehrere Einrichtungen errichtet werden (zum Beispiel WfbM). Die Haftung ist begrenzt und abhängig von der Stammeinlage der einzelnen Gesellschafter, welche zwingend zu leisten ist, um den jeweiligen Geschäftsanteil behalten zu können. Die GmbH muss über ein festgelegtes Mindestkapital von 25.000 Euro verfügen (vgl. Blum et al. 2008, 33ff). Die WfbM existieren meist als gemeinnützige GmbH und sogenannte „Zweckbetriebe“ (Engler/Hesse 2012, 144).

③ Die Stiftung

Stiftungen können auf eine lange Tradition in Deutschland zurückblicken. Schon im Mittelalter bestanden sie als Träger von sozialen Einrichtungen (vgl. Blum et al. 2008, 25). Eine Stiftung ist selbst geschäftsfähig (vgl. Blume et al 2008, 38) und hat stets einen gemeinnützigen Zweck, dem der Einsatz des vorhandenen Vermögens unterliegt. Charakteristisch ist für diese Rechtsform, dass das gestiftete Geld für eine bestimmte soziale Idee und nur dafür eingesetzt werden muss (Zweckvermögen): „Dabei wird in der Regel das Vermögen auf Dauer erhalten, und es werden nur die Erträge für die Realisierung des Zwecks verwendet“ (Blum et al. 2008, 26f.) (zum Beispiel Zinsen der angelegten Stiftungsgelder) (§§ 80 ff. BGB). Der rechtliche Rahmen einer Stiftung entspricht in großen Teilen dem von Vereinen. Sie unterliegt allerdings einer staatlichen Genehmigungspflicht, um Rechtsfähigkeit zu erlangen. Hierfür sind Angaben von Namen, Sitze, Zweck, Vermögen und Organisation der Stiftung erforderlich. Das Finanzamt entscheidet über die Gemeinnützigkeit einer Stiftung (vgl. Blum et al. 2008, 28ff). Für die Behindertenhilfe sind Stiftungen durchaus attraktiv, weil dadurch Projekte gezielt gefördert werden können (zum Beispiel Stiftung Deutsche Behindertenhilfe). Allerdings stellt sich die Frage, ob und wie Menschen mit geistiger Behinderung an Stiftungszielen bzw. Stiftungsarbeit aktiv beteiligt werden können.

④ Das Einzelunternehmen

Die Gründung eines kommerziellen und freigewerblichen Einzelunternehmens erfolgt durch die Anmeldung eines Gewerbes beim Gewerbeamt und dem je nach Form damit verbundenen Eintrag ins Handelsregister. Die Unternehmensführung trägt dann die Verantwortung für alles, was das Unternehmen betrifft und entscheidet auch über alle Belange. Auch sind sie uneingeschränkt haftbar, sowohl mit dem geschäftlichen als auch mit ihrem privaten Vermögen (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie o.J., o.S.). Im sozialen Feld haben sich Einzelunternehmen in den letzten Jahren stark verbreitet. Hierbei handelt es sich nicht selten um Kleinstbetriebe mit ein bis zwei Mitarbeitern, die aus den Gewinnüberschüssen ihr Gehalt erhalten. Für die sozialen Hilfen, die sie Menschen mit geistigen Behinderungen leisten (zum Beispiel ambulant betreutes Wohnen), besteht ein Spannungsfeld zwischen „Hilfen und Profit“ (Bode 2013, 168).

⑤ Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht immer, wenn sich zwei oder mehr Personen zusammenschließen („Personengesellschaft“) (Blum et al. 2008, 43). Für diese Rechtsform müssen keine besonderen Formalitäten erfüllt werden und kein Mindestkapital verfügbar sein. Die Haftung erfolgt durch die Gesellschafter mittels deren Privatvermögen. Für privatrechtlich organisierte freie Träger stehen einige weitere Rechtsformen zur Verfügung. Die Komplexität der Sozialleistungen und Schutzinstrumente einerseits sowie die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste andererseits gehen einher mit einer vielfältigen Zuständigkeits- und Finanzierungsstruktur. Diese Komplexität ergibt sich aus den Zuständigkeiten im Bereich der Rehabilitation, der Finanzierung, Finanzierungsmodalitäten, Zuständigkeiten und Finanzierungswegen, zum Beispiel bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 59f).

3.1.1.3 Die Zuständigkeitsregelung zwischen den Sozialleistungsträgern

Die Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Sozialleistungsträgern, die zugleich Rehabilitationsträger sind, richteten sich nach unterschiedlichen Kriterien, unter anderem nach Ursache der Behinderung und Art der Leistung. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen, Sicherung des Unterhalts, Leistungen zur Integration in die Arbeitswelt unter anderem zuständig. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch für medizinische Rehabilitation (unter anderem Sicherung des Unterhalts) zuständig. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, aber normalerweise nur dann, wenn die regulär für Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung erforderliche 15 Versicherungsjahre nicht nachweisbar sind. Die Integrationsämter sind als begleitende Unterstützung im Arbeitsleben für Menschen mit Schwerbehinderung zuständig und somit auch für Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 61ff).

3.1.1.4 Die Finanzierung der freien Wohlfahrtsverbände

Die sozialen Dienste unter Trägerschaft frei-gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände finanzieren sich durch eine Kombination von finanziellen Mitteln verschiedener Quellen. Sie unterscheiden sich von freigewerblichen Trägern darin, dass sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Trägerschaft aufweisen, die in der Regel zu einer weitgehenden Steuerentlastung oder -befreiung führt und gleichzeitig Voraussetzung für die Förderung von sozialen Leistungserbringern ist (zum Beispiel § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Doch wird die Anerkennung der Trägerschaft erst nach einem öffentlichen Verfahren gültig. Laut Bundesrecht bestehen in diesem Rahmen beispielsweise Anerkennungsverfahren in folgenden Bereichen: „im Bereich des SGB VIII für

freie Träger (§75), im Betreuungsrecht für Betreuungsvereine und im Schwerbehindertenrecht für Werkstätten für behinderte Menschen (§142 SGB IX)“ (Trenk-Hinterberger 2006, 60).

Es existieren sehr unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten für diese Verbände. Deshalb kann im Folgenden nur exemplarisch auf wesentliche Quellen für ihre Finanzierung eingegangen werden (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 61ff):

Leistungsentgelte (Pfleagesätze)

Die Leistungsentgelte (Pfleagesätze) werden von jeweils vollständig oder teilweise zuständigen Sozialleistungsträgern erbracht. Die Finanzierung ergibt sich aus Versicherungsbeiträgen sowie aus Steuergeldern, die jeweiligen Leistungsentgelte werden entweder von den Leistungserbringern frei berechnet, oder über eine Pfleagesatzvereinbarung zwischen den öffentlichen und den freien Trägern festgelegt. Dabei sind in der Regel verschiedene Rahmenvereinbarungen maßgebend, welche beispielsweise die unterschiedlichen Strukturen und Verfahren zur Pfleagesatzgestaltung regeln.

Eigenmittel der Leistungserbringer (zum Beispiel der Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfeorganisationen)

Diese Eigenmittel werden auf verschiedenste Weise erworben, beispielsweise aus Wohlfahrtslotterien wie „Aktion Mensch“, „Stiftung Hilfswerke Berlin“, „Stiftung Deutsches Hilfswerk“ oder „Glücksspirale“, oder aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sammlungen, aus dem Social-Sponsoring oder dem europäischen Sozialfond, aus Spielbankmitteln, Konzessionsabgaben u.v.m. oder aus dem freien Verkauf von Dienstleistungen. Ein weiteres aktuelles Instrument zur Beschaffung von Geldmitteln ist die Durchführung von Sammlungen. Gewerbliche freie Organisationen sind dagegen nicht sammlungsberechtigt (§2 Abs. 1 Ziff. 3 Nds. Sammlungsgesetz). Das Social Sponsoring wird in seinem Potential weitgehend überschätzt, weil das Spendenaufkommen der freien Träger weitaus höher ist als die Einnahmen aus einzelnen Sponsoringverträgen. Darum hat sich diese Art der Finanzierung in Deutschland nicht etabliert (vgl. Krüger 2007, 56). Die im SGB XI und im Sozialhilferecht verankerten Regelungen verursachen erhebliche Einschränkungen in der Auswahl eines Dienstleistungsträgers ohne Pfleagesatzvereinbarung. In Ausnahmefällen ist dies zwar theoretisch möglich, allerdings sind hierfür so viele verschiedene Bedingungen vorauszusetzen, dass hier kein relevanter Praxisbezug besteht. Bei

der Berechnung des Pflegesatzbedarfs für Menschen mit geistiger Behinderung sind Personalkosten und Sachkosten zu unterscheiden (vgl. SGB XI) (vgl. Anhang).

Sozialsubventionen

Sozialsubventionen (zum Beispiel der Kommunen und Länder) im sozialen Feld sind das älteste Instrument des deutschen Staates, um soziale Dienstleistungen zu fördern und zu finanzieren. Es handelt sich um Steuergelder, die vom Träger öffentlicher Verwaltung an die frei-gemeinnützigen Träger sozialer Dienste nach relativ freiem Ermessen vergeben werden, damit diese soziale Aufgaben im öffentlichen Auftrag ausführen können. Allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch; der öffentliche Subventionsgeber muss nach Art. 3 Abs. 1 GG die entsprechenden Gesetze zum Bezug von Subventionen beachten (vgl. Von Boetticher/Münder 2011, 218f).

Eigenleistungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen

Die Finanzierung sozialer Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung wird nicht stets vollständig vom Staat getragen. In bestimmten Umfang müssen die Betroffenen entweder selbst Zuzahlungen für soziale Leistungen und/oder Sachmittel leisten. Auch Unterhaltsleistungen der Angehörigen sind erforderlich (zum Beispiel von Eltern für ihre minderjährigen Kinder). Eltern können für eine Vielzahl von Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen finanziell herangezogen werden (vgl. §91 SGB VIII; geregelt in §94 SGB VIII). Doch müssen die Eltern für ein volljähriges Kind mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit, das EGH oder Hilfe zum Pflegeunterhalt erhält, einen kleineren pauschalen Unterhaltsbetrag zusätzlich zahlen. Doch dies gilt nur, wenn das gemeinsame elterliche Einkommen der Eltern einen bestimmten Selbstbehalt nicht übersteigt (vgl. Lukas 2010, o.S.).

Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Das trägerübergreifende PB spielt eine wichtige Rolle bezüglich der (Pflege-)Leistungen sowie der Rehabilitations- und Teilhabemaßnahmen, allerdings ist häufig eine zusätzliche Budgetassistenz notwendig, da es den Empfängern des persönlichen Budgets oft nicht möglich ist, dies selbst in geeigneter Weise zu verwalten oder einzusetzen (vgl. §17 Abs. 2 SGB IX, §57 SGB XII) (vgl. Kap. 2.4.3 und 3.4.4.1).

Bedarfsdeckung durch Leistungen unterschiedlicher Sozialleistungsträger

In vielen Fällen kann die Bedarfslage eines Menschen mit Behinderung erst durch Leistungen mehrerer Träger der Sozialhilfe gedeckt werden. Nach dem SGB XII sind für die Eingliederungshilfe je nach landesrechtlicher Regelung entweder die Länder oder die Kommunen zuständig. Der Bund beteiligt sich in keinem Bundesland direkt an den Kosten der Eingliederungshilfe. Die steigende Finanzierungslast auf Seiten der Kommunen und Länder erfordert allerdings, dass künftig tragfähige Finanzierungsgrundlagen geschaffen werden müssen, da die Kommunen und Länder auf Dauer diese Kosten nicht mehr alleine tragen können. Da die Aufgabe der Eingliederungshilfe sich als ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt, wäre eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung ein sinnvoller Schritt (vgl. Trenk-Hinterberger 2006, 61f).

3.1.2 Verbände für Menschen mit geistiger Behinderung

3.1.2.1 Organisierte Wohlfahrtspflege in Deutschland

Die organisierte Wohlfahrtspflege in Deutschland folgt in ihrer bisherigen Entwicklung folgenden vier zentralen Prinzipien:

- 1) **„Dualität“** (Boeßenecker 2006, 63) zeigt sich darin, dass sowohl öffentliche als auch freie Träger existieren.
- 2) **„Subsidiarität“** (Boeßenecker 2006, 63) meint den „bedingten Handlungsvorrang“ freigeinntziger vor öffentlichen Leistungserbringern (vgl. Kap. 2.3 und 3.1.1).
- 3) Unter **„Verbändedominanz“** (Boeßenecker 2006, 63) versteht Boeßenecker die starke marktbeherrschende Stellung spitzenverbandlicher Organisationen in Deutschland (Caritas, Diakonie, AWO etc.).
- 4) **„Subventionierung“** (Boeßenecker 2006, 63): Die Finanzierung der einzelnen Verbände und ihrer Einrichtungen erfolgt überwiegend über öffentliche, d.h. (Steuer-)Mittel.

In der Aufbauphase der Bundesrepublik Deutschland ab 1949 erfolgte eine Neugründung der früheren Wohlfahrtsverbände, auch derer, die sich bereits in der Weimarer Republik etabliert hatten (Caritasverband, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Jüdische Wohlfahrtsverband). Die Verbreitung sozialer Dienste durch freigeinntzige Verbände erfolgte anfangs auf wenig kooperative Weise. In den ersten beiden Jahrzehnten nach der Gründung der Bundesrepublik war zudem das öffentliche und wis-

senschaftliche Interesse an den sozialen Dienstleistern ziemlich gering, so dass diese Organisationen zunächst keine große Rolle einnahmen. Sie gewannen an Relevanz, als die Bundesrepublik sich seit Ende der 1960er Jahre zunehmend zu einem Sozialstaat entwickelte (vgl. Kap. Südkorea).

Angesichts der Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990 wurde eine Erweiterung der Trägerstrukturen nicht als notwendig angesehen; somit wurden die bereits bestehenden Institutionen vielmehr auch für die neuen Bundesländer übernommen. Nicht zuletzt daraus resultierte, dass die sozialen Dienstleistungen in der Bundesrepublik hauptsächlich von den o.g. Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege erbracht werden (vgl. Boeßenecker 2006, 63).

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Sozialsystems anhand der Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten in der freien Wohlfahrtspflege seit 1970:

Tab. 2: Gesamtzahl der hauptamtlich Beschäftigten in der freien Wohlfahrtspflege seit 1970

Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten in der freien Wohlfahrtspflege	
Jahr	Beschäftigte
1970	382.000
1975	513.000
1981	593.000
1987	758.000
1993	780.000
2002	1.300.000
2008	1.540.000
2012	1.673.861

(Quelle: Boeßenecker 2006, 64; Statista GmbH 2008, o.S.; BAGFW 2012, 11) (Eigene Darstellung)

3.1.2.2 Sozialmarkt

Der deutsche Sozialmarkt weist ein sehr großes Marktvolumen auf: Im Jahr 2008 waren allein rund 1.54 Millionen Menschen hauptberuflich in über 102.000 Einrichtungen der frei-gemeinnützigen Wohlfahrtspflege beschäftigt. 2012 waren es bereits 1.673.861 hauptamtliche Mitar-

beiter und Mitarbeiterinnen. Die BAGFW ging für das Jahr 2015 von 1,4 Millionen Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten der Wohlfahrtsverbände aus (vgl. BAGFW 2015a, o.S.).

Ihre Tätigkeit wird durch ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in Initiativen, Hilfswerken und Selbsthilfegruppen wesentlich ergänzt (vgl. BAGFW 2012, 10; BAGFW 2015a, o.S.). Im Jahr 2015 leisten „schätzungsweise 2,5 bis 3 Millionen [...] ehrenamtlich engagierte Hilfe in Initiativen, Hilfswerken und Selbsthilfegruppen“ (BAGFW 2015a, o.S.).

„In den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege sind insgesamt 1.673.861 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hauptamtlich beschäftigt, von ihnen sind 727.694 Vollzeitbeschäftigte (43 Prozent) und 946.167 Teilzeitbeschäftigte (57 Prozent). Über die hauptamtlichen Beschäftigten hinaus sind zahlreiche Mitarbeiter / innen auf Honorarbasis oder in einem Ausbildungsverhältnis tätig“ (BAGFW 2012, 10).

Im Zuge der marktwirtschaftlichen Entwicklung der Wohlfahrtsverbände zeigt sich, dass die Grenzen und Unterschiede zwischen den öffentlichen, frei-gemeinnützigen und gewerblichen Trägern verschwimmen und die einzelnen Unternehmensformen sich zunehmend ähneln, womit ein verstärkter Wettbewerbsdruck entsteht (vgl. Heinze 2015, 283). Betriebswirtschaftliche Überlegungen dominieren immer mehr die Aktivitäten der Einrichtungen, ihre Strukturen und Organisationen. „Trägerübergreifend löst zunehmend die gGmbH den ‚eingetragenen Verein‘ als rechtliche Betriebsform ab“ (Boeßenecker 2006, 65).

Die jeweiligen weltanschauliche Ausrichtung der Träger geht zurück und spielt bei der Erbringung der sozialen Leistungen und ihrer Qualität kaum mehr eine Rolle (vgl. Boeßenecker 2006, 65; Schwien 2011, 3-4). Der sozialpolitische Wandel nimmt großen Einfluss auf den Umgang mit sozialen Leistungen: In der Sozialpolitik liegt heute das Augenmerk vermehrt auf „Ökonomisierung“ (Boeßenecker 2006, 65) von sozialen Dienstleistungen – in diesem Rahmen nehmen finanzielle Aspekte und die Effizienz von Produkten in ihrer Bedeutung zunehmend den Platz von bestehenden Leistungsstandards ein. Soziale Dienstleistungen werden unter Qualitätsgesichtspunkten erbracht. Die „Festlegung von Ergebniszielen/Einführung von Controllingverfahren“ soll zu einer „Vergleichbarkeit von Produkten und deren Effizienz“ (Schwien 2011, 4) unter Wettbewerbsgesichtspunkten beitragen (vgl. Boeßenecker 2006, 64f).

Hinter dieser Entwicklung steht unter anderem ein gesellschaftlicher Strukturwandel, in dessen Rahmen soziale Aufgaben, die früher häufig durch Familie und Nachbarschaft geleistet wurden, zunehmend von bezahlten Fachkräften übernommen werden (müssen). Der demographische

Wandel fordert außerdem wegen der zunehmenden Zahl an alten Menschen mit und ohne Behinderung dazu auf, neue Versorgungsstrukturen zu entwickeln, wofür allerdings noch keine umfassenden wirksamen Strategien vorhanden sind (vgl. Heinze 2015, 299).

Der Sozialstaat Deutschland hat seit seinen Anfängen nach dem Krieg umfassende Veränderungen erfahren. Zwischen 1950-1990 fand ein Ausbau statt durch die Verabschiedung von BSHG, JWG und KJHG, im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts wurde das System sozialer Rechte und Hilfen umgestellt, zum Beispiel durch die Pflegeversicherung und die Reformen des BSHG und des KJHG und SGB VIII. Seit der Jahrtausendwende findet ein Neuausrichtung statt durch Einführung des EU-Wettbewerbsrechts, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, PB, Hartz IV-Reform (ALG II) sowie diagnosebezogene Fallpauschalen (DRG) bei der Krankenhausbehandlung. Mit der Zunahme des ökonomischen Wettbewerbs zwischen sozialen Dienstleistern geht der jahrzehntelang dominierende Vorrang frei-gemeinnütziger sozialer Arbeit zurück (vgl. Schwien 2011, 5).

3.1.2.3 Frei-gemeinnützige Wohlfahrtsverbände

Die Vorgänge innerhalb der einzelnen Verbände, Organisationen und Einrichtungen sind äußerst komplex. Daher ist es sehr schwierig, ein einheitliches System zur Erhebung von Vergleichen in der Wohlfahrtspflege in Deutschland zu erarbeiten. Es bestehen zwar einige Dokumentationsverfahren; diese dienen allerdings in erster Linie dazu, Transparenz in die Abläufe einzelner Verbände und deren Dachorganisationen zu bringen. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Institutionen ist mit diesen Verfahren nicht sinnvoll (vgl. Boeßenecker 2006, 65; Boeßenecker/Villain 2013, 48f).

In Deutschland arbeiteten im Jahr 2012 allein 4 % von insgesamt 43,8 Mio. Erwerbstätigen in Wohlfahrtsverbänden (vgl. BAGFW 2012, 12). 2015 waren ca. 1,4 Millionen Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten der Wohlfahrtsverbände erwerbstätig (vgl. BAGFW 2015a, o.S.). Der größte Verband war im Jahr 2008 die katholische Caritas mit insgesamt 507.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dicht gefolgt von der Diakonie und den Verbänden des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (vgl. Statista GmbH 2008, o.S.). Für die Behindertenhilfe bestanden im Jahr 2012 allein 16.446 Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände mit 509.395 Betten. 135.944 hauptamtlich und 181.009 nebenamtlich Beschäftigte arbeiteten in diesem Feld (vgl. BAGFW 2012, 14).

Die folgende Tabelle gliedert die Anzahl der Einrichtungen und deren Beschäftigte nach den großen Wohlfahrtsverbänden auf.

Tab. 3: Einrichtungen und Beschäftigte in den Wohlfahrtsverbänden 2008-2011

Einrichtungen und Beschäftigte in den Wohlfahrtsverbänden 2008-2011						
	DCV	DW	AWO	DPWV	DRK	Gesamt
Einrichtungen	24.646	27.083	12.541	43.802	8.182	116.254
Beschäftigte	559.526	452.592	125.367	322.470	159.401	1.619.356

(Quelle: Boeßenecker/Villain 2013, 48f., ohne den jüdischen Wohlfahrtsverband) (Eigene Darstellung)

Die volkswirtschaftliche Relevanz der Wohlfahrtsverbände in Deutschland zeigt sich nicht zuletzt durch die Zahlen der verschiedenen Dienstleistungsangebote:

Tab. 4: Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege 2012

Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege 2012				
Arbeitsbereich	Einrichtungen	Betten/Plätze	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
1. Gesundheitshilfe	7.481	192.005	232.870	159.318
2. Jugendhilfe	38.367	2.076.693	151.641	211.309
3. Familienhilfe	4.570	41.082	9.392	21.914
4. Altenhilfe	18.051	520.727	132.902	312.075
5. Behindertenhilfe	16.446	509.395	135.944	181.009
6. Hilfe für Personen in besonderen sozialen Situationen	8.830	53.650	18.464	20.534
7. Weitere Hilfen	9.914	242.447	33.369	27.406
8. Aus-, Fort und Weiterbildungsstätten für soziale und pflegerische Berufe	1.636	66.246	13.112	12.602
Gesamt	105.295	3.702.245	727.694	946.167

(Quelle: BAGFW 2012, 14) (Eigene Darstellung)

Die freie Wohlfahrtspflege nimmt als Arbeitgeber eine essentielle Rolle in Deutschland ein. Da es aber große Unterschiede zwischen den Strukturen der Spitzenverbände gibt, besteht die Gefahr des Auseinanderdriftens der Organisationen. Eine einheitliche Leitung der Spitzenverbände gestaltet sich als schwierig, da sich die einzelnen Verbände aus vielen kleineren Verbänden und Gemeinschaften unter anderem zusammensetzen (vgl. Boeßenecker 2006, 67). Die Wohlfahrtspflege beinhaltet verschiedene Leistungen für Menschen mit Behinderung. Die ersten von Spitzenverbänden unabhängigen Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen bildeten sich in Deutschland erst ab Ende der 1950er Jahre.

Im Jahr 1999 schlossen sich die meisten bis dahin existierenden Selbsthilfeorganisationen im Deutschen Behindertenrat zusammen (Boeßenecker 2006, 68f). Der Deutsche Behindertenrat setzt sich aus über 40 verschiedenen Verbänden zusammen, welche insgesamt über 2,5 Millionen Mitglieder haben. Er bildet ein Gegengewicht zu den traditionellen Wohlfahrtsverbänden und organisiert sich in zahlreichen Fachverbänden, Spezialorganisationen und Einrichtungen (vgl. Übersicht in: Deutscher Behindertenrat 2015, o.S.).

Im deutschen Wohlfahrtspflegesystem nehmen kirchliche Einrichtungen traditionell noch immer eine wichtige Rolle ein. Auf evangelischer Seite ist der Bundesverband Evangelischer Behindertenhilfe e.V. mit 276 selbständigen Rechtsträgern, welche insgesamt mehr als 27.000 Einrichtungen mit über 100.000 Plätzen unterhalten, von zentraler Bedeutung. In diesen Diensten sind ungefähr 450.000 Mitarbeiter beschäftigt. Das katholische Pendant hierzu ist der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP). Die Gründung dieses Dachverbands erfolgte 2001. Insgesamt umfasst die katholische Behindertenhilfe über 24.000 Einrichtungen mit rund 113.000 Plätzen und über 559.000 Mitarbeitern (vgl. Boeßenecker 2013, 53f). Doch müssen sie sich den Markt mit zahlreichen anderen frei-gemeinnützigen und frei-gewerblichen Trägern teilen. Bis vor wenigen Jahren waren Spitzenverbände die überwiegend gewählte Organisationsform von sozialen Dienstleistungsträgern. Heute entscheiden sich viele Träger stattdessen für andere Unternehmensformen. Außerdem wirken Einflüsse der europäischen Politik auf das deutsche System ein (vgl. Deutscher Caritasverband 2015, o.S.). Der in Deutschland bestehende „Sozialkorporatismus“ (Heinze 2015, 290) gilt nach europäischen Vorstellungen als überholt, da das damit einhergehende Subsidiaritätsprinzip als nicht zulässig angesehen wird. Die Spitzenverbände reagieren auf die Problematik und arbeiten daran, sich in den europäischen Binnenmarkt einzugliedern (vgl. Europäische Union 1995-2015, o.S.).

3.2 Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland

3.2.1 Inklusive Schulbildung für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland

Schulen speziell für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung entstanden in Deutschland – wie bereits angemerkt – erst in den 1960er Jahren. Die Sonderschule, in denen nur Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterrichtet und erzogen werden, entwickelte sich zu einem Modell, welches den Bedürfnissen dieser Schüler und Schülerinnen sehr gut entspricht und ihnen die notwendigen sozialen Kontakte bietet. Bis in die 1970er Jahre hinein gingen Forscher, Pädagogen und Eltern davon aus, dass hier Menschen mit geistiger Behinderung eine adäquate Bildung erfahren können. Dennoch wurde die Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung kritisiert, dahingehend, ob die damit verbundene Trennung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung weder pädagogisch noch im demokratischen Sinn vertretbar sei (vgl. Muth 1991, 1). Vom Civil Rights Movement (Bürgerrechtsbewegung) in den USA inspiriert, formierte sich auch in Deutschland in den 1960er und 1970er Jahren Widerstand gegen die bestehende schulische Separierung von Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Hinz 2003, 15). Werden diese schon in der Schule von nicht behinderten Menschen getrennt, ist eine erfolgreiche Integration im Erwachsenenalter sehr schwierig. In den 1970er Jahren kritisierten Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung zunehmend die „Sonderbiographie“ (Hinz 2006a, 251) ihrer Kinder, die durch jahrelange separate Frühförderung und Schulen quasi vorgezeichnet war, und gründeten Elterninitiativen zur Förderung der schulischen Integration. Seit den 1980er Jahren wurde diese Idee in Deutschland und in vielen Industrieländern in die Geistigbehindertepädagogik aufgenommen, gesetzliche Regelungen hierfür erlassen oder bereits bestehende überarbeitet (vgl. Hinz 2006a, 251f). Insbesondere ist die Forderung nach Integration mit der Frage nach einem entsprechenden Schulentwicklungsprozess verbunden (vgl. Boban/Hinz 2003, 1ff). Doch war die Integration von Kindern mit geistiger Behinderung in Deutschland heftig umstritten und die einzelnen Positionen schwankten zwischen Befürwortung und heftiger Ablehnung (vgl. Hinz 2006a, 251ff).

3.2.1.1 Von der Integration zur Inklusion

Seit über zwanzig Jahren wird der Begriff „Inklusion“ in der Sonderpädagogik benutzt (aus dem US-Amerikanischen „inclusion“) (Markowetz 2005, 5). Biewer übersetzt diesen Begriff

allgemein mit „Einbeziehung“ (Biewer 2001, 277). Im Jahr 1994 wurde das „Salamanca Statement and Framework for Actions“ (dt. „Salamanca Erklärung und Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse“) auf der „World Conference on Special Needs Education“ der UNESCO in Salamanca verabschiedet (vgl. Deutsche UNESCO-Kommission e.V. 1996, 1ff).

„Das Dokument bestimmt bis dato nachhaltig die schul- und bildungspolitischen Entwicklungen in Europa (vgl. z.B. Charte de Luxembourg 1996) und übt Einfluss auf die Neu- bzw. Umgestaltung des Bildungswesens in Österreich genauso wie in Deutschland (vgl. z.B. KMK 1994 ...) aus“ (Markowetz 2005, 6).

Die Unterzeichner der Salamanca-Erklärung stellten das Recht auf grundsätzliche Bildung für jedes Kind heraus, „dass jene mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu regulären Schulen haben müssen, die sie mit einer kindzentrierten Pädagogik, die ihren Bedürfnissen gerecht werden kann, aufnehmen sollten“ (Deutsche UNESCO-Kommission e.V. 1994, 2). Insbesondere werden Regelschulen mit integrativer Orientierung gefordert, um Diskriminierung zu vermeiden, eine integrierende Gesellschaft, „eine effektive Bildung für den Grossteil aller Kinder“ (Deutsche UNESCO-Kommission e.V. 1994, 2) und eine Effizienzerhöhung des Schulsystems zu erreichen. Die UNESCO legt in ihrem Abschlussbericht der Salamanca-Konferenz dar, dass deren Dokumente „durchdrungen (sind) von dem Prinzip der ‚Inklusion‘ und von dem Bewusstsein der Notwendigkeit, auf eine Schule für alle hinzuarbeiten“ (UNESCO 1995, Preface; Übersetzung von Sander 2006a, 2). Während die englischsprachige Literatur die Salamanca-Erklärung mit dem Begriff der Inklusion zitiert, werden in der halbamtlichen deutschsprachigen Übersetzung hingegen Begriffe wie „Integration“, „integrative Bildung“, „integrative Schulen“ (Deutsche UNESCO-Kommission e.V. 1994, 2-3) verwendet. Auch wurde keine präzise Definition des Inklusionsbegriffs in diesem Dokument versucht (vgl. Sander 2001, o.S.; Markowetz 2005, 6).

Die Geschichte des Begriffes: Von der Exklusion zur Inklusion

Der Unterschied zwischen Integration und Inklusion gehört nach Jahren der Gleichsetzung beider Konzepte heute zum Allgemeingut der Behindertenpädagogik (vgl. Markowetz 2005, 7). Alois Bürli, ein bekannter Schweizer Heilpädagoge, verbindet mit dem Konzept der Inklusion den Beginn einer neuen pädagogischen Epoche. In seinem Werk „Internationale Tendenzen in der Sonderpädagogik“ hat er die Einwicklung der Pädagogik in vier historische Epochen eingeteilt: Exklusion, Separation, Integration und Inklusion. Allerdings lassen sich in der Realität

die vier Entwicklungsphasen nicht trennscharf voneinander separieren (vgl. Bürli 1997a, 55). Außerdem wird noch eine darüber hinausgehende zukünftige Epoche angenommen: „Vielfalt als ‚Normalfall‘“ (Wilhelm/Bintinger 2001, 44; vgl. Sander 2001, o.S.).

1) Die Phase der Exklusion

Während dieser Zeit durften Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung keine Schule besuchen. In Europa ist das mindestens bis Ende des 18. Jahrhundert die Regel gewesen (vgl. Bürli 1997a, 55). Menschen mit geistiger Behinderung wurden von der Gesellschaft und von der Chance auf eine damals den gesellschaftlichen Konventionen entsprechende (angemessene) Erziehung und Bildung ausgeschlossen. Sie mussten irgendwie existieren. Spezielle Kommunikations- und Verhaltensweisen, die ihre Lebenssituation hätten verbessern können, konnten sie nicht entwickeln. Erst Ende des 18. Jahrhunderts fingen Mediziner an, sich differenzierter mit dem sogenannten „Schwachsinn“ (Speck 1979, 58) zu beschäftigen.

2) Die Phase der Separation

Während dieser Phase – seit dem 19. Jahrhundert – entwickelte sich erstmals ein eigenes Sonderschulwesen für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung. Diese Kinder und Jugendlichen durften jedoch ausschließlich nur die sonderpädagogischen Einrichtungen besuchen, die von Regelschulen getrennt waren. In Europa hat die Phase vor 200 Jahren mit der Errichtung der ersten dauerhaften Bildungsanstalten für Menschen mit Hörbehinderung beziehungsweise mit Sehbehinderung in Paris, Wien, Leipzig, Berlin usw. begonnen. In der Sonderschule erteilen nur „monodisziplinäre Spezialisten“ (Sander, 2006, 3), d.h. ausgebildete Sonderschullehrer, Unterricht. Eine interdisziplinäre Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit und ohne Behinderung in einer Klasse existiert nicht. In dieser Separationsphase ist Deutschland bis heute überwiegend verblieben, obwohl sich deutliche Fortschritte zeigen, weil sich das Sonderschulsystem weiterentwickelt: „Die Betroffenen sind dann nicht mehr vom Schulwesen exkludiert, aber im Schulwesen separiert“ (Sander, 2006a, 3; 2006b, 52).

In Deutschland wurde erst 1926 die neun- beziehungsweise zehnjährige allgemeine Schulpflicht eingeführt; seit 1938 galt sie auch für Kinder mit Behinderung. In der Zeit des Nationalsozialismus wurden im Rahmen der sogenannten Euthanasie viele Kinder mit geistiger Behin-

derung grausam getötet. Nach dem Ende des Faschismus bot der Staat in hohem Maße Unterstützung im Rahmen einer aktiven Behindertenpolitik an – auch im Gedanken an eine Widergutmachung für die Grausamkeit des Dritten Reiches (vgl. Speck 1979, 70). Dennoch wurde in der Nachkriegszeit auf Trennung der Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung von Schülern und Schülerinnen ohne Behinderung gesetzt, nicht auf Inklusion (vgl. Fischer 2013, 321). Eine vergleichbare Entwicklung gab es auch in Südkorea, wo zwar von Integration gesprochen wurde, aber für Kinder mit Behinderung dennoch separate Sonderklassen zur Förderung eingerichtet wurden (vgl. Kap. 4.5.2).

Im Jahr 1960 beschloss die Ständige Konferenz der Kultusminister der Bundesländer (KMK) die Einführung des Sonderschulwesens in das Sonderschulgesetz. Damit wurde das separate Schulsystem weiter vorangetrieben, doch bestand wenigstens ein Anrecht auf Schulbildung (vgl. Ellger-Rüttgardt 1998, 366). Eine Veränderung beziehungsweise Aufhebung der "Schulbefreiung" erhofften sich viele Eltern von diesem Gutachten der KMK zur Ordnung des Sonderschulwesens. Diese Veränderung blieb allerdings aus, vielmehr zog sich die KMK mit einem uneindeutigen Gutachten aus der Verantwortung.

"Diejenigen Kinder, deren Erziehbarkeit und Bildbarkeit so gering sind, daß sie weder in Schulen noch in Heilpädagogischen Kindergärten gefördert werden können, haben auch ein Recht darauf, als Menschen beachtet und behandelt zu werden. - Der Staat darf sich der Verpflichtung nicht entziehen, auch diesen Kindern gerecht zu werden... Diese Lebenskreise sind stationär in Heimen oder...als Tagesheimstätten einzurichten. Wieweit die Jugendfürsorge oder die Schulbehörde oder beide gemeinsam solche Einrichtungen schaffen und beaufsichtigen, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und dem jeweiligen Charakter dieser Einrichtung ab" (KMK, 1960, zit. nach: Ellger-Rüttgardt, 1998, 366; vgl. Speck, 1979, 70).

Zwar wurden diese Kinder mit geistiger Behinderung für bildbar gehalten, doch formulierte die KMK damals noch nicht, wie ihre Bildung faktisch gestaltet sein sollte. Weiterhin galten sie als pflegebedürftig und eigentlich nicht als bildungsfähig. So ging die KMK davon aus, dass sie weder in Schule noch in heilpädagogischen Kindergärten gefördert werden könnten. Es blieb bei einer bloßen Empfehlung der Einrichtung von „heilpädagogischen Lebenskreisen“ (KMK, zit. n. Speck 1979, 70). Erst mit dem Engagement von Eltern der „Lebenshilfe“ und Fachleuten wurden Sonderschulklassen für geistige Behinderte (Hessen) beziehungsweise „Schulen für praktisch Bildbare“ (Fischer 2013, 321) gegründet. 1965 wurde die Sonderschule für Geistigbehinderte dann auf gleiche Ebene wie die anderen Sonderschulen gestellt (vgl. Fischer 2013, 321). In den 1970er Jahren betrug die Quote der in Sonderschulen beschulten Kinder mit Behinderungen „allerdings noch fast 100 Prozent“ (Sander 2006a, 4).

3) Die Phase der Integration

In vielen Industrieländern begann diese Phase in den 1960er Jahren in Zusammenhang mit den „neuen sozialen Bewegungen“ (Sander 2006a, 4). Kinder und Jugendliche mit Behinderung wurden in der Regelschule gemeinsam mit anderen Kindern von Sonderpädagogen unterrichtet und betreut. Eltern forderten aber noch bessere Möglichkeiten zur Integration (vgl. Sander 2006b, 51f). Im Jahr 1973 empfahl der deutsche Bildungsrat bereits Schritte hin zu einer schulischen Integration von Heranwachsenden mit geistiger Behinderung. Die Regierung nahm sich der Ratschläge an und begann über Bildungspolitik und schulische Integration für Behinderte zu diskutieren. In den 1980er Jahren begannen einige Bundesländer, schulische Integration zu fördern und umzusetzen, zum Beispiel das Saarland 1986 im Rahmen eines Bildungsgesetzes. Bis in die 1990er Jahre hinein wurde die schulische Integration in allen Bundesländern Deutschlands im Rahmen von solchen Bildungsgesetzen für Behinderte gesetzlich geregelt. Damit rückten Schüler und Schülerinnen mit Behinderung und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt statt eines starren Systems von separierenden Einrichtungen, in denen viele behinderte Kinder keine für sie passenden Angebote finden konnten (vgl. Sander 2006b, 51-52).

Obwohl Deutschland schon relativ früh mit der schulischen Integration gemäß der UN-Konvention begann, liegt der Anteil allgemein von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung, die in der Regelklasse unterrichtet werden, zuletzt bei lediglich 25% : „Inklusive Bildungsangebote besuchten damit 25,0 Prozent (Inklusionsanteil) der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf. Das entsprach einer Inklusionsquote von 1,6 Prozent“ (Klemm 2013, 8). Von den dreißig europäischen Ländern, die eine schulische Integration betreiben, liegt Deutschland damit weit hinten auf dem 28. Platz im Ländervergleich der Inklusionsquoten (vgl. Preuss-Lausitz 2013, 1; Tabelle).

Dennoch wurden in den letzten Jahren Fortschritte erzielt; 2005 wurden immerhin noch 85 % aller betroffenen Schüler und Schülerinnen separiert in Förderschulen unterrichtet, d.h. 15% wurden in Regelschulen beschult (vgl. Sander 2006a, 3f.); 2009 lag die Quote der integrativ unterrichteten Kinder und Jugendliche bei nur 18%. Im Jahr 2013 wurden schon 25% der Kinder mit Behinderungen in Regelschulen unterrichtet (vgl. Klemm 2013, 9). Doch wird bis heute noch in Einzelfällen Kindern mit Schwermehrfachbehinderung der Schulbesuch verwehrt (vgl. Fischer 2013, 321). Insgesamt ist darin trotz allem ein kleiner Fortschritt zu erkennen, denn bis

in die 1970er Jahre hinein gingen fast 100% aller Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in eine Sonderschule (vgl. Sander 2006a, 4). Sander kommt zum Schluss:

„Seither nimmt die Quote der integrativ unterrichteten behinderten Kinder zu; in Deutschland ist sie aber immer noch viel kleiner als die Quote der in Sonderschulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler. Mit andern Worten: Die Stadien der Separation, der Kooperation und der Integration überlappen sich gegenwärtig“ (Sander 2006b, 52).

Die niedrigen Werte kommen allerdings auch dadurch zustande, dass Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern (zum Beispiel in Südkorea sind es 70% aller Integrationsleistungen) keine sogenannte „graue Integration“ (Zander 2014, o.S.) zulässt. Dies bedeutet, dass Schüler und Schülerinnen mit Behinderung zwar in Regelklassen unterrichtet, dort aber nicht nach sonderpädagogischem Maßstab gefördert werden. Mit diesem Wissen betrachtet, ist der deutsche Wert von 25% zwar quantitativ niedrig, aber qualitativ dafür umso höher anzusetzen. Zudem ist der Umstieg vom in Deutschlands entwickelten separierten Schulsystem für Menschen mit Behinderung (es gibt ca. 3.500 Förderschulen) auf ein Inklusionssystem anspruchsvoll und zeitaufwändig. Hier könnte sich als Lösung anbieten, die Sonderschulen nicht aufzulösen, sondern sie zu Integrationsschulen mit behinderten und nichtbehinderten Schülern und Schülerinnen zu machen. Langfristig sollte es ein Ziel sein, alle Schulen zu Integrationsschulen zu machen (vgl. Sander 2006a, 2).

Nach Klemm gab es im Schuljahr 2011/12 insgesamt ca. 487.000 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Deutschland, das sind 6,4% aller Schüler (insgesamt ca. 7 Mio.) im Alter der Vollzeitschulpflicht (Klassenstufen 1 bis 10 der allgemeinen Schulen einschließlich der Förderschulen) (vgl. Klemm 2013, 8).

4,8% aller Schüler und Schülerinnen besuchten Förderschulen (exkludiert), das bedeutet, dass 75% davon nicht in die Regelschule integriert waren. Eine inklusive Schulbildung erhielten 25% der Schüler und Schülerinnen mit Behinderung (vgl. Klemm 2013, 32). Die Förderquoten, d.h. die Anteile dieser Schüler mit behinderungsbedingtem Förderbedarf sowie die Quoten derer, die inklusiv in Regelschulen beziehungsweise exklusiv in Förderschulen unterrichtet werden, unterschieden sich zwischen den Bundesländern ganz erheblich (vgl. Klemm 2013, 8f, siehe auch: Tabelle 4a: Förderquoten im Ländervergleich – 2011/12, in: Klemm 2013, 25).

Tab. 5: Förderquote im Ländervergleich 2011/12

	Schuljahr 2011/12	
	Schüler und Schülerinnen mit Behinderung Insgesamt	Förderquote Insgesamt
Baden-Württemberg	73.086	6,9%
Bayern	72.114	6,0%
Berlin	20.633	7,5%
Brandenburg	16.050	8,4%
Bremen	3.473	6,3%
Hamburg	9.655	6,6%
Hessen	30.126	5,4%
Mecklenburg-Vorpommern	13.023	10,9%
Niedersachsen	38.730	4,9%
Nordrhein-Westfalen	117.389	6,6%
Rheinland-Pfalz	19.255	4,9%
Saarland	5.609	7,3%
Sachsen	24.820	8,4%
Sachsen-Anhalt	15.239	9,4%
Schleswig-Holstein	16.382	5,8%
Thüringen	11.608	7,2%
Deutschland insgesamt	487.718	6,4%

(Quelle: Klemm 2013, 9) (Eigene Darstellung)

Die Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen verteilten sich auf die Förderschwerpunkte Lernen, Sehen, Hören, Sprache, körperliche/motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Kranke, auf den übergreifenden Förderschwerpunkt und den Förderschwerpunkt ohne Zuordnung. 16,2% davon wiesen eine geistige Behinderung auf (vgl. Klemm 2013, 12).

Tab. 6: Verteilung der Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in Deutschland auf die einzelnen Förderschwerpunkte 2011/12

Förderschwerpunkte	Anteil
Lernen	40,7%
Sehen	1,5%
Hören	3,4%
Sprache	11,1%
Körperliche/motorische Entwicklung	6,7%
Geistige Entwicklung	16,2%
Emotionale und soziale Entwicklung	13,4%
Kranke	2,3%
Förderschwerpunkt übergreifend	2,5%
Förderschwerpunkt ohne Zuordnung	2,2%

(Quelle: Klemm 2013, 12) (Eigene Darstellung)

Die Inklusionsanteile in den Förderschwerpunkten sind im Bundesländervergleich unterschiedlich verteilt. Nur 5,4% Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung erhalten inklusiven Unterricht (vgl. Klemm 2013, 27).

Tab. 7: Förderquoten und Inklusionsanteile nach Ländern und Förderschwerpunkten 2011/12

Förderschwerpunkt	Deutschland	
	Förderquote	Davon inklusiv
Lernen	2,6	26,8
Sehen	0,1	33,2
Hören	0,2	33,6
Sprache	0,7	34,6
Körperliche und motorische Entwicklung	0,4	24,3
Geistige Entwicklung	1,0	5,4
Emotionale und soziale	0,9	43,2

Entwicklung		
Förderschwerpunkt übergreifend/ohne Zuordnung	0,3	4,2
Kranke	0,1	5,1
Insgesamt	6,4	25,0

(Quelle: Klemm 2013, 27) (Eigene Darstellung)

Tab. 8: Quoten sonderpädagogischer Förderung im Zeitverlauf 2000 bis 2011/12

Deutschland	2000/1	2005/06	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Exklusionsquoten (Sonderschulen)	4,6	4,8	4,9	5,0	4,9	4,8
Inklusionsquoten (Regelschulen)	0,7	0,8	1,1	1,2	1,4	1,6
Förderquoten (Insgesamt)	5,3	5,7	6,0	6,2	6,4	6,4
Inklusionsanteile	13,2	14,0	18,4	20,1	22,3	25,0

(Quelle: Klemm 2013, 32) (Eigene Darstellung)

Das deutsche Schulsystem unterscheidet sich in vielen Punkten von anderen Ländern. So beträgt die Grundschulzeit lediglich vier Jahre und nach dieser kurzen Zeit muss eine Entscheidung getroffen werden, auf welche weiterführende Schulart das Kind gehen soll. Eine Trennung findet hier zu früh statt – sowohl für behinderte, als auch für nicht-behinderte Kinder. „Deutschland und Österreich sind die einzigen Länder in Europa, die ihre Schüler und Schülerinnen bereits nach vier Jahren Grundschule auf mehrere Schulformen verteilen und damit Lebenswege zementieren“ (Otto 2010, o.S.). Neben dem „Doppelsystem“ (Dräger/Kober, zit. in: Klemm 2013, 4) aus Regelschulen und Förderschulen besteht ein System der einzelnen Bundesländer aus eigenen Förderschulen für Schüler und Schülerinnen mit unterschiedlichen Behinderungsarten.

Am Beispiel des Freistaats Bayerns zeigt sich deutlich das separierende Schulsystem der deutschen Förderschulen: Die ehemaligen "Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung" (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2015, o.J.)

werden jetzt als Förderzentren bezeichnet (Förderschwerpunkte: Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung). Hinzu kommen

„Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung [...] für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und emotionale Entwicklung“ sowie „Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (...) als Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Lernen. Darüber hinaus können so genannte länderübergreifende Schulen besucht werden“ (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2015, o.J.).

Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen werden fast ausschließlich in Förderschulen „mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ (in den meisten Bundesländern) unterrichtet (vgl. Fischer 2013, 321).

Dieses Schulsystem behindert aus den o.g. Gründen die Umsetzung des Integrations- beziehungsweise Inklusionsansatzes. Klemm kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass sich der Anteil von integrierten Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Deutschland insgesamt zwar auf 25% erhöht hat, aber im selben Zeitraum zunehmend häufiger Förderbedarf bei Kindern diagnostiziert wurde, sodass die Zahl der separaten Förderschulen nahezu gleich geblieben ist und „das vermehrte inklusive Unterrichten nicht zu einem Rückgang des Unterrichtens in Förderschulen geführt hat“ (Klemm 2013, 6). Das größte Dilemma ist also das historisch gewachsene, entwickelte separierende deutsche Schulsystem, das nur schwer zu Gunsten einer Integrations/Inklusionslösung aufgegeben werden kann:

„Inklusiver Unterricht findet hierzulande nach der Grundschule in einer auf Separation angelegten Schulstruktur statt: Von den 21,9 Prozent (etwa 53.800) Schülerinnen und Schülern, die bundesweit derzeit inklusiven Unterricht in den Schulen der Sekundarstufen erhalten, lernen lediglich 4,3 Prozent in Realschulen und nur 5,5 Prozent in Gymnasien (...). Besonders in den Ländern, in denen das tradierte dreigliedrige Sekundarschulsystem noch stark ist, findet Inklusion in der Exklusion statt: In Bayern erhalten beispielsweise 90,1 Prozent derer, die nach der Grundschule weiterhin inklusiv unterrichtet werden, ihren inklusiven Unterricht in der Hauptschule, also in Lerngruppen, die durch ein weniger förderliches Lernmilieu geprägt sind“ (Klemm 2013, 22).

Viele Pädagogen an Förderschulen, aber auch Menschen mit Behinderung und Eltern sehen keine Notwendigkeit für einen zeit-, kraft- und mittelraubenden Umstieg des Schulsystems hin zu mehr Inklusion, sondern haben Vorbehalte, die bewährte Lösung aufzugeben. Auch der steigende Leistungsdruck, zum Teil ausgelöst durch das eher schlechte Abschneiden Deutschlands in den PISA-Studien, nährt Zweifel an einem solch radikalen Umbau des Schulsystems hin zu

Inklusion (vgl. Möckel 2007, 214; vgl. Feuser 2006, 278ff). In Südkorea existiert ein solcher Leistungsdruck schon viel länger und machte dort die Einführung von Integration bisher (fast) unmöglich (vgl. Kap. 5.2.1).

Jedes deutsche Bundesland geht mit der Integration von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung unterschiedlich um. Einzelintegration, Integrationsklasse, Außenklasse und/oder Kooperationsklasse sind die grundlegenden Modelle (vgl. Weigl 2011 38ff):

- Einzelintegration bedeutet, dass ein Kind mit geistiger Behinderung in eine gemeindenahe Regelschule gehen darf. Dabei bekommt das Kind im Bundesland Bayern auch Hilfe vom Mobilien Sozialpsychiatrischen Dienst (MSD) der Förderschule oder durch Integrationshelfer (vgl. Weigl 2011, 38).
- Von einer Integrationsklasse wird gesprochen, wenn mehrere Kinder mit geistiger Behinderung in die Regelklasse integriert werden (vgl. Weigl 2011, 41-42). Dies erfordert einen erheblichen Personalaufwand und ein gut durchdachtes pädagogisches Konzept und Arbeiten mit binnendifferenziertem Unterricht (vgl. Fläming-Grundschule, 2012, o.S.).

In der Peter-Paul-Rubens-Grundschule (der heutigen Gemeinschaftsschule Schöneberg – Grundstufe) in Berlin werden zum Beispiel Kinder ohne Behinderung und Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen (auch mit geistigen Behinderungen) gemeinsam unterrichtet (vgl. Demirel et al. 2012, 3): Die Schüler und Schülerinnen mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ werden „soweit wie möglich“ (Demirel et al. 2012, 11) in den gemeinsamen Unterricht einbezogen und erleben sich selbst somit als Teil einer vielgestaltigen Gemeinschaft (vgl. Demirel et al. 2012, 11f).

In der Fläming-Grundschule, ebenfalls in Berlin, beträgt das Verhältnis 10 : 5 Kinder ohne Behinderung zu Kindern mit Behinderung (vgl. Fläming-Grundschule, 2012, o.S.). Dabei werden

„Kinder mit hohem Pflegebedarf . [...] in Klassen unterrichtet, in denen die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Personen gewährleistet ist. [...] Die Zusammenfassung mehrerer Kinder mit schweren und geistigen Behinderungen in einigen Klassen ist darüber hinaus eine Schwerpunktbildung, die vermeidet, dass es bei manchen Kindern zu Gefühlen der Isolierung kommt, wenn sie auf der Ebene ihrer besonderen Lebens-thematik keine gleichaltrigen Ansprechpartner finden. Durch die Häufung mehrerer Kinder mit ähnlich starken Behinderungen pro Klasse und durch Kooperation verschiedener Klassen zur partiellen Bildung homogener Kleingruppen versuchen wir, diesem Prozess entgegenzuwirken“ (Fläming-Grundschule, 2010, o.S.).

- Außenklassen werden von Förderschulen in Regelschulen aufgebaut und gehören rechtlich gesehen weiter zur jeweiligen Förderschule. In solchen Außenklassen bekommen die Kinder mit Behinderung einen eigenen förderpädagogischen Unterricht; in Fächern wie Sport, Musik oder in anderen schulischen Veranstaltungen werden sie zusammen mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet. Die Förder/Sonderpädagogen der Außenklassen kooperieren dabei mit den Lehrern der Regelklassen. Diese Form der Schule scheint relativ leicht umsetzbar (vgl. Weigl 2011, 39).
- Schließlich gibt es noch Kooperationsklassen, bei der Regelschule und Sonderschule zusammen in einem gemeinsamen Projekt verbunden sind, sodass Kontakte zwischen Behinderten und Nichtbehinderten ermöglicht werden. Hier unterrichten Förderschulpädagogen die Kooperationsklasse mehrere Stunden pro Woche (zum Beispiel in Bayern im Rahmen der Mobilen Sozialpsychiatrischen Dienste) (MSD) (vgl. Weigl 2011, 40).

4) Inklusion I, II, III

Da der Begriff „Inklusion“ sich nicht 1:1 ins Deutsche übersetzen lässt, wird in der Forschung und Praxis normalerweise der englische Terminus (inclusion) verwendet – häufig ohne nähere Erläuterungen. Selbst innerhalb der Pädagogik, Psychologie, Sozialen Arbeit und Soziologie besteht diesbezüglich keine einheitliche Linie. Häufig wird der Begriff „Inklusion“ mit dem der „Integration“ gleichgesetzt. Bereits vor der Salamanca-Konferenz war die Gleichsetzung der Begriffe üblich (vgl. Sander 2001, o.S.). Andere benutzen Integration/Inklusion synonym mit „Partizipation“ und „Teilhabe“ (vgl. Markowetz 2005, 1).

Diese Gleichsetzung stammt aus dem Frankokanadischen, da in Kanada Anfang der 1990er Jahre erstmals der Gedanke einer inklusiven Schule im Aufsatzband "Changing Canadian Schools: Perspectives on Disability and Inclusion"/franz. "Réformer les écoles canadiennes: Perspectives sur le handicap et l'intégration" (Porter/Richler, 1991, Titel) veröffentlicht wurde.

Während Inklusion in den englischsprachigen Ländern als positiver Begriff aufgefasst wird, herrscht in Deutschland ihm gegenüber nicht selten Skepsis. Manche Pädagogen lehnen den Begriff „Inklusion“ als „schickes Modewort“, „leere Plastikhülle“ oder „Sparmodell“ (Meyer 2010, 3) ab. Andere befürworten den Begriff und erkennen darin einen Paradigmenwechsel in der Behindertenarbeit. In der Fachliteratur finden sich mindestens drei Bedeutungen des Begriffs (vgl. Markowetz 2005, 3f).

1. „Inklusion“ wird oft nur als neues Wort für Integration benutzt. In diesem Fall sind die beiden Begriffe synonym. Aber ein solcher Begriff „Inklusion“ ist unnötig und verzichtbar (vgl. Sander 2003, 313f).
2. „Inklusion“ bedeutet „eine von Fehlentwicklungen befreite Integration“ (Sander 2006a, 5). Der Begriff bedeutet nicht nur, dass Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in eine Regelschulklasse integriert werden, sondern deren Verschiedenheiten mit und ohne Behinderung sollen im gemeinsamen Unterricht prinzipiell berücksichtigt werden. Inklusion bedeutet in diesem Fall eine optimierte Integration für Menschen ohne und mit Behinderung (vgl. Sander 2006a, 5).
3. „Inklusion“ als folgerichtige Erweiterung der zweiten Bedeutung: Nach diesem Verständnis verändert Inklusion als optimierte Integration den Unterricht und das Klassenleben insgesamt, weil die Unterschiedlichkeit von Schülern und Schülerinnen mit und ohne Behinderung nicht mehr als störend empfunden wird, sondern als natürliche Ausgangslage. Das gilt auch als Ziel der pädagogischen Arbeit. In einer inklusiven Klasse werden nicht nur Schüler und Schülerinnen mit Behinderung, sondern auch ohne Behinderung betreut und unterrichtet. „Konsequente inklusive Pädagogik kann sich nicht auf amtlich festgestellte Behinderung beschränken“ (Sander 2006a, 6). Diese erweiterte Sicht ist in der fachwissenschaftlichen Diskussion nicht neu. Die frühe integrationspädagogische Theorie betrifft:

„(...) grundsätzlich nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern ebenso andere gesellschaftliche ‚Randgruppen‘, z.B. ausländische Arbeiterfamilien, Bewohner von sozialen Brennpunkten, Flüchtlinge, Aussiedler. Die Integration behinderter Menschen stellt nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtanliegen dar und deren schulische Integration nur einen zeitlich begrenzten Abschnitt aus dem Ausschnitt“ (Sander 1992, 458).

International wurde die Erweiterung von Integration zu Inklusion hauptsächlich durch die eingangs erwähnte Salamanca-Erklärung im Jahr 1994 eingeführt (vgl. Sander 2001, o.S.):

„(...) dass Schulen alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen. Das soll behinderte und begabte Kinder einschließen, (Straßenkinder und arbeitende Kinder, A.S.) Kinder von entlegenen oder nomadischen Völkern, von sprachlichen, kulturellen oder ethnischen Minoritäten sowie Kinder von anders benachteiligten Randgruppen oder –gebieten“ (Salamanca-Erklärung 1996, 14).⁶

⁶ Die im Original genannten *street and working children* fehlen versehentlich in der deutschen Übersetzung.

Diese Aufzählung konkretisiert das weite Aufgabenspektrum des Inklusionsbegriffs. Die dritte Bedeutung des Begriffs ist als umfassende Erweiterung der optimierten Integration in Bezug auf alle Schüler und Schülerinnen – mit welchen pädagogischen Bedürfnissen auch immer – zu verstehen.

Im Jahr 1996 wurde die „Charta von Luxemburg“ (Sander 2006a, 7) für die EU verabschiedet. Sie behandelt die gleiche Thematik wie die Salamanca-Erklärung. Zu fragen ist, ob diese europäische Charta ein Inklusionskonzept hat. Der Begriff der Inklusion kommt hier nur in der englischsprachigen Fassung vor. Die Charta-Überschrift „Vers une école pour tous“ bedeutet im Deutschen „Hin zu einer Schule für alle und jeden“ (Sander 2006a, 7; vgl. Markowetz 2005, 6). Der Begriff der Inklusion impliziert nicht nur die schulische Inklusion, sondern bezieht sich prinzipiell auf alle Kinder, weil jedes Kind verschieden ist, eigene Bedürfnisse hat und individuelle Beachtung verdient. Deswegen lässt sich die Inklusionspädagogik auch als allgemeine Pädagogik verstehen, denn sie erkennt die Verschiedenheit aller Kinder und Jugendliche an (vgl. Sander 2006a, 8).

Wenn die Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung in einer Inklusionsklasse zusammen lernen, benötigen sie nicht einen Frontalunterricht, dem alle im gleichen Tempo folgen sollen, sondern für jeden Schüler ist ein individueller Förderplan notwendig, um sein Lernen gezielt zu fördern. Die Klasse muss demnach keine homogene Lerngruppe sein. Heterogenität der Inklusionsklasse erfordert alternative Unterrichtsformen, zum Beispiel den häufigen Wechsel von Einzelunterricht, Partnerarbeit, Kleingruppenarbeit und Plenumsarbeit. Die aus einem Rahmencurriculum abgeleiteten individualisierten Curricula werden durch individuelle Rückmeldungen und Leistungsbeurteilungen abgedeckt. Innerhalb einer interdisziplinären Kooperation in der Klasse werden neben den Regelschullehrern, Sonderpädagogen, Schulpsychologien und Sozialpädagogen eingesetzt. Obwohl sich die schulische Inklusion in Deutschland nur langsam entwickelt, lässt sich erkennen, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielt (vgl. der Index für Inklusion nach Booth/Ainscow 2002, dt. Übersetzung, hrsg. Boban/ Hinz 2003, 7ff). Weil jeder Schüler und jede Schülerin ihren beziehungsweise seinen Fähigkeiten entsprechend unterrichtet wird, spielt ein für alle geltendes Kriterium keine Rolle. Keiner wird zum Versager; keiner wird am Ende des Schuljahres gezwungen, die Klasse zu verlassen. Maßnahmen der Inklusion tragen zu Vermeidung von Schulunlust, Humanisierung des Schullebens und damit zum Abbau von Absentismus, Vandalismus und Gewalt in Schulen bei (vgl. Sander 2012, 8f). Die inklusive Schule ist zuständig für alle Kinder: für Kinder mit

und ohne Behinderung, für Kinder ohne und mit Migrationshintergrund, für Kinder aus intakten und aus sozial schwachen Familien, für Kinder aus Familien mit christlichen, islamischen und anderem religiösen Hintergrund und religionsfernen Familien, für Kinder mit Hochbegabung und mit Schulschwäche sowie für Kinder mit leichter und Kinder mit schwieriger Biografie usw. (vgl. Sander 2006a, 8ff).

5) Vielfalt als ‚Normalfall‘

Die österreichischen Heilpädagoginnen Wilhelm/Bintinger gehen von fünf historischen Phasen oder Epochen aus: Für die Zukunft postulieren sie sogar eine Phase der „Vielfalt als ‚Normalfall‘“ (Wilhelm/Bintinger 2001, o.S.), in der die vollständige Inklusion und Binnendifferenzierung im Unterricht für alle Schulen selbstverständlich geworden ist (vgl. Wilhelm/Bintinger 2001, o.S.).

3.2.1.2 Vorgaben der Kultusministerkonferenz

Seit dem Zweiten Weltkrieg sind in der Bundesrepublik insgesamt sechs wichtige allgemeine schul- beziehungsweise bildungspolitische Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung erschienen:

- 1) das KMK-Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens im Jahr 1960,
- 2) das KMK-Gutachten zur Neuordnung des Sonderschulwesens 1969,
- 3) die KMK-Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens im Jahr 1972,
- 4) die Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates zur pädagogischen Förderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen im Jahr 1973,
- 5) die KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der BRD im 1994 (vgl. der Überblick bei Wachtel o.J., o.S.),
- 6) das KMK-Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung“ im Jahr 2010,
- 7) die KMK-Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ im Jahr 2011.

In den KMK-Empfehlungen aus den Jahren 1960 und 1972 ist keine positive Entwicklung in Bezug auf die Integration von Menschen mit (geistiger) Behinderung festzustellen. In diesen

Jahren wurde auf der Grundlage der KMK-Empfehlungen trotz des „entsetzlichen Missbrauchs, der erst 1945 endete, das separate Sonderschulwesen nach dem Zusammenbruch des Nazi-Reiches nicht nur wieder aufgebaut, sondern auch erheblich ausgebaut“ (Sander 2008, 29).

1969 formulierte die KMK deutlich, dass die Sonderschule von 1960:

„[...] in ihrer pädagogischen Arbeit eigenständige Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen (Schulen, Klassen oder Gruppen) für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche [...] [sind], deren Gesamtperson oder deren einzelne Fähigkeiten sich wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung in den allgemeinen Schulen nicht oder nicht mit genügendem Erfolg entfalten können oder die durch ihr vermindertes Leistungsvermögen oder ihr gemeinschaftsstörendes Verhalten die Entwicklung ihrer Mitschüler erheblich hemmen oder gefährden“ (KMK 1969, 8; Bleidick/ Ellger-Rüttgardt 2008, 27).

Im Jahr 1972 wurde diese Position noch gestärkt, als die „Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens“ verabschiedet und damit beschlossen wurde, dass die bestehenden Einrichtungen weiter vereinheitlicht und ausgebaut werden sollen. Außerdem wurde empfohlen, bei Bedarf weitere Einrichtungen im Sonderschulwesen zu schaffen (vgl. KMK 1972, 7). Des Weiteren heißt es:

„Für die Beibehaltung eigenständiger Sonderschulen spricht die Notwendigkeit, eine umfassend angepasste Hilfe für behinderte Schüler zu geben und gleichzeitig die Allgemeine Schule von Schülern zu entlasten, denen sie nicht gerecht werden kann“ (KMK 1972, 21).

Das Gutachten der KMK (1960) nennt in Anlehnung an das niederländische Sonderschulwesen allein dreizehn Typen von Sonderschulen. Doch in den 1960er Jahren wuchs in der BRD eine gesellschaftskritische Generation von jungen Menschen heran, die als Reaktion auf den unbeweglichen Neokonservatismus der Kriegsgeneration „die herkömmlichen Strukturen hinterfragten, soziale Ungerechtigkeiten anprangerten und sie bekämpften“ (Sander 2008, 30). Die schulische Separation des Sonderschulwesens wurde als soziales Unrecht kritisiert. Im Rahmen der aufkommenden empirischen Forschungsrichtung der Erziehungswissenschaft wurde in den 1960er Jahren bezweifelt, ob die Sonderschule pädagogisch wirklich effektiv sei. Es könne nie:

„wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die separierende Erziehung und Unterrichtung behinderte Kinder und Jugendliche besser fördert, als wenn sie in allgemeinen Schulen verbleiben“ (Sander 2008, 31).

Im Jahr 1973 wurden von der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates die „Empfehlungen zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“ verabschiedet.

„Insbesondere ging sie von der 'prinzipiellen Bildungsfähigkeit jedes Kindes' aus und verlangte zwingende

Rücksicht auf die Individualisierung der Lernanforderungen“ (Jantzen 1997, 1).

Hiernach sollten Menschen mit geistiger Behinderung möglichst in die Gesellschaft integriert werden, obwohl die damalige KMK noch den Ansatz eines separierten Sonderschulsystems vertrat. Aus diesem Grund empfahl der Deutsche Bildungsrat im Jahr 1973:

„(...) Für die pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher [...] ein flexibles System von Fördermaßnahmen, das einer Aussonderungstendenz der allgemeinen Schule begegnet, gemeinsame soziale Lernprozesse Behinderter und Nichtbehinderter ermöglicht und den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen behinderter Kinder und Jugendlicher entgegenkommt“ (Deutscher Bildungsrat 1973, 24).

Erstmals wurde das Integrationsprinzip dem in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschenden Segregationsprinzip entgegengestellt. Die Bildungskommission legte:

„(...) in der vorliegenden Empfehlung eine neue Konzeption zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher vor, die eine weitmögliche gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten vorsieht und selbst für behinderte Kinder, für die eine gemeinsame Unterrichtung mit Nichtbehinderten nicht sinnvoll erscheint, soziale Kontakte mit Nichtbehinderten ermöglicht. Damit stellt sie der bisher vorherrschenden schulischen Isolation Behinderter ihre schulische Integration entgegen“ (Deutscher Bildungsrat 1973, 15f).

Sobald die sonderpädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in der Regelschule angeboten werden kann, könne demnach die schulische Integration erreicht werden und der gesellschaftlichen Eingliederung dienen. Diese Konzeption wurde vom Bildungsrat mit der Auffassung begründet, dass eine gesellschaftliche Integration eine der vordringlichsten Aufgaben eines demokratischen Staates sei. Eine solche Integration würde demnach durch die Aufhebung schulischer Selektions- und Isolationstendenzen erreicht, während eine schulische Aussonderung behinderter Schüler und Schülerinnen die Gefahr der Desintegration in der Erwachsenenwelt mit sich bringen würde (vgl. Schröder 1985, 83; Deutscher Bildungsrat 1973, 16)

„An dem Ziel, die Behinderten und die von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu fördern, ihnen abgestuft in den normalen Einrichtungen einen Platz einzuräumen und ihnen so als vollberechtigten Mitgliedern unserer Gesellschaft zu begegnen, orientiert sich die Empfehlung“ (Deutscher Bildungsrat 1973, 41).

Um die schulische Integration in den Regelschulen zu realisieren, wurde nun von der prinzipiellen Bildungsfähigkeit auch von Menschen mit geistiger Behinderung ausgegangen. Danach beansprucht der Ansatz der integrativen Erziehung für alle Schüler und Schülerinnen Gültigkeit.

Nun ist nicht mehr die Ausformulierung eines besonderen Bildungsziels für Kinder und Jugendliche mit (geistiger) Behinderung notwendig, da ein für alle geltendes Bildungsziel als Grundlage für einen gemeinsamen Unterricht vorausgesetzt wird. Da sich die Integration in der Bildungspolitik nicht gut entwickelte, führten die Eltern von Kindern mit geistigem Förderbedarf in Bezug auf die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entscheidende Veränderungen herbei. Um sich gegen die Sonderschuleinweisungen ihrer Kinder zu wehren, haben Eltern sich erst regional und dann überregional zusammengeschlossen. So entstand endlich im Jahr 1958 die „Lebenshilfe für das geistige behinderte Kind e.V.“ (Fornefeld 2004, 41).

In der Namensänderung der neuen Fassung aus dem Jahr 1994 in den „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland“ sind veränderte pädagogische Bemühungen erkennbar:

„Die Erfüllung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht an Sonderschulen gebunden; ihm kann auch in allgemeinen Schulen, [...] vermehrt entsprochen werden“ (KMK 1994, 2).

Somit konzentriert sich die KMK nicht mehr auf die Zuordnung von Behinderungsarten zu Sonderschultypen, sondern auf die einzelnen Förderschwerpunkte für Schüler und Schülerinnen mit unterschiedlichen Behinderungen. Parallel dazu wurde die Sonderpädagogik im Laufe ihrer Entwicklung zur Aufgabe der Allgemeinen Pädagogik.

In Deutschland fanden und finden unterschiedliche Integrationsentwicklungen statt. In Bayern beispielsweise wird Integration nur ansatzweise durchgeführt (vgl. Klemm 2013, 22), wohingegen in Bundesländern wie Hamburg und Berlin die integrative Erziehung vergleichsweise breit ausgebaut ist (vgl. Klemm 2013, 25). In einigen Bundesländern wurde inzwischen den Abbau von Barrieren und die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen an Bildung weit vorangetrieben. Um diese Entwicklungen systematisch zu fördern, hat die Kultusministerkonferenz (KMK) im Frühjahr 2009 beschlossen, die Empfehlungen fortzuschreiben. Das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) ist seit dem 26.03.2009 auch für Deutschland verbindlich und in vielen gesellschaftlichen Bereichen und politischen Handlungsfeldern zu entfalten. In Bezug auf Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen die Ziele in den Bundesländern umgesetzt werden. In der Folge verabschiedete die KMK mit Beschluss im Jahr 2010 das Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit

Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung (2010)" (KMK 2010, Titel).

Unter Berücksichtigung dieses Positionspapiers haben die Länder mit der grundlegenden Empfehlung "Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (2011)" eine wesentliche Grundlage zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung geschaffen. Sie stellt die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar. Ausgehend von einem veränderten Verständnis von Behinderung und den Prinzipien der Teilhabe und Barrierefreiheit wird die Zuständigkeit der allgemeinbildenden Schule für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betont (vgl. KMK 2011, 5ff).

3.2.1.3 Debatte über schulische Inklusion

Im Folgenden soll die inhaltliche Debatte über Begriffsverständnis und Konzeption von Inklusion in die deutschen Schulen anhand einiger wesentlicher Positionen kurz dargestellt werden. Der Fokus liegt hierbei auf der Kontroverse zwischen Andreas Hinz, Professor für Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik in Halle/Saale, und der südkoreanischen Pädagogin Ju-Hwa Lee, die in ihrer Dissertation „Inklusion - Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept von Andreas Hinz im Hinblick auf Bildung und Erziehung von Menschen mit Behinderungen“ (2012) dessen Inklusionsverständnis kritisch hinterfragt. Hinz selbst hat sich zu Lees Arbeit selbst wieder kritisch zu Wort gemeldet (vgl. Hinz 2013, o.S.).

Andreas Hinz kritisiert den in Deutschland geläufigen Begriff Integration und bevorzugt den amerikanische Terminus „inclusion“ (Hinz 2000, 124). „Vom Integrationsbegriff setzt sich der Inklusionsbegriff vor allem durch die systematische Erweiterung auf Heterogenität insgesamt [...] ab“ (Hinz 2008, 133, zit. n. Lee J.-H. 2010, 57). Hinz fordert die Übernahme des US-amerikanischen Inklusionskonzeptes, welches sich in enger Verbindung zur US-amerikanischen Behindertenrechtsbewegung entwickelt hat. Er versteht unter Inklusion, dass alle Schüler und Schülerinnen – unabhängig von Art und Schwere der Behinderung – integriert werden, während dagegen Integration nach Hinz nur Menschen mit leichter Behinderung umfasst. Zudem sollte bei Menschen mit Behinderung nicht ihre Behinderung im Zentrum stehen, sondern das Grundrecht auf Unterstützung im Bereich Schulbildung (vgl. Hinz 2004, 43; Lee J.-H. 2010, 41ff). Der deutsche Begriff „Integration“ bedeutet für Hinz die Einteilung der Schüler und

Schülerinnen mit Behinderung nach Art und Schwere ihrer Behinderung und eine unzulässige Konzentration darauf (vgl. Hinz 2003, 15ff).

Bereits in den 1980er Jahren kritisierte Feuser die schulische Integration mit ähnlichen Argumenten wie Hinz heute und prangerte das Handeln der damaligen Verantwortlichen an (vgl. Feuser 1985, 23). Nach Muth ist Integration ein Grundrecht, sodass kein Urteil darüber möglich und notwendig ist (vgl. Muth 1991, 1ff). Begemann sah Integration in einer normalen Gesellschaft als selbstverständlich an, als Konsequenz würden sich die grundlegenden Unterschiede zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülern und Schülerinnen nivellieren. Letztere sollen auf ihre behinderten Mitschüler zugehen und so Integration von beiden Seiten stattfinden lassen (vgl. Begemann 1993, 155ff). Der deutsche Begriff Integration beinhaltet also mittlerweile viele Elemente des Begriffes Inklusion und sollte deswegen nicht – wie Hinz dies tut – herabsetzend verwendet werden. Die Debatte schließt auch in Deutschland Menschen mit schwersten Behinderungen nicht aus (vgl. Lee, J.-H. 2010, 51ff.).

„Integration von SchülerInnen mit und ohne sog. Sonderpädagogischen Förderbedarf oder die von Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund [sind] nur zwei Facetten eines viel größeren pädagogischen Zusammenhangs, den das Konzept der ‚Schule für alle‘ umfasst“ (Booth/Ainscow 2003, hrsg. u. übersetzt von Hinz/Boban, 2003, 3).

Hinz legt den Fokus seiner Kritik am deutschen Schulsystem selbst dann auf die schulische Trennung zwischen Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung, wenn diese in einer gemeinsamen Klasse unterrichtet werden. Er fordert eine vollumfängliche „inclusion“ aller Schüler und Schülerinnen in einer Klasse, unabhängig von ihrer Behinderung oder anderen Merkmalen. So findet laut Hinz eine Trennung zum Beispiel schon dann statt, wenn diese von einem speziellen Sonderpädagogen oder getrennt in einem eigenen Klassenzimmer unterrichtet werden. Stattdessen sollten nach Hinz Sonderschullehrer auch andere Schüler und Schülerinnen unterrichten, was auch dazu führen würde, dass Nichtbehinderte auf Grund der Gleichbehandlung ihre behinderten Mitschüler mit weniger Vorurteilen begegnen würden (vgl. Hinz 2003, 16f; Lee J.-H. 2010, 57f).

Sein Ziel ist die möglichst vollumfängliche Überwindung einer Trennung nach unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten, ob mit oder ohne Behinderung. Deshalb lehnt er auch eigene „Inklusionspädagogen“ in Regelschulen ab, sondern fordert den Einsatz:

„verschiedener pädagogische Professionen (Schul-, Sonder-, Sozialpädagogik) mit ihren spezifischen - allerdings im Hinblick auf das gemeinsame Lernen in heterogenen Gruppen deutlich veränderten - Blickwinkeln,

die erst die vorhandenen Spannungsfelder aus verschiedenen Perspektiven ausbalancieren können. 'Inklusionspädagogen' würden vermutlich schnell zu neuen (oder alten?) Selektionskriterien kommen, da die hoch komplexe Situation einer gewollt heterogenen Gruppe sie als einzelne schlicht überfordert. Von daher gibt es eine klare Begründung dafür, dass eine veränderte, integrations-unterstützende Sonderpädagogik auch in einem inklusiven Umfeld gebraucht wird – als gemeinsam beratende und als gemeinsam unterrichtende Berufsrolle, je nach zugewiesenem Zeitrahmen“ (Hinz 2002, 10).

Außerdem lehnt er in diesem Zusammenhang die finanzielle Unterstützung speziell von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung ab und fordert stattdessen, dass die ganze Integrationsklasse – also auch Nichtbehinderte – pauschale finanzielle Hilfen bekommen sollten. Dies führt bei Hinz sogar soweit, dass alle, egal ob mit oder ohne Behinderung, in allen Dingen gleich behandelt werden sollen, um die Tragweite von Inklusion im Sinne einer umfassenden Gleichbehandlung aller voll wahrnehmen zu können (vgl. Hinz 2006b, 344ff; Lee, J.-H. 2010, 121ff).

Dieser Ansatz wurde von vielen Seiten kritisiert. So hält Lang es für nicht durchführbar, Pauschalbeträge für ganze Klassen statt individuelle Mittel für einzelne Problemfälle ausbezahlen, da nach diesem Ansatz keine spezielle Förderung möglich ist und die finanziellen Mittel nicht ausreichen, wenn sie auf alle gleich verteilt werden (vgl. Lang 2008, 155). Hinz nahm die Kritik im Bewusstsein der Radikalität seines Ansatzes auf und gestand in seinem Konzept Schülern und Schülerinnen mit schwersten Behinderungen dann doch mehr finanzielle Mittel als ihren nichtbehinderten Mitschülern zu (vgl. Hinz 2007, 117ff).

Besser vorstellbar wäre meines Erachtens vielleicht, dass sich Schüler und Schülerinnen ohne Behinderung in die kleinen Klassen von Sonderschulen integrieren und dafür solche mit Behinderung aus den Sonderschulen in normale Regelklassen versetzt werden. Somit würden die bisherigen Sonderschulen erhalten bleiben und zusammen mit den Regelschulen zu Integrationschulen werden, in denen Behinderte und Nichtbehinderte zusammen unterrichtet werden. Ein Wechsel zwischen den kleineren ehemaligen Sonderschulklassen und den größeren Regelklassen soll für Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung gleichermaßen je nach Bedarf möglich sein.

Zudem verkennt Hinz das Knowhow, das das deutsche separate Schulsystem mit eigenen Sonderpädagogen hervorgebracht hat und das trotz des Paradigmenwechsels hin zur Inklusion weiterhin dringend benötigt wird. Dass die von Hinz favorisierte Abschaffung der Sonderpädagogik somit keine Lösung sein kann, wurde bereits von Möckel gesehen (vgl. Möckel 1996, 90ff). Um schulische Inklusion zu verwirklichen, wurden bereits ein gemeinsamer Lehrplan und eine Didaktik entwickelt, die für alle Schüler und Schülerinnen angewendet werden kann. Aber es

gibt auch Sonderpädagogen, die die Idee der schulischen Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung nicht für sinnvoll halten, wenn auch für beide Schülergruppen dieselben Lehrplanziele gelten sollten.

Hier bleibt also die Debatte zwischen Lernzielgleichheit und Lernzieldifferenz offen, wobei bei Anstreben einer Lernzielgleichheit nur Schüler und Schülerinnen mit leichter geistiger Behinderung die Chance auf Integration haben, was einer umfassenden Inklusion widersprechen würde. Zu den Anhängern individueller Lehrpläne gehört auch Feuser 1989, der einen gemeinsamen Lerninhalt befürwortet, der von ihnen in unterschiedlicher Zeit bewältigt werden kann (vgl. Feuser 1989, 4ff). Für Wocken ist auch ein gemeinsamer Lerninhalt nicht erforderlich. Er favorisiert individuelle Lerninhalte für jeden Schüler und jede Schülerin. Zudem möchte er, dass Integration nicht nur in Schulklassen, sondern auch außerschulisch in Sportgruppen, Vereinen und bei Hobbys o.ä. stattfindet (vgl. Wocken 1998, o.S.).

Insbesondere der Fall des Grundschülers Henry mit Down-Syndrom in Baden-Württemberg hat die bundesweite Diskussion um Inklusion weiter angefacht. Renommierete deutsche Zeitungen wie die Süddeutsche Zeitung und der Spiegel berichteten von diesem Fallbeispiel. Henry besuchte 2014 eine Grundschule in der 4. Klasse. Für das nächste Schuljahr stand der Wechsel in die 5. Klasse auf eine weiterführende Schule im baden-württembergischen Walldorf an und Henry wollte wie seine Freunde aus der Grundschule das Gymnasium besuchen. Allerdings lehnte die Gymnasialleitung seine Aufnahme auf Grund seiner Behinderung ab. Die Lehrer am Gymnasium sagten, sie bräuchten noch Zeit, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in die normalen Klassen aufzunehmen. Die Behindertenwohlfahrtsverbände wehrten sich gegen diese Entscheidung unter Berufung auf die BRK und beschwerten sich beim Kultusministerium. Kultusminister Andreas Stoch (SPD) nahm Gespräche mit allen Beteiligten zur Erreichung einer Lösung auf. Als Kompromiss schlug er vor, dass Henry das Gymnasium besuchen darf, wenn er eine Begleitung vom „mobilen sonderpädagogischen Dienst“ (MSD) bekommt (vgl. Buhl 2014, o.S.). Die Leitung des Gymnasiums hat dann letztendlich den Schulbesuch Henrys abgelehnt. Nach den Sommerferien wiederholte der Junge die 4. Klasse und wird dann im Sommer 2015 auf die örtliche Realschule wechseln, die ihn allerdings im vergangenen Jahr bereits einmal abgelehnt hatte (vgl. SWR, 2015, o.S.). Dort wird Henry von einem persönlichen Schulbegleiter betreut und ein Sonderpädagoge zusätzlich zur Regellehrkraft wird ihn in der ersten Inklusionsklasse in Walldorf unterrichten. Hinter dieser Regelung steht auch eine Gesetzesänderung in Baden-Württemberg: „Zum kommenden Schuljahr soll in Baden-Württemberg die

Sonderschulpflicht abgeschafft werden. Dann können die Eltern entscheiden, ob ihr Kind eine Regel- oder eine Sonderschule besuchen soll“ (Greiner 2015, o.S.).

Eine umfassende Inklusion von Schülern und Schülerinnen mit geistiger Behinderung in Regelschulen mit Abschaffung der Förderschulen bleibt in Deutschland weiter hoch umstritten. Zwar ist prinzipiell eine Wahlmöglichkeit gegeben, sodass Eltern ihr Kind mit geistiger Behinderung (zum Beispiel in Baden-Württemberg) auf einer Regelschule anmelden können. Aber zurzeit können Eltern betroffener Kinder meist nur zwischen einer unzureichend pädagogisch ausgestatteten und barrierefreien Regelschule und einer Förderschule wählen, die oft nicht am Wohnort liegt. Das Wahlrecht ist demnach faktisch begrenzt. Gute Schulen mit Inklusion sind sehr beliebt, aber können deshalb nur wenige Kinder aufnehmen (vgl. Reimann 2014, o.S.).

Dabei muss meines Erachtens bedacht werden, dass sich gegebenenfalls Schüler und Schülerinnen mit (geistiger) Behinderung in einer Regelklasse nicht wohlfühlen und lieber wieder in die Sonderschule zurückkehren wollen. Zudem kann es viele Eltern von Kindern ohne Behinderung geben, die nicht wollen, dass sie zusammen mit Kindern mit geistiger Behinderung unterrichtet werden, weil diese den Umgang mit diesen Menschen nicht gewohnt sind und sie eine Verschlechterung der Unterrichtsqualität fürchten (vgl. Tovar 2015, o.S.). Insgesamt stellt sich die Situation in Deutschland bezüglich Inklusion an Schulen daher immer noch als ein hochkontroverses Feld dar, für das noch keine umfassende und einheitliche Lösung für alle Bundesländer getroffen werden konnte.

3.2.2 Berufe für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland

Obgleich viele Jugendliche mit geistiger Behinderung davon träumen, zum Beispiel Busfahrer oder Pilot zu werden, sind diese Träume unrealistisch. Das deutsche System der beruflichen Ausbildung und Rehabilitation von Menschen mit geistiger Behinderung unterscheidet sich wesentlich von der Ausbildung im dualen System, wie sie für Jugendliche ohne Behinderung vorgesehen ist. Menschen mit geistiger Behinderung können aber gegebenenfalls eine reduzierte Berufsschulausbildung durchlaufen, in der sie eine berufliche Grundbildung erwerben. Es ist selbstverständlich, dass Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten möchten, um ihr Leben autonom wie Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Deshalb wurden in Deutschland ab Mitte der 1960er Jahre in großer Zahl Werkstätten für Behinderte geschaffen (vgl. Lindmeier/Lindmeier 2006, 46ff).

„Neben den in der Bundesvereinigung Lebenshilfe zusammengeschlossenen Elternvereinigungen sind

Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk, Deutscher Caritas-Verband, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband usw.) Träger der heute als ‚Werkstatt für Behinderte‘ (WfB) bezeichneten Einrichtungen“ (Dieterich 1999, 285).

Diese sogenannten „beschützenden Werkstätten“ (Gröschke 2011, 80) sollten Menschen mit geistiger Behinderung vor äußeren belastenden Einflüssen bewahren und gleichzeitig während des Tages sinnvoll beschäftigen.

In den 1970er Jahren änderten sich Konzept und Selbstverständnis mit dem Ausbau der Werkstätten (vgl. BAG:WfbM 2013a, o.S.). Diesen Aufbau- und Veränderungsprozess beschreibt Dieterich folgendermaßen:

„Die zügige Entwicklung der WfB ist durch eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen erklärbar. Mit dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30.6.1961 wurde es möglich, die Werkstätten entsprechend den Heimen und Anstalten zu unterstützen. Dies trug zu einer Verzehnfachung der behinderten Mitarbeiter bei (1962: 17 Werkstätten mit 5000 behinderten Mitarbeitern; 1976: 140 Werkstätten mit 53 000 behinderten Mitarbeitern)“ (Dieterich 1999, 286).

In der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) vom 1. Mai 1974 wurde das heutige Selbstverständnis der Werkstätten (früher: WfB/heute: WfbM) gesetzlich festgeschrieben. Sie werden seither als Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben definiert. Heute verstehen sie sich nicht mehr als Betreuungsort und Beschäftigungstherapie, sondern als Wirtschaftsbetrieb mit speziellen sonderpädagogisch-andragogischen Aufgaben und Zielsetzungen. Ihre Aufgabe ist schwierig, da sie unterschiedliche, z.T. entgegengesetzte Interessen miteinander verbinden müssen. Auf der Zielebene müssen sie sowohl ein hohes Maß an finanzieller Unabhängigkeit des Menschen mit Behinderung als auch ihre Integration in die normalen Arbeitsprozesse der Nichtbehinderten anstreben; auf der anderen Seite müssen sie die individuelle Förderung der Persönlichkeit durch professionelle pädagogische Angebote in schützender Umgebung gewährleisten (vgl. Dieterich 1999, 293). Sie stehen unter Produktionsdruck als „Echtarbeit“ (Kubek 2012, 1267) und müssen gleichzeitig Rehabilitation und Förderung ihrer Mitarbeiter mit Behinderung durchführen (vgl. BAG:WfbM 2013a, o.S.).

Um eine Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren, war ein Umdenken in Bezug auf die Berufsausbildung notwendig. Die berufliche Bildung und Rehabilitation dieser Menschen umfasst heutzutage eine Vielzahl pädagogischer, rehabilitativer wie integrativer Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Aber es ist insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung sehr schwierig, einen Arbeitsplatz auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, obwohl es große Bemühungen gibt, diese Menschen dort zu integrieren. Doch bieten ihnen nur wenige Betriebe entsprechende Arbeitsplätze an. Deswegen gehen die meisten Menschen mit geistiger Behinderung weiterhin in die WfbM oder in deren Außenarbeitsplätze (vgl. Fornefeld 2013, 157f).

3.2.2.1 Werkstätten für behinderten Menschen in Deutschland

Der Begriff der WfbM

Eine Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben in Deutschland. Diese Bezeichnung, mit WfbM abgekürzt, ist seit dem 1. Juli 2001 durch das SGB IX gesetzlich vorgeschrieben (vgl. BAG:WfbM 2014, 6). Sie löst den seit 1961 im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verwendeten Begriff „Werkstatt für Behinderte“ (WfB) (Lindmeier/Lindmeier 2006, 48) ab. Der Werkstattbegriff geht aus den älteren Begriffen „Werkstuben“ oder „Beschützenden Werkstätten“ (Gröschke 2011, 80) hervor. Eine andere veraltete Bezeichnung ist die der „Behindertenwerkstatt“ (Ziegert 2012, o.S.).

Der Begriff der beruflichen Rehabilitation

Als berufliche Rehabilitation bezeichnet der Gesetzgeber in §33 SGB IX erforderliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; es handelt sich damit um eine zentrale Leistung eines modernen Sozialstaats (vgl. BMAS 2009, 70; Gröschke 2011, 63):

„(..) um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern“ (vgl. auch: Bundschuh 2007, 229; siehe Kap. 2.5).

Alle diesbezüglichen Maßnahmen dienen der Erst- oder dauerhaften Wiedereingliederung in einen Beruf und folgen dem Grundprinzip „Rehabilitation vor Rente“ (Gröschke 2011, 90); durch Rehabilitationsmaßnahmen sollen die Menschen mit Behinderung in den beruflichen Alltag integriert werden. Dies geschieht beispielsweise durch Umschulungen, Weiterbildungen, berufliche Trainingsmaßnahmen, Integrationsprojekte (Integrationsunternehmen), Berufsförderungsmaßnahmen und WfbM (vgl. Bieker 2013, 410f). Einrichtungen sind unter anderem Berufsbildungswerke (BBW) für Erstausbildung und Berufsvorbereitung, Berufsförderungswerke (BfWE) und für Menschen mit geistiger Behinderung insbesondere die WfbM und ihre sogenannten „beschützte[n] Arbeitsplätze“ (Bundschuh 2007, 229).

Funktion von Arbeit für Menschen mit geistiger Behinderung

Arbeit spielt für erwachsene Menschen eine wesentliche Rolle. Sie bietet nicht nur die Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern auch Selbstbestätigung, soziale Anerkennung und Kontakte. Nach Speck gehört „das Erlernen und Ausüben einer angemessenen Berufsarbeit zum Grundbedürfnis des Menschen“ (Speck 1999, 344; Gröschke 2011, 184), also zu den wesentlichen menschlichen Bedürfnissen. Dieses Grundbedürfnis darf Menschen mit geistiger Behinderung nicht vorenthalten, sondern muss befriedigt werden. In den WfbM fühlen sie sich wohl, eine sinnvolle Beschäftigung zu haben und selbst Geld zu verdienen. Die Mitarbeiter der WfbM motivieren sie intensiv für eine berufliche Tätigkeit und können ihnen darüber hinaus soziale Kontakte anbieten. Die Berufstätigkeit ermöglicht Menschen mit geistiger Behinderung, die Familie oder Einrichtung/Wohnung tagsüber zu verlassen, neue Menschen kennenzulernen, Freundschaften zu schließen und vielfältige soziale und kulturelle Anregungen zu bekommen. Der Mensch mit geistiger Behinderung erfährt dort:

„(...) in aller Regel ein sinnvolles Entfalten seiner Aktivität, das Erleben von Leistung und Nützlichsein und damit eine Stärkung seines Selbst- und Lebensgefühls und schließlich das Mittun als Teilhaben an einem größeren Lebensbereich, dem man sich zugehörig fühlen darf“ (Speck 1999, 344; vgl. BAG: WfbM 2013, o.S.).

Ziele und Aufgaben der WfbM

Menschen mit geistiger Behinderung finden in den WfbM eine angemessene berufliche Tätigkeit und soziale Kontakte (vgl. Bieker 2013, 410; BAG:WfbM 2013b, o.S.). Sowohl §1 SGB IX und die ausführende Werkstättenverordnung (WVO) legen das Recht auf berufliche Bildung und Eingliederung von Menschen mit schweren/mehrfachen Behinderungen gesetzlich fest:

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§9 SGB IX).

Die Arbeit der WfbM ist rechtlich bis ins Detail geregelt und abgesichert (§136-144 SGB IX; WVO). Menschen mit Behinderungen erhalten Unterstützungsleistungen einerseits als „angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt“, andererseits als Förderung, „um ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln“ (SGB IX §136 Abs. 1) (vgl. Bieker 2013, 410). Die Aufnahme in eine WfbM

ist ein eindeutiger Rechtsanspruch, sofern die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für den Antragsteller vorliegen. Wie in der Behindertenhilfe insgesamt, sind auch hier Leitprinzipien: Normalisierung, Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion (vgl. Gröschke 2011, 79).

Die WfbM haben gem. §136 SGB IX folgende Aufgaben im Einzelnen:

- Angebot einer angemessenen beruflichen Bildung,
- Zahlung eines der Leistung angemessenen Arbeitsentgeltes,
- Erhalt, Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit,
- Weiterentwicklung der Persönlichkeit, und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für „geeignete“ Personen.

Die verschiedenen Funktionen der WfbM lassen sich folgendermaßen zusammenfassen (vgl. Stadler 1998, 185):

- Realisation des gesellschaftlichen Auftrags der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung,
- Dienstleistungsbetrieb und Lernort für Menschen mit Behinderung,
- Fertigungsbetrieb für Kunden mit allen Anforderungen, die diese an einen Wirtschaftsbetrieb stellen.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen die WfbM über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden pädagogischen Dienst verfügen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gliedern sich die WfbM jeweils in ein Eingangsverfahren, einen Berufsbildungsbereich sowie einen Arbeitsbereich (s.u.).

Ogleich die WfbM ein spezieller Arbeitsort für Menschen mit Behinderung sind, finden dort nicht alle Betroffenen Aufnahme (vgl. Bieker 2013, 410). Menschen mit Schwerbehinderung, die nicht über ein Mindestmaß an Produktionsfähigkeit („Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ gem. §52[3] SchwbG) verfügen, können nicht integriert werden und sind daher in eine (oft der WfbM angegliederte) Tagesförderstätte aufzunehmen. Weitere Kriterien, die die Aufnahme in einer Förderstätte nahelegen, sind vermutete Selbst- oder Fremdgefährdung trotz angemessener Betreuung sowie die Notwendigkeit von umfangreicher Pflege und Betreuung, die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich verhindern (vgl. §136 Abs.2 SGB IX).

Diese den WfbM angegliederten „Schwerstbehindertengruppen“ (Gröschke 2011, 85) in den Tagesförderstätten werden nicht im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nach SGB IX finanziert, sondern durch Leistungen der Sozialhilfe nach §54 SGB XII (vgl. Gröschke 2011, 85). Das Angebot der Tagesförderstätten orientiert sich am individuellen Hilfebedarf des Einzelnen, an seiner Erlebniswelt und Bedürfnislage. Es umfasst Einzel- und Kleingruppenangebote sowie

spezielle therapeutische Maßnahmen. In den Tagesförderstätten sind die betroffenen Personen allerdings aus dem beruflichen Bereich der WfbM ausgeschlossen (vgl. Fornefeld 2013, 94f; vgl. Gröschke 2011, 184).

Obwohl Menschen mit geistiger Behinderung meist ihr gesamtes Arbeitsleben in WfbM verbringen, besteht das jetzige Ziel der WfbM auch in der Vermittlung dieser Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt – soweit möglich (vgl. §5 WVO; §132 SGB IX). Im Jahr 1997 wurde der Eingliederungsauftrag der WfbM rechtlich präzisiert. Im modifizierten §5 WVO i.V. mit §134 Absatz 1 SGB IX ist festgelegt, dass die beruflichen und personenbezogenen Fördermaßnahmen auf eine größere Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt hin ausgerichtet werden sollen. Darauf sollen die Menschen mit geistiger Behinderung nach Möglichkeit vorbereitet werden. Im alltäglichen Lebensumfeld außerhalb der Werkstätten wird dieses Ziel bislang nur in geringem Umfang realisiert. Aus diesem Grund bemühen sich die WfbM, auch Außenarbeitsplätze und weitere integrative Umgebungen für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, wobei die Beschäftigten weiterhin Beschäftigte der WfbM bleiben und von pädagogischen Mitarbeitern dort fachlich angeleitet werden. Es wird ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen WfbM und Arbeitgeber aufgesetzt und dieser zahlt für die Leistungen „des Beschäftigten ein vertraglich vereinbartes Entgelt“ (BIH 2013a, o.S.). Der Gesetzgeber schlägt die zeitweilige Beschäftigung in andere Firmen oder Subunternehmen ausgelagerten Arbeitsplätzen vor, wobei die Einrichtungen geeignete Maßnahmen der Vorbereitung, Vermittlung und nachgehenden Begleitung sicherstellen beziehungsweise sich mit der Arbeitsagentur und dem Integrationsfachdienst in der jeweiligen Region abstimmen sollen (vgl. §136,1 SGB IX). Einige Bereiche sind besonders geeignet. Dazu zählen zum Beispiel:

„Garten- und Landschaftspflege, Gastronomische Betriebe und Kantinen, Verwaltungs- und Bürotätigkeiten, Tätigkeiten in Schulen (Hausmeistergehilfe oder Schullassistent), Verkauf, Patientenbegleitung und Hauswirtschaft, EDV und Elektronikmontage, Tierpflege“ (BIH 2013a, o.S.)

In den letzten Jahren ist durch den verstärkten Konkurrenzdruck auf dem Arbeitsmarkt, auch zwischen den Einrichtungen zu einer Forderung nach besserer Qualifizierung der Mitarbeiter, einem eigenen Qualitätsverständnis und neuen Technologien gekommen (vgl. Schwendy/Senner 2005, 303). WfbM sind selbst keine freigewerblichen Betriebe, die sich allein durch Produktion oder Dienstleistungen völlig autonom auf dem freien Arbeitsmarkt behaupten müssen, sondern berufliche „Eingliederungseinrichtungen“ und damit „Teil des umfassenden Systems der beruflichen Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland“ (BAG: WfbM 2013, o.S.).

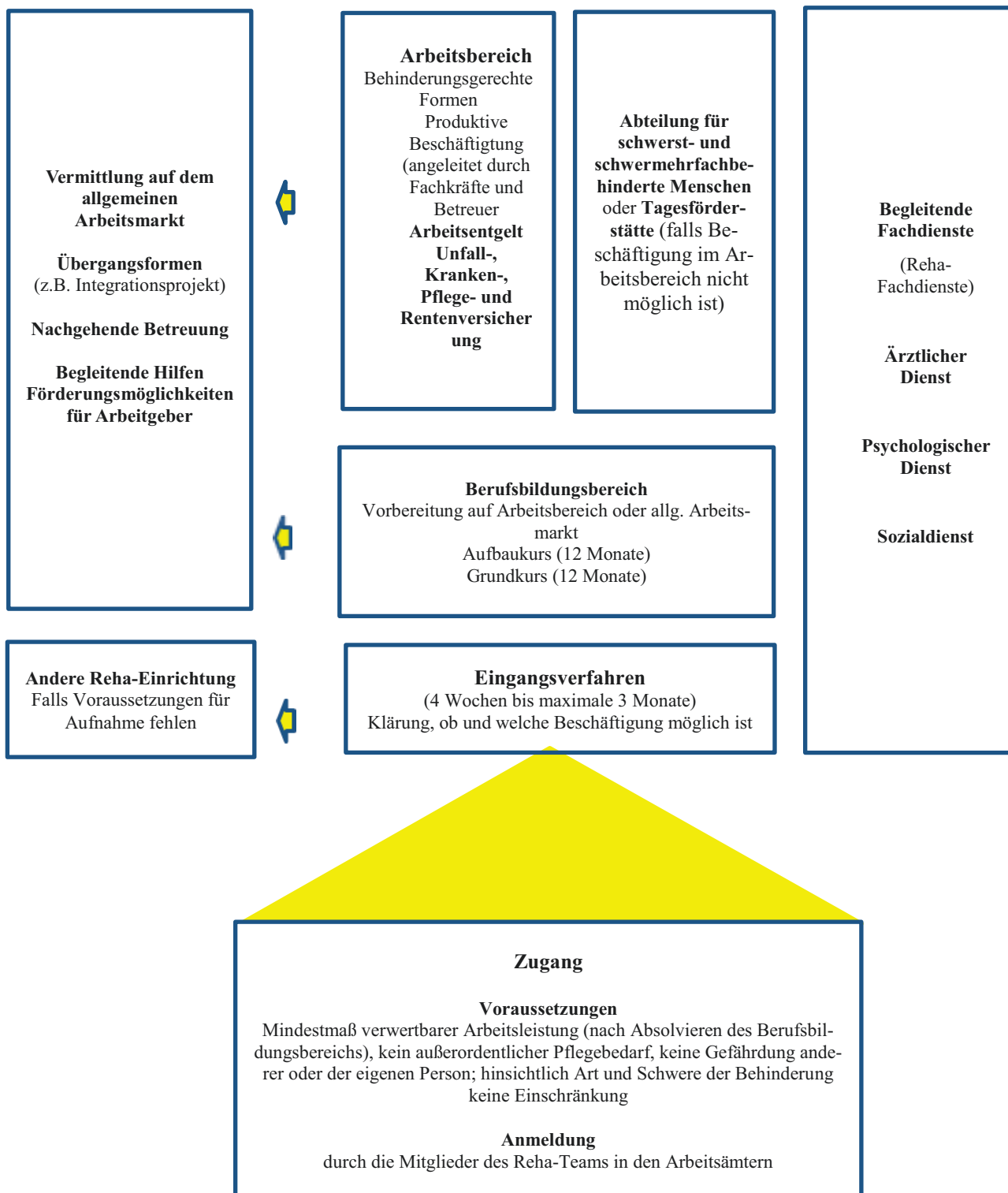
Ihre Beschäftigten mit Behinderung warten dort nicht auf einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt, obwohl eine Eingliederung in diesen vom Gesetzgeber, von Behindertenverbänden und Pädagogen gewünscht wird. Die WfbM müssen einerseits entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auch die Persönlichkeit der bei ihr beschäftigten Menschen mit Behinderung entwickeln und fördern (§136 SGB IX). Als Fertigungsbetriebe müssen die WfbM andererseits dennoch ökonomische Interessen verfolgen und sie mit individuellen und personengebundenen Interessen und Bedürfnissen verbinden. Deshalb ist die Arbeit für Menschen mit geistiger Behinderung auch mit der „Durchführung von (oft monotonen und monatelang andauernden) Industrieaufträgen und auf der anderen Seite die ‚kreative Einzelarbeit‘, die häufig ohne feste Produktionsaufträge und Verkaufsabsichten hergestellt werden“ (Dieterich 1999, 293), verbunden. Ihre besondere Konstruktion und ihren rechtlichen Voraussetzungen stellen die WfbM in ein ständiges Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit und behindertenpädagogischem Anspruch (vgl. BAG:WfbM 2014, 9). Vom Ansatz her ist aber nicht nur die „private Gewinnerwartung, Kapitalverwertung, Warenproduktion oder das wirtschaftliche Ergebnis“ (BAG: WfbM 2013a, o.S.) relevant,

„sondern die regionale Versorgung behinderter erwachsener Menschen mit angepassten Beschäftigungsmöglichkeiten, einer beruflichen und persönlichkeitsbildenden Förderung, ergänzt durch arbeitsbegleitende Förder-, Bildungs- und Therapiemaßnahmen durch geeignete Fachdienste“ (BAG:WfbM 2013, o.S.).

Organisation und Struktur einer WfbM

Die Organisation und Struktur einer WfbM veranschaulicht die nachfolgende Grafik:

Abbildung 2: Organisation und Struktur einer WfbM



(Quelle: Socialnet GmbH o.J., o.S.) (Eigene Darstellung)

Die WfbM sind in folgende Bereiche aufgeteilt, die miteinander verzahnt sind:

1) Eingangsverfahren (EV)

Nach der Aufnahme in einer der WfbM wird in den ersten vier Wochen (Verlängerung bis zu drei Monaten möglich) geklärt, „ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur beruflichen Eingliederung ist und inwieweit eine Beschäftigung im Arbeitsbereich oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich erscheint“ (Stadler 1998, 186). Im Jahr 2008 hatte die BA ein neues Verfahren zur Werkstattaufnahme eingeführt. Aber die Bundesvereinigung Lebenshilfe kritisiert diese Parallelität, da das neue Verfahren die gleiche Zielsetzung wie das Eingangsverfahren der Werkstatt hat (vgl. Fornefeld 2013, 167; Socialnet o.J., o.S.).

2) Berufsbildungsbereich (BBB)

Der BBB gliedert sich in einen Grund- und einen Aufbaukurs von jeweils 12-monatiger Dauer, in denen verschiedene Fertigkeiten (im Aufbaukurs mit höherem Schwierigkeitsgrad) vermittelt werden. Die Fertigkeiten sind für bestimmte Arbeitsabläufe notwendig (Werkstoff- und Werkzeugkunde, Maschinenlehre). Angebote zur Entwicklung der lebenspraktischen Fertigkeiten (Körperpflege, Gesundheitspflege, Kleidung, Essen und Trinken, Verkehrserziehung, Umgang mit Geld) sind in die Förderungen mit einbezogen. Für den BBB ist ein Gruppenschlüssel von 1:6 gesetzlich gefordert (§9 Abs. 3 WVO). Daneben werden in beiden Kursen auch die Persönlichkeit und das Sozial- und Arbeitsverhalten gefördert. Während der Zeit im BBB werden die Menschen mit geistiger Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt, wenn sie dort arbeiten können. Aber das geschieht, wie bereits erwähnt, sehr selten (vgl. Fornefeld 2013, 167).

3) Arbeitsbereich (AB)

Nach dem BBB haben die Teilnehmer die Möglichkeit, in den Arbeitsbereich der Werkstatt zu wechseln. Die Beschäftigung im Arbeitsbereich ist unbefristet. Dieser Bereich umfasst die Arbeitsplätze, die den Leistungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung entsprechen. Die Tätigkeit im AB soll ein Überwechseln auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Die Verpflichtung der WfbM für ihre behinderten Mitarbeiter ist nach §5 IV WVO geregelt:

„Der Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerte Arbeitsplätze.“

Die Mitarbeiter mit Behinderung sind renten-, pflege-, kranken- und unfallversichert (vgl. §5 IV WVO; vgl. Socialnet o.J., o.S.).

Berufliche Bildung für Menschen mit komplexer (schwersten) Behinderung in den Tagesförderstätten

Erwachsene, die wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht in Arbeitsprozesse der Werkstatt integriert werden können, werden, wie bereits angemerkt, in Tagesförderstätten betreut und gefördert. Sie sind seit 2001 durch §136 Abs. 2 SGB IX geschützt:

„Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.“

Pädagogisch-therapeutische Arbeit hat in den Tagesförderstätten Vorrang. Obgleich solche Eingliederung noch die Ausnahme ist, gibt es in Werkstätten pädagogisch gestaltete Arbeitsplätze,

„an denen Schwerstbehinderte am Herstellungsprozess von Produkten beteiligt werden, wobei es auf die erbrachte Leistung weniger ankommt als auf die Teilhabe am Arbeitsleben“ (Stadler 1998, 186).

Die Maßnahmen haben auch Ziel, dass Erwachsene mit schwersten Behinderungen nicht nur betreut werden, sondern irgendwann eine Tätigkeit im Arbeitsbereich übernehmen können.

Statistische Angaben

Nach der Behindertenrechtskonvention vom 21. Dezember 2008 sollen die WfbM in Deutschland abgebaut oder zumindest verkleinert werden, um die Inklusion stärker als bisher zu realisieren. Die aktuelle Statistik zeigt hingegen eine steigende Anzahl von Beschäftigten mit Behinderung in den WfbM. Dies steht zunächst in einem scheinbaren Widerspruch zu den Vorgaben der BRK. Zeitgleich sind jedoch auch die Bemühungen der WfbM um Inklusion durch die Schaffung von Außenarbeitsplätze und Integrationsarbeitsplätze zu berücksichtigen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG:WfbM) meldete zum 01.01.2011 folgende Daten zu Anzahl der Mitglieder, Beschäftigten und WfbM:

Tab. 9: Mitgliederzahlen der WfbM

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	32.980
Arbeitsbereich	249.584
Summe	282.564
Förderbereich ohne Sozialversicherung	14.729
Gesamtangebot an Unterstützungsleistung	297.293

(Quelle: BAG:WfbM 2013b, o.S.) (Eigene Darstellung)

Der Hauptanteil der Werkstattbeschäftigten mit Behinderung arbeitet im Arbeitsbereich.

Tab. 10: Anzahl der Beschäftigten in WfbM 2009

2003	235.756
2004	245.798
2005	256.556
2006	268.046
2007	275.492
2008	(wg. geänderter Erstattungspraxis für 2008 und 2009 nicht erhoben)

(Quelle: BMAS 2009; BAG:WfbM 2013b, o.S.) (Eigene Darstellung)

Tab. 11: Anzahl der Werkstätten in Deutschland von 2003 bis 2012

2003	669
2004	678
2005	687
2006	698
2007	700
2008	710
2009	715
2010	719
2011	721
2012	723

(Quelle: BAG:WfbM 2013b, o.S.) (Eigene Darstellung)

Sowohl die Anzahl der Werkstattbeschäftigten wie der Werkstätten ist demnach im Laufe der letzten zwölf Jahre kontinuierlich angewachsen.

Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit in einer WfbM

Die WfbM müssen alle Menschen mit Behinderung aufnehmen:

- 1) nach Abschluss einer Sonderschule oder Tagesbildungsstätte o.ä.
- 2) ohne Schulausbildung
- 3) Erwachsene, die trotz mehrfacher Vermittlungs- und Arbeitsversuche wegen ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keinen Arbeitsplatz finden
- 4) Erwachsene mit Schul- und Berufsausbildung, die wegen ihrer starken Beeinträchtigung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein oder in anderen beruflichen Rehabilitationsstätten keine geeignete Förderung erhalten können (vgl. Fornefeld 2002, 128):

Menschen mit geistiger Behinderung machen den größten Anteil der Beschäftigten der WfbM (fast 80%) aus, da sie in der Erwerbswirtschaft beziehungsweise dem 1. Arbeitsmarkt keine passenden Angebote finden beziehungsweise erhalten. Seit einigen Jahren ist jedoch ein Anstieg bei den Werkstattbeschäftigten mit psychischen Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen festzustellen, die z.T. später auch wieder Anstellungen auf dem 1. Arbeitsmarkt finden (vgl. BAG:WfbM 2013b, o.S.).

Tab. 12: Anzahl der Beschäftigten in WfbM mit bestimmten Behinderungsarten

geistige Behinderung	77,49 %
psychische Behinderung	19,18 %
körperliche Behinderungen	3,33 %

(Quelle: BAG:WfbM 2013b o.S.) (Eigene Darstellung)

3.3.2.2 Integrationsfachdienste (IFD) als Modell beruflicher Integration

Integrationsfachdienste (IFD) gibt es in Deutschland seit Ende 1980er beziehungsweise Anfang der 1990er Jahre. Die IFD sind von den Leitgedanken der Integration und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung geprägt. Die Gründer forderten Alternativen zur beruflichen

Teilhabe am Arbeitsleben. Um das zu realisieren, wurden zunächst Menschen mit geistiger Behinderung in Modellprojekten betreut.

Die Bundesmodellprojekte haben ihre Arbeit zwischen Juni und September im Jahr 1998 aufgenommen. Ein Integrationsfachdienst sollte in allen Bundesländern aus Ausgleichsmitteln gefördert werden. Aus solchen Modellprojekten entstanden die IFD und ihre Einrichtung wurde dann gesetzlich festgelegt. Gesetzliche Grundlage für die IFD ist §§109-115 SGB IX; i.V.m. §102 Abs. 3 SGB IX; begleitende Hilfen), in welches das Schwerbehindertenrecht als Teil 2 integriert wurde. Aufgrund der übergeordneten Zielsetzung des SGB IX sollen somit die IFD zur Förderung der „Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (§1 SGB IX) von Menschen mit Behinderungen beitragen:

„Nach §109 Abs. 1 SGB IX sind Integrationsdienste Dienste Dritter, die im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter bei der Durchführung der Maßnahme zur Teilhabe schwer behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Zu ihrer Zielgruppe zählen auch ausdrücklich schwer behinderte (Sonder-)Schulabgänger und Arbeiter/innen der WfbM“ (Lindmeier 2006, 401).

Es handelt sich um „professionelle Dienstleister zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“, die ambulant arbeiten. Ihre Aufgabe ist die Vermittlung, Unterstützung und Begleitung „bei der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) 2015, o.S.) und sollen besonders dort eingreifen, wenn die Vermittlung auf den Arbeitsmarkt auf Barrieren stößt oder das Arbeitsverhältnis in Gefahr gerät (vgl. BAG UB 2015, o.S.).

Die IFD werden im Auftrag der Integrationsämter, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Rehabilitationsträger tätig (§111 Abs. 1 SGB IX). Zu letzteren gehören die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Die BA ist für die Arbeitsvermittlung und die Integrationsämter für die Begleitung von Menschen mit schwerer Behinderung zuständig. Von 1986 bis 2000 wurden die IFD von den Hauptfürsorgestellen aufgebaut (vgl. Pädagogische Hochschule Heidelberg – Projekt imh o.J., o.S.), welche auch für Menschen mit Schwerbehinderung zuständig waren. Zum 01.07.2001 wurden die Integrationsämter für die Aufgaben des SchwBG eingerichtet, während die Hauptfürsorgestellen nur noch für die Fürsorge der Opfer von Krieg und Gewalt zuständig waren. Zwischen 2001 bis 2004 wurden die IFD teilweise noch gemeinsam von den Integrationsämtern und den Arbeitsagenturen betrieben.

Aber seit der Änderung des SGB IX zum 01.01.2005 sind die Integrationsämter allein verantwortlich für die IFD. Seitdem wurden die IFD durch Zusammenlegungen von etwa 400 auf 271 im Jahr 2005 und auf 212 übergreifende Organisationseinheiten im Jahr 2009 reduziert. Änderungen in den Aufgabenbereichen der IFD ergaben sich im Jahr 2009 durch die Einführung der unterstützten Beschäftigung im SGB IX und durch die Neufassung der Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A) nach §46 SGB 3. Die Neufassung der Vergabeordnung für Leistungen bewirkt, dass die Beauftragung der IFD nach §46 SGB 3 nicht mehr direkt, sondern „nur noch im Wege der Ausschreibung möglich ist“ (Pädagogische Hochschule Heidelberg – Projekt imh o.J., o.S.; vgl. BAG UB 2015, o.S.).

Der spezifische Arbeitsansatz der IFD lässt sich in folgenden Aufgabenfeldern zusammenfassen (vgl. §110 SGB IX): Zunächst gehört dazu die Bewertung der beruflichen Fähigkeiten und Herstellung eines individuellen Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofils zur Vorbereitung der Berufstätigkeit. Diese werden zusammen mit den Betroffenen, mit dem Arbeitgeber und der Einrichtung, in der die Person bislang beschäftigt war, durchgeführt (zum Beispiel Schulen, Bildungseinrichtungen, Institutionen der Rehabilitation oder Eingliederung). Daraufhin kann die Vermittlung in Betriebspraktika, Probearbeit oder befristeten Arbeitsverhältnissen möglich gemacht werden. Die IFD bereiten die Menschen mit geistiger Behinderung auf die geplanten Arbeitsplätze vor und begleitet sie auch während des Arbeitsverhältnisses bis hin zu Trainings am konkreten Arbeitsplatz (inhouse). Daneben werden Arbeitgeber und Mitarbeiter sowohl über die Auswirkungen der Behinderung auf die Person beziehungsweise ihr Verhalten geschult. Die Arbeit des IFD umfasst ebenfalls Nachbetreuung, Krisenintervention/psychosoziale Betreuung (vgl. BA 2013, o.S.).

Viele Elemente der Arbeit des IFD wurden aus dem Konzept der sogenannten „Unterstützten Beschäftigung“ (BAG UB 2015, o.S.) übernommen. Somit können die zentralen Erfolgskriterien einer dauerhaften Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt folgendermaßen beschrieben werden:

1. „niedrigschwelliger Zugang zu den Diensten
2. Motivation und Beratung der Arbeitsuchenden
3. optimale Passung von Anforderungen und Fähigkeiten
4. Möglichkeiten zur betrieblichen Erprobung, wie z.B. Praktika
5. individuelle Arbeitsplatzgestaltung

6. lösungsorientierte Beratung von Betrieben
7. flexible und zeitnahe Krisenintervention
8. zielgerichtete Vernetzung mit den relevanten regionalen Akteuren
9. Stabilisierung durch bedarfsorientierte und weitergehende Unterstützung“ (BAG UB 2015, o.S.).

Die Anzahl der unterstützten Menschen mit Behinderung stieg in Deutschland von ca. 77.500 im Jahr 2005 auf 96.300 im Jahr 2008 um 24% vergleichsweise stark an, liegt aber immer noch auf einem niedrigen Niveau. Auch die Zahl der Auszubildenden und Mitarbeiter mit Behinderung in den WfbM wuchs erneut. Die Vermittlungsquote verzeichnete im Jahr 2008 eine Steigerung auf 34% aller abgeschlossenen Fälle. Das Vermittlungsergebnis war in den ersten drei Quartalen 2008 noch überdurchschnittlich gut. Aber im vierten Quartal gab es durch die Finanzkrise einen erkennbaren Einbruch. Insgesamt stieg die Anzahl der Vermittlungen von 6.635 im Jahr 2007 auf 7.328 im Jahr 2008 an (vgl. BIH 2009, 5).

Mittlerweile gibt es 206 IFD in Deutschland. Diese weisen eine zunehmende Teilhabe wesentlich behinderter Menschen, sogenannter „Übergänger“ (BIH 2014c, 34) aus Förderschulen und den WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf. Dementsprechend nehmen Umfang und Bedeutung der Sicherung von Arbeitsverhältnissen in den letzten fünf Jahren weiterhin zu: Im Jahr 2008 waren 44% aller Klienten sogenannte „Übergänger“, so sind es jetzt 2014 schon 61,8 %; Tendenz steigend (vgl. BIH 2014c, 34). Der Teilhabebericht der Bundesregierung 2013 stellte fest, dass mehr als eine Million Menschen mit einer anerkannten Behinderung (d.h. mit geistigen, psychischen und/oder körperlichen Behinderungen) in Deutschland beruflich tätig sind – dies der höchste Beschäftigungsstand seit 2005 (vgl. BMAS 2014c, 17). Die steigende Anzahl erfolgreicher Übergänge in den 1. Arbeitsmarkt zeigt die positiven Wirkungen von IFD, Integrationsunternehmen und den Leistungen der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (vgl. BIH 2014c, 39). Der „Anteil der Menschen mit einer geistigen oder Lernbehinderung (hat sich) seit 2005 verdoppelt und lag 2013 bei 20,1 Prozent“ (BIH 2014c, 37) aller Klienten der IFD.

3.2.2.3 Integrationsprojekte (-firmen, -betriebe, -abteilungen)

Die ersten beruflichen Integrationsprojekte wurden Anfang der 1990er Jahre für Menschen mit psychischen Behinderungen entwickelt. Die Bestandsanalyse der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts wurde im Jahr 2001 durchgeführt. Das Ergebnis war, dass 42,7% aller

Menschen mit schwerer Behinderung in Integrationsprojekten und -firmen eine psychische Behinderung, aber nur 9,7% eine geistige Behinderung aufwiesen (vgl. Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FaF) gGmbH 2002, Seite B 232).

Die WfbM sind verpflichtet, allen Menschen mit Behinderung, sofern sie die Kriterien erfüllen, Teilhabe und Integration durch sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten (vgl. Land Baden-Württemberg – Innenministerium o.J., o.S.), d.h. die Personen müssen voll erwerbsgemindert sein, was sicherlich für fast alle Menschen mit geistiger Behinderung zutrifft. Seit vielen Jahren werden in Deutschland sogenannte Integrationsprojekte (-firmen, -betriebe, -abteilungen) entwickelt, in denen adäquate Arbeitsstellen für diese Klientel vorgehalten werden (vgl. Gröschke 2011, 74).

„Nach §132 Abs. 1 SGB IX sind Integrationsprojekte rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne §71 Abs. 3 geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwer behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt“ (Lindmeier 2006, 402; BIH 2014d, o.S.).

Integrationsprojekte sollen mindestens 25% bis maximal 50% Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen (vgl. BIH 2014d, o.S.). Sie haben das Ziel, die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit schwerer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren. Sie sind dort in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen angestellt (vgl. §132 Abs. 3 SGB IX). Dazu gehören Menschen mit schwerer geistiger Behinderung oder seelischer Behinderung, die einer besonderen arbeitsbegleitenden Betreuung bedürfen oder die aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, wie auch schwer behinderte Schulabgänger, die ohne besondere Unterstützung nicht den Weg ins Berufsleben schaffen (vgl. Land Baden-Württemberg – Innenministerium o.J., o.S.). Deswegen haben Integrationsprojekte eine Brückenfunktion zwischen WfbM und Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes. Integrationsprojekte haben die besondere Aufgabe, arbeitsbegleitende Betreuung und Maßnahmen der beruflichen Bildung anzubieten (vgl. Lindmeier 2006, 403). Insgesamt nimmt die Zahl der Integrationsunternehmen, -betriebe und -abteilungen in den letzten Jahren in Deutschland zu: „von 726 im Jahr 2012 bis Ende 2013 auf 799“ (BIH 2014c, 8).

Integrationsfirmen, -betriebe, -projekte, -abteilungen sind wirtschaftlich gesehen Non-profit-Unternehmen. Obgleich sie sich auf dem Arbeitsmarkt gut etablieren können, sind sie oft nicht

in der Lage, notwendige Ausstattungen völlig selbst zu finanzieren. Daneben gibt es auch „unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen“ (Integrationsamt Niedersachsen 2012, 2): Sie sind rechtlich gesehen unselbständige Abteilungen in Unternehmen und werden von diesen geführt. Es kann sich hier um freigewerbliche Unternehmen oder öffentliche Arbeitgeber handeln. Insofern sind sie nicht Bestandteil von frei-gemeinnützigen, wohltätigen Trägern (vgl. Integrationsamt Niedersachsen 2012, 2).

Integrationsbetriebe erhalten öffentliche Leistungen und Vergünstigungen (vgl. Integrationsamt Niedersachsen 2012, 3f): zum Beispiel Leistungen der Integrationsämter für Investitionskosten (zum Beispiel Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung), Leistungen der Integrationsämter für betriebswirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Leistungen der Integrationsämter bei außergewöhnlichen Belastungen und zur Abdeckung des besonderen Aufwandes. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Großteil der Mitarbeiter nicht voll leistungsfähig ist oder der regelmäßigen Unterstützung bedarf und so zum Beispiel besonders geschultes Personal vorgehalten werden muss. Integrationsunternehmen, die mindestens 40% ihres Personals mit Menschen mit Schwerbehinderung abdecken, gelten als „Zweckbetriebe und damit als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung“ (BMAS o.J.a, o.S.). Damit sind sie von den Ertragssteuern befreit und zahlen nur einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (7%). Eine dauerhafte staatliche Subventionierung von Integrationsbetrieben ist nicht vorgesehen. Deswegen wird in der Regel eine betriebswirtschaftliche Beratung benötigt, um einen Integrationsbetrieb mittelfristig ohne dauerhafte staatliche Unterstützung zu gründen (vgl. BMAS o.J.a, o.S.; BIH 2014d, o.S.).

Im Folgenden sollen Beispiele einiger Integrationsfirmen vorgestellt werden:

Ein Beispiel sind die Pegnitz-Werkstätten der Lebenshilfe für Behinderte Nürnberg GmbH in Bayern, die eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben ist. Sie ist gleichzeitig Rehabilitationsstätte und produktives Wirtschaftsunternehmen (vgl. Lebenshilfe Nürnberg e.V. 2015, o.S.).

Die Intec gGmbH ist ein Integrationsprojekt der Lebenshilfe e.V. Erlangen-Höchstädt (West).. Das Leistungsspektrum umfasst unter anderem Metallbearbeitung, Um- und Verpacken, Montage, Dienstleistungen. Diese gemeinnützige GmbH „(...) übernimmt als (...) externer Dienstleistungspartner einzelne Fertigungsprozesse und Arbeitsbereiche. (...) Dabei konzentriert sie sich auf die Fertigungsabläufe die aufgrund der Konkurrenzsituation nicht mehr wettbewerbsfähig sind und ausgelagert werde“ (INTEC gGmbH o.J., o.S.).

Die Gründung des Markt- und Service-Integrationsunternehmens (MSI) gGmbH durch die Lebenshilfe Schweinfurt 2005 verfolgt das Ziel, für „Menschen mit Behinderung die Integration auf dem allgemeinen Schweinfurter Arbeitsmarkt zu fördern“ (Lebenshilfe für Behinderte e. V. Schweinfurt o.J., o.S.). Das Angebot umfasst Arbeitsplätze im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels, des Gartenbaus und der Gastronomie (vgl. Lebenshilfe für Behinderte e. V. Schweinfurt o.J., o.S.).

Die Integrationsbetriebe der Mosaik-Services in Berlin zum Beispiel sind ein gemeinnütziges Unternehmen mit dem „Hauptziel die Schaffung von tariflichen Arbeitsplätzen für diese Menschen“ (Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. 2015, o.J.), entweder als Ausbildung oder tarifliche Tätigkeit. Wie alle WfbM bietet auch dieses Unternehmen eine durchgängige Förderkette aus Förderbereich, BBB, AB, Außenarbeitsgruppen mit Werkstattplätzen direkt in den Firmen der Auftraggeber, tarifliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung im Integrationsunternehmen sowie Begleitung in und auf dem ersten Arbeitsmarkt an, wobei nach eigenen Angaben auch „sehr häufig anerkannte Ausbildungsberufe vorgeschaltet sind“ (Das Mosaik e.V. o.J.a, o.S.). Unternehmen und Leistungen aller Mosaik-Betriebe umfassen unterschiedliche Bereiche: Gastronomie, Naturkost und Bäckerei, Gärtnerarbeiten, Gebäudereinigung, Unterhaltsreinigung, Glasreinigung, diverse Sonderreinigungsdienstleistungen, Umzüge & Kleintransporte, Malerbetrieb, Bodenbelagsarbeiten, Fassadenreinigungen, Graffitibeseitigungen und Baureinigung (vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. 2015, o.J.; Das Mosaik e.V. o.J.b, o.S.). Ein besonderes Projekt ist die Gastronomie. In und um Berlin betreibt das Unternehmen insgesamt sieben Restaurants/Cafés auch mit Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Das Mosaik e.V. o.J.c, o.S.).

Integrationsprojekte in Bayern

Die folgende Übersicht über die Häufigkeit von Integrationsprojekten in Bayern zeigt, dass solche Projekte überwiegend auf Menschen mit psychischer und Körperbehinderung fokussiert sind. Projekte, die Menschen mit geistiger Behinderung beschäftigen, sind in der Minderheit. So wurden im Jahr 2014 nur 143 Menschen mit geistiger Behinderung in solchen Betrieben beschäftigt gegenüber 865 Personen mit psychischer Behinderung (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2014, o.S.).

Tab. 13: Übersicht über die Anzahl der Integrationsprojekte in Bayern

Regierungs- bezirk	Firmen bzw. Projekte	Beschäftigte insgesamt	Schwerbehind.		davon						
			Beschäftigte		psB	KB	GB	LB	SB	HS	SH
			1	2	3	4	5	6	7	B 8	V 9
Oberbayern	35	1.539	597	636	300	177	56	48	16	24	16
Niederbayern	6	167	65	67	31	21	4	2	7	1	1
Oberpfalz	9	281	89	125	60	42	7	6	6	3	0
Oberfranken	5	194	133	146	83	40	11	1	2	6	3
Mittelfranken	18	690	324	369	250	42	23	6	1	12	0
Unterfranken	9	460	178	241	46	93	35	41	4	19	3
Schwaben	6	257	119	144	95	13	7	18	4	5	2
Summe	88	3.588	1.505	1.728	865	428	143	122	40	70	25

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2014, o.S.) (Eigene Darstellung)⁷

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie Menschen mit geistiger Behinderung nicht nur in WfbM, sondern langfristig auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass es im Wesentlichen Personen mit leichten geistigen Behinderungen sind, die in solchen Integrationsprojekten arbeiten können (vgl. BIH 2013b, o.S.). Zwar nimmt der Anteil an Menschen mit geistigen und Lernbehinderungen insgesamt zu, die durch die IFD vermittelt werden (vgl. BIH 2014c, 37). Auch werden zunehmend Arbeitsplätze für diese Gruppe entwickelt, die Gesamtzunahme an Arbeitsstellen ist jedoch vergleichsweise gering. Dennoch sind die Aussichten besser als noch vor Jahren, denn in vielen Betrieben können diese Personen einfache Hilfstätigkeiten erlernen und mit Unterstützung auch selbständig ausführen, zum Beispiel „Hilfstätigkeiten in Bauberufen, in der Lagerhaltung, in Gärtnereien, in Küchen und in sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Heimen“ (BIH 2013b, o.S.).

⁷ Schwerbehinderte Beschäftigte der Zielgruppe nach § 132 SGB IX: 1= Schwerbehinderte Beschäftigte, psB = psychische Behinderung, KB = Körperbehinderung, GB = geistige Behinderung, LB = Lernbehinderung, SB = Sehbehinderung, HSB = Hör-/Sprachbehinderung, SHV = Schädel-/Hirnverletzte.

3.2.3 Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland

3.2.3.1 Bedeutung des Wohnens für Menschen mit geistiger Behinderung

Otto Speck verstand ein den individuellen Bedürfnissen entsprechendes Wohnen als zentralen Wert für ein menschenwürdiges Dasein. Dazu gehören neben Wohnen weitere elementare Dinge wie Kleidung und Essen sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (vgl. Speck 1998, 19ff; vgl. Fornefeld 2013, 96). Wohnen bedeutet also mehr als nur einen Platz zum Leben; es vermittelt gerade Menschen mit geistiger Behinderung Heimat, Wohlbehagen und Geborgenheit. Das Wohnen ist ein Ort für soziale Kontakte und den Austausch mit Familien, Partnern und Freunden (vgl. Klauß 2008, 119; Theunissen 2006, 59). Menschen mit geistiger Behinderung wurde jahrhundertlang ein menschenwürdiges Zuhause vorenthalten. Der Begriff des Wohnens war in diesem Zusammenhang nicht gebräuchlich, stattdessen wurden Begriffe wie Unterbringung, Hospital, Asyl, Armenhaus oder Anstaltsfürsorge verwendet.

Wie wichtig eine angemessene Wohnsituation für dieses Klientel ist, zeigt dieses Fallbeispiel:

Die Sonderpädagogin einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung berichtete von einem 40jährigen Bewohner mit schwerster Behinderung, der seit seinem 15. Lebensjahr im stationären Bereich einer Einrichtung lebte. Sein selbstverletzendes Verhalten nahm mit den Jahren zu und die therapeutischen Maßnahmen erwiesen sich als wirkungslos. Als die Leiterin vorschlug, den Mann im Rahmen des betreuten Wohnens in einem eigenen Appartement wohnen zu lassen, hielten die Mitarbeiter der Vorschlag zunächst für unsinnig und undurchführbar. Aber das Ergebnis war überaus erfolgreich: Das aggressive, selbstverletzende Verhalten nahm deutlich ab (vgl. Fornefeld 2013, 97ff).

3.2.3.2 Geschichte der Wohnsituation in Deutschland

Großeinrichtungen

In den 1960er Jahren nahm die Erkenntnis zu, dass Menschen mit geistiger Behinderung neben einer Schulbildung und Arbeit auch adäquate Wohnmöglichkeiten brauchen. Wenn Menschen mit Behinderung nicht mehr bei ihren Eltern wohnen konnten, wurden sie damals meist in Anstalten oder psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht. Mehrbettzimmer, daraus folgend eine mangelnde Privatsphäre, keine Möglichkeit, Eigentum zu verwahren, und wechselnde Betreuer führten zu Deprivationssyndromen, Hospitalismus und aggressiven beziehungsweise selbstverletzenden Verhaltensweisen. Aus diesen Gründen kritisierten die Eltern von Betroffenen solche große Behinderteneinrichtungen (vgl. Fornefeld 2013, 171f).

In Skandinavien gab es damals bereits kleine, gemeindenahe Wohneinrichtungen. Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland wurden darauf aufmerksam und forderten die Einführung solcher Einrichtungen. Damals fanden auch internationale Diskussionen in Bezug auf normale Lebensbedingungen für Menschen mit geistiger Behinderung statt. Anfang der 1970er Jahre formulierte der Schwede Bengt Nirje auf der Grundlage des sogenannten Normalisierungsgedankens von Bank-Mikkelsen acht Bereiche, in denen Normalisierung im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung analog zum kulturell üblichen Standard jeweils stattfinden muss: Trennung von Arbeit-Freizeit-Wohnen, Tages- und Jahresrhythmus, Lebenszyklus, Respekt und Recht auf Autonomie, Recht auf autonome Sexualität im Rahmen der jeweiligen Kultur, Recht auf wirtschaftliches Leben, auf Umweltstandards (vgl. Nirje 1994, 13; Pitsch 2006, 226f). Bereits Bank-Mikkelsen hatte 1959 gefordert, dass Menschen mit geistiger Behinderung ihr Leben so normal wie möglich führen können. Dieses „Normalisierungsprinzip“ (Fornefeld 2013, 50; Nirje 1994, 12) hat das deutsche Behindertenwesen seit den 1970er Jahren stark beeinflusst und damit ebenfalls die Grundlage für die heutige deutsche Behindertenpolitik geschaffen. Gesetze regeln, dass Menschen mit und ohne geistige Behinderung ein Recht auf Schulbildung, Arbeit und Wohnen haben. Auch in der Sonderpädagogik führte der Normalisierungsgedanke zu einem Paradigmenwechsel. In großen Einrichtungen gab es nur eine sehr begrenzte medizinische Betreuung, sodass ein normales Leben für Menschen mit geistiger Behinderung dort nicht möglich war. Deshalb wurden diese Einrichtungen durch kleinere, integrierende Lösungen ersetzt. Insgesamt leben Menschen mit geistiger Behinderung bis heute dennoch zum großen Teil noch immer in (großen) stationären Einrichtungen, wenn auch mit Ein- oder Zweibettzimmern (vgl. Fornefeld 2013, 49ff; Pitsch 2006, 229f).

Wohneinrichtungen

In den 1980er Jahren fand eine Integrationsbewegung statt, bei der Menschen mit geistiger Behinderung von den großen Einrichtungen in kleine, gemeindenahe Wohneinrichtungen umzogen. Vorteile solcher kleiner Wohngruppen sind neben der Integration in die Gemeinde die Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich. Ab Mitte der 1990er Jahre spielte das Prinzip der Selbstbestimmung eine wichtige Rolle, wobei seine konkrete Umsetzung maßgeblich von der Einstellung und Unterstützung des Betreuers abhängt (vgl. Seifert 2006b, 377).

Selbstbestimmt im Wohnheim leben zu können, ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, welche die Einrichtung selbst vorhalten muss (vgl. Seifert 2006b, 378ff):

- Sicherung der Grundbedürfnisse nach Wertschätzung, Vertrauen und Kommunikation
- Selbstbestimmung im Alltag, Respektieren der Wünsche und Interessen
- aktives Anbieten von Wahlmöglichkeiten bezüglich Speisen, Kleidung, Wohnraumgestaltung usw.
- Mitsprache bei der Regelung von Arbeits- und Wohnbedingungen
- Mitsprache bei der Auswahl eines Mitbewohners, Veränderungen des Wohnortes, nicht unbegründete Umsiedlung in ein anderes Wohnheim
- größtmögliche Beteiligung am Alltagsleben (zum Beispiel bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten)
- Schutz ihres Privatbereiches (zum Beispiel eigenes Zimmer, Kleidung, Möblierung, persönliches Eigentum, eigener Zimmerschlüssel, Betreten des Raumes durch Personal erst nach Klopfen und Hereinbitten)
- Recht auf Einladung anderer Personen, auch vom anderen Geschlecht
- Wahrung ihrer Rechte, zum Beispiel Schutz vor Diskriminierung, Stigmatisierung, Gewalt und menschenunwürdigen Lebensbedingungen
- Wahrung der Rechte auf Meinungsäußerung und Redefreiheit.

Mehr als 1,5 Mio. Menschen mit zerebralen Störungen, geistigen und/oder seelischer Behinderung lebten 2013 in Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt 2015, o.S.).

In den letzten Jahrzehnten ist für sie das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben gesetzlich gewährleistet. Das im §9 SGB IX festgelegte Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auch auf das Wohnen. Auch in betreuten Wohngruppen dürfen Menschen mit Behinderung ihr Leben selbstbestimmt führen, wenngleich rechtliche Bestimmungen und die Aufsichtspflicht der Betreuer ihrer Autonomie gewisse Grenzen setzt (vgl. Pitsch 2006, 230f).

3.2.3.3 Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland heute - Möglichkeiten des Wohnens im Rahmen der Behindertenhilfe

Heute lassen sich drei Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung unterscheiden:

- 1) Wohnen im Elternhaus,
- 2) Wohnen im Wohnheim (dazu gehören auch anthroposophische Einrichtungen),
- 3) Ambulant betreutes Wohnen.

1) Wohnen im Elternhaus oder in der Pflegefamilie

Mehr als die Hälfte der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland wohnt nach Studien aus der letzten Dekade noch im Elternhaus (60%). Genaue aktualisierte Zahlen liegen nicht vor. Die Forschungslage ist dürftig (vgl. Schultz 2009, 72).

Entsprechend der BRK sollen und (wollen) Menschen mit geistiger Behinderung unabhängig von ihren Eltern in einer betreuten Wohngruppe oder in einer eigenen Wohnung wohnen. Ansonsten entstehen Schwierigkeiten, sich in neue Umgebungen einzugewöhnen, wenn die Betroffenen nicht mehr bei ihren Eltern wohnen können, weil diese verstorben oder nicht mehr in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern. Um die Trennung vom Elternhaus und das Führen eines eigenen Lebens in einer betreuten Wohnumgebung zu erreichen, sollen Menschen mit geistiger Behinderung bereits im Jugendalter auf ein selbständiges Leben außerhalb der Familie vorbereitet werden (vgl. Schultz 2009, 342).

In Deutschland gibt es den sogenannten „Familientlastenden Dienst“ (Stiftung Körperbehinderten-Zentrum Oberschwaben (KBZO) o.J., o.S.). Er unterstützt Eltern, die sich zwar grundsätzlich selbst um ihre Kinder kümmern wollen, aber Entlastung und Auszeiten brauchen. Die Mitarbeiter eines solchen Dienstes betreuen Menschen mit geistiger Behinderung zum Beispiel in Kurzzeit, in den Ferien oder am Wochenende. Diese Hilfe senkt die Belastung für die Eltern und ermöglicht ihnen, eigene Ressourcen zu entwickeln und ein eigenes soziales Leben zu führen. Und für die behinderten Kinder ist die Kurzeittrennung eine gute Übung für das spätere autonome Leben, getrennt von den Eltern (vgl. Seifert 2006b, 378; Klauß 2008, 120; KBZO o.J., o.S.).

2) Wohnen im Heim (vollstationäre Wohnformen)

Vollstationäres Wohnen im Heim war bis in die 1970er Jahre die übliche Wohnform für Menschen mit geistiger Behinderung. Damals herrschte in den Heimen eine Atmosphäre wie in einem Klinikum. Diese sogenannten „Komplexeinrichtungen“ (Schultz, 2009, 110) boten damals aus einer Hand Arbeit, Freizeit-, medizinische, therapeutische und sozialpädagogische Möglichkeiten für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung an. Heutzutage leben viele Menschen mit geistiger Behinderung dort in Wohngruppen von vier bis zwölf Bewohnern in einer familienähnlichen Atmosphäre (vgl. Seifert 2006b, 376).

Komplexeinrichtungen

Komplexeinrichtungen sind zum großen Teil in kirchlicher oder staatlicher Trägerschaft. Sie bieten ca. hundert bis tausend Plätze. Im Jahr 2006 wohnten 56% der Menschen mit geistiger Behinderung in solchen großen Einrichtungen. Jedoch haben sich die meisten Komplexeinrichtungen seit den 1980er Jahren durch die Umsetzung des Normalisierungsprinzips gewandelt (vgl. Seifert 2006b, 376). Menschen mit geistiger Behinderung – je nach Grad der Selbständigkeit und ihrer lebenspraktischen Kompetenzen – werden oftmals unterschiedliche Wohnformen angeboten, zum Beispiel eigenständige Wohngruppen oder Einzel- beziehungsweise Paarwohnungen. Der entscheidende Nachteil der Komplexeinrichtungen ist das überregionale Einzugsgebiet und die entsprechend geringe Anbindung an die lokale Gemeinde (vgl. Fornefeld 2013, 180).

Ein Beispiel stellt die Wohnstätte Telgte dar: Sie wurde im Jahr 1993 eröffnet und zehn Jahre später umgebaut. Sie liegt in einem Stadtteil von Telgte, in dem gewohnt und gearbeitet wird. Im Haus sind 29 Plätze in Form von Einzelzimmern und Appartements für ein bis zwei Personen vorhanden. In der Appartementgruppe gibt es drei Zweier- und zwei Einzelwohnungen, die mit Schlaf-, Wohn-, und Esszimmer, Küchenbereich und Bad ausgestattet sind, dazu kommen 19 Einzelzimmer. Badezimmer, Pflegebäder, Snoezelen- und Werkraum sind ebenso vorhanden wie ein großer Garten und eine Terrasse. Das aus den Niederlanden stammende Konzept des Snoezelen wurde Ende der 1970er Jahre entwickelt, um Menschen mit sensorischen Störungen und schwersten Behinderungen adäquate Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu bieten (vgl. Mertens 2003, 13ff). Alle Zimmer sind mit Rufmeldeanlagen, Telefon- und Kabelanschluss ausgestattet. Das Haus besitzt eine Brandmeldeanlage und einen Aufzug, außerdem gibt es ein 24-Stunden-Betreuungsangebot. Für kranke Bewohner und Senioren ist eine Tagesstruktur eingerichtet und in der Nacht arbeitet eine Nachtwache im Haus. Hier wohnt zum Beispiel ein Paar im gemeinsamen Appartement und in einem Einzelappartement ein älterer Mann. Diese Leute fühlen sich sehr erwachsen und verantwortlich für ihr Leben (vgl. Lebenshilfe 2008, 8ff).

Dorfgemeinschaften mit anthroposophischer oder christlicher Orientierung

Dorfgemeinschaften gehören zu den Großeinrichtungen. Sie gestalten gemeinsam Wohnen, Arbeiten und Freizeit. In den Dorfgemeinschaften leben Menschen ohne und mit Behinderungen zusammen. Sie haben meist gemeinsame Weltanschauungen, zum Beispiel die anthroposophischen Lebens- und Arbeitsgemeinschaften oder christliche Grundüberzeugungen. Das anthroposophische Behinderungsverständnis nach Rudolf Steiner geht von einem ganzheitlichen Menschenbild aus Leib, Geist und Seele aus und unterscheidet zwischen verschiedenen Leibformen (physischer Leib, Lebens- oder Ätherleib, Empfindungs- und Astralleib, Ich) (vgl.

Stamm, 2011, 34f). Auf dieser Basis soll in gemeinsamen Arbeiten und Wohnen die Entfaltung des Individuums gefördert werden (vgl. Stamm 2011, 42).

Ein Beispiel hierfür ist die 1987 gegründete Camphill-Dorfgemeinschaft Hausenhof, die eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft von Erwachsenen mit geistiger Behinderung darstellt. Die Camphill Bewegung wurde durch Dr. Karl König in Camphill, Schottland, ins Leben gerufen. In Hausenhof leben ca. 110 Menschen, davon 65 Menschen mit schwerer Behinderung in neun Hausgemeinschaften. Im Dorf gibt es das Gemeinschaftshaus mit einem Café, Läden, einem großen Saal, therapeutisches Reiten in einer Reithalle, Eurythmie, Krankengymnastik, die Kreativwerkstatt, Fußball, Kulturreisen, Malen und Theater. In der WfbM gibt es zahlreiche Arbeitsbereiche, zum Beispiel Dorfmeisterei, Pferdewerkstatt, Käserei, Bäckerei und Gärtnerei. Landwirtschaft, Dorfläden, Café, Kerzenzieherei, Wäscherei und Weberei gehören ebenfalls zum Angebot (vgl. Camphill Dorfgemeinschaft Hausenhof o.J., o.S.).

Außenwohngruppen

Um den Nachteil von Großeinrichtungen wieder wettzumachen, wurden einzelne Wohngruppen aus dem Stammgelände der Einrichtung ausgegliedert und gemeindenahen Wohnformen geschaffen. Wohnen und Arbeiten sind wie in teilstationären Wohnformen getrennt. Um in Außenwohngruppen zu wohnen, müssen die Bewohner lebenspraktische Kompetenzen und Selbstständigkeit zeigen, da sie alltägliche Probleme bewältigen müssen (vgl. Dworschak 2004, 24). Menschen mit schweren geistigen Behinderungen können die Voraussetzungen dafür oft allerdings nicht oder nur teilweise erfüllen.

Ein Beispiel hierfür ist die Außengruppe am Otto-Hersing-Weg, die der Wohnstätte Haus Gremmendorf angegliedert ist. Die Wohngruppe entstand im Rahmen der Entzerrung der Doppelzimmer in der Wohnstätte. Die bis dahin vorhandenen 90 Plätze wurden im Rahmen des Umbaus auf 58 reduziert. Hieraus ergab sich, dass bis dahin in der Wohnstätte lebenden Menschen in andere Wohnformen überführt werden mussten. Dazu gehörte auch die erwähnte Außenwohngruppe am Otto-Hersing-Weg, ein Reihenhauses mit drei Etagen, vier Einzelzimmern, gemeinsamer Küche und einem gemeinsamen Wohn- und Esszimmer. Hier wohnen vier Männer, die ca. fünfzig Jahre alt sind und in der Werkstatt arbeiten (vgl. Lebenshilfe 2012, 35).

Hier ein Beispiel aus einem Interview mit einem Bewohner und zwei Mitarbeitern dieser Außengruppe am Otto-Hersing-Weg (vgl. Lebenshilfe 2012, 34):

Ludger K. (Bewohner): „In die Außengruppe bin ich vor vier Jahren eingezogen, und ich fühle mich sehr wohl. Ich finde es besser, dass nicht so viele hier wohnen. Das Zimmer ist schön, und ich finde auch das ganze Haus und den Garten schön. Ich lese gerne Zeitung, höre Musik, schaue Fernsehen, und ich gehe gerne in die Stadt ins Cafe. Ich gehe auch alleine zum Hörakustiker und zur Bank. Ich mache gerne Hausarbeiten. Ich backe, koche, wasche die Wäsche, putze mein Zimmer, gehe ein kaufen und mache gerne Gartenarbeit. Ich habe hier ganz viel gelernt – das macht mich sehr stolz. Auch die Gespräche mit den Betreuern finde ich gut.“

Maria K. und André E. (Mitarbeiter): „Seit vier Jahren sind wir Mitarbeiter in der Wohngruppe. Es ist spannend, wie diese vier so unterschiedlichen Männer zusammengewachsen sind und immer noch wachsen, zum Beispiel wenn einer krank ist, unterstützen ihn die anderen, kochen und putzen für ihn und schauen regelmäßig nach ihm. Sie übernehmen Verantwortung für einander. Dabei probieren wir aus, was geht und was nicht geht. Nicht jeder kann alles. Die Gruppe profitiert von den Stärken und Fähigkeiten der Einzelnen“ (aus: Lebenshilfe 2012, 34).

Wohnheime (in stationärer Form)

Menschen mit geistiger Behinderung, die keinen eigenen Haushalt führen und auch nicht zuhause bei den Eltern wohnen wollen oder können, können in einem Wohn- oder Pflegeheim stationär untergebracht werden. In den 1970er Jahren hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe zunehmend versucht, kleinere Wohnheime anstelle der Komplexeinrichtungen aufzubauen. Sie sind meist gemeindenah und teilstationär konzipiert (vgl. Seifert 1997a, 66).

Wohnheime sind Orte des Wohnens, weshalb sie nicht gleichzeitig Arbeit- und Freizeitmöglichkeiten anbieten. Freizeit, Bildung und Therapien können außerhalb des Wohnheims wahrgenommen werden. Obwohl der Unterschied zwischen Wohnheimen und Komplexeinrichtungen die Trennung von Wohnen und Arbeit beziehungsweise Freizeit ist, gibt es auch Ausnahmen von dieser Regel. Wenn Bewohner allerdings wegen schwerer Behinderung und Alter nicht mehr in die Werkstatt gehen können, werden sie im Wohnheim ganztägig betreut und beschäftigt, was der Inklusion entgegenwirkt. In den 1980er Jahren wurden deutschlandweit viele Wohnheime aufgebaut, die sich auf Menschen mit geistiger Behinderung spezialisierten. So lebten in Bayern damals ca. 5.800 Erwachsene mit geistiger Behinderung in Wohnheimen (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik 2003, 12, nach Dworschak 2004, 23).

Die Wohnheime sind in Wohngruppen unterteilt und obwohl die Größe der Wohnheime regional unterschiedlich ist, gibt es im Schnitt drei bis sechs Gruppen in einem Wohnheim. In einer Gruppe wohnen durchschnittlich elf Bewohner; ca. 40% der Bewohner haben ein Einzelzimmer. Ca. 20% wohnen noch in Mehrbettzimmern (vgl. Seifert 2006b, 376). Jede Gruppe hat ein eigenes Betreuerteam im Schichtdienst (vgl. Schultz 2009, 111). Prinzipiell dürfen Menschen mit geistiger Behinderung für einen unbegrenzten Zeitraum im Wohnheim wohnen. Ziel ist es jedoch, eine gesellschaftliche Eingliederung zu erreichen, d.h. nicht bis zum Tod im Wohnheim zu bleiben. Zunehmend verstehen sich die „Wohnheime als Übergangswohnstätten, hier sollen die lebenspraktischen Kompetenzen der Bewohner erweitert werden, um ihnen das Wohnen in

noch selbständigeren Wohnformen zu ermöglichen“ (Schultz 2009, 111). Träger von Wohnheimen sind in der Regel Wohlfahrtsverbände, deren Mitgliedsvereine sowie Kommunen (vgl. Fornefeld 2013, 180).

3) Ambulant betreutes Wohnen

Menschen mit geistiger Behinderung können durch Fachkräfte in dieser Wohnform unterstützt werden. Durch eine individuell festgelegte stundenweise Begleitung in allen Angelegenheiten und Fragen des Alltags wird beispielsweise Unterstützung bei Haushaltsführung, Planung und Bewältigung des Alltags oder beim Umgang mit Geld und Behörden durch sonderpädagogische Pflegefachkräfte geleistet. Solche Fachkräfte kommen mehrere Male in der Woche, um zusammen mit den Bewohnern den Alltag zu planen und sie zu begleiten. Die Unterstützung wird nach Möglichkeit so koordiniert, dass eine kontinuierliche Begleitung durch die gleichen Mitarbeiter gewährleistet wird. Ambulant betreutes Wohnen ist als Einzel-, Paar-, oder Mehrpersonenvohnen in einer WG möglich. Es handelt sich um Wohnformen, die auf die persönlichen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind. Dafür ist Voraussetzung, dass die Menschen mit geistiger Behinderung lebenspraktische Kompetenzen und Selbständigkeit aufweisen (vgl. Seifert 2006b, 380). Nicht alle Menschen mit geistiger Behinderung können in einer solchen Wohnform. Im Jahr 2011 wurden nach Angaben der Sozialhilfeträger ca. 140.000 Menschen mit Behinderung ambulant betreut. Etwa 25% davon waren Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Degenhardt 2014, o.S.).

Das Leben in einer eigenen Wohnung hilft den Menschen mit geistiger Behinderung dabei, ihr Leben individuell zu gestalten. Die Betreuer besuchen die Bewohner ca. 15 Stunden in der Woche und leiten sie zum selbständigen Wohnen und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft an (vgl. Dworschak, 2004, 25f.). Unterstützung und Assistenzleistungen werden in folgenden Bereichen angeboten:

- Wohnung (Wohnungssuche, Wohnungsbeschaffung, Instandhaltung, usw.)
- Haushaltsführung (Putzen, Wäschepflege, usw.)
- Finanzen (Geldeinteilung, Beantragung von Hilfen, usw.)
- Behördenangelegenheiten (Sozial- und Versorgungsamt, Krankenkasse, Pflegedienste, usw.)
- Entwicklung der Sozialkompetenzen (Partnerschaft, Familie, Freunde, Nachbarn, usw.)

- Freizeitgestaltung (Urlaub, Freizeitgestaltung, usw.)
- Problembewältigung (Gespräche bei persönlichen Problemen und Konflikten, Vermittlung von anderen Hilfsangeboten, usw.)
- Gesundheit (Vorsorge, Arztbesuche, usw.) (vgl. Dworschak 2004, 25f).

Seit 2009 verpflichtet die BRK Deutschland dazu, die Situation der Menschen mit geistiger Behinderung zu verbessern. Deswegen unterstützen die Kommunen das Ziel der Inklusion in Form von ambulanter Betreuung in der eigenen Wohnung, zumal diese Wohnform finanziell günstiger ist als eine Rundumversorgung in einem Heim. Die Betreuungskosten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensgrenzen im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Sozialhilfeträgern übernommen. Die Lebenserhaltungskosten werden über Grundsicherungsleistungen oder durch Renten gedeckt.

Nach der Studie „Alter erleben“ (2013) bevorzugen Menschen mit geistiger Behinderung, die im Elternhaus wohnen, eher häusliche und zurückgezogene Beschäftigungen, die mit wenig körperlicher Aktivität verbunden sind. Im Gegensatz dazu stehen in der ambulanten Betreuung Freizeitbeschäftigungen im Vordergrund, die mit mehr sozialen Kontakten und größerer Aktivität verbunden sind. In der stationären Betreuung in Großeinrichtungen haben handwerkliche sowie kreative Beschäftigungen eine besondere Bedeutung. Allerdings äußern sie häufiger ein gleichgültiges oder sogar eher pessimistisches Lebensgefühl verglichen mit Bewohnern in ambulanten Wohnungen, die eine höhere Lebenszufriedenheit haben und sich häufiger als glücklich bezeichnen (vgl. Metzler et al. 2013, 120).

3.2.3.4 Kritik an der Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung

2013 vertritt Fornefeld die Auffassung, dass es zwar ein breites Spektrum an Betreuungsangeboten gebe, aber immer noch zu viele Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland in stationären Wohnformen leben würden, die weniger Selbstentfaltung ermöglichen (vgl. Fornefeld 2013, 98ff). Eine Abschaffung solcher stationären Großeinrichtungen wie zum Beispiel in Skandinavien ist allerdings schwierig, da noch viele Menschen mit Behinderung/Schwerbehinderung in Heimen leben, die sich nur mit großem Aufwand in kleinere Wohngruppen eingliedern lassen. Iris Beck kritisiert, dass der Normalisierungsgedanke in Deutschland nicht wie in Schweden zur „Komplettauflösung aller Anstalten“ (Beck 2007, 337) geführt habe.

„Im Gegensatz dazu kam es in Deutschland weder zu einer umfassenden sozialpolitischen Reform der etabliert vorrangig stationären und zentralisierten Versorgungsstrukturen [...] Der Ausbau differenzierter Wohnangebote (Wohnheime, Einzel-, Paar- oder Gemeinschaftswohnen mit Assistenz) vollzog sich nur langsam und nicht flächendeckend“ (Beck 2007, 337).

Obwohl die Inklusion dieser Personengruppe schwierig ist, muss trotzdem versucht werden, sie in den Bereichen Schule, Arbeit und Wohnen nicht auszuschließen. Deutsche Experten auf diesem Gebiet kritisieren die langsame Entwicklung in diesem Feld und fordern, dass die Inklusion komplett, d.h. auch im Bereich der Schwerstbehinderung und für alte Menschen mit Behinderung sowie auch im allgemeinpädagogischen Sektor realisiert werden muss (vgl. Hinz, 2013, o.S.).

Wohnen ist nicht nur Unterbringung und Schutz, sondern bedeutet – integriert in eine Gemeinschaft – mit anderen Menschen zusammen zu wohnen. Es bestimmt Lebensqualität und Wohlbefinden eines Menschen entscheidend mit. Auf der Grundlage des Normalisierungsprinzips haben sich die Wohnverhältnisse und die Rahmenbedingungen für das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung geändert. Ob eine Wohnung ein Ort des Wohnens und des Sich-Wohlfühlens ist, ist abhängig davon, wie selbstbestimmt die Bewohner in der Einrichtung leben können. Für die Realisation von Selbstbestimmung und die Gewährung von Entscheidungsfreiheit ist die Einstellung der Betreuer gegenüber den Menschen mit geistiger Behinderung entscheidend. Auf Grund ihrer besonderen sozialen Abhängigkeit werden alte Menschen mit Behinderungen und Menschen mit schwersten Behinderungen sehr häufig in hohem Maße fremdbestimmt. Hier ist ein Umdenkprozess dringend notwendig (vgl. Fornefeld 2013, 182f).

Seit einigen Jahren fokussieren sich die Forscher und Behindertenverbände auf Fragen im Zusammenhang mit der zunehmenden Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Giovis/Dieckmann 2013, 129). Diese nähert sich zunehmend der der Gesamtbevölkerung an. In der Studie „Lebensqualität inklusiv(e): Innovative Konzepte unterstützten Wohnens älter werdender Menschen mit Behinderung“ (LEQUI) wurde die durchschnittliche Lebenserwartung und die altersbezogenen Überlebenswahrscheinlichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung aus Westfalen-Lippe untersucht. Die Altersstruktur von Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr 2010 wies einen deutlich geringeren Anteil von über 60jährigen im Vergleich zu Menschen mit geistiger Behinderung im Alter unter sechzig Jahren auf. Berechnungen zufolge wird dieser Anteil jedoch von 10% im Jahr 2010 auf 31% im Jahr 2030 ansteigen (vgl. Dieckmann et al. 2010, 41).

In der bundesweiten, repräsentativen Nachfolgestudie „Alter erleben“ wurde in Folgeberechnungen ermittelt, dass die Lebenserwartungen dieses Personenkreises zunehmen, wenngleich sie nicht die Höhe der Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung erreichen:

„Die daraus errechneten durchschnittlichen Lebenserwartungen liegen bei Männern bei 65 Jahren (Stichprobe aus Baden-Württemberg) bzw. 71 Jahren (Stichprobe aus Westfalen), bei Frauen bei 70 Jahren (Stichprobe aus Baden-Württemberg) bzw. 73 Jahren (Stichprobe aus Westfalen). Die ermittelte Lebenserwartung für Menschen mit geistiger Behinderung ist insgesamt noch deutlich geringer als die der Gesamtbevölkerung“ (Giovis/Dieckmann 2013, 160).

Nach der Erhebung von „Alter erleben“ sind die meisten älteren Menschen mit Behinderung, die nicht bei ihren Eltern leben, in vollstationären Einrichtungen untergebracht (vgl. Dieckmann et al. 2013, 58). Die mittlere Lebenserwartung von Männern mit geistiger Behinderung in Westfalen-Lippe betrug 70,93 Jahre und in der Stichprobe aus Baden-Württemberg 65,27 Jahre, während Männer allgemein in der Gesamtbevölkerung eine mittlere Lebenserwartung von 77,33 Jahre erreichten. Frauen mit geistiger Behinderung erreichten nach dieser Studie eine Lebenserwartung von 72,84 Jahren in Westfalen-Lippe und 69,90 Jahre in der Stichprobe aus Baden-Württemberg. Im Vergleich liegt die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen bei 82,53 Jahren (vgl. Giovis/Dieckmann 2013, 156).

Im Alter spielt bei Menschen mit geistiger Behinderung die Form des Wohnens eine noch größere Rolle als in vorhergehenden Lebensphasen (vgl. Komp 2006, 39). Deshalb sind die oben erwähnten differenzierten Möglichkeiten des Wohnens für ältere Menschen mit geistiger Behinderung notwendig, um das Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe wahrnehmen zu können.

3.3 Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland

3.3.1 Begriffsdefinition der Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung

Konzepte und Erfassung der individuellen Lebensqualität von Menschen mit geistigen Behinderungen sind seit den 1970er und 1980er Jahren für die Behindertenhilfe von großer Bedeutung. Dabei spielt das „Konstrukt Lebensqualität“ (Seifert 2013, 218) eine zentrale Rolle zur Orientierung für die „Planung und Evaluation von Hilfen“ (Seifert 2013, 218) für diesen Personenkreis.

In den 1970er Jahren wurde das „Soziale-Indikatoren-Programm“ (Metzler et al. 2013, 26) durch die OECD entwickelt. Felder der gesellschaftlichen Wohlfahrt sind:

„Gesundheit, Persönlichkeitsentwicklung: intellektuelle und kulturelle Entwicklung durch Lernen, Arbeit und Qualität des Arbeitslebens, Zeitbudget und Freizeit, Verfügung über Güter und Dienstleistungen, physische Umwelt, persönliche Freiheitsrechte und Rechtswesen, Qualität des Lebens in der Gemeinde“ (Metzler et al. 2013, 26).

Bereits 1978 hatte Thimm den Begriff der Lebensqualität in der Sonderpädagogik auf Menschen mit geistiger Behinderung bezogen (vgl. Thimm 1978, 26f; vgl. Beck o.J., 7). Die Diskussion um die Lebensqualität dieser Menschen wurde in den 1980er Jahren zunächst vorwiegend als Debatte um Normalisierung und Integration geführt. Damals wurde auch der Begriff in der Geistigbehindertenpädagogik in Bezug auf ethische Fragestellungen thematisiert. Insbesondere Peter Singer (1994) hat durch sein Buch „Praktische Ethik“ die Diskussion über die Bedeutung der Lebensqualität von Menschen mit schweren Behinderungen fortgeführt – allerdings im Rahmen von heftig umstrittenen ethischen Überlegungen zum Lebensrecht beziehungsweise Lebenswert von Menschen mit schweren Behinderungen. So plädiert der australische Ethiker unter anderem dafür, unter bestimmten Voraussetzungen neugeborene Babys mit schweren Missbildungen zu töten (vgl. Singer, 1994, 181ff; Kuhse/Singer 1993, 243f).

Speck hat den Begriff der „Lebensqualität“ auf eine universalistische und unbedingt verpflichtende Ethik bezogen (vgl. Speck 1993, 81) und das Normalisierungsprinzip als Kriterium für ihre Bewertung vorgeschlagen: Lebensqualität für Menschen mit (geistiger) Behinderung ist seiner Meinung nach nicht durch Einhaltung bestimmter Standards zu entwickeln (Lehrpläne; gesetzliche Regelungen), sondern hängt sehr von der konkreten praktischen Umsetzung im Einzelfall und von der Wahrnehmung und Bewertung des einzelnen Hilfenehmenden selbst ab (vgl.

Speck 1993, 84). Auch betrachtet er die Umsetzung von Lebensqualität für diesen Personenkreis unter dem zunehmenden Druck ökonomischer Interessen mit Skepsis:

„Die Adressaten solcher Ermittlungen und Nachweise heute sind – im Unterschied zur einstigen Zeit des sozialen Aufbruchs – nicht mehr an optimalen Zielen und Erfordernissen interessiert. Es sind Finanzierer, die unter Kostendruck stehen. Sie fragen primär nach der Notwendigkeit auch des kleinsten Aufwandes. Sie sehen sich nicht mehr imstande, Kosten nach persönlicher ‚Lebensqualität‘ zu bewilligen; sie sehen sich genötigt, misstrauisch zu fragen, ob eine bestimmte Maßnahme oder ein bestimmtes Therapiegerät ‚objektiv‘ und vergleichbar tatsächlich erforderlich seien“ (Speck 1999, 25).

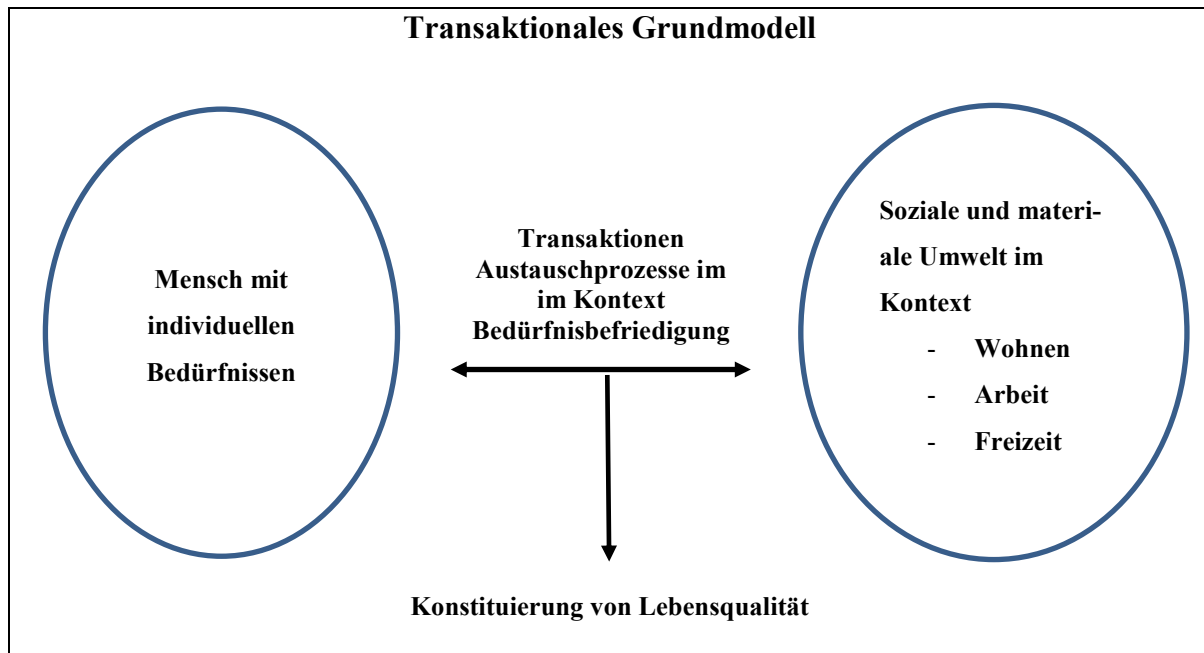
Da die wirtschaftliche Seite zunehmend eine wichtigere Rolle spielt, hat Dietrich Fischer Zweifel daran geäußert, dass die Qualität sonderpädagogischer Interaktions- und Unterstützungsprozesse zum Beispiel mit Methoden des Qualitätsmanagements entsprechend erfasst werden kann (vgl. Fischer D. 1998, 215). Er plädiert nicht für eine Behindertenarbeit unter Qualitäts-, sondern vor allem unter ethischen Gesichtspunkten: „Das Herbeischaffen und das Absichern von Lebensstandard als Basis für Lebensqualität und Lebensführung vermag im besten Fall als eine moralische Leistung gewertet werden“ (Fischer D. 1998, 80).

Nach Iris Beck kann Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung weder abschließend noch eindeutig definiert werden. Es handelt sich um ein komplexes und mehrdimensionales, offenes und relatives Arbeitskonzept. Ihr Lebensqualitätskonzept umfasst deshalb sowohl objektive als auch subjektive Dimensionen; es handelt sich um eine „Verbindung [...] von theoretisch begründeten Kriterien und Standards und den subjektiven Bedürfnisorientierungen und Anspruchsniveaus“ (Beck 1998a, 375). Objektive Dimensionen dieses Konstrukts sind die materiellen Grundlagen, um eine Sicherung der Grundbedürfnisse wie zum Beispiel Nahrung, Wohnung, Schutz und Sicherheit zu gewährleisten (vgl. Beck 1998b, 16f). Die subjektiven Dimensionen umfassen zum Beispiel Zufriedenheit und individuelles Wohlbefinden (vgl. Beck 1998c, 277; Seifert 2013, 218). Sie definiert den Begriff Lebensqualität als:

„[...] Prozess der Bedürfnisbefriedigung in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensphasen und dessen subjektive Wahrnehmung und Bewertung [...] Die Voraussetzung zur Realisierung von Bedürfnissen ist die Teilhabe an Interaktions- und Kommunikationsprozessen, an Austauschprozessen mit der sozialen und materialen Umwelt“ (Beck 1998a, 356f).

Dworschak entwickelte ein transaktionales Modell von Lebensqualität für diese Gruppe:

Abbildung 3: Transaktionales Grundmodell der Lebensqualität nach Dworschak



(Quelle: Dworschak 2004, 54) (Eigene Darstellung)

Er definierte Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung folgendermaßen: Lebensqualität ist ein „mehrdimensionales, primär subjektives Phänomen“. Es wird sowohl von subjektiven als auch von objektiven Faktoren beeinflusst und wird in einem „subjektiven Wahrnehmungs- und Bewertungsprozess“ (Dworschak 2004, 54) entwickelt. Lebensqualität ist bestimmt und wird konstituiert durch den:

„Grad der Passung zwischen den individuellen Bedürfnissen eines Individuums und der Quantität und Qualität von Austauschprozessen mit der materialen und sozialen Umwelt im Kontext Bedürfnisbefriedigung. Dabei sind sowohl die Austauschprozesse selbst als auch die subjektive Wahrnehmung und Bewertung dieser Prozesse von zentraler Bedeutung“ (Dworschak 2004, 54).

Dieses Passungsverhältnis ist dynamisch. Auch der Mensch mit geistiger Behinderung hat Handlungskompetenzen, die wiederum durch die Passung zwischen seinen individuellen Handlungsfähigkeiten und Anforderungen der Alltagswelt bestimmt sind (vgl. Dworschak 2004, 53). Für das aktuelle Verständnis von Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung und seiner Beurteilung in der Praxis spielen diese dynamischen Zusammenhänge eine entscheidende Rolle. Es werden neben den objektiven Lebensbedingungen vor allem die subjektiven Einschätzungen der persönlichen Lebenslagen durch die Betroffenen selbst herangezogen. Da-

mit wird Lebensqualität eng mit dem subjektiven Wohlbefinden und der Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung verknüpft: persönliche Erwartungen, Hoffnungen, Fähigkeiten/Kompetenzen, Ängste, Leiden, Isolation/Einsamkeit, persönliche Konflikte. Denn bei gleichen objektiven Lebensbedingungen kann das individuelle Erleben von unterschiedlichen Personen anders wahrgenommen und bewertet werden, wobei hier individuelle Faktoren hineinspielen (Lebensalter, Geschlecht, Werte, biografische Erfahrungen, persönliche Dispositionen etc.). Deshalb ist Lebensqualität kein abgeschlossenes, sondern ein mehrdimensionales „offenes Konzept“ (Seifert, 2013, 218). Objektive und subjektive Bedingungen sind darin unter der „Berücksichtigung persönlicher Werte und Ziele“ (Seifert 2013, 218) miteinander verbunden. Während sich die Einschätzung der objektiven Bedingungen an den Behindertenrechten und anerkannten Standards der Behindertenhilfe orientiert, ist Grad und Ausprägung der persönlichen Zufriedenheit in den jeweiligen Kontexten Maßstab für die Einschätzung der subjektiven Situation, das mit den von Beck bereits geforderten Dimensionen des subjektiven Wohlbefindens gleichzusetzen ist (vgl. Beck 1998c, 277).

3.3.2 Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland

Seit mehreren Jahrzehnten wurden und werden zahlreiche Untersuchungen zur Erfassung der Lebenssituation und Lebenszufriedenheit Erwachsener mit geistiger Behinderung in verschiedenen Wohnformen durchgeführt. Über Interviews wurden zum Beispiel biografische Aspekte, Tagesablauf, Wohnsituation, Sozialkontakte, Aktivitäten, Interessen, Freizeitgestaltung, emotionales Wohlbefinden, Wünsche und Lebenszufriedenheit erfragt.

Ab Anfang der 1990er Jahre wurden im Forschungsprogramm „Möglichkeiten und Grenzen selbstbestimmter Lebensführung“ (MuG-Studien) Erhebungen zu objektiven Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung in Privathaushalten (vgl. Häussler et al. 1996), zur Versorgungsstruktur in der Behindertenhilfe (vgl. Bormann et al. 1996) und zur Lebenssituation in Wohnheimen (vgl. Wacker et al. 1998) durchgeführt. In dieser Studie zum „Leben im Heim“ wurde die Lebenszufriedenheit von 103 Bewohnern erfragt. Ca. 10% der Bewohner waren hier sehr zufrieden, über 60% zufrieden, ca. 24% neutral, fast 4% unzufrieden und nur 2% sehr unzufrieden mit ihrem Leben (vgl. Wacker et al. 1998, 291).

Gromann/Niehoff-Dittmann haben eine Bewohnerbefragung in Nordhessen und Niedersachsen mit einer ins Deutsche übersetzten Version des „Quality-of-Life“-Fragebogens von Schalock et al. (1989) durchgeführt. Die allgemeinen Merkmale der befragten Personen waren überwiegend zufriedenstellend. Es gab eine geringe Unzufriedenheit bezüglich Wohnen im Doppelzimmer, wenig Kontakt zur Nachbarschaft, Wunsch nach einem Haustier, Mangel an Freunden außerhalb der Wohngruppe, Mangel an individuellen Freizeitaktivitäten, morgendliche Weckzeiten, Streit mit Mitbewohnern, Größe der Arbeitsgruppe in der WfbM und Spaß an der Arbeit (vgl. Gromann/Niehoff-Dittmann 1999, 159).

Monika Seifert (1997) hat ein Modell für Lebensqualität in Bezug auf Menschen mit schwerer geistiger Behinderung im Bereich des stationären Wohnens entwickelt. Sie definiert den Begriff als „abhängig vom Grad der Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse durch die ökologischen Gegebenheiten der Umwelt“ (Seifert 1997a, 202). Das Modell bezieht sich auf die Lebensqualität von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung und die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter im Wohnbereich. Im Hinblick auf die soziale Abhängigkeit formulierte sie einen direkten Zusammenhang zwischen der Lebensqualität der Betroffenen und der Qualität der ihnen zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Hilfen (vgl. Seifert 1997a, 158).

Dieses Lebensqualitätsmodell besteht aus sechs Dimensionen. Diese enthalten insgesamt zwanzig Einzelindikatoren. Der sechsten Dimension, der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter, kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da die Arbeitssituation die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter beeinflusst, die wiederum als entscheidender Einflussfaktor auf die Lebensqualität der Bewohner angesehen wird (vgl. Seifert 1997a, 203).

Tab. 14: Lebensqualitätsmodell

Lebensqualität (individuelle Bedürfnisse/ ökologische Bedingungen)	
Dimension 1	Interaktion im Wohnbereich - Indikatoren: <ol style="list-style-type: none"> 1) Bedürfnisse/Wohlbefinden 2) Kommunikation/Beziehung 3) Selbständigkeit/Kompetenz 4) Autonomie/Abhängigkeit
Dimension 2	Materielle Struktur des Wohnbereichs und des Umfelds - Indikatoren: <ol style="list-style-type: none"> 1) räumliche Gestaltung

	<ul style="list-style-type: none"> 2) Ausstattung 3) Einrichtungsstruktur 4) Lage der Einrichtung 5) Infrastruktur des Wohnumfeldes
Dimension 3	<p>Soziales Netzwerk - Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Mitbewohner 2) Angehörige, Freunde, Bekannte 3) Nachbarschaft 4) Fachleute (Betreuer, Therapeuten, Psychologen, Lehrer, Ärzte unter anderem)
Dimension 4	<p>Teilnahme am allgemeinen Leben - Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Aktivitäten außerhalb 2) Arbeit/Beschäftigung
Dimension 5	<p>Akzeptanz durch die Bevölkerung – Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) soziale Rolle der Bewohner 2) Verhalten der Umwelt
Dimension 6	<p>Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter - Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Rahmenbedingungen 2) pädagogisches Konzept 3) fachliche Kompetenz 4) Kooperation 5) Autonomie 6) Bedürfnisse/Belastung 7) Fluktuation

(Quelle: Seifert 1997a, 207) (Eigene Darstellung)

Auf dieser Grundlage wurden in einer qualitativen Studie zwanzig Mitarbeiter aus Berliner Einrichtungen zum Leben und zur Lebensqualität der Bewohner befragt. Die Ergebnisse zeigten, dass 1) Menschen mit geistiger Behinderung die gleichen Bedürfnisse wie Menschen ohne Behinderung haben, wobei sie zu deren Realisierung in erhöhtem Maße auf Hilfe und Unter-

stützung angewiesen sind; 2) die Befriedigung individueller Bedürfnisse im Wohnen zu Wohlbefinden und Zufriedenheit führt und somit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität leistet; 3) die Lebensqualität der Bewohner von der Einstellung der Mitarbeiter abhängig ist, die wiederum von deren Arbeitsbedingungen und, -situation sowie der daraus resultierenden Arbeitszufriedenheit und den jeweils vorhandenen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen bestimmt wird (vgl. Seifert 1997b, 262ff und 362ff).

Seifert et al. (2001) haben die Lebenssituation von Menschen mit schwerer Behinderung im Heim dann mithilfe des mehrdimensionalen Rahmenmodells von Felce/Perry (1997) untersucht (vgl. auch Song, M.-S. 2013, 25). In diesem Modell spielt das subjektive Wohlbefinden der Heimbewohner eine zentrale Rolle. Es wird in drei Dimensionen betrachtet: der objektiven Einschätzung der Lebensbedingungen, der subjektiven Einschätzung der persönlichen Zufriedenheit und der Berücksichtigung persönlicher Werte und Ziele (vgl. Seifert et al., 2001, 110f).

22 Erwachsene mit schwerer geistiger Behinderung wurden im Rahmen von Einzelfallstudien einbezogen. Davon lebten 18 in Heimen der Behindertenhilfe und vier in Pflegeheimen. Die Daten wurden erhoben durch:

- „ein Fragebogen zur Erfassung von Strukturdaten (z.B. Umfeld, Einrichtung, Wohngruppe, Bewohner)
- teilnehmende Beobachtungen im Gruppenalltag
- problemzentrierte Interviews und informelle Gespräche (Mitarbeiter, Bewohner, Eltern)
- Studium von relevanten Dokumenten (z.B. Konzeptionen, Bewohnerakten, Entwicklungsberichte)“ (Seifert 2006a, o.S.).

Einzelne Dimensionen der Studie waren das physische Wohlbefinden der Bewohner (zum Beispiel Körperpflege, Ernährung, Entspannung), das soziale Wohlbefinden (zum Beispiel Interaktion, Kommunikation, Wertschätzung), das materielle Wohlbefinden (zum Beispiel räumliche Ausstattung, Eigentum), das aktivitätsbezogene Wohlbefinden (zum Beispiel Tagesstruktur, Aktivitäten, Selbstbestimmung) und, das emotionale Wohlbefinden (zum Beispiel Gefühlsausdruck, Stress, Sexualität). Die Mitarbeiter und Eltern wurden zur Lebenssituation der Bewohner (zum Beispiel Lebensgeschichte, Unterstützungsbedarf, Vorlieben, Verhaltensauffälligkeiten, soziale Beziehungen) und zur Arbeitssituation (zum Beispiel Belastungen, Verhaltensregeln, Kooperation im Team) befragt (vgl. Seifert et al. 2001, 119ff; Seifert 2006a, o.S.). Die Forschungsgruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die:

„Qualität der Unterstützung, die Menschen mit schweren Behinderungen in ihrem Alltag erhalten, erhebliche Unterschiede aufweist. Neben positiven Beispielen gibt es vielerorts problematische Situationen, die eine starke Diskrepanz zwischen dem professionellen Anspruch und der Umsetzung im Alltag erkennen lassen“ (Seifert et al. 2006a, o.S.).

Dabei waren sich die befragten Mitarbeiter der Diskrepanz zwischen Ansprüchen und Lebensrealität in den Einrichtungen sehr wohl bewusst. Hinter den Mängeln in der Versorgung und Betreuung, die sich negativ auf das Wohlbefinden der Bewohner niederschlugen, standen strukturelle und situative Bedingungen (zum Beispiel Überforderung wegen zu homogener Gruppenstrukturen, Personalmängel, Kooperationsprobleme im Team, mangelnde fachliche Unterstützung). Dazu kamen individuelle Konstellationen bei den Beteiligten selbst (Persönlichkeitsmerkmale, biographische Erfahrungen, aktuelle Befindlichkeiten, Einstellungen, Kompetenzen). Partizipation und Teilhabe der Bewohner ist nur vereinzelt umgesetzt (vgl. Seifert 2006a, o.S.).

Friedrich Dieckmann hat Wohnalltag und Kontaktchancen Erwachsener mit schwerer geistiger Behinderung in unterschiedlich zusammengesetzten Wohngruppen untersucht. Durch die teilnehmende Beobachtung des Wohngruppengeschehens und die zusätzliche Befragung der Mitarbeiter wurden Vor- und Nachteile sowie Auswirkungen verschiedener Wohnstrukturen aufgezeigt. Die vergleichende Studie ist ein Plädoyer für ein gemeinsames Wohnen und gegen die Ausgrenzung von Erwachsenen mit schwerer geistiger Behinderung, da alle Menschen nachweislich vom gemeinsamen Leben unter einem Dach profitieren können (vgl. Dieckmann 2002, 275).

Adrian Kniel und Matthias Windisch (2005) haben den Nutzen und die Wirkung von Selbsthilfvereinigungen von Menschen mit geistiger Behinderung auf ihre Mitglieder untersucht. Befragt wurden Menschen mit geistiger Behinderung mit und ohne Zugehörigkeit zu einer Selbsthilfvereinigung. Seit den 1990er Jahren bestehen sogenannte „People-First-Gruppen“ (Kniel/Windisch 2005, 10). Ihre Arbeit zielt auf Selbstvertretung und Selbstorganisation von Menschen mit Lernschwierigkeiten und damit auch von und für Menschen mit geistiger Behinderung. Der Fokus der Untersuchung richtete sich auf die Entwicklung dieser Gruppen, ihre strukturellen Merkmale und Wirkungsweisen, ihre Ansprüche und Probleme und ihre Bedeutung für die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Kniel/Windisch 2005, 10). Aspekte ihrer Untersuchung waren unter anderem Selbstbehauptung, Kompetenzen, Entscheidungsautonomie und -zufriedenheit, soziales Netzwerk und Netzwerkzufriedenheit,

psychisches Befinden, Lebenszufriedenheit (zudem Zufriedenheit mit der Selbsthilfvereinerung und subjektiver Nutzen der Zugehörigkeit). Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass die befragten Menschen mit geistiger Behinderung eine hohe subjektive Lebenszufriedenheit aufweisen, wobei zwischen Mitgliedern der People-First-Gruppen und solchen, die nicht dazu gehören, keine großen Unterschiede bestehen (vgl. Kniel/Windisch 2005, 140ff).

Christian Janssen (2003) hat die Wohnangebote eines Wohngruppenverbundes eines Einrichtungsträgers evaluiert. Die Interviews dauerten zwischen 15 und 20 Minuten. In einer Vollversammlung wurden den Bewohnern die Ergebnisse vorgestellt. Auf der Ebene der Mitarbeiter wurden die Ergebnisse in Dienstgesprächen bewertet. 75% der Bewohner beteiligten sich an der Befragung (39 von 52 Nutzern) (vgl. Janssen 2003, 1ff). Die Ergebnisse zeigten, dass die Nutzer mit den Angeboten im Wohngruppenverbund zumeist zufrieden sind. So antworteten die Nutzer auf die Frage 1. Ich wohne gerne hier und bin zufrieden: 71% (ja); 16% (teils-teils); 8% (nein) (vgl. Janssen 2003, 5).

Kristin Sonnenberg hat in ihrer Dissertation (2004) die subjektive Zufriedenheit und Selbstbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in sechs stationären Wohneinrichtungen untersucht. Die 171 Bewohner wurden direkt in Form einer Nutzerbefragung interviewt (vgl. Sonnenberg 2007, 102). In dieser Arbeit ging es vor allem um die Untersuchung der Fragemethodik zur Erfassung der subjektiven Zufriedenheit und des Wohlbefindens dieses Personenkreises. In diesem Zusammenhang hat Sonnenberg folgende zentrale Fragen gestellt:

- „1) Sind die Grundlagen zur Durchführung von Interviews auf den Bereich der Geistigbehindertenpädagogik übertragbar? Welche Ergebnisse und Erfahrungen liegen bereits vor?
- 2) Welches Konzept bzw. welche Definition von „Zufriedenheit“ eignet sich als theoretische Grundlage der Untersuchung?
- 3) Wie muss eine Nutzerbefragung konzipiert sein, um Bewohner als gleichberechtigte Interviewpartner zu unterstützen?
- 4) Können mit einem strukturierten und standardisierten Fragebogen aussagefähige und zuverlässige Ergebnisse ermittelt werden?
- 5) Wie kann eine solche Befragung für die Einrichtungen ökonomisch realisiert werden?“ (Sonnenberg 2004, 5)

Neben den Bewohnern sollten Mitarbeiter, Angehörigen und gesetzliche Betreuer schriftlich befragt werden, da sie großen Einfluss auf das Leben der Bewohner haben. Die Befragung beinhaltet sowohl die Erfassung der individuellen, subjektiven Wahrnehmung als auch zusätzlich

drei Fremdwahrnehmungen, um diese miteinander zu vergleichen (vgl. Sonnenberg 2007, 6). Es liegen Ergebnisse aus den Befragungen der Bewohner (N=171), Mitarbeiter (N=101), Angehörigen (N=62) und gesetzlichen Betreuer (N=43) vor (vgl. Sonnenberg 2007, 105).

Aus der Analyse der Zufriedenheit der Bewohner aus unterschiedlichen Perspektiven wurden wesentliche Aspekte von Lebensqualität und Lebensbedingungen in Wohneinrichtungen abgeleitet. Die Untersuchungsmethodik sowie die Überprüfung und Diskussion der dreizehn Hypothesen wurden beurteilt. So stimmten zum Beispiel Selbst- und Fremdwahrnehmung der subjektiven Zufriedenheit der Bewohner in vielen Bereichen nicht überein. Sonnenberg kam zum Ergebnis, dass Befragungen der Bewohner mit geistiger Behinderung durchaus anhand von Fragebögen durchgeführt werden können. Die Bewohner antworteten differenziert und konkret auf die jeweiligen Fragen und hatten auch klare Vorstellungen, wenn sie einen Bereich offen beschreiben sollten. Ein wichtiges Ergebnis ihrer Arbeit war, dass die Erfassung von Lebensqualität nur durch Fremdwahrnehmung der Betreuer unter anderem nicht ausreicht, um subjektive Zufriedenheit und Selbstbestimmung der Bewohner genau zu messen (vgl. Sonnenberg 2007, 198f).

Um das Wohlbefinden der betroffenen Menschen in Deutschland und Südkorea miteinander zu vergleichen, habe ich die Studie von Dworschak (2004) als Untersuchungsgrundlage ausgewählt, da in dieser Studie die Sichtweise der Menschen mit geistiger Behinderung direkt zu ihren unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten befragt und sie als „Experten in eigener Sache angesprochen“ (Dworschak 2004, 213) und ernstgenommen wurden. Außerdem wurden die Sichtweisen der Menschen mit geistiger Behinderung zu diesem Komplex mit denen der Mitarbeiter in den ausgewählten Einrichtungen verglichen (vgl. Dworschak 2004, 114ff).

Dworschak hat sich in seiner Studie auf die Situation von Erwachsenen mit geistiger Behinderung fokussiert, die in stationären Wohnformen in bayerischen Regierungsbezirken wohnen (vgl. Dworschak 2004, 83ff), wobei er davon ausging, dass ca. 50% aller Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland damals noch in der Familie lebten. Damals wurde sich aber um eine stärkere Dezentralisierung, Regionalisierung und Verbesserung der Angebote für die Betroffenen bemüht.

Nach der Statistik von Südkorea wohnen heute noch immer 87% Menschen mit geistiger Behinderung im Elternhaus (vgl. Park, Y.-J. 2013, o.S.). Choi untersuchte die Lebensqualität von Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die bei ihren Eltern wohnen, um Grundlagenmaterial für die Politik für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea zu sammeln. In Südkorea

existieren nur sporadische Bemühungen, die den Menschen mit geistiger Behinderung das Leben in einer Außenwohngruppe oder in einer selbständigen Wohngruppe anzubieten (vgl. Choi, J.-C. 2006, 5).

Der Vergleich der subjektiven Lebensqualität beziehungsweise des Wohlbefindens von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und Südkorea kann hier nur zu einem ersten Überblick dienen, denn die Lebensumstände und Kontexte dieser Gruppe in den beiden Ländern sind sehr unterschiedlich. Selbst unter vergleichbaren Bedingungen können die Ergebnisse zwischen den betroffenen Personen in beiden Ländern auseinanderfallen. Dennoch erscheint ein erster Vergleich sinnvoll, um einen groben Einblick in die subjektive Bewertung der Menschen mit geistiger Behinderung in den beiden Staaten zu erhalten.

Dworschaks empirische Untersuchung fokussierte drei Teildimensionen von Lebensqualität: Lebenszufriedenheit, individuelle Entscheidungsmöglichkeiten sowie die sozialen Netzwerke mit Unterstützungsressourcen (vgl. Kap. 3.3.1 dieser Arbeit). Er ermittelte hierzu mögliche Unterschiede der Lebenssituationen von Bewohnern stationärer Wohnformen. Dafür wurden die erhobenen Daten zur Lebenszufriedenheit, zu individuellen Entscheidungsmöglichkeit sowie zum sozialen Netzwerk mit Unterstützungsressourcen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen stationären Wohnformen auf Gruppenunterschiede hin geprüft. Insgesamt wurden N=143 Bewohner in elf Einrichtungen beziehungsweise 41 Wohngruppen befragt. Insgesamt 50,3% der Bewohner und 60% der Mitarbeiter waren Frauen. Das Durchschnittsalter der Bewohner betrug 38 Jahre und die Mitarbeiter waren durchschnittlich 39 Jahre alt.

Obwohl noch keine allgemein anerkannte Kategorisierung stationärer Wohnformen vorlag, wurden folgende Kategorien gebildet: Komplexeinrichtung, Dorfgemeinschaft, Wohnheim, Außenwohngruppe, eigenständige Wohngruppe (vgl. auch Kap. 3.2.3 dieser Arbeit).

Es wurden mögliche Zusammenhänge untersucht: a) zwischen den individuellen Entscheidungsmöglichkeiten und der Lebenszufriedenheit sowie b) zwischen den sozialen Netzwerken mit Unterstützungsressourcen und der Lebenszufriedenheit von Bewohnern stationärer Wohnformen. Zum Schluss wurden die von den Bewohnern wahrgenommenen Entscheidungsmöglichkeiten mit den durch die Mitarbeiter angebotenen Entscheidungsmöglichkeiten verglichen. Dafür wurden je einem Mitarbeiter aus jeder Wohneinheit Fragen zu den individuellen Entscheidungsmöglichkeiten der Bewohner gestellt.

Folgende Arbeitshypothesen lagen der Untersuchung zugrunde (vgl. Dworschak 2004, 76f).

1. Die Bewohner der unterschiedlichen Wohnformen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Lebenszufriedenheit.
2. Die Bewohner der unterschiedlichen Wohnformen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer individuellen Entscheidungsmöglichkeiten.
3. Die von den Mitarbeitern der unterschiedlichen Wohnformen angebotenen individuellen Entscheidungsmöglichkeiten unterscheiden sich.
4. Die von den Bewohnern wahrgenommenen individuellen Entscheidungsmöglichkeiten unterscheiden sich von den durch die Mitarbeiter angebotenen Entscheidungsmöglichkeiten.
5. Die Bewohner der unterschiedlichen Wohnformen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer sozialen Netzwerke.
6. Die Bewohner der unterschiedlichen Wohnformen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Unterstützungsressourcen.
7. Es besteht ein Zusammenhang zwischen den individuellen Entscheidungsmöglichkeiten im privaten Lebensbereich und der Lebenszufriedenheit von Bewohnern stationärer Wohnformen.
8. Es besteht ein Zusammenhang zwischen den sozialen Netzwerken im privaten Lebensbereich und der Lebenszufriedenheit von Bewohnern stationärer Wohnformen.
9. Es besteht ein Zusammenhang zwischen den Unterstützungsressourcen im privaten Lebensbereich und der Lebenszufriedenheit von Bewohnern stationärer Wohnformen.

Die Stichproben wurden in allen bayerischen Regierungsbezirken gewonnen. Die Einrichtungen sollten typische Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung sein. Im Gespräch mit Mitarbeitern der Wohngruppen wurden geeignete Wohngruppen für die Studie ausgewählt. Da die Erwachsene mit geistiger Behinderung direkt befragt werden sollten, musste ein gewisses Maß an aktiver und passiver Sprachkompetenz vorausgesetzt werden.

Der Fragebogen zu den individuellen Entscheidungsmöglichkeiten und zur Lebenszufriedenheit im Bereich Wohnen umfasste zwei Skalen mit insgesamt 43 Fragen. Drei Fragen zu Beginn dienten als Kontrollfragen, um sicherzustellen, dass die Bewohner sie gut verstehen. Während 23 Fragen die individuellen Entscheidungsmöglichkeiten (IEM-Gesamtindex) betrafen, fragten 17 Items, von denen 15 Items dem Fragebogen SPACE (= Strukturelle und persönliche Alltagserfahrungen in charakteristischen Einrichtungen) entnommen waren und entsprechend der

Lebenszufriedenheit (LZF-Gesamtindex) der Bewohner angepasst wurden, nach der persönlichen Lebenszufriedenheit.⁸

Die Fragen zur Lebenszufriedenheit wurden nach inhaltlichen Gesichtspunkten in zwei Subindizes unterteilt:

- 1) „Wohnen/ Betreuung“ (9 Items zum Leben in der Wohngruppe und den vorgehaltenen Unterstützungsleistungen) und
- 2) „Soziales Umfeld/ Soziale Beziehungen“ (8 Items zur Arbeitssituation, näheren Wohnumgebung und zu Bezugspersonen im Wohnheim).

Mit 23 Items wurden die von den Bewohnern wahrgenommenen individuellen Entscheidungsmöglichkeiten in ihrem privaten Lebensbereich erhoben. Der Gesamtindex wurde inhaltsanalytisch in vier Subindizes differenziert:

- 1) „Privatsphäre“ – sehr persönliche Belange (das eigene Zimmer oder Kleidung),
- 2) „Partizipation“ – Fragen der Gruppengestaltung (die Erstellung des Speiseplans),
- 3) „Alltägliche Lebensführung“ – die Tagesstruktur in der Wohngruppe
- 4) und „Freizeit“ – die individuellen Entscheidungsmöglichkeiten.

21 Fragen wurden dichotom und mit zwei Punkten für eine positive Antwort („ich kann mitentscheiden beziehungsweise alleine entscheiden“) beziehungsweise null Punkten für eine negative Antwort („ich kann nicht entscheiden/ die Mitarbeiter entscheiden“) konstruiert, damit ein Summenwert für die beiden Subindizes und den Gesamtindex errechnet werden konnte (vgl. Dworschak 2004, 79). Wenn zwei Fragen nicht auf eine dichotome Struktur reduziert werden konnten, wurde ein Dreierating konstruiert (zusätzlich: „ich kann in Absprache/ mit Unterstützung entscheiden“) (Dworschak 2004, 80).

Das Ergebnis

In Bezug auf die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung wurden drei zentrale Themen empirisch ermittelt:

- 1) Lebenszufriedenheit,

⁸ Den Fragebogen „SPACE“ haben Wacker und Mitarbeiter in Anlehnung an den „Lifestyle Satisfaction Scale“ (LSS) (Heal/Chadsey-Rusch 1985, 475ff) entwickelt. Der LSS wurde gezielt für Heimbewohner mit geistiger Behinderung („mentally retarded persons“) konstruiert. Der Lebenszufriedenheitsindex kam in der Studie „Leben im Heim“ bei 103 Bewohnern zum Einsatz (vgl. Wacker et al. 1998, 291ff).

- 2) individuelle Entscheidungsmöglichkeiten und
- 3) soziales Netzwerk mit Unterstützungsressourcen (vgl. Dworschak 2004, 237ff)

Um die erhobenen Daten auf Unterschiede der Lebenssituation von Bewohnern stationärer Wohnformen hin zu prüfen, wurden die Wohnformen zu Kategorien zusammengefasst und das Datenmaterial auf Gruppenunterschiede hin analysiert. In Bezug auf den Gesamtindex „Entscheidungsmöglichkeiten“ gab es bei den beiden Wohnformen „Komplexeinrichtung“ und „Dorfgemeinschaft“ signifikant weniger Index-Summenwerte gegenüber den drei anderen Wohnformen „Wohnheim“, „Außenwohngruppe“ und „eigenständige Wohngruppe“. Ermittelt wurden weiterhin mögliche Zusammenhänge zwischen den individuellen Entscheidungsmöglichkeiten und der Lebenszufriedenheit sowie zwischen den sozialen Netzwerken mit Unterstützungsressourcen und der Lebenszufriedenheit der Bewohner.

In Hinsicht auf die Lebenszufriedenheit konnten keine signifikanten Unterschiede identifiziert werden. Es gab keinen Zusammenhang zwischen der subjektiven Zufriedenheit der Bewohner und den jeweiligen Entscheidungsmöglichkeiten (Dworschak 2004, 106; 113; 149). Dies entspricht den schon o.g. Konzepten zu Lebensqualität und Wohlbefinden von Menschen mit geistiger Behinderung, da diese Bereiche durch zahlreiche Faktoren beeinflusst sind und die Bewertung ihrer Qualität vor allem von der individuellen Wahrnehmung des Individuums abhängt (vgl. Seifert 2013, 218f; Kap. 3.3.1. dieser Arbeit).

Lebenszufriedenheit

(Summenscore: 0 bis 34 Punkte)

Die Werte des LZF-Gesamtindex lagen durchschnittlich bei 29 Punkten, was einem Grad an Zufriedenheit von 86% entspricht. Das bedeutet, dass die Bewohner im Mittel „sehr zufrieden“ mit ihrem Leben sind (vgl. Dworschak 2004, 104ff).

Individuelle Entscheidungsmöglichkeiten

1) Bewohner (N=143)

(Summenscore: 0 bis 46 Punkte)

Die Werte des IEM-Gesamtindex lagen durchschnittlich bei 35 Punkten ($M = 34,69$), was einem Grad an individuellen Entscheidungsmöglichkeiten von 75% entspricht. Das bedeutet,

dass die Bewohner im Mittel über ein „hohes“ Maß an individuellen Entscheidungsmöglichkeiten verfügten. Der IEM-Gesamtindex (im Mittel bei 72%) wurde in vier inhaltsanalytische Subindizes (Privatsphäre bei 77%, Partizipation 49%, alltägliche Lebensführung und Freizeit bei 81%) differenziert. Die verhältnismäßig niedrigen Werte lagen im Bereich „Partizipation“ (Dworschak 2004, 108). Dieses Ergebnis weist ggf. auf Mängel in den Möglichkeiten der Teilhabe der Bewohner an allgemeinen Entscheidungen in der Einrichtung hin. Die individuellen Entscheidungsmöglichkeiten wurden von den befragten Bewohnern allerdings in der Mehrheit (75%) als hoch angesetzt, nur 25% stuften sie als durchschnittlich ein (vgl. Dworschak 2004, 109).

2) Mitarbeiter (N=41)

Die Werte des IEM-Gesamtindex lagen durchschnittlich bei 33 Punkten ($M = 33,07$), was einem Grad an individuellen Entscheidungsmöglichkeiten von 72% entspricht. Das bedeutet, dass die von den Mitarbeitern angebotenen Entscheidungsmöglichkeiten nach deren Angaben im Mittel als „hoch“ zu bezeichnen sind. Hinsichtlich der Arbeitshypothese 3 („Die von den Mitarbeitern der unterschiedlichen Wohnformen angebotenen individuellen Entscheidungsmöglichkeiten unterscheiden sich“) zeigte sich, dass die Mitarbeiter der Dorfgemeinschaft den Bewohnern signifikant weniger Entscheidungsmöglichkeiten angeboten hatten als die Mitarbeiter der anderen vier Wohnformen (vgl. Dworschak 2004, 115f).

3) Perspektivenvergleich Bewohner und Mitarbeiter

Die Bewohner und die Mitarbeiter bewerteten beide die individuellen Entscheidungsmöglichkeiten im Mittel als „hoch“. Die Werte des IEM-Gesamtindex der Bewohner betragen durchschnittlich 35 Punkte, der Mittelwert bei den Mitarbeitern betrug 33 Punkte. Bei der Arbeitshypothese 4 gab es keinen signifikanten Unterschied zwischen Bewohner- und Mitarbeiterperspektive. Aber für die Bereiche „Privatsphäre“ und „Partizipation“ zeigten sich signifikante Unterschiede. Die Bewohner schätzten ihre individuellen Entscheidungsmöglichkeiten signifikant höher ein, als die Mitarbeiter. Das verweist auf Unterschiede zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung bezüglich der individuellen Entscheidungsmöglichkeiten (vgl. Dworschak 2004, 124f).

4) Soziales Netzwerk nach Gesamt- und Teilnetzwerken nach Wohnformen

Das Gesamtnetzwerk der Bewohner bestand durchschnittlich aus zwanzig Personen, wobei es wiederum in Teilnetzwerke differenziert wurde: Das Rollennetzwerk umfasste im Mittel mit achtzehn Personen das größte Teilnetzwerk. („Mitbewohner“, „Mitarbeiter“, „Familie/ Verwandtschaft“, „Nachbarschaft“, „Verein/ Clubs“ und „professionelle Helfer“) Das soziale Netzwerk der Bewohner war überwiegend durch die Wohngruppe dominiert (bei vierzehn von zwanzig Bewohnern). Die Arbeitshypothese 5 wurde als bestätigt angesehen. Die Gesamtnetzwerke unterschieden sich signifikant zwischen den Bewohnern der Wohnformen. So hatten Bewohner in Außenwohngruppen deutliche kleinere soziale Netzwerke in der Gruppe als Bewohner der anderen Wohnformen in den Komplexeinrichtungen und Heimen, aber mehr Außenkontakte als diese. Die Gesamtnetzwerke, die Rollennetzwerke und die formellen Netzwerke der Bewohner der Außengruppe waren signifikant kleiner als die der Bewohner der anderen Wohnformen (vgl. Dworschak 2004, 117f; 134f).

5) Unterstützungsressourcen

Das Netz für Unterstützungsressourcen der Bewohner bestand im Mittel aus sechs Personen. Durchschnittlich gab es zwei bis drei Unterstützer in den einzelnen Unterstützungsbereichen. In Bezug auf die Vielfalt des Unterstützungsnetzwerkes nahm die Zahl der Unterstützer mit steigender Zahl an Unterstützungsfunktionen stetig ab. Wenn drei Personen des Unterstützungsnetzwerkes je eine Unterstützungsfunktion übernahmen, konnte umgekehrt auch eine Person die drei Unterstützungsfunktionen übernehmen. Nach der Quelle der Unterstützung wurden 9% aller Bewohner, dahingegen über 70% aller Mitarbeiter einer Wohngruppe als Unterstützer angeführt. Bei den Partnern (N=88) waren es 23%, bei der Familie (N=130) 14%; 42% aller professionellen Helfer wurden als Unterstützer angegeben.

Das Unterstützungsnetzwerk nach formellen beziehungsweise informellen Beziehungen lässt erkennen, dass dieses zu 69% aus formellen, professionellen Unterstützern und zu 31% aus informellen Unterstützern bestand. Die Arbeitshypothese 6 konnte allgemein nicht bestätigt werden. Es gab keine signifikanten Unterschiede zwischen den Unterstützungsnetzwerken (vgl. Dworschak 2004, 138f). Die Studie ergab insgesamt, dass auch Menschen mit geistigen Behinderungen, sofern sie ein gewisses Maß an aktiver und passiver Sprachkompetenz besitzen, an Befragungen teilnehmen können, welche auf sie und ihre Fähigkeiten abgestimmt sind. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind reliabel und valide (vgl. Dworschak 2004, 216).

Markus Schäfers (2008) hat unter anderem eine Übersicht über empirische Lebensqualitätsstudien und Nutzerbefragungen von Menschen mit (geistiger) Behinderung im deutschsprachigen Raum zusammengefasst (vgl. Schäfers 2008, 87ff). Hier dominierten Studien zur Lebensqualität von Bewohnern mit geistiger Behinderung in stationärem Wohnumfeld. Dahinter stehen sowohl sozialpolitische Anforderungen an die Heimqualität sowie die leichtere Erreichbarkeit von Teilnehmern in stationären Einrichtungen. Während die Situation von Personen mit schweren sprachlichen Beeinträchtigungen eher durch teilnehmende Beobachtungen erfasst wird, werden Daten zur Situation der meisten Bewohner mit geistiger Behinderung durch direkte Befragung erhoben (vgl. Schäfers 2008, 94). Dabei besteht das grundsätzliche Problem, dass die Möglichkeiten, sich auszudrücken, bei Menschen mit schweren sprachlichen Behinderungen, sehr begrenzt sein können. Hier muss meist auf teilnehmende Beobachtung als Beobachtungsinstrument zurückgegriffen werden. Dies birgt aber das Problem, dass aufgrund beobachteten Verhaltens nicht immer unmittelbar auf den subjektiven Gehalt zurückgeschlossen werden kann. Außerdem können die Beobachtungen durch den subjektiven Blickwinkel des Beobachters verzerrt sein (vgl. Schäfers 2008, 177ff).

Schäfers selbst hat in seiner Untersuchung ein eigenes Instrument zur Untersuchung der Lebensqualität für Menschen mit geistigen Behinderungen in Wohneinrichtungen entwickelt. Sein Fragebogen umfasste etwa 180 Items (vgl. Schäfers 2008, 205ff). Damit konnte er das Ausmaß der subjektiven Lebensqualität in unterschiedlichen Lebensbereichen, Bedingungsfaktoren sowie „Zusammenhänge zwischen Lebensqualitätsvariablen und Hintergrundvariablen“ (Schäfers 2008, 184) untersuchen. Insgesamt nahmen 142 Bewohner aus zwei großen Einrichtungsträgern der Diakonie in Baden-Württemberg (Nordbaden) und Nordrhein-Westfalen (Ostwestfalen) in zwei Teilstichproben an seiner Befragung teil (vgl. Schäfers 2008, 188ff). Die meisten der befragten Personen brachten „insgesamt ein positives Wohlbefinden beziehungsweise eine hohe Zufriedenheit zum Ausdruck“ (Schäfers 2008, 327), d.h. sie konnten ihr subjektives Wohlbefinden erreichen beziehungsweise aufrechterhalten. Im Feld der Freizeitmöglichkeiten herrschte dagegen die größte Unzufriedenheit: 40% der Befragten zeigten eine „eher/ sehr niedrige Zufriedenheit“ (Schäfers 2008, 328). Dabei zeigten die Personen mit dem höchsten Hilfebedarf in allen Bereichen die geringste Zufriedenheit (insbesondere bei der „Zufriedenheit mit den Freizeitmöglichkeiten“). Sie erlebten auch „weniger subjektiv weniger Wahlfreiheiten beziehungsweise stärkere Reglementierungen“ (Schäfers 2008, 331). Hoher Unterstützungsbedarf beeinflusst somit das subjektive Wohlbefinden negativ und erlebte Einschränkungen nehmen mit dem steigenden Hilfebedarf zu.

3.4 Darstellung und Auswertung der explorativen Experteninterviews in Deutschland

Zu Beginn der Ergebnisdarstellung der qualitativ-empirischen Studie sollen zuerst die grundlegende Methodik der Interviewführung und des Auswertungsverfahrens dargestellt werden. Des Weiteren sollen die ausgewählten Interviewpartner und Interviewpartnerinnen kurz vorgestellt werden.

3.4.1 Methodik

Eine qualitative Untersuchung bietet sich zum vorliegenden Thema an, um die subjektive Sichtweise der Experten und Expertinnen der Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland und Südkorea zu erfassen (vgl. Bortz/Döring, 2006, 308). „Aufgrund ihrer offenen Form erhöhen qualitative Datenerhebungen die Wahrscheinlichkeit, in dem detailreichen Material auf neue Aspekte eines Themas zu stoßen“ (Bortz/Döring, 2006, 380; vgl. Honer, 2011, 41).

„Qualitative Befragungen arbeiten mit offenen Fragen, lassen den Befragten viel Spielraum beim Antworten und berücksichtigen die Interaktion zwischen Befragtem und Interviewer sowie die Eindrücke und Deutungen des Interviewers als Informationsquellen“ (Bortz/Döring, 2006, 309).

Bei den persönlich geführten Interviews in Deutschland und Südkorea handelt es sich um explorative Experten und Expertinnen-Interviews (vgl. Bortz/Döring, 2006, 315). Das Experten und Expertinneninterview stellt einen „Sammelbegriff für offene und teilstandardisierte Befragungen von Experten zu einem vorgegebenen Bereich oder Thema“ (Bortz/Döring, 2006, 315) dar.

„Im Unterschied zu anderen Formen des offenen Interviews bildet bei ExpertInneninterviews *nicht* die Gesamtperson den Gegenstand der Analyse, d.h. die Person mit ihren Orientierungen und Einstellungen im Kontext des individuellen oder kollektiven Lebenszusammenhangs. Der Kontext, um den es hier geht, ist ein organisatorischer oder institutioneller Zusammenhang, der mit dem Lebenszusammenhang der darin agierenden Personen gerade nicht identisch ist und in dem sie nur einen ‚Faktor‘ darstellen“ (Meuser/Nagel, 1991, 442).

Experten und Expertinnen verfügen einerseits über „Betriebswissen“, d.h. sie sind eine „Zielgruppe der Untersuchung“ (Meuser/Nagel, 1991, 445) und geben andererseits auch „Auskunft über ihr eigenes Handlungsfeld“ (Meuser/Nagel, 1991, 445). Weiter besitzen sie „Kontextwissen“ (Meuser/Nagel, 1991, 445), d.h. sie verfügen über ihr eigenes Handlungsfeld hinaus über

erweiterte Wissensbestände zu "außerbetrieblichen" Effekte[n] und Normierungen als Kontextbedingungen" (Meuser/Nagel, 1991, 446). In diesem Fall sind die Befragten aufgrund ihres beruflichen Zugangs/ihrer beruflichen Stellung in der Geistigbehindertenpädagogik beziehungsweise -hilfe beziehungsweise wegen ihrer familiären Situation als Elternteil mit einem Kind mit geistiger Behinderung mit Theorie und Praxis dieser Bereiche in ihrem Land vertraut. Exploration bedeutet, Erkenntnisse über bislang noch nicht untersuchte Zusammenhänge zu erfassen. Im Gegensatz zu anderen qualitativen Fragen basiert das explorative Interview nicht auf bestimmten Hypothesen, sondern auf einer relativ offenen Erfassung des Themenfelds. Insofern ist auch die „Auswertungsstrategie“ eine „Entdeckungsstrategie“ (Meuser/Nagel, 1991, 453).

„Anders als bei der einzelfallinteressierten Interpretation orientiert sich die Auswertung von ExpertInneninterviews an thematischen Einheiten, an inhaltlich zusammengehörigen, über die Texte verstreuten Passagen – nicht an der Sequenzialität von Äußerungen je Interview“ (Meuser/Nagel, 1991, 453).

Angesichts der Thematik wird das Experteninterview auch mit der Methodik des problemzentrierten Interviews verknüpft. Das problemzentrierte Interview zielt unter anderem auf die „Thematisierung gesellschaftlich relevanter Probleme“ (Bortz/Döring, 2006, 315).

Ziel dieser qualitativen Untersuchung ist es, persönliche, subjektive Einschätzungen von Personen zur Situation der Menschen mit geistiger Behinderung und Erfahrungen mit den jeweiligen Hilfesystemen in Deutschland oder Südkorea (vgl. Kap. 5.4) zu erhalten. Die bisherigen Theorieerkenntnisse sollen dabei durch Originaläußerungen der Experten und Expertinnen ergänzt und gegebenenfalls korrigiert werden. Die erhobenen Perspektiven können die theoretisch erfassten Erkenntnisse zu Situation der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland und Südkorea sinnvoll ergänzen und Hinweise auf die konkrete Praxis geben. Einzelne Ausschnitte aus den Originalinterviews werden dokumentiert, um die subjektiven Sichtweisen zu verdeutlichen (vgl. Bortz & Döring, 2006, 330). Die Antworten werden darüber hinaus in die spezifischen Situationskontexte der Befragten eingeordnet:

„(...) die Äußerungen der ExpertInnen werden von Anfang an **im** Kontext ihrer institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen verortet, sie erhalten von hierher ihre Bedeutung und nicht von daher, an welcher Stelle des Interviews sie fallen. Es ist der gemeinsam geteilte institutionell-organisatorische Kontext der ExpertInnen, der die Vergleichbarkeit der Interviewtexte weitgehend sichert“ (Meuser/Nagel, 1991, 453).

Dadurch lassen sich die theoretischen Erkenntnisse auf der Basis der Fachliteratur mit konkreten Erfahrungen veranschaulichen. Letztlich sollen dann darauf aufbauend die Praxis der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland und Südkorea verglichen (Kap. 6) und Impulse für die Weiterentwicklung der südkoreanischen Geistigbehindertenhilfe erarbeitet werden (Kap. 7).

Die Interviews wurden mithilfe einer Kombination von offenen und geschlossenen Fragen jeweils individuell durchgeführt. Eine Interviewführung mithilfe eines halbstandardisierten Interviewleitfadens fand nicht statt (vgl. Bortz/Döring, 2006, 314-316), sondern es wurde ein offenes Interview geführt, das sich im Rahmen der vorgegebenen Thematik nach den Themen der Geistigbehindertenhilfe und dem jeweiligen Kontext der Interviewpartnerinnen (IP) richtet. Jedem Interviewpartner wurden konkrete Fragen zur Einschätzung eines bestimmten Problems in der Geistigbehindertenhilfe seines Landes gestellt, um ihn zu Äußerungen zum Thema zu bewegen. Von Bedeutung war der Aufbau von Vertrauen zwischen Interviewer und Interviewpartner/in, sodass sich die Befragten offen äußern konnten. Der Interviewer hatte die Rolle eines engagierten Gesprächspartners, der flexibel auf den oder die Befragten eingeht (vgl. Bortz/Döring, 2006, 308-309). Auch wurden die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen auf die Situation der Geistigbehindertenhilfe in Südkorea hingewiesen und sollten hierzu Vergleiche anstellen.

Insgesamt wurden die IP zu folgenden Themenschwerpunkten befragt:

- Daten zur beruflichen bzw. privaten Position im Rahmen der Geistigbehindertenhilfe: Berufliche Position, Arbeitsfelder, Dauer der Tätigkeit, gegebenenfalls Familienangehöriger mit geistiger Behinderung
- Organisation/Institution, ihre Strukturen und Geschichte
- Geistigbehindertenhilfesystem des Landes: soziale und staatliche Unterstützung und Förderung
- Schulische Inklusion
- Arbeitsleben
- Wohnsituation.

Die Interviews mit den deutschen Interviewpartnerinnen wurden im Frühjahr 2015 jeweils an den Arbeitsorten in den Mainfränkischen Werkstätten, im Büro in der Schule und in einem Fall zuhause durchgeführt. Ihre Dauer betrug insgesamt etwa 420 Minuten.

3.4.2 Auswertungsverfahren

Die Auswertung der explorativen Experten und Expertinneninterviews zielt darauf ab, letzten gemeinsamen und Unterschiede in der Bewertung der Geistigbehindertenhilfe (hier in Deutschland) herauszuarbeiten: Im Zentrum stehen persönliche Erfahrungen, Einschätzungen, Bewertungen und Kritik des Hilfesystems in Deutschland und Südkorea (vgl. Kap. 6).

Jedes Interview wurde vom Verfasser transskribiert und dokumentiert (s. Anhang). Die Namen der IP wurden außer im Fall der deutschen Sonderschullehrerin nicht anonymisiert. Die Auswertung folgt in lockerer Anlehnung an die Methodik der ExpertInneninterviews und ihrer Auswertung nach Meuser/Nagel (vgl. Meuser/Nagel, 1991, 451 ff.). Die Antworten der IP werden zu einzelnen vorgegebenen Kategorien zugeordnet und entsprechend gebündelt, sodass eine Einordnung der Interviewergebnisse in die theoretischen Erkenntnisse der Arbeit später möglich sein würde. Die Antworten der Experten und Expertinnen werden in die vier Kategorien Hilfesystem, schulische Inklusion, Arbeitsleben und Wohnsituation von Personen mit geistiger Behinderung eingeordnet (s. Kap. 3.4.4.1-3.4.4.4).

3.4.3 Auswahl der Interviewpartner und Interviewpartnerinnen

Die deutschen Interviewpartnerinnen wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Erstens sollten sie selbst berufliche Erfahrungen in der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung haben. Zum Zweiten sollten sie Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung unterrichtet haben. Zum Dritten sollten sie in einer sonderpädagogischen Einrichtung gearbeitet haben.

In Deutschland wurden folgende Interviewpartner und Interviewpartnerinnen befragt:

1. Herr Wenzel ist Diplompsychologe und der pädagogische Leiter der Mainfränkischen Werkstätten in Würzburg. Dazu gehören insgesamt sechs Einrichtungen. Die Gesamtleitung liegt in den Händen eines Geschäftsführers.

„Geschäftsführer der gesamten Werkstätten mit ihren 6 Einrichtungen ist Herr Körber, dann gibt es drei Abteilungsleiter in technischer, kaufmännischer und pädagogischer Richtung.“ (Hr. W.)

Das Treffen fand am 13.5.2015 um 13 Uhr statt. Der Verein Lebenshilfe Würzburg wurde 1966 und die Mainfränkischen Werkstätten 1973 als Zusammenschluss von fünf Partnerorganisationen gegründet.

Seine Aufgaben und Zuständigkeiten fasst er selbst folgendermaßen zusammen: Konzepterstellung für Betreuungsformen, Integration in den ersten Arbeitsmarkt, Sozialmanagement und Leitung der sozialen Dienste mit den zahlreichen sozialen Fachkräften, Krisenmanagement bei Konflikten der Beschäftigten sowie Personalmanagement und Kommunikation mit den Beiräten der WfbM:

„Ich bin Psychologe und der pädagogische Leiter der Einrichtungen. Meine Aufgaben sind vielfältig. Dazu gehört es, Konzepte für neue Betreuungsformen zu erarbeiten. Seit Januar 2015 begleiten wir zum Beispiel behinderte Menschen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, dieses Konzept haben wir 2-3 Jahre vorbereitet. Ein anderer Aspekt meiner Aufgabe ist das Sozialmanagement, d.h. die Leitung der sozialen Dienste und ihrem Personal (Sozialpädagogen, Sportlehrer, ...). Außerdem kümmere ich mich um Krisenmanagement, wenn zum Beispiel ein Behinderter nicht mehr zur Arbeit kommen will oder Konflikte mit anderen hat. Da suchen wir dann nach Lösungen. Weitere Punkte sind Aufnahmen und Entlassungen von behinderten Menschen und die Planung von neuen Werkstätten beziehungsweise Renovierungen. gehört zu meinen Aufgaben auch das Personalmanagement, d.h. die Einstellung von Mitarbeitern, die Lohnfestsetzung und die Kommunikation mit verschiedenen Gremien wie Elternbeirat und Werkstattrat.“ (Hr. W.)

2. Frau Kasamas ist seit dem Jahr 2000 Sozialpädagogin in den Mainfränkischen Werkstätten in Ohmstrasse. In den nächsten Jahren findet ihre Verrentung statt.

„Hinter den mainfränkischen Werkstätten (GmbH) stehen 5 Partnerorganisationen: Die Lebenshilfevereine von Würzburg, Kitzingen, Lohr und Marktheidenfeld (jetzt Mainspessart), sowie das Zentrum für Körperbehinderte in Würzburg.“

Frau Kasamas hat als Sozialpädagogin den Auftrag, zusammen mit ihren Kollegen und Kolleginnen den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Behinderung in dieser WfbM die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen, also ihnen einerseits Arbeit zu vermitteln und ihnen andererseits Angebote zur Persönlichkeitsförderung zu machen und diese auch durchzuführen. Deshalb bietet sie unter anderem Sport-, Malen- und Musikkurse als Teil lebenslangen Lernens im Rahmen der WfbM ab. Außerdem berät sie die Menschen mit Behinderung, ihre Eltern und Angehörigen. Vor ihrer Ausbildung zur Sozialpädagogin hat sie als Erzieherin gearbeitet. Sie hat sich ausdrücklich für die Behindertenarbeit entschieden.

„Ich bin gelernte Erzieherin und als Erzieherin ist man immer an der Basis und kriegt Ziele und Aufgaben vorgegeben und das war mir zu wenig eigene Verantwortung und Mitwirkungsmöglichkeit. Deswegen habe ich als Erzieherin gearbeitet und nebenbei studiert. Im Fachdienst hat man wesentlich mehr Gestaltungsfreiräume als als Gruppenleiter. Menschen mit Behinderung waren schon immer mein bevorzugter Personenkreis, nicht Kinder, nicht Jugendliche, nicht schwer erziehbare, das hab ich alles durch (schon gemacht), das ist nichts für mich. Behinderte sind mein bevorzugter Personenkreis.“ (Fr. K.)

3. Frau R. ist Sonderschullehrerin in einem privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Deggendorf: Sie arbeitet erst seit zwei Jahren in diesem Beruf. Auch sie hat sich für den Förderschwerpunkt bewusst entschieden:

„Weil ich ein freiwilliges soziales Jahr in einer Förderschule gemacht habe. Weil ich mich für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung interessiere und diese verbessern möchte.“ (Fr. R.)

4. Ergänzend wurde außerdem Frau Seiler als betroffene Mutter eines geistig behinderten Beschäftigten der Mainfränkischen Werkstätten interviewt. Sie ist auch die gesetzliche Betreuerin ihres Sohnes Thomas. Der 45-jähriger hat das Down-Syndrom und arbeitet schon seit 25 Jahren in dieser WfbM. Sie hat von der Behinderung ihres Sohnes erst im Lebensalter von sechs Monaten durch die Universitätsklinik erfahren, in der er behandelt werden musste. Sie führt dies auf die damalige noch mangelnde Offenheit im Umgang mit geistigen Behinderungen in Deutschland zurück:

„Nein, das habe ich nicht gewusst, es wurde uns erst im Kindesalter von 6 Monaten in der Uni-Klinik mitgeteilt. Bis dahin wurden wir nie vom behandelnden Kinderarzt darauf hingewiesen. Und uns war es auch nicht bekannt. Vor 45 Jahren, im Jahre 1970, wurde das nicht so offen behandelt wie heute.“ (Fr. S.)

Ihr Sohn besuchte den Kindergarten und die Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung. Er wurde daher durchgehend in Behinderteneinrichtungen beschult und arbeitet seit Ende der Schulzeit in der WfbM:

„Thomas hat ab 3½ Jahren den Kindergarten der Lebenshilfe halbtags besucht, ab 4 Jahren ganztags, bis er im Alter von 8 Jahren in die Sonderschule für geistig behinderte Schüler eingeschult wurde. – Mit 8 Jahren daher, damit er ohne Unterbrechung sogleich in die Werkstatt gehen kann.“ (Fr. S.)

Noch heute wohnt Thomas S. zuhause bei seiner Mutter. Er möchte nicht im Wohnheim leben, obwohl die Mutter dies befürworten würde und er seit vielen Jahren dort angemeldet ist.

3.4.4 Ergebnisse

3.4.4.1 Hilfesystem

Allgemein

Generell spielen in Deutschland nach Meinung von Hr. Wenzel für den derzeitigen Stand der Geistigbehindertenhilfesystems mehrere Faktoren eine Rolle: das Engagement der betroffenen Eltern, die für ihre Kinder schulische Bildung und Beschäftigung und Berufstätigkeit wünschen, ein leistungsfähiges Sozialsystem, das entsprechend durch Steuergelder bezahlt werden kann

und die traditionelle Stärke und Bedeutung von Vereinen in Deutschland, die sich nicht nur für ihre Mitglieder engagieren, sondern eine Ausrichtung auf die gesamte Gesellschaft haben. Die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und Auftrag der Vereine und Wohlfahrtseinrichtungen ist deshalb eine sehr wichtige Säule der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland. Hinter dem Erfolg der WfbM und ihrer flächendeckenden Verbreitung in Deutschland steht auch der große Wohlstand dieses Landes und seiner Bevölkerung. Die guten ökonomischen Verhältnisse sind ein weiterer Grund (neben dem Engagement der betroffenen Eltern), dass sich ein flächendeckendes WfbM-System entwickeln konnte.

„Von alleine kann sich keine Behindertenwerkstatt tragen, dazu sind eine leistungsfähige Sozialgesetzgebung und Steuergelder nötig. Viel Geld und Personal sind nötig.“ (Hr. W.)

„Zum anderen hat sich in Deutschland seit den 50er/60er Jahren ein gewisser Wohlstand entwickelt, der die Grundlage dafür ist, dass sich intensiv um Behinderte gekümmert werden kann. Arme Entwicklungsländer können sich ein solches System nicht leisten, dort gibt es für Behinderte bestenfalls Almosen. Korea hat sich doch in den letzten Jahren zu einem reichen Land entwickelt und ich denke es ist an der Zeit für Behinderte etwas zu tun.“ (Hr. W.)

„Eine Besonderheit in Deutschland ist auch das ausgeprägte Vereinsleben, sprich, dass die Menschen sich selbst engagieren und nicht auf den Staat warten. Ich glaube, dass ist in vielen Ländern nicht so. In Russland zum Beispiel gibt es keine Vereine in diesem Sinne, dort wird alles vom Staat organisiert.“ (Hr. W.)

Hinzu kommt die deutschlandweite Fernsehlotterie der „Aktion Mensch“, die bis heute existiert und viel Geld für die Belange der Menschen mit Behinderungen und die entsprechenden Hilfeeinrichtungen erwirtschaftet:

„Was ich noch sagen wollte, was in Deutschland auch ganz wichtig war, war die Aktion Mensch mit der Fernsehlotterie. Dort kam ohne staatliche Unterstützung viel Geld zusammen und wenn dann die Aktion Mensch zu einem Projekt 10% dazugibt, macht das der Staat dann vielleicht auch. Dadurch wurde viel bewegt.“ (Hr. W.)

Im internationalen Vergleich ist die Situation der Betroffenen in Deutschland gut, denn in vielen Staaten werden Menschen mit geistiger Behinderung nicht beschäftigt und verbleiben auch im Erwachsenenalter zuhause oder in stationären Einrichtungen:

„Zurzeit bin ich in einem Projekt in Russland tätig, auch da stellen sich dieselben Fragen, bisher arbeiten Erwachsene dort auch nicht. Noch besser wäre es natürlich die Behinderten nicht in Behindertenwerkstätten, sondern im normalen Arbeitsmarkt/Betrieb arbeiten zu lassen. Aber in vielen Ländern wird für Erwachsene gar nichts getan, sie müssen zuhause oder in Heimen bleiben. Etwa ca. 20 Länder bieten Werkstätten an und nur wenige fördern die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.“ (Hr. W.)

Am Beispiel der Mainfränkischen Werkstätten lässt sich die Entwicklung von einem Verein, der sich für Menschen mit geistigen Behinderungen engagiert, zu einem Wohlfahrtsunternehmen verdeutlichen:

„Bei einer so großen Institution wie der Lebenshilfe muss man sich irgendwann über den Vereinsstatus Gedanken machen. Jeder Verein fängt einmal klein an, aber manche werden so groß, dass die ganze Arbeit nicht ehrenamtlich geleistet werden kann. Irgendwann ist dann eine Grenze erreicht und aus einem Verein wird eine richtige Firma.“⁹

Die Lebenshilfe e.V. in Würzburg bietet unter einem Dach verschiedene Institutionen der pädagogischen und schulischen Förderung, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten sowie Freizeiteinrichtungen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen an:

„Von der Wiege bis zur Bahre, von der Geburt bis zum Tod hat die Lebenshilfe alle Einrichtungen. Das hat sich mit der Zeit so entwickelt. Am Anfang war die Schule, dann kam Kindergarten und Frühförderung, dann Arbeitsstätte, Wohnheim und zuletzt Freizeiteinrichtungen und familien-entlastender Dienst.“ (Fr. K.)

Die freien Wohlfahrtsträger bieten unterschiedliche Schwerpunkte für Menschen mit verschiedenen Behinderungen an und können ihnen spezielle Angebote machen: In Würzburg haben sich die Träger spezialisiert:

„Die Caritas hat im Prinzip das Gleiche, aber jeder ist spezialisiert. Die Lebenshilfe ist zum Beispiel spezialisiert für die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Die Caritas hat eher Kindergärten und Jugendhilfeeinrichtungen, nicht für Menschen mit Behinderung sondern etwa für schwierig zu erziehende Jugendliche.“ (Fr. K.)

Doch gibt es auch Städte, in denen nur ein einziger Träger ein WfbM betreibt:

„Oft gibt es in einer Stadt nur einen Träger. Hier gibt es Eisingen (Caritas), das Erthaler Sozialwerk für psychisch Kranke und das Blindeninstitut. Aber es gibt zum Beispiel keine Diakonie.“ (Hr. W.)

In der Vergangenheit war die Behindertenhilfe in Deutschland stärker monopolisiert, d.h. an einem Ort bestand nur ein Angebot. Heute wird in Deutschland mehr Wert auf eine gesunde Konkurrenz am Wohlfahrtsmarkt gewünscht, was unter anderem zu einem besseren Preis-/Leistungs-

⁹ Hr. Wenzel hat sein Engagement auf St. Petersburg/Russland ausgedehnt und will dort das Modell der Lebenshilfe e.V. auf russische Verhältnisse übertragen: Dort soll mithilfe der Mainfränkischen Werkstätten ein Verein für Menschen mit Behinderungen gefördert werden: „Ich will in St. Petersburg eine Ortsvereinigung aufbauen. Dort gibt es seit 1995 einen Lebenshilfeverein für den sich Elterninitiativen einsetzen. Es ist sehr schwer vom Staat Unterstützung dafür zu bekommen und jetzt gibt es ein Aktion Mensch-Projekt, bei dem es um Arbeit für behinderte Menschen geht. Die mainfränkischen Werkstätten haben dort mit der Aktion Mensch eine kleine Werkstatt mit 15 Arbeitsplätzen aufgebaut. Dazu war viel Zeit nötig, aber es hat geklappt.“

tungsverhältnis beitragen kann. Wie auf dem ersten Arbeitsmarkt können sich betroffene Menschen mit geistiger Behinderung u.U. auch einen anderen Anbieter direkt vor Ort oder in der Umgebung suchen, wenn sie unzufrieden mit einer Organisation oder Werkstatt sind:

„Früher gab es quasi Monopole, die jeder Träger in seiner Stadt hatte. Mittlerweile ist es erwünscht auch hier etwas Konkurrenz zu schaffen, dann stimmt auch das Preis-/Leistungsverhältnis und die Behinderten haben bei Unzufriedenheit mit einer Organisation noch Auswahlmöglichkeiten. So gibt es in Würzburg zum Beispiel mehrere Träger von Behindertenwohnheimen und das finde ich auch gut so.“ (Hr. W.)

Grundsicherung und Sozialleistungen - Leistungssystem

Die finanziellen Hilfen und das berufliche Hilfesystem in Deutschland für Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich geeignet, damit Menschen mit geistiger Behinderung ein eigenständiges Leben unabhängig von Eltern und Familie führen können. Ein Mensch mit geistiger Behinderung hat in Deutschland grundsätzlichen Anspruch auf eine kontinuierliche Existenzsicherung, Bildung, Arbeitsförderung und medizinischen, psychologischen und sozialen Hilfen von Geburt bis zum Lebensende. Bis zum 18. Lebensjahr sind die Eltern für die Existenzsicherung zuständig. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird erstmals die Grundsicherung – in der Regel elternunabhängig – gezahlt. Ausnahmen ergeben sich bei einem hohen Einkommen der Eltern über 100.000 Euro netto pro Jahr (vgl. Kap. 2.4.3).

„Bei Erwachsenen, die zuhause wohnen, bekommt der Behinderte unabhängig vom Einkommen der Eltern Grundsicherung, die etwas über Hartz IV-Niveau liegt. Ausnahme ist bei einem Einkommen der Eltern über 100000 Euro im Jahr. Dazu kommt Pflegegeld, wenn der Behinderte zuhause gepflegt wird und Kindergeld für die Eltern. Wohnt ein Behinderter im Wohnheim werden die Wohnheimkosten vom Sozialhilfeträger über den Pflegesatz übernommen und er bekommt ein Taschengeld. Die Eltern müssen bis zu 46 Euro monatlich zuzahlen. Wohnt ein Behinderter alleine, bekommt er die Grundsicherung und einen Mietkostenzuschuss sowie eine Erwerbsminderungsrente, wenn er 20 Jahre in einer Werkstatt gearbeitet hat oder vor seiner Behinderung 5 Jahre normal arbeiten konnte. (Hr. W.)

„Es gibt den Sozialhilfekatalog, darin steht, was mir zusteht. Es gibt feste Sätze, was ich bekommen kann, zum Beispiel für Hilfe zum Arbeiten. Das ist nicht zum Leben gedacht, das ist etwas anderes. Hilfen wegen Behinderung, zum Wohnen, zum Arbeiten, Fahrdienst, das ist etwas anderes als Grundsicherung. Ich brauche Hilfe, weil ich behindert bin und dafür kann ich Geld bekommen. Grundsicherung ist für Essen, normales Wohnen und Kleidung. Diese Eingliederungshilfen, die brauche ich, weil ich behindert bin, nicht alleine leben kann und nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt arbeiten kann. Dann gibt es diese verschiedenen Eingliederungshilfen.“ (Fr. K.)

„Ein Mensch kommt mit 21 Jahren aus der Schule, geht in die Werkstatt und hat die Berufsbildung hinter sich. Nun ist er ca. 23 Jahre alt, der Berufsbildungsbereich ist beendet und er ist jetzt im Arbeitsbereich. Er hat einen

Anspruch auf Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Miete, Nebenkosten minus Werkstattlohn. Das hat er zum Leben. Wenn ein Mensch 20 Jahre in der Werkstatt war, also ungefähr 43 Jahre alt ist, dann bekommt er Erwerbsminderungsrente, das ist momentan ungefähr 700 bis 800 Euro, je nachdem, wie sich das berechnet. Da müsste man die Deutsche Rentenversicherung fragen, das ist sehr unterschiedlich. Dann bekommt er keine Grundsicherung mehr, sondern Rente plus Lohn. Damit bestreitet er sein Leben.“ (Fr. K.)

Generell erhalten alle Personen mit Behinderung in Deutschland Grundsicherung, auch Menschen, die in Tagesförderstätten betreut werden. Da letztere nicht in der Produktion arbeiten können, erhalten sie keinen Lohn zusätzlich zur Grundsicherung.

„Ja, Grundsicherung schon, aber sie bekommen keinen Lohn. Kranken-, Pflegeversicherung usw. bekommen sie daher nicht über die Werkstatt, sondern über die Eltern, über den Rententräger oder die Grundsicherung oder andere Träger. Das hängt davon ab, welche Ursache die Behinderung hat. Bei einem Geburtsschaden ist zum Beispiel der Staat zuständig.“ (Fr. K.)

Grundsicherung wird allen Berechtigten in Deutschland nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss gestellt werden und der Empfang solcher Leistungen ist kein Automatismus. Bis zu einem Elterneinkommen von 100.000 Euro im Jahr (brutto) erhalten alle Anspruchsberechtigten diese Grundsicherung. Wenn die Eltern mehr verdienen, müssen sie sich monatlich an der Lebenshaltungskosten beteiligen,

„zum Beispiel jeden Monat 26 Euro für Wohnen oder so bezahlen“ (Fr. K.).

Das Kindergeld, das sonst nur bis zum Abschluss der Berufsausbildung gezahlt wird (maximal bis zum Ende des 25. Lebensjahres), wird für Menschen mit geistiger Behinderung bis zum Lebensende gezahlt.

„Wenn ein Kind in die Werkstatt geht, bekommen die Eltern weiterhin Kindergeld, auch wenn das Kind älter wird, auch wenn es 40 oder 50 Jahre alt wird.“ (Fr. K.)

Am folgenden Beispiel lassen sich diese theoretischen Erkenntnisse verdeutlichen:

Thomas Seiler erhält zwar bereits eine Teilrente, da er schon 20 Jahre in seiner Werkstatt gearbeitet hat. Selbstverständlich ist er wie alle anderen Beschäftigten umfassend sozialversichert. Er dürfte nun schon mit Mitte 40 in Ruhestand gehen, kann aber freiwillig weiter bis zum Alter von 65 Jahren (unbezahlt sogar bis 67 Jahren) dort arbeiten.

„Im Moment arbeitet er sehr gerne, er ist auch gut in der Werkstatt aufgehoben und hat dort seine Freunde, daher möchte er dort solange arbeiten, wie es ihm möglich ist.“ (Fr. S.)

Er erhält monatlich eine Teilrente und Lohn für seine Tätigkeit in der WfbM (dieser beträgt monatlich 161,- Euro). Da er bei der Mutter lebt, beteiligt er sich

„auch finanziell mit einer kleinen Miete“ (Fr. S.).

Die sozialen Leistungen werden von verschiedenen Trägern geleistet – in finanzieller und personaler Form. So werden in Würzburg beziehungsweise Deggendorf im Bundesland Bayern das ambulant unterstützte Wohnen vom Bezirk, Assistenzleistungen aber von der Stadt bezahlt. Das deutsche Hilfesystem ist sehr komplex und bietet nach Meinung einer Expertin gleichzeitig eine relativ große Rundumversorgung an.

„Zum Thema Arbeit haben wir in Würzburg die Mainfränkischen Werkstätten als Leistungserbringer. Der Leistungsträger ist jetzt praktisch der Bezirk Unterfranken, der das bezahlt. Er bezahlt nicht direkt an den Leistungsberechtigten, sondern er geht zu uns in die Werkstatt und bezahlt die Werkstatt. Das ist ein Dreieck.“ (Fr. K.)

„Sozialhilfe, Grundsicherung, was der Bezirk bezahlt. Da gibt es ja die verschiedenen Hilfen unter dem Thema Eingliederungshilfe, damit der Mensch mit Behinderung teilhaben kann, an der Arbeit, beim Wohnen. Es gibt die verschiedenen Unterstützungsarten, je nachdem welchen Bedarf er hat, je nachdem wo er Unterstützung braucht. Das ist im Sozialhilfegesetz geregelt.“ (Fr. K.)

„Das ist eine Pyramide. Da ist der Leistungsberechtigte, ein Mensch mit Behinderung, der berechtigt ist, Hilfe zu bekommen. Dann gibt es Leistungserbringer, in unserem Fall ist die Werkstatt Leistungserbringer. Wir erbringen die Leistung ‚Teilhabe an Arbeit‘, das Wohnheim erbringt die Leistung „geeignete Wohnform bereitstellen“, dann gibt es noch Therapiemöglichkeiten je nachdem. Das ist immer ein Katalog von Möglichkeiten. Der MmB sagt, diese Hilfe brauche ich und der Staat sagt ja, du bekommst die Hilfe da und da und da und wir schauen, was ist in Würzburg möglich für dich.“ (Fr. K.)

Das Persönliche Budget gilt als wichtige Hilfeleistung zur Autonomisierung von Menschen mit Behinderung.

„Persönliches Budget ist keine andere Leistungsart, sondern eine andere Leistungsform für den Anspruch auf die Teilhabe am Arbeitsleben. Entweder bekommt die Werkstatt das Geld vom Sozialhilfeträger für die Betreuung eines Mitarbeiters oder der Mitarbeiter bekommt das Geld vom Sozialhilfeträger und gibt es an die Werkstatt beziehungsweise Einrichtung seiner Wahl weiter. Das ist dann das persönliche Budget, verbunden mit mehr Selbstbestimmung. Es ist keine zusätzliche Leistung, sondern eine bestehende Leistung wird anders ausbezahlt.“ (Hr. W.)

Faktisch wird das PB von Menschen mit geistigen Behinderungen kaum genutzt. Es bestehen hier große Unterschiede zwischen Menschen mit geistigen Behinderungen und anderen Handicaps. Hr. Wenzel betont, dass gerade Menschen mit geistiger Behinderung zur Verwaltung des PB eine Budgetassistentin benötigen, die aber vom Staat in der Regel nicht finanziert wird:

„Theoretisch gibt es das, aber in der Praxis ist dies für einen Menschen mit geistiger Behinderung kaum anzutreffen, da er zur Erklärung und Verwaltung eine Budgetassistentin braucht, die er nicht bezahlt bekommt.“

Am ehesten bekommen körperlich Behinderte ein solches Budget, zum Beispiel ein Jurist im Rollstuhl oder eine blinde Professorin, die sich selbstverantwortlich um das Budget kümmern können.“ (Hr. W.)

Auch wollen nicht alle Eltern erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung zugestehen, dass sie selbständig über ihr Geld verfügen können.

„Das ist ja in Deutschland auch so: viele Eltern lassen das Kind nicht selbständig werden, das Kind muss bei den Eltern bleiben. Einmal aus psychologischen, moralischen Gründen, die Eltern wollen bestimmen, was mit dem Kind geschehen soll. Aber auch aus finanziellen Gründen.

Schließlich spielt auch die konkrete Einstellung der Sozialleistungsträger in den einzelnen Bundesländern und Regierungsbezirken eine wesentliche Rolle dafür, ob das PB an Menschen mit geistiger Behinderung ausgezahlt wird. Das PB wird nicht ausgezahlt, weil seine Organisation zu großen Aufwand für den Träger oder den Sachbearbeiter bedeutet:

„Ein großes Problem dabei ist auch, dass der Kostenträger, in unserem Fall der Bezirk Unterfranken, das auch nicht will. Ein Sachbearbeiter möchte sich nicht mit individuellen Einzelheiten beschäftigen müssen. Es macht halt deutlich weniger Aufwand, wenn man alles nach dem gleichen Schema bearbeiten kann. So schön theoretisch ein persönliches Budget wäre, praktisch ist das für geistig Behinderte nicht machbar.“ (Fr. K.)

„Es kommt auch viel darauf an, wie die Eltern das leben und der Bezirk Unterfranken ist in Bayern und Deutschland diesbezüglich sehr konservativ. Andere, zum Beispiel Ansbach in Mittelfranken war ein Modellprojekt, die sind wesentlich innovativer. In Unterfranken wollen sie nichts Neues. Das ist ganz unterschiedlich bei den verschiedenen Regionen in Deutschland. Nordrhein-Westfalen ist zum Beispiel auch sehr fortschrittlich, die haben das schon auch für Menschen mit geistiger Behinderung. Unterfranken ist da sehr rigide, die möchten das verhindern. Ich habe ja schon gesagt, das ist ihnen zu viel Arbeit.“ (Fr. K.)

Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Geistigbehindertenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des Bundeslandes: Informierte Eltern protestieren deshalb gegen

„Ich habe ja schon über die Wichtigkeit der Historie gesprochen. Jedes Bundesland ist anders, hat eine andere Mentalität. Trotzdem versuchen wir, überall den gleichen Service zu bieten. Manchmal ist das schwierig, es gibt Skepsis gegenüber dem Neuen. Nordrhein-Westfalen ist Spitzenreiter, innovativ und offen, und Bayern, na ja, geht schon und Unterfranken ist furchtbar. Trotzdem lassen sich die Eltern hier auch nicht abwimmeln. Sie sind informiert durch die Lebenshilfe und sagen darum: Mein Kind will das in Würzburg auch. Durch die Lebenshilfe in Marburg, den Bundesverband, sind wir informiert: Was, in Rheinland-Pfalz bekommen die Kinder das? Warum wir hier nicht? Dann kommen sie und fordern das ein, denn das kann ja nicht sein, dass Kinder in Rheinlandpfalz etwas bekommen und in Unterfranken nicht.“ (Fr.K.)

Gesetzliche Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung

Eltern werden in Deutschland nicht automatisch als gesetzliche Betreuer ihres Kindes mit geistiger Behinderung eingesetzt. Gesetzliche Betreuung als Rechtsvertretung von Menschen mit Behinderung kann, muss aber nicht von den Eltern wahrgenommen werden. Im Prinzip wird diese Betreuung vom Betreuungsgericht entschieden; dies kann auch Ehrenamtliche oder Berufsbetreuer einsetzen, wenn die Eltern die Betreuung nicht übernehmen wollen oder können:

„Wird ein behindertes Kind 18, muss das Betreuungsgericht entscheiden, ob der Behinderte eine Betreuung benötigt. Ist das der Fall, wird entschieden, ob die Eltern die gesetzliche Betreuung übernehmen wollen oder ob es jemand anders macht. In der Regel sind es die Eltern, aber nicht immer. Vielleicht leben die Eltern gar nicht mehr oder wollen sich nicht um das Kind kümmern oder es gibt private Probleme. Betreuer können Privatpersonen sein, oft sind es Sozialpädagogen oder Rechtsanwälte.“ (Hr.W.)

Die gesetzliche Betreuung sorgt dafür, dass das Vermögen des Behinderten in seinem Sinne verwaltet wird. Doch sind seine Möglichkeiten, selbst zu erben, begrenzt, da er aufgrund der staatlichen Leistungen nur einen geringen Teil behalten darf. Über den Betrag von 2.600,-Euro hinaus muss sein Vermögen an den Staat abgetreten werden, der dafür die Grundsicherung garantiert.

„Wenn man Geld vom Staat bekommt, gibt es immer eine Grenze. Wenn du Grundsicherung bekommst, darfst du nicht mehr haben als 2,600 Euro. Wenn du im Lotto gewinnst, wenn du erbst, musst du das Geld verbrauchen, dann erst wieder bekommst du Hilfe. Du darfst kein Vermögen haben, wenn du Hilfe bekommst.“ (Fr.K.)

„Wenn der Behinderte Mensch bevor er stirbt schon Geld hat, zum Beispiel durch eine Erbschaft, muss er das zum Beispiel Heim oder Betreuung selber bezahlen und bekommt auch keine Grundsicherung. Die Werkstatt ist aber immer kostenfrei. Wenn er stirbt, gibt es Erben. Wenn der Behinderte aber zum Beispiel in seinem Haus gewohnt hat und der Staat hat es bezahlt, fällt es nach dem Tod dann aber dem Staat zu. Es ist zum Beispiel auch möglich, dass Eltern von Behinderten ihr Haus der Lebenshilfe oder einer Stiftung überschreiben, sodass nach deren Tod ihr behindertes Kind oder andere behinderte Kinder in dem Haus wohnen können. Aber das sind immer Einzelfallentscheidungen und man muss auch aufpassen, dass nicht nur die, die Geld haben etwas bekommen (zum Beispiel Wohnplätze), sondern alle. Da muss der Verein immer aufpassen.“ (Hr.W.)

Sonderpädagogische Förderzentren

Seit einigen Jahren existieren in Deutschland die sonderpädagogischen Förderzentren unter dem Dach des jeweiligen Schulamts. Dies gilt auch für Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Nicht nur Psychologen und Ärzte, sondern auch der Mobile sonderpädagogische Dienst (MSD) und Förderschullehrkräfte führen die Diagnose anhand eines Intelligenztests ergänzt durch Verhaltensbeobachtungen durch. Die Diagnose ist eingebunden in ein multidisziplinäres Verfahren, sodass die Entscheidung für eine bestimmte Diagnose nicht nur von einer Fachkraft gefällt wird und unterschiedliche Perspektiven in die Diagnostizierung einfließen.

„Aber auch ich als Förderschullehrer darf so einen Test durchführen und ein Kind diagnostizieren. Ich führe also einen Intelligenztest durch und kann somit den Grad der Behinderung feststellen. Zudem dienen Verhaltensbeobachtungen meinerseits zur besseren Einschätzung der Behinderung. Weiter sind Sozialpädagogen, Therapeuten und Psychologen bei der Entscheidungsfindung mit eingebunden.“ (Fr. R.)

Wichtig sind die Frühförderstellen, in denen eine geistige Behinderung möglichst frühzeitig festgestellt werden soll und Kinder mit Behinderung im Alter von 0-3 Jahren speziell gefördert werden. Kindergärten können betroffene Kinder an eine Frühförderstelle verweisen, wenn Verdacht auf eine Behinderung etc. vorliegt:

„In der Frühförderstelle werden Kinder, die von Behinderung bedroht sind betreut. Dabei kann eine sogenannte geistige Behinderung festgestellt werden. Diese ist offen für alle Kinder, die eine Entwicklungsverzögerung haben. Der Kindergarten kann sich an Frühförderstellen wenden, wenn bei ihm ein Kind ist, das eine Entwicklungsverzögerung aufzeigt.“ (Fr. R.)

Sobald eine Behinderung bei einem Kind festgestellt wurde, darf es die Förderschule besuchen und hat Anspruch auf die entsprechenden Sozialleistungen ohne weitere Diagnostik, d.h. Kinder mit geistiger Behinderung können in Deutschland vom Kindergartenalter an in speziellen Einrichtungen betreut und gefördert werden.

Beispielsweise besuchte Thomas Seiler bereits ab dem Kindergartenalter einen speziellen Kindergarten und war sein bisheriges Leben lang in Fördereinrichtungen untergebracht. Er ist nun Mitte 40 Jahre und arbeitet seit 25 Jahren in einer WfbM:

„Thomas hat ab 3½ Jahren den Kindergarten der Lebenshilfe halbtags besucht, ab 4 Jahren ganztags, bis er im Alter von 8 Jahren in die Sonderschule für geistig behinderte Schüler eingeschult wurde. – Mit 8 Jahren daher, damit er ohne Unterbrechung sogleich in die Werkstatt gehen kann.“ (Fr. S.)

In Deutschland werden Therapien oder Bildungsmaßnahmen nicht aus dem PB bezahlt, sondern die Krankenkassen übernehmen zum Beispiel Therapien, sodass hier die finanzielle Belastung wegfällt:

„Das ist eine große Entlastung, wenn die Therapien von der Krankenkasse übernommen werden, egal ob der Mensch behindert ist oder nicht. Es zählt nur, ob er das braucht.“

Entwicklung der Elterninitiative Lebenshilfe e.V.

Wie in Kap. 3.2.2 dargelegt, besteht in Deutschland ein umfassendes WfbM-System, in denen alle Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten können, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und es selbst wünschen: Fr. Kasamas und Herr Wenzel beschreiben die Geschichte der heutigen WfbM anhand der Mainfränkischen Werkstätten:

Wie im Theorieteil bereits dargestellt, entstand die Lebenshilfe e.V. mit ihren zahlreichen Ortsvereinen aus einer Elterninitiative von betroffenen Eltern. Die beiden großen kirchlichen Wohlfahrtsverbände, die katholische Caritas und die evangelische Diakonie existierten schon seit dem 19. Jahrhundert. In den 1960er Jahren bestanden die Mainfränkischen Werkstätten noch nicht. Fr. Kasamas führt dies unter anderem auf die Wirkungen der NS-Euthanasie zurück, welche zur Folge hatte, dass nach dem Zweiten Weltkrieg kaum Menschen mit geistiger Behinderung lebten, für die entsprechende Einrichtungen aufgebaut werden konnten.

„Nein, nach 1945 gab es ja keine behinderten Mitarbeiter mehr, die waren ja zum größten Teil in den Euthanasieprogrammen umgebracht worden. Es wuchs nach dem Krieg dann erst eine neue Generation heran.“ (Fr. K.)

Die erste Werkstätte in Würzburg bestand in einer kleinen Abteilung der Lebenshilfe, die von engagierten Eltern aufgebaut wurde (vgl. Kap. 2.2.2). Anhand der Lebenshilfe e.V. in Würzburg lässt sich exemplarisch zeigen, wie aus einer Elterninitiative ein großer Behindertenwohlfahrtsträger entstehen konnte, der heute die Mainfränkischen Werkstätten betreibt. Doch ist er nicht der einzige Träger. Auch die Caritas und Diakonie betreiben jeweils eigene WfbM in Franken/Bayern.

„Caritas und Diakonie sind kirchliche Einrichtungen und sind für Wohlfahrtspflege insgesamt zuständig, vom Kindergarten bis zum Altenheim. Wie die Lebenshilfe betreiben sie auch Werkstätten. Die Lebenshilfe ist allerdings aus einer Elterninitiative heraus entstanden von Müttern und Vätern, die selbst betroffen waren und behinderte Kinder hatten. Sie wollten, dass ihre Kinder eine Schule besuchen und auch in Werkstätten arbeiten dürfen.“ (Hr. W.)

„In den Anfangsjahren ging es darum, dass geistig behinderte Kinder die Volksschule besuchen dürfen. Bis zu dieser Zeit sind die meisten behinderten Kinder ohne jede Schulbildung zu Hause bei den Eltern aufgewachsen. Für die Möglichkeit des Schulbesuches haben sich besonders katholische und evangelische Pfarrer eingesetzt. Dazu waren zunächst allerdingst etliche bürokratische Hindernisse aus dem Weg zu räumen, es mussten Anträge gestellt werden und allgemein war einige Vorlaufzeit nötig. 1975 wurde mit der Christophrusschule die erste Schule für Behinderte gegründet, an die auch eine kleine Werkstatt angegliedert war.“ (Hr. W.)

Hinter dem Aufbau der Mainfränkischen Werkstätten stand demnach ausdrücklich das Engagement von einzelnen interessierten und finanziell unabhängigen Eltern, die eine starke Lobbyarbeit betrieben:

„Es war damals keine Frage des Geldes, sondern der Initiative und des Engagements einer Handvoll Leute, die sagten: Wir stehen mit unserem Namen für die Qualität der Arbeit. Am Anfang wurden zum Beispiel Kugelschreiber zusammengesetzt oder andere ganz einfache Zusammensetzarbeiten. Mehr war das gar nicht.“ (Fr. K.)

„Ich kann das nur für Würzburg erklären, weil ich das weiß: In Würzburg gab es zwei durchaus wohlhabende Familien, die auch eine eigene Firma hatten, deren Kinder nach der Schule eben nicht zu Hause bleiben wollten. Sie wollten teilhaben und mitwirken am Arbeitsleben. So haben die Eltern mit einem Raum begonnen, der von der Lebenshilfe gemietet wurde und haben ihre Freunde und Firmenkollegen von namhaften Firmen um Unterstützung gebeten. Sie baten, ihnen Arbeit für die Menschen mit Behinderung zu geben. Sie haben gesagt, wir haben einen engagierten Gruppenleiter und wir garantieren, dass wir die Arbeit genau so gut machen wie nichtbehinderte Menschen. So hat das mit einem Raum begonnen, mit einer Gruppe.“ (...) (Fr. K.)

Der Beginn der ersten Werkstätten in Würzburg in den 1970er Jahren war somit eng mit dem Engagement einzelner wohlhabender und sozial gut vernetzter Personen verbunden: Es bedurfte vieler Vertrauensarbeit, sozialen Rückhalts und persönlicher Eigenleistungen, um die erste Werkstatt der Lebenshilfe e. V. hier vor Ort aufzubauen: Die Entwicklung schritt aber vorwärts und diese Werkstatt vergrößerte sich schnell:

„Diese in Würzburg bekannten Persönlichkeiten garantierten mit Ihrem Namen und bürgten für die Qualität der Arbeit. Mit viel Überzeugungsarbeit entstand so am Anfang allmählich das Vertrauen in die Arbeit der Lebenshilfe-Werkstatt. Das war 1973. Der erste Raum war in der Schule (in der Mainaustraße). Später, als das Projekt größer wurde, zwei, dann drei Gruppen. Mit der Vergrößerung zogen die Werkstätten immer wieder in der Stadt um und wurden immer bekannter. Die Aufträge nahmen zu, die Zahl der Gruppen ebenfalls, so dass man schließlich das eigene Gebäude hier dafür brauchte. Eine Zeitlang waren die Werkstätten in der Zeppelinstraße untergebracht und 1978 wurde dann das Gebäude in der Ohmstraße gebaut. Es ging schon ganz schön zügig vorwärts.“ (Fr. K.)

Der Erfolg der Lebenshilfe e.V. und anderer Verbände liegt in der gezielten Lobbyarbeit der Eltern für ihre behinderten Kinder:

„Aber man kann sich nicht um jede Gruppe gleich intensiv kümmern und deswegen ist die Lobby der Eltern ein wichtiger Grund.“ (Hr. W.)

Doch diese Entwicklung von einem kleinen Verein zu einem großen Träger mit heute rund 2000 Mitarbeitern ging nicht ohne Konflikte und Probleme vonstatten: Demnach sind die Eltern im Vorstand letztlich die Vorgesetzten der Fachleute der Behindertenarbeit, was gewisse Probleme mit sich bringt. Hr. Wenzel deutet diese Problematik an:

„Gerade in so einer Umbruchphase gibt es oft auch Streit über die Art der Führung und es ist keine klare Struktur vorhanden, zum Beispiel gibt es zwar schon einen Geschäftsführer, aber auch noch einen Vorstand, der aus Eltern besteht. Die Mainfränkischen Werkstätten ist eine GmbH und beschäftigen 2000 Mitarbeiter und einen Geschäftsführer sowie darüber ehrenamtlich engagierte Eltern, die ihm sagen, was er machen soll. Das kann gut gehen, kann aber auch schlecht laufen.“ (Hr. W.)

Im Vorstand des Lebenshilfe e.V. vor Ort (als Träger einer WfbM oder von Wohnheimen etc.) dürfen laut Statut nur Eltern (ehrenamtlich) arbeiten. Fachleute können allerdings Mitglied des Vereins oder Angestellte sein.

„Ja, aber es sind auch Fachleute an Bord, die kein behindertes Kind haben, wie zum Beispiel ich. Allerdings dürfen nur Eltern und keine Fachleute Vorstand werden.“ (Hr. W.)

Seit Jahren geht aber das Engagement der Eltern in der Lebenshilfe e.V. zurück. Haben sie sich anfangs in den ersten Jahrzehnten sehr stark im Aufbau von WfbM, Förderstätten und Wohneinrichtungen engagiert, so sind heute die Leistungen zunehmend professionalisiert, d.h. die meisten Leistungen werden von bezahlten Arbeitskräften erbracht.

In der Lebenshilfe nimmt außerdem die Zahl der jüngeren Mitglieder ab. Dies ist eine Frage der Generation betroffener Eltern: Junge Eltern streben anders als frühere Elterngenerationen eher nach vollständiger Inklusion ihrer Kinder, die in den WfbM nicht oder nur zum geringen Teil gewährleistet werden kann. Dies und der Rückgang an ehrenamtlichen Engagement und Trend zum passiven Konsum der Leistungen der Lebenshilfe haben zu einem Mitgliederschwund im Verein geführt:

„Jetzt im Jahr 2015 sind die Eltern eher passive Konsumenten und engagieren sich nicht übermäßig ehrenamtlich. Sie bezahlen lieber 50 Euro im Monat und wollen sich sonst nicht weiter einbringen und ihre Freizeit genießen, obwohl es um ihre eigenen Kinder geht.“ (Hr. W.)

„Auch der Altersdurchschnitt der Mitglieder in der Lebenshilfe wächst und die verbliebenen jüngeren Eltern stellen die Werkstätten immer öfter in Frage, wollen wirkliche Inklusion, was zu Konflikten zwischen den Eltern führt. Und viele jüngere Eltern treten der Lebenshilfe auch nicht mehr bei.“ (Hr. W.)

3.4.4.2 Schulische Inklusion

Zum Stand der schulischen Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland äußert sich die Sonderschulpädagogin Fr. R. sehr kritisch: Das Bildungssystem sei föderal strukturiert, d.h. jedes Bundesland habe eigene unterschiedliche Regelungen zur schulischen Inklusion. Zwar können die Eltern *„frei entscheiden, ob ihr Kind eine Sonderschule oder die Regelschule besucht“* (Fr. R.), doch der Stand der schulischen Inklusion in Deutschland wird negativ bewertet:

„In Deutschland läuft die schulische Inklusion schlecht. Es gibt noch immer Sonderschulen und wenig Schüler mit geistiger Behinderung, die eine Regelschule besuchen. Grundsätzliches Problem in Deutschland ist das in vielen Bundesländern praktizierte viergliedrige Schulsystem in Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Sonderschule. Dies ist sehr hinderlich für den Inklusionsgedanken.“ (Fr. R.)

„Deutschland hat das Ziel verfehlt. Inklusion ist in Deutschland noch nicht angekommen. Deutschland befindet sich leider immer noch in der Phase der Exklusion.“ (Fr. R.)

Das Ziel der schulischen Inklusion ist in Deutschland ihrer Meinung nach noch nicht erreicht. Exklusion von Schülern und Schülerinnen mit geistiger Behinderung ist in deutschen Schulen nach wie vor präsent. Eine Ursache sieht Fr. R. im segregierten deutschen Schulsystem, das verhindert, dass Behinderte vollständig inklusiv unterrichtet werden. Eine Lösungsmöglichkeit für dieses Problem sieht sie selbst in der Auflösung/Abschaffung der Sonderschulen/Förderschulen: Sie vertritt damit eine sonderschulkritische Position in der Inklusionsdebatte (vgl. Kap. 3.2.1), deren Vertreter eine umfassende und endgültige Abschaffung des Förderschulsystems für alle Klassenstufen fordern. Insofern ist sie auch gegen eine partielle Exklusion von Kindern mit geistigen Behinderung eingestellt (zum Beispiel gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe, dann erst segregierter Unterricht im Sekundarbereich). Stattdessen plädiert sie für eine ausreichende Binnendifferenzierung in den Klassen. Alle Schüler und Schülerinnen sollen immer im gleichen Schulgebäude unterrichtet werden; wenn, dann ist aber eine Differenzierung nur für bestimmte Unterrichtssteile in verschiedenen Räumen sinnvoll: Damit fordert sie einen grundlegenden Umbau des deutschen Schulsystems:

„Die Sonderschulen müssen abgeschafft und damit aufgelöst werden. Nur so kann Inklusion sinnvoll umgesetzt werden. Die Regelschule muss den Kompetenzen der Sonderschule übernehmen und jedem einzelnen

Schüler eine optimale Lernumgebung bieten. Inklusion in ihrer letzten Umsetzung heißt die Abschaffung aller Sonderschulen.“ (...) „Es darf kein Sonderschulsystem geben. In der Inklusion darf es nur ein Schulsystem geben.“

„Will man Inklusion umsetzen geht das für die gesamte Schulzeit. Es geht um eine Schule für alle. Alle Kinder egal ob mit oder ohne Behinderung sollen in einer Schule gemeinsam lernen. Dies funktioniert, indem jeder Schüler auf seinem eigenen Niveau lernt. Ein klassischer Klassenverband ist somit nicht mehr möglich. Viel eigenverantwortliches Lernen und Freiarbeit stehen dabei im Vordergrund. Aber auch verschiedene ‚Leistungsschienen‘ können dabei dienlich sein. Grundsätzlich geht es darum, dass keiner ausgesondert wird und jeder im gleichen Gebäude unterrichtet wird. Dies muss nicht immer im gemeinsamen Raum stattfinden, sondern kann auch differenziert werden.“ (Fr. R.)

Eine Neukonzeption der Sonderschulen mit kleineren Klassen, die in Regelschulen integriert sind, lehnt sie daher ebenfalls ab: Ihr Ziel ist eine konsequent ausgebaute:

„Schule für alle“ [...]. „Inklusion ist erst richtig umgesetzt, wenn das Wort Inklusion nicht mehr verwendet werden muss. Daher muss es eine Schule für alle geben. Es gibt dann die eine Schule, in der alle Schüler in kleinen Klassen optimal gefördert werden.“ (Fr. R.)

Gründe für den Widerstand gegen eine Auflösung der Sonderschulen in Deutschland sieht sie in Befürchtungen, dass die Sonderpädagogik dann generell abgeschafft werden würde.

„Es gibt sehr viele Sonderpädagogen, die sich gegen Inklusion aussprechen. Meiner Meinung nach fürchten sich diese alle um ihren Beruf und haben Angst, dass die Sonderpädagogik einfach abgeschafft wird.“

Sie wünscht sich dagegen eine Integration der Sonderpädagogik in die Regelschulen und einen Erhalt der wichtigen Kompetenzen der Sonderpädagogik für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen innerhalb der Regelschule:

„Es geht aber darum, die sonderpädagogische Kompetenz mit in den Regelschule zu bringen.“ (Fr. R.)

Der Verfasser weist die Interviewpartnerin auf die Bewertung südkoreanischer Sonderschullehrer hin, die die derzeitige schulische Inklusion in Südkorea ebenfalls für verfehlt halten.¹⁰

¹⁰ Frage 10: *„Die koreanische Sonderschullehrer sagen, dass die koreanische schulische Inklusion schief gegangen ist. Erstens war die Regelschule nicht darauf vorbereitet, behinderte Kinder anzunehmen. Zweitens konzentriert sich das koreanische Schulsystem auf einen möglichst hohen Schulabschluss ihrer Schüler und Schülerinnen. Dabei bleiben keine Zeit und kein Interesse sich mit behinderten Mitschülern auseinanderzusetzen. Ich glaube, Deutschland hatte ähnliche Schwierigkeiten, auch dort waren die Regelschulen nicht gut auf behinderte Kinder vorbereitet. Nur Schüler und Schülerinnen mit leichter geistiger Behinderung wurden integriert.“ (d.V.)*

Fr. R. bestätigt diesen Eindruck für die deutschen Verhältnisse und weist auf die starke Leistungsorientierung deutscher Schulen hin, wodurch beeinträchtigte Schüler ausgeschlossen werden:

„Genau diese These trifft auf Deutschland auch zu. Im deutschen Schulsystem geht es leider nur um Leistung. Schwache Schüler werden aussortiert. Daher sehe ich Deutschland und Korea in dieser These nicht nur auf einem ähnlichen, sondern auf einem gleichen Level.“ (Fr.R.)

Sie befürwortet daher eine Lehrerausbildung, die darauf abzielt, Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichten zu können. Sie selbst hat bereits in einer Inklusionsklasse im Primarbereich unterrichtet. Insbesondere muss ihrer Meinung nach die Lehrerausbildung auf die Entwicklung von Erziehungskompetenzen achten, weniger auf eine fachdidaktische Ausbildung. Daher sollten alle Lehrkräfte *„Aspekte der Sonderpädagogik“* studieren und die Lehrerbildung müsste hinsichtlich der Verbesserung der Erziehungsfähigkeiten reformiert werden.

„Also ich habe in meiner Tätigkeit als Lehrer auch Grundschulkindern unterrichtet, da ich in einer Inklusionsklasse tätig war. Grundsätzlich gilt es die Lehrerbildung zu reformieren. Jeder Lehrer sollte alle Schüler unterrichten dürfen. Dabei geht es nicht um einzelne Fächer, sondern um Erziehungskompetenzen.“ (Fr. R.)

Insofern befürwortet Fr. R. ein gemeinsames Lehramtsstudium für alle Lehrkräfte:

„Ein Lehramtsstudium für alle. Der Schwerpunkt hierfür sollte auf Erziehungskompetenzen liegen. Zusätzlich sollten noch sonderpädagogische Inhalte mit enthalten sein.“ (Fr. R.)

Sie ist sich allerdings bewusst, dass die vollständige Umsetzung des Inklusionsgedankens vor allem finanziell aufwändig ist.

„Aber es ist eine Frage der Finanzierung. Inklusion darf keine Billiglösung werden. Inklusion ist teuer. Inklusion kostet Geld. Die sonderpädagogische Kompetenz darf nicht verloren werden. Sie muss in das allgemeine Lehrerausbildungssystem integriert werden.“ (Fr. R.)

Fr. R. befürwortet zwar die Möglichkeit für Menschen mit geistiger Behinderung, (so wie in Südkorea) an einer Hochschule zu studieren. Doch weist sie auf deren begrenzten kognitiven Möglichkeiten hin. Sie können ihrer Meinung nach nicht das Abitur erlangen; daher fehlt es ihnen an kognitiven Möglichkeiten, an einer Universität zu studieren. Diese Grenze akzeptiert sie und sieht nicht die Notwendigkeit, Menschen mit geistiger Behinderung studieren zu lassen, sondern diese Unterschiede zuzulassen:

„In Deutschland benötigt man dafür das Abitur, die allgemeine Hochschulreife. Ein Mensch mit geistiger Behinderung hat meistens nicht die kognitiven Voraussetzungen an einer Hochschule zu studieren. Ich finde

das gut. Denn nicht jeder Mensch muss studieren. Dazu benötigt er eine kognitive Kompetenz, die Menschen mit geistiger Behinderung nicht erfüllen. Genauso wie ich zum Beispiel niemals ein Fußballprofi werden werde.“ (Fr. R.)

3.4.4.3 Arbeitsleben

Allgemein

Die Steuerung der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit geistigen Behinderungen liegt grundsätzlich zentral in den Händen der Bundesagentur für Arbeit. Bereits in den Förderschulen werden die Schüler und Schülerinnen früh von deren Fachleuten hinsichtlich der späteren Berufstätigkeit beraten, sodass die betroffenen Jugendlichen nahtlos von der Schule in die Arbeit wechseln können.

„Für berufliche Rehabilitation ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Diese kommt zur Berufsberatung in die Förderschulen.“ (Hr. W.)

Nach deutschem Recht ist jedem Menschen mit geistiger Behinderung eine Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Dieser Rechtsanspruch kann im Einzelfall gegebenenfalls zur Überbelegung oder zur Erweiterung einer WfbM führen.

„Wenn ein Rechtsanspruch besteht, müssen mehr Werkstätten gebaut oder Räume angemietet werden. Am zentralen Sitz der Mainfränkischen Werkstätten sind es etwa 400 behinderte Beschäftigte, obwohl es bloß 320 Plätze gibt. Es darf auch kein Behinderter entlassen werden, sondern der Werkstattleiter muss dann nach Aufträgen aus der Industrie suchen. Es werden also alle angenommen.“ (Hr. W.)

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind freie Wohlfahrtsträger der WfbM (zum Beispiel Lebenshilfe, Caritas und Diakonie etc.) dazu verpflichtet, einen Anteil der Kosten (30%) selbst zu tragen: Unternehmerisch wird dies in diesem Fall durch den Zusammenschluss von fünf Vereinen in den Mainfränkischen Anstalten abgesichert, die einen Komplex aus unterschiedlichen Institutionen tragen:

„Dadurch, dass der Staat verpflichtet ist, Menschen mit Behinderung Arbeit zu geben, stellt er finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Personal wird vom Staat bezahlt für die Anleitung der Menschen mit Behinderung und er gibt auf Antrag Zuschüsse für die Räumlichkeiten. Der Verein muss aber einen Teil, nämlich 30 % der Kosten durch eigene Mittel erbringen, seien es Spenden, Mitglieds-beiträge oder was auch immer. (...) deshalb auch diese Konstruktion mit den fünf in der GmbH zusammengeschlossenen Vereinen, um von Anfang an eine ausreichende finanzielle Basis zu haben.“ (Fr. K.)

Möchte die Person in der WfbM auch über den Rentenbeginn nach 20 Jahren Zugehörigkeit zur WfbM ihre Tätigkeit weiter ausüben, dann ist dies bis zum Alter von 65 Jahren möglich. Viele

Behinderte haben großes Interesse, in der WfbM weiterzuarbeiten, weil ihnen die Arbeit dort Sinn vermittelt und eine Tagesstruktur sowie wesentliche soziale Kontakte bietet:

„(...) dann kann er weiterarbeiten bis 65. Wenn er dann noch weiterarbeiten will, dann kann er noch zwei Jahre, maximal bis 67 arbeiten, da bekommt er aber keinen Lohn mehr. Viele haben keine andere Idee wie sie ihr Leben verbringen können, keine Alternative als die Werkstatt. Die Werkstatt ist ihnen zu wichtig, das ganze Leben haben sie dort verbracht, Arbeit, Freunde, Gruppenleiter, Sinn, früh aufstehen. Sie wollen nicht in Rente gehen, deshalb arbeiten sie gerne noch freiwillig weiter.“ (Fr.K.)

Das Interesse der Menschen mit Behinderung an einer Arbeit in den WfbM ist – auch wenn die stärkere Inklusion auf den ersten Arbeitsmarkt von Experten und Politik gefordert wird – bei den Betroffenen groß:

„Ja, es gibt viele junge Menschen, die sagen gleich, wir wollen in die Werkstatt gehen“ (Fr. K.).

Aufnahme in die WfbM und Einstellungskriterien

Für die Anstellung in den WfbM bestehen klare Regelungen. Die WfbM ist in die drei Bereiche Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich unterteilt (vgl. Kap. 3.2.2).

Es findet vor der Einstellung eines Beschäftigten mit Behinderung eine Prüfung der Zugangsberechtigung und ein Bewerbungsverfahren statt. Der sogenannte Fachausschuss aus Vertretern von Arbeitsamt, Bezirk und WfbM entscheidet über die Aufnahme des Menschen mit Behinderung: Auch wenn also das grundsätzliche Recht auf Beschäftigung besteht, muss die Zugangsberechtigung genau geprüft werden: Nur selten kann ein geistig Behinderter eine reguläre Ausbildung im dualen Berufsausbildungssystem absolvieren. Doch stehen ihm noch andere Möglichkeiten offen, zum Beispiel eine reduzierte beziehungsweise angepasste Ausbildung:

„Die erste Frage ist dann, ob ein geistig Behinderter eine Ausbildung machen kann, aber das ist sehr selten. Dann gibt es noch das Angebot einer reduzierten Ausbildung mit weniger Theorie und mehr Praxis. Oder es gibt Maßnahmen der Arbeitsagentur für die berufliche Eingliederung ohne eine Ausbildung absolvieren zu müssen.“ (Hr. W.)

Erst wenn für ihn beide Möglichkeiten aufgrund seiner Handicaps nicht infrage kommen, kann er in einer WfbM angestellt werden. Es muss vom Fachausschuss der WfbM festgestellt werden, dass er nicht vermittelbar ist:

„Wenn das nicht möglich ist, gilt der Behinderte als nicht vermittelbar und hat einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Behindertenwerkstatt vor Ort. Diese haben eine Aufnahmeverpflichtung und müssen den Behinderten aufnehmen.“ (Hr. W.)

„Das ist ein Gremium, das steht so auch im Gesetz, das nennt sich Fachausschuss und da sitzen zusammen der Bezirk Unterfranken mit einem Vertreter, die Agentur für Arbeit, die Frau Lengsfeld als Vertreter der MfW und Herr Hettinger als Protokollant und die besprechen die Aufnahmen. Man muss sich ja bewerben, entweder bei uns oder bei der Agentur. Der Ausschuss trifft sich alle Vierteljahre und begutachtet die Bewerbungen: was für eine Behinderung liegt vor; was hat der Bewerber schon gemacht, gehört er überhaupt in die Werkstatt, d.h. liegt eine Erwerbsminderung vor.“ (Fr.K.)

Es wird demnach vom Fachausschuss sehr genau darauf geachtet, ob der Betroffene tatsächlich für die WfbM geeignet ist und nicht über- oder unterqualifiziert ist. Personen, die trotz Behinderung zu leistungsfähig sind, müssen die WfbM wieder verlassen und auf dem ersten Arbeitsmarkt Arbeit suchen. Stark leistungseingeschränkte Personen können in der Tagesförderstätte betreut werden. Demnach kann nicht jeder Mensch mit einer geistigen Behinderung in eine WfbM aufgenommen werden. Es gibt somit auch in Deutschland Personen mit Behinderung, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Bei sehr schwachen Leistungen müssen sie zum Beispiel in Tagesförderstätten untergebracht werden.

Menschen mit geistiger Behinderung müssen nicht in erster Linie fit für die Arbeit oder nur leicht geistig behindert sein, um in einer WfbM arbeiten zu können. Das entscheidende Kriterium ist eine ausreichende Motivation für die Arbeit in der Werkstatt und die Bereitschaft, seinen Arbeitsstätte zu erreichen und dort angemessen mitzuarbeiten: Dies kann auch an Außenarbeitsplätzen sein. Die WfbM fördert und trainiert dann den Mitarbeiter mit geistiger Behinderung, um in eigenen Außenarbeitsplätzen (zum Beispiel Cafés, Wildpark, Restaurant, Kartoffelschälbetrieb, Imkerei) oder in externen Firmen zu arbeiten (s.o.).

Mangelndes Sozialverhalten ist generell ein wichtiges Ausschlusskriterium für die Beschäftigung oder Betreuung in einer WfbM. Diese Personen erhalten dort keine Beschäftigung und Förderung.

„Wenn er die Leistung nicht bringen kann oder verhaltensauffällig ist, kann er nicht in der Werkstatt bleiben. Wenn jemand nicht kommt, viele Fehlzeiten hat, sich nicht entschuldigt, wenn er nicht kommen kann, dann wird die Maßnahme abgebrochen.“ (Fr. K.)

Selbstbestimmung bedeutet auch die Verpflichtung für Menschen mit geistiger Behinderung, in ihren Arbeitsstellen aktiv mitzuwirken. Fehlt diese, kann der Betroffene nicht in die WfbM aufgenommen werden. Die persönliche Motivation spielt bei der Arbeit in den WfbM eine starke Rolle. Diese kann auch nicht durch Eltern ersetzt werden, die eine Anstellung in der WfbM ausdrücklich wünschen, welche der Arbeitnehmer aber nicht mitbringt. Insofern ist mit

der Autonomisierung von Menschen mit geistiger Behinderung auch eine größere Verpflichtung und Anstrengungsbereitschaft verbunden. Das Recht auf Arbeit bedeutet auf der anderen Seite des Menschen mit Behinderung eine entsprechende Mitwirkungsbereitschaft.

„Wichtig ist die Mitwirkung. Wenn jemand ausgeschieden ist, weil er unentschuldigt fehlt, weil er ständig krank ist, wo dann der Kostenträger sieht, der will doch eigentlich gar nicht, die Mama will nur, dass er kommt, aber er will gar nicht, dann wird er nicht mehr aufgenommen.

Wenn ich in der Werkstatt arbeiten will, unterschreibe ich einen Vertrag und sage, ich halte mich an die Regeln: Ich komme pünktlich, ich melde mich krank, ich mache meine Arbeit gut, ich behandle die anderen Personen gut.

Wenn ersichtlich wird, dass jemand das nicht macht, dann kommt er nicht mehr in die Werkstatt. Nur weil die Mama sagt, du musst wieder in die Agentur, dann nicht. Wenn jemand sagt, gut, das war ein Fehler von mir, ich bin gegangen, ich war noch jung, ich habe das nicht gewusst, dann bekommt er wieder eine Chance. Wichtig ist: Er muss deutlich machen, dass er mitwirken will, dass er es sich überlegt hat. Ansonsten kommt er nicht mehr rein. Das entscheidet der Fachausschuss, bei uns die Frau Lengsfeld, die kennt ja die Mitarbeiter gut.“ (Fr. K.)

In Deutschland besteht zwar für die behinderten Beschäftigten kein Leistungsprinzip, sie müssen also nicht zwingend die erforderlichen Leistungen vorab mitbringen, aber es besteht ein sogenanntes Mitwirkungsprinzip, d.h. die Fähigkeit, sich angemessen sozial zu verhalten, ist ein entscheidendes Kriterium für die Einstellung in eine WfbM, das jeder behinderte Beschäftigte oder Betreute erfüllen muss:

„Nein, nicht Leistung, sondern Mitwirkung. Auch wenn jemand nicht viel Leistung bringen kann, wird von ihm verlangt, dass er regelmäßig zur Arbeit kommt. Er muss sozial angepasst sein, sich nicht zerstörerisch verhalten.“ (Fr. K.)

„Ausnahmen gibt es bei Schwerst- oder Mehrfachbehinderungen, besonderem Pflegebedarf, zum Beispiel einer 1:1-Betreuung, sowie bei mangelndem Sozialverhalten, zum Beispiel bei häufiger Gewaltanwendung, sexueller Belästigung, o.Ä.“ (Hr. W.)

Die Beschäftigung in einer WfbM wird durch Steuergelder mitfinanziert und deshalb sind die Sozialversicherungen für einen Teil der Finanzierung zuständig. Die jeweilige Zuständigkeit muss deshalb auch bei Einstellung in die WfbM geklärt werden, wer für die Beschäftigung im Einzelfall bezahlt:

„Sie beraten dann, schauen auch, wer ist zuständig, wer muss bezahlen. Bei einem jungen Menschen ist das normalerweise die Agentur für Arbeit, bei einem Unfallopfer die Deutsche Rentenversicherung, bei einem Arbeitsunfall die Berufsgenossenschaft. Die Stelle, die bezahlen muss, schickt dann dem Bewerber die schriftliche Bewilligung. Unsere Frau Lengsfeld kümmert sich dann darum, dass hier alles für ihn bereit ist,

auch Hilfe, wenn jemand zum Beispiel auf den Rollstuhl angewiesen ist, Fahrdienst. Die Werkstatt muss dann schauen, was braucht der Mensch. Frau Lengsfeld sagt ihnen dann zum Beispiel er braucht Hilfe beim Essen, bei der Toilette usw. So kommt dann der Auftrag.“ (Fr. K.)

Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich

Erst nach der positiven Entscheidung des Fachausschusses, dass die betroffene Person „*dauerhaft erwerbsgemindert*“ ist und zum „*Personenkreis Werkstatt*“ (Fr. K.) tatsächlich gehört, kann sie in den Berufsbildungsbereich kommen (vgl. Kap. 3.2.2).

„Der Berufsbildungsbereich hat drei Teile:

- 1. das Eingangsverfahren. Das dauert drei Monate und ist wie eine Art Probezeit. Da wird der Förderplan entwickelt, gehört er wirklich zu uns, will er hier bleiben, können wir ihm helfen?*
- 2. Dann kommt das erste Jahr Berufsbildungsbereich und das zweite.*
- 3. Danach kommt der Arbeitsbereich. Bis dahin soll viel ausprobiert werden, was kann er, was kann er nicht und in welchem Bereich will er arbeiten.“ (Fr. K.)*

Erst im Arbeitsbereich werden die Betroffenen an einem bestimmten Arbeitsplatz durchgängig beschäftigt; und auch erst dann erhalten sie (zusätzlich zur Grundsicherung) einen Lohn für ihre Tätigkeit:

„Da gibt es dann Lohn, je nachdem wo er arbeitet: Garten- und Landschaftspflege, Metall- oder Holzverarbeitung. Das Geeignete muss dann halt gefunden werden. Nach den 27 Monaten muss entschieden werden, wo er arbeiten kann. Der Fachausschuss kontrolliert das Eingangsverfahren, er bekommt Berichte über die Eignung. Wenn er zu gut ist, muss er die Mainfränkischen Werkstätten verlassen, wenn er zu schlecht arbeitet, muss er in die Tagesförderstätte.“ (Fr. K.)

Tagesförderstätte

Für Menschen mit schwersten geistigen Behinderungen besteht in den Mainfränkischen Werkstätten eine Tagesförderstätte als Alternative. Grundkriterium für die Aufnahme ist die grundsätzliche individuelle Förderfähigkeit und damit ein gewisses Entwicklungspotenzial. Menschen, die selbst diese nicht aufweisen, können nicht aufgenommen werden.

„Unterhalb des Niveaus der Tagesförderstätte haben wir kein Angebot. Der Mensch muss wenigstens förderfähig sein, damit wir ihn aufnehmen können.“ (Fr. K.)

Wer nur für die Tagesförderstätte geeignet ist, erhält dann keinen Lohn:

„Der Behinderte wird dann wie bei Kindern in einer Familienversicherung krankenversichert. Beiträge zur Rentenversicherung gibt es dann keine und es wird somit weder eine Erwerbsminderungs- noch eine Altersrente ausbezahlt. Hat ein Behinderter dagegen 20 Jahre lang in einer Werkstatt gearbeitet, bekommt er die Erwerbsminderungsrente in Höhe von 650 Euro und die Altersrente wird dann nach dem Eintritt ins Rentenalter mit 65 ausbezahlt. Das ist dann schon noch ein Vorteil, was das Einkommen angeht.“ (Hr. W.)

Für die Menschen mit Behinderung, die nicht arbeitsfähig sind, werden fördernde Angebote oder psychiatrische Behandlungen angeboten.

„Wenn die Behinderten sehr aggressiv sind, gibt es sozialtherapeutische Gruppen, andere Spezialeinrichtungen oder kurze beziehungsweise auch dauerhafte Aufenthalte in der Psychiatrie. Mehrfach Schwerbehinderte kommen in Tagesförderstätten beziehungsweise in Pflegeheime, wobei die Grenzen zwischen einem Pflegeheim und einem Wohnheim für Behinderte in Deutschland oft fließend sind.“ (Hr. W.)

Arbeit in einer WfbM

Der Tagesablauf in den Mainfränkischen Werkstätten verläuft folgendermaßen: In die Anwesenheitszeit sind Arbeitszeiten, die auch Betreuungszeiten sind, integriert, d.h. die behinderten Beschäftigten arbeiten nicht wöchentlich 40 Stunden (Normalarbeitszeit). Es wird auf ihre Möglichkeiten Rücksicht genommen:

„Von 7:30 bis 16 Uhr. Diese Zeit heißt nicht Arbeitszeit, sondern Anwesenheitszeit. Und diese Zeit ist auch die Betreuungszeit. Sie arbeiten nicht so viel, es gibt viele Pausen. (...) Es sind mehr, 39 Stunden, aber nicht Arbeitszeit, sondern Betreuungszeit. Es gibt viele Pausen, Kurse, Sport, das gehört alles dazu.“ (Fr. K.)

Die sozialen und lebenspraktischen Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung werden am Arbeitsplatz und in den Förder- und Freizeitangeboten trainiert, durch Gruppenleiter, Kursleiter und den Fachdienst: Auch für Menschen mit geistiger Behinderung gilt das Prinzip des lebenslangen Lernens:

„Das lebenslange Lernen findet am Arbeitsplatz statt. Der Gruppenleiter fordert ein Pünktlichkeit, die sogenannten Arbeitstugenden, Zuverlässigkeit. Dann haben wir noch die Kurse, Sport, Therapien, begleitende Dienste, Gespräche, Krisenintervention.“ (Fr. K.)

Der professionell ausgebildete Gruppenleiter spielt als Bezugsperson und Trainer eine zentrale Rolle für die behinderten Mitarbeiter in einer WfbM:

„Das ist eine wichtige Bezugsperson. Ein Gruppenleiter hat zwölf Mitarbeiter. Er gehört zum Fachpersonal, er ist ausgebildet“ (Fr. K.)

Wie in allen WfbM stellen Menschen mit Behinderung in diesen Werkstätten einfache Produkte her oder montieren sie. Die freie Wirtschaft hat den Vorteil, hier einfachere Tätigkeiten für

geringe Kosten auszulagern; außerdem sind die WfbM flexibel und können auch kleinere Aufträge erledigen, die für freie Unternehmen unrentabel sind.

„Normalerweise geben die Firmen Aufträge, die wenigsten Werkstätten stellen Eigenprodukte her, die dann eine Firma kauft. Eigenprodukte werden vielleicht von privat gekauft, aber nicht von Firmen. Dafür sind die Produkte zu einfach.“ (Hr. W.)

„Hier in Würzburg ist für uns der größte Arbeitgeber die Firma Kneipp. Sie machen Badezusätze, die wir hier verpacken. Sie sind denke ich sehr zufrieden mit uns. Ein großes Plus der Werkstatt ist halt, wenn ein großer Auftrag kommt, dann kann man sagen, die Halle 1 arbeitet auch noch mit und die Halle 3. So kann man auch ein großes Auftragsvolumen abarbeiten.“

Die Fa. Brose gibt Arbeiten an uns. Es hat immer ganz viel mit persönlichen Kontakten zu tun, das der Werkstattleiter jemand dort kennt und einfach bürgt für Qualität. Wir machen das so gut wie eine große Firma auch. Ein großes Plus ist auch, dass wir als Firma auch kleine Aufträge machen.“

Eine große Firma würde nie nur 50 Metallteile herstellen. Das rentiert sich nicht, aber wir machen so etwas, natürlich in der Hoffnung, dass uns der Kunde auch mal einen großen Auftrag erteilt.“ (Fr. K.)

In Deutschland müssen Firmen, die keine behinderten Beschäftigten anstellen, eine Ausgleichsabgabe zahlen (vgl. Kap. 3.2.2.). Grundsätzlich muss jede Firma ab einer bestimmten Größe Personen mit Behinderung einstellen (SchwBG). Wenn ein Auftrag einer solchen Firma an eine WfbM geht, erhält sie maximal 50% von der Ausgleichsabgabe in Form einer Gutschrift. Die Förderung ist aber höher, wenn die Firma einen Betroffenen selbst einstellt (vgl. Mainfränkische Werkstätten, 2015a, o.S.).

„Es ist gesetzlich geregelt, dass eine Firma 5% Beschäftigte mit Behinderung anstellen müssen. Sind es weniger, müssen die Firmen entsprechende Ausgleichszahlungen in einen Topf einzahlen, aus dem dann zum Beispiel neue Werkstätten finanziert oder Integrationsbetriebe mit vielleicht 30% Behindertenanteil gefördert werden. Auch die mainfränkischen Werkstätten haben zwei solcher Tochterfirmen, in denen sie zu normalem Gehalt Behinderte anstellen und Zuschüsse aus diesem Topf bekommen.“ (Hr. W.)

„Wenn eine Firma selbst keine Behinderten einstellt, muss sie Ausgleichsabgabe bezahlen. Wenn sie an uns einen Auftrag gibt, kann sie das anrechnen. Sie bekommt eine Gutschrift für die Ausgleichsabgabe, aber wie viel das ist weiß ich nicht. Ein Auftrag an uns ist nicht so viel wert, als wenn sie selbst einen Behinderten einstellt. Für Kneipp rentiert sich das bestimmt, denn wir machen viel Umsatz mit ihnen.“ (Fr. K.)

Deutsche Firmen arbeiten unterschiedlich gern mit WfbM zusammen:

„Das liegt ganz am persönlichen Kontakt. Wenn ein Kunde zufrieden ist, erzählt er das weiter, wenn er nicht zufrieden ist natürlich auch. Aber die Firmen, die mit uns zusammenarbeiten, sind froh, dass sie hier schnell Hilfe bekommen. Natürlich wird da auch gehandelt und sie wollen nicht zu viel bezahlen.“ (Fr. K.)

Auch deutsche Firmen wollten lange Zeit keine Menschen mit Behinderungen anstellen, zumal Behinderte und Nichtbehinderte von Kindergarten bis zum Alter getrennt betreut und beschäftigt wurden. Doch durch die Forderung zur Inklusion ändert sich diese Situation langsam: Dabei wird weniger über Druck, sondern durch Verhandlungen und Kontakte versucht, Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren: Beispielsweise werden zwischen den Institutionen Wege gesucht, um dieses Ziel zu erreichen:

„So reden wir zum Beispiel mit dem Bischof und bitten ihn, dafür zu sorgen, dass zum Beispiel in einem Kindergarten der Caritas einer unserer Behinderten ein Praktikum bekommt. Dann ruf nicht ich direkt beim Kindergarten an, sondern der Bischof oder in einem anderen Fall vielleicht der Bürgermeister und kann dem Anliegen einen anderen Nachdruck verleihen, weil er mehr Einfluss hat oder man sich einfach besser kennt. Dann funktioniert das manchmal ganz schnell.“ (Hr. W.)

Das Dilemma der WfbM zeigt sich darin, dass sie einerseits nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten müssen; andererseits werden schwache Mitarbeiter, die nicht so viel leisten können wie die stärkeren Mitarbeiter mit Behinderung, zu gut (im Vergleich zu ihrer Produktionsleistung) bezahlt, während leistungsfähigere Mitarbeiter zu schlecht im Vergleich zu ihrer Leistung entlohnt werden. Diese Mischung aus geförderter Arbeit und wirtschaftlicher Produktion und der gleichzeitige Anspruch der solidarischen Vergütung führen zu Widersprüchen und Spannungen.¹¹

„Die Aufträge, die die Werkstatt bekommt (der Gruppenleiter, der Heimleiter, der Werkstattleiter müssen sich darum bemühen) führen zu Einnahmen der Werkstatt. Diese Einnahmen bekommen die Mitarbeiter als Lohn ausbezahlt. Diese haben nichts mit Einrichtung und Unterhalt der Arbeitsplätze zu tun, denn diese Kosten werden ja durch den Staat abgedeckt. Deswegen ist der Lohn auch so niedrig, weil es ja sehr viele Schwache gibt. Jeder der in die Werkstatt kommt, bekommt 75 Euro Grundlohn. 75 Euro sind viel Geld, wenn nur Sachen eingetütet werden. Dafür bekommt man nicht viel. Die ganz Schwachen bekommen 75 Euro Grundlohn, genauso wie die ganz Starken. Die ganz Starken, die an der Maschine arbeiten können, bekommen durch die Aufträge mehr Geld. Alle Einnahmen durch Aufträge kommen in einen großen Topf, aus dem die Löhne bezahlt werden. Da alle den gleichen Grundlohn bekommen, erhalten eigentlich die Starken zu wenig und die

¹¹ Die WfbM können zusätzlich ihre Arbeit durch Spendeneinnahmen der Eltern, Angehörigen oder interessierter Bürger absichern. Anlässe sind z.B. das christliche Weihnachtsfest, an traditionell immer mit einem hohen
„Ausnutzen nicht, aber um Unterstützung bitten. Wenn z.B. ein Sommerfest ist, da wird ein Prominenter eingeladen, dabei wird um Spenden gebeten, das ist schon möglich. (...) An Weihnachten ist auch immer eine Spendenaufrorderung der Lebenshilfe mit Bitte um Unterstützung.“ (Fr. K.)

In Einzelfällen vermachen Eltern auch ihr Vermögen der Lebenshilfe. Teilweise vererben sie den Kindern mit Behinderung direkt oder an die Lebenshilfe.

„Ich denke, das macht jeder unterschiedlich. [...]Man geht davon aus, Elter unterstützen ihre Kinder immer, ein Leben lang. Und ein Kind mit Behinderung hat auch ein Recht auf Erbe. Wenn eine Familie vier Kinder hat und eines davon behindert ist, hat es trotzdem den gleichen Erbspruch.“ (Fr. K.)

Schwachen zu viel, aber jeder bekommt 75 Euro Grundlohn. Dann gibt es noch den Steigerungslohn. Wenn jemand an der Maschine arbeitet oder im Freien, der bekommt mehr, aber das muss alles erwirtschaftet werden. Das Problem ist, dass wir viele, viele Mitarbeiter haben, die diese 75 Euro nicht erwirtschaften, trotzdem bekommen sie diesen Grundlohn aus Solidarität. Die Guten arbeiten für die Schwachen.“ (Fr. K.)

Die Berechnung des Arbeitslohns in der WfbM ist komplex:

„Einfach gesagt beträgt die Grundsicherung ca. 450 Euro, der Werkstattlohn beträgt 150 Euro. Arbeitet ein Behinderter in einer Werkstatt beträgt die Grundsicherung allerdings nur $\frac{3}{4}$ der Grundsicherung eines Nicht-Arbeitenden. Das wären dann 337 Euro plus die 150 Euro Lohn, macht zusammen 487 Euro. Also etwas mehr wie ein Behinderter, der zuhause bleibt. Streng genommen von finanzieller Seite muss man sagen, dass es sich nicht lohnt wegen 38 Euro zu arbeiten. Aber dafür bekommt der Behinderte soziale Kontakte, Interaktion, Bestätigung, usw.“ (Hr. W.)

Die WfbM sind somit gezwungen, gut bezahlte Aufträge einzuholen, um ihre Mitarbeiter angemessen zu bezahlen. Bei einer höheren Auftragslage muss der Gewinn an die Mitarbeiter mit Behinderung nach einem bestimmten Schlüssel ausgezahlt werden. Dennoch sind sie keine profitorientierten Unternehmen:

„Dann müssen wir den Lohn erhöhen. Die Werkstatt muss das Geld, das durch Aufträge hereinkommt, ausgeben. 30 % kann sie auf die Seite legen, für schlechte Zeiten, 70 % muss sie ausgeben. Wenn viel im Pott drinnen ist, müssen die Löhne erhöht werden oder Prämien bezahlt werden. Die Werkstatt darf das Geld weder behalten noch für etwas anderes ausgeben. Die Auftrageinnahmen müssen die Behinderten bekommen.“ (Fr. K.)

Inklusion auf dem ersten Arbeitsmarkt

Trotz der 300.000 Beschäftigten in Behindertenwerkstätten wird Deutschland von der UNO weiterhin kritisiert, da diese exklusive Beschäftigung dem Inklusionsprinzip widerspricht:

„Dafür gibt es auch Kritik, zum Beispiel von der UN, die fordert, mehr Behinderte in die normale Schule beziehungsweise in den normalen Betrieb zu integrieren – sprich mehr Inklusion zu betreiben. Aber bevor die behinderten Menschen gar nicht arbeiten und nur zu Hause bleiben, sind Werkstätten natürlich dennoch eine viel bessere Lösung für den, der arbeiten will.“ (Hr. W.)

Der Trend der Politik geht nicht nur deshalb in Deutschland dahin, auch Menschen mit geistiger Behinderung auf den freien Arbeitsmarkt zu bringen und zu integrieren, im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen alle Betroffenen möglichst direkt nach der Schule in die WfbM aufgenommen wurden und dort bis zur Rente blieben. Frau Kasamas meint sogar, dass der Staat keine WfbM mehr haben möchte, sondern sogar die Anstellung von Menschen mit Behinderung in den Werkstätten verhindern will: Doch in der Realität sind viele Betroffene nach der Meinung

dieser Expertin weiterhin nicht in der Lage, auf Dauer eine Erwerbstätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu erhalten beziehungsweise zu behalten:

„Der Staat will keine Werkstätten mehr. Der Staat in Gestalt der Agentur für Arbeit entwickelt viele Projekte, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderung nach der Schule in die Werkstatt kommen oder in die Tagesförderstätte. IAAM, BÜWO, ÜOB sind Namen von solchen Projekten. Es gibt viele Maßnahmen und von daher sind die Zugänge aus den Schulen rückläufig, aber momentan ist es so, dass die Mitarbeiter auf anderen Wegen zu uns kommen. Die jungen Behinderten machen viele Versuche und kommen dann vielleicht nach 5 Jahren zu uns, weil sie doch so schwach sind, dass die verschiedenen Maßnahmen sie überfordern. Viele kommen auch daher zu uns, weil das Leistungs-niveau auf dem ersten Arbeitsmarkt zu hoch ist. Sie schaffen das nicht. Psychische Probleme, Alkoholmissbrauch, Unfälle sind Ursachen, dass viele später dann doch zu uns kommen.“

Inklusion auf dem ersten Arbeitsmarkt wird in den Mainfränkischen Werkstätten auf verschiedenen Wegen umgesetzt:

„Wenn jemand in einer Behindertenwerkstatt leistungsmäßig so gut ist, dass er in der freien Wirtschaft arbeiten kann, dann hört er in der Werkstatt auf und wechselt vielleicht zu McDonalds in den ersten Arbeitsmarkt. Er verdient dann richtig Geld, hat aber auch mit dem Risiko dort entlassen zu werden.

Das zweite sind Außenarbeitsgruppen, die außerhalb der Werkstätten arbeiten und zum Beispiel in der Stadtbücherei Kaffee verkaufen.

Dann gibt es noch sogenannten Einzelaußenplätze, die zum Beispiel an Kindergärten verliehen werden können ohne eine Ausbildung haben zu müssen. Rechtlich ist der Behinderte dann bei uns beschäftigt, aber arbeitet dann eben selbständig für einen Kindergarten, eine Tankstelle, ein Restaurant. Da gibt es dann mobile Gruppenleiter, die die Außenplätze abfahren und nach den Behinderten und ihrer Arbeit sehen.“ (Hr. W.)

Entsprechend haben die Mainfränkischen Werkstätten zusätzliche Kräfte angestellt, die die Integration von Menschen mit Behinderung an einem Außenarbeitsplatz fördern sollen. Der Trend geht eindeutig zu einem Verlagern der Arbeitsplätze in einen Außenarbeitsplatz (die Mitarbeiter bleiben Mitarbeiter der WfbM) (vgl. Mainfränkische Werkstätten, 2015b, o.S.).

Fr. Kasamas betont das Potenzial von Menschen mit geistiger Behinderung in Dienstleistungstätigkeiten, in Außenarbeitsplätzen in freien Unternehmen zu arbeiten: Das ist das Ziel des Projekts „Inklusiv gemeinsam arbeiten“ (Mainfränkische Werkstätten 2015b, o.S.). Praktisch vermittelt sie zum Beispiel einen Beschäftigten in dieses Projekt:

„Ja, dann rufen wir an, beim Projekt „Inklusiv gemeinsam arbeiten“, wir haben hier jemand, der will unbedingt das und das machen. Dann wird geguckt, Praktikum, vorstellen, üben, fahren üben.“ (Fr. K.)

Nach Fr. Kasamas ist es das Bestreben der Werkstätten, aus der Beschäftigung in der WfbM keine berufliche oder persönliche Sackgasse (d.V.) für die Betroffenen zu machen: Deshalb

wird mehr Personal eingestellt, um die Menschen mit Behinderung am Außenarbeitsplatz gezielt zu unterstützen.

„Nein, da sind ja die Mainfränkischen Werkstätten auch sehr interessiert, durch verschiedene Angebote, wie zum Beispiel inklusiv, gemeinsam arbeiten, so eine Art Leiharbeitsfirma zu machen. Die sind Werkstattmitarbeiter und wir verleihen die nach draußen“ (Fr.K.).

„Wir haben 4 neue Kollegen, in Kitzingen, Mainspessart und Würzburg, die sollen Menschen an die Hand nehmen und mit ihnen zum Arbeitsplatz gehen, mit ihnen arbeiten, ihnen helfen, dass sie das lernen, durch wiederholen und nochmal wiederholen. Wenn's ein Problem gibt, ruft die Firma dort direkt an. ‚Inklusiv gemeinsam arbeiten‘ heißt das, ein neues Projekt: die Leute sollen draußen bleiben (nicht in den beschützenden Werkstätten).“ (Fr. K.)

Wer auf einem Außenarbeitsplatz arbeiten will, muss auf jeden Fall die notwendige Motivation dazu aufbringen; er muss aber nicht unbedingt eine bereits vorliegende Leistungsfähigkeit aufweisen, sondern wird für den Außenarbeitsplatz intensiv geschult und trainiert:

„Nein, er muss nicht fit sein. Es muss klar sein: Das wichtigste: Der Mitarbeiter mit Behinderung muss den Wunsch haben, den Willen haben, motiviert sein. Er muss lernen öffentlich zu fahren und wenn er nicht will, dann klappt das nicht. Die Idee ist: die Menschen bleiben Werkstattmitarbeiter, sie haben einen Vertrag mit der Werkstatt, und wir sagen zum Beispiel: in der Firma macht der Behinderte in der Kantine sauber. Er räumt dort nur die Tische ab. Wir, die Werkstatt, lernen ihn an, er ist freundlich, er kann das. Draußen (in der Fa) muss jemand sein, der sich um ihn kümmert, ein Pate, ein Freund vor Ort, und dann macht er nur das. Aber er bekommt dafür den Lohn von der Werkstatt. Die Werkstatt sagt, er macht euch die Kantine sauber und verlangt von der Firma 150 Euro. Die Werkstatt bezahlt den Lohn aus. Das ist die Idee. Wir wollen, dass die Firmen überlegen, wo kann ein Mensch mit Behinderung arbeiten. Vielleicht nur einen Zettel hin- und hertragen. Ich rufe an: Willi komm, trage den Zettel da und dahin. Vielleicht ist das eine Idee. Also nicht arbeiten im Sinne von herstellen, produzieren, sondern Dienstleistung. Was kann der Behinderte tun: Abräumen, Blumen gießen. Und welche Firma kann diese Inklusion realisieren. Die Firma hat eine Idee, sie will einen Menschen mit Behinderung einstellen und spendiert 150 Euro. Dafür kommt jemand, ist freundlich und übernimmt kleine Dienstleistungen. Und wir müssen schauen, was kann der Mitarbeiter, ist er freundlich, er kann vielleicht gut kehren oder er kann sich gut orientieren.“ (Fr. K.)

Inklusion ist im Wesentlichen eine Frage des politischen Willens und einer starken Lobby für Menschen mit geistiger Behinderung:

„Es braucht eine Lobby. Oder es gibt soziale Projekte von vielleicht kirchlichen oder anderen sozialen Trägern, die Geld in die Hand nehmen und eine Initiative starten. [...]. Die Idee an sich ist ja auch in anderen europäischen Ländern umgesetzt, aber in England zum Beispiel wurden die Werkstätten mit der Begründung mehr Inklusion betreiben zu wollen wieder abgeschafft, jedoch ohne eine alternative Lösung zu suchen. Die sitzen jetzt wieder zuhause, das ist ein Rückschritt. So wird unter dem Deckmantel der Inklusion Geld wieder gespart und das Leben der Behinderten verschlechtert. Da muss man aufpassen und genau hinschauen.“ (Hr. W.)

3.4.4.4 Wohnsituation

Die o.g. Ausführungen weisen auf die komplexe Struktur von Einrichtungen der freien Wohlfahrtsträger hin, die Dienstleistungen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen unter einem Dach anbieten. Die Mainfränkischen Werkstätten bieten zum Beispiel auch Wohnmöglichkeiten an. Hierbei hat sich seit Jahren in Deutschland der Trend zu kleinen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung durchgesetzt; große Einrichtungen gibt es nur noch selten (vgl. Kap. 3.2.3).

„Wichtig ist, [...] dass es möglichst kleine Wohnformen und nicht große Anstalten sind. Je kleiner und offener, desto weniger Gewalt gibt es auch.“

„Auch Eisingen macht überall außenrum immer mehr kleinere Wohngemeinschaften und reduziert in der Haupteinrichtung selbst. Es gibt auch eine Dorfgemeinschaft bei Gemünden 50 km entfernt von hier. Für viele ist das ideal, wenn Behinderte und Nichtbehinderte zusammenwohnen, manche wollen aber auch in der Stadt wohnen.“ (Hr. W.)

Das gemeinsame Wohnen von Menschen mit und ohne Behinderungen in Gemeinschaften stellt aber auch eine große Belastung für die pädagogischen Fachkräfte dar, die mit ihnen zusammenleben:

„Viel Stress ist das für die Leute, die dort arbeiten. Diese Leute leben dort mit Frau und Kindern und sind aber auch nach Werkstatt-Feierabend um 16 Uhr für die Behinderten da. Das ist ein Rund-um-die-Uhr Job. Oft wohnen in solchen Dorfgemeinschaften Behinderte, die aus besseren Kreisen kommen.“ (Hr. W.)

Im Einzelbeispiel wird deutlich, dass Menschen mit Behinderung im Einzelfall durchaus gern weiter zuhause wohnen wollen, auch wenn gute Möglichkeiten des Wohnens mit Betreuung in einer speziellen Wohneinrichtung (Wohnheim oder Wohngruppe) vor Ort vorhanden sind. So möchte Thomas Seiler weiter bei seiner Mutter, aber nicht in einem Wohnheim/Wohngruppe, also mit Fremdbetreuung wohnen. Erst beim Tod der Mutter muss er in ein Wohnheim ziehen.

„Natürlich möchte ich ihm die Chance geben, doch er möchte nicht im Wohnheim oder in kleinen Wohngruppen wohnen.“ (Fr. S.)

Mit seinen Einkünften aus Teilrente, Kindergeld und Lohn kommt er nach Auskunft der Mutter gut finanziell aus.

3.4.5 Ergebnisdiskussion

Insgesamt verdeutlichen die Aussagen der Interviewpartnerinnen aus Deutschland die schon in Kap. 2 und 3 dargestellten Prinzipien, Leitlinien und das Hilfesystem der Geistigbehindertenhilfe in diesem Land. Die meisten theoretischen Erkenntnisse lassen sich durch deren Aussagen bestätigen. Im Gesamtüberblick sind die Hilfen und Unterstützungsleistungen für diese Personengruppe in Deutschland systematisch und umfassend angelegt, d.h. jeder Mensch mit geistiger Behinderung kann in puncto Förderung und Unterricht, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen und Leben zahlreiche Hilfemöglichkeiten erhalten. Während der gesamten Biographie stehen unterschiedliche Förder- und Hilfemaßnahmen zur Verfügung. Doch werden diese nicht automatisch gewährt, sondern müssen beantragt und geprüft werden. Erfüllt der Betroffene bestimmte Kriterien nicht, ist zum Beispiel trotz Behinderung doch noch auf dem ersten Arbeitsmarkt erwerbsfähig, kann er nicht in einer WfbM beschäftigt werden. Im Normalfall sind Menschen mit geistiger Behinderung aber nicht erwerbsfähig, sondern zu 100% erwerbsgemindert. Auch ist die Aufnahme in eine WfbM von individueller Motivation, sozialen Kompetenzen und Anstrengungsbereitschaft abhängig, sodass auch in Deutschland viele Menschen mit geistiger Behinderung weiterhin bei den Eltern leben und keiner Beschäftigung nachgehen oder Förderung erhalten. Außerdem besteht zwar das Recht, aber nicht die Pflicht zur Förderung und Beschäftigung.

Im Detail zeigen sich auch Schwächen dieses deutschen Geistigbehindertenhilfesystems: Die tatsächlichen Leistungen zu erhalten, ist trotz der gesetzlichen Verpflichtung und dem systematischen Sozialrecht im Einzelfall immer vom Engagement einzelner Eltern, von der Motivation der Sachbearbeiter in den Behörden, aber auch von den Eigenmotivation der Menschen mit geistiger Behinderung abhängig. Obwohl die Gesetzeslage für diesen Personenkreis sehr umfassend ist und für fast alle Bedürfnisse entsprechende Hilfen vorhanden sind und wahrgenommen werden können, liegt es sehr am Einzelnen und seiner Familie, ob diese Hilfen bekannt sind, beantragt und in Anspruch genommen werden und sich der Mensch mit geistiger Behinderung an die Regeln einer Wohneinrichtung oder WfbM anpassen will und kann.

3.5 Zusammenfassende Betrachtung

Das sonderpädagogische Hilfesystem Deutschlands setzt sich aus einer Vielzahl komplexer Strukturen und Gesetze zusammen. Das Zusammenwirken vieler verschiedener Bereiche wie

Politik, Gesellschaft, Wirtschaft etc. erschwert einen übersichtlichen Einblick in die bestehende Ordnung. Bevor ein sozialer Dienstleister gegründet wird, ist er einer Vielzahl von schwierigen Fragen ausgesetzt, welche schon bei der Wahl einer Rechtsform beginnen. Auch im Verlauf sind die Verantwortlichen mit einer hohen sozialrechtlichen Komplexität konfrontiert. Die vielen Träger von Sozialleistungen zielen zwar darauf ab, eine alle Lebensbereiche umfassende Betreuung und Förderung für Menschen mit (hier: geistiger) Behinderung zu gewährleisten, aber die Finanzierung ist im Einzelfall höchst komplex, da aufgrund der Gesetzeslage unterschiedliche Finanzierungsquellen berücksichtigt und beachtet werden müssen: unter anderem Pflegesätze, Renten, Eigenmittel der Leistungserbringer, Sozialsubventionen und Eigenleistungen der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Manchmal kommt es vor, dass zur Abdeckung des Bedarfs eines Individuums mehrere Träger benötigt werden.

Die Entwicklung des Wohlfahrtssystems in Deutschland folgte in großen Zügen vier Grundsätzen: Der Dualität, der Subsidiarität, der Verbändedominanz und der Subventionierung. Im Laufe der Geschichte hat das deutsche System der Sonderpädagogik/Förderpädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung unterschiedliche Phasen durchlaufen: von der Exklusion über die Separation und Integration bis hin zu der heute noch nicht vollständig umgesetzten Inklusion. In Deutschland wird weiterhin ein inklusiveres Schulsystem angestrebt; die Umsetzung gestaltet sich aber aus vielen verschiedenen Gründen als sehr schwierig und schreitet nur sehr langsam voran.

Da Menschen mit geistiger Behinderung nicht nur in der Schule, sondern auch im beruflichen Sektor zumeist besonderer Maßnahmen bedürfen, haben die WfbM enorm an Bedeutung zugenommen. Dort können Menschen mit geistiger Behinderung berufliche Bildungsmaßnahmen beziehungsweise berufliche Tätigkeiten wahrnehmen. Für Personen, die aus unterschiedlichen Gründen im Zusammenhang mit ihrer geistigen Behinderung nicht berufstätig sein können, bestehen im Rahmen der WfbM eigene Tagesförderstätten. Ziele der WfbM sind neben der Teilhabe am Arbeitsmarkt die Förderung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit, die Weiterentwicklung der Persönlichkeit und die einfache Teilhabe an einem gesellschaftlichen Leben.

In Deutschland werden immer mehr Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung errichtet, was in der Regel als Entlastung für die Eltern und gleichzeitig als Vorteil für die Betroffenen selbst gilt und auch ihrem persönlichen Bedarf entspricht. Allerdings bedarf die Wohnsituation für diese Klientel noch eines enormen Ausbaus, damit alle Berechtigten einen Platz in einem Wohnheim erhalten, in dem sie betreut werden können. Dafür müssen vermehrt

Integrationsmöglichkeiten angeboten werden. Ambulante Wohnformen in eigenen Wohnungen oder selbständigen Wohngemeinschaften, in denen die Bewohner durch ambulante Betreuer unterstützt werden, nehmen in Deutschland an Bedeutung zu. Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland haben bislang ergeben, dass diese sich in der Regel in ihrer gegenwärtigen Lebenssituation wohl fühlen und mit den äußeren Umständen zufrieden sind. Allerdings bestehen zum Teil signifikante Unterschiede in der Wahrnehmung von Lebensqualität zwischen einzelnen Einrichtungen. Auch liegen die Einschätzungen zur Lebensqualität zwischen Bewohnern mit geistiger Behinderung und den Mitarbeitern z.T. auseinander. Als Ziel wäre es demnach anzusehen, flächendeckend die Institutionen in diesem Feld auf ein besseres einheitliches Qualitätsniveau zu bringen und dafür entsprechende Standards zu entwickeln.

4 Theoretische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea

4.1 Koreanische Menschenbilder

Lange Zeit wurde Korea von China kulturell und wirtschaftlich beeinflusst. Auch die beiden Südkorea prägenden Weltreligionen des Buddhismus und Konfuzianismus fanden vom Reich der Mitte den Weg nach Südkorea (vgl. Freiberger/Kleine 2015, 141ff; Daiber 2010, 215ff). Um das koreanische Menschenbild verstehen zu können, ist es nötig, sich mit diesen beiden Strömungen auseinanderzusetzen.

4.1.1 Das buddhistische Menschenbild

1) Der Mensch hat Vernunft

Obwohl er auch von Göttern und Tieren handelt, ist der Buddhismus eine Religion für Menschen, weil nur der Mensch die Philosophie von Buddha erkennen und erlernen kann. Entgegen anderer Meinungen handelt es sich beim Buddhismus um eine Religion und nicht nur um eine Philosophie (vgl. Freiberger/Kleine 2015, 461f). Ursprünglich handelte es sich um eine radikal-reformatorische Abspaltung aus dem Hinduismus (vgl. Höffe, 2008, 36). Korea wurde bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. von buddhistischen Lehren beeinflusst. Zwischenzeitlich war der Buddhismus sogar Staatsreligion. Später erlebte er eine Unterdrückungsperiode zwischen dem 14. bis Anfang des 20. Jahrhunderts. Erst danach erstarkte er wieder (vgl. Freiberger/Kleine 2015, 141ff).

Der Buddhismus mit seinen unterschiedlichen Schulen geht auf den historischen „Asketenlehrer Siddhārtha Gautama“ (Freiberger/Kleine 2015, 293) und seine Gemeinschaft wandernder Asketen zurück. Sein Todesjahr wird etwa um 400 v. Chr. angenommen. Aus dem Königssohn Siddhārtha Gautama wurde erst im mittleren Erwachsenenalter, nach einer unbeschwerten Jugend und jungen Erwachsenenzeit sowie einer tiefgreifenden religiös-spirituellen Krise, der Buddha. Durch Meditation und Askese fand er eigenständig zur Erleuchtung und gründete später Männer- und Frauenorden (vgl. Freiberger/Kleine 2015, 35ff; Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V. 2015b, o.S.).

„Buddha bedeutet wörtlich „der Erwachte“. Jemand, der alle Schleier im Geist vollkommen gereinigt und alle Qualitäten, besonders die Allwissenheit, vollständig entfaltet hat (Buddhaschaft). Der Buddha unserer Zeit ist der historische Buddha Sakyamuni“ (Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V. 2015b, o.S.).

Im Menschenbild des Buddhismus ist der Mensch ein biologisches Wesen, das sich selbst durch Triebe und Instinkte schützen und bewahren will. Verglichen mit den Tieren ist der Mensch in diesen letztgenannten Aspekten aber sehr schwach veranlagt. Um sich also gut schützen zu können, muss der Mensch seine Fähigkeiten zur Vernunft und zum Denken (= Manusya) einsetzen (vgl. Oh, G.-W. 2004, o.S.).

Der Buddhismus war zunächst keine Religion, sondern die Philosophie des Buddha (vgl. Freiberger/Kleine 2015, 461f). Buddha sah Denken und Vernunft als zentral an, weswegen er sich möglichst vernünftige und kluge Philosophen als Jünger aussuchte. Auch die Kompliziertheit von Buddhas Philosophie beeinflusste die Auswahl seiner Nachfolger. Beispielsweise ist es den Anhängern von Buddha bis heute verboten, Alkohol zu trinken, da dieser die Vernunft und das Denken negativ beeinflusst. Es gibt fünf Gebote, die für alle Buddhisten gelten:

- ① 불살생(不殺生 : nicht töten),
- ② 불투도(不偷盜 : nicht stehlen),
- ③ 불사음(不邪淫 : nicht fremdgehen),
- ④ 불망어(不妄語 : nicht lügen),
- ⑤ 불음주(不飲酒 : keine berauschenden Getränke genießen)

(vgl. Bultasa Buddhist Temple of Chicago 2008, o.S.).

Das höchste Ziel des Buddhismus ist es, durch ständige Zunahme an Erkenntnis durch Meditation und andere Übungen aus dem Kreislauf der Wiedergeburt (Sanskrit: Samsara) auszubrechen und letztendlich ins Nirwana (Sanskrit: Verwehen), also in die Erleuchtung und Erlösung zu gelangen, die „als vollständiges Aufhören aller Leidenschaften, jedes Lebenstriebes“ (vgl. Höffe 2008, 36f) verstanden wird. Der Buddhismus geht wie der Hinduismus davon aus, dass jede Tat unwiderrufliche Folgen hat (Karma). Mit jeder Wiedergeburt verbessert sich der Status eines Lebewesens vom Tier über den Menschen bis hin zum Gott, wobei für den Mensch ein gutes und vernünftiges Leben Voraussetzung für eine Verbesserung ist. Um das höchste Ziel zu erreichen, muss der Mensch Buddhas Philosophie hören und erlernen. Tiere hingegen können wegen des Fehlens an Vernunft diese Philosophie genauso wenig annehmen wie Götter, die ein viel längeres Leben haben wie die Menschen und sich deswegen nicht so sehr anstrengen brauchen. Der Buddhismus ist somit ausdrücklich eine Religion nur für den Menschen (vgl. Oh, G.-W. 2004, o.S.). Das Nirwana erreicht der Mensch durch Vernichtung von Hass, Gier und Wahn und damit von Individualität, sodass eine Wiedergeburt letztlich nicht mehr

notwendig ist. Die buddhistische Ethik zielt auf „Entwicklung einer Haltung des Mitleids oder Wohlwollens, der (Nächsten-)Liebe u. Freundschaft zu allem Lebendigen, die keinen verletzt, beleidigt, verachtet“ (Höffe 2008, 37). Diese Haltung wird in erster Linie durch Meditation erreicht (vgl. Höffe, 2008, 36-37).

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass in Südkorea der Buddhismus in der Regel als Zen-Buddhismus praktiziert wird. Meditation und Versenkung haben daher einen hohen Stellenwert.

Der Buddhismus kennt drei Arten von Menschenbildern:

1) Der vernünftige Mensch

Zuerst sei der vernünftige Mensch erwähnt. Da nicht alle Menschen klug und vernünftig sind, müssen sie diese Eigenschaften trainieren und Philosophen werden, um Buddhas Theorie verstehen zu können und so eine Stufe höher wiedergeboren zu werden (vgl. Ku, J.-S. 2004, 203-206).

2) Der Mensch ist im bedingten Entstehen

Alle Menschen sind voneinander abhängig, somit auch gleich und sollen nicht diskriminiert werden. Alle Wesen ändern sich von Geburt über Wachstum bis hin zum Tod, Stillstand in der Entwicklung gibt es nicht. Dies gilt nicht nur für Menschen, sondern auch für Tiere und Götter (koreanisch: 연기) (vgl. Mönch J.-G., 2009, o.S.). Die zweite Ausprägung des buddhistischen Menschenbildes beschäftigt sich mit dem eigenen Dasein, das aber nicht fest, sondern durch die Wiedergeburt stets im Wandel befindlich ist (vgl. Ku, J.-S. 2004, 207f; Freiberger/Kleine 2015, 214).

3) Alle Menschen sind gleich

Und drittens sind alle Wesen – Tiere, Menschen, Götter – innerlich darauf programmiert, das höchste Ziel, den Ausbruch aus dem Wiedergeburtskreislauf, zu erreichen. Alle Wesen besitzen die Vernunft und sind deswegen als gleich anzusehen. Buddha nannte alle seine Schüler und Schülerinnen gleich Hengsa (행자: 行者) und unterstreicht damit die Gleichheit und das Fehlen

von Hierarchien in seiner Lehre. Er wandte sich folglich auch gegen das in Indien verbreitete Kastensystem (vgl. Oh, G.-W. 2004, o.S.).

Eine Geschichte erzählt, dass Buddha, als er sich in einem Dorf aufhielt, zwei junge Männer beim Diskutieren hörte. Einer der jungen Männer behauptete, dass man bereits von Geburt an ein guter Philosoph sei, der anderen sagte dagegen, dass man die Klugheit mit viel Mühe lernen müsse. Buddha merkte dazu an, dass man sich durchaus bemühen und Gutes tun müsse, um die Theorie Buddhas zu erkennen und zu erfüllen und somit ein idealer Philosoph zu werden. Der Buddha forderte gegenseitigen Respekt, den alle Wesen anderen Wesen entgegenbringen sollen. Er verglich dies mit einem König, der auch nur respektiert wird, wenn er sich um seine Untertanen wohlwollend kümmert und sie ebenso respektiert und nicht herablassend behandelt (vgl. Mönch U.-H. 1961, o.S.). Im Gegensatz zu den oben vorgestellten Menschenbildern der Antike und des Mittelalters wird im Buddhismus auch die Gleichbehandlung von Männern und Frauen vertreten, was in der Realität allerdings bislang nicht ausreichend und umfassend umgesetzt wurde (vgl. Ku, J.-S. 2004, 209-214).

Dennoch gelang es Buddha nicht, seine Lehre von der Theorie in die Praxis umzusetzen, sodass gesellschaftliche Veränderungen durch die Verbreitung seiner Lehre ausblieben. Dies lag auch daran, dass die Anhänger des Buddhismus oftmals sich und die Lehre Buddhas nicht in die Gesellschaft einbrachten, sondern die Lehre nur für sich selbst lebten. Allerdings verbreitete sich der Buddhismus weiter auch unter Menschen, die nicht Philosophen wurden. Es wurde nötig, sich um diese Menschen zu kümmern (vgl. Park, G.-J. 2006, o.S.): War es zu Beginn also wichtig, dass die Nachfolger Buddhas alleine meditierten, wurde es mit dem Anwachsen der Anhängerzahlen nötig, die Lehre des Buddha allen Menschen zu predigen und in die Gesellschaft zu tragen, sodass der Buddhismus von einer Philosophie für wenige Anhänger zu einer Religion für viele wurde (vgl. Freiburger/Kleine 2015, 45ff).

4.1.2 Das konfuzianische Menschenbild

In Ostasien gibt es die gemeinsame kulturelle Basis des Konfuzianismus. In ihm werden die Verhältnisse der zwischenmenschlichen Beziehungen durch eine rationale Pflichtenlehre geregelt, welche die Grundsätze des gegenseitigen Pflichtbewusstseins und die Forderungen nach allgemeiner Menschlichkeit, Wahrhaftigkeit, Rechtschaffenheit und Ehrfurcht enthält (vgl. Kwon, S.-H. 2001, 229).

Der Konfuzianismus ist eine chinesische Philosophie und politische Vorstellung (vgl. Radio China International (CRI) o.J., o.S.). Im Wesentlichen handelt es sich sowohl um eine philosophisch-ethische Richtung als auch um eine alltägliche Lebensform mit verschiedenen Traditionen. Er tritt auch als organisierte Religion auf (vgl. Daiber 2010, 26).

Der Schwerpunkt liegt dabei direkt auf dem einzelnen Menschen, seinen Beziehungen und dem Zusammenspiel von Herrschern und Bevölkerung in der Politik. Konfuzius (Kong zi) (공자 孔子) (551-479 v. Chr.), der Gründer des Konfuzianismus, wird von seinen Anhängern als Vorbild und Ideal verehrt; seine moralischen Theorien und seine diesen entsprechende Lebensweise gelten als Muster und Beispiel (vgl. Roetz 2006, 9ff; Höffe 2008, 39).

Auch Korea wurde vom Konfuzianismus stark beeinflusst, sodass er neben anderen Religionen zur Basis der koreanischen Kultur gehört. Das konfuzianische Menschenbild wurde aber nicht nur von Konfuzius selbst, sondern auch von nachfolgenden Philosophen entwickelt. Sehr wichtig dabei waren die beiden Philosophen Meng zi (맹자 孟子) und Xun zi (순자 荀子), die den Konfuzianismus und sein Menschenbild besonders prägten (vgl. Roetz 2006, 93ff; Höffe 2008, 39).

Das Menschenbild dieser beiden Philosophen unterscheidet sich von dem des Konfuzius aber in einigen Punkten, sodass im Folgenden zuerst das Menschenbild des Xun zi beschrieben werden soll (vgl. Lee, G.-D. 2005, 74f).

1) Das Menschenbild von Xun zi

Der chinesische Philosoph Xun zi lebte ca. 325-238 v. Chr. Er verfasste ein Werk mit dem gleichen Namen (vgl. Höffe 2008, 39). Er konzentrierte sich auf den menschlichen Körper, der das Wesen des Menschen ausmacht: Der Geist ist seiner Meinung nach nur ein Teil des Körpers und mit dem Tod verschwindet auch der Geist beziehungsweise die Seele. Himmel, Gott oder Jenseits spielen folglich keine Rolle. Jeder Mensch ist individuell und selbständig, aber ähnlich wie Tiere nur ein Teil der Natur und stets im Kampf um das Recht des Stärkeren. Da der Mensch mit anderen Lebewesen in Konkurrenzkampf steht, ist er von Grund auf böse und sucht seinen eigenen Vorteil, um zu überleben. Somit sind Kraft und Stärke für den Menschen sehr wichtige Eigenschaften und um dies möglichst gut erreichen zu können, müssen Leib und Körper mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft versorgt werden. Materielle Werte stehen also im Mittelpunkt. In seiner Eigenschaft als Philosoph strebte Xun zi jedoch an, dass alle Menschen gut

zusammenleben. Um dies gewährleisten zu können, sind politische Regeln und Ordnungen nötig. Bei Nichteinhaltung entwickelt sich die Gesellschaft auf Grund der Bösartigkeit des Menschen in chaotischer Weise. Xun zi wollte deswegen eine ideale Ordnung aufbauen, der es zu folgen gilt. Befolgt der Mensch diese Regeln, ist er auf dem guten Weg, unterlässt er aber das Erfüllen der Ordnungen, ist er böse. Weil der Mensch von Geburt an böse ist, ist es auch nötig, ihn stets zu kontrollieren und von außen auf ihn einzuwirken.

Dennoch sind Xun zis Ordnungen nicht vollkommen statisch. Sie können je nach Situation flexibel ausgelegt werden und sich den Umständen eines Menschen anpassen. Neben den Ordnungen spielen bei Xun zi auch Erziehung und Bildung eine Rolle, die den bösen Menschen wie Leitplanken in die richtige Richtung führen sollen. Aber nicht alle Menschen lassen sich freiwillig von Erziehung und Bildung zum Guten hin beeinflussen, sodass als dritter Punkt neben die Erziehung und die Ordnungen die Politik tritt, die mit der nötigen Autorität und dem erforderlichen Druck gegebenenfalls die Bildungs- beziehungsweise Erziehungsziele durchsetzt. Dazu braucht es einen starken König an der Spitze, der gegenüber seinen Untertanen Autorität und Respekt besitzt, sodass sie nicht gegen das Oberhaupt rebellieren (vgl. Lee, G.-D. 2005, 75ff).

2) Das Menschenbild von Meng zi

Das Menschenbild des chinesischen Philosophen Meng zi (ca. 372-289 v. Chr.) steht in starkem Kontrast zu Xun zis Konzept vom Menschen (vgl. Cha, J.-W. 2015, o.S.; Höffe 2008, 39):

Für ihn ist das Leben des Geistes und der Seele wichtiger als das des Körpers. Die Seele bewegt den Körper, der lediglich wie eine Maschine funktioniert. Die Menschen sind nicht selbständig, sondern alle in Seele und Geist verbunden und geeint, was Meng zi als Himmel beziehungsweise himmlischen Geist bezeichnet. Wegen dieser Verbindung harmonisieren alle Menschen miteinander und sind folglich gut.

Bei Meng zi gibt es zwei Arten von Menschen, nämlich diejenigen, die die Wahrheit der Verbundenheit und Harmonie aller Menschen erkennen und diejenigen, die dies nicht realisieren. Die erste Gruppe sind Philosophen und im Besitz von Weisheit und Gerechtigkeit, die andere Gruppe nur kleine Menschen, die keine Weisheit und Erkenntnis der Wahrheit haben. Deswegen können solche Menschen nicht lieben, sondern sind unglücklich und stets im Kampf mit sich und anderen. Der Philosoph, der die Wahrheit kennt, führt jedoch ein glückliches Leben

ohne Feindschaft und Konkurrenz und ist deswegen positiv gestimmt, gerecht und handelt selbstlos. Die Philosophen gehen davon aus, dass der Mensch mit zunehmendem Alter immer mehr Weisheit erlangt und sich Generation um Generation verbessert, weswegen diese Philosophen auch keine Angst vor dem Tod haben. Im Gegensatz dazu sind Menschen ohne Weisheit und Gerechtigkeit egoistisch, sodass es Ziel der Philosophen ist, solche Menschen zur Weisheit zu führen. So kann laut Meng zi eine ideale Gesellschaft aufgebaut werden. Danach werden alle Menschen mit Weisheit und Gerechtigkeit geboren, die sie aber im Laufe ihres Aufwachsens verlieren und folglich wieder finden müssen. Das Wiederherstellen der angeborenen Weisheit und Gerechtigkeit muss durch die Politik geschehen. Allerdings wird dies nicht bei allen Menschen gelingen, sie zu Philosophen der Weisheit zu machen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich die Menschen ohne Weisheit von einem König, der ein vollkommener, heiliger Philosoph sein muss, wie in einem Lehrkraft-Schüler und Schülerinnen-Verhältnis führen lassen. So kann eine ideale Welt aufgebaut werden. Ein Mensch ohne Weisheit kann unter keinen Umständen ein guter König sein und sollte durch das Volk durch Aufruhr und Revolution beseitigt werden. Auch Bildung und Erziehung sind für Meng zi wichtig. Dies gelingt umso besser, je reicher der Mensch ist und je weniger er sich um elementare Dinge des Lebens Sorgen machen muss. Im Gegensatz zu Xun zi ist bei Meng zi der Mensch in seinem Naturzustand gut und muss nicht von außen beeinflusst oder manipuliert werden (vgl. Lee, G.-D. 2005, 78ff).

3) Das Menschenbild von Konfuzius (Kong zi)

Zuletzt wird die Position des Konfuzius dargestellt, der die Thesen von Xun zi und Meng zi vereint (vgl. Shin, J.-G. 2014, o.S.).

Zu Lebzeiten dieses chinesischen Lehrers, Philosophen und Staatsmanns im 6. Jahrhundert v. Chr. wurde China von heftigen politischen Wirren und zueinander in Konflikt stehenden Weltanschauungen erschüttert (vgl. Roetz 2006, 9). Um dies zu überwinden, war es sein Ziel, eine Balance zwischen den Konfliktpositionen, zum Beispiel von Xun zi und Meng zi, zu finden. So betonte er, dass sowohl die Seele als auch der Körper wichtig sind. Eine Einheit zwischen beiden Positionen herzustellen, ist allerdings eine schwierige Aufgabe. Konfuzius Methode dient dazu, sowohl körperliche Bedürfnisse (zum Beispiel essen) wie geistige Bedürfnisse (zum Beispiel lesen oder meditieren) gleichermaßen zu befriedigen. Für ihn sind Weisheit und Ordnungen wichtig, wobei die Weisheit größere Bedeutung hat, weil durch sie die Menschen in

Einheit zueinander stehen. Lediglich in der Erziehung beziehungsweise Bildung sind die Ordnungen wichtiger, da Regeln die Voraussetzungen für das Erlernen von Weisheit sind. Tut ein Mensch Gutes, tut er dies nicht nur der Ordnung halber, sondern soll dies auch wegen der Einheit mit anderen Menschen tun und somit der Weisheit gerecht werden. Auch der Konfuzianismus war zu Beginn nur eine Philosophie und wurde erst später zur Religion, sodass auch hier Jenseitsvorstellungen fehlen (vgl. Lee, G.-D. 2005, 82f).

Die konfuzianische Ethik „zielt auf eine Veränderung der Welt zum Guten durch sittl. [sittliche] Prinzipien u. [und] einen edlen Herrscher“ (Höffe 2008, 39). Dieses Denken negiert nicht kulturelle Errungenschaften, die sich mit der Zeit entwickelt haben, und fordert auch kein einfaches Leben fern ab des Alltags, sondern jeder, insbesondere jeder Herrscher, soll ein edler vollkommener Mensch sein, der alle sozialen Schichten in seinen Handlungen berücksichtigt und generell menschlich und gerecht handelt. Insofern sind die Prinzipien Güte, Menschlichkeit, Pflichterfüllung und Loyalität zentral und sind stets zu üben (vgl. Höffe 2008, 39; vgl. Bae, B.-S. 2010, o.S.).

Als Erziehungssystem dient der Konfuzianismus der Vermittlung und Lehre der konfuzianischen Werte und der als richtig erachteten Erkenntnisse. Die konfuzianische Erziehung zielt nicht auf ein bestimmtes zeitraumbegrenztes oder schulorientiertes Lernen ab, sondern stellt zum einen lebenslanges Lernen dar und zum anderen ist sie ein lebenslanger Kampf, um den Stand eines vollkommenen und tugendhaften Menschen zu erreichen. Sie ist nach Altersstufen aufgebaut. Kinder lernen zuerst die familiäre Ordnung und die elementare Sittlichkeit kennen (zum Beispiel Frömmigkeit und Gehorsam). Die Erziehungsinhalte erweitern sich dann auf die Gesellschaft, die gesamte Erde und das Universum. Aber die in Fluss geratenen Wertmaßstäbe der heutigen Gesellschaft entfernen sich in unübersehbarer und bedenklicher Weise von den altherkömmlichen Vernunftregeln. Der Konfuzianismus ist keine klassische Religion im abendländischen Sinne, weil er keinen persönlichen, anthropomorphen Gott kennt, an den die Menschen zu glauben haben. Das anthropologische Menschenbild ist nicht heroisch und tragisch, sondern einfach und naturbezogen. Der Mensch bildet einen Teil der Natur. Während sich im Abendland der Philosoph seines Seins durch Denken vergewissern muss und für die Existenz Gottes einen logischen Beweis braucht, ist der Ostasiat schweigend und intuitiv (vgl. Kwon, S.-H. 2001, 230f).

4.1.3 Schamanismus, Taoismus und Christentum

Nicht zu übergehen sind auch schamanistische Traditionen, die in Korea immer noch großen Einfluss haben. Der Schamanismus umfasst eine große Vielfalt von religiösen Praktiken und Glaubensvorstellungen, die von einer Beeinflussung der geistigen Welt und der Geister durch entsprechend begabte und ausgebildete Personen, Schamanen und Schamaninnen, ausgeht. Doch ist im heutigen Südkorea „der Schamanismus offiziell als Religionsgemeinschaft [...] nicht anerkannt. Er wird lediglich als genuiner Kulturbesitz und religiöse Praxis von staatlicher Seite unterstützt“ (Schlottmann 2007, o.S.; vgl. Song, M.-S. 2013, 46ff).

Auch der Taoismus spielt weiterhin eine wichtige Rolle. Es handelt sich ursprünglich um eine polytheistische Religion, in der Geisterglauben und magische Praktiken eine entscheidende Rolle spielen. In der Vergangenheit hatte auch der Taoismus eine Verbindung zu Buddhismus und Schamanismus und „übte einen starken Einfluss auf das Alltagsleben aus“ (vgl. Song, M.-S. 2013, 51ff).

Neben Buddhismus und Konfuzianismus, Schamanismus und Taoismus hat auch das Christentum in den letzten Jahrzehnten in Südkorea stark an Bedeutung gewonnen (vgl. Song, M.-S. 2013, 56ff).

Nach den Daten des „Korea National Statistical Office“ bekannten sich im Jahr 2005 von ca. 47 Millionen Südkoreanern 43% zum Buddhismus, zum protestantischen Christentum 34,5%, zum römisch-katholischen Glauben 20,6%. Zum Konfuzianismus, zum Wonbuddhismus, zum Cheondyogo (beides koreanische Neureligionen aus dem 19. und 20. Jahrhundert) und zu weiteren Religionen (unter anderem Schamanismus, Islam, Taoismus) gehörten jeweils nur wenige Menschen (vgl. Daiber 2010, 214; Heyberger 2011, 52).

4.1.4 Folgerungen für den gesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit Behinderung in Südkorea

Nach der buddhistischen und konfuzianischen Lehre sind alle Menschen gleich. Es gibt kein Leben, das als wertlos abgestempelt werden darf. Obwohl Südkorea die buddhistischen und konfuzianischen Lehren als gute Traditionen besitzt, beherrscht ein Negativbild vom Menschen mit geistiger Behinderung die Gesellschaft. Es existieren verschiedenste Gründe, die dieses Negativbild hervorgebracht haben:

Erstens: Der wichtigste ist das gesellschaftlich sehr bedeutsame Konkurrenzdenken in diesem Land. Koreaner streben nach besserer sozialer Anerkennung, nach guten Arbeitsplätzen und ökonomischer Sicherheit (vgl. Kang, O.-K. 2011, 290; Song, M.-S. 2013, 57f).

Zweitens: Wenn Menschen in Südkorea an dieser konkurrierenden Gesellschaft nicht aktiv teilnehmen können, bedeutet dies für Personen mit geistiger Behinderung, dass sie zu einer Randgruppe gehören und dahin abdriften. Nur wenige Menschen in Südkorea schenken Menschen mit Behinderung ihre Aufmerksamkeit. Nichtbehinderten mangelt es oft an Interesse und Zeit, sich für Menschen mit Behinderung zu engagieren und das negative Menschenbild zu verändern. Hinter den heutigen sozialen Problemen in Südkorea stehen auch die Entwicklungen einer rasanten Industrialisierung und Urbanisierung. Südkorea hat seit dem Zweiten Weltkrieg und auch davor eine sehr rasche Entwicklung von einem abgeschotteten Land im 19. Jahrhundert zu einem Entwicklungsland erlebt. Im Jahr 2010 lag Südkorea im HDI Ranking dagegen schon „auf Platz 26 von 182 und zählt zu den hochentwickelten Ländern der Kategorie ‚Very High Human Development‘“ (Heyberger 2011, 58). Diese Prozesse haben bei den Menschen große soziale Ängste und Verunsicherung ausgelöst (vgl. Heyberger 2011, 58).

„Noch heute befindet sich die Gesellschaft in einem Anpassungsprozess, der in zweifacher Weise erschwert wird. Einerseits durch die Probleme, die durch die Teilung des Landes bestehen, andererseits durch den radikalen gesellschaftlichen Wandel auf Grund des raschen industriellen Aufstiegs und der Urbanisierung“ (Heyberger 2011, 60).

Die weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen und Praktiken wirken sich nach Auffassung vieler Autoren auf den Umgang mit Menschen mit (geistiger) Behinderung und auf den Umgang mit sozialen Problemen insgesamt aus: So spielt nach Song der Taoismus in Südkorea weiterhin eine negative Rolle für den Umgang mit dieser Gruppe. Aufgrund der magischen Vorstellungen in dieser Religion wurden lange Zeit Personen mit geistiger Behinderung aus Schuldgefühlen in der Familie versteckt oder die damit verbundenen Probleme nur innerhalb der Familie gelöst (vgl. Song, M.-S. 2013, 50ff).

„Wenn ein behindertes Kind in eine Familie geboren wird, wird zum Beispiel teilweise noch heute danach gefragt, ob die gestorbenen Urgroßeltern schlecht bestattet sind, oder ob die Familie während der Schwangerschaft die Ruhe der Erdgeister gestört und nach taoistischen Grundsätzen so Schuld auf sich geladen hat. Interessant ist, dass die ursächliche Schuld für eine Behinderung der Kinder dabei in der Regel bis in die heutige Zeit hinein den Müttern gegeben wird, die sich entsprechenden Vorwürfen ausgesetzt sehen“ (Song, M.-S. 2013, 52; vgl. Heyberger 2011, 58).

Neben den positiven Menschenbildern hat sich auch im Buddhismus eine Einstellung erhalten, die Krankheit und Behinderung als Schicksal einstuft und deshalb ihr passives Ertragen fordert: „Nach dem Reinkarnationsglauben (Karmagesetz) im Zen-Buddhismus ist die Behinderung, Krankheit und sonstiges Unglück im Diesseits ein Ergebnis des Karmas (Schicksal) des Betroffenen“ (Rhie, S-J. 2001, 45; Song, M.-S. 2013, 49f). Der Weg zu individuellen Vollkommenheit wird durch Leiden erreicht, das somit nicht nur negativ bewertet wird.

„Das Streben oder der Wunsch, sich von seiner Behinderung zu befreien oder sie zu verleugnen, ist jedoch aus buddhistischer Sicht ein erfolgloser Versuch in dem endlosen Kreislauf der Reinkarnation. Das Schicksal sollte akzeptiert werden. Diese am Karma orientierte Sichtweise unterbindet letztlich jegliche Aktivität, eine Behinderung im realen Leben mit Initiative zu meistern. Man sucht nicht engagiert nach Hilfeleistung und Selbsthilfe. Nur durch passive Erduldung können Behinderte ihr Schicksal positiv beeinflussen“ (Song, M.-S. 2013, 50; Rhie, S-J. 2001, 45; Heyberger 2011, 58).

Ungeachtet der veränderten religiösen Zugehörigkeiten dominieren die alten Traditionen den Alltag der Menschen und damit auch den Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung:

„Es gilt als vorbildlich koreanisch, beim Philosophieren buddhistisch oder taoistisch, im familiären Umgang und moralischen Verhalten konfuzianistisch und bei Gefahr schamanistisch zu fühlen“ (Heyberger 2011, 58).

4.2 Geistigbehindertenpädagogik und ihr Adressatenkreis in Südkorea

4.2.1 Pädagogik für Menschen mit (geistiger) Behinderung in Südkorea

Der Sonderpädagoge Seung-Guk Kim hat im Jahr 1994 die Geschichte der koreanischen Sonderpädagogik in drei wichtige Epochen unterteilt.¹² Die erste Epoche, welche er als „Zeit des Blindeninstitutes“ bezeichnet, setzt er zwischen 1445 und 1898 an. Die zweite Epoche, die „Zeit der institutionsorientierten Sonderpädagogik“, begann ihm zufolge 1876 und endete 1945. In diesem Jahr begann schließlich die so genannte „Zeit der an Sonderschulen und Sonderklassen orientierten Sonderpädagogik“ (Kim, S.-G. 1994, o.S.).

Das Lexikon der Sonderpädagogik des Koreanischen Rehabilitationsvereins für Menschen mit Behinderung (1993) hingegen teilt die Geschichte der Sonderpädagogik in vier verschiedene Perioden ein. Die erste Periode beginnt im Mittelalter und endet im 19. Jahrhundert. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bis Anfang des 20. Jahrhunderts wird die zweite Periode festgelegt.

¹² Die Geschichte der koreanischen Sonderpädagogik ist von der Geschichte der Politik für Menschen mit geistiger Behinderung zu unterscheiden, die im nächsten Abschnitt behandelt wird.

Die dritte Periode beginnt 1910 und endet 1960, danach folgt die vierte Periode, welche bis heute andauert (vgl. Koreanischer Rehabilitationsverein für Menschen mit Behinderung 1993, zit. n. Cho, H.-J. 2006, o.S.).

Der Sonderpädagoge Ho-Geol Byon legt seinen Schwerpunkt auf die Entwicklung der modernen Sonderpädagogik. Auch er untergliedert im Jahr 2000 die Geschichte der Sonderpädagogik in vier große Zeitabschnitte, wobei hier der erste Abschnitt alles behandelt, was vor 1876 liegt. Diesen ersten Abschnitt bezeichnet Byon als "klassische sonderpädagogische Periode". Die "Periode der Anfänge der modernen Sonderpädagogik" setzt er in der Zeit zwischen 1876 und 1945 an. Zwischen 1945 und 1977 liegt nach Byon die Zeit der "Etablierung Sonderpädagogischer Einrichtungen". Seit 1977 befindet sich die Behindertenpädagogik in Südkorea in der Periode der sonderpädagogischen Förderung (vgl. Byon, H.-G. 2000, o.S.).

Im Folgenden wird die Entwicklung der Sonderpädagogik in Südkorea nach der Einteilung von Byon vorgenommen. Während sich die Einteilung der Geschichte der Geistigbehindertenpädagogik in Deutschland vor allem an der geistesgeschichtlichen Zäsur der europäischen Aufklärung im 18. Jahrhundert, dem Beginn des Sozialstaats im 19. Jahrhundert sowie dem gravierenden Einschnitt des Zweiten Weltkriegs orientiert (vgl. Kap. 2.2.2 dieser Arbeit), ergibt sich für die südkoreanische Geistigbehindertenpädagogik eine andere Einteilung aufgrund der historisch-politischen Entwicklungen, die auch die sozialen und pädagogischen Prozesse bis heute beeinflussen. Byon unternimmt eine Einteilung der koreanischen Geschichte anhand folgender zentraler historischer Zäsuren, die sowohl für die moderne Geschichte Koreas und für die Geistigbehindertenhilfe von großer Bedeutung waren und sind: die Öffnung Koreas zum Westen (1876), das Ende der japanischen Besatzung (1945) und die Verabschiedung des "Gesetzes zur sonderpädagogischen Förderung" (1977), welches eine neue Epoche der Bildung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung einläutete.

4.2.1.1 Klassische sonderpädagogische Periode: die Zeit vor 1876

Die kulturelle Basis für die Entwicklung der Sonderpädagogik und des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung beruht auf dem chinesischen Konfuzianismus. Sie richtet mit ihrer Sozialethik den Fokus auf das gegenwärtige Dasein der Menschen (vgl. Kim, Y.-H. 1986, 80). Die konfuzianische Morallehre hat fünf fundamentale Moralprinzipien: 1. Treue des Untertanen zum König 2. Liebe und Respekt zu den Eltern 3. Respekt gegenüber den Älteren 4. Respekt

gegenüber dem Ehepartner 5. Vertrauen zwischen Freunden (vgl. Cateforum 2015, o.S.). Darüber hinaus beinhaltet die konfuzianische Lehre unter anderem folgende Lehren:

- 1) 수신(修身): sich autodidaktisch zu bilden,
- 2) 제가(諸家): die Familie ordentlich zu beherrschen,
- 3) 치국(治國): das Land gerecht zu regieren,
- 4) 평천하(平天下): Frieden zu bewahren (vgl. Dongbangmedia 2015, o.S.).

Der Konfuzianismus hat auch das Bildungswesen von Korea im Koguryo-Königreich (37 v. Chr.-668 n. Chr.), in der Schilla-Dynastie (668 – 935 n. Chr.) und in der Koryo-Dynastie (935-1392 n. Chr.) beeinflusst. Dieses war mit seinen Inhalten und Methoden bis zur sogenannten Öffnung Koreas zum (westlichen) Ausland hin im Jahr 1876 ausschließlich dem Konfuzianismus verpflichtet. Seit 1637 hatte Korea eine Politik der strengen Abschottung vom Westen und Japan verfolgt. So sollte eine Eroberung durch fremde Mächte verhindert werden. Doch 1876 mussten sich die Koreaner den Kolonialisierungsbestrebungen der Europäer und Japaner unterwerfen: Verträge wurden unterzeichnet und Diplomaten ausgetauscht (vgl. Dietsch 2015, 41ff). Auf Basis der konfuzianisch geprägten Kultur hat sich das moderne koreanische Bildungswesen weiterentwickelt. Zum Beispiel stellen in der Schule die Schüler und Schülerinnen nicht gerne Fragen, weil nach konfuzianischer Auffassung der Lehrer die absolute Autorität hat. Deswegen hat sich hier vor allem der Frontalunterricht als Unterrichtsmethode etabliert (vgl. Kim, Y.-H. 1986, 80).

4.2.1.2 Die Periode der Anfänge der modernen Sonderpädagogik: 1876-1945

Im Jahr 1876 hatte Korea zum ersten Mal Kontakt zu den westlichen Staaten beziehungsweise Japan aufgenommen. In der Folge entstand unter anderem ein modernes Bildungswesen nach westlichem Vorbild. In dieser Zeit wurde auch die im Ausland praktizierte Sonderpädagogik durch Bücher in Korea vorgestellt. Jeong-Yang Park berichtete im Jahr 1881 über die Einrichtung für Sehbehinderte und Taubstumme, nachdem er in Japan eine Reise gemacht hat. Im Jahr 1985 veröffentlichte Gil-Jun Yu ein Buch „Das Reisebuch in westliche Länder“, nachdem er eine Reise in die USA und nach Europa gemacht hatte. Er berichtete von seinen Erfahrungen, die er mit der westlichen Kultur gesammelt hatte. Vor allem hat er über die sonderpädagogische Erziehung für Kinder mit geistiger, Seh- und Hörbehinderung geschrieben. So berichtete er über die Erziehung der Kinder mit geistiger Behinderung im Westen: „Die Kinder mit geistiger

Behinderung brauchen konkrete Gegenstände im Unterricht statt Schriftzeichen und die gefühlsmäßige Erziehung durch die Musik und Tanz usw.“ (Yu, G.-J. 1985, 180ff).

Eine wichtige Rolle in der Begründung und Entwicklung der modernen koreanischen Sonderpädagogik spielte die amerikanische Missionarin und Ärztin Rosetta Sherwood Hall. Sie lehrte einigen Koreanerinnen die amerikanisch-südkoreanische Brailleschrift, darunter auch Frau Bong-Le Oh. Vier weitere Schüler und Schülerinnen von Rosetta Hall konnten ab 1890 in koreanische Regelschulen integriert werden (vgl. Kim, B.-H. 1994, 34f; Kang, O.-H. 2011, 70). Zudem gewährte sie dem Koreaner Ik-Min Lee eine finanzielle Unterstützung für die Gründung einer Sonderschule für Menschen mit Hörbehinderung (vgl. Kim, D.-Y. 1992, 93f).

Vor der Kolonialzeit umfasste die koreanische sonderpädagogische Unterstützung hauptsächlich die Armenpflege. In der Zeit unter japanischer Herrschaft (1905-1945) konnten einige wichtige Schritte in der Entwicklung der koreanischen Sonderpädagogik vollzogen werden. So wurde beispielsweise im Jahr 1912 ein Rehabilitationszentrum für Waisenkinder, Blinde und Menschen mit Hörbehinderung gegründet. Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der koreanischen Sonderpädagogik war die Entwicklung einer eigenen koreanischen Brailleschrift im Jahr 1926, die von der amerikanisch-südkoreanischen Brailleschrift abgeleitet worden war. Durch diese Errungenschaft Doo-Seong Parks konnten schließlich Bücher in Blindenschrift veröffentlicht werden. Dies ermöglichte seit 1938 Menschen mit Sehbehinderung die Beteiligung an Wahlen. Im Jahr 1935 gründete der Pastor Lee Chang-Ho als Erster eine Schule für Menschen mit Sehbehinderung. Die japanischen Besatzungsmächte errichteten in Seoul die erste Sonderklasse für Kranke in der Schule "Dongdaemun". In dieser Zeit beschäftigte sich die koreanische Sonderpädagogik vor allem mit der Seh- und Hörbehinderung (vgl. Kim, D.-Y. 1992, 94; An, B.-J. 1993, 87ff.; An, B.-J. 1994, 129ff; Yeo, G.-E. 1992b, 207; Kim, S.-A. 1996, 94ff; Kang, O.-H. 2011, 70).

4.2.1.3 Die Periode der „Etablierung Sonderpädagogischer Einrichtungen“: 1945-1977

1945 endete die japanische Herrschaft in Korea durch die USA und die ehemalige Sowjetunion. Die neuen Besatzungsmächte teilten das Land in das heutige Nordkorea und Südkorea. Durch den Einfluss der Vereinigten Staaten entwickelten sich in Südkorea demokratische Prinzipien. Außerdem wurde eine allgemeine Grundschulpflicht eingeführt (vgl. Koreanisches Kultusministerium 1988, 5). Das Verfassungsgesetz (1948) legte das Bildungsrecht für alle Bürger fest:

„Alle Bürger haben das gleiche Recht auf Bildung, und mindestens die Grundschulbildung ist verpflichtend und kostenfrei“ (Art. 16) (zit. n. Kang, O.-H. 2011, 70; Infozentrum für Staatsgesetze 2015, o.S.).

Im Jahr 1949 wurde die sonderpädagogische Grundlage durch die Verabschiedung des Bildungsgesetzes (§81 Art. 6) geschaffen.

„Die Sonderschulen werden eingerichtet, um alle Bürger entsprechend ihren Fähigkeiten zu bilden, ohne sie durch ihre Religion, ihr Geschlecht, ihre soziale Schicht, ihren wirtschaftlichen Status, usw. zu diskriminieren“ (zit. n. Kang, O.-H. 2011, 70).

Obwohl dieses Gesetz die Errichtung von staatlichen sonderpädagogischen Einrichtungen und Sonderklassen in Regelschulen vorschrieb, etablierten sich parallel mehrere private Sonderschulen. Die erste private Sonderschule, „Daegu-Blind“, wurde im Jahr 1946 gegründet (vgl. Kim, D.-Y. 1992, 95; Kim, B.-H. 1993, 91; Kim, S.-A. 1996, 96).

Staatliche Sonderschulen und Sonderklassen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterrichtet werden, waren und sind Teil des allgemeinen Schulsystems in Südkorea. Entsprechend der damaligen Unterteilung von Behinderung gab es fünf Arten von Sonderschulen: Schulen für Sehbehinderte, Hörbehinderte, körperlich Behinderte, für Verhaltensgestörte und Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung. Zum Personal der Sonderschule gehörten damals schon Sonderschulleiter, Sonderschullehrer, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Berufsschullehrer (vgl. Lee, S.-J. 2005, 132ff.).

Das koreanische Bildungssystem wurde maßgeblich von der rasch expandierenden wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Durch das Wirtschaftswachstum wurde die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften größer. In diesem Zusammenhang wurden in Südkorea im Jahr 1969 die verpflichtenden Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen abgeschafft. Dadurch sollten sie einen erheblich größeren Zuwachs bekommen, da Bildung eine wichtige Voraussetzung für eine generelle wirtschaftliche Weiterentwicklung darstellt. Durch diese Änderung wurde auch Schüler und Schülerinnen mit Behinderung, insbesondere mit leichten geistigen Behinderungen, der Besuch einer Regelschule ermöglicht. Aufgrund dieser Entwicklung wurden dort in den 1970er Jahren Sonderklassen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingerichtet. Im selben Jahr wurde auch die erste staatliche Schule für Schüler und Schülerinnen mit geistigen Behinderungen errichtet. Die erste an einer Grundschule befand sich in der Stadt Daegu (vgl. Kim, S.-A. 1996, 96f; Kang, O.-H. 2011, 70f).

Ab 1974 stieg die Zahl dieser Sonderklassen schnell an. Weil es damals keine eigenen Schulen für Schüler und Schülerinnen mit Lernbehinderungen in Südkorea gab, spielten die Sonderklassen eine wichtige Rolle für Schüler und Schülerinnen mit leichter geistiger Behinderung und Lernbehinderung, um in der Regelschule besser gefördert zu werden (vgl. Koreanisches Kultusministerium 1988, 22; Kang, O.-H. 2011, 70ff).

Diese Neuerung war maßgeblich für die Errichtung weiterer privater Sonderschulen. So wurde 1964 eine private Sonderschule für Menschen mit körperlicher Behinderung errichtet; 1966 folgte eine private Schule für Menschen mit geistiger Behinderung. Erst danach, im Jahr 1968, wurde schließlich die erste staatliche Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung gegründet. In den 1970er Jahren wurden drei weitere staatliche und zwölf private Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung gegründet. Insgesamt gab es schließlich zu diesem Zeitpunkt landesweit sieben staatliche und 25 private Sonderschulen (vgl. Kim, B.-H. 1986, 193; Kim, D.-Y. 1991, 38; Kang, O.-H. 2011, 70f).

Aufgrund dieser Entwicklung im sonderpädagogischen Bereich wurde 1977 das “Gesetz zur sonderpädagogischen Förderung” (oder Sonderpädagogikförderungsgesetz) (National Archives of Korea 2009, o.S.) verabschiedet, welches Schüler und Schülerinnen mit Behinderung von der Schulgebührenpflicht an staatlichen Schulen entbindet. Dennoch spielen die privaten Institutionen, an denen viel Schulgeld entrichtet werden muss, bis heute im Land eine wichtige Rolle in der Bildung und Erziehung von Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung. Generell ist der Anteil privater Schulträger für Sekundarschulen in Südkorea im Vergleich mit anderen Ländern sehr hoch: „Mittelschule: 22,9%, Oberschule: 44,8% im Jahr 2005“ (Kang, O.-H. 2011, 128).

Kang weist darauf hin, dass im Jahr 2010 nach den Zahlen des Koreanischen Bildungsministeriums sich von den insgesamt 150 Sonderschulen nur fünf in staatlicher Trägerschaft befanden, dagegen „55 in kommunaler Trägerschaft und weitere 90 in privater Trägerschaft [...]. Das heißt, 60,4% der koreanischen Sonderschulen sind auf private Finanzierung angewiesen (vgl. Koreanisches Bildungsministerium 2010, 9f; Kang, O.-H. 2011, 136).

4.2.1.4 Die Periode der sonderpädagogischen Förderung: 1977 bis heute

In den 1980er Jahren wurde von der südkoreanischen Gesellschaft eine qualitative Verbesserung der allgemeinen Bildungspolitik gefordert. Dieser Forderung wurde auf verschiedenen Ebenen nachgekommen. Zum einen wurde die große Bedeutung einer lebenslangen Bildung in

der Verfassung aufgenommen (vgl. Infozentrum für Staatsgesetze 2015, o.S.). Es erfolgte zudem eine Bildungsreform und die Kulturförderung wurde zu einem wichtigen Bestandteil der Staatsideologie. Der Staat entwickelte Pläne zur Ermöglichung einer Chancengleichheit in der Bildung und Erziehung und zur Verbesserung der dafür notwendigen Infrastruktur (vgl. Koreanisches Kultusministerium 1988, 7f). Trotzdem entwickelte sich die Sonderpädagogik nur quantitativ, d.h. in Richtung zusätzlicher Einrichtungen. In den 1980er Jahren wurden insgesamt 49 neue sonderpädagogische Institutionen errichtet, darunter 24 Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Yeo, G.-E. 1994, 1).

1988 fanden erstmals in Seoul die Paralympischen Spiele statt. Nicht zuletzt durch deren Impuls wurde in Südkorea eine Verbesserung der Lehrpläne für Menschen mit geistiger Behinderung angestrebt und 1989 vollzogen. Langsam erweiterte die Geistigbehindertenpädagogik ihre Aufgabenfelder um zum Beispiel die Früherziehung, schulische Erziehung, Arbeit, Erwachsenenbildung und Wohnen. Die Betreuung der Kinder mit geistiger Behinderung übernahmen vor allem die Kirchen und freie gemeinnützige Träger (vgl. Kim, J.-G. 1994, 9f; Kim, A.-S. 1996, 98).

Rolle und Bedeutungen der frei-gemeinnützigen Träger sozialer Dienste sind in Südkorea anders angelegt als in Deutschland: Dies lässt sich auf die unterschiedlichen soziokulturellen und historischen Kontexte zurückführen. Während in Deutschland die christlichen Kirchen wesentlich seit dem 19. Jahrhundert zu einer Autonomisierung von freien Trägern beigetragen haben und soziale Rechte als subjektive Rechte verankern konnten, spielen in Südkorea traditionell der Konfuzianismus, der Buddhismus sowie der Schamanismus die entscheidende Rolle. Insbesondere Konfuzianismus und das damit verbundene Ideal der sozialen Anpassung an die Familie und den Staat als patriarchale „Ordnungskonzepte“ (Lee, D.-H. 2013, 106) prägen bis heute das Zusammenleben und den Umgang mit sozialen Problemen (vgl. Rhie, S.-J. 2001, 44ff).

Dazu kommen die historischen Entwicklungen einer rasanten wirtschaftlichen Entwicklung und Urbanisierung im 20. Jahrhundert, die wesentlich zu den sozialen Problemen beigetragen haben. In Südkorea ist der Familienverband das zentrale soziale Hilfesystem, was sich aus der Geschichte als Agrarland erklären lässt. Auf politischer Seite war die Herrschaftssicherung der politischen Eliten von großer Bedeutung. Individualistische Bestrebungen gab es kaum; alles wurde dem Kollektiv untergeordnet. Als die familiären Fürsorgesysteme aufgrund der rasanten sozialen Probleme im 20. Jahrhundert nicht mehr alle Menschen auffangen konnten, musste ein

staatliches Fürsorgesystem aufgebaut werden. Die sozialen Folgen für die Zivilbevölkerung durch die Zerstörungen des Koreakriegs (1950-1953) wurden mithilfe von Hilfen der USA kompensiert. Sowohl formell wie materiell-finanziell haben die USA das soziale Hilfesystem in Südkorea aufgebaut und getragen. Ein eigenständiges soziales Netz unabhängig von den Familien gab es nicht. Bis heute kennt Südkorea kein staatlich gefördertes, einheitliches Sozialsystem, sondern eher ein partikularistisches, gruppengebundenes, den Familien und neuerdings dem Betrieb untergeordnetes, stark segregiertes, informelles soziales Versorgungssystem (vgl. Lee, D.-H. 2013, 106ff).

Von daher bestehen große Unterschiede zwischen der sozialen und sozialpolitischen Bedeutung und Rolle der Wohlfahrtsverbände für das Hilfesystem in Südkorea und der relativ autonomen Wohlfahrtsverbände in Deutschland.

4.2.1.5 Aufgabenfelder der Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea

In Südkorea hat sich die Sonderpädagogik vor allem als Sonderschulpädagogik entwickelt. Es gab und gibt fast bis in die Gegenwart hinein keine vorschulischen Einrichtungen für Kinder mit geistiger Behinderung; auch im Jahr 2013 sind Frühförderstellen und Kindergärten für Kinder mit geistiger Behinderung nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Zwar gibt es mittlerweile Frühförderstellen, Rehabilitationskliniken und Wohlfahrtshäuser für Kinder mit geistiger Behinderung im Alter von 0-3 Jahren. Seit dem zweiten Fünfjahresplan für Behindertenwohlfahrt (2003) spielen auch die Sonderpädagogikhilfezentren eine zentrale Rolle als Frühdiagnosezentren, weil es noch keine ausreichenden Untersuchungen in der Frühförderung für Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0-3 Jahren gibt (vgl. Byon, 2003, 8ff). Wenn ein Kind mit geistiger Behinderung eine Sonderklasse in der Regelschule besucht, wird dies bereits als ausreichende Integration verstanden. Nach der Schule stehen nur wenige Werkstätten für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Die meisten Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung bleiben immer noch zu Hause (vgl. Heyberger 2011, 58; Mun, S.-H. 2013, o.S.).

1) Frühförderung und Vorschulerziehung

Aufgrund der veränderten Familienstrukturen erhält die Vorschulerziehung eine zunehmend wichtige Rolle in Südkorea, weil in vielen Familien beide Elternteile in der Großstadt arbeiten,

während die Großeltern auf dem Land wohnen. Deswegen können sich die Mütter immer weniger um die Kinder kümmern. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung zeichnete sich eine Tendenz zur Professionalisierung pädagogischer Praxis ab. Die Tätigkeit als Erzieherin setzt ein Studium der Kindergartenpädagogik voraus. Die institutionelle Erziehung der Kinder wird sorgfältiger und orientiert sich immer stärker an der Verbesserung der Leistung der Kinder. Deshalb vermeiden es die vielen sehr leistungsorientierten Kindergärten, Kinder mit (geistiger) Behinderung aufzunehmen, weil es Integrationskindergärten gibt. Diese Kindergärten orientieren sich am Erlernen der grundlegenden Kulturtechniken, sodass fast alle Kinder schon vor der Schule lesen und schreiben können. Zurzeit ist Englischlernen ein großer Trend (vgl. Hong, I.-H. 2006, 77f). Es gab bis zum Ende des 20. Jahrhundert keine systematisch professionell organisierten Frühförderstellen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren in Südkorea. Wenn die Eltern ihre Kinder mit geistiger Behinderung in den Kindergarten schicken wollen, kommen diese in Vorschulklassen, die in der Sonderschule errichtet werden, oder in private Kindergärten. Seit dem zweiten Fünfjahresplan für die sonderpädagogische Entwicklung gibt es insgesamt 201 sonderpädagogische Hilfezentren, in denen Kinder im Alter von 0-3 eine Frühförderung bekommen (vgl. Koreanisches Kultusministerium 2013, 34). Die untenstehende Tabelle zeigt die aktuelle Situation: Nur 47 Vorschulkinder wurden im Jahr 2013 nach den Angaben des Koreanischen Kultusministeriums in einem Sonderpädagogik-Hilfezentrum gefördert.

Tab. 15: Vorschulkinder und Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung in Südkorea 2013

	Sonderschule	Regelschule		Sonderpädagogik-Hilfezentrum	Insgesamt
		Sonderklasse	Integrationsklasse		
Schüler und Schülerinnen mit Behinderung	25.138	45.181	15.930	383 Vorschulkinder	86.633 (100%)
Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung	15.172	27.901	4.000	47 Vorschulkinder	47.120 (54,4%)

(Quelle: Koreanisches Kultusministerium 2013, 10) (Eigene Darstellung)

2) Sonderschule, Sonderklasse und Integrationsklasse in der Regelschule für Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung

Die erste private Schule für Kinder mit geistiger Behinderung in Südkorea wurde – wie bereits angemerkt – im Jahr 1966 gegründet. Im Jahr 1968 wurde die erste staatliche Schule für Kinder mit geistiger Behinderung eingerichtet; in den 1970er Jahren folgten weitere Sonderschulen. Der Ausbau von Sonderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung beruht auf der wirtschaftlichen Entwicklung in den 1970er Jahren (vgl. Kim, D.-Y. 1991, 38). Das 1979 in Kraft getretene Fördergesetz für sonderpädagogische Bildung, das die Gebührenfreiheit der Sonderschule eingeführt hat, trägt zur quantitativen Entwicklung der Sonderschule bei. Nach diesem Gesetz bestehen zwei Einschulungsmöglichkeiten für Kinder mit geistiger Behinderung: die Einschulung in eine Sonderschule oder diejenige in eine Sonderklasse. Betroffene Kinder und Jugendliche werden unter Berufung auf die Klassifizierung der American Association on Mental Deficiency (AAMD) nach dem Intelligenzquotienten in drei Gruppen eingeteilt (vgl. Koreanische Gesellschaft der Sonderpädagogik 1986, 405, Kim, S.-A. 1996, 97):

- erziehbare Behinderung (IQ 50-75),
- trainierbare geistige Behinderung (IQ 25-50),
- zu behütende geistige Behinderung (IQ unter 25).

Kinder mit einer erziehbaren Behinderung werden in eine Sonderklasse aufgenommen, die zwar die gleichen Curricula wie die Regelklasse hat, aber mit einer geringeren Klassenstärke einen vereinfachten Unterricht ermöglichen soll. Kinder mit einer trainierbaren geistigen Behinderung werden in eine Sonderschule aufgenommen, die eigene Curricula hat und sich an den praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten orientiert. Kinder mit schwerer geistiger Behinderung werden zur Bewahrung in Heimen untergebracht oder bleiben zuhause. Sie sind von pädagogischer Förderung ausgeschlossen. Seit 1984 verlängert sich die Schulpflicht für Kinder mit Behinderung von sechs auf neun Jahre, also bis zum Ende der Mittelschule. Aber nicht alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung können die Sonderschule oder die Sonderklasse besuchen, obwohl das Bildungsrecht für Menschen mit Behinderung in Südkorea gesetzlich garantiert ist. Bei der niedrigen Beschulungsrate der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung spielt die finanzielle Belastung der Eltern und der Mangel an Sonderschulplätzen sicherlich eine große Rolle. Obwohl die Schulgebühr frei ist, sind Kosten für den Transport zur Schule und wieder nach Hause und zusätzliche Kosten für die Familien ein großer Aufwand. Im Jahr 1995 gab es 108 Sonderschulen, in denen 21. 569 Schüler und Schülerinnen unterrichtet wurden: Von 108

Schulen sind 59 für Menschen mit geistiger Behinderung, zwanzig für Menschen mit Sprachbehinderung, vierzehn für Menschen mit Körperbehinderung, zwölf für blinde und sehbehinderte Menschen und drei für Menschen mit Verhaltensstörungen eingerichtet. Zwei Drittel davon sind Privatschulen, nur ein Drittel davon sind städtische oder staatliche Schulen. Die Schulen und sonderpädagogischen Einrichtungen liegen immer in den großen Städten. Deswegen können die Kinder, die weitab von den Städten wohnen, die Schulen nicht erreichen (vgl. Verband der koreanischen Sonderpädagogik 1995, 11ff.).

Wie oben bereits angemerkt, gab es im Jahr 2010 in Südkorea insgesamt 150 Sonderschulen, davon 90 in privater, 5 in staatlicher und 55 in kommunaler Trägerschaft. Insgesamt 60,4% waren davon privat finanziert (vgl. Koreanisches Bildungsministerium 2010, 9f; Kang, O.-H. 2011, 136). In diesem Jahr waren insgesamt 6738 Lehrkräfte für 23776 Schüler und Schülerinnen dort tätig. Von 2009 bis 2010 stieg die Schüler und Schülerinnenanzahl um 170 Schüler und Schülerinnen, „140 Klassen wurden ausgebaut und 126 Lehrkräfte wurden zusätzlich eingesetzt“ (Kang, O.-K. 2011, 136; Koreanisches Bildungsministerium 2010, 9). Der Anteil der Sonderschullehrer an der gesamten Lehrerschaft hat kontinuierlich seit 1950 zugenommen. Heute unterrichten 10,9% aller südkoreanischen Lehrkräfte an Sonderschulen (vgl. Lee, 2013, 110f).

Die gesetzlich vorgesehene Befreiung der Kinder mit Behinderung von der Schulpflicht kann aufgrund des Schweregrades der Behinderung, des Mangels an wohnsitznahen Sonderschulen oder anderer ungünstiger Situationen als ein großes Hindernis für die Beschulung der Kinder mit Behinderung angesehen werden. Obwohl das Sonderschulsystem genauso wie die Regelschule in drei Stufen – sechs Jahre Grundschule, drei Jahre Mittelschule und drei Jahre Oberschule – gegliedert ist („6-3-3-4-Schulsystem“/„Grundschule-Mittelschule-Oberschule-Hochschule“) (Kang, O.-H. 2011, 299), beschränkt sich das Sonderschulsystem in der Regel auf die Grund- und Mittelstufe. Es besteht zwar eine Möglichkeit für Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung, die Oberschule zu besuchen, die gemäß der jeweiligen Behinderungsgruppe berufsbezogenen Unterricht anbietet, doch das ist die Ausnahme. Der Lehrplan der Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung orientiert sich an der lebenspraktischen Selbständigkeit, dem Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen und der beruflichen Ausbildung, die die spätere berufliche Eingliederung in die Gesellschaft ermöglichen soll (vgl. Park, K.-S./Yoon, J.-Y. 1989, 227ff.).

Koreanische Sonderschullehrer berichten, dass die Orientierung am Erlernen der Kulturtechniken in der Sonderschule für Kinder mit geistiger Behinderung stark von der Erwartung der

Eltern beeinflusst wird. Die Klassenstärke in der Sonderschule reicht von acht bis fünfzehn Kindern; für jeweils eine Klasse ist ein Lehrer zuständig (vgl. Koreanisches Bildungsministerium 1992, 484f.).

In den letzten Jahren ist eine Ausweitung und Differenzierung des südkoreanischen Sonderschulsystems zu sehen (vgl. Kap. 4.4 und 4.5 dieser Arbeit).

„Die Förderung in der Sonderschule kann entweder integrativ oder separativ durchgeführt werden. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler der Sonderschule können ganztags in der Sonderschule oder stundenweise auch in der Regelschule gefördert werden. Obwohl einige Kinder und Jugendliche ohne Regelschulbesuch ganztags in der Sonderschule verbleiben, können diese durch andere Maßnahmen integrativ gefördert werden. An koreanischen Sonderschulen findet diese integrative Förderung jedoch noch zu selten statt. Auch in Korea handelt es sich hierbei um ein sehr umstrittenes Thema“ (Kang, O.-H. 2011, 136).

Kernproblem ist demnach ähnlich wie in Deutschland die konkrete Umsetzung des Inklusionsgedankens für Menschen mit Behinderung.

3) Schulpflicht

Nach §3 des Sonderpädagogikgesetzes sind Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Südkorea dazu verpflichtet, vom Kindergarten bis zur Oberschule eine erziehende Einrichtung zu besuchen. Die Kosten für die Schulpflicht, das sind Kosten für Aufnahme, Unterricht, Lehrbücher und Mittagessen, werden im Bedürftigkeitsfall vom Staat übernommen. Außerdem bekommen sie finanzielle Unterstützung für Fahrtkosten, Ausflüge oder Exkursionen usw.

Insgesamt bestand schon in den 1990er Jahren für die Zahlen dieser Schüler und Schülerinnen in den unterschiedlichen Schulformen „eine steigende Tendenz“ (Kim, S.-A. 1996, 102).

Im Jahr 2006 gab es in Südkorea 23.291 Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in 143 Sonderschulen und 32.506 in Sonderklassen von 4.171 Regelschulen. 6.741 Kinder mit Behinderung wurden in Regelklassen von 3.347 Regelschulen integriert (vgl. Kultusministerium 2006, 58f).

Zwischen 2007-2013 haben die Zahlen der in Sonderschulen unterrichteten Schüler und Schülerinnen mit Behinderung, mit Behinderung in Sonderklassen von Regelschulen und mit Behinderung in Integrationsklassen von Regelschulen in Südkorea weiter kontinuierlich, aber nicht merklich zugenommen. Die folgenden Übersichtstabellen zeigen die Entwicklung in diesem Feld:

Tab. 16: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Sonderschulen in Südkorea 2007 bis 2013

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Sonderschule	144	149	150	150	156	156	162
Schüler und Schülerinnen	22.963	23.400	23.606	23.776	24.580	24.720	25.138

(Quelle: Koreanisches Kultusministerium 2013, 10) (Eigene Darstellung)

Tab. 17: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Sonderklassen von Regelschulen in Südkorea 2007 bis 2013

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Sonderklasse	5.753	6.352	6.924	7.792	8.415	8.927	9.343
Schüler und Schülerinnen	35.340	37.857	39.380	42.021	43.183	44.433	45.181

(Quelle: Koreanisches Kultusministerium 2013, 10) (Eigene Darstellung).

Tab. 18: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Integrationsklassen von Regelschulen in Südkorea 2008 bis 2013

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Schüler und Schülerinnen	10.227	12.006	13.746	14.741	15.647	15.930

(Quelle: Koreanisches Kultusministerium 2013, 10) (Eigene Darstellung)

2013 wurden in Südkorea insgesamt 25.138 Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Sonderschulen, 45.181 in Sonderklassen von Regelschulen und 15.930 in Integrationsklassen von Regelschulen unterrichtet (vgl. Koreanisches Kultusministerium 2013, 10; vgl. Kang, O.-H. 2011, 135). Das südkoreanische Sonderschulsystem ist nicht nach bestimmten Förderschwerpunkten wie in Deutschland aufgeteilt. So beschreibt Kang, dass zum Beispiel Schulen für Kinder mit ‚Emotional/Behavioral Disorders‘ auch Kinder mit geistigen Behinderungen und Autismus aufnehmen.

„Die Bezeichnungen der koreanischen Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf beziehen sich meistens nicht auf einzelne Behinderungsarten. So gibt es Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit ‚Emotional/Behavioral Disorders‘, wie beispielsweise die ‚Gyeong-jin‘-Schule oder die ‚Yuk-young‘-Schule. Die Schüler und Schülerinnenschaft der Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit ‚Emotional/Behavioral Disorders‘ schließt meist auch andere Behinderungsarten ein. Häufig handelt es sich dabei um autistische und um geistig behinderte Kinder. In den meisten Sonderschulen sind alle Schulstufen von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe (Kindergarten, Grund-, Mittel- und Oberschule) in einem Gebäude untergebracht“ (Kang, O.-H. 2011, 136).

4) Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung

In der heutigen Wissensgesellschaft ist lebenslanges Lernen und fortwährende Bildung ein wichtiger Bestandteil. Nicht nur Menschen ohne, sondern auch mit Behinderung dürfen in Südkorea an Kursen der Erwachsenenbildung teilnehmen (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2013, 5f).

Die südkoreanische Sonderpädagogikforschung untersucht, welche schulischen und gesellschaftlichen Bedingungen Menschen mit geistiger Behinderung persönlich zufriedenstellen. Insbesondere sollen diese Personen nicht nur in der Schulzeit, sondern auch im Erwachsenenalter ein selbständiges Leben führen können. Dafür sorgen in der Regel die Eltern von Erwachsenen mit geistiger Behinderung. Sie wünschen sich, dass ihre Kinder auch im Erwachsenenalter in die Gesellschaft integriert und selbständig werden. Die Geistigbehindertenpädagogik hat zwar die Aufgabe und Verantwortung, dafür entsprechende Konzepte zu entwickeln, hat sich aber bisher bloß auf die Beeinträchtigungen von Menschen mit geistiger Behinderung konzentriert. Deshalb sind die Akteure der Geistigbehindertenpädagogik aufgefordert, Menschen mit geistiger Behinderung eine bessere Lebensqualität zu ermöglichen.

Im Jahr 1995 erforschte Guak, J.-G. die Selbständigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und kam zu dem Ergebnis, dass 98% nach der Erlangung ihres Schulabschlusses weiterhin bei den Eltern wohnten (vgl. Guak, J.-G. 1995, 90). Diese Zahlen haben sich bis 2013 nicht verändert (vgl. Park, Y.-J. 2013, o.S.).¹³

Die Geistigbehindertenpädagogik muss sich also in Theorie und Praxis auf eine gezielte Förderung der Selbständigkeit von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung vorbereiten. Baek erforschte zum Beispiel 1999 anhand von Umfragen mit Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Südkorea, ob diese nach der Schule Weiterbildung benötigten. 94% bejahten dies. Aber die Geistigbehindertenpädagogik konnte dieses Problem bislang nicht lösen und beginnt nun erst, sich näher damit auseinanderzusetzen (vgl. Baek, E.-H. 2001, 169f).

Im Jahr 1980 verankerte die südkoreanische Regierung das Recht auf lebenslange Bildung in der Verfassung. Im Jahr 1995 plante der Bildungsausschuss der Regierung Reformen für die Erwachsenenbildung. Heute besteht eine entsprechende Abteilung für Erwachsenenbildung für

¹³ Vgl. auch: Heyberger 2011, 58, zur Situation in Südkorea: „Von den im Jahr 2005 registrierten Menschen mit Behinderung lebten knapp 98% zu Hause und 2% in einer Institution.“

Menschen mit Behinderung im Kultusministerium. Außerhalb von Erwachsenenbildungseinrichtungen gibt es noch Erwachsenenbildungszentren sowohl in der Stadt als auch auf dem Land. Des Weiteren finden sich noch Einrichtungen von privaten Trägern. Alle diese Einrichtungen können auch von Menschen mit geistiger Behinderung besucht werden. Auch südkoreanische Universitäten und Fachhochschulen öffnen ihre Türe für Erwachsene mit geistiger Behinderung. Sie dürfen sich zwar wie Studenten ohne Behinderung an der Universität einschreiben. Aber sie können die Inhalte der Seminare und Vorlesungen nicht verstehen. Nur Menschen mit geistiger Behinderung erhalten Programme zur Erwachsenenbildung an der Universität.¹⁴ Das Kultusministerium plante im Jahr 2002, Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung und gesellschaftliche Randgruppen zu unterstützen, was allerdings nicht realisiert werden konnte (vgl. Na, Y.-S. 2003, 7).

Obwohl es in Südkorea viele verschiedene Gesetze für Menschen mit Behinderung gibt, sind sie nicht umfassend ausgereift. Kultus-, Gesundheits-, und Arbeitsministerium, die für die Erwachsenenbildung bei Menschen mit geistiger Behinderung eine wichtige Rolle spielen, kooperieren nicht miteinander (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2013, 1ff). Von südkoreanischen Elterninitiativen wird bemängelt, dass diese Ministerien kaum Wissen über den Bedarf von Menschen mit geistiger Behinderung an Erwachsenenbildung haben. Deswegen fordern Elterninitiativen seit Jahren ein Recht auf Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung.¹⁵

4.2.2 Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea – Definitionen der geistigen Behinderung in Südkorea

Unter geistiger Behinderung wird in Südkorea in der Regel die nicht-altersentsprechende kognitive Entwicklung von Menschen verstanden. Insbesondere wird sie am Vorliegen eines niedrigen Intelligenzquotienten festgemacht. Geistige Behinderung bedeutet in Südkorea ein IQ unter 70 und das Auftreten der Behinderung vor dem achtzehnten Lebensjahr. Das erstmalige

¹⁴ Vgl. die Hinweise aus dem Interview mit der südkoreanischen Sonderschullehrerin Frau Yu in Kap. 5.4.3.2: „Die USA haben Südkorea beeinflusst, dort ist ein Studium von geistig Behinderten schon länger möglich. Zwei koreanische Universitäten haben als erstes begonnen, die Einschreibung geistig Behinderter zuzulassen. Das finde ich persönlich gut, aber ein reguläres Studienleben und ein normaler Studienabschluss sind natürlich nicht möglich. Es geht mehr darum, den behinderten Studenten eine Teilnahme am Campusleben zu ermöglichen und um Angebote ähnlich von Erwachsenenbildung.“

¹⁵ So die Aussagen der südkoreanischen Experten und Expertinnen in Kap. 5.4.3.2.

Auftreten der geistigen Behinderung nach dem achtzehnten Lebensjahr wird hier bereits als Demenz bezeichnet. Durch die fortschreitende medizinische Entwicklung steigt in Korea die Lebenserwartung der betroffenen Menschen (zum Beispiel mit Down-Syndrom) deutlich an, sodass verstärkt Wohnraum und Arbeitsplätze für Menschen mit geistiger Behinderung vorgehalten werden müssen (vgl. Busan Gesellschaft für Behindertenwohlfahrt 2003, o.S.).

In der südkoreanischen Fachliteratur orientieren sich die Definition und Klassifikation von geistiger Behinderung häufig an den von der AAMD (American Association on Mental Deficiency) entwickelten Kriterien. Die American Association of Mental Retardation (AAMR) änderte 2007 ihren Namen in American Association on the Intellectual and Developmental Disabilities (AAIDD). Seitdem wird geistige Behinderung (engl. mental retardation) als intellektuelle Verzögerung (engl. intellectual disabilities) bezeichnet. Die Beschreibung der AAMR birgt die Schwierigkeit, eine eindeutige und umfassende Definition für den Begriff der „geistigen Behinderung“ zu finden. Nach Meinung dieser Organisation ist es unmöglich, „geistige Behinderung“ auf charakteristische und allgemeingültige Merkmale definitiv festzulegen (vgl. Speck 1999, 40; Baek, E.-H. 2005, 29). Geistige Behinderung ist ein Phänomen, das auch durch die soziale Umwelt mitbestimmt, durch deren Normen geprägt und von ihr bewertet wird. Die jeweiligen Einstellungen und Bewertungen von Behinderung lehnen sich an den aktuellen Zeitgeist und die damit verbundenen gesellschaftlichen Normen und Werte an. Geistige Behinderung ist deshalb ein mehrdimensionales und relationales Phänomen (vgl. Speck 2013, 147f).

„Geistige Behinderung“ wird in Südkorea als medizinischer, psychologischer, pädagogischer, soziologischer sowie als bildungs- und sozialpolitischer und rechtlicher Terminus gebraucht.

In Südkorea werden Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien aufgrund kultureller Vorurteile häufig diskriminiert.

„Lange konnte man sich in Korea nicht vorstellen, dass Eltern mit geistig behinderten Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit auftreten oder eine angemessene Erziehung fordern könnten. Betroffene Familien versuchten zumeist durch die Behinderung von Kindern auftretende Schwierigkeiten familienintern zu lösen und die Kinder zu verstecken, um nicht in Schande zu kommen“ (Song, M.-S. 2014, 52).

Wenn ein Mensch als geistig behindert klassifiziert wird, wird er häufig als Person abgewertet. Menschen mit geistiger Behinderung nehmen sich selbst jedoch allenfalls in ihrem Lernen oder in ihrer Auffassungsgabe als beeinträchtigt wahr, nicht aber in ihrem Menschsein.

„Mittlerweile wird der Begriff der geistigen Behinderung wegen der damit einhergehenden Stigmatisierung und negativen Auswirkungen auf individuelle Entwicklungschancen etwa in Großbritannien durch den Begriff

„learning difficulties“ (Lernschwierigkeiten) entsprechend den Vorstellungen und Bemühungen betroffener Personen im Rahmen der People-First-Bewegung ersetzt. Diese begriffliche Veränderung korrespondiert mit den Wünschen und Forderungen betroffener Personen in Deutschland“ (Kniel/Windisch 2005, 18).

Während geistige Behinderung und Lernbehinderung im deutschen Schulsystem unterschieden werden, umfasst der Begriff der geistigen Behinderung in Südkorea auch Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten (vgl. Kang, O.-H. 2011, 136). Die Eltern wünschen sich, ihre Kinder „G-, L- und V-Menschen mit Lernschwierigkeiten“ (vgl. Choi, Y. 2015, o.S.) zu nennen. Trotz des definatorischen Problems, das mit dieser Bezeichnung einer geistigen Behinderung verbunden ist, bleibt diese defizitorientierte Sichtweise im alltäglichen, wissenschaftlichen und juristischen Kontext weiter bestehen. In Südkorea wird zwar versucht, diese zu überwinden, indem die kategorische Festschreibung als „geistig Behinderte“ einfach vermieden wird. Weil sich die von den betroffenen Personen gewünschte Bezeichnung Menschen mit „Lernschwierigkeiten“ (Cho, H.-J. 2003, o.S.) bisher wegen der geringen Trennschärfe gegenüber Menschen mit Lernbehinderung in der Fachsprache nicht durchsetzen konnte, werden G-, L- und V-Menschen einfach als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnet. So werden Menschen mit geistiger Behinderung mit Menschen mit Lernbehinderung quasi zusammengefasst (vgl. Cho, H.-J. 2003, o.S.).

Weil die Prinzipien und Ethiken des Buddhismus und Konfuzianismus Korea seit vielen Jahrhunderten beeinflussen, bestehen hier seit jeher Bemühungen, Menschen mit Behinderungen innerhalb der Familie zu beschützen. Korea hat ein traditionelles Familiensystem, in dem besonders die Menschen mit geistiger Behinderung beheimatet sein und sich dort wohl fühlen sollen (vgl. Song/Yu, 1995, 56; Lee, 2013, 106). Familie spielt weiterhin die zentrale Rolle bei der Lösung sozialer Probleme in Südkorea. Soziale Probleme werden dort vornehmlich intern gelöst: Im Mittelpunkt der Familie steht der „Wir-Gedanke“ (Heyberger 2011, 58). Erfolg und Misserfolg ist nicht bloß Erfolg und Misserfolg des Individuums, sondern der ganzen Familie, die entsprechende Belastungen zu ertragen und auszugleichen hat. Schuldgefühle wegen eines Familienmitglieds mit (geistiger) Behinderung belasten die gesamte Familie zusätzlich zu den Alltagsanforderungen. Die Familie stellt eine „geschlossene soziale Einheit [dar]. Die Familie ist mehr als die primäre soziale Gruppe, sie stellt eine zu erfüllende Bedingung dar, die es für sich selbst und für andere Familienmitglieder zu erhalten gilt“ (Heyberger 2011, 58). Deshalb gibt es hier immer noch Menschen mit geistiger Behinderung, die vor der Öffentlichkeit versteckt werden. Doch machen moderne Individualisierungsprozesse auch vor der südkoreanischen Gesellschaft nicht halt. Die Zahl der Mehrgenerationenfamilien wird weniger; durch

Landflucht und Arbeitssuche in den Städten bleiben die Alten auf dem Land zurück (vgl. Heyberger 2011, 58).

Wenn ein Baby mit Down-Syndrom geboren wird, ist die damit verbundene geistige Behinderung nicht immer auf Anhieb direkt erkennbar. Bei anderen Personen ist auch anhand des äußeren Erscheinungsbilds eine geistige Behinderung nicht immer offensichtlich. Es gibt noch Menschen in Südkorea, die glauben, dass geistige Behinderung eine Krankheit ist (vgl. Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. 2015, o.S.). Rhie weist zum Beispiel darauf hin, dass bis in die 1970er Jahre hinein in Südkorea geistige Behinderung oft auf Besessenheit und Vererbung von Sünde zurückgeführt wurde. Durch schamanistische Rituale sollte der „böse Geist“ (Rhie, S.-J. 2001, 45) vertrieben werden.

Deswegen wünschen sich viele Eltern hier weiterhin, dass ihre Kinder mit geistiger Behinderung geheilt werden können, und können nicht akzeptieren, dass diese Behinderung ihres Kindes ein bleibendes Merkmal ist. Wie auch in Deutschland wurden Menschen mit geistiger Behinderung mit verschiedenen Bezeichnungen benannt, wie zum Beispiel Idiot, geistig Schwachsinnige oder Menschen mit geistiger Verzögerung. Es gibt weiterhin behindertenfeindliche, diskriminierende Begriffe für geistige Behinderung: zum Beispiel „ba-bo“ (Rhie, S.-J. 2001, 45). Etwas positiver ist die Bezeichnung „Menschen mit intellektueller Behinderung“, zumal die Bezeichnung „geistige Behinderung“ negativ behaftet ist. Aus beiden Begriffen lässt sich aber ableiten, dass Menschen mit geistiger Behinderung dennoch über ein bestimmtes Maß an Lernfähigkeit verfügen (vgl. Kim, M.-S. 1995, 129).

Im südkoreanischen „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ wird „geistige Behinderung“ folgendermaßen definiert:

„Geistige Behinderung kennzeichnet den Personenkreis, der bei einem Intelligenztest einen IQ unter 75 aufweist und unvollständig über die Fähigkeit verfügt, sich seiner Umwelt anpassen zu können“ (Offenes Netzwerk 2013, o.S.).

Im „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ wird „geistige Behinderung“ in fünf Stufen unterteilt (vgl. Park, T.-H. 1996, 19):

- 1) The General Learning Disability (Allgemein lernbehinderte Kinder)
- 2) Specific Learning Disability (Spezifisch lernbehinderte Kinder)
- 3) Educable Mentally Retarded (Erziehbare geistig behinderte Kinder)
- 4) Trainable Mentally Retarded (Trainierbare geistig behinderte Kinder)

5) Custodial Mentally Retarded (geistig behinderte Kinder mit Schutzbedarf)

Im „Behindertenwohlfahrtsgesetz“ wird „geistige Behinderung“ nach dem Grad der Behinderung in drei Stufen klassifiziert (vgl. Lee/Kim 1996, 68):

1) Erste Stufe: IQ unter 34

Der Mensch mit schwerster geistiger Behinderung kann sein Leben nicht allein führen. Er braucht sein Leben lang Hilfen von außen.

2) Zweite Stufe: IQ zwischen 35 und 49

Der Mensch mit mittlerer geistiger Behinderung kann sein Leben ein bisschen allein und ansonsten nur mit fremder Hilfe führen, aber in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten.

3) Dritte Stufe: IQ zwischen 50 und 70

Der Mensch mit leichter geistiger Behinderung kann durch eine Rehabilitationshilfe eine Ausbildung machen.

Während das Behindertenwohlfahrtsgesetz geistige Behinderung auf den Bereich des Alltags, der Sozialfähigkeit und des Berufslebens bezieht, hat sich das Sonderpädagogikförderungsgesetz hingegen auf das Merkmal der Unfähigkeit zur Anpassung fokussiert (vgl. Offenes Netzwerk 2013, o.S.). Weil eine geistige Behinderung die Lernfähigkeit eines Kindes beeinflusst, können sich nach dieser Position Menschen mit einem IQ unter 70 nur begrenzt ihrer Umwelt anpassen (vgl. Song/Yu, 1995, 88). Deswegen gelten Menschen mit geistiger Behinderung als eingeschränkt, was die intellektuelle Fähigkeit und die soziale Anpassungsfähigkeit betrifft. In Bezug auf diese fehlende Anpassungsmöglichkeit stellen Lee/Kim die Forderung auf (vgl. Lee/Kim 1996, 70):

„Menschen mit geistiger Behinderung sollten nicht nur anhand der niedrigen intellektuellen Fähigkeit diagnostiziert werden, sondern aus dem Beweis der Einschränkung der sozialen Anpassungsfähigkeit heraus. Diese Begrenzungsebene sollte mindestens zwei von zehn Bereichen der Anpassungsfähigkeit beinhalten.“

Einen Menschen, der vor dem 18. Lebensjahr eine geistige Behinderung aufweist, wird in Südkorea ein „Mensch mit geistiger Behinderung“ genannt. Hinsichtlich der Schulbildung sind Kinder mit geistiger Behinderung bis zu diesem Alter noch in einer Entwicklungsphase. Manche Menschen weisen auch erst in einem Alter von über 18 Jahren eine geistige Behinderung auf. Eine Beschränkung der intellektuellen Fähigkeit und der Anpassungsfähigkeit gestaltet sich in der Gesellschaft entsprechend den Anforderungen und der angebotenen Unterstützung unterschiedlich.

Nach Ansicht der südkoreanischen Geistigbehindertenpädagogik kann eine geistige Behinderung vor dem 18. Lebensjahr entstehen; sie besteht ein Leben lang. Geistige Behinderung erst

nach dem 18. Lebensjahr wird in Südkorea nach der Klassifikation der AAIDD (vormals AAMR) als Alzheimer-Demenz bezeichnet. Das bedeutet, dass ein Mensch, dessen geistige Behinderung vor dem 18. Lebensjahr entstanden ist, als Person mit geistiger Behinderung diagnostiziert werden kann. Entsteht die geistige Behinderung aber erst im Erwachsenenalter, wird diese als Alzheimer-Demenz bezeichnet (vgl. AAIDD, 2013b, o.S.).

Die Sonderpädagogen Song und Yu stellen die These auf, dass die intellektuellen Fähigkeiten der Menschen mit geistiger Behinderung bis zum 25. Lebensjahr gefördert werden können. Deswegen fordern sie, dass Menschen mit geistiger Behinderung nach der Schule im Rahmen der Erwachsenenbildung weiterhin Fördermöglichkeiten angeboten werden (vgl. Song/Yu 1995, 114).

Die Merkmale der Menschen mit geistiger Behinderung werden von dem südkoreanischen Sonderpädagogen Park, T.-H. folgendermaßen dargestellt:

„Sie haben einen Mangel an Fröhlichkeit und sind schwache gutmütige Menschen und können keinen anstrengenden Alltag leisten. Sie können nicht als Leiter in einer Gruppe arbeiten und haben ihre Gefühle nicht unter Kontrolle. Sie haben Mängel in ihren Bewegungen und in der Ausdrucksfähigkeit“ (Park, T.-H. 1996, 253ff).

Park hat die Merkmale geistiger Behinderung in die Bereiche Intelligenzfähigkeit und Lernfähigkeit unterteilt:

1) Intelligenzfähigkeit differenziert er in:

- leichte geistige Behinderung (IQ 50-70),
- mittlere geistige Behinderung (IQ 35-49),
- schwere geistige Behinderung (IQ 20-34),
- schwerste geistige Behinderung (IQ 20).

2) Lernfähigkeit wird von ihm in Bildungs- und Trainingsmöglichkeiten und Schutzabhängigkeit unterteilt (vgl. Park, T.-H. 1996, 19).

Obleich Menschen mit geistiger Behinderung bis zum 25. Lebensjahr als lernfähig gelten, können sie nach Meinung der Sonderpädagogik trotzdem nur das Niveau der vierten oder maximal fünften Grundschulklasse erreichen (vgl. Choi, U.-C. 2013, o.S.).

4.3 Die Geschichte des Wohlfahrtsstaates in der Behindertenpolitik in Südkorea

In der Geschichte der südkoreanischen Behindertenpolitik werden nach einer üblichen Einteilung zunächst drei große Perioden unterschieden. Als erste Periode gilt die Zeit vor 1980. Bis 1988 dauerte die zweite Periode. Die dritte Periode begann 1989 und dauerte bis 1997. Im 21. Jahrhundert hat sich die Behindertenpolitik weiterentwickelt. Seit 1998 wird alle 5 Jahre ein „Fünfjahresplan für die Behindertenwohlfahrt“ entworfen. Deswegen lässt sich als vierte Periode der südkoreanischen Behindertenpolitik die Zeit ab 1998 ansehen (vgl. Lee, S.-G., 2011, 68ff).

4.3.1 Die erste Periode

Von 1950 bis 1953 fand der Koreakrieg statt. Dieser Krieg ließ nicht nur eine große Anzahl von Kriegsoptionen, sondern auch viele elternlose Kinder zurück, die zusätzlich mit Krankheit oder Behinderungen belastet waren. Dies war der erste Anlass für den koreanischen Staat mit dem Aufbau von bestimmten Einrichtungen für benachteiligte Kinder zu beginnen. Das Hauptziel war, diese Kinder an einem geschützten Ort unterzubringen und für diese zu sorgen.

Während des Krieges gab es nur fünfzehn Einrichtungen. Bis 1981 wurden 92 Einrichtungen aufgebaut. Im Jahr 1963 wurde das „Industrieentschädigungsgesetz“ verabschiedet. Dieses Gesetz soll vor allem Unfälle verhüten und für mehr Sicherheit in Betrieben sorgen und im Falle eines Arbeitsunfalles eine Entschädigung garantieren. Damit richtete die Behindertenpolitik den Fokus auf solche Unfälle sowie auf Kriegsopfer.

Zu dem 1970 beschlossenen „Wohlfahrtspflegegesetz“ gehörten noch keine gesetzlichen Bestimmungen zur Behindertenpolitik. Dies begann erst, nachdem im Jahr 1981 das „Wohlfahrtsgesetz für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung“ verabschiedet wurde. Bereits im Jahr 1949 war das „Bildungsgesetz“, das früher als Behindertenpolitik die Einrichtung von Sonderklassen in der Regelschule sowie Sonderschulen regelte, beschlossen worden. Im Jahr 1977 wurde das „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ erlassen, um Menschen mit Behinderungen bessere und breitere Erziehungsmöglichkeiten zu ermöglichen. §1 dieses Gesetzes beruht auf dem §18 des Bildungsgrundgesetzes und fordert von Staat und Kommune die Schaffung eines integrierten Erziehungsmilieus für Menschen mit Behinderung und die individuelle Förderung je nach Art und Schwere der Behinderung sowie nach Alter, um die Integration in die

Gesellschaft voranzutreiben. Dadurch erhöhen sich die Bildungschancen von Menschen mit Behinderung (vgl. Lee, S.-G. 2011, 68ff).

4.3.2 Die zweite Periode

Diese Periode begann im Jahr 1981 mit der Verabschiedung des „Wohlfahrtsgesetzes für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung“ (vgl. Lee, S.-G. 2011, 119). Zeitgleich wurde im Gesundheitsministerium eine eigene Rehabilitationsabteilung eingerichtet. Obwohl die Verantwortlichen sehr systematisch um eine Modernisierung und Verbesserung der Behindertenwohlfahrt bemüht waren, waren die damaligen Einrichtungen während dieser Zeit noch eher auf Unterbringung und Versorgung ausgelegt. Lange Zeit lebten die meisten Kinder mit Behinderung, abgeschirmt von jeglicher sozialer Unterstützung, versteckt bei ihren Eltern. Doch langsam wurden auch soziale Dienstleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickelt, die zu Hause leben. Menschen mit Behinderungen aus armen Verhältnissen sollten soziale Hilfen, eine Berufsausbildung und eine Arbeitsvermittlung bekommen. In Bezug auf die Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit geistiger Behinderung wurden „beschützende Werkstätten“ (Song, M.-S. 2014, 72) aufgebaut. Das Bewahren und Beschäftigen standen damals im Vordergrund. Aber es gab in den 1980er Jahren in Südkorea landesweit nur sechs Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung; dort arbeiteten nur dreihundert Menschen mit geistiger Behinderung. Das war weniger als 1% der arbeitsfähigen Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Byon, G.-H. 2008, 21f).

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung seit den 1980er Jahren kam es zu einem verstärkten Auf- und Ausbau von Behinderteneinrichtungen. Kim S.-A. spricht hier von einer „Breitenentwicklung“ (vgl. Kim, S.-A. 1996, 97) der Sonderpädagogik. Ab 1985 wurden die Behinderteneinrichtungen modernisiert. Die Regierung übernahm die Aufgabe, die Verbände und Einrichtungen anzuleiten und deren Arbeit zu koordinieren. Dafür wurden im Jahr 1987 probeweise Menschen mit Behinderungen registriert. Seit 1988 versucht die Regierung, bundesweit die Behindertenregistrierung zu organisieren.

Im Jahr 1988 wurden in Korea die Olympischen Spiele ausgetragen. Dadurch wurde Südkorea weltweit bekannt und knüpfte Kontakte zu anderen Industrieländern, deren Behindertenpolitik es sich zum Vorbild nahm. Seitdem sollten Menschen mit einer Behinderung vermehrt registriert werden, um die genaue Anzahl, Lage und Situation dieser Menschen zu erfassen und auf dieser Grundlage systematisch Rehabilitationsmaßnahmen in die Wege leiten zu können. Zum

Beispiel erfolgte nach der Registrierung die Ausstellung eines Behindertenausweises, der es den betroffenen Menschen ermöglicht, verschiedene Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Dennoch gab es immer noch viele Menschen, die sich für ihre Behinderung schämten und sich nicht registrieren ließen (vgl. Lee, S.-G. 2011, 119f).

4.3.3 Die dritte Periode

Neben den Olympischen Spielen fanden 1988 auch die Paralympischen Spiele statt. Infolgedessen wurden Forderungen nach mehr Wohlfahrtshäusern und Dienstleistungen laut. Daraufhin ließ die Regierung einen Behindertenwohlfahrtsausschuss als Beratungsinstanz für den Präsidenten einrichten. In dieser Periode wurde im Jahr 1989 das 1981 erlassene Gesetz in „Behindertenwohlfahrtsgesetz“ umbenannt. Um die Chancen auf eine Beschäftigung und Rehabilitation behinderter Menschen zu erhöhen, wurde das „Behindertenbeschäftigungsförderungsgesetz“ im Jahr 1990 verabschiedet. Gemäß dieses Gesetzes muss ein Betrieb mit mehr als dreihundert Beschäftigten wenigstens 2% der Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderung besetzen (§35 Behindertenbeschäftigungsförderungsgesetz) (vgl. Lee, S.-G. 2011, 157ff). Des Weiteren wurde die Sonderpädagogikforschung ausgebaut und Anstrengungen unternommen, das Verständnis für Menschen mit Behinderung in der südkoreanischen Gesellschaft zu verbessern (vgl. Kim, S.-A. 1996, 98).

In den 1990er Jahren erfolgte ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik. Im Mittelpunkt stehen seitdem Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung. Anders als früher treten sie nun eigenständiger und aktiver für ihre Bedürfnisse ein. Im Jahr 1994 wurde das „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ vollständig neu gestaltet, um die schulische Integration zu erleichtern.¹⁶

Im Jahr 2007 wurde das „Behindertenwohlfahrtsgesetz“ neu überarbeitet und das „Gleichstellungsgesetz“ für Menschen mit Behinderung verabschiedet. Von Behindertenwohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen bereits seit 2002 gefordert, trat es im Jahr 2008 in Kraft. Menschen mit Behinderung soll mehr Selbständigkeit zugestanden werden, damit sie ein eigenständiges Leben führen können. Ebenso setzen sie sich für mehr Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung und Benachteiligung behinderter Menschen ein. Menschen mit Behinderung dürfen

¹⁶ Siehe Kapitel 4.4.2 und 5.2.1.

nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt und diskriminiert werden, zum Beispiel bei der Arbeit, der Bewerbung, dem Gehalt, der Beförderung und Pension. Wenn ein Mensch mit Behinderung diskriminiert und benachteiligt wird, kann er auf der Grundlage des Gesetzes entschädigt werden (Behindertengleichstellungsgesetz 2007; siehe Kapitel 4.4.5) (vgl. Lee, S.-G., 2011, 254ff).

4.4 Gesetze für Menschen mit (geistiger) Behinderung

Vorab muss darauf hingewiesen werden, dass Südkorea seit seiner Gründung im Jahr 1948 zahlreiche und umfangreiche Gesetzeswerke, insbesondere seit der Ratifizierung der BRK im Jahr 2008, auf den Weg gebracht hat (vgl. die Übersicht bei Kim, M. 2006, 218ff). Im Folgenden sollen die wesentlichen Gesetze für Menschen mit Behinderung nach ihrer Relevanz dargestellt werden.

4.4.1 Behindertenwohlfahrtsgesetz (WPWDA)

Das „Behindertenwohlfahrtsgesetz“, zuletzt reformiert im Jahr 2007, ist das grundlegende Gesetz für Menschen mit Behinderung in Südkorea (vgl. Park, C.-S., 2009, o.S.; Heyberger 2011, 55). In §1 wird das Ziel dieses Gesetzes erläutert: Um Menschen mit Behinderung umfassende Rechte gewährleisten zu können, müssen Staat und Kommunen in Verantwortung treten, indem sie sich um Prävention, Medizin, Bildung, berufliche Rehabilitation und das Lebensumfeld der Menschen mit Behinderung kümmern. Zudem sollen Staat und Kommunalregierungen ihren Beitrag dazu leisten, dass Menschen mit Behinderung Teilhabe an der Gesellschaft erhalten und ihnen zum Beispiel durch finanzielle Unterstützung helfen, ihr Leben selbständig zu führen.

§3 beschreibt die Grundidee der südkoreanischen Behindertenwohlfahrt: Menschen mit Behinderung sollen komplett an der Gesellschaft teilnehmen und integriert werden können. In §§15 und 27 werden Staat und Kommunen dazu angehalten, die Grundrechte für Menschen mit Behinderung durchzusetzen. Dazu gehören Bildung, Erziehung, Gesellschaftstraining und Teilhabe an der Gesellschaft, Sicherheit, Wahlrecht oder das Recht auf barrierefreie Gebäude. Zudem sollen betroffene Menschen nach diesem Gesetz an kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino etc.) teilnehmen und sie haben das Recht, ein Haus zu mieten.

Mit dem Behindertenwohlfahrtsgesetz soll zwar das Recht auf Integration für alle Menschen mit Behinderung gewährleistet werden, aber faktisch existieren dennoch zahlreiche Barrieren für Menschen mit geistiger Behinderung, sodass Gesetzeslage und soziale und berufliche Realität stark auseinanderklaffen und Integration zum großen Teil weiter verhindert wird. Beispielsweise gibt es keine finanzielle Grundsicherung für Menschen mit geistiger Behinderung. Die allermeisten von ihnen müssten demnach zur Existenzsicherung arbeiten, obwohl sie aufgrund ihrer eingeschränkten Fähigkeiten und dem Mangel an angemessenen Arbeitsplätzen nicht berufstätig sein können (vgl. Staatliches Gesetzinfodienstzentrum 2013, o.S.). Wirtschaftliche Entlastung der Betroffenen gehört ebenfalls zu in diesem Gesetz geforderten Leistungen, die Staat und Kommune erbringen sollen. Um diese Grundrechte gewährleisten zu können, muss deutlich gemacht werden, welches die allgemeinen Rechte für Menschen mit Behinderung sind und wie sie im Falle ihrer Aushöhlung wieder reformiert werden können.

Der letzte Punkt wird in der aktuellen Fassung des Behindertenwohlfahrtsgesetzes aber nicht konkret behandelt und es werden keine rechtlichen Sanktionen bei diesbezüglichem Fehlverhalten bestimmt. Diese trotz mehrfacher Überarbeitung auftretende Inkonsistenz ist ein großer Mangel dieses Gesetzes. Außerdem werden Menschen mit Behinderung in Korea noch häufig von der Regierung bevormundet und fremdbestimmt, sodass sie keine eigenen Entscheidungen treffen können beziehungsweise dürfen. Auch hiergegen gibt es keine Formulierung im Behindertenwohlfahrtsgesetz. Ein weiterer Kritikpunkt an diesem Gesetz ist, dass es keinen ständigen Ausschuss regierungsseitig gibt, der sich für Menschen mit Behinderung und ihre Grundrechte einsetzt, ihre Anliegen nach vorne bringt und statt dem bloßen Feststellen von Sachverhalten oder Kritikpunkten auch verbindliche Vorschläge machen kann. Diese Kritikpunkte sollten beseitigt und das Gesetz erneut überarbeitet werden (vgl. Park, C.-S. 2009, o.S.).

4.4.2 Sonderpädagogikförderungsgesetz für Menschen mit Behinderungen

§1 des „Sonderpädagogikförderungsgesetzes“ für Menschen mit Behinderungen hat als Vorbild den §18 des Bildungsgrundgesetzes und fordert von Staat und Kommunen die Schaffung eines integrierten Erziehungsmilieus für Menschen mit Behinderung sowie die individuelle Förderung je nach Art und Schwere der Behinderung/nach Alter, um die Integration dieses Personenkreises in die Gesellschaft voranzutreiben. Das Gesetz will die Bildungschancen von Menschen mit Behinderung erhöhen.

Dieses „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ wurde am 31. Dezember 1977 verabschiedet und im Jahr 1994 umfassend überarbeitet. 2008 wurde der Name des Gesetzes in „Sonderpädagogikgesetz für Menschen mit Behinderung“ geändert. Nach dieser Fassung sollen speziell die Kinder mit Behinderungen zum Beispiel durch den „Mobilen Sonderpädagogischen Dienst“ (MSD) besser gefördert werden, indem sie in der Regelschule individuell betreut werden sowie einen individuellen Lernplan erhalten. Des Weiteren bieten die Schulen seitdem auch Therapien für die betroffenen Kinder an. Um Maßnahmen für diese Gruppe zu verbessern, wurden von der Regierung ein Sonderpädagogikausschuss und ein Informationszentrum für Behindertenbildung eingerichtet. Dieser Ausschuss wurde allerdings nur für die Belange von Kindern und Jugendlichen eingerichtet, während ein entsprechender Ausschuss in der Regierung Südkoreas beziehungsweise im Parlament für erwachsene Menschen mit Behinderung weiterhin fehlt.

Ein weiterer Punkt ist die Einführung einer Berufsschule für Menschen mit Behinderung, damit diese eine berufliche Ausbildung machen können und besser auf das Berufsleben vorbereitet sind. Werden Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen benachteiligt, sind in der neuen Fassung des Gesetzes Sanktionen vorgesehen. Die letzte wesentliche Neuerung der Fassung des Jahres 2008 ist die Einführung der Schulpflicht für Kinder mit Behinderungen, wobei die Kosten vom Kindergarten bis zur Oberschule vom Staat getragen werden.

Allerdings werden die Vorgaben des „Sonderpädagogikförderungsgesetzes für Menschen mit Behinderung“ in der Realität nicht umgesetzt und es klafft eine Lücke zwischen Theorie und Praxis. Ca. 20% der Kinder mit Behinderungen in Südkorea gehen trotz Schulpflicht nicht in den Unterricht und absolvieren nicht einmal die Grundschule. Die meisten Schüler und Schülerinnen mit Behinderung erreichen nur den Mittelschulabschluss, obwohl die Schulpflicht bis zur Oberschule besteht. 90% der Schüler und Schülerinnen ohne Behinderung dagegen studieren. Auch die Anzahl der Integrationsschulen ist nicht ausreichend, da im Grundschulbereich noch 50% der betroffenen Kinder eine Sonderschule besuchen oder in ausschließlichen Sonderschulklassen untergebracht sind. Im Mittelschulbereich steigt der Anteil sogar auf 75%; lediglich ein Viertel dieser Kinder besuchen somit Integrationsklassen. Und in der Oberschule liegt die Quote sogar bei lediglich 10%. Des Weiteren sind die Selbstbestimmungsrechte von Schüler und Schülerinnen mit Behinderung kaum ausgeprägt. Deswegen wurde 2007 das „Behindertengleichstellungsgesetz“ zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung verabschiedet (vgl. Offenes Netzwerk 2013, o.S.; Stadtverwaltung Seoul 2007, o.S.).

4.4.3 Behindertenbeschäftigungsförderungs- und Berufsrehabilitationsgesetz

§1 dieses Gesetzes setzt sich zum Ziel, dass Menschen mit Behinderung ein ihren Fähigkeiten entsprechendes Berufsleben führen können, um ein erfülltes Leben zu haben. Das Gesetz wurde 1990 aufgrund von Forderungen der Behindertenverbände in Südkorea verabschiedet. Seit 2004 gilt: Hat ein Betrieb fünfzig Beschäftigte oder mehr, müssen 2% seiner Angestellten Menschen mit Behinderung sein. Erfüllt das Unternehmen diese Auflage nicht, muss es Ausgleichszahlungen leisten. Bis 2003 lag die Regelung noch bei einer Verpflichtung, mindestens 2% von dreihundert Beschäftigten sollten Menschen mit Behinderung sein. Übertraf ein Betrieb diese 2%-Quote, erhielt er vom Staat eine finanzielle Förderung. Dennoch stellen viele Betriebe bis heute keine Mitarbeiter mit Behinderung ein und leisten lieber Ausgleichszahlungen, sodass der Gesetzgeber hier noch stärker für eine Beschäftigung dieser Gruppe eintreten und ihre Selbstbestimmung fördern muss. Der Staat steht also in der Pflicht Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass in Zusammenarbeit mit den Betrieben den betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes Leben mit eigener Berufstätigkeit ermöglicht wird (vgl. Choi, J.-C. 2006, 10ff). Dabei stellt sich die Frage, ob und wie südkoreanische Wohlfahrtsverbände in diese Aufgabe mit eingebunden werden können.

4.4.4 Hilfs- und Mobilitätsgesetz für Menschen mit Behinderung, ältere Leute und Schwangere

Dieses Gesetz wurde im Jahr 1997 verabschiedet und zielt allgemein auf die Verbesserung der Hilfen im Bereich von Mobilität und Barrierefreiheit sowohl für Menschen mit Behinderung, ältere Leute und Schwangere; es handelt sich also nicht um ein Gesetz, das nur Menschen mit Behinderung betrifft. Laut §1 sollen Menschen mit Behinderung, ältere Leute und Schwangere in die Gesellschaft so integriert werden, dass sie ohne fremde Hilfe soziale Einrichtungen nutzen und sich über deren Angebote informieren können.

§4 regelt in ähnlicher Weise das Recht auf räumliche Zugangsmöglichkeiten dieser Personengruppen zu öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Allerdings bezieht sich dieses Gesetz nur auf Gebäude beziehungsweise Einrichtungen und nicht auf den Zugang zu Informationen, die Nutzung des Internets oder anderer Medien usw., sodass in diesen Bereichen speziell für Menschen mit Behinderung noch keine völlige Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung er-

reicht ist. Zudem gibt es viele Einrichtungen, die die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einhalten müssen und deshalb Menschen mit Behinderung den räumlichen Zugang durch zahlreiche Barrieren erschweren oder unmöglich machen. Auch öffentliche Verkehrsmittel wie Busse und Taxen werden von Menschen mit Behinderung oft genutzt, aber leider gab es lange Zeit für diesen Bereich noch keine Vorschriften beziehungsweise Gesetze zur Barrierefreiheit bei Verkehrsmitteln.

Erst das vom Verkehrsministerium im Jahr 2005 in Kraft gesetzte Mobilitätsgesetz soll hier Verbesserungen bringen, indem die Verkehrsbetriebe dazu verpflichtet sind, behindertengerechte und barrierefreie Busse anzuschaffen. Außerdem werden Strafen für Verkehrsbetriebe bis zu umgerechnet 10.000 Euro angesetzt, wenn sie dieses Gesetz nicht beachten (vgl. News Jelly 2014, o.S.; Staatliches Gesetzdienstzentrum 2015b, o.S.).

4.4.5 Behindertengleichstellungsgesetz

Da diese o.g. vier Gesetze die Erfüllung der Belange der Menschen mit Behinderung oft nur oberflächlich und lückenhaft regeln, wurde 2007 mit dem Behindertengleichstellungsgesetz ein weiteres Gesetz in Südkorea verabschiedet. Es trat 2008 in Kraft und wurde von Behindertenwohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen bereits seit 2002 gefordert.

In §1 wird das Ziel des Gesetzes formuliert: In keinem Lebensbereich darf ein Mensch wegen seiner Behinderung diskriminiert werden. Seine Würde muss geschützt und die gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden. Bei Verstößen hat die Person mit Behinderung ein Recht darauf, dass der Missstand behoben und eine Gleichbehandlung (wieder) realisiert wird (vgl. Heyberger 2007, 55).

Das Gesetz handelt erstens von Menschen mit Behinderung, ihren Begleitern und Hilfsmitteln. Zum Zweiten beschäftigt es sich mit verschiedenen Lebensbereichen wie zum Beispiel Beschäftigung, Bildung, Gesetzgebung, Verwaltung, Familie. Drittens geht es auch um die Organisationsseite, also die Verpflichtung der Regierung sowie der öffentlichen und freien Wohlfahrtsverbände. An vierter Stelle werden alle Arten von Diskriminierung (direkt oder indirekt) verboten. Bei Verstößen gegen die Vorschriften wird der Ausschuss für Behindertenrechte eingeschaltet und bei nachgewiesener Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung muss eine Kompensation stattfinden. Dabei liegt die Beweislast nicht beim Betroffenen, sondern bei der potentiell diskriminierenden Person. Wird die vom Ausschuss im Schuldfall geforderte

Wiedergutmachung nicht geleistet, wird eine Geldstrafe gegen die diskriminierende Person verhängt. Dass der Ausschuss für Behindertenrechte nicht nur Empfehlungen aussprechen, sondern auch aktiv Sanktionen durchsetzen kann, erweist sich dabei als großer Vorteil für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Auch Gerichte können relativ schnell und unbürokratisch deren Rechte durchsetzen, Nachbesserungen verlangen und Strafen aussprechen. Allerdings fallen die Strafen des Ausschusses und der Gerichte bislang relativ milde aus. Die von Behindertenwohlfahrts- und Elternverbänden geforderten drastischen Strafen bei Missbrauch von Behinderten fanden keinen Eingang ins Gesetz.

Ein Behindertengrundgesetz, das weitergehende Belange der Behinderten regelt, wurde noch nicht verabschiedet. Die Planung und Ausführung von Behindertenpolitik obliegt der Regierung, die fünfjährige Behindertenwohlfahrtsentwicklungspläne herausgibt. Auch hier besteht noch deutliches Potential hinsichtlich Flexibilisierung und Optimierung (vgl. Behindertenzentrum in Pochon 2013, o.S.).

4.4.6 Die vierte Periode

Seit 1998 wird ein „Fünfjahresplan für Behindertenwohlfahrt“ beschlossen. Das ist der einzige langfristige behindertenpolitische Plan in Südkorea. Dieser beruht auf dem ersten „Asien-Pazifik-Zehnjahres-Handlungsplan“ der UN-ESCAP aus dem Jahr 1993. Die südkoreanische Regierung hat im ersten Plan Wohlfahrt, Bildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung geplant. Wegen mangelnder finanzieller Unterstützung wurde die Periode des ersten Fünfjahresplans ohne Erfolg beendet (vgl. Behindertenwohlfahrtshaus in Asan 2008, o.S.; Lee S.-G. 2011, 188ff).

Von 2003 bis 2007 fand die Periode des zweiten Fünfjahresplans statt (vgl. Byon 2003, 8ff). Mit dem Slogan „Integration für Menschen mit Behinderung wie für Nicht-Behinderte“ versuchte die Regierung, mit den staatlichen Ämtern wie zum Beispiel Sozialamt, Kultusministerium, Arbeitsamt, Bauverkehrsamt und Infotelekommunikationsamt zu kooperieren, um Behindertenwohlfahrt, schulische Integration, Beschäftigung, Mobilität und schließlich das Menschenbild zu verbessern. Weil zuvor nur das Sozialamt für die Behindertenwohlfahrt zuständig war, wurde der vielfältige Hilfebedarf der Menschen mit Behinderung eingeschränkt (vgl. Lee S.-G. 2011, 192ff).

Welche Verbesserungen hat der zweite Plan erfolgreich umgesetzt?

- 1) Der Katalog der Behinderungen wurde vergrößert und das Registrierungssystem verbessert.
- 2) Ermäßigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln
- 3) Erweiterung der Erziehungsmöglichkeiten
- 4) Einkommenssicherung durch staatliche Unterstützung (vgl. Lee, S.-G. 2011, 289ff).
- 5) Festigung der Bedeutung der Sonderpädagogikforschung
- 6) Einführung der Sonderpädagogikunterstützungs- beziehungsweise Hilfezentren (vgl. Kang, O.-H. 2011, 78f).

Zu kritisieren ist, dass Menschen mit Behinderung an diesem Plan nicht aktiv mitwirken konnten. Um den Plan zu realisieren, gibt es auch nicht genügend finanzielle Unterstützung. Die Ausgaben für staatliche Subventionen auf diesem Gebiet lagen im Jahr 2011 in Deutschland bei 2,8% des gesamten staatlichen Einkommens, aber in Südkorea nur bei 0,3%. Es sollten jedoch über 2,0% sein, um die Fünfjahrespläne umsetzen zu können (vgl. Kap. 1.1 dieser Arbeit) (vgl. Statistisches Bundesamt 2011, 725).

Der dritte Fünfjahresplan (2008-2012) umfasste folgende Ziele:

Abbildung 4: Fünfjahresplan für die Entwicklung der Sondererziehung (2008 bis 2012) in Südkorea



(Quelle: Kang, O.-H. 2011, 79) (Eigene Darstellung)

Um diese Ziele umzusetzen, ist der Staat gefordert, mehr Verantwortung in diesen Feldern zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für einen besseren Zugang von Menschen mit Behinderung zu Bildung, Förderung ihrer Integration in die Gesellschaft und gesellschaftlichem Verständnis für Behinderung (vgl. Kang, O.-H. 2011, 79).

4.5 Die südkoreanische Politik für Menschen mit (geistiger) Behinderung

4.5.1 Gesundheitswesen

Das südkoreanische Gesundheitswesen besteht aus drei Säulen:

- 1) Krankenversicherung,
- 2) Staatlich finanzierte medizinische Behandlung für Arme und
- 3) Hilfsmittelversorgung

1) Krankenversicherung

Menschen mit Behinderung sind oft lebenslang auf medizinische Behandlung angewiesen, die mit hohen Kosten verbunden ist. Um diese gewährleisten zu können, ist eine Krankenversicherung notwendig, die viele Leistungen im Krankheitsfall abdeckt. Menschen mit Behinderung, die selbständig oder deren Familien für ihre Kassenbeiträge aufkommen können, erhalten für eine ärztliche Behandlung 80% der Kosten zurück. Nach dem „Bevölkerungsgrundlagenlebensversicherungsgesetz“ (vgl. Staatliches Gesetzinfodienstzentrum 2014, o.S.) bekommen Menschen aus armen Verhältnissen – unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben, oder nicht – sogar 100% vom Staat erstattet. Während früher staatliche Erholungszentren von diesem Personenkreis nur an 120 Tagen im Jahr in Anspruch genommen werden durften, ist dies seit 1996 an 365 Tagen im Jahr möglich (vgl. Jo, S.-E. 2011, o.S.).

2) Staatlich finanzierte medizinische Behandlung für Arme

Nach dem oben genannten „Bevölkerungsgrundlagenlebensversicherungsgesetz“ garantiert der Staat finanzielle Unterstützung für alle diejenigen, die sich keine Krankenversicherung leisten können. Diese Menschen können eine stationäre oder halb-stationäre Behandlung in Krankenhäusern kostenlos in Anspruch nehmen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist zum einen von Schwere und Art der Behinderung und zum anderen vom Grad der finanziellen Hilfsbedürftigkeit abhängig. Hier lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: diejenigen, die wenigstens einen kleinen Teil der Behandlungskosten im Krankenhaus selbst finanzieren können, bekom-

men 85% der Kosten vom Staat bezahlt (zum Beispiel Kosten für Medikamente und Verpflegung). Menschen, die keine Krankenhauskosten bezahlen können, werden hierfür zu 100 % vom Staat unterstützt (vgl. Stadtverwaltung Suncheon 2015, o.S.).

3) Hilfsmittelversorgung

Um Menschen mit Behinderung aktive Teilhabe und Partizipation zu ermöglichen, ist es wichtig, dass entsprechende Hilfsmittel für die betroffenen Personen zur Verfügung stehen. Die Kriterien, wer Hilfsmittel erhalten soll, sind im §32 des Behindertenwohlfahrtsgesetzes festgelegt. Dies gilt für Menschen mit einer körperlichen Behinderung, einer zerebralen Behinderung, einer Sehbehinderung und für Hörgeschädigte und Herzranke (vgl. Koreanisches Arbeitsministerium 2015, o.S.).¹⁷ Ebenso haben Menschen mit Behinderung, die zu Hause von Angehörigen gepflegt werden, und Familien mit mehreren behinderten Mitgliedern, Priorität bei der Zuteilung von Hilfsmitteln. Ein Mensch mit Behinderung kann im Prinzip ein solches Hilfsmittel (zum Beispiel einen Rollstuhl) nur einmal bekommen. Nur wenn es kaputt gegangen oder außer Betrieb ist, kann der Rathauschef in Ausnahmefällen eine Ersatzbeschaffung genehmigen (vgl. Koreanisches Arbeitsministerium 2015, o.S.).

4.5.2 Fördermöglichkeiten im Bildungswesen

Die staatliche Förderung im südkoreanischen Bildungswesen umfasst:

- 1) Schülererziehungsgeld,
- 2) Förderschule (Sonderschule) ,
- 3) Hochschulaufnahmeverfahren mit Ausnahmen.

1) Schülererziehungsgeld

Nach §38 Behindertenwohlfahrtsgesetz und §§23 und 25 Durchführungsgesetz wird seit 1992 an Familien, in denen Kinder oder Eltern eine Behinderung haben, sogenanntes Schülererziehungsgeld gezahlt. Eine Familie, in der Kinder mit Behinderung vorhanden sind, kann vom

¹⁷ Es existiert eine ganze Reihe von Hilfsmitteln für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Darauf soll hier nicht genauer eingegangen werden, weil sich der Fokus auf Menschen mit geistiger Behinderung richtet.

Staat dieses Erziehungsgeld beziehen, wenn die Familie selbst nicht genug Geld verdienen kann und auf staatliche Hilfe angewiesen ist, um ein normales Leben führen zu können. Bis 1995 erhielten Eltern nur für Schüler und Schülerinnen bis zur Mittelschule Erziehungsgeld vom Staat. Seitdem bekommen dieses Geld auch Eltern, deren Kinder ein Gymnasium oder eine High-School besuchen. So kann der Förderzeitraum beispielsweise sechs Jahre Grundschule, drei Jahre Mittelschule und danach einen dreijährigen High-School-Aufenthalt umfassen (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2010c, o.S.).

Die Einkommensgrenzen zur Berechtigung zum Bezug von Schülereerziehungsgeld sind gestaffelt: von umgerechnet max. 500 Euro monatlich für eine Alleinerziehende bis zu 1.700 Euro/Monat für eine sechsköpfige Familie. Ab sieben Personen vermehrt sich der Betrag für jede weitere Person um jeweils umgerechnet 200 Euro (Zugrunde gelegt werden hier die Sätze aus dem Jahr 2000). Das Schüler und Schülerinnenerziehungsgeld beinhaltet den Schulbeitrag (Unterrichtsbeitrag, Aufnahmebeitrag) und Schulbücher (jährlich 700 Euro pro Person), weiteres Lernmaterial (zum Beispiel CDs, Übungshefte) (pro Person 23 Euro einmal im Jahr), Schreibwaren (pro Person 30 Euro einmal pro Semester) (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2010c, o.S.).

2) Förderschule (Sonderschule)

Das „Sonderpädagogikförderungsgesetz“, das am 31.12.1977 verabschiedet wurde, trug viel dazu bei, das Angebot von Erziehungsmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung zu vergrößern. Anschließend nahm die Zahl der sonderpädagogischen Einrichtungen zu, denn die Eltern forderten immer mehr sonderpädagogische Unterstützung und Maßnahmen. Deswegen wurde im Jahr 1994 das „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ überarbeitet. Am 25.05.2007 wurde es vollständig durch das neue „Sonderpädagogikgesetz in Bezug auf Menschen mit Behinderung“ ersetzt. Dieses trat am 26.05.2008 in Kraft (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2007, 51).

Das neue Sonderpädagogikgesetz beruht zwar noch auf dem „Erziehungsgrundgesetz“, ist jedoch nicht mehr Bestandteil davon,¹⁸ sondern selbständig und gleichrangig mit anderen allgemeinen Gesetzen. Das Sonderpädagogikgesetz hat das Ziel, den Menschen mit Behinderung

¹⁸ Vor der Verabschiedung des „Sonderpädagogikförderungsgesetzes“ im Jahr 1977 wurde die Sonderpädagogik durch das „Erziehungsgrundgesetz“, § 18 „Sonderpädagogik“, geregelt.

und Förderbedarf eine integrationspädagogische Atmosphäre anzubieten, um ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Das „Erziehungsgrundgesetz §18“ hatte keine schulische Integration zum Ziel, im Gegensatz zum „Sonderpädagogikförderungsgesetz“. Deswegen soll die Sonderpädagogik Art und Grad der Behinderung berücksichtigen.

Zu sonderpädagogischen Dienstleistungen gehören Personal- und Sachservice, also Beratung, Familienunterstützung, Therapie, Hilfskräfte, Hilfsmittel, Unterstützung der Mobilität, Erleichterung des Informationszugangs usw. Das Sonderpädagogikgesetz zielt auf die Behindertenberufsbildung, MSD, individuelle beziehungsweise spezifische Lehrpläne, Schulpflicht, Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung usw. (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2007, 51).

- **Behindertenberufsbildung:** Es gab in Südkorea früher keine Definition des Begriffs „Behindertenberufsbildung“. Im Rahmen des Sonderpädagogikgesetzes wird der Begriff erstmals definiert. Die Menschen sollen mit Rücksicht auf Art und Grad ihrer Behinderung ausgebildet werden. Insbesondere müssen diese Menschen ein selbständiges Leben führen können.
- **MSD (Mobile Sonderpädagogische Dienste) oder „Mobile Sonderpädagogische Erziehung“**(Kang, O.-H. 2011, 159): Schüler und Schülerinnen mit Behinderung, die im Krankenhaus, in einer Regelschule, zu Hause oder im Heim bleiben (müssen), werden vom MSD betreut. Zu diesem Dienst gehören nicht nur Sonderschullehrer, sondern auch Therapeuten. Zu den unterschiedlichen Maßnahmen gehören zum Beispiel „Heimunterricht, Medienunterricht (z.B. mit Hilfe von E-Mail, Internet oder Telefon), Unterricht in der Stammklasse beziehungsweise -schule, oder auch außerunterrichtliches Lernen“ (Kang, O.-H. 2011, 162).
- **Individuelle Lehrpläne:** Der Schulleiter soll ein Team zur Bearbeitung individueller Lehrpläne für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung organisieren. Ggf. wird für einen betroffenen Schüler ein seinen Möglichkeiten und Bedürfnissen angepasster individueller Lehrplan entwickelt (vgl. Kang, O.-H. 2011, 163).
- **Schulpflicht:** Nach dem §3 des „Sonderpädagogikgesetzes“ sind Schüler und Schülerinnen unabhängig von der spezifischen Behinderungsart verpflichtet, vom Kindergarten bis zur Oberschule eine erziehende Einrichtung zu besuchen. Die Kosten für die Schulpflicht, das sind Kosten für Aufnahme, Unterricht, Lehrbücher und Mittagessen,

werden im Bedürftigkeitsfall vom Staat übernommen. Außerdem bekommen Schüler und Schülerinnen mit Behinderung finanzielle Unterstützung für Ausflüge, Exkursionen usw. (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2007, 51).

- **Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung:** In unserer heutigen Wissensgesellschaft ist lebenslanges Lernen und fortwährende Bildung ein wichtiger Bestandteil. Nicht nur Nichtbehinderte, sondern auch Menschen mit Behinderung dürfen in Südkorea an Kursen der Erwachsenenbildung teilnehmen (siehe Kapitel 4.1.2.5).

3) Hochschulaufnahmeverfahren mit Ausnahmen.

Zur Ergänzung sei noch auf die Hochschulaufnahmeverfahren hingewiesen. Diese spielen selbstredend für Menschen mit geistiger Behinderung keine Rolle: Das Kultusministerium hat zum 15.10.1994 das Durchführungsgesetz zum Erziehungsgesetz und die Regelung der Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule neu überarbeitet, sodass Menschen mit Behinderung sich seit 1995 an den Hochschulen in Ausnahmefällen ohne Abitur einschreiben dürfen, wenn sie den Kriterien entsprechen. Normalerweise müssen auch Menschen mit Behinderung das Abitur machen, wenn sie sich an einer Hochschule immatrikulieren wollen. Früher hat das Kultusministerium einfach die Zulassungskriterien den Hochschulen vorgeschrieben. Ab 1997 dürfen die Hochschulen selbst die Zulassungsbedingungen aufstellen. In der Regel dürfen sich Seh-, Hör- oder Körperbehinderte ohne Abitur an einer Hochschule einschreiben, wenn sie als Behinderte registriert sind (vgl. Kwon, S.-J. 2015, o.S.; vgl. Kap. 5.2.4).

4.5.3 Einkommenssicherung

Im Rahmen der südkoreanischen Behindertenpolitik sind zur Einkommenssicherung von Menschen mit Behinderung und bei finanziellen Problemen drei unterschiedliche Wege vorgesehen (vgl. Yun et al. 2009, 17f; Lee, G.-J. 2010, 35ff):

1) Einkommenssicherung durch staatliche Unterstützung

- a) Bevölkerungslebensgrundlagensicherungssystem
- b) Behindertengeld

2) Einkommenssicherung durch Sozialversicherung

- a) Behindertenrente, Behindertengrundrente

b) Darlehen für die Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung

3) Einkommenssicherung durch wirtschaftliche Entlastung

a) Steuervergünstigungen

b) Ermäßigung der Gebühren

Im Folgenden soll ein Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Einkommenssicherung für diesen Personenkreis gegeben werden:

1) Einkommenssicherung durch staatliche Unterstützung

a) Bevölkerungslebensgrundlagensicherungssystem

Das Bevölkerungslebensgrundlagensicherungssystem ist ein staatliches finanzielles Unterstützungssystem in Südkorea. Es garantiert, dass Menschen aus armen Verhältnissen, mit oder ohne Behinderung, bis zu 100% vom Staat finanziell unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist:

- Diese betroffenen Antragsteller mit oder ohne Behinderung werden von niemandem unterstützt oder betreut.
- Sie verdienen weniger als den Mindestlohn.

Untenstehende Tabelle zeigt die Beträge für Mindestlohn beziehungsweise Mindesteinkommen für Familien im Jahr 2010:

Tab. 19: Mindestlohn bzw. Mindesteinkommen für Familien im Jahr 2010 in Südkorea

Größe der Familie	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Einkommen	360 Euro	613 Euro	795 Euro	974 Euro	1.155 Euro	1.335 Euro

(Quelle: Koreanisches Sozialministerium 2011, 129) (Eigene Darstellung, umgerechnet in Euro)

Zur Berechnung des Grundlagensicherungsbetrags werden Vermögen, Arbeitsfähigkeit, Krankheit und Lohn/Gehalt des Empfängers berücksichtigt. Die Hilfen zu Lebensunterhalt, Unterkunft, Bildung, Gesundheit, Rehabilitation usw. dienen im Wesentlichen der Existenzsicherung. Während die meisten OECD-Mitgliedsländer besonders benachteiligte Gruppen (wie zum Beispiel Senioren, Behinderte, Kinder usw.) hinsichtlich der staatlichen Unterstützung unterscheiden, ist das südkoreanische Bevölkerungslebensgrundlagensicherungssystem nicht unterteilt, d.h. es unterscheidet nicht nach Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen (vgl. Yun et al. 2009, 18f; Lee G.-J. 2010, 35):

b) Behindertengeld

Bezugsberechtigt sind Erwachsene, die als Behinderte registriert sind, keine Rente bekommen und unter die Armutsgrenze fallen. Nach §25 „Durchführungsgesetz zum Behindertenwohlfahrtsgesetz“ bekommen diejenigen Menschen mit Behinderung dieses Behindertengeld, welche auch staatliche Unterstützung durch die Bevölkerungslebensgrundlagensicherung bekommen. Behindertengeld soll die durch die Behinderung verursachten erhöhten Lebenserhaltungskosten kompensieren. Für Kinder und Jugendliche aus armen Familien, die in Behindertenheimen leben, wird ebenfalls Behindertengeld bezahlt. Allerdings wird in diesen Fällen das Geld an die Heime bezahlt (vgl. Yun et al. 2009, 11f; Lee G.-J. 2010, 36): Untenstehende Tabelle zeigt die Beträge des südkoreanischen Behindertengelds:

Tab. 20: Behindertengeld in Südkorea

	Schwerbehinderung	Leichtere Behinderung
Grundlagensicherungsempfänger	100 Euro	20 Euro
Behindertenheimbewohner	50 Euro	10 Euro

(vgl. Bezirk Gangseogu 2015a, o.S.) (Eigene Darstellung, umgerechnet in Euro)

2) Einkommenssicherung durch Sozialversicherung

a) Behindertenrente, Behindertengrundrente

Das Bevölkerungsrentensystem entstand im Jahr 1988 in Form einer Sozialversicherung. Voraussetzung zum Bezug der Behindertenrente ist, dass der Antragsteller mindestens 18 Monate lang regelmäßig die monatlichen Rentenbeiträge bezahlt hat und aufgrund einer Krankheit oder Verletzung körperlich oder geistig dauerhaft geschädigt ist. Der Abschluss einer Behindertenrentenversicherung ist allerdings nur möglich, wenn noch keine Krankheit oder Behinderung besteht (vgl. Bezirk Gangseogu 2015b, o.S.; Lee, G.-J. 2010, 37).

b) Darlehen zur Förderung der Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung

Nach §41 Behindertenwohlfahrtsgesetz haben arme Menschen mit Behinderung, die arbeitsfähig sind und rehabilitiert werden können, seit 1992 Anspruch auf einen Bankkredit, um sich ein selbständiges Leben aufbauen zu können. Diese Darlehen sollen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bieten, Hilfsmittel für ihre Rehabilitation oder gesellschaftliche Teilhabe zu

beschaffen. So können sie sich beispielsweise ein Auto kaufen, um an einer Berufsausbildung teilnehmen zu können.

Voraussetzung dafür ist nach den Informationen des Koreanischen Sozialministeriums zur Behindertenwohlfahrt (2010, o.S.): Registrierte Erwachsene mit Behinderung sind keine Grundsicherungsempfänger, aber ihr Verdienst beträgt weniger als 200% des Mindestlohns. Sie müssen sich an die Bedingungen des Kreditvertrags mit der Bank halten. Dann dürfen sie maximal 15.000 Euro von der Bank leihen. Allerdings muss der Betroffene, wenn er einen Betrag zwischen 8.000 Euro und 15.000 Euro leihen will, einen Bürgen für den Kredit aufweisen können. Für Beträge bis zu 8.000 Euro muss keine Bürgschaft übernommen werden (vgl. Bezirk Namdonggu 2011, o.S.; Lee, G.-J. 2010, 37f).

3) Einkommenssicherung durch wirtschaftliche Entlastung

a) Steuervergünstigungen

Menschen mit Behinderung können in Südkorea zahlreiche Steuervergünstigen beziehungsweise Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen. So sind sie nach den §§7-9 des „Landeskraftfahrzeugsteuergesetzes“ für bestimmte Fahrzeuge bei der Kfz-Steuer, der Erwerbssteuer und der Zulassungssteuer begünstigt, sofern sie einen PKW benötigen, um ihren Lebensstandard zu halten oder den Weg zur Arbeitsstelle bewältigen zu können. Außerdem werden Menschen mit Behinderung nach §18 „Privatkonsumsteuergesetz“ beim Kauf eines Autos die Konsumsteuer erlassen. Laut §32 „Behindertenwohlfahrtsgesetz“ dürfen registrierte Menschen mit Behinderung und ihre Betreuer (oder Angehörigen) ein mit Flüssiggas betriebenes Fahrzeug mit bis zu sechs Sitzplätzen benutzen. Nach §12 „Durchführungsgesetz zum Stadteisenbahngesetz“ sind Menschen mit Behinderung von der Pflicht befreit, beim Kauf eines Autos eine staatliche Stadteisenbahnanleihe etc. zu kaufen. (vgl. Dosa 2012, o.S.; Lee, G.-J. 2010, 38).

Des Weiteren sind nach §§ 50 und 52 des „Einkommensteuergesetzes“ Vergünstigungen bei der Gesamteinkommenssteuer möglich. Wenn ein Familienmitglied eine Behinderung hat und unter umgerechnet 700 Euro verdient, bekommt die ganze Familie eine Vergünstigung der Gesamteinkommenssteuer von umgerechnet bis zu 1.300 Euro. Medizinische Behandlungskosten können bei eigener Berufstätigkeit von der Einkommenssteuer abgezogen werden, außerdem werden Menschen mit Behinderung von der Einkommenssteuer befreit, wenn sie vom Staat

finanzielle Unterstützung zur Rehabilitation erhalten. Zinsen von eigenem Sparkapital mit einem Wert von umgerechnet unter 20.000 Euro müssen nicht versteuert werden. Nach §20 des „Erbchafts- und Schenkungssteuergesetzes“ muss ein Mensch mit Behinderung zwar im Erbfall Erbschaftsteuer entrichten. Allerdings erhält er dann bis zu einem erwarteten Lebensalter von 75 Jahren jährlich eine Steuervergünstigung von umgerechnet 3.500 Euro. Es müssen also nur für den Teil der Erbschaft Steuern bezahlt werden, der über einen bestimmten Vermögenswert hinausgeht.

Nach §52 „Erbchafts- und Schenkungssteuergesetz“ muss auch ein Mensch mit Behinderung bei Schenkungen im Erbfall (Geld, Grundstück, Wertpapiere) Schenkungssteuer bezahlen. Um bis 350.000 Euro keine Schenkungssteuer bezahlen zu müssen, muss ein Mensch mit Behinderung diesen Betrag innerhalb von drei Monaten bei einer Trust Company (Treuhandgesellschaft) deponieren, auf den er aber lebenslang nicht mehr zugreifen kann. Der Vorteil dabei ist, dass das Geld des Behinderten vor Betrügern geschützt wird; der Nachteil liegt darin, dass auch er selbst nicht mehr über das Geld verfügen kann.¹⁹

Nach §105 „Steuerausnahmebegrenzengesetz“ sind Personen mit Behinderung von der Mehrwertsteuer (in Südkorea: 10%) befreit, wenn sie ein Hilfsmittel kaufen (zum Beispiel Rollstühle etc.).

Nach §91 „Zollgesetz“ muss zwar beim Import von Waren aus dem Ausland in der Regel Zoll bezahlt werden. Handelt es sich jedoch um Waren für Menschen mit Behinderung (zum Beispiel medizinische Instrumente und Maschinen für die Behandlung behinderter Menschen im Krankenhaus), so müssen weder Importzoll noch Mehrwertsteuer bezahlt werden.

c) Ermäßigung der Gebühren

Menschen mit Behinderung können vielfältige Gebührenermäßigungen erhalten:

Tab. 21: Gebührenermäßigungen und -befreiungen für Menschen mit Behinderung in Südkorea

Ermäßigung Telefongrundgebühr	Nach §2 „Durchführungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz“ erhalten Menschen mit Behinderung eine Ermäßigung von 50% auf die Telefongrundgebühr sowie 50% auf Ferngespräche. Insgesamt ist eine Ermäßigung von umgerechnet bis zu 20 Euro pro Monat möglich. In
--------------------------------------	---

¹⁹ Mein Alternativvorschlag wäre, dass mit Zustimmung des Behinderten, seines gesetzlichen Vertreters und seines Betreuers, Zinsen und begrenzte Geldbeträge abgehoben werden dürfen (d.V.).

	gemeinnützigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden maximal zwei Telefonanschlüsse begünstigt. In Einrichtungen der Behindertenwohlfahrt oder in Förderschulen werden zusätzlich die Kosten für je ein FAX-Gerät ermäßigt. Außerdem werden telefonische Auskünfte über die Nummer 114 kostenfrei angeboten. Anrufe in das Mobilfunknetz sind bis umgerechnet ca. 6 Euro und nur um 30% ermäßigt.
Ermäßigung Stromtarif	Nach den „AGB der koreanischen Stromversorgung“ wird Menschen mit Schwerbehinderung eine Vergünstigung des Strompreises von 20% des Gesamtpreises zugestanden.
Ermäßigung Erdgas	Nach dem „Behindertenwohlfahrtsgesetz“ bekommen Menschen mit registrierter Behinderung eine Ermäßigung auf Erdgas für den eigenen Haushalt (0,6 Cent/1m ³).
Befreiung von der Rundfunkgebühr	Nach §44 „Durchführungsgesetz zum Rundfunkgesetz“ werden Menschen, die als seh- oder hörbehindert registriert sind, von den Rundfunkgebühren befreit.
Ermäßigung Mobilfunkgebühr	Nach §2 „Durchführungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz“ erhalten Behindertenwohlfahrtseinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Grundlagensicherungsempfänger mit Schwerbehinderung sowie Menschen, die ein Kind mit Behinderung versorgen, 35% Ermäßigung für die Grundgebühr des Telefonanschlusses, Telefongespräche, SMS usw. sowie 30% Ermäßigung für kabellosen Anrufservice.
Ermäßigung Internetgrundpreis	Grundlagensicherungsempfänger mit Schwerbehinderung, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und freie Wohlfahrtsverbände erhalten 30% Ermäßigung auf den Grundpreis des Internetanschlusses.
Ermäßigung Autobahngebühr für Behinderten-PKW	Bei Besitz einer gültigen Ermäßigungskarte müssen Menschen mit Behinderung auf der Autobahn 50% weniger Mautgebühren bezahlen. Der Erhalt einer Ermäßigungskarte ist an folgende Bedingungen geknüpft: Die Behinderung der Betroffenen muss registriert sein. Bei dem betreffenden Fahrzeug handelt es sich um ein Auto mit einem Hubraum von maximal 2.000 ccm, einen Minibus für 7 bis 10 Personen, einen LKW bis zu einer Tonne Zuladung mit Behindertenkennzeichen.
Ermäßigung Fahrttickets in öffentlichen Verkehrsmitteln	Sowohl Menschen mit registrierter Behinderung als auch deren Betreuer bekommen 50% Rabatt auf Bahnpreise und werden von den Fahrkosten für die U-Bahn vollständig befreit. Ob die Fahrpreise in Bussen kommunaler Regierungen ermäßigt werden, obliegt der Entscheidung der Gemeinden. Menschen mit registrierter Schwerbehinderung sowie deren Betreuer erhalten eine Ermäßigung auf Inlandsflüge von 50%. Menschen mit Schwerbehinderung und je ein Begleiter bekommen 50% Preisnachlass für Fahrten mit den Küstenfähren. Menschen mit leichter Behinderung werden 20% erlassen.
Gebührenbefreiung in öffentlichen Einrichtungen	Menschen mit Behinderung sind in öffentlichen Einrichtungen wie staatlichen Museen, Galerien und Parkanlagen von den Eintritts- und Parkgebühren befreit.
Ermäßigung Parkplatzgebühr	Staatliche und kommunale Regierungen haben eigene Parkplätze. Wenn ein Mensch mit Behinderung einen solchen Parkplatz nutzt, erhält er eine Parkplatzgebührenermäßigung.

Ermäßigung Theater-ticket	Menschen mit Behinderung und ihre Betreuer erhalten bei Theaterbesuchen 50% Ermäßigung.
Befreiung der Gebühr bei Patentanmeldung:	Bei der Anmeldung eines Patents gelten für Behinderte ermäßigte Preise

(Quelle: vgl. Lee G.-J. 2010, 41-43) (Eigene Darstellung)

4.5.4 Arbeitsförderung

Das Behindertenbeschäftigungsförderungs- und Berufsrehabilitationsgesetz hat zum Ziel, Menschen mit Behinderung eine Rehabilitierungs- und Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechend sollen sie als Erwachsene ins berufliche und gesellschaftliche Leben integriert werden (vgl. Koreanisches Arbeitsministerium 2012b, o.S).

Folgende Arten und Merkmale der Arbeitsförderung werden unterschieden:

- 1) Beschäftigungssicherung
- 2) Beschäftigungssicherheit
 - a) beschützende Beschäftigung,
 - b) Förderungsbeschäftigung,
 - c) Monopolbeschäftigung.

1) Beschäftigungssicherung

Nach §35 „Behindertenbeschäftigungsförderungsgesetz“ und §33 „Durchführungsgesetz“ zum Behindertenbeschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1990 musste ursprünglich ein Betrieb mit mehr als dreihundert Beschäftigten wenigstens 2 % der Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderung besetzen. Diese Pflichtquote der Behindertenbeschäftigung wurde inzwischen gesteigert. Seit dem Jahr 2010 müssen schon Betriebe ab fünfzig Beschäftigten Menschen mit Behinderung einstellen. Die Pflichtquote der Behindertenbeschäftigung sollte zu Beginn 1993 2% aller Beschäftigten betragen. Seit 2010 wurde sie sukzessiv erhöht: Ab 2010 sollte sie 2,3%, seit 2012 2,5% und ab 2014 2,7% betragen (vgl. Lee, G.-J. 2010, 44).

Das Behindertenbeschäftigungsförderungsgesetz schreibt vor, dass ein Betrieb, der weniger Behinderte beschäftigt als die Pflichtquote vorschreibt, pro fehlender Person 60% des Mindestlohns als Ausgleich bezahlen muss (Behindertenbeschäftigungsförderungsgeld). Diese Gelder sollen Menschen mit Behinderung zukommen, um ihnen eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Oder sie können auch als Darlehen zur Förderung der Selbständigkeit dienen oder als Verwaltungsgelder für das „Staatsinstitut für Behindertenbeschäftigungsförderung“ (vgl. Lee, G.-J. 2010, 45) benutzt werden.

Tatsächlich ist es so, dass viele Betriebe die Pflichtquote der Behindertenbeschäftigung nicht erfüllen wollen, was zu einer hohen Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen führt. Aus einem Untersuchungsbericht über den Arbeitsmarkt aus dem Jahr 2008 ging hervor, dass nur 41% der Menschen mit Behinderung erwerbstätig sind (vgl. Koreanisches Arbeitsministerium 2012a, 94). Für südkoreanische Betriebe gelten Menschen mit geistiger Behinderung als unrentabel. Trotz des starken staatlichen Drucks möchten die meisten Betriebe diese Personen trotzdem nicht beschäftigen.

Die durchschnittliche Arbeitslosenquote in Südkorea lag im Jahr 2010 nach Erhebungen der ILO (International Labour Organization) lediglich bei 3,3%; der Anteil der Arbeitslosen bei Menschen mit Behinderung liegt mit 8,3% deutlich höher. 47% der arbeitenden Menschen mit Behinderung sind nicht in Betrieben beschäftigt, sondern arbeiten selbständig in ihrem eigenen kleinen Laden- Das durchschnittliche Einkommen der Menschen mit Behinderung liegt bei umgerechnet etwa 700 Euro pro Monat. Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung sowie Autisten finden häufig eine Anstellung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (vgl. Koreanisches Arbeitsministerium 2012a, 89f).

Tab. 22: Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung in Südkorea 2002 bis 2011

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung in öffentlichen Betrieben	1.66	1.87	2.04	2.25	1.50	1.60	1.76	1.97	2.40	2.52
Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung in privaten Betrieben	0.99	1.08	1.31	1.49	1.35	1.53	1.72	1.86	2.21	2.24

(Quelle: Koreanisches Arbeitsministerium 2012a, 94ff) (Eigene Darstellung, in Prozent)

2) Beschäftigungssicherheit

a) Beschützende Beschäftigung

Im Jahr 1986 wurden 22 „beschützende Werkstätten“ (Song, M.-S. 2014, 72) für Menschen mit Behinderung in Behindertenwohlfahrtsinstitutionen errichtet, weil sie keinen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden konnten.

„Eine beschützende Werkstatt ist eine Einrichtung zur beruflichen Eingliederung, die mittels eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses Behinderten die Ausübung einer individuellen Tätigkeit ermöglichen soll. Sie bietet Menschen mit Behinderung Services und Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben an. Menschen mit Behinderung sollen eine Kompetenz entwickeln können, um ein normales Leben und ein produktives Beschäftigungsverhältnis ausüben zu können“ (Song, M.-S. 2014, 79).

Jede beschützende Werkstatt soll mindestens Arbeitsplätze für 10 behinderte Mitarbeiter vorhalten. Sie soll eine Mindestfläche von 90 m² haben. Ihre Träger sind „Soziale Wohlfahrtsvereinigungen“ (gemeinnützige, nicht profitorientierte Vereinigungen) und religiöse Organisationen“ (Song, M.-S. 2014, 79). Allerdings müssen Menschen mit Behinderung ein Mindestmaß an Arbeitsleistung erbringen können.

Diese Werkstätten bieten Berufstrainings zur Kooperation mit Arbeitskollegen, interkollegiale Kommunikation, Pünktlichkeit, Körperkoordination, Verhaltensübungen im Alltag (Haushalt, in der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Verhalten in der Öffentlichkeit) an und im Beschäftigungsbereich können die Menschen mit Behinderung einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Doch bestehen hier im Gegensatz zu den deutschen WfbM große Unterschiede: Die südkoreanischen Werkstätten sind nicht nach einheitlichem Muster aufgebaut; die Größe differiert stark. Während die größeren Werkstätten unterschiedliche Arbeitsplätze anbieten, können kleinere Einrichtungen nur eine einzige Form der Tätigkeit (zum Beispiel Montage von kleinen Bauteilen) anbieten. Auch sind in nur 25% aller „Beschützenden Werkstätten“ bis zu 5 Mitarbeiter für die Betreuung zuständig. In den zahlreichen kleinen Einrichtungen betreut nur ein einziger Mitarbeiter die Menschen mit Behinderung und muss daneben noch die Verwaltung verantworten. Ebenfalls gibt es keine einheitliche gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Entlohnung für gleiche Arbeitstätigkeiten. Je nach Arbeitsleistung erhalten die Werkstattbeschäftigten mit Behinderung mehr oder weniger Arbeitslohn. So betrug 2010 der durchschnittliche Monatslohn in den beschützenden Werkstätten umgerechnet 175 Euro (vgl. Song, M.-S. 2014, 79f).

Für die Arbeitsbeschaffung für Menschen mit Behinderung im Rahmen von Behindertenwerkstätten ist das Gesundheits- und Sozialministerium zuständig. Die selbständigen Werkstätten

für Menschen mit Behinderung, deren Beeinträchtigungen Folgen von Arbeitsunfällen sind, werden vom Arbeitsministerium betreut (vgl. Lee, S.-G. 2011, 292; Koreanisches Arbeitsministerium 2012c, o.S.).

In den beschützenden Werkstätten steht das Bewahren und Beschäftigen im Vordergrund. Meiner Auffassung nach brauchen jedoch Erwachsene mit geistiger Behinderung, psychischen Problemen und Autismus-Spektrum-Störungen nach der Schule eine Anstellung, unabhängig davon, ob sie noch bei ihren Eltern leben oder in Heimen untergebracht sind, denn sie bekommen nicht genügend Unterstützung vom Staat. Darüber hinaus hilft ihnen eine Berufstätigkeit, ihr Leben selbständig führen zu können.

b) Förderungsbeschäftigung

Durch Fachleute werden Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze in der Gemeinde zugewiesen. Durch spezielle Betreuung und Trainings sollen berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Ein Gruppenleiter trainiert die Menschen mit Behinderung, die individuelle Unterstützung benötigen, mit systematischen Hilfsmitteln, um eine individuelle Förderplanung zu konkretisieren. Art und Umfang der Maßnahmen sind dabei abhängig von der Behinderung und deren individueller und zeitlicher Anspruch. Neben der Berufsausbildung in den verschiedensten Ausbildungsbereichen werden zusätzlich berufsvorbereitende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung angeboten. Diese sind förderdiagnostische Trainingsmaßnahmen, die eine spezielle Vorbereitung auf eine Ausbildung bieten. Nach dem erfolgreichen Übergang in ein Arbeitsverhältnis werden die Menschen mit Behinderung, wie auch ihre Arbeitgeber in der beruflichen Eingliederungsphase bei Bedarf begleitend beraten und unterstützt. Dank dieser Betreuung können viele Probleme beim Berufseinstieg und in der Anfangsphase erkannt, analysiert und gelöst werden (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2014, 6f; Lee, G.-J. 2010, 45).

c) Monopolbeschäftigung

Menschen mit Behinderung haben das Monopol auf bestimmte Arbeitsplätze, um ihnen die Möglichkeit eines stabilen Arbeitsverhältnisses zu bieten. Menschen mit Sehbehinderung beispielsweise haben das Vorrecht auf die Arbeit als Masseur; andere Menschen dürfen also in dieser Branche nicht arbeiten (vgl. Lee, G.-J. 2010, 45).

4.6 Zusammenfassende Betrachtung

Wie in Deutschland, so zeigen sich auch in Südkorea signifikante Veränderungen in der Entwicklung der Sonderpädagogik seit 1945. Aber wenn auch in den letzten Jahrzehnten von Regierungsseite und den Kommunen sehr große Bemühungen gemacht wurden, eine differenzierte und flächendeckende Betreuung von Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, so konzentrierten sich diese doch größtenteils auf die Sonderschulpädagogik, während andere Bereiche, zum Beispiel die Früh- oder vorschulische Förderung sowie die berufliche Förderung, zunächst außer Acht gelassen beziehungsweise nicht wesentlich weiterentwickelt wurden.

In den letzten Jahren versucht die Politik, die damit verbundenen Missstände langfristig zu beheben. In diesem Rahmen wurden mehrere Gesetze verabschiedet, die Regelungen zugunsten der Menschen mit Behinderung beinhalten. Insgesamt ist auf diesem Weg ein umfassendes Gesetzssystem der Sozialleistungen für diese Gruppe entwickelt worden. Viele der neuen Gesetze zielen besonders auf einen Nachteilsausgleich ab; so erhalten Menschen mit Behinderung jetzt viele finanzielle Ermäßigungen. Damit soll unter anderem ihre Mobilität gefördert und das alltägliche Leben erleichtert werden. Außerdem wurden verschiedene Bestimmungen zur beruflichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung getroffen, um ihnen eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Insgesamt ist die Entwicklung der Sonderpädagogik in Südkorea als positiv zu betrachten. Allerdings gibt es sicherlich nach wie vor einige Bereiche, in denen theoretisch zwar Bestimmungen vorhanden sind, diese aber in der Praxis faktisch nicht durchgehend umgesetzt werden oder auch nicht umgesetzt werden können. Der Fortschritt der sonderpädagogischen Förderung muss also weiterhin sorgfältig beobachtet und entwickelt werden, da eine Stagnation unbedingt vermieden werden muss.

5 Praktische Strukturen der Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea

In diesem Kapitel 5 wird die Lebenssituation der Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea dargestellt. In Kapitel 6 werden Lösungsstrategien zur Verbesserung der Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in den Aufgabenfeldern „Schulbildung“, „Arbeit“, und „Wohnen“ der Geistigbehindertenpädagogik in Bezug auf die Behindertenpolitik in Südkorea erarbeitet.

5.1 Das Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea

5.1.1 Vermittlungssystem der sozialen Dienstleistungen

Das System, das entweder zwischen einem Anbieter und Empfängern der Dienstleistungen oder zwischen mehreren Anbietern in Gemeinde oder Bezirk vermittelt, wird als Vermittlungssystem der sozialen Dienstleistungen bezeichnet (vgl. Kim Y.-H. 2006, o.S.).

Dafür gibt es das Verwaltungs- und das Ausführungssystem. Verwaltungssystem bedeutet, dass im Büro die Vermittlung von Dienstleistungen geplant, unterstützt und organisiert wird. Durch das Ausführungssystem hält der Vermittler mit den Empfängern Kontakt, um die Dienstleistungen direkt anzubieten. In ähnlicher Weise kann die Funktion des Vermittlungssystems in Verwaltungs- und Anbietungsfunktion eingeteilt werden. Erstgenannte zielt auf die gute Vermittlung von Dienstleistungen ab; letztgenannte bedeutet, dass dem Bedarf der Empfänger gemäß entsprechende Dienstleistungen erbracht werden können (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2010d, 57f). Wer ist zuständig, die Dienstleistungen auszuführen?

1. Öffentliche Leistungserbringer wie kommunale oder staatliche Institutionen
2. Freie gemeinnützige Träger der Wohlfahrtspflege und -verbände

Grundprinzipien der Vermittlungsstruktur von sozialen Dienstleistungen

Im Folgenden sollen die Grundprinzipien der Vermittlung von sozialen Dienstleistungen in Südkorea dargestellt werden (vgl. Jo, Y.-T. 2013, o.S.).

1) Professionalität

Wer im Bereich der Sozialhilfe hauptamtlich arbeiten will, muss ausgebildete Fachkraft sein. Fachkräfte werden nach dem Grad der Professionalität in Professionelle und Para-Professionelle unterschieden. Fachkräfte, d.h. durch staatliche Ausbildung und Prüfungen qualifiziertes Personal, haben die Autorität, in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu bestimmen und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. In der Sozialarbeit arbeiten Ärzte, Krankenschwestern, Pfleger, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater usw. Als Gesprächspartner für allgemeine Beratung sind vor allem Sozialarbeiter tätig (vgl. Park, G.-S. 2003, 151; Tistory 2010, o.S.).

2) Adäquatheit

Die sozialen Dienstleistungen sollen den Zielsetzungen der Sozialhilfe leistenden Institution und dem Bedarf des Empfängers entsprechend gestaltet sein. Wenn eine Beratungsstelle ihre Aufgabe nicht richtig erbringt, können die Anliegen der Sozialhilfeempfänger nicht erfüllt werden. Die meisten südkoreanischen sozialen Dienstleistungen haben sich bisher nicht gut entwickelt. Um die Dienstleistungen und das Vermittlungssystem deutlich zu verbessern, muss insbesondere das Adäquatheitsprinzip beachtet werden.²⁰

3) Vollständigkeit

Um für viele verschiedene Anliegen der Klienten entsprechende Lösungen zu finden, braucht man umfassende Dienstleistungen. Um auf die Fülle der relevanten Fragen zu antworten, ist die Behindertenhilfe auf den Dialog mit anderen Fachleuten wie Ärzten, Psychologen, Therapeuten, Sozialarbeiter usw. angewiesen. Eine Beratungsstelle erstellt für jeden Maßnahmenteilnehmer einen individuellen Förderplan.

4) Kontinuität

Sozialhilfe muss kontinuierlich geleistet werden. Um das Kontinuitätsprinzip zu halten, sollen die Organisationen untereinander gut verbunden sein.

5) Komplexität

Wenn ein Klient komplizierte Probleme hat, sollen die Dienstleistungen ergänzend angeboten werden. Das Programm für die Kinderbetreuung soll aus Hygiene, Erziehung, Essen, Nahrungserziehung, Familienplan usw. bestehen, das Programm für eine ledige Mutter aus Kinderbetreuung, Gesundheit, Essen, Wohlfahrtspflege usw. Die Dienstleistungen sollen in der Nähe angeboten werden, wo Klienten wohnen. Die Einrichtungen, die die Dienstleistungen anbieten, sollen miteinander als Netzwerk kooperieren.

6) Parität

Die Sozialhilfe muss allen Bürgern, die sie brauchen, angeboten werden. Die Bürger dürfen nicht aufgrund von Geschlecht, Alter, Einkommen, Herkunft, Religion und sozialem Status benachteiligt und diskriminiert werden.

7) Verantwortlichkeit

Die jeweils verantwortliche Abteilung und die Wohlfahrtseinrichtungen sollen feststellen, ob die Dienstleistungen dem Anliegen der Klienten entsprechend angeboten werden.

²⁰ Beamte sollten hierzu nicht alleine Entscheidungen für die Sozialhilfeempfänger treffen, sondern mit ihnen zusammen entscheiden.

8) Zugänglichkeit

Die Informationen über die Dienstleistungen sollen den Klienten leicht zugänglich sein. Die Dienstleistungen sollen ohne Hindernisse angeboten werden. Bestehende Hindernisse sollen beseitigt werden.

Vermittlungssystem der öffentlichen sozialen Dienstleistungen

Die sozialen Dienstleistungen sind gesetzlich gestaltet und geregelt (vgl. Infozentrum für Staatsgesetze 2015, o.S.). Sie sollen durch Organisationen durchgeführt werden. In Südkorea gibt es etwa siebzig Programme für die Wohlfahrt, die in Sozialversicherung, öffentliche Sozialhilfe und soziale Dienstleistungen unterteilt sind. Die staatlichen Ämter sind Sozialamt, Kultusministerium, Arbeitsamt, Bundeswehr, Amt für Schifffahrt, Justizbehörden und Administration für Rentenangelegenheiten.

1) Die Sozialversicherungen

Die Sozialversicherung besteht unter anderem aus Renten-, Kranken- und Unfallversicherung. Die vermittelnden Ämter sind Sozial- und Arbeitsamt sowie Kultusministerium und Streitkräfte der Republik Korea.

2) Die öffentliche Sozialhilfe

Als öffentliche Unterstützung werden die Bevölkerungslebensgrundlagensicherung, die staatliche finanzierte medizinische Behandlung für Arme usw. finanziert. Die vermittelnden Ämter sind Sozialamt, Regierung, Familienamt, Justizbehörde und die sogenannten „Veterans Administration“ (vgl. Seong, Y.-R. 2009, o.S.).

3) Die sozialen Dienstleistungen

In der Sozialhilfe werden unterschieden: Familien-, Kinder und Jugendlichen-, Behinderten-, Alters-, Frauen-, Mutter-/Vater- und Sohn-/Tochter-Wohlfahrt, Rehabilitation von Strafgefangenen und die Wohlfahrt für psychisch Kranke (vgl. Staatliches Gesetzinfodienstzentrum 2015a, o.S.).

Es gibt in Südkorea verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen, die Hilfen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung anbieten können. Im Folgenden wird der Stand des gegenwärtigen Systems von kooperierenden staatlichen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Südkorea dargestellt und die damit verbundenen Probleme aufgezeigt. Südkoreanische Sonderpädagogen wollen durch das Hilfesystem für Menschen mit Behinderung erreichen, dass sich die

Menschen mit Behinderung im Beruf und Alltagsleben besser zurechtfinden und deren Lebensqualität erhöht wird. Doch wie wird dies praktisch in den südkoreanischen Wohlfahrtseinrichtungen umgesetzt? (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 29).

Die staatlichen Institutionen

Diese staatlichen Institutionen stellen der südkoreanischen Bevölkerung Angebote für den Bereich der Erziehung, der Berufstätigkeit und des Alltagslebens zur Verfügung. Um Menschen mit Behinderung kümmern sich in besonderem Maße das Bildungs-, das Arbeits- und das Gesundheitsministerium, die Konzepte entwerfen und durchsetzen (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 29).

1) Bildungsministerium (Kultusministerium)

Das koreanische Bildungsministerium kümmert sich um die Erziehung der Bevölkerung und die Bildung, auch von Erwachsenen. Für Menschen mit Behinderung wurde die Abteilung Sonderpädagogik eingerichtet. Sie ist verantwortlich für die sonderpädagogischen Einrichtungen, unterstützt und kontrolliert Sonderschulen, sonderpädagogische Institute und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung. Jedes Oberschulamt und jedes regionale Schulamt haben eine eigene Abteilung für Menschen mit Behinderung, die für Menschen mit Behinderung an Sonderschulen zuständig ist (vgl. Koreanisches für Sonderpädagogik 2001, 29).

2) Gesundheits- und Sozialministerium

Das südkoreanische Gesundheitsministerium und Sozialministerium (hier abgekürzt: Gesundheitsministerium) hat die Aufgabe, sich um die Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung zu kümmern sowie auch Kinder, Frauen, Alte und Menschen mit Behinderung zu unterstützen. 1997 wurde eine Organisation für Menschen mit Behinderung gegründet, das sogenannte Behindertengesundheitswohlfahrtskonzil. Es ist in zwei Abteilungen untergliedert: die Institution für Menschen mit Behinderung und die Institution für Rehabilitation. Erstgenannte arbeitet für die Wohlfahrt der Menschen mit Behinderung, d.h. für Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung und die Lebensqualität der Menschen

mit Behinderung. Die Institution für Rehabilitation arbeitet für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, an Rehabilitationsprogrammen für Menschen mit Behinderung, Gesellschaften für Menschen mit Behinderung, usw. (vgl. Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 30).

3) Arbeitsministerium

Das südkoreanische Arbeitsministerium hat zwei Abteilungen für Menschen mit Behinderung, die dabei helfen, Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben zu integrieren. Die erste ist die Abteilung für Beschäftigung der Menschen mit Behinderung, die durch die Behindertenbeschäftigungs-Förderungsinstitution, die Beschäftigungsentwicklungsinstitution und die Berufsschule für Menschen mit Behinderung unterstützt wird. Die andere Abteilung für Industrieunfallversicherung wird durch Arbeitswohlfahrtsinstitutionen, Regionalzentren und Rehabilitationsinstitute für Menschen mit Behinderung gefördert (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 31).

Erwachsene mit Behinderung benötigen selbstverständlich auch Weiterbildung für Berufs- und Alltagsleben. Dafür spielen die oben erwähnten drei staatlichen Institutionen eine wichtige Rolle. Allerdings funktioniert die Zusammenarbeit zwischen ihnen nicht richtig, da alle Organisationen für Menschen mit Behinderung ähnliche Unterstützung anbieten und es somit an deren Vielfalt fehlt. Zudem sind die Auswirkungen der Asienkrise 1997 noch zu spüren. Zu deren Überwindung hat Südkorea die Hilfe des IMF bekommen, allerdings unter der Auflage, sein Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, sodass auch die Zuwendungen für Menschen mit Behinderung gekürzt wurden (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 34).

Verbesserung der sozialen Dienstleistungen

Südkorea begann erst nach den Olympischen Spielen im Jahr 1988, soziale Wohlfahrtseinrichtungen zu entwickeln. 2001 existierten insgesamt 530 Wohlfahrtseinrichtungen für Behinderte und 879 Wohnheime, wobei überwiegend auf eine schnelle quantitative Entwicklung statt auf Qualität gesetzt wurde. In §3, Abs. 4 des Sozialsicherungsgesetzes wird definiert, was soziale Dienstleistung heißt. Demnach bieten Staat beziehungsweise Bezirksregierung sowie die freien Wohlfahrtsverbände Beratung, Rehabilitation, Jobvermittlung oder Ausbildung an. Als Grundphilosophie für soziale Dienstleistungen in diesem Bereich gelten Menschenrechte und –würde. Um den Klienten eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistung anbieten zu können,

werden Fachkräfte benötigt. Zudem sollen die Klienten jeweils nach ihren individuellen Voraussetzungen, wie zum Beispiel Alter, dazu befähigt werden, in gewissen Bereichen selbständiger zu werden und sich selbst helfen zu können (vgl. Seoul Wohlfahrtsstiftung 2008, 65f).

Es gibt drei Formen sozialer Dienstleistungen: Unterstützung der Sozialisation, Therapie und Rehabilitation, Informationszugänglichkeit und Beratung. Die Klienten wünschen sich im Gegensatz zu früher mehr ganzheitliche und vielfältige Dienstleistungen, da mit der Weiterentwicklung der Gesellschaft auch ihre Ansprüche wachsen (vgl. Seoul Wohlfahrtsstiftung 2008, 5f).

Wer aber bekommt solche sozialen Dienstleistungen? Früher fielen darunter Arbeiter, Arme, Alte, Witwen, Waisenkinder, Behinderte, Kranke, usw. Ab dem 21. Jahrhundert sollen alle Bevölkerungsmitglieder bei Bedarf von solchen Dienstleistungen profitieren. Dennoch wurden diese in die vier Bereiche soziale Dienstleistungen für Kinder, für Behinderte, für Familien und für ältere Menschen unterteilt (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2015, o.S.).

Sozialhilfeeinrichtungen bieten soziale Dienstleistungen wie Therapien, Wohnraum oder auch finanzielle Unterstützung für Kinder, Alte, Behinderte usw. an, da sie ihr Leben nicht mehr selbständig führen können. Während sich in Südkorea die öffentlichen Einrichtungen hauptsächlich der Obdachlosen annehmen, ist es Aufgabe der freien Leistungserbringer sich um die anderen Personengruppen zu kümmern. (vgl. Gyeongnam 2015, o.S.).

Die Sozialhilfeeinrichtungen lassen sich auch nach Art ihrer Benutzung gliedern. Werden sie 24 Stunden rund um die Uhr genutzt, wird von Heimen gesprochen. Diese bieten die größte Auswahl an Programmen an. Darüber hinaus gibt es Benutzungseinrichtungen, die die Klienten gezielt besuchen und bei denen diese an Programmen teilnehmen können. Die Unterbringung in Heimen ist für Obdachlose, Kinder, Babys, Alte, Behinderte, Familien und Prostituierte vorgesehen.

Im Folgenden wird auf die Situation der südkoreanischen Behinderteneinrichtungen näher eingegangen.

5.1.2 Wohlfahrtseinrichtungen der Behindertenhilfe für Menschen mit Behinderungen

Im Juni 1981 wurde das „Behindertengesetz“ erlassen, das eine Definition von Behinderung, die Verpflichtung von Staat und Familie gegenüber Menschen mit Behinderung, den gesetzlichen Bestimmungen zur beruflichen Bildung, der medizinischen Versorgung, der Rehabilitation, den kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und den Vergünstigungen (zum Beispiel Beantragung von Krediten; Nutzung öffentlicher Einrichtungen, usw.) festlegte .

In den letzten Jahren ist die Problematik von Menschen mit Behinderung besonders von den Medien bewusst und aktiv in die Öffentlichkeit gebracht worden. Noch vor 25 Jahren wurde sich für Menschen mit Behinderung im eigenen Haus oder in der eigenen Verwandtschaft geschämt, da sie anders waren und nicht der soziokulturellen Norm entsprachen. Mittlerweile sind sowohl die Regierung, Wohlfahrtsverbände wie auch zunehmend mehr Bürger bemüht, sie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen aktiv miteinzubeziehen, in die Schulen und in die Gesellschaft zu integrieren und generell eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung herbeizuführen. Aber im Hinblick auf die Lebensqualität der Menschen mit Behinderung sind die staatlichen Unterstützungen nicht ausreichend. Deshalb haben auch private Einrichtungen Angebote für Menschen mit Behinderung und deren Eltern im Programm (vgl. Do, Y. 2013, o.S.). Artikel 47 des Behindertenwohlfahrtsgesetzes lautet, dass der Staat und der jeweilige kommunale Bezirk hinsichtlich Alter sowie Art und Grad der Behinderung nach Artikel 48 geeigneten Schutz, ausreichend Pflege, Unterstützung im Alltag usw. anbieten müssen. Um die Erwachsenenbildung bei Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, schreibt dieses Gesetz auch vor, dass die Behinderteneinrichtungen für Wohlfahrt Menschen mit Behinderung Erwachsenenbildung anbieten müssen (vgl. Seoul Wohlfahrtsstiftung 2008, 65f).

5.1.2.1 Anzahl und Art der Behinderteneinrichtungen

Es gibt in Südkorea unterschiedliche Behindertenwohlfahrtseinrichtungen: Wohnheime, Rehabilitationseinrichtungen zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung, Sonderschulen, Förderzentren und kommunale Rehabilitationseinrichtungen. Zu letzteren gehören Behindertenwohlfahrtshäuser, Behindertenkrankenhäuser, Tagesförderstätten, Behindertenwohngruppen, Zentren für Behindertensport und Behindertenhilfe sowie für Gebärdensprache und Brailleschriftbibliotheken.

Im Jahr 2003 veröffentlichte die Abteilung für Menschen mit Behinderung des koreanischen Gesundheitsministeriums Statistiken bezüglich der 225 Behindertenwohlfahrtseinrichtungen, in denen ca. 18.500 Menschen mit Behinderung untergebracht werden können, sowie hinsichtlich der 222 Berufsrehabilitationseinrichtungen, in denen 7000 Menschen mit Behinderung lernen können. Außerdem gab es demnach 202 Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit ca. 5.800 Menschen mit Behinderung und 20 Arbeitseinrichtungen mit 1.200 Menschen mit Behinderung, sodass eine große Differenz zwischen den 1.454.000 registrierten Menschen mit Behinderung und den verfügbaren Plätzen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bestand (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2012, 16).

Wenn eine Person eine freie Wohlfahrtseinrichtung gründen möchte, muss sie nach §34 der 1997 revidierten Sozialwohlfahrtsgeschäftsordnung lediglich zum Bürgermeister gehen und dort einen Verband anmelden (vgl. Staatliches Gesetzinfodienstzentrum 2014, o.S.). Bis dahin war die ausdrückliche Erlaubnis des Bürgermeisters notwendig. Zudem wurde die notwendige Anzahl an behinderten Teilnehmern von dreißig auf zehn gesenkt. Grund für die Gesetzesänderung war zum einen der Wunsch die Angebote stärker zu dezentralisieren und zum anderen die Legalisierung von bereits bestehenden, nicht-angemeldeten Wohlfahrtseinrichtungen. Allerdings gab es 2005 nach einer Untersuchung des Sozialministeriums immer noch 1.209 nicht-registrierte solcher Einrichtungen (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2005, o.S.). Außerdem bietet der Staat den Menschen, die eine solche Einrichtung gründen und führen, finanzielle Unterstützung an.

5.1.2.2 Kommunale Rehabilitationseinrichtungen

Diese Einrichtungen müssen in der Nähe von Menschen mit Behinderungen liegen. Wenn solche Einrichtungen zu weit entfernt sind, sind sie nutzlos, weil sie nicht schnell und unkompliziert erreichbar sind. Deshalb bieten diese Einrichtungen Menschen mit Behinderung verschiedene Programme vor Ort an. Die Inhalte der Programme sind Beratung, Therapie, Berufstraining, Freizeit usw. Die Menschen mit Behinderung, die an Kursen teilnehmen, wohnen meistens nicht in Wohneinrichtungen, sondern bei ihren Eltern. Solche Einrichtungen sind Behindertenwohlfahrtshäuser, medizinische Rehabilitationseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Trainingseinrichtungen, Wohngruppen, Tagesstätten, Kurzfristschutzeinrichtungen, Bibliotheken für Blinde usw. (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2012, 211f).

Wohlfahrtshäuser für Menschen mit (geistiger) Behinderung

Geschichtliche Entwicklung

In den 1950er und 1960er Jahren, nach dem Koreakrieg, gab es keine Wohlfahrtspolitik in Südkorea. Südkorea war zu dieser Zeit nicht nur ein armes Land, sondern auch in hohem Maß abhängig von den USA. Bis Ende der 1970er Jahre konzentrierte sich die koreanische Regierung nur auf das Wirtschaftswachstum und ließ dabei die Sozialpolitik außer Acht. Zur gleichen Zeit errichteten evangelische Missionare verschiedene soziale Einrichtungen. So entstanden für Menschen mit Behinderung entsprechende Schulen und Wohnheime. Die Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wurde somit von Kirchen und privaten Trägern, die von religiösen Gemeinden unterstützt wurden, aufgebaut und geleitet (vgl. Kap. 4.3 dieser Arbeit). In den 1980er Jahren verbesserte sich die wirtschaftliche Lage in Südkorea, so dass der koreanische Staat nun die finanziellen Möglichkeiten hatte, den sonderpädagogischen Bereich zu unterstützen. Die Wohlfahrt von Menschen mit Behinderung entwickelte sich in Seoul. Im Jahr 1982 wurde dort das erste „Wohlfahrtshaus für Menschen mit Behinderung“ gegründet. Damals mussten dringend Wohlfahrtshäuser errichtet werden, weil es zu dieser Zeit nur Heime gab, in denen Menschen mit Behinderung untergebracht wurden. Die Heime stellten Menschen mit Behinderung pädagogisch-therapeutische rehabilitative Hilfen und Dienstleistungen zur Verfügung. Menschen mit geistiger Behinderung, die bei ihren Eltern leben, haben hingegen keine Chancen, solche Hilfen zu bekommen. Für diese Menschen mit Behinderung hat die Regierung die Wohlfahrtshäuser gegründet, um dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Menschen mit Behinderung gerecht zu werden. Seitdem erweitern und entwickeln sich die Wohlfahrtshäuser stetig.

Nach den Olympischen und den Paralympischen Spielen in Südkorea 1988 entwickelte sich landesweit das südkoreanische Wohlfahrtssystem für Menschen mit Behinderung. Diese Wohlfahrtshäuser in Südkorea werden manchmal auch als „Gesamtwohlfahrtshäuser“ (Byon, G.-H. 2008, 30f) bezeichnet. „Gesamt“ bedeutet hier, dass die Wohlfahrtshäuser mit verschiedenen Angeboten allen Menschen mit Behinderung offen stehen, die bei ihren Eltern leben. Die südkoreanische Regierung erstellte 1998 unter ihrer „Behindertenrechteerklärung“ (Lee, M.-H. 2008, o.S.) einen fünfjährigen Plan zur Entwicklung der Behindertenwohlfahrt, der zum Ziel hatte, die Behindertenwohlfahrt zu verbreiten, die Sonderschulpädagogik zu verstärken und eine Beschäftigungsförderung zur Integration Behinderter in ihrem Arbeitsumfeld zu installieren. Im selben Jahr trat ein Wohlfahrtsgesetz für Behinderte, Alte und Schwangere in Kraft.

1999 wurde das Behindertenwohlfahrtsgesetz komplett neu gefasst. Schon vorher gab es seit den 1980er Jahren Behindertenwohlfahrtshäuser, diese wurden nun begleitend zur oben erwähnten neuen Gesetzgebung weiter ausgebaut.

Im Jahre 2000 wurde das dritte überarbeitete Behindertenwohlfahrtsgesetz verabschiedet. Dieses fordert die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Das hat zur Folge, dass die Wohlfahrtshäuser Menschen mit Behinderung bessere Angebote zu machen haben, indem sie verstärkt darauf achten, was Menschen mit Behinderung brauchen und sich wünschen. Artikel 47 und 48 des Behindertenwohlfahrtsgesetzes besagen, dass Staat und kommunaler Bezirk hinsichtlich Alter sowie Art und Grad der Behinderung geeigneten Schutz, ausreichend Pflege, Alltagsanleitung usw. anbieten müssen. Von 2003 bis 2007 wurde erneut ein fünfjähriger Plan zur Behindertenwohlfahrtsentwicklung vorgestellt. Dieser sah vor, dass Wohlfahrtshäuser nicht nur in großen Städten, sondern auch auf dem Land aufgebaut werden, um eine breitere Bevölkerung abdecken zu können. Im Jahr 2004 gab es 110 Behindertenwohlfahrtshäuser in Südkorea, 32 davon in Seoul. Bis 2009 hat sich die Zahl auf 166 erhöht. Im Jahr 2012 gab es 186 Wohlfahrtshäuser für Menschen mit Behinderung in Südkorea (vgl. Koreanische Gesellschaft für Behindertenwohlfahrtshäuser 2012, o.S.). Für Menschen mit ausschließlich geistiger Behinderung gibt es aber in ganz Südkorea lediglich acht spezielle Einrichtungen (vgl. Mo, Y.-B. 2010, 8ff).

Aufgaben und Ziele der Wohlfahrtshäuser

Jedes Wohlfahrtshaus ist kein Verein oder Verband, sondern eine öffentliche sonderpädagogische Einrichtung. Die Wohlfahrtshäuser verstehen sich als ein komplexes System diagnostischer, therapeutischer, pädagogischer und sozialrehabilitativer Maßnahmen für Menschen mit Behinderung. Sie setzen sich dafür ein, dass jeder betroffene Mensch so selbständig wie möglich leben kann und so viel Schutz und Hilfe wie nötig erhält. Die Wohlfahrtshäuser wollen Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen lebenslang und umfassend die bestmögliche Lebensqualität sichern (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 37). Solche Einrichtungen könnten auch als Erwachsenenbildungseinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung Projekte, Programme und Kurse entwickeln. Allerdings konzentrieren sie sich hauptsächlich nur auf Schüler und Schülerinnen mit Behinderung (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 83).

Grundsätze

Die Grundsätze für die Arbeit der Wohlfahrtshäuser wurden vom südkoreanischen Sozialministerium festgelegt.

- Die Wohlfahrtshäuser sind politisch und konfessionell unabhängig.
- Sie sollen jeden Menschen als gleichwertig anerkennen – unabhängig von seiner Behinderungsart.
- Alle Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, können die Behindertenwohlfahrtshäuser besuchen und an deren Kursen teilnehmen.
- Wohlfahrtshäuser sollen Präventionsmöglichkeiten bei und vor Behinderung und die Probleme von Menschen mit Behinderung in den Kommunen weiter erforschen.
- Sie sollen Gefahren für die Gesundheit vermeiden helfen, die ebenfalls Behinderungen verursachen können, zum Beispiel Umwelt- und Strahlenschäden, Drogenmissbrauch, Mangelernährung und medizinische Fehler.
- Sie dürfen ehrenamtliche Arbeitskräfte einstellen.
- Sie sollen akzeptieren, dass Menschen mit Behinderung mitbestimmen können.
- Sie sollen über ein interdisziplinäres Team verfügen.
- Sie sollen für Menschen mit Behinderung, die unter der Woche zur Arbeit gehen, Programme und Dienstleistungen am Wochenende anbieten (vgl. Byon, G.-H. 2008, 48ff).

Betrieb

Wohlfahrtshäuser sollen sich darum bemühen, die Behindertenwohlfahrt zu verbessern, und mit anderen Einrichtungen kooperieren. In den Wohlfahrtshäusern befinden sich deshalb unterschiedliche Aufgabenbereiche und -institutionen:

- Beratungsstelle: Der heilpädagogische Fachdienst zur Beratung und Diagnostik
- Medizinische Rehabilitation: Klinik, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Prothesen
- Erziehungsrehabilitation: Frühförderung, Integrationskindergarten, Nachhilfe, Computerkurse
- Berufsrehabilitation: Berufsbildung, Beratung, Berufstraining, Werkstatt
- Sozialpsychorehabilitation: Beratung, Sozialanpassungstraining, Psychotherapie, Sexualerziehung, Wohngruppe, Tagesförderstätte, Kurzzeitbetreuung
- Programme für Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben: Beratung, medizinische Dienstleistungen, Haushaltshilfe, Hilfen zur Selbständigkeit, lebenspraktische Übungen

- Sport und Freizeit: Sportturniere, Sportkurse, Freizeit und Hobby
- Hilfe für Blinde: Buchausleihe für Blindenbücher
- Gebärdensprache: Gebärdensprachekurse, Verkauf und Verleih von Videofilmen, Ausbildung zum Gebärdendolmetscher
- Wohlfahrt für Frauen: Beratung und Begleitung von Frauen mit Behinderung, Unterricht in der Haushaltsführung, Heiratsvermittlung
- Veränderung des Menschenbildes in Bezug auf Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft, d.h. Erfahrung mit Behinderung, Elternberatung, Ausbildung von Praktikanten
- Verständnis für Menschen mit Behinderung in der Kommune: Bürger werden über die Menschen mit Behinderung in der Kommune informiert. Diese Aufgabe wird in Kooperation mit ehrenamtlichen Helfern, Beamten in der Kommune und Bildungsorganisationen wahrgenommen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, eigene Publikationen und Nutzung verschiedener Medien, Veranstaltungen, Werbung usw.
- Umfragen und Forschung: Erhebung der Wünsche von Menschen mit Behinderung als Grundlage zur Verbesserung der Wohlfahrtspolitik, Entwicklung von Förderprogrammen, Entwicklung verschiedener Materialien (Bücher, CDs usw.)
- Aktivitätshilfe: Hilfe für Menschen mit schwerer Behinderung, Kommunikationshilfe, Bewegungshilfe, Beratung
- Sonstiges: Jedes Wohlfahrthaus kann eigene spezialisierte Rehabilitationsprogramme für die Kommune entwickeln (vgl. Byon, G.-H. 2008, 145ff.).

Finanzierung

Bis 2005 wurden die südkoreanischen Wohlfahrtshäuser zentral vom Staat finanziell unterstützt, seitdem geschieht dies durch die einzelnen Kommunalregierungen. Sie tragen durch Beiträge und Spenden auch eigene finanzielle Leistungen zu ihrer Aufgabenerfüllung bei.

Statistik

Es gab im Jahr 2014 nur 202 Behindertenwohlfahrtshäuser auf Landesebene in Südkorea, davon waren lediglich acht für Menschen mit geistiger Behinderung vorhanden. Sind 202 Behindertenwohlfahrtshäuser in Südkorea ausreichend? Von den knapp 51 Millionen Einwohnern Südkoreas weisen ca. 2.500.000 Menschen eine Behinderung vor, davon haben rund 160.000 eine

geistige Behinderung. Die 202 derzeit existierenden Behindertenwohlfahrtshäuser bieten aber nur 5000 Menschen mit geistigen Behinderungen Platz. Dies ist offensichtlich bei Weitem nicht ausreichend. Folglich müssen dringend weitere Wohlfahrtshäuser für diese Menschen errichtet werden. Bei Häusern mit privater Trägerschaft bezahlt der Staat 80% des finanziellen Budgets, stehen die Einrichtungen aber unter staatlichem Einfluss wird das Budget komplett vom Staat übernommen (vgl. Koreanischer Wohlfahrtshäuserverein für Menschen mit Behinderung 2014, o.S.).

Sonderpädagogisches Hilfezentrum

Im Jahr 2008 führte das „Sonderpädagogikgesetz“ zur Begründung des ersten sonderpädagogischen Hilfezentrums/„Sonderpädagogisches Unterstützungszentrum“ (Kang, O.-H. 2011, 64) („Special Education Support Center“) (Kang, O.-H. 2011, 65) in Südkorea. Dafür wurden die „Rahmenbedingungen für die Einrichtung sowie Durchführungsregelungen des sonderpädagogischen Unterstützungszentrums“ (Kang, O.-H. 2011, 64) erlassen. Seit 2008 wurden viele weitere Hilfezentren errichtet, sodass heute auf Landesebene insgesamt 201 sonderpädagogische Hilfezentren existieren. Dort werden 648 Sonderpädagogen, 53 Rehabilitationslehrer, 52 Erzieher und 655 Therapeuten und Hilfskräfte beschäftigt. (Vgl. Lee, S.-J. 2013, o.S.; Blog der Sonderschullehrer 2013, o.S.).

Gesetzliche Grundlagen

Nach §7 Sonderpädagogikgesetz soll jeder Direktor eines Schulamts ein solches Sonderpädagogikhilfezentrum aufbauen und betreiben, in dem Frühförderung, Diagnose, Bewertung, Information, Weiterbildung, Didaktik, sonderpädagogische Dienstleistungen, mobile sonderpädagogische Dienste (MSD) usw. angeboten werden. Zudem ist es erforderlich, dass sonderpädagogische Hilfezentren in der Nähe des Wohnortes der Schüler und Schülerinnen errichtet werden (vgl. Offenes Netzwerk 2013, o.S.; Kang, O.-H. 2011, 64).

„Diagnostik sowie Gutachten über Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind als ihre Aufgabe festgeschrieben. Es wird gefordert, dass die Mitarbeiter der Sonderpädagogischen Unterstützungszentren eng mit anderen Experten (Regelschullehrer, Ärzten, Therapeuten, Sozialpädagogen, usw.) zusammenarbeiten“ (Kang, O.-H. 2011, 120).

- 1) Schüler und Schülerinnen mit Behinderung, die aufgrund einer Erkrankung am regulären Unterricht nicht teilnehmen können, sondern sich beispielsweise in einem Krankenhaus beziehungsweise Heim oder zu Hause aufhalten, erhalten eine direkte Betreuung von Sonderpädagogen und Therapeuten. Seit dem Jahr 2013 ist es zudem Aufgabe des MSD, erkrankte Kinder mit Behinderung an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu besuchen und zu betreuen.
- 2) Eine weitere Aufgabe des sonderpädagogischen Hilfezentrums ist es, bei Kindern im Kindergartenalter oder Schulalter gegebenenfalls eine Behinderung zu diagnostizieren und anschließend ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen. Dazu existiert ein systematisches Verfahren, dass alle Beteiligten an diesem Prozess befragt und einbezieht. Es werden neben verschiedenen standardisierten Tests und Untersuchungen sowie Fachgutachten Koordinierungsgespräche mit allen Beteiligten (zum Beispiel den Eltern, dem Kind etc.) geführt und unter Berücksichtigung der Präferenzen der Eltern geklärt, an welchem Förderort die Förderung stattfinden soll: in einer Integrationsklasse beziehungsweise Sonderklasse, in einer allgemeinbildenden Schule oder in einer geeigneten Sonderschule (Siehe: Kang, O.-H., 2011, 120ff).
- 3) Das sonderpädagogische Hilfezentrum verfügt über Lernmaterialien und Hilfsmittel, welche bei Bedarf entliehen werden können.
- 4) Des Weiteren bietet das sonderpädagogische Hilfezentrum verschiedene Ferienprogramme für Kinder mit Behinderung an, zum Beispiel Kunst- und Sportprogramme oder Sexualunterricht.
- 5) Benötigt ein Kind mit Behinderung nach Schulschluss erzieherische oder therapeutische Maßnahmen oder einen Fahrdienst, so kommt das sonderpädagogische Hilfezentrum für die monatlich entstehenden Kosten auf (vgl. Offenes Netzwerk 2013, o.S.).

5.2 Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea

Um die Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea zu verbessern, müssen drei Ebenen fokussiert werden, die das Leben von Menschen mit geistiger Behinderung direkt bestimmen:

- 1) Politische Ebene: Behindertenpolitik (quantitative Unterstützung)
- 2) Gesellschaftliche Ebene: Integration (qualitative Unterstützung)
- 3) Organisatorische Ebene: 1) Schulbildung 2) Beruf 3) Wohnen

Die Strukturen, Zuständigkeiten und Finanzierung der Geistigbehindertenhilfe entwickeln sich bisher in Südkorea im Wesentlichen als Maßnahmen der staatlichen Behindertenpolitik (vgl. Kim, A.-S. 1996, 100), während in Deutschland die Wohlfahrtsverbände parallel zu staatlichen Maßnahmen eine sehr große Bedeutung für die Entwicklung von Sonderpädagogik und Geistigbehindertenhilfe hatten und haben.²¹ Die Entwicklung der Sonderpädagogik in Südkorea ist seit ihrem Beginn in den 1970er Jahren durch eine starke Expansion des Sonderklassensystems gekennzeichnet („Breitenentwicklung“) (Kim, S.-A. 1996,97; Kang, O.-H. 2011, 71 ff.). Dieser Prozess kann als **quantitative Unterstützung** bezeichnet werden und ist durch sozial- und wirtschaftspolitische Ziele bestimmt (vgl. Kim, S.-A. 1996, 96f).

Doch allein der starke quantitative Ausbau der Sonderschulen, Sonderklassen, Unterstützungszentren und Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung reicht für eine Integration dieser Menschen in die südkoreanische Gesellschaft nicht aus. Dazu ist **weitere qualitative Unterstützung** notwendig. Diese besteht aus unterschiedlichen Maßnahmen, die die Integration beziehungsweise Inklusion der Menschen mit geistiger Behinderung in die Gesellschaft fördern sollen. Dazu ist in Südkorea (ähnlich wie in Deutschland) ein Paradigmenwechsel notwendig. Während quantitative Unterstützung also allgemein Entwicklung einer institutionellen Angebotsstruktur in Erziehung/Bildung (Frühförderung, Schulen, Therapie) und Beschäftigung/Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Werkstätten, WfbM etc.) meint, bedeutet qualitative Unterstützung in der Geistigbehindertenhilfe, dass sich die Persönlichkeit der Menschen mit geistiger Behinderung entfalten kann und sie in die Gesellschaft integriert werden können.

Das deutsche und südkoreanische Hilfesystem für diese Menschen hat sich historisch unterschiedlich entwickelt: Während sich das deutsche quantitative Hilfesystem seit den 1950er Jahren entwickelt hat, haben Selbsthilfeorganisationen wesentliche Impulse für die qualitative Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung gegeben.²² Zu Beginn stand hier die

²¹ Obwohl die zum Teil unter kirchlichem Dach organisierten Wohlfahrtsverbände als Leistungserbringer eine wichtige Rolle in Deutschland spielen, sind sie trotzdem finanziell abhängig vom Staat, der ihnen diese Aufgabe im Sinne des Subsidiaritätsprinzips übergeben hat (siehe Abschnitt 2.3.2).

²² Zum Beispiel fanden Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland bis Mitte des 20. Jahrhunderts und auch noch länger keinen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt. Deswegen wurden ab Mitte der 1960er Jahre Werkstätten für Behinderte aufgebaut. Aber man nannte sie „beschützende Werkstätten“, weil sie nur in einem beschützenden Rahmen beschäftigt und betreut werden sollten. Das war also eine ausschließlich quantitative Hilfe. Seitdem sich das Konzept und das Selbstverständnis in Bezug auf die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung allmählich änderte, gehen die Bemühungen dahin, dass sich die Persönlichkeit der Menschen mit geistiger Behinderung entfalten kann und sie in die Gesellschaft integriert werden können. Das könnte man eine qualitative Hilfe nennen.

Gründung von Elternvereinen (zum Beispiel "Verein zur Förderung spastisch gelähmter Kinder"; "Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind"). Aus der erfolgreichen Arbeit dieser Elternvereine entstand ein breites System entsprechender stationärer wie teilstationärer Einrichtungen: Sonderkindergärten, Sonderschulen und Werkstätten. Die meisten Elternvereine waren zunächst selbst Träger dieser Einrichtungen. Heute steht nicht mehr ein quantitativer Ausbau der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland zur Diskussion, sondern Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion haben nun einen zentralen Stellenwert (vgl. Kap. 3.2. dieser Arbeit).

In Südkorea musste zeitgleich zur deutschen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg das quantitative Hilfesystem für Menschen mit (geistiger) Behinderung entwickelt und Leitideen zur qualitativen Unterstützung realisiert werden. Zwar existiert auch in Südkorea ein Hilfesystem für Menschen mit Behinderung unter dem Dach der staatlichen Behindertenpolitik, darunter existieren verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen für Menschen mit (geistiger) Behinderung. Jedoch mangelt es in Südkorea noch an vielen sonderpädagogischen Einrichtungen. Laut Statistik wohnen 2011 ca. 97% der Menschen mit Behinderungen insgesamt und ca. 87% der Menschen mit geistiger Behinderung immer noch bei Eltern oder Angehörigen. Obwohl Menschen mit (geistiger) Behinderung vom Staat verschiedene Hilfen und Dienstleistungen bekommen, liegen trotzdem noch immer die meisten Belastungen bei den Familien (vgl. Park, Y.-J. 2013, o.S.). Hier liegt meines Erachtens ein wesentlicher Veränderungsbedarf der Geistigbehindertenhilfe in Südkorea, um Menschen mit geistiger Behinderung ein eigenes, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Lebenssituation von Menschen mit (geistiger) Behinderung bis heute auf der Grundlage der Statistik

Erst seit 1961 wird in Südkorea eine Statistik der Menschen mit Behinderung erstellt. Die Art der Behinderung war in fünf Behinderungen eingeteilt. Das südkoreanische Sozialministerium hat damals zum ersten Mal die aktuelle Situation der Kinder mit Behinderung untersucht (vgl. National Archives of Korea 2006, o.S.).

Nach der Statistik im Jahr 1990 betrug die Anzahl der Menschen mit Behinderung nur 2,4% der Gesamtbevölkerung, d.h. knapp eine Million bei vierzig Millionen Einwohnern in Südkorea insgesamt (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 1991, 12). Es war damals nicht einfach, die genauen Behindertenzahlen zu erheben, weil die meisten Familien, die Kinder

mit einer Behinderung hatten, dazu nicht gern öffentlich Auskunft geben wollten. Im Vergleich zur Schätzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welche von rund 10% der Weltbevölkerung mit Behinderungen ausgeht, wies Südkorea eine sehr niedrige Zahl an Menschen mit Behinderung auf. Die Anzahl der Menschen mit Behinderung in Südkorea sollte im Jahr 1990 nach Schätzungen der WHO ca. vier Millionen betragen. Das bedeutet, dass ca. drei Mio. Menschen mit Behinderung von der Statistik gar nicht erfasst wurden (vgl. Han, S.-R. 2008, o.S.).

Hinzu kam, dass in Südkorea der Unterschied zwischen Behinderung und Krankheit nicht genau definiert werden konnte. Der Staat war lange Zeit nicht bereit, Menschen mit Behinderung genügend Hilfen und Dienstleistungen anzubieten. Deshalb rechnete die Regierung die Zahl der Menschen mit Behinderung herunter beziehungsweise erhob keine statistischen Daten, um die finanzielle Belastung für den Staat möglichst niedrig zu halten (vgl. Park, Y.-S. 1992, 9).

Die Statistik aus dem Jahr 1990 zeigt folgende Verteilung der Behinderungsarten:

Tab. 23: Menschen mit Behinderung im Jahr 1990 in Südkorea – Art der Behinderung in Prozent

Die Art der Behinderung	Prozent (%)
1. Menschen mit Körperbehinderung	47,9
2. Menschen mit geistiger Behinderung	7,4
3. Menschen mit Sehbehinderung	19,5
4. Menschen mit Sprach-/ Hörbehinderung	25,2

(Quelle: Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 1991, 12) (Eigene Darstellung)

Obwohl Lernbehinderungen und Verhaltensstörungen im Jahr 1990 noch nicht als separate Behinderung galten, sondern der geistigen Behinderung zugerechnet wurden, kann auch der Prozentsatz von 7,4% nicht als repräsentativ angesehen werden. Die Anzahl der Menschen mit geistiger Behinderung hätte in der Befragung eigentlich höher sein müssen. Warum aber war die Anzahl dennoch so niedrig? Wenn es in einer Familie ein Kind mit geistiger Behinderung oder Verhaltensstörung gab, dachten Eltern und Geschwister zunächst, dass das Kind sich nur langsamer entwickeln würde. Deswegen wurde eine geistige Behinderung oder Lernbehinderung relativ spät erkannt. Auch schämten sich Eltern und Geschwister, wenn sie ein Kind mit einer körperlichen Behinderung hatten, obwohl diese Art von Behinderung damals ziemlich häufig auftrat, nicht zuletzt aufgrund von Verletzungen im Korea- und Vietnamkrieg oder auch

als Folge von Arbeits- und Verkehrsunfällen oder Berufskrankheiten (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 1991, 12).²³

Das südkoreanische Behindertenwohlfahrtsgesetz von 1989 beschreibt fünf verschiedene Arten von Behinderung: Körperbehinderung, Sehbehinderung, Sprachbehinderung, Hörbehinderung und geistige Behinderung. Als Kriterien dienten medizinische Definitionen. Im Jahr 1999 wurde das Behindertenwohlfahrtsgesetz überarbeitet und zu den fünf bisherigen Behinderungsarten kamen die psychische Behinderung und die Behinderung innerer Organe hinzu. Diese sieben Arten können in vier Kategorien unterteilt werden: äußere, innere, psychische und geistige Behinderung. Aufgrund dieser Behinderungen sind die betroffenen Menschen nicht mehr in der Lage, ein normales Alltagsleben zu führen. Seit dem Jahr 2000 gehören auch Herz-, und Nierenkrankheiten sowie Autismus zu den Behinderungsarten; im Jahr 2003 kamen Gesichtsbehinderung, Epilepsie, Leber-, Darm-, und Lungenbehinderung hinzu. Somit ergeben sich insgesamt fünfzehn Arten der Behinderung. Diese Einteilung stellt die Basis für finanzielle Hilfen dar, die der Staat für die verschiedenen Behinderungsarten auszahlt. Unter einer Körperbehinderung werden in Südkorea äußere und innere Behinderungen der Organe verstanden. Zu äußeren Behinderungen zählen: körperliche Behinderung, Seh-, Sprach-, Hör-, Gesichtsbehinderung und Behinderung des Gehirns. Zur Behinderung innerer Organe gehören: Nieren-, Herz-, Leber-, Darm- und Lungenerkrankungen sowie Epilepsie. Geistige Behinderung beginnt bei einem IQ unter 70, zu den psychischen Behinderungen zählt auch Autismus (vgl. Song, M.-S. 2013, 12).

Nach dem World Health Survey 2004 hatten durchschnittlich 15,6% der Weltbevölkerung eine Behinderung (vgl. WHO 2011, 27).²⁴ In Südkorea lag die Quote im Jahr 2005 aber nur bei 4,6% der Gesamtbevölkerung; im Jahr 2009 lag sie bei 4,9 %; d.h. bei 48 Millionen waren ca. 2,4 Millionen Menschen betroffen (vgl. Heyberger 2011, 53). Im Jahr 2010 lag die Quote weiterhin nur bei geringen ca. 5%, obwohl die Anzahl der Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderung zunahm (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011a, 112;

²³ Menschen mit Körperbehinderung wurden jedoch ebenfalls diskriminiert und benachteiligt, weil die Behinderung sofort wahrgenommen und als hässlich bewertet wurde. Hier spielte wiederum die konfuzianistische Ethik eine Rolle, nach der Menschen mit Körperbehinderung nicht vollkommen scheinen und deshalb aus der Ordnung ausgeschlossen sind (vgl. Rhie, S.-J. 2001, 46).

²⁴ Nach dem World Health Survey lag die Prävalenzrate in 59 ausgewählten Ländern in der Erwachsenenpopulation bei 15,6% der damaligen Gesamtweltbevölkerung, d.h. 650 Millionen von geschätzten 4,2 Milliarden Erwachsenen, wobei geschätzt nur 11,8 % der Erwachsenen in Ländern mit höherem Einkommen, aber 18 % der erwachsenen Bevölkerung in Staaten mit geringerem Einkommen betroffen waren (vgl. WHO 2011, 27f).

Song, M.-S. 2014, 14). Dahinter steht das Phänomen der Meldepflicht für Behinderung in Südkorea: In den Statistiken wurden bislang nur die registrierten Menschen erfasst. Zwar besteht die Pflicht zur Registrierung bei den Einwohnermeldeämtern seit dem Jahr 1989. Doch kommen nur wenige Betroffene dieser Forderung nach (vgl. Heyberger 2011, 53).

Das Ergebnis der Erhebung der südkoreanischen Statistik der Menschen mit Behinderung im Jahr 2010 zeigt folgende Zahlen:

Tab. 24: Anzahl der registrierten Menschen mit Behinderung in Südkorea im Jahr 2010 nach Art der Behinderung

Art der Behinderung	Anzahl der registrierten Menschen mit Behinderung
1. Leber	7.920
2. Epilepsie	9.772
3. Enzephalopathie	261.747
4. Sehbehinderung	249.259
5. Niere	57.142
6. Herz	12.864
7. Gesicht	2.696
8. Sprachbehinderung	17.207
9. Autismus	14.888
10. Geschlechtsorgan	13.072
11. Psychische Behinderung	95.821
12. Geistige Behinderung	161.249 (6,4%)/ 176.110 (Vermutung)
13. Körperbehinderung	1.337.722 (53%)
14. Hörbehinderung	260.403
15. Atem	15.551
Gesamt	2.517.312 (100%)

(Quelle: Koreanisches Gesundheitsministerium 2010a, o.S.) (Eigene Darstellung)

Das Ergebnis der Erhebung der Statistik im Jahr 2011 zeigt Folgendes:

Tab. 25: Vermutete Zahlen der Menschen mit (geistiger) Behinderung zuhause und im Heim in den Jahren 2000, 2005 und 2011 in Südkorea

Jahr	Vermutete Zahlen	MmB/MmgB²⁵ zu Hause	MmB/MmgB in Heim	Gesamt
2000	Anzahl	1.398.177	51.319	1.449.496
	%	96,5	3,5	100
2005	Anzahl	2.101.057	47.629	2.148.686
	%	97,8	2,2	100
2011	Anzahl	2.611.126/153.332	72.351/22.778	2.683.477/176.110
	%	97,3/87	2,7/13	100/100

(Quelle: Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011, 112) (Eigene Darstellung)

Nach der Statistik 2011 des Koreanischen Instituts für Gesundheit und Gesellschaft unterscheiden sich die tatsächlichen und vermuteten Zahlen für Menschen mit (geistiger) Behinderung:

1) Mutmaßliche Gesamtanzahl der Menschen mit Behinderung: 2.683.477.

Gesamte Anzahl der registrierten Menschen mit Behinderung: 2.517.312.

2) Mutmaßliche Gesamtanzahl der Menschen mit geistiger Behinderung: 176.110.

Gesamte Anzahl der registrierten Menschen mit geistiger Behinderung: 161.249.

3) Mutmaßliche Gesamtanzahl der bei den Eltern wohnenden Menschen mit Behinderung: 2.611.126.

Gesamte Anzahl der bei den Eltern wohnenden Menschen mit geistiger Behinderung: 153.332.

4) Mutmaßliche Gesamtanzahl der in Heimen wohnenden Menschen mit Behinderung: 72.351.

Gesamte Anzahl der in Heimen wohnenden Menschen mit geistiger Behinderung: 22.778

(vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011, 112).

Nach der Schätzung dieses Instituts wird für die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung angenommen, dass etwa 15.000 (!) betroffene Personen mehr in Südkorea leben als offiziell angegeben.²⁶ Diese statistischen Lücken weisen auf das weiter bestehende Problem hin, die

²⁵ MmB: Menschen mit Behinderung; MmgB: Menschen mit geistiger Behinderung.

²⁶ „Jedoch wird der Behinderungsbegriff trotz Revision des Wohlfahrtgesetzes nach wie vor restriktiv ausgelegt und der schutzberechtigte Personenkreis ist immer noch eng begrenzt. Anders als in Deutschland wird in Korea z.B. das Fehlen aller Zehen eines Fußes offiziell nicht als graduelle Behinderung beurteilt, obwohl durch Schwierigkeiten beim Gehen in aller Regel auch eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegen wird“ (Song, M.-S. 2013,

Zahlen der Menschen mit Behinderung in Südkorea, speziell mit geistiger Behinderung, valide zu erfassen.

„Es kann davon ausgegangen werden, dass der tatsächlich Prozentsatz wesentlich höher liegt. Gemäß der Wirtschafts- und Sozialkommission der UN, einer inklusionsfördernden Initiative der Vereinten Nationen, lebt in den asiatischen und pazifischen Regionen weltweit die größte Anzahl der Menschen mit Behinderung“ (Heyberger 2011, 53).

Behindertenpolitik

Obwohl der Staat über die sogenannte „Behindertenpolitik“ oder „Behindertenwohlfahrt“ Hilfen und Dienstleistungen anbietet, wird die Betreuung und Fürsorge für Menschen mit Behinderung weiterhin eher als individuelles beziehungsweise familiäres Problem verstanden (vgl. Heyberger 2011, 58f). Die finanzielle Belastung für die Familien der Kinder mit Behinderung ist immens, sodass diese häufig von Armut und sozialen Problemen betroffen sind. Menschen mit Behinderung benötigen die Sicherstellung des Mindestlebensunterhalts und medizinische Hilfen (vgl. Koreanisches Sozialministerium 2014, 3f; Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 1991, 68).

Im Jahr 1993 hat der südkoreanische Haushalt für Sozialausgaben nur über 4,4% der Gesamtausgaben des staatlichen Haushalts verfügt; nur 2,7% davon wurden für Menschen mit Behinderung ausgegeben. Das betrug nur 0,1% des gesamten Staatshaushalts. Während westliche Industrieländer umfassende gesetzliche Grundlagen für die Rechte der Menschen mit Behinderung sowie verschiedene Hilfen und Dienstleistungen mit den entsprechenden Sozialausgaben entwickelt haben, hat Südkorea bislang nur die Gesetze dieser Länder für die Behindertenrechte nachgeahmt. In der Realität spielt die Behindertenpolitik, die sich an Wachstum und Nützlichkeit orientiert, noch keine bedeutsame und wichtige Rolle. Die jetzige offizielle Behindertenpolitik ist mit der Gründung der fünften Republik des dritten Diktators Jeon Du-Whan im Jahr 1980, die ein soziales Wohlfahrtsgesetz als politisches Ziel propagierte, verbunden. Im Jahr 1981 wurde das „Wohlfahrtsgesetz für Menschen mit Behinderung“ verabschiedet. Damit konnten erstmals umfassende administrative Hilfen für Menschen mit Behinderung bereitgestellt werden. Während sich die frühere Behindertenpolitik nur an der Versorgung und Schul-

bildung für Kinder mit Behinderung orientiert hatte, konnten nun mit dem (neuen) Wohlfahrts-gesetz umfangreiche Hilfen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung entwickelt werden (vgl. Chungbuk Gesellschaft für Behindertenrehabilitation 2015, o.S.).

Nach den Olympischen Spielen im Jahr 1988 wurde Südkorea weltweit bekannt und baute Kontakte zu anderen Industrieländern auf. Südkorea ahmte in seiner Behindertenpolitik deren Vorbild nach und fing deshalb an, Menschen mit Behinderung zu registrieren. Nach der Registrierung bekommen die Menschen mit Behinderung einen Behindertenausweis, mit dem sie soziale Dienstleistungen fordern können. Aber es gab immer noch viele Menschen mit Behinderung, die sich nicht registrieren ließen, weil ihr Schamgefühl größer als der Vorteil der sozialen Dienstleistungen war (vgl. Heyberger 2011, 53; Chungbuk Gesellschaft für Behindertenrehabilitation 2015, o.S.). Aufgrund der Notwendigkeit einer nachhaltigeren, langfristigen Behindertenpolitik entwarf die südkoreanische Regierung 1998 den ersten „Fünfjahresplan für Behindertenwohlfahrt“, welcher folgende Punkte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung beinhaltete: Wohlfahrt, Bildung und Beschäftigung. Da die finanzielle Lage die Umsetzung des Plans nicht gestattete, lief die Periode des ersten Fünfjahresplans ergebnislos ab. Auf der Basis dieses ersten Entwurfs wurde 2003 bis 2007 ein zweiter Fünfjahresplan verfolgt, dessen grundlegende Ziele aus dem ersten Plan übernommen wurden. Allerdings scheiterte die umfassende Realisierung des zweiten Fünfjahresplans – trotz positiver Wirkungen im Hilfesystem und der sonderpädagogischen Förderung – aus finanziellen Gründen (vgl. Chungbuk Gesellschaft für Behindertenrehabilitation 2015, o.S.) (vgl. Kap. 4.4.6 dieser Arbeit).

Der dritte „Fünfjahresplan für Behindertenwohlfahrt“ zielte vor allem darauf, geeignete differenzierte Fördermaßnahmen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten und -schweregraden aufzubauen. Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Integration der Menschen mit Behinderungen sollten verstärkt gefördert werden. Der Staat sollte seine Anstrengungen des Ausbaus und der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung verbessern (Frühförderung, Angebote für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Oberschulen; Hochschul- und Erwachsenenbildung, Berufsbildung und berufliche Maßnahmen, Lehrerfortbildung usw.) (vgl. Kang, O.-H. 2011, 79f) (vgl. Kap. 4.4.6 dieser Arbeit).²⁷

²⁷ Neue Untersuchungen zu den Wirkungen dieses dritten Fünfjahresplans in Südkorea sind noch nicht veröffentlicht.

Ein weiteres Problem ist, dass es in Südkorea keine spezielle Geistigbehindertenpolitik gibt. Menschen mit geistiger Behinderung können zwar verschiedene soziale Dienstleistungen erhalten (siehe Kap. 5). Aber die südkoreanische Behindertenpolitik fokussiert vor allem die Unterstützung armer Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach dem Bevölkerungslebensgrundlagenversicherungsgesetz bekommen. Wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung und dessen Eltern reich wären, hätten sie kein Interesse an der Behindertenpolitik und der Registrierung, weil die Behindertenpolitik noch nicht effektiv alle Lebensbereiche lebenslang abdecken kann.

5.2.1 Schulbildung für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea

5.2.1.1 Sonderschulsystem in Südkorea

Menschen mit geistiger Behinderung wurden in der Vergangenheit in Südkorea oft in Schule und Arbeitswelt benachteiligt. Nachdem das Sonderpädagogikförderungsgesetz im Jahr 1977 verabschiedet wurde, erhielten Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung mehr Bildungschancen. 1969 waren die Aufnahmeprüfungen für Mittelschulen abgeschafft worden: Dadurch sollte der wachsende Arbeitskräftebedarf kompensiert werden, sodass deutlich mehr Schüler und Schülerinnen die Elementarschulen und die Mittelschulen besuchten. Auf diesem Wege hatten auch mehr Schüler und Schülerinnen mit leichter geistiger Behinderung die Möglichkeit, die Regelschulen zu besuchen, weil die Nachfrage danach sich weiter verstärkt hatte. Diese Entwicklung führte langfristig zur Verabschiedung des Sonderpädagogikförderungsgesetzes im Jahr 1977, das die Errichtung von Sonderklassen gesetzlich absicherte (vgl. Kim 1996, 96f.; siehe Abschnitt 5.2.5).

Dennoch führte dies nicht zu einer breiten Beschulung von Kindern mit geistiger Behinderung beziehungsweise zu einer höheren Anzahl berufstätiger Menschen mit geistiger Behinderung. Nach der Untersuchung von Lee S.-C. und Cho I.-S. (1989, 394) waren 5% der Menschen mit geistiger Behinderung, die nur eine Grundschule besucht hatten, und 7% der Menschen mit geistiger Behinderung, die eine Mittelschule absolviert hatten, berufstätig. Ca. 39,8% der Kinder mit Behinderung im Alter von 5 bis 9 Jahren, die bei ihren Eltern wohnten, wurden nicht eingeschult und 25,8% der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Alter von 10 bis 14

Jahren erhielten keine schulische Bildung. Kinder mit schwersten Behinderungen und Mehrfachbehinderungen wurden von der Schulpflicht befreit, weil sie für schulisch nicht erziehbar gehalten wurden (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 1991, 116).

Seltsamerweise findet sich hierzu ein Widerspruch in den Statistiken. In der allgemeinen Behindertenstatistik ist die Anzahl der Menschen mit Körperbehinderung in Relation zu allen Menschen mit Behinderung mit über 50% deutlich größer als die Anzahl der Menschen mit geistiger Behinderung mit weniger als 10%. Aber in der Statistik der Schüler und Schülerinnen mit Behinderung ist die Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung deutlich größer und beträgt ca. 55%, die Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit Körperbehinderung hingegen ca. 13% (vgl. Koreanisches Kultusministerium 2011, 14ff; Koreanisches Entwicklungsinstitut für Behinderte 2012, 179).

Wieso existieren solche unterschiedlichen Statistiken? Eine Körperbehinderung entsteht meist nicht pränatal, sondern wird viel häufiger im Laufe des Lebens, v.a. durch Unfälle oder Krankheiten (zum Beispiel Diabetes, Arterienverkalkung oder Gelenkentzündungen) verursacht (vgl. Yeonhabnews 2011, o.S).²⁸ Da körperliche Beeinträchtigungen häufig erst im Erwachsenenalter entstehen, sind die statistischen Werte der Menschen mit körperlicher Behinderung nicht gleichzusetzen mit deren Anteil an Schulen. Die Entstehung einer geistigen Behinderung hingegen erfolgt meistens prä- oder perinatal; die Beeinträchtigung ist also zumeist bei der Einschulung bereits vorhanden. So lässt sich der vergleichbar hohe Anteil an Schülern und Schülerinnen mit geistiger Behinderung im Vergleich zu Schülern und Schülerinnen mit körperlicher Behinderung in Südkorea erklären.

Das heutige Schulsystem für sonderpädagogische Förderung in Südkorea hat seine historischen Wurzeln in der US-Besatzungszeit zwischen 1945-1948. Das „6-3-3-4-Schulsystem“ („Grundschule-Mittelschule-Oberschule-Hochschule“ (Kang, O.-H. 2011, 299) umfasst sechs Jahre Grundschule und drei Jahre Mittelschule (der Schulbesuch ist verpflichtend), drei Jahre Oberschule (und die Hochschulzeit bis zu vier Jahre) (fakultativ). Die Grundschulzeit beginnt im Alter von acht Jahren, wobei anders als in Europa, wo die Kinder bei ihrer Geburt als null Jahre

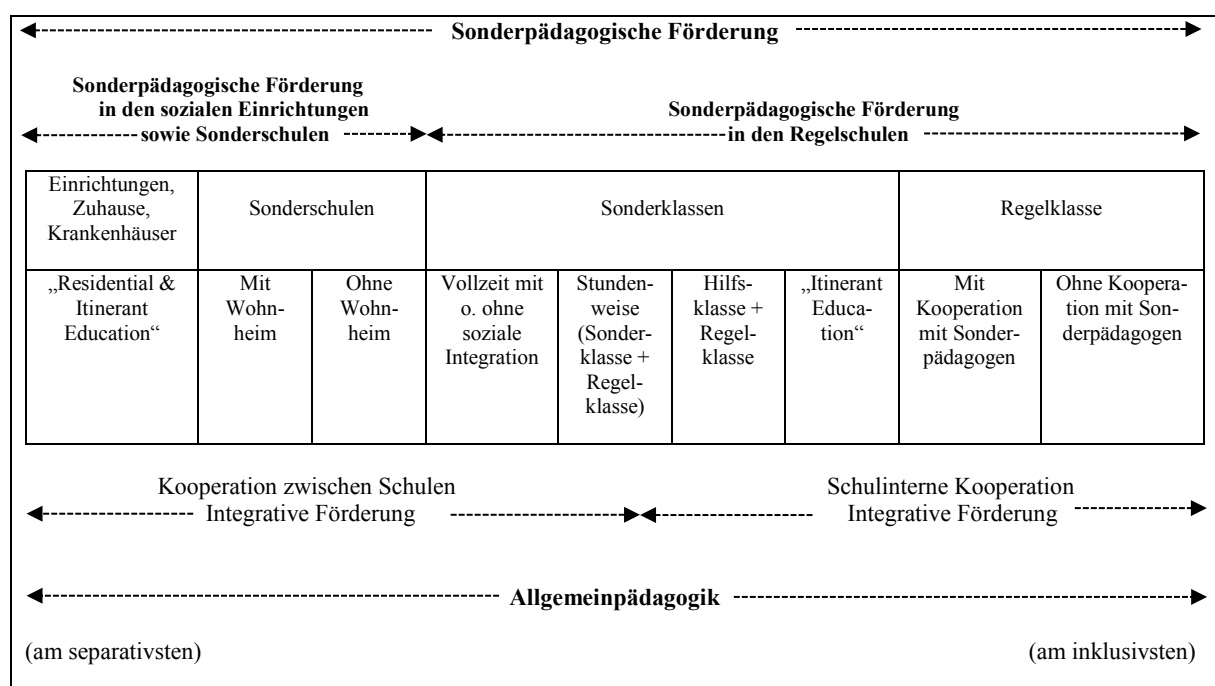
²⁸ Nach dem Behindertenwohlfahrtsgesetz 2008 muss der Zustand der Behindertenwohlfahrt und die Anzahl der Menschen mit Behinderung über einen Zeitraum von 3 Jahren hinweg analysiert werden. 90% aller Menschen mit Behinderung in Südkorea sind aufgrund von Unfällen oder Krankheiten behindert, lediglich 10% von Geburt an (vgl. Yeonhabnews 2011, o.S.).

alt gelten, in Südkorea die Kinder bei der Geburt schon nominell ein Jahr alt sind. „Alle Menschen bekommen immer am 1. Januar ein weiteres Lebensjahr hinzugerechnet“ (Heymeyer 2011, 59).

Schulträger können staatlich oder privat sein. Private Schulen spielen in Südkorea eine sehr große Rolle. So waren 2005 allein 22,9% der Mittelschulen in privater Trägerschaft (vgl. Kim, E. G. et al. 2006, 30; Kang, O.-H. 2011, 128). Grund- und Mittelschulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen nicht nur für Personen mit geistiger Behinderung, sondern auch in den Feldern „Sehen, Hören, Sprechen, Emotion/Verhalten, Lernen und für Kinder und Jugendliche mit anderen Lernproblemen“ (Kang, O.-H. 2011, 128). Doch werden meist Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten trotz ihres unterschiedlichen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet. So werden Kinder mit geistigen Behinderungen oftmals mit Kindern mit „Emotional/Behavioral Disorders“ oder Autismus zusammen unterrichtet (vgl. Kang, O.-H. 2011, 292).

Für das südkoreanische „Sonderpädagogische Gesetz für Menschen mit Behinderungen“ gelten als sonderpädagogischen Einrichtungen: Sonderschulen, Sonderklassen sowie MSD und weitere Einrichtungen (zum Beispiel Unterstützungszentren, Kinderheime). Kang hat hierzu eine Übersicht erstellt, die die Bandbreite des heutigen südkoreanischen Sonderpädagogiksystems darstellt:

Abbildung 5: Sonderpädagogische Förderung in Südkorea nach Kang, O.-H.



(Quelle: Kang, O.-H. 2011, 128) (Eigene Darstellung)

Allgemein muss einerseits zwischen sonderpädagogischer Förderung zuhause, in sozialen Einrichtungen (zum Beispiel Sonderpädagogik-Hilfezentrum) und Krankenhäusern sowie in Sonderschulen und andererseits der in Regelschulen unterschieden werden. Die segregierte Förderung wird durch die sogenannte „residential & itinerant education“ (Kang, O.-H. 2011, 128) und durch Beschulung in Sonderschulen mit und ohne Wohnheim umgesetzt. Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Regelschulen findet in Sonderklassen (in unterschiedlicher Form: stundenweise oder Vollzeit) und in Regelklassen statt.

In Sonderklassen werden die betroffenen Schüler und Schülerinnen entweder Vollzeit mit oder ohne soziale Integration in die gesamte Schule unterrichtet. Auch ist es möglich, dass sie stundenweise mit Sonderregelklassen, in Hilfsklassen plus Unterricht in den Regelklassen und mithilfe von „itinerant education“ beschult werden. In den Regelklassen werden die Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf entweder ohne Kooperation mit Sonderpädagogen oder in Kooperation mit diesen unterrichtet.

Insofern ist die Förderung mithilfe der „itinerant education“ (MSD) vergleichsweise mit einer hohen Separation verbunden, während die Beschulung in der Regelklasse ohne Kooperation mit Sonderpädagogen den höchsten Grad an Integration/Inklusion aufweist.

Während im Bereich der sonderpädagogischen Förderung in entsprechenden separaten Einrichtungen eine Kooperation zwischen den einzelnen Schulformen gesucht wird, um eine integrative Förderung zu erreichen, wird im Regelschulbereich schulintern eine Kooperation zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen/Klassenformen entsprechend angestrebt (vgl. Kang, O.-H. 2011, 128f). Doch sind die Anstrengungen zur integrativen Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung in den Regelschulen noch sehr selten (vgl. Kang, O.-H. 2011, 396). Insgesamt mehren sich die Stimmen in Südkorea, die eine integrativere Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf bis hin zur Abschaffung der separaten Sonderschulen usw. fordern (vgl. Kang, O.-H. 2011, 136).

In der Regel werden Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen in sonderpädagogischen Einrichtungen (Sonderschulen, Sonderpädagogik-Hilfezentrum) beziehungsweise zuhause separat unterrichtet; während mit relativ leichteren Behinderungen betroffene Schüler und Schülerinnen in der Regelschule und ihren unterschiedlichen Klassenformen (zum Beispiel Sonderklassen, Teilsonderklassen etc.) beschult werden. In der letzten Zeit werden aber auch

Schüler und Schülerinnen mit schweren Behinderungen zunehmend in Regelschulen angenommen (vgl. Kang, O.-H. 2011, 129). Charakteristisch für das südkoreanische Schulsystem ist seine zentrale Konzeption durch das Kultusministerium, während die einzelnen regionalen Schulämter diese nur an die Erfordernisse der Schulen in ihrer Region anpassen. Hier zeigt sich besonders der starke staatliche Einfluss auf dieses Schulsystem (vgl. Kang, O.-H. 2011, 129).

Nach den Zahlen des koreanischen Kultusministeriums (Tab. 26) wurden 2013 insgesamt 15.172 Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung in 104 Sonderschulen unterrichtet, in Sonderklassen wurden 27.901 Schüler und Schülerinnen unterrichtet, aber nur 4.000 Schüler und Schülerinnen mit dieser Behinderung wurden in Integrationsklassen beschult. In den Sonderpädagogikhilfezentren wurden nur 47 Vorschulkinder gefördert (vgl. Koreanisches Kultusministerium 2013, 10). Insgesamt nur 54,4 % aller (registrierten) Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung wurden demnach in diesem Jahr unterrichtet beziehungsweise gefördert.

Tab. 26: Vorschulkinder und Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung in Südkorea 2013

	Sonderschule	Regelschule		Sonderpädagogik- Hilfezentrum	Gesamt
		Sonderklasse	Integrations- klasse		
Schüler und Schülerinnen mit Behinderung	25.138	45.181	15.930	383 (Vorschulkinder)	86.633 (100%)
Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung	15.172 (104 Sonderschulen)	27.901	4.000	47 (Vorschulkinder)	47.120 (54,4%)

(Quelle: Koreanisches Kultusministerium 2013, 10) (Eigene Darstellung)

5.2.1.2 Ergebnisse der Befragung des Gesundheitsministeriums mit betroffenen Familien zur Schulbildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr 2011

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer großangelegten Befragung mit Familien mit Angehörigen mit geistigen Behinderungen zur Schulbildung dieser Personen kurz dargestellt (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 404f).

Im Auftrag des südkoreanischen Gesundheitsministeriums wurden Familien mit geistig behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowohl per Interview und auch schriftlich befragt. Insgesamt betrug die Zahl der Menschen mit geistigen Behinderungen in dieser Stichprobe 6.010 Personen.

Welchen Schulabschluss hatten Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea im Jahr 2011?

12,4% der Menschen mit geistiger Behinderung in dieser Befragung besuchten keine Schule beziehungsweise hatten keine Schule besucht. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um Menschen mit schwerer geistiger Behinderung. 27,8% hatten nur die Grundschule absolviert, 18,4% absolvierten die Mittelschule und 38,1% erzielten einen Oberschulabschluss. 3,3% erreichten sogar einen Universitätsabschluss. Es handelte sich allerdings um Personen mit Autismus. Die entsprechenden Störungsformen wird in Südkorea als geistige Behinderung eingestuft (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 252f).

Wie hoch war im Jahr 2011 der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung, welche die Schule abgebrochen haben? Was sind die Gründe?

Gründe für den Nichtbesuch beziehungsweise Abbruch der Schule waren bei 51,6% der Menschen mit geistiger Behinderung die Schwere des Behinderungsgrades. 22,4% konnten aus Armutsgründen nicht die Schule besuchen; 7,2% hatten Angst vor Vorurteilen gegenüber Behinderten. Bei 4,7% der Betroffenen hatten die Eltern den Schulbesuch verboten; für 4,4% war in der Nähe keine Schule vorhanden (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 256).

Welche Früherziehungseinrichtungen (zum Beispiel Kindergarten) haben die Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr besucht?

99,2% der Menschen mit geistiger Behinderung dieser Stichprobe besuchten im Jahr 2011 keinen Kindergarten; lediglich 0,8% gingen trotz Kostenfreiheit für maximal fünf Stunden pro Tag in für behinderte Kinder eingerichtete Sonderbereiche in normalen Kindergärten. Hauptprobleme beim Besuch von Kindergarten oder Schule waren bei 27,9% der Betroffenen Schwierigkeiten beim Verständnis und Lernen sowie die Befürchtung, von Schulkameraden diskriminiert

oder ausgelacht zu werden (26,7%). 10,7% litten unter einem Mangel an Sonderpädagogen beziehungsweise Sonderschullehrern, 10,2% gaben an, keine Schwierigkeiten oder Probleme im Bereich Schule und Kindergarten zu haben. Für 7,8% ist es eine Herausforderung zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause zu gelangen und 4,8% hatten das Problem, dass die Gebäude nicht barrierefrei gebaut waren. Nochmals 4,8% sagten, dass ihnen der Lehrplan beziehungsweise die Unterrichtssituation nicht passt und 3,7% sagten, dass sie Begleiter benötigten, die sie allerdings nicht haben. Bei 3,5% hatten Lehrkräfte Vorurteile gegenüber geistig Behinderten (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 257ff).

Wie kamen die Kinder mit geistiger Behinderung zur Schule/Kindergarten?

Auf die Frage, wie die Behinderten zur Schule oder zum Kindergarten kommen, gaben 32,2% an, dass sie zu Fuß zur Bildungseinrichtung gelangen. 26,2% erreichten ihr Ziel mit dem Auto und 18,4% mit dem Schulbus. 13,4% nutzten normale Linienbusse und 8,3% nahmen die U-Bahn (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 263).

Wie sah die Zeitgestaltung nach der Schule und Kindergarten aus?

Bei der Art der Zeitgestaltung nach der Schule zuhause nannten 45,2% der Befragten die Zeit mit Eltern und Geschwistern. 18,9% besuchen Wohlfahrtseinrichtungen und 10% blieben allein zuhause. 7% gingen in Kurse für zum Beispiel musische oder künstlerische Erziehung; 6,9% blieben in der Schule und nahmen dort an Programmen für Behinderte teil. 2,6% der geistig behinderten Schüler und Schülerinnen erhielten Nachhilfeunterricht zuhause, 2,3% besuchten Erziehungseinrichtungen für Behinderte (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 264).

Wie viele Stunden pro Tag verbrachten die Kinder mit geistiger Behinderung in einer solchen Frühförderstätte?

Die betroffenen Kinder waren durchschnittlich 5 Stunden am Tag in der Förderstätte.

Wie viel Geld kostet die Förderung für jedes Kind? Die Förderung war kostenlos.

Waren die Menschen mit geistiger Behinderung beziehungsweise ihre Angehörigen mit dem Angebot zufrieden?

Alle Befragten, d.h. also 100%, waren mit dem Angebot unzufrieden (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 260).

5.2.1.3 Sonderklasse in der Regelschule

Seit der Einführung des Sonderklassensystems im Jahr 1971 haben Lehrkräfte in den Sonderklassen (engl. „special class“) (Kang, O.-H. 2011, 296) zunehmend einen großen Teil der schulischen Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Südkorea übernommen. Sonderklassen werden in der Grundschule eingerichtet, „um erziehbaren Kindern mit geistiger Behinderung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung zu gewähren“ (Erziehungsausschuss in Seoul 1985, 3; Kim 1996, 105). Wie oben im Abschnitt über die Vorschulerziehung dargestellt, lernen die südkoreanischen Schüler und Schülerinnen unter starkem Wettbewerbsdruck. Um den starken Leistungsunterschied in den Klassen zu mildern, wurden Sonderklassen in den Regelschulen eingerichtet, zuerst versuchsweise in den Grundschulen und später auch in den Mittelschulen. Die besonders leistungsschwachen Schüler und Schülerinnen werden somit ausgesondert und in einer Klasse von den anderen Schüler und Schülerinnen getrennt unterrichtet. Sonderklassen waren ursprünglich vor allem für Kinder mit geistiger Behinderung leichten Schweregrades ohne schwere Verhaltensprobleme vorgesehen, aber sie sind jetzt auch für Kinder mit anderen Behinderungen zugänglich. Demgegenüber werden die Kinder, die eine schwere geistige Behinderung haben oder trotz einer leichten Behinderung erhebliche Anpassungsschwierigkeiten haben, in die Sonderschule geschickt. Die Zahl der Sonderklassen wuchs in den 1980er Jahren rasch an. Im Jahr 2013 bestanden nach dem Jahresbericht für Sonderpädagogische Förderung insgesamt bereits 9.343 Sonderklassen (vgl. Koreanisches Kultusministerium 2013, 13).

Tab. 27: Anzahl der Sonderklassen und ihrer Schüler und Schülerinnen in Südkorea 1971 bis 2013

Jahr	Sonderklasse	Schüler und Schülerinnen
1971	1	30
1974	210	4.418
1981	414	6.547
1986	2.361	30.876
1991	3.248	28.795
1995	3.440	31.510
2005	4.697	29.803
2013	9.343	45.181

(Quelle: Koreanisches Kultusministerium, Jahresbericht für Sonderpädagogische Förderung 2013, 26 und 32) (Eigene Darstellung)

Das südkoreanische Kultusministerium befürwortet eine größere Verbreitung der Sonderklassen. Es gibt verschiedene Formen der Sonderklassen wie zum Beispiel separate Sonderklasse, Teilzeitsonderklasse, „Resource Room“ und das Modell der Mobilien Sonderpädagogischen Erziehung (MSD) (engl. „Residential & Itinerant Education“) (Kang, O.-H. 2011, 159). Ein Großteil der Sonderklassen besteht aus separaten Sonderklassen und Teilzeitsonderklassen. Der sogenannte „Resource Room“ ist ausschließlich für Kinder mit Sehbehinderung vorgesehen. MSD-Lehrer werden in ländlichen Gebieten, wo keine Fördermaßnahmen vorhanden sind, eingesetzt. Aber beide Fördermöglichkeiten sind nicht sehr verbreitet.

- Die Schüler und Schülerinnen in den separaten Sonderklassen (engl. „Full-Time Special Class“) (Kang, O.-H. 2011, 296) werden in der Regel völlig getrennt von den Regelklassen innerhalb einer Schule unterrichtet. Schüler und Schülerinnen verbleiben ausschließlich in der Sonderklasse und werden von Sonderklassenlehrern unterrichtet. Hier wird Einzelbetreuung, Gruppenarbeit oder kooperatives Lernen vermittelt. Die Kontaktmöglichkeiten der Sonderklassen mit den Gruppen der nicht behinderten Schüler und Schülerinnen beschränken sich auf die Teilnahme an einigen Aktivitäten (Schulausflüge, Schulfeste) (vgl. Kang, O.-H. 2011, 296).
- Die Schüler und Schülerinnen der Teilzeitsonderklassen werden in getrennten Klassen unterrichtet, aber in einigen Fächern mit wenig Leistungsdruck (zum Beispiel Musik,

Sport und Kunstunterricht) werden sie in der Regelklasse zusammen mit den anderen Schüler und Schülerinnen von Regelschullehrern unterrichtet. Im Hinblick auf diese integrative Funktion wird diese Unterrichtsform als „Teilintegrationsklasse“ („Part-Time Special Class“) (Kang, O.-H. 2011, 128; 296).

- Die Entwicklung der Sonderklassenformen von separaten Klassen zu Teilintegrationsklassen wird als Verbesserung hin zur Integration angesehen. Die Kinder, die in der Grundschule die Sonderklassen besuchen, werden mit dem Etikett des „Sonderschülers“ versehen und anschließend ohne weitere Diagnosen automatisch in die Sonderklassen der Mittelschule überwiesen (vgl. Choi, K.-H. 1995, 127). In Bezug auf den gemeinsamen Unterricht der Schüler und Schülerinnen der Sonder- und Regelklasse urteilen Sonderklassenlehrer, dass Schüler und Schülerinnen mit Behinderung hier nicht gemäß ihren Fähigkeiten gefördert werden. Sie werden in dem gemeinsamen Unterricht entweder ignoriert oder ihr Entwicklungsniveau wird unterschätzt (vgl. Kim, S.-A. 1996, 119). In Südkorea nimmt das Sonderklassensystem als ein Modell der integrativen Beschulung eine zentrale Stellung in der Diskussion über Integration ein, dennoch ist umstritten, ob die Errichtung von Sonderklassen in der Regelschule tatsächlich eine Entwicklung zur Integration darstellt. Deshalb strebt Südkorea eine qualitative Verbesserung dieses Systems unter anderem an (vgl. Kang, O.-H. 2011, 272).
- „Resource Room“ beziehungsweise „Hilfsklasse“ (Kang, O.-H. 2011, 296): In den 1990er Jahren wurde in Südkorea das Konzept des „Resource Room“ eingeführt. Es handelt sich um eine Unterrichtsform, die nicht „trennungsscharf von der Sonderklasse unterschieden wird“, aber als „weniger stigmatisierend wie die Sonderklasse empfunden“ (Kang, O.-H. 2011, 296) wird. Es handelt sich um eine eigene Klasse, in denen die Schüler und Schülerinnen sowohl pädagogische wie therapeutische Hilfen erhalten. Obwohl diese Klasse als Maßnahme der Inklusion verstanden wird und nur zusätzliche Hilfen anbieten soll, ist es faktisch aber eine segregierende Maßnahme für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung. Die Schüler und Schülerinnen können für bestimmte Fächer oder therapeutischen Bedarf in diese Klasse stundenweise wechseln. Regellehrkräfte unterrichten nach Bedarf ebenfalls in diesen Klassen (vgl. Kang, O.-H. 2011, 296).

5.2.1.4 Integrationsklasse in der Regelschule

Die inklusive Klasse („Inclusive Class“) (Kang, O.-H. 2011, 296) ist eine Regelklasse, in der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden. Zusätzlich unterstützen Sonderpädagogen der Sonderklassen, Sonderschulen oder sonderpädagogischen Unterstützungszentren die Schüler und Schülerinnen mit Behinderung.

Der internationale Paradigmenwechsel im Bereich Integration hat auch Südkorea beeinflusst. Integration wird als modernes Konzept und als Methode übernommen, aber ohne inhaltliche Auseinandersetzung und grundsätzliche Überlegungen zu den abweichenden Bedingungen in Südkorea. Damit zeigt sich eine widersprüchliche Tendenz: Einerseits wird die integrative Pädagogik als eine wichtige Aufgabe für die Zukunft deklariert, andererseits findet gemeinsames Lernen der Kinder mit und ohne Behinderung in der sonderpädagogischen Diskussion wenig Beachtung. Der Wandel vom medizinischen zum pädagogischen Verständnis von Behinderung, der für die integrative Pädagogik eine entscheidende Rolle spielt (vgl. Eberwein 1988, 47f), wird in Südkorea (noch) nicht nachvollzogen. Integration wird in Südkorea nicht als Nicht-Segregation im umfassenden Sinne betrachtet. Integration im schulischen Bereich bezieht sich auf die Aufnahme der Kinder mit Behinderung in die Sonderklasse, deren Einrichtung ohne besonderen Aufwand möglich ist. Die für die Aussonderung der Kinder eingerichtete Sonderklasse wird wegen der räumlichen Nähe zur Regelklasse zu einer repräsentativen Form der schulischen Integration in Südkorea. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die durch das Sonderklassensystem versuchte schulische Integration in Südkorea zu sich selbst in Widerspruch steht. Integration wird zwar vorschnell als Ziel der koreanischen Sonderpädagogik gesetzt, aber neigt zur plakativen Phrase. Infolgedessen fehlt die notwendige Auseinandersetzung mit diesem Thema, und konkrete Vorschläge, die in die Tat umgesetzt werden können, werden nicht gemacht (vgl. Hilfezentrum für Kinder 2005, o.S.). Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag dazu leisten, diese Lücke zu schließen.

Es scheint, dass anhand der Debatten um die Leitideen der Integration von Menschen mit geistiger Behinderung die qualitativen Unterstützungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention betont werden. In Deutschland und Südkorea müssen diese Leitideen umfassend umgesetzt werden. Die beiden Länder als Vertragsstaaten verpflichten sich somit, die Rechte aller Menschen mit Behinderung zu fördern und zu unterstützen.

In den 1990er Jahren vollzog sich in Südkorea ein Paradigmenwechsel. Seitdem bilden Normalisierung, Integration und Selbstbestimmung die wichtigsten Aspekte. Nach einer Neuüberarbeitung des Gesetzes für Wohlfahrt für Menschen mit Behinderung im Jahr 2007 kristallisiert sich die Forderung nach mehr Selbständigkeit für Menschen mit Behinderung heraus, damit eine möglichst normale Lebensführung gewährleistet werden kann (vgl. Kim, S.-H. 2008, 34).

Das „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ vom 1977 trug viel dazu bei, das Angebot von Erziehungsmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung zu vergrößern. Aber die Sonderpädagogik hat sich inzwischen weiter geändert und die Nachfrage nach adäquater Unterstützung und Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung hat sich verstärkt. Deswegen wurde im Jahr 1994 das „Sonderpädagogikförderungsgesetz“ überarbeitet, um die schulische Integration zu erweitern. Im Jahr 2007 folgte die vollständige Abschaffung des „Sonderpädagogikförderungsgesetzes“; am 25. 05. 2007 wurde es durch das neue „Sonderpädagogikgesetz über Menschen mit Behinderung“ ersetzt. Dieses trat am 26.05. 2008 in Kraft (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2007, 51). Dieses neue Sonderpädagogikgesetz ist jedoch kein abhängiges „Spezialgesetz“ mehr, sondern gleichrangig mit anderen allgemeinen Gesetzen. Das Sonderpädagogikgesetz hat das Ziel, den Menschen mit Behinderung und Förderbedarf eine integrationspädagogische Atmosphäre anzubieten, um ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Inhalte des Sonderpädagogikgesetzes sind Behindertenberufsbildung, MSD, individuelle beziehungsweise spezifische Lehrpläne, Schulpflicht, Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung usw. (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2007, 51).

Anhand der untenstehenden Tabelle lässt sich die (langsame) Zunahme von Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Integrationsklassen zwischen 2008 und 2013 ansehen:

Tab. 28: Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in Integrationsklassen von Regelschulen 2008 bis 2013 in Südkorea

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Schülerinnen	10.227	12.006	13.746	14.741	15.647	15.930

(Quelle: Koreanisches Kultusministerium 2013, 10f) (Eigene Darstellung)

Auf die MSD („Mobile Sonderpädagogische Erziehung“) (engl. „Residential and Itinerant Education“) wurde oben bereits hingewiesen. Sonderpädagogische Lehrkräfte unterrichten Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulen, Heimen oder klinischen Einrichtungen vor Ort. Dieser Dienst soll Kinder und Jugendliche unterstützen, die entweder schon in Sonderklassen unterrichtet werden und zusätzliche Hilfen benötigen oder aufgrund ihrer schweren Behinderungen oder auch Erkrankungen nicht die Schule besuchen können (vgl. Kang, O.-H. 2011, 259f). Des Weiteren sind für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterstützungs- beziehungsweise Hilfezentren eingerichtet worden, die diagnostische und therapeutische Angebote machen (vgl. Kap. 5.1.2.2 dieser Arbeit). Nach Kang sind die deutschen und südkoreanischen Einrichtungen in ihrem Angebotsspektrum durchaus vergleichbar. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Angebotsstruktur, die in Deutschland wegen des föderalen Systems nicht einheitlich ist. Jedes Bundesland hat hierzu ein eigenes Konzept für die Arbeit und Aufgaben der MSD entwickelt (vgl. Kang, O.-H. 2011, 297).

5.2.2 Arbeitsleben für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea

Im Jahr 1981 wurde in Südkorea das „Behindertengesetz“ verabschiedet. Darin finden sich in Absatz 6 und Artikel 15 Bestimmungen zur Organisation und Struktur von Werkstätten für Menschen mit Körperbehinderung und geistiger Behinderung. Im Jahr 1986 wurden dann landesweit 22 beschützende Werkstätten geplant und später errichtet (vgl. Kap. 4.5.4). Seitdem erweitern und entwickeln sich die Werkstätten für Menschen mit Behinderung stetig (vgl. Na, U.-W., 1991, 105f). Nach Lee bestanden in Südkorea im Jahr 2010 insgesamt 431 beschützende Werkstätten. „Die Zahl der dort Beschäftigten ist von 2.742 im Jahr 1992 auf 11.770 im Jahr 2010 angestiegen“ (vgl. Lee S.-G. 2011, 213f; Song, M.-S. 2014, 78).

Im Jahr 1991 ist das „Beschäftigungsförderungsgesetz für Menschen mit Behinderung“ in Kraft getreten. Daraus lässt sich zumindest theoretisch das Recht der Menschen mit Behinderung auf Teilnahme am Arbeitsleben ableiten. Das Gesetz betont, dass Menschen mit Behinderung nicht zu Hause bleiben sollen und fordert die Gesellschaft dazu auf, Arbeitsplätze zu schaffen. Besonders seit dem dritten überarbeiteten Behindertenwohlfahrtsgesetz im Jahr 2000 musste die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden (vgl. Kapitel 4.4.4).

5.2.2.1 Einführung der Beschäftigungsquotenregelung

Außer einigen Ausnahmen sind alle öffentlichen und privaten Betriebe, die mehr als dreihundert Beschäftigte haben, zur Einstellung von Menschen mit Behinderung verpflichtet, deren Anteil mindestens 2% der gesamten Beschäftigten betragen soll. Im Jahr 1993 folgten jedoch nur 22,4% der betroffenen Betriebe dem Berufsförderungsgesetz. Die restlichen Betriebe haben als Ausgleich ein Bußgeld bezahlt. In den zehn größten Konzernen, die insgesamt rund eine halbe Million Menschen beschäftigen, sind nur 0,23% aller Beschäftigten Menschen mit Behinderung. Nach Information des südkoreanischen Arbeitsamtes im Jahr 2005 waren unter den dreißig größten Konzernen weniger als 1% aller Beschäftigten Menschen mit Behinderung. Zum Beispiel beschäftigte die Firma Samsung nur 379 (0,26%) Menschen mit Behinderung und zahlte als Ausgleich ein Bußgeld von ca. 100 Mio. Euro (vgl. OhmyNews 2005, o.S.).

Viele Betriebe stehen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung skeptisch gegenüber. Sogar die staatlichen und öffentlichen Betriebe beschäftigen nur in einem sehr geringen Maß Menschen mit Behinderung. Die großen Hindernisse – die durch die Wirtschaftsentwicklung verstärkt leistungsorientierte Gesellschaft und das Konkurrenzgefühl – stören die Integration von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben (vgl. Go, J.-H. et. al. 2013, 31).

Im Jahr 2011 gab es in Südkorea insgesamt 122.862 Menschen mit geistiger Behinderung, die über 15 Jahre alt waren. 30.991 davon waren arbeitsfähig. 27.807 Menschen mit geistiger Behinderung waren in einfachen Arbeitsbereichen (zum Beispiel Handarbeit (43,9%), kleine Läden (14,2%), Dienstleistung (18,9%) usw.) beschäftigt – bei durchschnittlich umgerechnet 400 Euro pro Monat (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011, 271).

Tab. 29: Beschäftigung der Menschen mit geistiger Behinderung 2011 in Südkorea

	Über 15 Jahre alt	arbeitsfähige MmgB			arbeitsunfähige MmgB
		gesamt	beschäftigt	arbeitslos	
Menschen mit geistiger Behinderung	122.862	30.991	27.807	3.184	91.871

(Quelle: Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011, 271) (Eigene Darstellung)

Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung werden von kleinen Betrieben beschäftigt.

Tab. 30: Anteil der Mitarbeiter mit geistiger Behinderung in südkoreanischen Betrieben im Jahr 2011

Anzahl der Beschäftigten im Betrieb	Menschen mit geistiger Behinderung
1-4	25,9%
5-9	10,5%
10-29	31,6%
30-49	10,5%
50-99	18,4%
100-299	3,1%
300-499	-
500-	-
Gesamt	100,0%

(Quelle: Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011, 278) (Eigene Darstellung)

5.2.2.2 Beschäftigungsverhältnis von Menschen mit Behinderungen:

Die Arbeitslosenquote bei allen Behinderten über 15 Jahren lag im Jahr 2011 nach Angaben des Koreanischen Instituts für Gesundheit und Gesellschaft bei 7,8%. Männer mit Behinderungen waren zu 44,8% beschäftigt; Frauen waren es lediglich nur zu 22,7%. Von den Arbeitslosen, die schon einmal eine Arbeit hatten, gaben 26,4% an, wegen ihrer Behinderung entlassen worden zu sein. Bei 15,3% war der Grund für das Verlassen des Arbeitsplatzes das Ende einer Zeitarbeitsbeschäftigung, 12,6% verloren auf Grund der Pleite des Arbeitgebers ihren Job.

30,1% aller Menschen mit Behinderung waren in einfachen Handarbeitsjobs erwerbstätig: 12,5% waren Techniker, 12,4% Maschinenbauer, 12,2% Landwirte oder Fischer und 8,2% Verkäufer. Bei Menschen mit geistiger Behinderung über 15 Jahren waren von insgesamt 122.862 Menschen nur 30.991 arbeitsfähig. 27.807 davon standen tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis. 3.184 Personen waren arbeitslos. Diejenigen, die beschäftigt waren, arbeiteten im Durchschnitt 39 Stunden pro Woche. Bei 8.194 Menschen mit schwerer geistiger Behinderung lag die durchschnittliche Wochenarbeitszeit unter dem landesweiten Durchschnittswert für alle Südkoreaner von 36 Stunden: Als Grund für die reduzierte Arbeitszeit nannten 43,4% ihre schwere Behinderung, 26,4% beriefen sich auf das Gesetz und 21,7% sagten, dass sie nicht so lange arbeiten können. 8,6% gaben Zeitarbeit als Grund für reduzierte Arbeitszeiten an (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011, 272f).

43,9% der Menschen mit geistiger Behinderung arbeiteten in einfachen Fabrikjobs, 18,9% waren – vom Staat im Rahmen der Behindertenpolitik gefördert – im Sozialbereich in Wohlfahrts-einrichtungen tätig. 14,2% waren als Ladenverkäufer beschäftigt, 6,4% in der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und im Bergbau. Im Freizeitbereich arbeiteten 2,3%. Insgesamt arbeiteten 84% aller Menschen mit geistiger Behinderung in einfachen Jobs. 21,5% der arbeitenden Menschen mit geistiger Behinderung waren vollzeitbeschäftigt, 37,1% arbeiteten in Teilzeit und 27,8% standen in einem Zeitarbeitsverhältnis. 13,6% bekamen kein Gehalt, obwohl sie arbeiteten. Das durchschnittliche Monatsgehalt eines in Vollzeit beschäftigten Menschen mit Behinderung betrug umgerechnet 900 Euro; im Vergleich dazu lag das Durchschnittsgehalt aller koreanischen Arbeiter bei umgerechnet 1.800 Euro. Für Menschen mit geistiger Behinderung lag das durchschnittliche Monatsgehalt sogar nur bei 380 Euro (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 2011, 279ff).

5.2.2.3 Berufliche Rehabilitationseinrichtungen

Wenn eine betroffene Person wegen ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keinen Arbeitsplatz finden kann, kann sie in Südkorea in den beschützenden Werkstätten für Menschen mit Behinderung beruflich ausgebildet, trainiert und beschäftigt werden. Wie deutsche WfbM bieten auch die südkoreanischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung Berufsbildungsprogramme an (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 38). Jedoch besteht in Südkorea keine Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen und den Einrichtungen der freien Verbände in Bezug auf Menschen mit Behinderung. Obwohl die staatlichen Ämter nach dem Gesetz verpflichtet sind, für die Förderung von Sondererziehung und für die Förderung und Rehabilitation von Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu sorgen, kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach. Zwar findet sporadisch je nach Bedarf eine Kooperation zwischen den einzelnen Institutionen statt (zum Beispiel können in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung in der Stadt Sungnam Menschen mit geistiger Behinderung eine Berufsausbildung machen). Allerdings ist dies noch die Ausnahme und erst langsam entwickelt sich eine Zusammenarbeit auf diesem Sektor. Um die Kooperation solcher Einrichtungen mit staatlichen Institutionen beziehungsweise der staatlichen Einrichtungen untereinander zu fördern, müssen beide Partner gemeinsam Verantwortung übernehmen und den Informationsfluss verbessern (vgl. Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik 2001, 56f).

Die Berufsrehabilitationseinrichtungen in Südkorea ermöglichen Behinderten, die auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Chance auf einen Arbeitsplatz haben, eine Ausbildung und anschließend eine Berufstätigkeit. Es gibt fünf Arten von Berufsrehabilitationseinrichtungen: Die erste ist für Menschen mit einer so schweren Behinderung gedacht, dass sie nur sehr einfache Tätigkeiten ausüben können. Ihnen werden zusätzlich dazu lebenspraktische Übungen vermittelt. Auf der zweiten Stufe stehen so genannte „beschützende Werkstätten“; Sie bieten für Menschen mit schwerer Behinderung Ausbildung, Berufstraining und Arbeit sowie ein festes Gehalt sowie gegebenenfalls die Vermittlung in ein anderes, passenderes Arbeitsverhältnis. Zum dritten gibt es Behindertenarbeitswerkstätten für Menschen, die zwar arbeitsfähig sind, aber stärker eingeschränkte Sozialkompetenzen aufweisen. Auch sie arbeiten regulär gegen Gehalt und können unter Umständen ebenso auf andere Arbeitsplätze vermittelt werden. Die vierte Einrichtungsart ist eine Berufsschule mit Behindertenberufstraining für leicht Behinderte, die dort eine Berufsausbildung absolvieren können und somit ebenso zu regulärer Arbeit befähigt werden. Die fünfte Einrichtungsart ist der Behindertenladen, in dem von Behinderten gefertigte Waren von leicht behinderten Angestellten verkauft werden (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2012, 215ff).

5.2.2.4 Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Südkorea

Es ist immer noch schwierig, die Frage zu stellen, inwiefern Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Südkorea gut organisiert werden. Ziel dieser Arbeit ist es daher zunächst herauszuarbeiten, wie der heutige Entwicklungsstand der WfbM in Südkorea ist. Menschen mit geistiger Behinderung müssen das Arbeiten in einer WfbM erst lernen. Sie benötigen individuelle Unterstützung bei ihrer Arbeit sowie Hilfen zur Persönlichkeitsentfaltung und bei der sozialen Eingliederung.

Geschichtliche Entwicklung

Nach dem Beschäftigungsgesetz für Kriegsoffer wurde im Jahr 1961 die berufliche Rehabilitation angefangen. Im Jahr 1967 hat Samjuk, eine evangelische Organisation, eine Rehabilitationseinrichtung für 22 Menschen sowie 3 Kurse zur beruflichen Rehabilitation eingerichtet. Dann wurde im Jahr 1979 die erste Werkstatt für berufliche Rehabilitation eröffnet (vgl. Na,

U.-W. 1991, 105f; Park, H.-S. 2011, 8). Im Jahr 1981 wurde in Südkorea schließlich das Behindertengesetz verabschiedet. Darin finden sich in Absatz 6 und Artikel 15 Bestimmungen zur Organisation und Struktur von Werkstätten für Menschen mit Körperbehinderung und geistiger Behinderung. Seit 1986 mit den ersten beschützenden Werkstätten erweitern und entwickeln sich die Werkstätten für Menschen mit Behinderung stetig – sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich. Besonders seit dem dritten überarbeiteten Behindertenwohlfahrtsgesetz im Jahr 2000 muss die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung verbessert werden (vgl. Kang, Y.-I. 2007, 61ff).

In Südkorea werden die in Deutschland bezeichneten WfbM als „Selbständige Werkstätten“ bezeichnet. Bei einer solchen „selbständigen Werkstatt“ (Park H.-S. 2011, 7f) handelt es sich um eine Wohlfahrtseinrichtung, in der Menschen mit Behinderung arbeiten dürfen, weil sie aufgrund ihrer Behinderung nicht erwerbstätig sind und deshalb in Armut leben. Obwohl es auch in Südkorea eine Form der sozialen Absicherung für Menschen mit Behinderung gibt, zeigt sich hier ein großer Unterschied zum deutschen System, bei dem die finanziellen Hilfen für fast alle Menschen mit Behinderung gelten.

Arm zu sein bedeutet in Südkorea, dass die betroffene Person von der Regierung nicht genug finanzielle Unterstützung bekommt, um überleben zu können. Deshalb muss besonders für Menschen mit geistiger Behinderung eine Lösung gefunden werden. Dies könnte beispielsweise in einer Verbesserung des sozialen Hilfesystems durch die Regierung, oder in einem angemessenen Arbeitsentgelt der „Selbständigen Werkstätten“ bestehen. Deswegen kommt diesen Einrichtungen in Südkorea eine besondere, vor allem finanzielle Bedeutung für diese Menschen zu. Andere veraltete Bezeichnungen sind „Wohlfahrtsfabrik für Behinderte“, „Rehabilitationswerkstatt“ oder „Arbeitswerkstatt für Behinderte“ (ins Deutsche übersetzt nach Park, H.-S. 2011, 15).

Faktisch arbeiten Menschen mit leichter geistiger Behinderung (und anderen Behinderungsformen) in Südkorea in den selbständigen Werkstätten. Menschen mit schwer geistiger Behinderung arbeiten in beschützenden Werkstätten. Dort erhalten sie meist sehr wenig Gehalt für ihre Tätigkeit. Sie gelten nicht als Beschäftigte, sondern weiterhin immer nur als Lehrlinge (vgl. Jo, E.-Y. 2005, o.S.; Song, M.-S. 2013, 78f).

Wer betreibt die „Selbständigen Werkstätten“?

85,7% der „Selbständigen Werkstätten“ in Südkorea werden von Wohlfahrtsträgern betrieben, 6,6% der Betreiber sind gemeinnützige Vereinigungen, 5,1% sind Bezirkskommunen und 2,5% sind religiöse Gemeinschaften. Die Wohlfahrtsträger gehören nicht zum Staat. Die südkoreanische Regierung hat jedoch diejenigen Wohlfahrtsträger unterstützt, die sonderpädagogische Einrichtungen haben, um in den gleichen Einrichtungen auch solche Werkstätten zu betreiben. Menschen mit Behinderung, die in einer solchen Behinderteneinrichtung wohnen, werden automatisch in die (angegliederte) Werkstatt aufgenommen. Wenn Menschen mit Behinderung zu Hause bei ihren Eltern leben, bekommen sie relativ wenige Chancen, in diese Werkstätten integriert zu werden.

Wer kommt in die „Selbständigen Werkstätten“?

Nach dem südkoreanischen Wohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 2000 müssen mindestens 10 Menschen mit Behinderung in einer selbständigen Werkstatt arbeiten; die Hälfte der Mitarbeiter sollen Menschen mit Behinderung sein, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können, weniger als 30% der Mitarbeiter in der Werkstatt dürfen Menschen ohne Behinderung sein (Integration).

Im Jahr 2000 gab es 3.333 solcher Arbeitsplätze in Südkorea. Aber nur 2.907 Menschen waren dort beschäftigt. Darunter 2.742 Personen (94,2%) mit Behinderung und 165 Menschen ohne Behinderung (5,8%) (vgl. Nam, C.-M. 2005, 15f). 40% der in Werkstätten Tätigen sind Menschen mit geistiger Behinderung, 36% Menschen mit Körperbehinderung, 17% Menschen mit Sprachbehinderung und Hörschädigung, 5,5% Menschen mit Sehbehinderung. 74% der Menschen mit geistiger Behinderung sind Menschen mit leichter geistiger Behinderung. Es gibt keine Tagesförderstätten für Schwerbehinderte (vgl. Kang, Y.-I. 2007, 56f).

Begleitende oder Soziale Dienste

Den Fachkräften stehen begleitende Dienste zur Seite, welche helfen, die Maßnahme und entsprechende Förderung zu konkretisieren oder ganz praktisch bei Konfliktsituationen Hilfe anbieten zu können. Dies sind hauptsächlich Berufslehrer oder Sozialarbeiter. Dazu gibt es noch Arbeitsleiter und Sachbearbeiter im Büro. In Deutschland arbeitet in jeder WfbM mindestens

ein Sozialarbeiter. In Südkorea hingegen gibt es nur in 60,5% der Werkstätten tatsächlich Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. In den Einrichtungen, in denen kein Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen tätig ist, wird von den Gruppenleitern erwartet, dass sie deren Aufgaben übernehmen. Im Jahr 2000 gab es 2.907 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Behinderung und 169 Fachkräfte. Etwa 10% der Fachkräfte sind Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (vgl. Nam, C.-M. 2005, 69ff).

Finanzierung

Die Werkstätten werden in Südkorea grundsätzlich nicht vom Arbeitsamt, sondern vom Sozialamt finanziert. Aber 20,2% bestehen selbständig und ohne finanzielle Unterstützung vom Sozialministerium. Die südkoreanische Regierung will die Werkstätten nicht länger finanzieren, damit sie wirtschaftlich selbständig werden. Die Werkstattbeschäftigten sind abhängig von den häufig geringen Entgeltzahlungen. Sie sind meistens auf zusätzliche Unterstützung der Eltern angewiesen (vgl. Nam, C.-M. 2005, 84ff).

Statistik

Im Jahr 2008 gab es in Südkorea 364 Werkstätten und 10.422 Beschäftigte mit Behinderung. Nachdem Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung eine Sonderschule absolvieren, gehen sie nicht automatisch in die Werkstatt. Ein Grund liegt darin, dass es in Südkorea nicht genügend Werkstätten gibt, die Menschen mit geistiger Behinderung aufnehmen können. Viele Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten stattdessen im Geschäft oder in einer Firma. Es gibt in Südkorea relativ viele Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung. Unter allen Förderungsschwerpunkten beträgt ihr Anteil über 50 %, weil L-Schüler und Schülerinnen und leistungsschwache Schüler und Schülerinnen dem Bereich der geistigen Behinderung zugeordnet werden (vgl. oben). Die Beschäftigten, die in einem Geschäft oder in einer Firma arbeiten, sind Menschen mit leicht geistiger Behinderung wie deutsche Schüler und Schülerinnen mit Lernbehinderung (L-Schüler und Schülerinnen).

Tab. 31: Anzahl der Werkstätten in Südkorea in den Jahren 2006 bis 2012

2006	319
2007	339
2008	364
2010	374
2012	422

(Quelle: Koreanisches Gesundheitsministerium: Bericht der beruflichen Rehabilitationseinrichtungen 2008, 2009, 2011, 2013) (Eigene Darstellung)

5.2.3 Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea

Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung besitzen in Südkorea das Anrecht auf eine Wohnung. In §35 Abs. 3 des Behindertenwohlfahrtsgesetzes wird der Staat dazu verpflichtet, sich darum zu bemühen, für die ganze Bevölkerung eine angemessene und angenehme Wohnsituation zu schaffen. §27 regelt, dass der Staat öffentliche Wohneinrichtungen wie Häuser oder Appartements bevorzugt an Menschen mit Behinderung vermietet oder verkauft; und auch teilweise die Kosten für anfallende Instandhaltungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten übernimmt. Im §58 Abs. 1 wird festgelegt, dass staatliche Behindertenwohlfahrtseinrichtungen finanzielle Unterstützung für Miete, Haushalt, Lebensmittel oder Betreuung in Übungswohnungen stellen und ihre Leistungen auch den steigenden Lebenshaltungskosten anpassen müssen (vgl. Kim, Y.-D. 2009, 12f; Nam, C.-S. 2012, 183f). Aber obwohl es solche Gesetze gibt, werden sie in der Praxis nur unzureichend umgesetzt und die Lebenssituation für Menschen mit geistiger Behinderung ist in Südkorea als sehr schlecht zu bewerten. So existiert zum Beispiel keine spezielle Wohnpolitik für solche Menschen, obwohl sie auf eine angemessene und behindertengerechte Wohnung angewiesen sind. Deswegen sind die Menschen mit geistiger Behinderung oftmals in Behindertenwohnheimen oder meist noch zuhause bei ihren Eltern untergebracht. Zwar behaupten Fachleute in Südkorea, dass die notwendige Enthospitalisierung stattfinden würde und die Behinderten zunehmend in kleine, individuell betreute Wohneinrichtungen kommen, aber in der Realität wird nur die Situation in den bestehenden großen und weniger individuell gestalteten Behindertenwohnheimen verbessert. Es sollte zur Aufgabe Südkoreas werden, Enthospitalisierung umfassend umzusetzen, indem die Behinderten zukünftig nicht mehr in Wohnheimen, sondern integriert in Wohnungen in den Kommunen untergebracht werden (vgl. Kim, Y.-D. 2012, 2f).

Die Zahl der Menschen mit schwersten Mehrfachbehinderungen wurde in den 1990er Jahren noch nicht statistisch erhoben. Sie wohnten in der Regel bei den Eltern oder in geschlossenen Einrichtungen und sogenannten Tollhäusern,²⁹ die meistens auf die Verwahrung der Menschen mit psychischer Krankheit ausgerichtet sind (vgl. Park, S.-K. 1999, 39).

Nach Angabe des südkoreanischen Sozialministeriums wohnten im Jahr 1990 nur 2% aller Menschen mit Behinderung in Einrichtungen, während ca. 99% der Menschen mit geistiger Behinderung bei der Familie wohnten (vgl. Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft 1991, 14). Im Jahr 1991 gab es 41 Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung im ganzen Land, die mit Ausnahme von wenigen Fällen in erster Linie für die Verwahrung und Unterbringung gedacht waren (vgl. Verband der koreanischen Wohlfahrtseinrichtung 2011, 3ff). Wegen des Mangels an Heimplätzen und Heimen und ihres häufig schlechten Zustands klagen die meisten Eltern in Südkorea über ihre Angst, die vorwiegend auf der unklaren Versorgungslage des Kindes mit Behinderung nach ihrem Tode beruht.

Im Jahr 2011 wurden die Zahlen zur Mehrfachbehinderung in Südkorea erstmalig umfassend erhoben; die Zahl aller Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung lag bei 181.126. Nach der Statistik 2011 lag die Anzahl von Menschen mit geistiger Behinderung und Sprachbehinderung bei 27.062 Personen (11,7% aller mehrfach Behinderten von insgesamt 231.222 Menschen) und von Menschen mit geistiger Behinderung und Enzephalopathie bei 6.487 (2,8% aller mehrfach Behinderten). Im Jahr 2011 gab es insgesamt 226 Wohnheime für 10.788 Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011c, o.S.).

Datenerhebung

(Nach §31 Behindertenwohlfahrtsgesetz sowie §§18 und 19 des Durchführungsgesetzes)

Die Statistik 2011 bildet die Situation aller Menschen mit einer Behinderung in Südkorea ab. Da der Schwerpunkt dieser Arbeit auf Menschen mit geistiger Behinderung lag, wurden – so-

²⁹ Wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung sehr aggressiv und gewalttätig ist, bringen seine Eltern ihn in ein Krankenhaus, wo psychotische Menschen von der Gesellschaft abgesondert leben (vgl. Koreanische Gesellschaft für die Wohlfahrt der Menschen mit geistiger Behinderung 2007, o.S.).

fern in der Statistik vorhanden – neben den allgemeinen Daten auch Daten speziell der Menschen mit geistiger Behinderung aufgeführt (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 112).

Die Daten beruhen auf den damals geführten Interviews, denen folgende Fragen zugrunde liegen:

- über die Wohnsituation: Wo wohnt der Behinderte? Ist das Haus sein Eigentum?
- In welcher Wohnstruktur (Wohnung oder Haus, Umgebung,...) lebt der Behinderte?
- Erhält die betroffene Person eine finanzielle Förderung im Wohnbereich durch die Wohlfahrtspflege und wenn ja, ist sie mit deren Leistung zufrieden?
- Sieht der Mensch mit Behinderung die Notwendigkeit, sein Zuhause renovieren zu lassen; wenn ja, welcher Teil der Wohnung soll renoviert werden?

Im Folgenden sollen die Ergebnisse kurz vorgestellt werden:

Das Ergebnis

54,1% der Menschen mit geistiger Behinderung beziehungsweise deren Familie hatten ein eigenes Haus/ eine eigene Wohnung; 11,3% wohnten zur jährlichen und 25,8% zur monatlichen Miete. Kostenlos zur Miete wohnten 8,8% der Menschen mit geistiger Behinderung.

Bei 65,3% der Behinderten mit eigenem Haus oder eigener Wohnung gehörte diese den Eltern; je 10,4% besaßen das Haus selbst (oder ihre Geschwister); bei 3,6% der Befragten gehörte die Unterkunft dem Ehepartner. 0,8% wohnten im Eigentum ihrer Kinder. Bei Renovierungswünschen gaben 33,3% der Befragten zum Beispiel Türen ohne oder mit sehr niedrigen Schwellen an; 15,5% wünschten sich eine neue Badewanne und 13% eine neue Toilette. 8,7% wollten ihre Fenster austauschen lassen und 7,2% würden gerne ihren Haupteingang und das Treppenhaus modernisieren. Die Renovierung der Küche wünschten 6,5% und 3,2% die Überholung von Heizung und Klimaanlage. 2,7% würden gerne die Türen austauschen lassen (Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 366ff).

Tab. 32: Anzahl der Menschen mit geistiger Behinderung zuhause und im Heim im Jahr 2011 in Südkorea

Jahr		MmgB	MmgB	Gesamt
		zu Hause	in Heim	
2011	Anzahl	153.332	22.778	176.110
	%	87	13	100

(Quelle: Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 112) (Eigene Darstellung)

Tab. 33: Einzugsanlass der Menschen mit geistiger Behinderung in ein Heim im Jahr 2011 in Südkorea

Jahr	Einzugsanlass der MmgB						Gesamt
		Eigener Wunsch	Eltern	Verwandte	Beamte	Usw.	
2011	Anzahl	368	4.720	898	7.043	1.491	14.487
	%	2,5	32,6	6,2	48,6	10,3	100

(Quelle: Verband der koreanischen Wohlfahrtseinrichtungen 2011, o.S.) (Eigene Darstellung)

Tab. 34: Größe der Heime nach Anzahl der Personen für Menschen mit geistiger Behinderung im Jahr 2011 in Südkorea

Jahr	Umfang der Heime für MmgB					Gesamt
	Anzahl der Person	unter 30	31-50	51-100	über 101	
2011	Anzahl der Heime	33	48	46	26	153
	%	21,5	31,4	30,1	17,0	100

(Verband der koreanischen Wohlfahrtseinrichtungen 2011, o.S.) (Eigene Darstellung)

Tab. 35: Alltagsleben der Menschen mit geistiger Behinderung in Heim im Jahr 2011 in Südkorea

Jahr		Alltagsleben der MmgB in Heim							Gesamt
		Schule	Ar- beit	Aus- bil- dung	Wohl- fahrts- einrich- tung	Pro- gramme im Heim	nichts	usw.	
2011	Anzahl	2.980	229	1.931	1.929	9.397	796	723	14.213
	%	21	1,6	13,6	13,6	66,1	5,6	5,1	100

(Quelle: Verband der koreanischen Wohlfahrtseinrichtungen 2011, o.S.) (Eigene Darstellung)

Wohnheime

Wer in diesen Einrichtungen untergebracht wird, hat in der Regel keine Eltern oder Geschwister, die sich um ihn kümmern können. Solche Einrichtungen bieten für Menschen mit Behinderung zahlreiche Angebote der Rehabilitation, Psychotherapie, Berufstraining, Bildung, Hörtraining, Logopädie, Ergotherapie usw. Die Behindertenwohnheime bieten aber nicht nur dauerhafte Unterbringung, sondern dienen auch als zeitlich begrenzter Erholungs- und Rehabilitationsort für Behinderte, die noch bei ihren Eltern wohnen. Diese werden dadurch entlastet. Zudem gibt es private Wohlfahrtseinrichtungen beziehungsweise Wohnheime, die gegen mehr Geld wesentlich bessere Bedingungen bieten (vgl. Hong, M.-S., 2015, o.S.).

Es gibt in Südkorea drei Arten von Behindertenwohnheimen: normale Wohnheime für geistig oder körperlich Behinderte, Wohnheime für Schwerstbehinderte und Einrichtungen für Babys und Kinder mit Behinderungen unter sechs Jahren. Behinderte Kinder, die normalerweise bei ihren Eltern wohnen, können die Wohnheime als Tageseinrichtung nutzen, zum Beispiel wenn die Eltern zur Arbeit gehen. Die Wohnheime bieten für solche Fälle Kindergärten und Förderstellen an (vgl. Jeong, C.-H., 2001, 14).

In Südkorea entscheidet die Verwaltungsbehörde, ob und gegebenenfalls wo ein Mensch mit Behinderung in ein Heim kommt. Betroffene haben also, wenn sie sich für einen Heimplatz angemeldet haben, kein autonomes Entscheidungs- oder Wahlrecht. Stattdessen überprüft die zuständige Verwaltungsbehörde die Lebensumstände der potentiellen Heimbewohner und verteilt nach eigenem Gutdünken die vorhandenen Plätze. Diese problematische Situation führte

in der Vergangenheit zu Auseinandersetzungen und schließlich zur Einführung eines Gutscheinsystems, in dessen Rahmen sich die Antragsteller mehrere Einrichtungen ansehen und dann entscheiden können, welche sie bevorzugen. Dies hatte eine Konkurrenzsituation zwischen den Wohnheimen zur Folge und damit auch eine spürbare Qualitätssteigerung in diesen Einrichtungen. Damit einher gingen eine bessere Informationspolitik der Heime gegenüber ihren möglichen Klienten und die Einführung einer übergeordneten Kontrollbehörde, die die Vorgehensweise der Einrichtungen überwacht. Neben der räumlichen Unterbringung bieten diese Wohnheime auch verschiedene Programme für die Bewohner an, um sie durch Ausbildung oder Arbeit mehr in die Gesellschaft zu integrieren. Eine komplette Integration durch Arbeit/Ausbildung gelingt bislang allerdings nur bei ca. 6% der Heimbewohner. Für deren Betreuung wird eine ausreichende Anzahl an qualifiziertem Fachpersonal benötigt, die sich auch um die in die Gesellschaft integrierten Menschen mit Behinderung kümmern sollen. Eine besondere Herausforderung stellt die oft noch vorurteilsbehaftete Denkweise von Menschen ohne Behinderung gegenüber Menschen mit Behinderung dar, die durch stärkere Information seitens der Heime und eben Einsatz von Fachkräften geändert werden kann.

Nur wenn ein Mensch mit Behinderung Bevölkerungslebensgrundlagensicherungsleistungen bekommt, d.h. er ist sehr arm und hat keine Eltern mehr, kann er für einen Heimplatz zugelassen werden. Ausnahmen gibt es je nach Einrichtung zum Beispiel gegen eine monatliche Zusatzgebühr von umgerechnet rund 120 Euro. Da dies für die meisten Heime allerdings zu wenig ist und manche arme Bewohner nach kurzer Zeit die Zahlungen einstellen, ist dieses Angebot sehr beschränkt.

Weitere Probleme diesbezüglich sind, dass Eltern, die die Zusatzgebühr entrichten, qualitativ bessere Leistungen für ihre Kinder einfordern, sodass dadurch zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstehen. Überdies haben viele Einrichtungen keinen Platz für Kinder mit Behinderungen, die Eltern haben und somit keine Bevölkerungslebensgrundlagensicherungsleistungen bekommen (vgl. Hong, M.-S. 2015, o.S.).

Für diese Probleme gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten:

Es besteht die Notwendigkeit der Errichtung von wesentlich mehr Heimen. Dies könnte unter Umständen verdeutlicht werden, indem alle Behinderten einen Anspruch auf einen Heimplatz anmelden würden, um so der Regierung statistisch auswertbare Daten liefern zu können, wie

groß der Mangel an Heimplätzen tatsächlich ist. Auch eine allgemeine Qualitätssteigerung der Heime und ihrer Angebote sind ein erstrebenswertes Ziel. Dazu sind mehr finanzielle Mittel, aber auch häufigere und umfassendere Kontrollen nötig, um sicherzustellen, dass die Behinderten in den Heimen richtig behandelt werden. Hier liegt in der Realität noch einiges im Argen: Fälle von sexuellem Missbrauch, falscher Ernährung und mangelnder Geduld mit den Klienten sind keine Seltenheit (vgl. Kim, S.-Y. 2007, 18f; Heyberger 2011, 55; Kim, Y.-J. 2013, o.S.). Für die Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs sind eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine Erhöhung des Gehaltes, das bisher lediglich bei 60% im Vergleich zu anderen Angestellten vergleichbarer Ausbildungsstufen liegt, erforderlich. Da lediglich die Obdachlosenheime in öffentlicher Hand liegen, kann es ein weiteres Ziel sein, mehr staatliche Einrichtungen für andere Personengruppen wie eben zum Beispiel Behinderte aufzubauen. Seit der Überarbeitung der Sozialwohlfahrtsgeschäftsordnung 1997 müssen die Wohnheime jährlich evaluiert werden. Eine gute Note hierbei beeinflusst die Höhe der finanziellen Mittel, die der Staat dem Heim zuweist (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2012, 207).

Im Jahr 2009 verließen 7 Menschen mit geistiger Behinderung ihre Wohneinrichtung und lebten als Obdachlose auf der Straße, weil die Situation in ihrem Wohnheim für sie untragbar war. Daraufhin wurden in Seoul zwar Übungswohnungen, in denen Behinderte maximal 5 Jahre wohnen dürfen, eingerichtet, aber eine koordinierte Wohnpolitik für Behinderte existiert weiterhin nicht. Eine Ausweitung dieses Angebotes auf andere Landesteile scheitert an fehlenden gesetzlichen Grundlagen. Zudem dürfen nur Behindertenwohnheime solche Übungswohnungen anbieten (vgl. Kim, Y.-D. 2013, o.S.). Eine Verbesserung der Situation in den großen Behindertenwohnheimen ist auch deshalb notwendig, weil die Menschen mit Behinderung dort häufig mit mangelnder Privatsphäre, Isolation und Fremdbestimmung zu kämpfen haben.

Im Jahr 2011 wurde das südkoreanische Behindertenwohlfahrtsgesetz überarbeitet. Behindertenwohnheime mit Plätzen bis zu 30 Personen sollen demnach in kleine Wohneinrichtungen umgewandelt werden, in denen sich individueller um die Menschen mit geistiger Behinderung gekümmert werden kann und ihnen mehr Selbstbestimmung ermöglicht wird. Aber auch diese Vorgabe verläuft aufgrund der nicht vorhandenen Behindertenwohnpolitik weitestgehend im Sand. Lediglich kleine Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger Behinderung sind sporadisch vorhanden. Auch die Tatsache, dass 87% aller Menschen mit geistiger Behinderung

noch zuhause bei ihren Eltern wohnen, ist einer fehlenden Behindertenwohnpolitik, die Selbständigkeit und gemeindenahes Wohnen in kleineren Einrichtungen ermöglicht, geschuldet (vgl. Kim, Y.-D. 2013, o.S.).

5.2.4 Bildungswesen

In Südkorea bekommen alle Eltern für ihre Kinder bis zum fünften Lebensjahr monatlich 150 Euro Kindererziehungsgeld, wenn sie einen Kindergarten besuchen. Werden die Kinder zu Hause betreut, bekommen sie vom dritten bis zum fünften Lebensjahr monatlich 70 Euro Kinderbetreuungsgeld. Für Kinder von Familien unter der Armutsgrenze gibt es auch Schülererziehungsgeld nach §38 des Behindertenwohlfahrtsgesetzes (vgl. Kap. 4.5.2). Für Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung sind der Besuch des Kindergarten und der Berufsschule kostenlos, die dazwischen liegenden sechs Jahre Grund- und drei Jahre Mittelschule müssen allerdings selbst finanziert werden.

Wünschenswert wäre es, dass zumindest die Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung für die Grund- und Mittelschule keine Beiträge bezahlen müssten. In Südkorea wird – wie in Kap. 4.2.1 dargestellt – geistige Behinderung in drei Stufen von G1 (schwer) über G2 (mittel) bis G3 (leicht) eingeteilt. Schüler und Schülerinnen mit Stufe G3 haben einen IQ von bis zu 70 und können maximal Grundschulniveau erreichen. In der Mittelschule lernen sie lebenspraktische Übungen, Kultur, Kommunikations- und Arbeitstechniken. Bei einer Integration in die Regelschule können nicht alle Schüler und Schülerinnen gemeinsam lernen, sondern die Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung müssen individuell betreut werden und der Unterricht sollte individuellen Lernzielen folgen (vgl. Korean Guidance 2009, o.S.).

In Deutschland ist es ausgeschlossen, dass Menschen mit geistiger Behinderung das Abitur machen und ein Studium beginnen. In Südkorea gibt es solche Fälle. Dort ist es Menschen mit geistiger Behinderung möglich, sich auch ohne allgemeine Hochschulreife an einer Universität zu immatrikulieren (siehe Kap. 4.5.2). Dies ist zwar offiziell nicht erlaubt, aber es werden Ausnahmen gemacht für Menschen mit Seh-, Hör- oder Körperbehinderung. Menschen mit geistiger Behinderung waren davon allerdings lange Zeit ausgenommen, bis im Jahr 1997 das Kultusministerium den Universitäten freistellte, Menschen mit allen Arten von Behinderung auf-

zunehmen. Seitdem bieten Universitäten auch Menschen mit geistiger Behinderung Erwachsenenbildung an und verlangen dafür auch Studiengebühren (vgl. Ablenews 2013, o.S.; vgl. Interview mit der Sonderschullehrerin Fr. Yu, Kap. 5.4.3.2).

In Deutschland würde dieses Vorgehen allerdings in Frage gestellt werden, da Menschen mit geistiger Behinderung – wie bereits angesprochen – nur maximal auf Grundschulniveau lernfähig sind. Dennoch gibt es in Korea einige Gründe, die für die Immatrikulation von Menschen mit geistiger Behinderung an Universitäten sprechen. So bleiben viele Menschen mit geistiger Behinderung nach Abschluss ihrer Schullaufbahn beschäftigungslos zu Hause, da es kaum Arbeitseinrichtungen für sie gibt. Dies erhöht auch die Belastung für die Angehörigen. Die Möglichkeit, spezielle Angebote an der Universität anzunehmen, stellt für die Eltern eine Entlastung und für die Betroffenen eine Abwechslung dar. Einen Universitätsplatz können sich allerdings nur Behinderte mit verhältnismäßig reichen Eltern leisten. Für Menschen mit geistiger Behinderung wäre es denkbar, dass sie wie in Deutschland in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten, anstatt sich an der Universität einzuschreiben und dafür Gebühren zu bezahlen. Dazu müssten in Südkorea aber Behindertenwerkstätten flächendeckend eingeführt werden. Dies wäre eine Aufgabe der staatlichen Behindertenpolitik. Sind solche Werkstätten eingeführt, könnten dort wie in Deutschland auch Angebote zur Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung gemacht werden. Außerdem könnten die Sozialwohlfahrtshäuser, die deutschen Volkshochschulen ähneln, oder sonderpädagogische Einrichtungen solche Bildungsmöglichkeiten anbieten. Teilnahmegebühren sollten vom Staat übernommen werden.

Außerdem muss eine Diskussion über inklusive Schulbildung stattfinden. In der Behindertenschulpolitik müssen sowohl Deutschland als auch Südkorea die Inklusion vorantreiben und realisieren. In Kapitel 3 wurde der Stand der inklusiven Schulbildung in Deutschland ausführlich dargestellt. Dabei stellte sich das deutsche Schulsystem mit seiner frühen Aufteilung in unterschiedliche Schularten als Haupthindernis für die Realisierung von Inklusion heraus. Selbst Schulen, die Menschen mit und ohne Behinderung parallel in verschiedenen Räumen unterrichten, fördern die Inklusion nicht ausreichend, da keine Berührungspunkte zwischen beiden Gruppen geschaffen werden. Dies zu verwirklichen ist ein langer Prozess, der zum Beispiel mit einer Inklusion im Kindergarten und der Grundschule gestartet werden und nach und nach auf die höheren Schulen ausgeweitet werden könnte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die 1960er Jahre hinein herrschte in Deutschland die Ansicht vor, dass Kinder mit geistiger Behinderung nicht in die Regelschule integriert werden

können, und schuf deshalb das deutsche Sonderschulsystem. Letzteres ist zwar sehr gut durchdacht und hat sich bis heute als sehr leistungsstark erwiesen, geht aber am eigentlichen Ziel der Inklusion komplett vorbei und verhindert gerade durch seine Stärke eine Inklusion in Regelschulen.

Da in Südkorea das Sonderschulsystem wesentlich schwächer ausgeprägt ist, könnte es dort leichter fallen als in Deutschland, dieses System abzuschaffen und Inklusion in Regelschuleinrichtungen vollständig zu realisieren. Es erscheint jedoch sehr unrealistisch oder schwierig, dass Deutschland sein hochentwickeltes Sonderschulsystem, in das viel Kraft und Geld investiert wurde, zugunsten einer vollständigen Inklusion über Bord wirft.³⁰

Dennoch kann Südkorea auch in diesem Bereich von Deutschland lernen, vor allem hinsichtlich Gründlichkeit und Qualität. In Südkorea geht die Entwicklung bezüglich Inklusion aus den bereits erwähnten Gründen schneller voran als in Deutschland. Die meisten Regelschulen in Südkorea besitzen Sonderklassen, aus denen die Schüler und Schülerinnen mit Behinderung für einzelne Fächer in die Regelklasse gehen können. Eine vollständige Inklusion stellt dies aber noch immer nicht dar, sodass auch in Südkorea weiter großer Handlungsbedarf herrscht. Ein gangbarer Weg zur weiteren Förderung der Inklusion wäre, dass die Sonderschulklassen in Regelschulen nicht wie bisher von Regelklasselehrern unterrichtet werden, sondern von speziell ausgebildeten Sonderpädagogen. Separierte Sonderschulen könnten abgeschafft werden und die Schüler und Schülerinnen in solche Sonderschulklassen in Regelschulen integriert werden. In einem nächsten Schritt könnte dann kooperativer Unterricht zwischen den Sonderschulklassen und den Regelklassen in der Regelschule stattfinden und beschleunigt durch den steten Rückgang der Geburtenrate ist es denkbar, dass in Zukunft jede Klasse zu einer Inklusionsklasse wird. Durch individuelle Lernpläne für jeden behinderten und nicht-behinderten Schüler und Schülerinnen innerhalb einer Inklusionsklasse könnte auch das in Südkorea extreme Konkurrenzdenken zwischen den Schüler und Schülerinnen abgemildert werden.

³⁰ Einzig das Bundesland Bremen hat bis heute „einen Inklusionsanspruch in seinem Schulgesetz verankert. Kinder mit Lernschwierigkeiten werden inklusiv beschult. Sie werden in die Oberschulen integriert. Vier Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren begleiten im Stadtgebiet Bremen den Inklusionsprozess“ (Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. 2015, o.S.). Weitere Bundesländer wollen die integrative bzw. inklusive Förderung ausbauen.

5.3 Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea

Um die Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung zu verbessern, sind (ebenso wie für Menschen ohne Behinderung) grundlegende Aspekte wie Bildung, Beschäftigung, Wohnung, Freizeit, medizinische Versorgung usw. von Bedeutung. Aufgrund ihrer spezifischen Behinderung und den daraus resultierenden Lebensumständen können diese Ziele von Betroffenen in der Regel nicht selbständig erreicht werden. Die staatliche Behindertenpolitik muss über diese Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung nachdenken und Hilfen anbieten. Dazu ist es notwendig, dass die Verantwortlichen für die Behindertenpolitik die Lebenssituationen der Menschen mit geistiger Behinderung kennen und verstehen. Die Menschen mit geistiger Behinderung müssen zudem selbst nach ihren Bedürfnissen, Wünschen oder Problemen gefragt werden. Ein Forschungsprogramm zur Analyse der Lebenssituation von nicht-behinderten Menschen in Südkorea existiert bereits und kann auf Menschen mit geistiger Behinderung übertragen werden. Park, J.-M. entwickelte das Messinstrumentarium „Die Lebensqualitätsforschung über Koreaner“, das auf dem ‚Euromodule‘ des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung beruht (vgl. Park, J.-M. 2001, 444f; vgl. Delhey et al. 2001, 163ff).

Choi, Y.-G. (2006) benutzte dieses Instrument zur Erfassung der Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung auf der südkoreanischen Insel Je-Ju. Davor haben sich nur wenige Forscher mit diesem Thema und seine Bedeutung für die Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea befasst. Sie fokussierten hauptsächlich die Funktionsweise von sozialen Dienstleistungen hinsichtlich einer Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Choi entwickelte einen Fragebogen, mit dessen Hilfe sowohl die objektive als auch subjektive Lebensqualität erfasst werden sollte. Er wurde allerdings nicht von den Menschen mit geistiger Behinderung selbst, sondern von deren Eltern ausgefüllt, da in Südkorea die überwiegende Mehrheit der Menschen mit geistiger Behinderung noch zu Hause bei ihren Eltern wohnen. Die Auswertung der Fragebögen brachte folgende Ergebnisse zu Tage:

1. Der soziale Kontakt der Menschen mit geistiger Behinderung ist durch das Wohnen zu Hause bei den Eltern stark eingeschränkt und führt zur Einsamkeit.
2. Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung haben finanzielle Probleme.
3. Es treten gesundheitliche und emotionale Probleme auf.
4. Die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sind sehr begrenzt.
5. Laut ihrer eigenen Aussage sind Menschen mit geistiger Behinderung unzufrieden und haben eine schlechtere Lebensqualität als Menschen ohne Behinderung.

6. Um die Lebenssituation und -qualität zu verbessern, spielen ein ausreichender Lebensunterhalt, Bildung, soziale Beziehungen zu Nachbarn und soziale Dienstleistungen eine wichtige Rolle (vgl. Choi, Y.-G. 2006, 69).

Warum sind solche Forschungsansätze über die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea notwendig?

Lange Zeit wurden die betroffenen Personen von der südkoreanischen Gesellschaft herablassend behandelt. Durch ihre Lebensumstände sind sie immer auf Hilfe von außen angewiesen, dies mindert ihre Lebensqualität und Zufriedenheit. Wenn die Eltern nicht wohlhabend sind, ist es für sie nicht möglich, ihren Kindern mit geistiger Behinderung eine vergleichbare Lebensqualität zu bieten wie Kindern ohne geistige Behinderung. Dies macht eine staatliche Behindertenhilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen unabdingbar. Gerade Entwicklungsländer und arme Länder haben aber noch keine staatliche Behindertenpolitik installiert, sodass die Belastung der Eltern sehr stark ist, da sie keine Unterstützung erhalten. Reiche Länder beziehungsweise Industrieländer haben dagegen eine eigene Sozial- und Behindertenpolitik entwickelt, um die allgemeine Lebensqualität der Bevölkerung im Allgemeinen und der Behinderten im Speziellen zu verbessern, indem sie deren Lebenssituation und Bedürfnisse analysieren.

Südkorea zählt nicht mehr zu den Entwicklungsländern, sondern zu den Schwellenländern oder Industrieländern. (vgl. Handelsblatt GmbH 2012, o.S.; Dürkop/Ratzer, 2010, o.S.). Deshalb soll und kann sich Südkorea darum bemühen, die Lebensqualität der Bevölkerung zu analysieren und zu verbessern (vgl. Kim, S.-G. 1996, 130f; Jeong, Y.-S. 2003, 121f).

5.3.1 Begriffsdefinition von „Lebensqualität“ in der Behindertenarbeit Südkoreas

Wie oben in Kap. 3.3 für die deutsche Geistigbehindertenpädagogik bereits erläutert, ist Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung in Forschung und Praxis viele Länder von zentraler Bedeutung. Verbesserung der Lebensqualität ist ein wichtiges Ziel der Behindertenbewegung. Seit 2001 gibt es in Südkorea eine „Independent living“-Bewegung“ (Heyberger 2011, 55; Song, M.-S. 2013, 65 und 72). Die Akteure möchten die Verantwortung für die Erhöhung von Lebensqualität für Menschen mit Behinderung „nicht nur der Regierung überlassen, sondern als Betroffene mehr Einfluss nehmen. Sie wird durch acht Parlamentsabgeordnete, die selbst eine Behinderung haben, unterstützt“ (Heyberger 2011, 55).

Wie kann die Forschung über Lebensqualität in der Behindertenarbeit in Südkorea durchgeführt werden?

Lee sieht zwei Methoden: entweder die objektive oder die subjektive Bewertung. Bei der objektiven Bewertung spielen Geld, Wohnort, usw. eine Rolle, bei der subjektiven Bewertung kommt es auf das innere Befinden und die Zufriedenheit des Menschen mit geistiger Behinderung an. Im Gegensatz zu früher werden heute beide Ansätze gleichzeitig dazu benutzt, um Lebensqualität zu definieren und zu erforschen (vgl. Kim, M.-S. 2001, 2f; vgl. Kap. 3.3.1 dieser Arbeit).

Was sind die theoretischen Grundlagen zur Umsetzung von Lebensqualität in der Behindertenarbeit für die Klienten?

Normalisierung, Integration und Selbstbestimmung sind die drei Leitgedanken, die mittlerweile weltweit anerkannt sind. Dieser Paradigmenwechsel fordert Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in den verschiedenen Lebensbereichen. Besonders durch ein Mehr an Selbstbestimmung können Menschen mit geistiger Behinderung ihre eigenen, subjektiven Entscheidungen treffen. Deswegen kann der Begriff Lebensqualität diese drei Leitideen enthalten und als qualitatives Kriterium in Bezug auf soziale Dienstleistungen dienen. Nach diesen Leitideen sollen sich die Menschen mit geistiger Behinderung nicht an die Umwelt, sondern vielmehr sollte sich die Umwelt an die Menschen mit geistiger Behinderung anpassen (vgl. Schalock/Verduro 2002, 117ff).

Kim unterscheidet zwei Typen von sozialen Dienstleistungen: einerseits eine angemessene Wohnmöglichkeit und andererseits eine adäquate Beschäftigung und Arbeit (vgl. Kim, M.-S. 1995, 87ff). Wohnmöglichkeiten können bei den Eltern, im Heim oder in einer Wohngruppe gegeben sein, wobei die Lebensqualität in einer Wohngruppe am höchsten und in einem staatlichen Heim am niedrigsten ist (vgl. Kim, M.-S. 1995, 90f). Im Bereich Arbeit und Beschäftigung gibt es in Südkorea die Beschäftigungssicherung und die Beschäftigungssicherheit, wobei letztere noch einmal in beschützende Beschäftigung und Förderungsbeschäftigung untergliedert ist. Eine höhere Lebensqualität beinhaltet die Förderungsbeschäftigung (näheres zu diesen Begriffen im Abschnitt 4.5.4) (vgl. Kim, E.-S., 2003, 8ff).

Kim, Y.-H. (1997) forschte im Bereich der Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung im Wohngruppenbereich; Seong H.-L. (1998) beschäftigte sich diesbezüglich mit dem Wohnen im Elternhaus. Im Jahr 1988 entwickelte No, Y.-J. ein Messinstrumentarium in Form

eines Fragebogens („Lebensqualitäts-Messprogramm“) für die Lebensqualität von Menschen ohne Behinderung; und im Jahr 2000 initiierte Zapata P.A. den Fragebogen „Relationship between quality of life for mental retardation and type of job placement“ (Choi, Y.-G. 2006, 3). Kim E.-S. (2003) kombinierte diese beiden Fragebögen und forschte über die Lebensqualität der Menschen mit geistiger Behinderung im Bereich der Beschäftigung. Choi, Y.-G. (2006) benutzte zum selben Forschungszweck ein von Park J.-M. 2001 entwickeltes Messinstrumentarium mit dem Namen „Die Lebensqualitätsforschung über Koreaner“ (Choi, Y.-G. 2006, 4) und beschäftigte sich sowohl mit der objektiven als auch der subjektiven Dimension der Lebensbedingungen von Menschen mit geistiger Behinderung. Chois Interesse richtete sich vor allem darauf, Grundlagenmaterial für die Geistigbehindertenpolitik und -hilfe in Südkorea zu liefern. Allerdings gibt es auch Einschränkungen in seiner Forschung. So konzentrierte sich sein Tätigkeits- und Forschungsfeld auf die Insel Je-Ju und nicht auf ganz Südkorea. Zudem stammten seine Klienten ausschließlich aus Behindertenwohlfahrtshäusern, aus Einrichtungen der Koreanischen Gesellschaft für Menschen mit geistiger Behinderung und Einrichtungen für berufliche Rehabilitation für Menschen mit geistiger Behinderung. Menschen außerhalb dieser Einrichtungen wurden von ihm nicht berücksichtigt. Drittens wurden die Antworten auf die Fragebögen von den Eltern der Menschen mit geistiger Behinderung vorgenommen und die Antworten sind somit sozusagen bloß stellvertretend beziehungsweise gaben die originalen Meinungen der Menschen mit geistiger Behinderung nicht wider (vgl. Choi, Y.-G. 2006, 5).

5.3.2 Südkoreanische Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung

Innerhalb der südkoreanischen Geistigbehindertenpädagogik wurde seit den 1980er Jahren ebenfalls wie in Deutschland eine Diskussion zwischen Forschern über den Begriff Lebensqualität, dessen Messkriterien und -methoden geführt (vgl. Go/So, 1997, 21f; Kim/Park J.-G. 2001, 30f). Dabei kristallisierten sich drei Kategorien heraus: die subjektiven oder die objektiven Konditionen von Lebensqualität und eine Kombination beider Aspekte. Bei der Sichtweise der objektiven Lebensbedingungen spielt das gesellschaftliche Umfeld eine zentrale Rolle als entscheidendes Kriterium für Lebensqualität. Dabei können die Gesamtheit der Gesellschaft und der einzelne Mensch betrachtet werden. Im ersten Ansatz geht es um Durchschnittseinkommen, Durchschnittsalter und Wahlmöglichkeiten bei Bildung und Arbeit. Weitere Indikatoren für den

durchschnittlichen Lebensstandard sind Sozial- und Krankenversicherung, Sicherheit, Gleichstellung usw. Auch Südkorea hat bis zum Jahr 1998 solche Messkriterien für den allgemeinen durchschnittlichen Lebensstandard entwickelt und unterscheidet dreizehn Bereiche der Gesellschaft: Bevölkerungsanzahl, Familienforschung, Einkommen und Ausgaben, Arbeitssituation, Bildung und Erziehung, Hygiene und Gesundheit, Wohnen und Verkehr (Infrastruktur), Umwelt, Telekommunikation, Wohlfahrt, Kultur und Freizeit, Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe. Bei der Fokussierung auf die Einzelperson bedeutet Lebensqualität auch die Kontrolle über das eigene Leben. Dabei werden persönliche Lebensbedingungen untersucht wie zum Beispiel Verdienst, Ausgaben pro Monat usw. Beispiel für einen diesbezüglichen Fragebogen, der diese Dimensionen erfasst, wäre zum Beispiel der Fragebogen aus Schweden „The survey of living condition“ (Erikson 1993, 67ff; Delhey et al. 2001, 161ff).

Die subjektive Bewertung der Lebensqualität ist der zweite Aspekt bei einer Diskussion um den diesbezüglichen Begriff für Menschen mit geistiger Behinderung. Bis in die 1970er Jahre hinein wurden nur die objektiven Dimensionen von Lebensqualität für diesen Personenkreis gemessen. Da es mit dieser Methodik nur schwer möglich war, die reale Lebensqualität einer einzelnen Person mit geistiger Behinderung zu messen, kam Kritik an der objektiven Methode auf. Die Selbsteinschätzung der Menschen bezüglich ihrer Zufriedenheit spielt hinsichtlich der empfundenen Lebensqualität eine große Rolle und muss deshalb erfasst werden (vgl. Campbell et al. 1976, 38ff; Shin, D.-C. 1981, 29f; Diener et al. 1999, 276ff).

Im dritten Bereich des Diskurses werden die objektive und die subjektive Dimension zur Erfassung der Lebensqualität vereint, nachdem in den 1980er Jahren Kritik an einer Bewertung aus subjektiver Perspektive auftrat. Das Problem hierbei war die messtechnisch schwere Erfassbarkeit und Dokumentation subjektiver Empfindungen und die mangelnde Vergleichbarkeit der Ergebnisse. In Deutschland hat hierzu das WZB(Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) das Messprogramm „Euromodule“ entwickelt, das beide Aspekte berücksichtigt (vgl. Delhey et al., 2002, 163ff). Park adaptierte das Modell für Südkorea und untersuchte auf dieser Basis die Lebensqualität in seinem Heimatland (vgl. Park, J.-M. 2001, 443f).

Wie in Kapitel 3.3 bereits beschrieben, wird zur Lebensqualität von Menschen mit geistigen Behinderungen weltweit erst seit den 1980er Jahren geforscht. Aktuelle Forschungen zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung konzentrieren sich auf die subjektive Bewertung dieser Dimension durch die betroffenen Personen selbst (vgl. Seifert 2013, 218). Kritisiert wird an diesem Ansatz, dass Menschen mit geistiger Behinderung sich selbst nicht

zuverlässig und richtig einschätzen können. Deswegen ist die Erfassung der objektiv zu beurteilenden Lebensumstände der Betroffenen eine sinnvolle Ergänzung für dieses Forschungsfeld. Allerdings können meist nur die Eltern oder die gesetzlichen Betreuer die Fragebögen stellvertretend für die Menschen mit geistiger Behinderung beantworten, sodass die Ergebnisse verzerrt sind. So können Eltern zum Beispiel das subjektive Empfinden ihres Kindes mit geistiger Behinderung nicht genau einschätzen oder bringen ihre eigenen Wünsche und Gedanken zum Ausdruck anstatt die ihres Kindes. Im Vergleich der Antworten zwischen Eltern und ihren Kindern auf der einen sowie Betreuern und den Kindern auf der anderen Seite ist nach Schwartz/Rabinovitz festzustellen, dass die Antworten der Eltern in hohem Maße mit denen der Kinder übereinstimmten, während die Betreuer dagegen öfter andere Antworten als das Kind mit Behinderung gaben. Messinstrumente und Fragebögen müssen für Menschen mit geistiger Behinderung allerdings besonders formuliert und ausgearbeitet werden (vgl. Schwartz/Rabinovitz 2003, 75ff).

5.3.2.1 Messinstrumente zur Erfassung von Lebensqualität bei Menschen mit geistiger Behinderung

Im Folgenden werden verschiedene Messinstrumente zur Erfassung der Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung vorgestellt:

1. Cragg/Harrison 1984, zit.n. Choi, Y.-G. 2006, 14: Der „Quality of Life Questionnaire“ basiert auf dem Normalisierungsprinzip. Aspekte der äußeren Bedingungen von Lebensqualität sind die Erfassung der Wohnungssituation, der Zugang zum Wohnort und die Anbindung des Wohnortes an die Umgebung, die Ausgestaltung von Freizeitmöglichkeiten und die Integration in die kommunale Gemeinschaft. Zu den inneren Bedingungen zählen die konkrete Ausgestaltung des Wohnraumes und ihre Verfügbarkeit, o.ä. Weitere wichtige Messkriterien sind die Art der Bildung und lebenspraktische Übungen sowie die Einstellung und Verhaltensweisen der Mitmenschen gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung. Darüber hinaus richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit zur Auswahl und Selbstbestimmung bei diesen Personen.
2. Heal/Harner 1993, 221ff: „Multifaceted Lifestyle Satisfaction Scale“: Der Fokus liegt auf der persönlichen und subjektiven Bewertung von Lebensqualität. Bestandteile der Befragung sind die kommunale Anbindung, die Arbeitssituation, die Freizeitmöglichkeiten und die Quantität der sozialen Kontakte.

3. Ager 1990; Ager/Eglington 1989, zit.n. Choi, Y.-G. 2006, 14: „Life Experiences Checklist“: Im Zentrum steht das Normalisierungsprinzip und die Reflexion der eigenen Erfahrungen und Bedürfnisse von Menschen mit geistiger Behinderung. Dimensionen sind hier Familie, Freizeit, Beziehungen, Freiheit und die Chancen der eigenen, persönlichen Entwicklung.
4. Schalock/Keith 1993, 37ff: Dieses „Quality of Life Questionnaire“ (QoL) dient häufig als Grundlage für die Forschung zur Lebensqualität von Menschen mit geistigen Behinderungen (vgl. Song, M.-S. 2013, 25). Sein Schwerpunkt liegt auf der empirischen Erfassung der direkten Umwelt in der Kommune (Familie, Freizeit, Schule und Beruf). Schalock/Keith sprechen von intellektueller Behinderung statt geistiger Behinderung, da sie Behinderung als unzureichendes Passungsverhältnis zwischen „Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Person“ und „den an sie gerichteten Erwartungen und den Umweltbedingungen“ (Wacker et al 2009,11) auffassen. Kann ein Mensch mit geistiger Behinderung seine Grundbedürfnisse und die oben erwähnten Wohnbedürfnisse in seinem Umfeld erfüllen, ist seine Lebensqualität sehr hoch. Dimensionen des Instruments sind Selbständigkeit, die eigene Produktivität, Zufriedenheit, soziale Integration und Zugehörigkeitsgefühl, Menschenwürde und allgemein die subjektive und objektive Dimension der Lebensqualität. Obwohl Schalock/Keith beide Dimensionen verwenden, spielen die objektiven Bedingungen hier eine übergeordnete Rolle, was zu einiger Kritik an diesem Konzept führte (vgl. Rapley 2003, 169ff).
5. Cummins 1997, 116ff: „Comprehensive Quality of Life Scale“: Cummins entwickelte sowohl einen Fragebogen für Menschen ohne als auch für Menschen mit geistiger Behinderung, wobei letzterer sehr einfach gehalten werden muss, damit Menschen mit geistiger Behinderung ihn beantworten können. Seiner Auffassung nach besteht kein Unterschied zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung. Auch er berücksichtigt die objektiven und subjektiven Aspekte. Bestandteile sind bei Cummins materielles Wohlbefinden, Gesundheit, Produktivität, soziale Beziehungen, Sicherheit und emotionales Wohlbefinden. Ergebnisse seiner Forschung besagen, dass Menschen mit geistiger Behinderung genauso wie Menschen ohne Behinderung auch ein überdurchschnittliches Niveau der subjektiven Lebensqualität, genannt „Homöodynamik“, anstreben.
6. Die „International Association for the Scientific Study of Intellectual Disabilities (IAS-SID)“ (Deutsch: Internationale Gesellschaft für die wissenschaftliche Erforschung von geistiger Behinderung) veröffentlichte im Jahr 2000 ein Konsensusdokument mit dem Titel „Lebens-

qualität: Begrifflichkeit, Messung und Anpassung“, welches von der Lebensqualität der Menschen mit geistiger Behinderung handelt. Die daraus resultierende Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung wird anhand objektiver und subjektiver Kriterien gemessen (vgl. IASSID 2000, 14).

7. Schalock/Verdugo 2002, 15, in: Song 2013, 28f: Song weist darauf hin, dass vor allem die Dimensionen der acht Kernbereiche von Lebensqualität im QoL nach Schalock/Verdugo 2002 von der südkoreanischen Lebensqualitätsforschung übernommen und für ihre Studien angewandt wurde. „Die koreanische Lebensqualitätsforschung erkennt die von Schalock herausgefundenen acht Kerndimensionen ebenfalls als Grundlage zur Lebensqualitätsforschung an und benutzt sie als grundlegendes Element ihrer Lebensqualitätsuntersuchungen“ (Song, M.-S. 2013, 28). Sie selbst hat das QoL auch für ihre empirische Vergleichsstudie in Deutschland und Südkorea benutzt (vgl. Song, M.-S. 2013, 94ff): Zu den acht Kernbereichen gehören: „Emotionales Wohlbefinden, zwischenmenschliche Beziehungen, materielles Wohlbefinden, persönliche Entwicklung, physisches Wohlbefinden, Selbstbestimmung, soziale Integration (Inklusion), Rechte“ (Song, M.-S. 2013, 29 zit.n. Schalock/Verdugo 2002, 2; Schäfers 2008, 38).

In Südkorea untersuchte Shin D.-C. bereits im Jahr 1981, welche Lebensbereiche für Koreaner wichtig sind. Hierbei wurden Gesundheit, Heiraten, die Regierung, Freundschaft, Wohnen, Freizeit, Gleichstellung, Nachbarschaft, Beruf, Vermögen, Religion usw. genannt (vgl. Shin, D.-C. 1981, 26f).

Park J.-M. übernahm im Jahr 2001 das deutsche Messinstrument „Euromodule“ des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) für seine Untersuchung der Lebensqualität der Bevölkerung in Südkorea, wobei er sich methodisch abgewandelt auch an Shins Lebensbereichen orientierte. Dimensionen in Parks Untersuchung sind Wohnen, Freundschaft, Eheleben, Lebensstandard, Einkommen, Gesundheit, Bildung, Beruf, Wohngebiet, Sicherheit, Umwelt, Nachbarschaft, Sozialsystem, Demokratie, Familie und Freizeit. Über jeden dieser Bereiche wurden die Probanden ausführlich befragt (vgl. Park, J.-M. 2001, 443ff).

Im emotionalen Bereich wird Lebensqualität bei Park J.-M. allgemein mit dem Wort „Glück“ ausgedrückt, wobei dort die zwei Dimensionen positive/fröhliche Emotionen und negative/unangenehme Emotionen auftreten und das Empfinden von Glück beeinflussen. Beim Aspekt bewusster Wahrnehmung liegt der Schwerpunkt auf der Zufriedenheit, die auch eintreten kann, wenn die betroffene Person nicht glücklich ist (vgl. Park, J.-M. 2001, 445ff).

5.3.2.2 Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea

Untenstehend wird eine Übersicht zu den bisherigen Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung dargestellt:

Tab. 36: Übersicht empirischer Lebensqualitätsstudien in Südkorea 1997 bis 2013

Autor/ Erscheinungsjahr	Inhaltliche Kurzzangabe der Studie	Befragter Personkreis	Untersuchungs methode
Kim, Y., 1997	Studie zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Group Homes (Außenwohngruppen, d.h. Wohngruppen, die von einer Institution betreut werden, aber räumlich von der Institution getrennt sind). Es wurde ein standardisierter Fragebogen verwendet.	Bewohner von Group Homes	Quantitative Interviews Teilnehmende Beobachtung
Park, S./Shin, H., 2003	Studie zur Selbstbestimmung und Lebensqualität von Menschen mit leichter geistiger Behinderung in verschiedenen Wohnformen und Beschäftigungszuständen.	Menschen mit geistiger Behinderung, mit oder ohne Arbeit, die bei ihren Eltern oder in Wohnstätten wohnen.	Quantitative Interviews
Oh, S., 2005	Studie zu den Einflussfaktoren auf die Zufriedenheit von Menschen mit geistigen und anderen Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen. Insgesamt wurde die Lebenszufriedenheit von 127 Bewohnern (davon 33 mit geistiger Behinderung) untersucht. Oh verwendete dazu einen von Yang, Yok-Keung weiter entwickelten Fragebogen.	Bewohner	Quantitative Interviews
Oh, S., 2006	Studie zum Lebensqualitätsvergleich zwischen Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen ohne Behinderung. Oh hat einen Fragebogen von Sheppard-Jones (2005) teilgeändert und für diese Studie eingesetzt. Sheppard-Jones legte vier Dimensionen von Lebensqualität zugrunde (Zufriedenheit, Entscheidungsmöglichkeiten, soziale Teilhabe, Mobilität), die Oh um die Dimensionen finanzielle Zufriedenheit und	Menschen mit geistiger Behinderung in Tageseinrichtungen. Menschen ohne Behinderungen.	Quantitative Interviews

	persönliche Entwicklung ergänzte (vgl. Oh 2006, 44ff.).		
Choi, Y.-G., 2006	Studie zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung, die damals über neunzehn Jahre alt waren und auf der Insel Je-Ju wohnten. Untersucht wurden im objektive Bestandteile von Lebensqualität und zwei subjektive Dimensionen.	Menschen mit schwerer geistiger Behinderung in drei Behindertenwohlfahrtshäusern sowie Menschen mit leichter geistiger Behinderung aus zwei Einrichtungen der koreanischen Gesellschaft für Menschen mit geistiger Behinderung und aus einer Einrichtung für berufliche Rehabilitation. Er erhielt bei einem sehr geringen Rücklauf nur Antworten von 75 Personen, wobei die Eltern die Fragebögen ausgefüllt hatten (Choi, Y.-G. 2006, 27)	Ausfüllen von Fragebögen durch die Eltern, quantitative Interviews
Lee, S.-H., 2007	Studie zur Lebenszufriedenheit und zu beruflichen Rehabilitationsservices. Ein eigenentwickelter Fragebogen wurde eingesetzt. Die Zufriedenheit von Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung mit ihren Familienbeziehungen und mit beruflichen Rehabilitationsservices für Menschen mit geistiger Behinderung wurden in dieser Studie untersucht (vgl. Lee 2007, 26ff).	Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung, die Fähigkeit zur Berufsausübung haben, über 15 Jahr alt sind und in Ansan (Stadt, etwa 70 km westlich von Seoul entfernt) wohnen.	Quantitative Interviews
Choi, H.-J., 2009	Studie in Werkstätten für behinderte Menschen zum Zusammenhang zwischen Zufriedenheit und sozialer Unterstützung bei Menschen mit geistiger Behinderung. Einbezogen waren 76 Menschen mit leichter geistiger Behinderung	Mitarbeiter mit leichter geistiger Behinderung	Quantitative Interviews
Song, M.-S., 2013	Vergleichende Studie zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und Korea vor dem Hintergrund der interkulturellen Unterschiede beider Länder. Eine vergleichende Untersuchung von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen.	Jeweils in Deutschland und in Südkorea 130 männliche und weibliche Erwachsene mit geistiger Behinderung im Alter zwischen 20 und 65 Jahren, die in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind. Die Untersuchung fand in Deutschland in einem Radius von ca. 30 Kilometern um den Stadtkern Bochum herum in den Ruhrgebietsstädten Dortmund, Bochum und Herten sowie der südlich des Ruhrgebiets	Quantitative Querschnittsuntersuchung anhand des QoL von Schalock/Keith 1993; Quantitative Interviews

		gelegenen Stadt Wuppertal im Bundesland Nordrhein-Westfalen statt. In Korea wurden Menschen mit geistiger Behinderung aus der Seoul und Umgebung befragt (in einem umgebenden Radius von ca. 30 Kilometern um die Stadt Seoul und Umgebung (vgl. Song, M.-S. 2013, 102ff).	
--	--	---	--

(Quelle: Song, M.-S. 2013, 85f und 102ff; Choi, Y.-G. 2006, 2ff) (Eigene Darstellung)

Die Übersicht zeigt, dass in Korea einzelne Studien zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung bereits durchgeführt wurden.

Im Folgenden soll kurz auf die Dissertation von Mi-Sook Song (2013) eingegangen werden, da sie für die vorliegende Fragestellung interessante Ergebnisse im Ländervergleich erbringen konnte. Song untersuchte in ihrer Dissertation „die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und Korea vor dem Hintergrund der interkulturellen Unterschiede beider Länder“ anhand von Interviews mit Beschäftigten mit geistiger Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen. Anhand des „Quality of Life Questionnaire“ (Song, M.-S. 2013, 98) wurden jeweils 130 Menschen mit geistiger Behinderung in Werkstätten der städtischen Ballungsräume Dortmund, Bochum und Herten und Wuppertal und in Korea rund um den Stadtkern von Seoul umgebenden Radius von ca. 30 Kilometern“ (Song, M.-S. 2013, 102) befragt. Trotz der methodischen Einschränkungen bei der Befragung geistig behinderter Menschen (zum Beispiel einheitliche Auslegung der Fragen, Verständnisschwierigkeiten der Fragen trotz Assistenz) (vgl. Song, M.-S. 2013, 174) zeigen ihre Ergebnisse deutliche Unterschiede in der Selbsteinschätzung von Menschen mit geistiger Behinderung bezüglich ihrer Lebensqualität.

Lebenszufriedenheit: Im Blick auf ihr gesamtes Leben empfinden sich weitaus mehr der koreanischen Befragten „als vollkommen chancenlos“ (Song, M.-S. 2013, 164) im Vergleich zu den deutschen Befragten. Weitaus mehr koreanische Befragte empfinden keinen Genuss am Leben:

„Die Wurzeln ihrer empfundenen Chancenlosigkeit sehen viele Koreaner mit geistiger Behinderung schon in ihrer Schulzeit. Mehrfach berichteten Probanden, von Lehrern als Schüler ignoriert und nicht wahrgenommen worden zu sein. Eine Distanz und Ablehnung von Regelklassenlehrern gegenüber Schülern mit geistiger Behinderung, die in der gleichen Schule, aber in an die Regelschule angegliederte Sonderklassen unterrichtet

werden, wird auch von Chae bestätigt (Chae 2000, 161f.; Choi 1996, 138). Der Anteil der koreanischen Befragten mit geistiger Behinderung, die gar keinen Genuss aus ihrem Leben ziehen können, ist mit 26,2% gegenüber den deutschen Probanden (2,3%) sehr hoch“ (Song, M.-S. 2013, 164).

Hier spielen bei der Lebenszufriedenheit der deutschen Probanden vor allem glückliche Kindheitserlebnisse (zum Beispiel Familienurlaube) eine Rolle, während die Koreaner trotz der hohen Familienorientierung im Alltag kaum gemeinsame Ferien mit ihren Familien gemacht haben. Song zieht hier den Schluss, dass Kinder mit Behinderungen von ihren koreanischen Familien weiterhin vor der Öffentlichkeit versteckt werden (vgl. Song, M.-S. 2013, 165).

Kompetenz/ Produktivität und Wert der Arbeit: Die deutschen Befragten erleben ihre Arbeit deutlich häufiger als lohnenswert für sich selbst und andere:

„Zwei Drittel (66,2%) der deutschen, aber nur etwas mehr als ein Drittel (37,7%) der koreanischen Interviewteilnehmer haben den Eindruck, dass ihre Arbeit entweder lohnend für sie selbst oder andere Menschen ist“ (Song, M.-S. 2013, 165).

Dennoch liegt die Lohnzufriedenheit bei den koreanischen Befragten deutlich höher als bei den deutschen Teilnehmern der Studie. Song sieht die Gründe hierin, dass in Südkorea traditionell die Familie und die Prestige- und Leistungsorientierung eine große Rolle spielen, sodass für Behinderte, die keine hoch bezahlten Fähigkeiten aufweisen, auch nicht in ihrer Tätigkeit keine Wertschätzung der Familie erfahren und somit auch keine eigene Selbstwertschätzung entwickeln können. Folgerichtig wird die geringe Entlohnung als angemessen/gerecht empfunden, weil die eigene Arbeitsleistung als nicht nützlich angesehen wird. In Deutschland besteht eine individualistischere Kultur; das familiäre Ansehen und ihr Einfluss auf den eigenen Selbstwert hat nicht mehr die große Bedeutung.

„Akzeptanz und Toleranz im Umgang mit Arbeitsleben weniger erfolgreichen Menschen fallen interfamiliär leichter. Auch betroffene Menschen mit geistiger Behinderung können deshalb mehr Selbstwertgefühl entwickeln und sind im Bereich der ihnen möglichen Arbeitsleistungen oftmals sehr motiviert tätig“ (Song, M.-S. 2013, 166).

Die Integration der befragten Menschen in die Gesellschaft unterscheidet sich wesentlich voneinander. Während die deutschen Befragten nicht nur in der Familie leben, sondern auch Kontakte zu Freunden und Nachbarn haben, sind koreanische Menschen mit geistiger Behinderung auf den familiären „in sich geschlossenen Mikrokosmos“ beschränkt (Song, M.-S. 2013, 166). Die Personen scheinen keine darüber hinausgehenden Kontakte zu benötigen. Song führt dies

auf die hohe Rate an Menschen zurück (80%), die in ihren Herkunftsfamilien leben (Deutschland nach ihren Zahlen nur 40%) (vgl. Song, M.-S. 2013, 117), aber auch an der traditionellen Gesellschaftsstruktur in Südkorea. Außerdem geben koreanische Personen mit geistiger Behinderung häufiger schlechte Erfahrungen mit Außenstehenden an und sind daher eher skeptisch und vorsichtig gegenüber Außenkontakten:

„Andere mögliche Gründe sind eine gewisse bei den Koreanern mit Behinderung ausgeprägte Skepsis, Zurückhaltung oder auch Angst gegenüber Menschen außerhalb der eigenen Familie sowie auch häufig negative Erfahrungen in Kindheit und Schulzeit“ (Song, M.-S. 2013, 167).

Hinzu kommt die Möglichkeit, eine Partnerschaft eingehen zu können. Diese wird von den Deutschen mit geistiger Behinderung deutlich positiver bewertet als von den koreanischen Befragten. Diese betonen deutlicher, dass sie beim Eingehen partnerschaftlicher Beziehungen benachteiligt sind. In beiden Ländern ist demgemäß die Familienbindung für die Betroffenen sehr hoch. Freizeitangebote werden von Deutschen zwar häufiger beachtet, aber dennoch selten aufgesucht. Die Integration in (außerfamiliäre) Freizeitangebote ist also in beiden Ländern noch ein Entwicklungsfeld (vgl. Song, M.-S. 2013, 167f).

Wohnen: Auf die Bedeutung des Wohnens wurde in dieser Arbeit bereits hingewiesen (vgl. Kap. 5.2.3): In der empirischen Studie von Song wohnten: 40% der deutschen Probanden zuhause bei den Eltern, „42% in Heimen und ambulant betreuten Wohngruppen, 18% leben allein in einer eigenen Wohnung beziehungsweise mit dem Partner“ (Song, M.-S. 2013, 171). Anders in Korea: Dort wird das selbständige Wohnen nur von einer Minderheit genutzt:

„In Korea wohnen 80% der Befragten bei den Eltern, 15% im Heim beziehungsweise „Group Homes“, die Menschen mit geistiger Behinderung den individuellen Fähigkeiten entsprechend ein tendenziell selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Mit dem Partner oder in eigener Wohnung leben lediglich 5% der Interviewpartner“ (Song, M.-S. 2013, 171).

Ein selbständiges Leben hat nach den Teilnehmern die höchste Lebensqualität, d.h. gemeinsames Wohnen mit dem Partner und das eigene Wohnen, die geringste Lebensqualität hat das Leben mit Eltern oder Familie, da die Betroffenen weniger Autonomie und größere familiäre Kontrolle erfahren. Wohnen im Heim oder betreutes Wohnen wird mit einer mittleren Lebensqualität verbunden. Song weist daraufhin, dass die Wohnsituation in Korea für diese Personen kaum untersucht wurde. Dahinter steht die Norm, als Mensch mit geistiger Behinderung zuhause zu leben, sei der Normalfall und wird daher nicht hinterfragt. Doch die veränderten ökonomischen Verhältnisse (zum Beispiel Berufstätigkeit beider Eltern) führt auch in Korea zu

einem langsamen Umdenken. Die sogenannten „Group Homes“ (Wohngruppen) haben dagegen eine zunehmende Bedeutung in Korea und werden gesellschaftlich akzeptiert. „In Korea wird man sich der Wichtigkeit und Bedeutung eines so weit wie möglich selbstbestimmten Wohnens für Menschen mit geistigen Behinderungen erst langsam bewusst“ (Song, M.-S. 2013, 173).

Die Untersuchungsergebnisse von Song zeigen als eine der wenigen Studien in diesem Feld, wie Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und Südkorea ihre Lebensqualität persönlich einschätzen. Dabei treten soziokulturelle und historisch bedingte Unterschiede deutlich zutage, die sich auf die aktuelle Lebenszufriedenheit auswirken.

5.4 Darstellung und Auswertung der Experteninterviews in Südkorea

5.4.1 Methodik und Auswertungsverfahren

Methodik und Auswertungsverfahren der Interviews entsprechen denen der Interviews mit den deutschen Interviewpartner und Interviewpartnerinnen (vgl. Kap. 3.4.1- 3.4.2).

5.4.2 Auswahl der Interviewpartner und Interviewpartnerinnen

In Südkorea wurden folgende Interviewpartner und Interviewpartnerinnen befragt (vgl. Anhang). Die Auswahl richtete sich nach folgenden Kriterien. Die deutschen Interviewpartnerinnen wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Erstens sollten sie selbst berufliche Erfahrungen in der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung haben. Zum Zweiten sollten sie Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung unterrichtet haben. Zum Dritten sollten sie in einer sonderpädagogischen Einrichtung gearbeitet haben.

1. Herrn Park In-Young ist Psychotherapeut und Direktor der südkoreanischen Elterninitiative für Menschen mit geistiger Behinderung. Außerdem ist er als Vater gesetzlicher Betreuer seiner 18-jährigen Tochter mit geistiger Behinderung, die gerade die Sonderschule absolviert hat. Die Elterninitiative, der er vorsteht, wurde im Jahr 2003 gegründet.

„Es gab in Korea 1985 schon die allererste Elterninitiative, aber sie war nicht staatlich organisiert, sondern wurde von Prominenten ins Leben gerufen. Sie war sehr konservativ und passiv und konzentrierte sich nur auf geistig behinderte Kinder ihrer Mitglieder. Die 2003 gegründete Initiative ist dagegen liberaler und aktiver, sie erkämpfte bei der Regierung bessere Gesetze für die geistig behinderten Menschen, zum Beispiel das

Behindertengleichstellungsgesetz, das Behindertenwohlfahrtsgesetz oder das Sonderpädagogikgesetz für Menschen mit geistiger Behinderung.“ (Hr. P.)

2. Herrn Kim Ki-Ryong ist Sonderpädagoge der o.g. südkoreanischen Elterninitiative für Menschen mit geistiger Behinderung, in der Herr Park Direktor ist. Hr. Kim selbst ist außerdem Privatdozent an der Universität im Bereich Sonderpädagogik und hat selbst eine Sehbehinderung.

„Die heutige Elterninitiative hat sich seit dem Jahr 2006 vorbereitet und 2008 alle Elterninitiativen unter einem Dach vereint und in diesem Zuge offiziell neu gegründet. Allerdings lag der Schwerpunkt damals nicht auf Behindertenwohlfahrt, sondern auf der Verbesserung des Sonderschulsystems. Deshalb haben wir uns auch bemüht, das Sonderpädagogikgesetz für Menschen mit Behinderung auf den Weg zu bringen. Koreaweit gibt es 110 Filialen unserer Einrichtung und wir haben 20.000 Mitglieder. Schüler mit geistiger Behinderung gibt es in Korea insgesamt 86.000. Die meisten Eltern sind also Mitglieder unserer Initiative, gerade jüngere Eltern arbeiten sehr aktiv mit uns daran, ihre Kinder kommunal zu integrieren. Mittlerweile betreiben wir aber auch Behindertenwohlfahrtshäuser, berufliche Rehabilitationseinrichtungen oder Wohngruppen. Zudem beraten wir die Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung.“ (Hr. K.)

3. Frau Yu Kwong-Won ist seit dem Jahr 2009 Sonderschullehrerin in einem sonderpädagogischen Förderzentrum. Von 1998 bis 2009 war sie als Sonderschullehrerin in der Sonderklasse einer Regelschule tätig.

5.4.3 Ergebnisse

5.4.3.1 Hilfesystem

Einschränkungen des südkoreanischen Hilfesystems – Schwerpunkt auf der schulischen Bildung und Erziehung

Ein wesentlicher Schwerpunkt der südkoreanischen Geistigbehindertenhilfe liegt in der Verbesserung der staatlichen Sozialpolitik und des Schulsystems. Gleichzeitig besteht ein deutlicher Mangel an großen und staatlich unabhängigen sowie finanziell und sozial einflussreichen Wohlfahrtsverbänden. So weist Hr. Kim darauf hin, dass große Wohlfahrtsverbände, ähnlich Caritas und Diakonie in Deutschland, in Südkorea vollständig fehlen. Deshalb können private Vereine und Initiativen in Südkorea kaum selbst große sonderpädagogische Einrichtungen tragen, weil sie zu klein sind und nicht die erforderlichen finanziellen und sozialen Ressourcen haben. Daneben fehlen Rechtsgrundlagen zur Umwandlung eines Vereins in eine Körperschaft.

„Es ist nicht einfach in Korea, solche sonderpädagogischen Einrichtungen zu übernehmen und zu betreiben. Bisher gibt es noch keine großen, freien Wohlfahrtsverbände wie Caritas oder Diakonie. Wenn die Elterninitiative eine Sonderschule betreiben will, müssten wir eine Körperschaft werden und das ist nicht so ohne

weiteres möglich. Einen großen Wohlfahrtsverband zu gründen wäre verfrüht, stattdessen ist es zunächst notwendig, die Anzahl kleiner Einrichtungen zu erhöhen, um die Abdeckung in der Fläche bewerkstelligen zu können.“ (Hr. K.)

Grundsätzlich sind alternative Ansätze der Behindertenhilfe in Südkorea möglich, zum Beispiel Dorfgemeinschaften. Es gibt hier keine gesetzlichen Einschränkungen.

„In Korea gibt es viele Leute, die sich für Camp Hill interessieren, zum Beispiel Herr Prof. Dr. Oha an der Universität Han-Sin. Zudem gibt es eine anthroposophische Schule und auch einige Personen, die in Deutschland Walddorf-Pädagogik studieren. Auch gibt es ähnliche Dorfgemeinschaften in Südkorea auf dem Land. Familien, die geistig behinderte Kinder haben, wohnen dort neben Familien mit normalen Kindern. Auch konfessionell geprägte Dorfgemeinschaften von Behinderten und Nichtbehinderten sind möglich.“ (Hr. K.)

In Südkorea lag der Schwerpunkt der behindertenpolitischen Anstrengungen bislang auf der Entwicklung des Sonderschul-/Sonderklassensystems. Zwar sind außerhalb der Sonderschulpädagogik zahlreiche Einrichtungen nicht nur für Menschen mit geistiger Behinderung entstanden – von Kindergärten, Frühförderzentren bis hin zu Werkstätten und Wohnanlagen – aber eine flächendeckende qualifizierte Versorgung ist noch nicht erreicht. Außerdem ist der soziale und finanzielle Status der Eltern weiterhin die entscheidende Grundlage für eine Förderung ihrer Kinder. So muss die Förderdiagnostik von den Eltern aus eigener Tasche bezahlt werden, obwohl sie gleichzeitig die Voraussetzung für die Registrierung als Behinderter und damit für den Erhalt von staatlichen Sozialleistungen ist:

„Korea hat sich bisher auf reine Sonderschulerziehung konzentriert. Kindergärten, Frühförderstellen, Sonderschulen, Werkstätten und Wohnanlagen sind zwar vorhanden, aber nicht in ausreichendem Maße. Das Sonderschulsystem hat sich gut entwickelt, die meisten Kinder können Sonderschulen oder Sonderklassen besuchen, aber in den anderen Bereichen sieht es bei Weitem nicht so gut aus. Es gibt zu wenig Frühförderstellen, Kindergärten oder Neuropädiatrie. Vieles in der Förderung der Kinder hängt dann vom Reichtum der Eltern ab. Manche haben eigentlich nicht genug Geld ihr Kind auf die Art der Behinderung untersuchen zu lassen, was für eine Registrierung und den Erhalt staatlicher Unterstützungsleistungen aber notwendig ist.“ (Hr. P.)

Die einseitige Ausrichtung auf die Sonderschule etc. geht einher mit einem großen Mangel an Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für die Betroffenen nach der Schulzeit. Während der Schulzeit werden die Kinder mit geistiger Behinderung noch vergleichsweise gut unterrichtet, betreut und gefördert. Doch nach dieser Phase verlassen sich Staat und Gesellschaft in Südkorea immer noch sehr stark auf die traditionellen Versorgungssysteme der Familie und das Engagement der Eltern für ihr Kind, sodass die Bildungs- und Beschäftigungsangebote deutlich fehlen. Dies verdeutlicht Herr Park am Beispiel seiner eigenen Tochter:

„Meine Tochter absolvierte gerade eine solche Sonderklasse, aber zwischen den Weihnachtsferien und den Abschlussprüfungen wurde sie mit den anderen behinderten Schülern wieder heimgeschickt.“

„Meine Tochter braucht jetzt natürlich einen Arbeitsplatz. Die Sonderschulen bieten zwar Berufsschulen für Menschen mit geistiger Behinderung, aber die Plätze sind sehr begrenzt. Nach der Schule fehlen die weiterführenden Bildungs- oder Berufsangebote.“ (Hr. P.)

Elterninitiative

Da zwei der Interviewpartner in leitenden Funktionen in der zentralen südkoreanischen Elterninitiative für Menschen mit geistiger Behinderung stehen, soll zunächst auf deren Situation in Südkorea eingegangen werden.

In Südkorea wurde nach Aussage von Hr. Kim im Jahr 1985 erstmals eine Elterninitiative von Eltern mit geistig behinderten Kindern offiziell gegründet:

„Vorher gab es mehrere, kleine Gruppen, zum Beispiel für Menschen mit Down-Syndrom.“ (Hr. K.)

Diese erste Elterninitiative war privat organisiert:

„(...) wurde von Prominenten ins Leben gerufen. Sie war sehr konservativ und passiv und konzentrierte sich nur auf geistig behinderte Kinder ihrer Mitglieder.“ (Hr. P.)

Erst in der letzten Dekade wurde eine neue offizielle Elterninitiative gegründet. Diese Initiative ist nach Ausweis ihrer Leitungspersonen vergleichsweise behindertenpolitisch viel aktiver – vor allem hinsichtlich der gesetzlichen Verbesserungen für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien. Sie versteht sich als wichtigen Motor der zahlreichen Gesetzesinitiativen der letzten Jahre in Südkorea, um die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in allen Bereichen zu verbessern:

„Die 2003 gegründete Initiative ist dagegen liberaler und aktiver, sie erkämpfte bei der Regierung bessere Gesetze für die geistig behinderten Menschen, zum Beispiel das Behindertengleichstellungsgesetz, das Behindertenwohlfahrtsgesetz oder das Sonderpädagogikgesetz für Menschen mit geistiger Behinderung.“ (Hr. P.)

2008 wurde sie zur Dachorganisation aller südkoreanischen Elterninitiativen. Entsprechend der bisherigen Ausrichtung des südkoreanischen Hilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung lag und liegt der Schwerpunkt auch dieser Initiative weiterhin auf der Gestaltung und Verbesserung des Sonderschulsystems. Dabei zeigt die Größe des Verbands mit 20.000 Mitgliedern (Eltern) nach Auskunft seiner Leitung, dass er fast alle Eltern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung erreicht.

Neu ist ein Anteil jüngerer Eltern, die sich für die Integration ihrer Kinder in die Kommune stark engagieren. Auch hat sich diese Elterninitiative zu einem größeren Träger von Hilfeeinrichtungen der Geistigbehindertenhilfe, Wohlfahrtshäuser, Rehabilitation, Wohngruppen und Elternberatung entwickelt. Daneben existieren zahlreiche kleinere Initiativen und Einrichtungen. Indirekt bestätigt zum Beispiel Hr. Kim, dass aber eine flächendeckende Versorgung – außerhalb der Schulen – für Menschen mit geistiger Behinderung hinsichtlich Beratung, Therapie, Wohnen, Leben und Arbeiten in Südkorea noch fehlt.

„Die heutige Elterninitiative hat sich seit dem Jahr 2006 vorbereitet und 2008 alle Elterninitiativen unter einem Dach vereint und in diesem Zuge offiziell neu gegründet. Allerdings lag der Schwerpunkt damals nicht auf Behindertenwohlfahrt, sondern auf der Verbesserung des Sonderschulsystems. Deshalb haben wir uns auch bemüht, das Sonderpädagogikgesetz für Menschen mit Behinderung auf den Weg zu bringen. Koreaweit gibt es 110 Filialen unserer Einrichtung und wir haben 20.000 Mitglieder. Schüler mit geistiger Behinderung gibt es in Korea insgesamt 86.000. Die meisten Eltern sind also Mitglieder unserer Initiative, gerade jüngere Eltern arbeiten sehr aktiv mit uns daran, ihre Kinder kommunal zu integrieren. Mittlerweile betreiben wir aber auch Behindertenwohlfahrtshäuser, berufliche Rehabilitationseinrichtungen oder Wohngruppen. Zudem beraten wir die Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung.“ (Hr. K.)

Trotz dieser positiven Entwicklung „von unten“ durch diese Elterninitiative (sie konnte maßgeblich die Verbesserung der Rechtslage für Menschen mit geistiger Behinderung beeinflussen; ihre Mitglieder demonstrierten erfolgreich für das Recht auf Unterricht und Schulbesuch), zeigt sich in Südkorea weiterhin eine starke sozioökonomische Segregation zwischen den Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung. Einerseits versteht sich diese Elterninitiative als Protestinitiative gegen den zentralistischen Staat, andererseits konnten ihre Akteure nach eigener Auskunft bislang noch nicht genügend wohlhabende Eltern für ihre Anliegen interessieren. Die folgende Bemerkung von Hr. Park weist auf die Notwendigkeit hin, den behindertenpolitischen Einfluss dieser Elterninitiative noch weiter auszubauen.

„Unsere Elterninitiative hat sich in den letzten 10 Jahren gut entwickelt, wir haben koreaweit etwa 20.000 Mitglieder, die wir damals unter ein Dach gebracht haben. Bisher haben wir lieber direkt gekämpft oder demonstriert als Lobbyismus gegenüber der Politik zu betreiben. Wir müssen die wohlhabenderen und bekannteren Eltern dazu gebrauchen für uns einzutreten, aber das ist manchmal nicht leicht, weil sie auf Grund ihres Reichtums oder ihrer Bekanntheit nicht auf uns angewiesen sind und manchmal sogar dem Staat näher als der Elterninitiative stehen.“ (Hr. P.)

„Ja, die Elterninitiative unternimmt alles, um die Behindertenpolitik zu entwickeln und dazu gehört auch Lobbyarbeit gegenüber Politikern. Wenn wir nicht Gehör finden, demonstrieren wir. Zum Beispiel haben wir erfolgreich für ein Schulrecht für Menschen mit geistiger Behinderung gekämpft, sodass heute fast 100% dieser Menschen in die Schule gehen.“ (Hr. K.)

Förderdiagnostik

Auch die Förderdiagnostik ist in Südkorea nach Meinung der Experten noch nicht ausreichend professionell gestaltet. Es fehlt nach Meinung der Experten einerseits an neuropädiatrischen Kliniken und an entsprechender neuropädiatrischer Weiterbildung der Kinderärzte, insbesondere zur rechtzeitigen Diagnostik von geistigen Behinderungen. Da aber für den Einsatz einer Frühförderung eine valide Diagnose notwendig ist, fehlt den Eltern dementsprechend eine möglichst exakte Grundlage, um solche Leistungen für ihre Kinder zu erhalten. Gravierend ist auch, dass von den Eltern den Kinderärzten aufgrund ihrer mangelnden neuropädiatrischen Kenntnisse und Fehldiagnosen nicht das notwendige Vertrauen entgegengebracht wird – bei gleichzeitigem Druck, eine Diagnose zum Antrag auf Frühförderung zu erhalten. Hier zeigt sich, dass die Frühförderung in Südkorea noch nicht im wünschenswerten Maße systematisch gestaltet ist und nur punktuell funktioniert:

„In Korea gibt es Kinderkliniken, aber keine professionelle Neuropädiatrie für Kinder mit Behinderungen. Die Kinderärzte haben keine sonderpädagogischen Kenntnisse und es werden trotz der Verwendung bestimmter Testinstrumentarien häufig falsche Diagnosen gestellt. Dies führt dazu, dass die Eltern eines geistig behinderten Kindes kein Vertrauen in die Kinderärzte haben. Trotzdem brauchen die Eltern eine Diagnose beziehungsweise Gutachten, um Frühförderungsdienstleistungen in Anspruch nehmen zu können.“ (Hr. P.)³¹

Diese mangelnde Systematisierung zeigt sich auch im Umgang mit der Förderdiagnostik allgemein: So wird ein Kind mit geistiger Behinderung doppelt diagnostiziert: erstmals für die Registrierung als Behinderter. Danach erhält das Kind beziehungsweise seine Eltern eine Wohlfahrtskarte und kann damit entsprechende Förderungen beantragen. Vor der Grundschule wird es allerdings nochmals untersucht, um seinen genauen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf abzuklären. Auf der anderen Seite erhalten Kinder mit Sinnesbehinderung (zum Beispiel Sehbehinderung), die in die Regelschule gehen wollen, weder eine (zweite) Diagnostik noch Förderung. An dieser Stelle zeigt sich das uneinheitliche Vorgehen in der südkoreanischen Sonderpädagogik.

„Wenn ein Kind eine Behinderung hat, die diagnostiziert wurde, bekommt es vom Staat eine Wohlfahrtskarte. Will das Kind in die Grundschule gehen, wird es nochmals diagnostiziert, um herauszufinden, ob das Kind sonderpädagogische Unterstützung braucht oder nicht. Außerdem gibt es auch Kinder, die vorher nicht diagnostiziert wurden und vor Schuleintritt zum ersten Mal untersucht werden. Kinder mit Sinnesbehinderung, die

³¹ Z.B. werden Kinder „von einem Kinderarzt zum Zweck der Registrierung diagnostiziert, sodass es verschiedene Förderungen bekommen kann. Will das Kind in die Grundschule gehen, muss das Kind nochmals diagnostiziert werden?“ (d.V.).

zwar registriert sind, aber nicht in der Sonderschule bleiben wollen, gehen in die Regelschule. Diese werden dann bei uns auch nicht diagnostiziert und bekommen keine sonderpädagogische Unterstützung.“ (Fr. Y.)

Eine Alternative zur medizinischen Diagnostik stellen die Therapeuten und Mitarbeiter der Behindertenwohlfahrtshäuser dar, dort können Eltern eher valide Diagnosen für die Ausprägung der Behinderung ihres Kindes erhalten, was folgerichtig auch zu einem größeren elterlichen Vertrauen in diese Einrichtungen führt:

„In Behindertenwohlfahrtshäusern können Eltern von Therapeuten auch Diagnosen sowie Informationen und Ratschläge zum Thema Behinderung bekommen. Das Vertrauen in solche Therapeuten ist oftmals höher als das in Kinderärzte.“ (Hr. P.)

Auch die sonderpädagogischen Förderzentren der Schulämter können Diagnosen durchführen: Allerdings werden hier nur pädagogische Tests durchgeführt, sodass für eine umfassende Diagnose medizinische/psychologische Parameter von Ärzten zusätzlich erfasst werden müssen. Die Diagnostik liegt demnach nicht in einer Hand.

„Die Diagnose wird von sonderpädagogischen Förderzentren, die zum Schulamt gehören, durchgeführt. Dabei werden andere Testinstrumente, zum Beispiel zur Messung von Sozial- und Lernfähigkeit eingesetzt.“ (Hr. P.)

Nach Meinung der befragten Sonderschullehrerin Frau Yu haben Sonderschullehrkräfte früher selbst diagnostizierende Tests durchgeführt:

„Früher haben Sonderschullehrer in Sonderschulen beziehungsweise -klassen diese Tests selbst durchgeführt. Das Ergebnis schickten sie dann an den sonderpädagogischen Ausschuss des Schulamts. Dort wurde dann entschieden, ob das Kind in die Sonder- oder Regelschule geschickt wird. (...) Nach dem Gesetz ist es Sonderschullehrern mittlerweile verboten, solche Diagnosen durchzuführen. Eigentlich müssten die Untersuchungen im Krankenhaus durchgeführt werden. Aber das ist sehr teuer, sodass das Förderzentrum sonderpädagogische Einrichtungen zur Hand hat, die auch diagnostizieren dürfen.“ (Fr. Y.)

Die Gründe für diese uneinheitliche Regelung der Diagnostik liegen unter anderem in finanziellen Erwägungen – psychologische Testdurchführung und -auswertung seien teurer als eine sonderpädagogische Testung. Doch haben sich in den letzten Jahren Verbesserungen in der diagnostischen Kompetenz der Förderzentren ergeben: Die dort beschäftigten Psychologen sind besser in der Diagnostik von Behinderungen ausgebildet:

„Wahrscheinlich liegt es daran, dass die Durchführung der Tests durch die vorhandenen Sonderschullehrer einfach günstiger ist als die Beschäftigung von Psychologen. Zudem waren die vorhandenen Psychologen damals nicht auf Behinderungen spezialisiert, was sich bis heute aber schon deutlich verbessert hat. Grundsätzlich muss im sonderpädagogischen Förderzentrum auch ein Psychologe beschäftigt werden, in der Praxis

werden die Diagnosen aber in die oben bereits angesprochenen sonderpädagogischen Einrichtungen ausgelagert.“ (Fr. Y.)

Insgesamt befindet sich das südkoreanische Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung noch in der Entwicklung. Die Konzentration auf das Sonderschul- und Sonderklassensystem kann zwar als deutlicher Fortschritt im Vergleich zur Vergangenheit nach dem Zweiten Weltkrieg bewertet werden, woran die Elterninitiativen einen wesentlichen Beitrag geleistet haben und weiter leisten. Die neuen Gesetze (vgl. Kap. 4.4) haben die Rechte der Betroffenen auf Bildung und Versorgung gestärkt. Dennoch fehlt es an einem entsprechenden flächendeckenden Hilfesystem, das sowohl einheitliche Möglichkeiten zur Diagnostik der betroffenen Kinder und Erwachsenen, zur Frühförderung vor der Schulzeit und systematische Hilfen für betroffene Erwachsene in puncto Arbeit, Wohnung und Sozialleistungen betrifft. Die sozioökonomische Lage der Familien entscheidet in Südkorea leider immer noch stark, welche Möglichkeiten der Mensch mit geistiger Behinderung zur Förderung und Beschäftigung erhalten kann.

5.4.3.2 Schulische Inklusion

Das südkoreanische Sonderschul- und Sonderklassensystem wurde bereits in Kap. 5.2.2 hinsichtlich der Theorie beschrieben. Kennzeichnend ist die Konzentration der Geistigbehindertenhilfe in diesem Land auf die Entwicklung des Sonderschul- und Sonderklassensystems für Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung:

Zur Ausbildung der Sonderpädagogen

Die Ausbildung der sonderpädagogischen Lehrkräfte hat sich nach Ausweis der interviewten Experten in den letzten Jahren verbessert: Die Zahl der Sonderschulpädagogen wurde erhöht und deshalb unterrichten sie in Sonderklassen und Regelklassen häufiger. Auch die Qualifizierung der Lehramtsstudierenden, die in der Regelschule unterrichten wollen, hat sich verbessert. Viele von ihnen haben sich für Sonderpädagogik nicht interessiert und sich nur auf Kinder ohne Behinderung spezialisiert:

„(Das) Problem ist, dass die Regelschullehrer sich oft immer noch als Lehrer ausschließlich für Nichtbehinderte sehen.“ (Fr. Y.)

Speziell sonderpädagogisches Wissen wurde angehenden Regelschullehrkräften an den südkoreanischen Hochschulen bis vor kurzem nicht vermittelt. Die Folge der fehlenden Kenntnisse war aufseiten der betroffenen Eltern Enttäuschung über die bisherigen Inklusionsbemühungen und manchmal sogar der Wechsel ihres Kindes (zurück) in die Sonderschule.

„Im Studium eines Regelschullehrers kamen bis 2009 keine sonderpädagogischen Inhalte vor. Danach wurden diese Inhalte mit 2-3 Stunden pro Woche in den Studiengangplan für angehende Lehrer aufgenommen. Normale Regelschullehrer wissen nicht, dass Schüler mit geistiger Behinderung individuelle Unterstützung brauchen.“ (Hr. K.)

Regelschullehrkräfte sind seit 6 Jahren zur Belegung von Seminaren mit sonderpädagogischen Themen verpflichtet.

„Seit 2009 müssen zum Beispiel Lehramtsstudenten im Rahmen ihres Studiums sonderpädagogische Seminare belegen und bekommen so mehr Wissen vermittelt.“ (Fr. Y.)

„In Korea gibt es Sonderschulen und Sonderklassen in der Regelschule. Anfangs war die Anzahl der speziell ausgebildeten Lehrer in diesen Sonderklassen sehr gering. Der normale Lehrer der Regelschulklasse musste sich also auch um die Behinderten kümmern, obwohl er dafür nicht ausgebildet war. Das hat sich heute geändert, in allen solchen Klassen gibt es auch Sonderschullehrer.“ (Hr. P.)

Doch ist die Qualität des Unterrichts für die betroffenen Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Binnendifferenzierung weiter verbesserungswürdig.

So fehlt es vor allem vonseiten der Sonderpädagogen an:

„individuellen Lernplänen für die Kinder. (...).“ (Hr. P.)

Dazu kommen zusätzliche Verwaltungsaufgaben der Lehrkräfte, sodass Zeit für die Förderung fehlt.

„Allerdings bekommen nicht alle Kinder von ihren Sonderschullehrern aus Zeitmangel die ihnen zustehenden individuellen Lernpläne. Oftmals müssen sich die Lehrer um Verwaltungsaufgaben an der Schule kümmern und haben auch kaum Zeit, um mit den Eltern in Kontakt zu bleiben.“ (Hr. P.)

„Zudem müssen individuelle Lernpläne und sonderpädagogische Hilfen für geistig behinderte Kinder in der Regelschule eingeführt werden, um die Inklusion nicht nur räumlich stattfinden zu lassen. Auch Schüler mit nur leichter geistiger Behinderung in einer Inklusionsklasse benötigen solche Hilfen.“ (Fr. Y.)

Für angehende Sonderpädagogen wird der Markt allerdings als offen eingeschätzt und sie finden leicht entsprechende Arbeitsplätze:

„Gott sei Dank, wenn man in Korea Sonderpädagogik studiert, kann man im Anschluss sehr gut einen Arbeitsplatz finden.“ (Hr. K.)

Zu den Inklusionsbemühungen

Die Qualität der bisherigen schulischen Inklusionsbemühungen in Südkorea wird unterschiedlich beurteilt. Inklusion wird seit 2000 in Südkorea für die Schulen gesetzlich angestrebt und Eltern können für ihr Kind eine inklusive Beschulung einfordern.

Hr. Kim ist beispielsweise der Meinung, dass die Integrationsrate der Schüler und Schülerinnen sehr hoch und das südkoreanische Sonderschulsystem nicht so schlecht zu bewerten sei.

„Zu Beginn hatte Korea separierte Sonderschulen. Danach folgten Sonder- und Integrationsklassen in der Regelschule. Statistisch betrachtet ist die Integrationsrate in Korea also sehr hoch, weil auch die Teilintegration der Sonderklassen zur Integration gezählt wird. (...)“ (Hr. K.)

„Ihre Meinung über die eher schlechte Entwicklung des koreanischen Sonderschulsystems kann ich allerdings nicht teilen. Es ist in der Realität natürlich nicht einfach, behinderte Kinder in die Regelschule zu integrieren und einige machten wieder den Schritt zurück in die Sonderschule. Die UN hat das kritisiert, aber ich bin dennoch der Meinung, dass das koreanische Sonderschulsystem nicht so schlecht entwickelt hat.“ (Hr. K.)

Regelschullehrer, Sonderschullehrer und Eltern kommen allerdings zu unterschiedlichen Bewertungen zum **Stand der Inklusion** in Südkorea. Insbesondere bei den Regelschullehrern fehle nach Hr. Kim das Wissen über den:

„schlechten Zustand des Inklusionssystems“ (Hr. K.).

„In einem Fragebogen über Inklusion hat man Regelschullehrer, Sonderschullehrer und Eltern interviewt. Die Regelschullehrer haben der Inklusion die Note 1 gegeben, die Sonderschullehrer nur eine 3 und die Eltern gar nur eine 4.“ (Hr.K.)

Inklusion sollte aber mehr beinhalten, als nur die behinderten Kinder einfach mit nichtbehinderten räumlich gemeinsam in einer Klasse zu unterrichten: Eine solche rein räumliche Integration bleibt nur an der Oberfläche:

„Seit dem Jahr 2000 liegt der Fokus auf schulischer Inklusion, vorher allerdings wurde versucht, sie zu vermeiden. Nach Verabschiedung des Sonderpädagogikgesetzes darf man die schulische Inklusion einfordern. Das Behindertengleichstellungsgesetz erlaubt es den behinderten Kindern in Inklusions- und Sonderklassen in Regelschulen zu gehen, aber es findet meist nur räumliche Integration statt. Besser wäre es, wenn jedes Kind individuelle Unterstützung erhalten würde.“ (Hr.P.)

Die schlechten Erfahrungen mit den Regelschullehrkräften, die nicht auf die Belange der Kinder mit geistiger Behinderung eingingen (s.o.), führten unter anderem bei den Eltern von Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung zur negativen Beurteilung des Inklusionsgedankens:

„Oft wurden die Eltern in ihren Erwartungen enttäuscht und beurteilen deswegen die Inklusion in der Regelschule so negativ, dass sie ihre Kinder wieder in die Sonderschule schicken“ (Hr. K.).

Insgesamt sind südkoreanische Eltern deshalb heute geteilter Meinung hinsichtlich der Notwendigkeit von Inklusion in den Regelschulen. Dies zeigt sich beispielsweise auch bei den Mitgliedern der Elterninitiative, die nicht alle von der Inklusion überzeugt sind, da der Versuch einer Strukturreform der Sonderschulen bereits in den 1990er Jahren wegen des Widerstands der Sonderschulen nicht umgesetzt werden konnte:

„In unserer Elterninitiative gibt es 20.000 Mitglieder, manche davon sind für Inklusion, andere wiederum für die Unterbringung ihrer Kinder in der Sonderschule. Wir können also nicht einfach behaupten, dass die Inklusion in der Regelschule besser als die Sonderschule ist. Die Einführung der Inklusion wurde in den 1990er Jahren forciert und Ende der 90er wollten wir bereits die Sonderschulen abschaffen. Aber die Förderung der Inklusion hat nicht so gut funktioniert, sodass wir unsere Ansprüche diesbezüglich heute zurückschrauben müssen. Letztlich sollten die Eltern entscheiden, ob ihr Kind in eine Regel- oder Sonderschule geht. Die für das Kind individuell beste Lösung sollte gefunden und umgesetzt werden.“ (Hr.K.)

„In den 90er Jahren hat man in Korea schon über die Neukonzipierung der Sonderschule nachgedacht. Eine konkrete Änderung wurde aber im Gegensatz zu Deutschland nicht angegangen. Grund dafür war die mangelnde personelle und finanzielle Unterstützung für den Strukturumbau, sodass die Sonderschulen die Idee ablehnten.“ (Fr.Y.)

In den hier geführten Experteninterviews werden die Einflüsse der Bildungspolitik auf den Umgang mit Menschen mit geistigen Behinderungen und auf das Hilfesystem in Südkorea deutlich. Beispielsweise wurde die Umsetzung von Inklusion bislang vonseiten der Sonderschulen abgelehnt, da für die Unterstützung dieses Vorhabens vom Staat nicht genügend Personal und Finanzen bereitgestellt werden. Das gesamte südkoreanische Sonderschulsystem ist darüber hinaus nicht einheitlich strukturiert, sondern besteht aus staatlichen und vielen privaten, d.h. staatlich unabhängigen Trägern von Schulen, die unterschiedliche Interessen verfolgen. Die Notwendigkeit und Bedeutung von schulischer Inklusion für Kinder mit geistiger Behinderung wird von den befragten Experten ähnlich wie in Deutschland unterschiedlich bewertet.

„Es ist wichtig und richtig, Inklusion zu realisieren. Die koreanischen Sonderschulen sind aber sehr mächtig. In den 90er Jahren war es im Gespräch, die Sonderschulen zu Sonderpädagogikförderzentren umzubauen, aber die Sonderschulen haben das mit ihrem Einfluss erfolgreich verhindert. Die Sonderschule abzuschaffen

oder neu zu konzipieren wird auch durch die zahlreichen privaten Anbieter sehr erschwert, da sie nicht unter staatlichem Einfluss stehen.“ (Hr.K.)

„Wichtig ist doch, dass die Menschen mit geistiger Behinderung glücklich und zufrieden sind, egal, ob sie in die Sonder- oder in die Regelschule gehen.“ (Fr. Y.)

Den Vorschlag des Verfassers, die Sonderschulen und Sonderklassen nicht abzuschaffen, sondern zu Inklusionsschulen beziehungsweise Inklusionsklassen umzudefinieren, sodass nicht behinderte Kinder in solche Inklusionsklassen in den ehemaligen Sonderschulen integriert werden und die geringere Klassenstärke positiv genutzt werden könnte, sieht Hr. Kim zum Beispiel skeptisch: Bisher ist noch nicht genügend erfasst, ob sich dafür Eltern interessieren würden. Nur vereinzelt zeigt sich seiner Meinung nach ein Bedarf der Eltern nach inklusiver Erziehung, zum Beispiel im Kindergarten.

„Ich finde diese Idee gut, bisher ist aber noch niemand auf sie gekommen und es ist deswegen schwer, etwas dazu zu sagen. Ich weiß allerdings von einem Sonderkindergarten, der viele Plätze frei hatte und diese Kindern ohne Behinderung anbot. Die Resonanz der Eltern der nichtbehinderten Kinder war durchweg positiv und so groß, dass es Wartelisten gab. Dieser Vorgang war aber eine absolute Ausnahme. Ob Ihre wirklich gute Idee umsetzbar wäre, kann ich aber nicht sagen.“ (Hr. K.)

Grundsätzlich können sich Eltern nach der Diagnose einer geistigen Behinderung bei ihrem Kind zwischen seiner Einschulung in eine Sonderschule, Sonderklasse und Integrationsklasse entscheiden. Doch wird diese Möglichkeit faktisch wiederum begrenzt, da hierfür freie Plätze in der Klasse vorhanden sein müssen. Seit der Jahrtausendwende wird Integration beziehungsweise Inklusion auch in Südkorea stärker betont, aber die Regelschulen waren und sind darauf nicht vorbereitet. Real werden dann doch viele Kinder in Sonderschulen beschult, eine Entwicklung, die vielen Kindern die inklusive Beschulung mit nichtbehinderten Kindern versagt und die Eltern enttäuscht: Es ist bislang nicht zu dem von vielen erwünschten Inklusionseffekt gekommen:

„Grundsätzlich geht es. Aber es existieren verschiedene Bedingungen. Zum Beispiel muss die Schule beziehungsweise Klasse einen Platz frei haben. Seit 2000 wurde die Integration in Korea bereits zum Trend, und das, obwohl die Regelschule damals überhaupt nicht darauf vorbereitet war. Dies führte zu mangelnder Integration der geistig behinderten Kinder, Unzufriedenheit der Eltern und zur Rückkehr der Kinder in die Sonderschulen. Gerade die Grundschulzeit prägt den Verlauf der Integration – hier ging also einiges schief. Deshalb musste die Sonderschule wieder verstärkt in die Bresche springen, was im Sinne der Inklusion eine Entwicklung in die falsche Richtung war.“ (Fr. Y.)

Hinzu kommt eine Entwicklung, die die Segregation zwischen Kindern mit leichten geistigen Behinderungen und mittleren/schweren Behinderungen festigt (vgl. auch Kap. 4.2.2): Während

erstere in Regelschulen gehen, werden nur die Kinder mit mittelschweren beziehungsweise schweren geistigen Behinderungen in der Sonderschule unterrichtet, was die Anforderungen dort an die Sonderschullehrkräfte erhöht, da der Betreuungs- und Pflegeaufwand groß ist und das Lernen dabei zu kurz kommt: Insgesamt hat sich somit ein Trend durchgesetzt, der weder zur Zufriedenheit der Eltern noch der Pädagogen beiträgt.

„Früher gab es in der Sonderschule Schüler mit leichter, mittlerer, und schwererer Behinderung. Nach dem Aufkommen der Inklusion sind die Kinder mit leichter Behinderung in die Regelschule gegangen und nur die letzten beiden Stufen blieben für die Sonderschule übrig. Das stellt die Sonderschullehrer vor Probleme, da sie immer weniger wie Lehrer, sondern wie Pfleger agieren müssen und macht sie unzufrieden.“ (Fr. Y.)

Gründe für diese Fehlentwicklung der Inklusion werden von Frau Yu zunächst in der mangelnden Vorbereitung der Regelschule auf Kinder mit geistigen Behinderungen festgemacht und auch auf die Ziele des südkoreanischen Schulsystems zurückgeführt. Mit seiner starken Leistungsorientierung kommen generell Schüler und Schülerinnen in Südkorea mit geringeren Leistungsmöglichkeiten zu kurz und werden nicht entsprechend gefördert. Deshalb besteht nur eine oberflächliche beziehungsweise eher formale Inklusion. Die eigentliche Reform des Schulsystems im Sinne des Inklusionsparadigmas steht noch aus:

„Erstens war die Regelschule nicht darauf vorbereitet, behinderte Kinder anzunehmen. Zweitens konzentriert sich das koreanische Schulsystem auf einen möglichst hohen Schulabschluss ihrer Schüler. Dabei bleiben keine Zeit und kein Interesse sich mit behinderten Mitschülern auseinanderzusetzen. Integration fand nur räumlich, aber nicht wirklich statt. Deswegen muss das Schulsystem reformiert werden.“ (Fr. Y.)

Es wird deutlich, dass das Inklusionsparadigma den südkoreanischen Schulen bislang eher von außen aufgezwungen wurde. Daher fand bisher keine gut strukturierte Vorbereitung auf die gemeinsame Beschulung von Kindern statt: Pragmatisch wurde das Problem gelöst, indem die Schüler und Schülerinnen in den Sonderklassen der Regelschulen landeten und insofern eine segregierte Bildung stattfand, obwohl sich die Schüler und Schülerinnen mit Behinderung in derselben Schule aufhalten wie die nichtbehinderten. In den Sonderklassen müssen die Sonderpädagogen die damit verbundenen Probleme – Kinder mit sehr unterschiedlichen Behinderungen in einer Klasse unterrichten und individuell fördern – selbst lösen. Eine ausreichende Förderung des einzelnen Kindes ist auf diesem Wege nicht möglich. Hinzu kommen zeitaufwändige Verwaltungsaufgaben, die zusätzlich von den Sonderpädagogen übernommen werden müssen, sodass ihnen Zeit für die individuelle Förderung fehlt:

„Bevor schulische Inklusion in Korea populärer wurde, wollten die Regelschulen keine behinderten Kinder akzeptieren. Nach dem Aufkommen des Inklusionsparadigma, durften dann alle Schüler mit geistiger Behinderung – egal wie schwer – in die Regelschule gehen. Aber dabei hat niemand an die Schwierigkeiten gedacht, die dadurch entstehen. Schüler mit aller Arten und Schwere von geistiger Behinderung sammelten sich in der Sonderklasse. Die Belastung der Sonderschullehrer stieg gewaltig an und machte das Unterrichten und die gezielte, individuelle Förderung unmöglich. Hilfe von außen wurde ihnen leider nicht angeboten und auch die Regelschullehrer konnten nicht wirklich weiterhelfen. Zudem mussten die Sonderschullehrer auch noch in der Schulverwaltung helfen.“ (Fr. Y.)

Generell haben die Sonderklassen in den Regelschulen zunehmend an Bedeutung gewonnen: Der Großteil der Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung geht nach Meinung von Frau Yu dorthin; nur ein vergleichsweise kleiner Teil besucht die Sonderschule:

„Aktuell spielt die Sonderklasse in der Regelschule eine immer wichtigere Rolle, 70% der Schüler mit geistiger Behinderung gehen dahin. Der Rest besucht die Sonderschule.“

Alternative Modelle der gemeinsamen Unterrichts von geistig behinderten und nichtbehinderten Schüler und Schülerinnen in einer Regelklasse sind in Südkorea demnach durchaus bekannt: Es zeigt sich in letzter Zeit eine Entwicklung, bei der die beiden Schulsysteme – Sonderschulen und Regelschulen – enger in der Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung zusammenarbeiten:

„Es gibt auch Modelle die Inklusion zu stärken, indem man behinderte Kinder in die Regelklasse schickte, die dann allerdings vom mobilen sonderpädagogischen Dienst unterstützt wurden. Oder die Sonder- und die Regelklasse kooperieren in bestimmten Fächern, wie Kunst, Musik oder Sport. Auch manche Sonderschulen bemühen sich mittlerweile um Zusammenarbeit mit den Regelschulen, damit sie nicht an Bedeutung verlieren.“ (Fr. Y.)

Auch eine umgekehrte Reform des Sonderschulwesens, eine Erweiterung der Sonderklassen beziehungsweise Sonderschulen hin zu Inklusionsklassen beziehungsweise Inklusionsschulen wäre eine Möglichkeit, Inklusion zu realisieren (d. V.). Nach Frau Yu besteht die Barriere, dass dazu das Schulgesetz geändert werden müsste und Regelschullehrkräfte Motivation haben müssten, sich zusätzlich für den Unterricht behinderter Schüler und Schülerinnen zu qualifizieren. Dies ist bislang nicht der Fall.

„Die Regelschullehrer sind im Normalfall allerdings nicht dazu bereit, die zusätzliche Belastung in Form einer Weiterbildung oder eines anspruchsvolleren Studiums auf sich zu nehmen. Viele wollen auch gar keine behinderten Kinder unterrichten. Das kann ihrer Idee im Wege stehen.“ (Fr. Y.)

Wie oben bereits angesprochen, sind Regelschullehrkräfte seit dem Jahr 2009 dazu verpflichtet, auch sonderpädagogische Seminare zu besuchen. Dies ist ein Schritt in Richtung Inklusion. Es

bedarf einer umfassenden Reform des Lehrerausbildungssystems. Das Unterrichtsverbot für Sonderschullehrer in Regelklassen beziehungsweise Unterricht nichtbehinderter Schüler und Schülerinnen muss aufgehoben werden. Diese Trennung in der pädagogischen Ausbildung trägt ebenfalls zur Erhaltung des Status quo bei: Ein langsam gewandeltes Bewusstsein für dieses Problemfeld zeigt sich in der Weiterentwicklung des Sonderpädagogikstudiums, da aktuell Sonderpädagogikstudenten (Lehramt) eine pädagogische Doppelqualifizierung als Sonderschulpädagoge und Regelschulpädagoge erreichen können und dann beide Schüler und Schülerinnengruppen unterrichten dürfen:

„Ich denke, dass ist eine gute Idee. Um ihre Idee zu realisieren, muss allerdings das koreanische Lehrerausbildungssystem reformiert werden. Sonderschullehrer müssten dann auch Nichtbehinderte unterrichten dürfen, was vom System derzeit nicht erlaubt ist. Aber Gott sei Dank gibt es schon Ansätze, die in die richtige Richtung gehen. Seit 2009 haben einige Studenten des Sonderschullehramts damit begonnen, gleichzeitig ein allgemeines Lehramt zu studieren. Wenn sie ihr Studium abgeschlossen haben, sind sie in der Lage beide Schülergruppen – Behinderte und Nichtbehinderte – zu unterrichten.“

Frau Yu befürwortet entsprechend eine Reform der Lehrerausbildung; wenn dies nicht geschähe, wäre Teamteaching eine Lösung:

„Das Lehrerausbildungssystem muss also geändert werden, ansonsten bräuchte man in jeder Klasse ein funktionierendes Team aus einem Sonder- und einem Regelschullehrer.“

Sie selbst zieht aber eine andere Lösung vor, nach der die Leitung und der Unterricht in der Klasse in der Hand von einem Regelschullehrer liegt, der zusätzlich von einzelnen Sonderpädagogen im Rahmen des mobilen Hilfsdienst flexibel die Kinder mit geistiger Behinderung im Unterricht unterstützt würde:

„Besser wäre es aber, wenn nur ein Lehrer, unter Umständen unterstützt von dem mobilen Hilfsdienst, für eine Klasse zuständig wäre.“ (Fr. Y.)

Doch gibt es inklusionskritische Stimmen in Südkoreas Schulsystem: Frau Yu macht hierzu folgende interessante Bemerkung:

„Ja, die gibt es. Auch Beamte im Schulamt, die Sonderpädagogik studiert haben, denken, dass ein separates Schulsystem besser als Inklusion ist. Der Trend zur schulischen Inklusion wurde von koreanischen Professoren aufgebracht, die in den USA studiert haben. Seitdem gibt es durchaus kritische Auseinandersetzungen. Auch unter Sonderschullehrern sind die Meinungen geteilt. Wer von ihnen gegen die Inklusion ist, arbeitet in der Sonderschule, die Befürworter in den Sonderklassen der Regelschule.“

Fr. Yu sieht auch die Problematik einer ausreichenden Inklusion und Förderung für die betroffenen Schüler und Schülerinnen wie Herr Park im Mangel an individuellen Lehrplänen und

individuellen Hilfen für die behinderten Kinder in Regelschulen. Dies gilt auch für Kinder mit leichter geistiger Behinderung. Es fehle an ausreichenden Möglichkeiten der Binnendifferenzierung und individueller Unterstützung der betroffenen Kinder in den Regelschulen beziehungsweise Inklusionsklassen.

„Zudem müssen individuelle Lernpläne und sonderpädagogische Hilfen für geistig behinderte Kinder in der Regelschule eingeführt werden, um die Inklusion nicht nur räumlich stattfinden zu lassen. Auch Schüler mit nur leichter geistiger Behinderung in einer Inklusionsklasse benötigen solche Hilfen.“ (Fr. Y.)

Förderzentren

Wegen des Widerstands der Sonderschulen gegen Inklusion wurden die Förderzentren für Kinder mit Behinderung ohne Kooperation mit den Sonderschulen errichtet und sind heute den Schulämtern direkt zugeordnet. Die Sonderschullehrerin Frau Yu befürwortet, dass Sonderschulen für Menschen mit Sinnesbehinderungen sowohl Diagnostik wie Förderung anbieten.

„Die danach vom Staat ohne die Sonderschulen eröffneten Förderzentren stehen unter dem Dach des Schulamtes. Zumindest Sonderschulen für Menschen mit Sinnesbehinderungen sollten aber zu solchen Förderzentren werden, um direkte Therapien anbieten zu können. Anderenfalls müssten die Schüler zu separaten Therapiestellen gebracht werden.“ (Fr. Y.)

Sie sieht aber für die Sonderschulen für geistig Behinderte keinen großen Bedarf nach integrierten Förderzentren in diesen Schulen, weil überhaupt nur 30% dieser Schüler und Schülerinnen die Sonderschulen besuchen. Der Großteil der Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung, die leichtere Ausprägungen beziehungsweise Lernbehinderungen aufweisen (etwa 70%, s.u.), wird nämlich in Sonder- oder Inklusionsklassen in der Regelschule unterrichtet und erzogen: Durch das Sonderpädagogikgesetz (vgl. Kap. 4.4.2) wurden Schule und Therapien getrennt, letztere müssen in den Förderzentren angeboten werden. Diese bieten einen mobilen Therapiedienst an, dessen Mitarbeiter in die Regelschule gehen, dort Therapieangebote machen und Eltern betroffener Schüler und Schülerinnen beraten. Das Förderzentrum ist auch für die Regionen zuständig, die keine therapeutischen Angebote haben.

„Sonderschulen für geistig Behinderte müssen dagegen nicht mehr zu Förderzentren umgebaut werden, da ohnehin nur noch 30% dieser Schüler in die Sonderschule gehen. Der Rest besucht bereits Sonder- oder Inklusionsklassen in der Regelschule. Nach dem Sonderpädagogikgesetz wurden Sonderpädagogik und Therapie räumlich getrennt, sonderpädagogische Förderzentren müssen aber Therapien anbieten. Dafür gibt es auch einen mobilen Therapiedienst. Ein solches Förderzentrum muss Sonderschulen und Sonderklassen in

der Regelschule mit solchen mobilen Angeboten unterstützen. Therapieeinrichtungen werden in diesen Förderzentren vermittelt, aber nicht direkt angeboten. Gibt es auf dem Land keine Therapieeinrichtungen, muss auch hier das sonderpädagogische Förderzentrum aktiv werden. Zur ihrer Aufgabe gehört es auch, Eltern Informationen und Rat im Umgang mit ihren behinderten Kindern zu geben.“ (Fr. Y.)

Zur behindertenpolitischen Situation in Südkorea

Der Mangel an einheitlichen Strukturen behindert den Fortschritt der Inklusion und gleichzeitig besteht ein Mangel an behindertenpolitischer Stabilität. Hinter dieser Situation stehen ursächlich spezifische Strukturen der südkoreanischen Innenpolitik, die sich von anderen Industrieländern unterscheidet: Hr. Kim bemängelt zum Beispiel den regelmäßigen und vollständigen Wechsel der politischen Verantwortlichen für die Sonderpädagogik alle fünf Jahre nach der Wahl einer neuen südkoreanischen Regierung, sodass die behindertenpolitischen Maßnahmen nicht kontinuierlich entwickelt und langfristig ausgebaut werden können. Deshalb wechseln Sonderpädagogikentwicklungspläne alle fünf Jahre und alle Ziele, Begriffe und Maßnahmen werden wieder neu definiert.

„Die koreanische Schulpolitik hat sich nicht einheitlich entwickelt. Viele Industrieländer haben durch systematische Entwicklung und Befolgung von Fahrplänen gleichmäßig gute und einheitliche Fortschritte gemacht. Spätestens nach jeder Wahl wechseln in Korea die Beamten und Minister und es findet keine Kontinuität in der Politik statt. Obwohl schon in den 90er Jahren über Inklusion diskutiert wurde, gibt es bis heute kein einheitliches Modell, keine richtige Definition und auch keine wirkliche Politik für die Inklusionsförderung. Seit 20 Jahren wird mit jeder neuen Regierung alle 5 Jahre ein neuer Sonderpädagogikentwicklungsplan gemacht, Ziele und Maßnahmen werden undefiniert. Es gibt einfach keinen übergeordneten Plan.“ (Hr. K.)

Ein weiterer Kritikpunkt der Experten und Expertinnen betrifft die Arbeit der entsprechenden Verwaltungsabteilung des südkoreanischen Kultusministeriums. Ihre Mitarbeiter engagieren sich nicht genügend für die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung – obwohl mehrheitlich dort Sonderpädagogen arbeiten. Offen wird von Hr. Kim ein großer Mangel an behindertenpolitischen Engagement herausgestellt:

„Im Kultusministerium gibt es eine sonderpädagogische Abteilung, die größtenteils mit Sonderpädagogen besetzt ist. Aber viele von ihnen stehen nicht zu den Behinderten, sondern sind der Bürokratie untergeordnet und haben wenig Ehrgeiz die Situation der Menschen zu verbessern. Auch deswegen kämpfte und kämpft unsere Elterninitiative für die Verbesserung der Lebensumstände von geistig behinderten Menschen.“ (Hr. K.)

Zur Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung

Aufgrund der mangelnden Beschäftigungsangebote nach der Schulzeit besteht ein Bedarf an Erwachsenenbildungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea: Auch hier sieht die Realität anders aus, als das Gesetz es vorschreibt:

„In Korea gibt es kaum Erwachsenenbildungsprogramme (...).“ (Fr. Y.)

„Nach dem Gesetz muss die Regierung Menschen mit geistiger Behinderung im Erwachsenenalter Therapie- und Bildungsprogramme anbieten, aber dies wird oft nicht eingehalten.“ (Hr. P.)

Während in Deutschland das Studium von Menschen mit geistiger Behinderung nicht möglich ist und auch nicht angedacht ist (vgl. die Aussage von Fr. R., Kap. 3.4.4.2), wird dies in Südkorea in Einzelfällen praktiziert. Auch hierfür kam der Impuls aus den USA nach Südkorea (vgl. Kap. 4.3). Ziel der Einschreibung von Menschen mit geistiger Behinderung ist weniger Hochschulbildung und Erreichen eines Hochschulabschlusses, sondern die Teilnahme am Campusleben, insofern handelt es sich um einen Integrationsversuch auf Hochschulebene: Faktisch hat ihre Einschreibung aber keinerlei Vorteile für eine spätere Beschäftigung. Offensichtlich greift hier die Norm, dass Menschen mit geistiger Behinderung keine rentable Arbeitsleistung bringen. Außerdem besteht ein großer Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen für diese Gruppe:

„In Korea konnte man sich das lange Zeit auch nicht vorstellen. Nur Menschen mit Körperbehinderung oder Sinnesgeschädigte durften sich im Ausnahmefall an einer Universität einschreiben. Die USA haben ihr Südkorea beeinflusst, dort ist ein Studium von geistig Behinderten schon länger möglich. Zwei koreanische Universitäten haben als erstes begonnen, die Einschreibung geistig Behinderter zuzulassen. Das finde ich persönlich gut, aber ein reguläres Studienleben und ein normaler Studienabschluss sind natürlich nicht möglich. Es geht mehr darum, den behinderten Studenten eine Teilnahme am Campusleben zu ermöglichen und um Angebote ähnlich von Erwachsenenbildung. Und nach einem Studium müssen die behinderten Absolventen fast immer zuhause bleiben, weil sie keine Arbeit finden. Nur reiche Eltern können es sich leisten, ihre Kinder auf die Universität zu schicken. (Fr. Y.)

Dieses innovative Angebot betrifft offensichtlich nur Einzelfälle:

„Auch an der Universität finden sich nur wenige geistig behinderte Studenten, die Erwachsenenbildungsangebote wahrnehmen können.“ (Fr. Y.)

Die befragten Experten und Expertinnen sehen die Lösung für südkoreanische Erwachsene mit geistiger Behinderung, an Bildung und Beschäftigung teilzuhaben, eher im Aufbau eines breiten verbesserten Erwachsenenbildungsangebots:

„Die einzige Lösung ist meiner Meinung nach die Schaffung eines großen Erwachsenenbildungsangebots.“ (Fr. Y.)

„Deswegen erfordert unsere Elterninitiative für die Stadt Seoul Erwachsenenbildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung. Gerne würden wir Eltern nach Deutschland fliegen, um uns die dortigen Einrichtungen anzuschauen.“ (Hr. P.)

5.4.3.3 Arbeitsleben

Wie in Kap. 5.2.2 beschrieben, ist eines der Kernprobleme für Menschen mit Behinderung in Südkorea, nach der Schule einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In der Regel bleiben die meisten von ihnen im häuslichen Umfeld und gehen nicht einer beruflichen Tätigkeit nach. Sowohl Hr. Kim wie Hr. Park bemängeln diese Situation:

„Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung bleiben nach der Schule zuhause. Es mangelt an Erwachsenenbildung und Berufsangeboten. In Korea gibt es berufliche Rehabilitationseinrichtungen, aber dort arbeiten lediglich 30% aller Erwachsenen mit geistiger Behinderung erhalten die Chance, dort zu arbeiten.“ (Hr.P.)

„Prof. Dr. Park hat in einem Fragebogen herausgefunden, dass nur 30% der Menschen mit geistiger Behinderung in beruflichen Rehabilitationseinrichtungen arbeiten können, weil es viel zu wenig dieser Einrichtungen gibt.“ (Hr. K.)

Ursächlich steht dahinter die ausschließliche Konzentration der südkoreanischen Geistigbehindertenpolitik auf das Sonderschul-/Sonderklassensystem:

„Korea hat sich bisher lediglich auf das sonderpädagogische Schulsystem konzentriert. Wir haben keine Erfahrung in weiterführenden Bereichen. Es ist sehr schwer, die richtigen Schritte herauszufinden und zu gehen.“ (Hr. K.)

Die Initiativen zum Aufbau von Behindertenwerkstätten und Beschäftigung von Menschen mit geistiger Behinderung gehen laut Hr. Kim in erster Linie von christlichen Wohlfahrtsverbänden aus:

„Anglikanische und katholische freie Wohlfahrtsverbände betreiben die Behindertenwerkstätten.“ (Hr.K.)

Die Behindertenwohlfahrtshäuser könnten zwar theoretisch auch Werkstätten betreiben, aber dazu müsste die strukturelle Anlage dieser Einrichtungen geändert werden.

„Wenn Behindertenwohlfahrtshäuser zu Werkstätten werden wollen, müssen sie die beruflichen Rehabilitationseinrichtungen übernehmen. Das ist aber nicht einfach, da die bestehenden Strukturen verändert werden müssen.“ (Hr. K.)

Wie im Schulsystem besteht auch im Beschäftigungssystem eine Segregation mit leichter geistiger (beziehungsweise Lernbehinderung) und schwerer geistiger Behinderung, d.h. sehr unterschiedliche Chancen auf Arbeit für Menschen:

„Meistens arbeiten Menschen mit leichter geistiger Behinderung oder Lernbehinderte in beruflichen Rehabilitationseinrichtungen, Menschen mit schwererer geistiger Behinderung haben dort kaum eine Chance.“ (Hr.K.)

Privatinitiativen zum Aufbau von Behindertenwerkstätten scheitern an den hohen finanziellen Hürden:

„Es besteht in Korea zwar die Möglichkeit, private Werkstätten aufzubauen, aber dies ist sehr teuer und für die meisten Menschen nicht leistbar.“ (Hr. P.)

Ein wesentliches Problem ist demnach der Mangel an staatlicher Förderung für die Beschäftigung, die als unzureichend eingeschätzt wird. Da sie fehlt, müssten Werkstätten selbständig, wirtschaftlich autonom und damit profitabel arbeiten, was als unmöglich gilt:

„Aber weil die finanzielle Unterstützung des koreanischen Behindertenhilfesystems nicht ausreichend ist, müssen die Werkstätten – also die Behinderten – profitabel sein. Das halte ich für kaum möglich.“ (Hr.K.)

Der Idee des Verfassers:

„Wenn Menschen mit Lernbehinderung alle beruflichen Rehabilitationseinrichtungen besetzen, dann brauchen also Menschen mit normaler oder schwerer geistiger Behinderung Behindertenwohlfahrtshäuser, die in Behindertenwerkstätten umgewandelt werden“,

stimmt Hr. Kim grundsätzlich zu:

„Wenn das umsetzbar ist, bin ich nicht dagegen.“ (Hr.K.)

Auch die Idee des Verfassers einer sozialen Genossenschaft zum Aufbau von Behindertenwerkstätten (zum Beispiel ausgehend von der Elterninitiative und später mit sozialstaatlicher Unterstützung) hält Hr. Kim für bedenkenswert. Tatsächlich fehle es in Südkorea noch an Konzepten, obwohl viele verschiedene (und kleine, d.V.) freie Wohlfahrtsverbände existieren: Ein Problem sei auch die stärkere Konzentration auf Verwaltungsaufgaben:

„Obwohl es in Korea viele verschiedene freie Wohlfahrtsverbände gibt, arbeiten sie nicht nur für behinderte Leute, sondern auch zu großen Teilen für ihre eigene Verwaltung, es fehlt an Visionen und Konzepten. Aber ich denke nicht, dass wir derzeit solche großen freien Wohlfahrtsverbände aufbauen können.“ (Hr. K.)

Hr. Park verweist dagegen darauf: Faktisch sind bereits viele kleine Unternehmen, Genossenschaften und Einrichtungen vorhanden, die Menschen mit Behinderung beschäftigen:

„In Korea gibt es schon verschiedene kleine Genossenschaften, Werkstätten, Bäckereien, usw.“ (Hr. P.).

Die Vision einer flächendeckenden Versorgung mit solchen Einrichtungen ist aber nach Aussage von Hr. Park schwierig, denn sie ist:

„nicht einfach [...] in Korea zu realisieren und es würde sehr lange Zeit dauern. Aber wir brauchen Sonderpädagogen wie Sie, die große Visionen und eine umfangreiche Sichtweise für Menschen mit geistiger Behinderung – von der Geburt bis zum Tod – haben“ (Hr.P.).

Nach Hr. Kim fehlt es vor allem an der Bereitschaft von Unternehmen, Menschen mit geistigen Behinderungen zu beschäftigen (vgl. Kap. 4.5.4): Der Staat selbst sehe von einer Belastung der Unternehmen durch die Anstellung der Menschen mit Behinderung beziehungsweise der Bevölkerung durch höhere Steuern in dieser Hinsicht ab.

„Es gibt nur wenige Firmen, die Menschen mit geistigen Behinderungen helfen wollen und Ausgleichszahlungen werden nicht ausreichen, um Werkstätten aufzubauen. Der Staat möchte die Unternehmen auch nicht mehr belasten oder die Steuern erhöhen. Es wird noch einige Zeit dauern ihre Lösung (Ausgleichsabgabe, staatlicher Zwang zur Beschäftigung d. V.) in die Praxis umsetzen zu können.“ (Hr. K.)

Auftragsvergaben von freien Unternehmen (zum Beispiel einfache Montage, Verpackung) an die kleinen Behindertenwerkstätten sind deshalb nicht üblich:

„Koreanische Firmen geben Werkstätten normalerweise keine Aufträge, sondern bezahlen lieber die Strafen beziehungsweise Ausgleichszahlungen oder kaufen die Produkte direkt von den Werkstätten auf.“ (Hr. P.)

Herr Kim und Frau Yu befürworten die Einrichtung eines staatlichen persönlichen Budgets für jeden Menschen mit Behinderung, das er selbst verwalten und damit seinen Lebensunterhalt, Therapien und Freizeitangebote bezahlen könnte. Hr. Kim verweist hier auf die USA, in denen dies schon realisiert ist:

„Meiner Meinung nach, könnte jeder Behinderte ein persönliches Budget vom Staat bekommen und damit dann die bestehenden Einrichtungen und Angebote nutzen. Das ist viel realistischer. In Amerika bekommt ein geistig Behinderter monatlich 1000\$. Davon kann er einen Monat lang leben. Verdient er in einer Werkstatt monatlich 500\$, schießt der Staat noch 750\$ dazu, sodass insgesamt 1250\$ ausgezahlt werden. Mit diesem Geld kann der Behinderte dann Therapien, Freizeitangebote o.ä. wahrnehmen.“ (Hr. K.)

„Wenn sie vom Staat finanziell stärker gefördert werden, können sie sich selbst aussuchen, welche Fördermaßnahmen sie in Anspruch nehmen wollen und welche nicht.“ (Fr. Y.)

Strukturelle Probleme bei der Beschäftigung von Menschen mit geistiger Behinderung zeigen sich auch in den etablierten Behindertenwohlfahrtshäusern (vgl. Kap. 5.1.2): Sie sind eher ein Sammelbecken für verschiedene Angebote der Betreuung, Bildung, Förderung und Freizeitbeschäftigung für Menschen unterschiedlichen Alters, lassen aber keine gezielte Förderung zu.

Deshalb sollten die darin untergebrachten Einrichtungen wie Kindergärten, Therapieangebote etc. besser organisatorisch und strukturell getrennt werden, so Hr. Park:

„Behindertenwohlfahrtshäuser bieten uns außer Schule verschiedene Programme wie Kindergärten, Frühförderstellen, Therapieeinrichtungen, berufliche Rehabilitationseinrichtungen, Freizeitprogramme, usw. an. Trotz dieser verschiedenen Angebote, sind wir aber nicht wirklich zufrieden. Besser wäre es diese Einrichtungen organisatorisch zu trennen und sie von jeweiligen Spezialisten betreiben zu lassen. So könnte die Förderung wesentlich tiefer und gezielter erfolgen, als dies durch eine generalistische Einrichtung wie ein Behindertenwohlfahrtshaus möglich ist.“ (Hr. P.)

Herr Park bezweifelt, ob diese Einrichtungen, wie sie heute bestehen, zu WfbM umstrukturiert werden könnten (Frage d.V.). Kernproblem sind nicht organisatorische Fragen, sondern der Mangel an politischem Willen, den Menschen mit geistiger Behinderung regelmäßige und ausreichende Beschäftigung zu ermöglichen. Hier spielen vor allem der Rentabilitätsgedanke beziehungsweise ökonomische Ziele eine zentrale Rolle.

„Es wäre schön, wenn es funktionieren würde. Aber in der Realität werden Menschen mit geistiger Behinderung in Korea als wirtschaftlich unrentabel angesehen und es ist nicht der politische Wille vorhanden, solche Einrichtungen für Behinderte aufzubauen. Deswegen wäre es schon ein Fortschritt, mehr Erwachsenenbildungsangebote zu schaffen, um die Behinderten zu fördern.“ (Hr. P.)

5.4.3.4 Wohnsituation

Wie in Kap. 5.2.4 bereits anhand der Fachliteratur dargestellt, ist die Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung traditionell durch das häusliche Wohnen in der Herkunftsfamilie dominiert. Meist erst nach dem Tod der Eltern kommt eine externe Betreuung in einem Heim oder Wohnanlage infrage:

„Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung bleiben nach der Schule zuhause.“ - „Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung wohnen bei den Eltern. Wenn die Eltern die Kinder nicht mehr betreuen können oder gestorben sind, können die Menschen mit geistiger Behinderung in solche Wohnanlagen gehen.“ (Hr.P.)

Infolgedessen bestehen hohe Belastungen bei den Eltern durch die jahrelange und häufig ganztägige Betreuung ihres Kindes mit geistiger Behinderung. Doch zeigt sich bei den betroffenen Eltern mittlerweile ein deutlicher Widerstand gegen diese Situation, der sich in zunehmenden Protesten gegen den Staat und für staatliche Hilfen äußert:

„Die Eltern werden bei der Betreuung eines behinderten Menschen natürlich sehr stark belastet. Schwerstbehinderte brauchen 24 Stunden am Tag Betreuung und viele Betroffene demonstrieren für eine bessere staatliche Unterstützung in solchen Fällen.“ (Hr. P.)

In Südkorea fehlt es nach Hr. Park aufgrund verschiedener Entwicklungen an Wohnanlagen für diese Gruppe. In den bestehenden Anlagen zeigen sich außerdem gravierende Missstände – Missbrauch und Gewalt (auch durch Betreuer!) – die bislang nicht durch gesetzliche Sanktionen nachhaltig beendet werden konnten:

„Aber es mangelt insgesamt an Wohnanlagen, egal ob registriert oder unregistriert. Dort finden nicht selten seitens der Betreuer Menschenrechtsverletzungen statt und die Bewohner werden geschlagen oder beklaut. Um Schutz davor zu bieten, wurde ein Gesetz verabschiedet, aber in der Realität war der Nutzen eher gering.“ (Hr. P.)

5.4.4 Ergebnisdiskussion

Im Wesentlichen bestätigen die Aussagen der südkoreanischen Experten und Expertinnen die aufgrund der Fachliteratur erarbeitete aktuelle Situation der Geistigbehindertenhilfe und Geistigbehindertenpädagogik in Südkorea:

Südkorea hat sich auf die schulische Sonderpädagogik und die Entwicklung eines funktionierenden Sonderschul-/Sonderklassensystems fokussiert. Das südkoreanische Sonderschulsystem/Sonderklassensystem ist quantitativ gesehen relativ weit entfaltet (vgl. Kap. 5.2.1). Inklusionsbemühungen, Schüler und Schülerinnen mit mittelschwerer und schwerer geistiger Behinderung in Regelklassen zusammen mit Schüler und Schülerinnen ohne Behinderung zu unterrichten, sind aber noch gering ausgeprägt. Es zeigt sich eine Separation zwischen Schüler und Schülerinnen mit leichten geistigen und mittelschweren beziehungsweise schweren geistigen Behinderungen. Während die einen in der Regelschule beziehungsweise dort in Sonderklassen unterrichtet werden, sind Menschen mit mittelschweren und schweren geistigen Handicaps weiterhin in separaten Sonderschulen untergebracht. Inklusion ist noch nicht sehr weit fortgeschritten, auch wenn Ideen und Bemühungen vorhanden sind: Kinder mit mittelschweren und schwersten geistigen Behinderungen und Mehrfachbehinderungen werden noch nicht in die Regelschule integriert (vgl. das Statement der Sonderschullehrerin Frau Yu). Damit hat sich innerhalb der Gruppe der Schüler und Schülerinnen mit geistigen Behinderungen in gewisser Weise ein Zweiklassensystem herausgebildet. Ob dies durchlässig ist, bleibt offen.

Die Qualität des Unterrichts ist in den Sonderklassen/Sonderschulen noch nicht ausreichend: Sonderschulkräfte bieten nicht genügend individuelle Lehrpläne und Förderung für ihre Schüler und Schülerinnen an. Regelschullehrkräfte sind andererseits meist weder interessiert noch befähigt, auch Kinder mit geistigen Behinderungen zu unterrichten. Und Sonderschulpädagogen dürfen keine Kinder ohne Behinderung unterrichten. Viele Sonderschulpädagogen sind auch mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben betraut und haben nicht genügend Zeit für die Förderung der Schüler und Schülerinnen, bräuchten demnach mehr zeitliche Entlastung. Dass diese Situation langsam verbessert wird, zeigt sich an den Entwicklungen seit 2009: Regelschullehrkräfte müssen Sonderpädagogikseminare im Studium belegen, um Kompetenzen zu erwerben. Neuerdings können Lehrkräfte die doppelte Lehrbefähigung sowohl für den Regelunterricht wie für die Sonderschule/Sonderklassen erreichen. Es werden demnach Schritte in einer inklusiveres Schulsystem gemacht. Doch die Aussagen der Experten und Expertinnen zeigen, dass dieses Projekt auch in Südkorea sowohl zwischen Eltern als auch zwischen Pädagogen und Fachleuten umstritten ist. Erste Versuche in den 1990er Jahren wurden mangels staatlicher Unterstützung von den Sonderschulen abgeschmettert. Solange aber hier unterschiedliche Meinungen vorherrschen, wird es schwer sein, Inklusion umzusetzen.

Elterninitiativen haben in den letzten Jahren an Einfluss auf die südkoreanische Behindertenpolitik zugenommen. Eltern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung haben sich in unterschiedlichen Initiativen zusammengeschlossen, um die Situation zu verbessern. Das Engagement dieser Eltern (auch im Rahmen einer Dachorganisation) hat wesentlich dazu beigetragen, die Gesetzeslage auch für Menschen mit geistiger Behinderung durch die o.g. zentralen Gesetze zu verbessern (vgl. Kap. 4.4). Es kann angenommen werden, dass vor allem die jüngeren der betroffenen Eltern die traditionelle familiäre Verantwortung für die Behinderten, Kranken und Schwachen in der Gesellschaft nicht mehr so ohne weiteres übernehmen wollen und können. Insofern ist zu vermuten, dass hier von den Eltern zunehmend eine Entlastung durch den Staat gewünscht wird.

Während dieses pädagogische System und die damit verbundenen staatlichen Strukturen in Südkorea ausgebaut wurden, wurde die Beschäftigung der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung sowie die Verbesserung der Wohnsituation außerhalb der Familie vernachlässigt. Menschen mit geistiger Behinderung wohnen in der großen Mehrheit weiterhin zuhause bei den Eltern und in den Familien. Eine außerhäusliche autonome Lebensführung in Heimen und

Wohngruppen mit Assistenz ist kulturell in Südkorea nicht üblich und wird nur von einer Minderheit genutzt. In der Regel wechseln die Betroffenen in solche Einrichtungen, wenn Eltern und Familie nicht mehr zur Versorgung in der Lage sind. Zunehmende Beschäftigung beider Elternteile in Südkorea erhöht auch hier den Bedarf der Menschen mit geistiger Behinderung am außerbefamiliären Wohnen in Wohngruppen und Wohnheimen. Mit der Erfüllung der Schulpflicht sind die Familien im Wesentlichen für die Versorgung und Betreuung ihrer geistig behinderten Angehörigen verantwortlich, was zu einer hohen familiären Belastung beiträgt und dem Gedanken der gesellschaftlichen Inklusion und der Teilhabe an der Gesellschaft widerspricht.

Eine flächendeckende Versorgung und Angebot an Arbeitsplätzen und Bildungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung fehlt noch. Stattdessen ist ein Geflecht von vielen kleinen und kleinsten Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden. Deren Qualität ist höchst unterschiedlich. Traditionell bedeutet die Arbeit von Menschen mit geistiger Behinderung für die Unternehmen keinen Profit. Die Leistungsorientierung in der südkoreanischen Gesellschaft führt dazu, dass diesen Personen kein Zutrauen in ihre Fähigkeiten geschenkt wird, da sie anscheinend keine hochprofitablen Leistungen erbringen. Dies trägt auch dazu bei, dass die Betroffenen selbst ihrer Arbeit wenig Wert beimessen und den geringen Lohn akzeptieren. Unternehmen verweigern in der Regel deren Beschäftigung. Aufgrund dessen setzen sich die politischen Verantwortlichen bislang nicht ausreichend für eine Etablierung von Werkstätten ein. Die bisherigen Institutionen sind zu klein und verfügen nicht über die materiellen Mittel, viele Menschen mit Behinderung einzustellen und ihnen einen angemessenen Lohn zu zahlen. Es fehlt an großen Wohlfahrtsinstitutionen oder anderen Institutionen, die das Potenzial für den Aufbau großer Werkstätten haben, sowie an einem ressourcenorientierten Blick auf Menschen mit geistiger Behinderung. Grundsätzlich sind einige institutionelle Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation vorhanden, aber es fehlt quantitativ wie qualitativ an einem einheitlichen System, das allen Betroffenen Arbeitsmöglichkeiten anbietet. Nach der Schulzeit sind diese Menschen und ihre Familien im Wesentlichen auf sich selbst gestellt, es sei denn, sie sind sehr arm oder die traditionelle Familienversorgung fällt aus. Im Einzelfall existieren sowohl Arbeits- wie Wohnmöglichkeiten, aber es besteht keine ausreichende Handlungssicherheit für die Betroffenen. Nach Ausweis der Experten und Expertinnen und der Fachliteratur sind dafür politische, gesellschaftliche und sozioökonomische Gründe verantwortlich.

Südkoreanische Förderzentren und Behindertenwohlfahrtshäuser bieten unter einem Dach eine Palette an Therapie und Fördermaßnahmen, Einrichtungen der Erziehung und Bildung sowie Bildungsmaßnahmen und Freizeitangeboten an. Die Förderdiagnostik von Kindern mit geistiger Behinderung ist aus den Sonderschulen ausgelagert und wird von unterschiedlichen Fachleuten (Ärzten, Lehrern, Psychologen) durchgeführt. Doch auch hier ist die Qualität von Diagnostik und Förderung sehr unterschiedlich und nicht standardisiert. Aus den Interviews wie aus der Fachliteratur zeigt sich bei den betroffenen Eltern und den Menschen mit geistiger Behinderung ein gewisses Misstrauen staatlichen Stellen und Fachleuten gegenüber. Diesen wird nicht zugetraut, dass sie valide diagnostizieren, sich für die Belange der Behinderten einsetzen und eine angemessene Förderung anbieten.

Aus den bisherigen Ergebnissen lässt sich der Umfang und die Verbreitung der skizzierten Haltungen, Skepsis und Kritik wie Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen nicht ableiten. Dies macht es letztendlich schwierig, ein einheitliches Bild der südkoreanischen Geistigbehindertenhilfe zu zeichnen. Es zeigen sich zahlreiche positive Ansätze, aber auch spezifische Schwierigkeiten in diesem Feld. Hier sind zur genaueren Erfassung weitere empirische Untersuchungen auf der Basis einer breiten Datenlage notwendig.

5.5 Zusammenfassende Betrachtung

Südkorea hat erst seit den 1960er Jahren langsam ein System der pädagogischen und sozialen Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen aufgebaut. Die Entwicklung fand zunächst vor allem im Bereich der schulischen Sonderpädagogik statt, um den betroffenen Schüler und Schülerinnen eine Ausbildung zu ermöglichen und Menschen mit geistiger Behinderung auch in die Wirtschaft einzubinden. Initialzündung war das Behindertenwohlfahrtsgesetz (WPWDA) von 1981. Die südkoreanische Regierung zeigt zwar durch verschiedene Gesetze, dass sie klares Interesse an der sonderpädagogischen Förderung und der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit (geistiger) Behinderung hat, aber die konkrete und umfassende Umsetzung gestaltet sich als schwieriger, sie bleibt oft lückenhaft.

Das sonderpädagogische Schulsystem hat sich seit den Anfängen ebenfalls deutlich weiterentwickelt. Südkorea bietet quantitativ gesehen, eine zunehmende und vielfältige Bandbreite an

schulischer Förderung für Menschen mit geistiger Behinderung an. Qualitativ gesehen ist jedoch die fehlende Inklusion in Schule, Beruf und Wohnen das zentrale Problemfeld. Doch ist auch das Inklusionsparadigma selbst bei Eltern und Experten der Geistigbehindertenhilfe und -pädagogik umstritten.

Insgesamt zeigen die Sozialgesetze für Menschen mit geistiger Behinderung noch keine umfassende Wirkung in der Alltagswelt. Hier spielen fehlende Kenntnisse über Rechte und Leistungen und ihre Ansprüche sowie die weiter bestehende traditionelle Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung in der südkoreanischen Gesellschaft eine Rolle. So verzichten viele betroffene Menschen und ihre Familien auf ihre Registrierung und Leistungsansprüche, um ihre Behinderung zu verbergen. Scham- und Schuldgefühle führen dazu zuhause zu bleiben, keine Ausbildung oder Beschäftigung aufzunehmen und in eine externe Betreuung zu wechseln, zumal solche Angebote in Südkorea noch nicht im ausreichenden Umfang vorhanden sind.

6 Vergleich der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland und Südkorea

6.1 Hilfesystem

Im Folgenden sollen die Ergebnisse zur Geistigbehindertenhilfe und -pädagogik beider Länder verglichen werden. Ziel ist es, die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten, aus denen sich dann gegebenenfalls Hinweise auf Impulse des deutschen Systems für das südkoreanische System sowie eine Untersuchung der Entwicklungspotenziale ergeben soll (vgl. Kap. 7).

Die Hilfesysteme der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland und Südkorea weisen Gemeinsamkeiten auf. Beide Systeme sind auf Bildung, Existenzsicherung, Versorgung/Betreuung und Arbeits- und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen ausgerichtet. Zu diesem Zweck wurden in beiden Ländern umfangreiche Gesetzeswerke installiert. Beide Länder haben eine umfassende Sozialgesetzgebung entwickelt, die Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien von Geburt bis zum Alter finanzielle und soziale Hilfen und Förderung sowie Bildung gesetzlich garantieren.

In Deutschland ist das SGB und die mit ihm verbundenen Gesetze die wesentliche, relativ geschlossene Grundlage, auf der die Betroffenen staatliche Sozialleistungen erhalten können. Deutschland schaut dabei auf eine im Vergleich zu Südkorea andere Historie der Unterstützung durch Kirchen, Staat und Wohlfahrtsverbände für die Menschen mit geistiger Behinderung zurück, unterbrochen durch die Katastrophe des NS-Regimes 1933-1945, in der Menschen mit geistiger Behinderung auf staatlichen Befehl ermordet wurden. Diese Zäsur, in der Zehntausende Menschen mit geistigen Behinderungen in Deutschland ihr Leben ließen, haben das deutsche Recht und die Hilfepraxis außerordentlich geprägt (vgl. Kap. 2.2. und 2.3).

Südkoreas Geschichte ist auf andere Weise geprägt. Die jahrhundertelangen Einflüsse von Konfuzianismus, Buddhismus, Taoismus und Schamanismus haben dieses Land und seine soziale Kultur geformt. Der erzwungene Kontakt mit der westlich-europäischen Kultur fand erst vor knapp 150 Jahren statt. Ein staatliches Hilfesystem konnte erst nach dem Südkoreakrieg nach 1953 begonnen werden. Erst in den 1970er Jahren wurden durch Sozialgesetzgebung moderne Rahmengesetze für die Rechte auf Förderung und Existenzsicherung nach und nach errichtet. Erst seit 1998 bestehen langfristige Pläne zum Aufbau der staatlichen Geistigbehindertenhilfe.

Historisch und politisch bedingt verläuft die Entwicklung in Südkorea langsamer und uneinheitlicher als in Deutschland (vgl. Kap. 4.6). Dazu kommt die bis heute bestehende Teilung des Landes in zwei Staaten, die in Deutschland seit 1990 überwunden ist.

In Südkorea bestehen heute zahlreiche, aber uneinheitliche Gesetze zur Existenzsicherung und zur Förderung von Menschen mit geistigen Behinderungen (Frühförderung, schulische Bildung, Beschäftigungs- und Wohnpolitik). Charakteristisch ist die dominante Rolle der Familien als Betreuungssystem, die Fokussierung auf schulische Bildung (bei der für schwer geistig Behinderte keine Inklusion angestrebt wird), die strenge Leistungsausrichtung und dementsprechend die Vernachlässigung von Arbeitsmöglichkeiten und Wohnangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung. Aufgrund der soziokulturellen und religiösen/weltanschaulichen Voraussetzungen spielt die Konzentration auf die familiäre Versorgung und weniger auf autonomes Leben bis heute eine viel stärkere Rolle als im heutigen Deutschland (vgl. Kap. 4.4).

Während das südkoreanische Sonderschulwesen quantitativ breit ausgebaut wurde, ist das quantitative Hilfesystem für Erwachsene noch sehr lückenhaft und muss dringend weiterentwickelt werden. Hier fehlen zahlreiche Einrichtungen zur Beschäftigung und Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung und eine flächendeckende einheitliche Versorgung und Struktur. Hinzu kommen politische Strukturen und Regeln (zum Beispiel Wechsel der behindertenpolitischen Verantwortlichen mit jedem Regierungswechsel nach 5 Jahren), die eine kontinuierliche Behindertenpolitik bislang verhindert haben (vgl. Kap. 5.4.3).

Für die heutige deutsche Geistigbehindertenhilfe waren das Engagement und die Kritik betroffener Eltern für ihre Kinder in der jungen Bundesrepublik entscheidend, denn sie riefen Bildungs-, Beschäftigungs- und Wohneinrichtungen ins Leben und läuteten damit eine Paradigmenwende in der Förderung von Menschen mit geistigen Behinderungen ein. Auf Basis der staatlichen und starken Wohlfahrtseinrichtungen und im Kontext der gesellschaftlichen Reformbewegungen seit den 1960er Jahren konnte das deutsche Hilfesystem entwickelt werden. Das unveräußerliche Recht auf vollständige gesellschaftliche Teilhabe und die Möglichkeit, ein weitestgehend selbständiges Leben zu führen, stehen im Mittelpunkt der deutschen Gesetzgebung und Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe. Menschen mit geistigen Behinderungen sollen keinen negativen Auswirkungen aufgrund ihrer Behinderung ausgesetzt sein und in ihrer vollständigen Teilhabe an Bildung, Beruf und Gesellschaft begrenzt werden und damit Menschen ohne Behinderung in allem gleichgestellt werden (vgl. Wörrle 2006, 90).

Auf dieser Basis hat sich in Deutschland ein relativ einheitliches Hilfesystem für diese Bevölkerungsgruppe entwickelt, das eine Förderung, Unterstützung, Beschäftigung und Existenzsicherung vom Babyalter bis zum Erwachsenenalter umfasst.

Auch in Südkorea sind engagierte Eltern der Betroffenen treibende Kräfte für die Gesetzesreformen (vgl. Kap. 5.4.3.1).

Grundlagen und Strukturen des staatlichen Sozialsystems wurden nach dem Koreakrieg vor allem aus dem US-amerikanischen Hilfesystem nach Südkorea übernommen. Die Religionen und Weltanschauungen Südkoreas kennen selbstverständlich die Pflicht zur Hilfeleistungen den Schwachen der Gemeinschaft gegenüber. Anders als im Christentum steht aber nicht das Gebot der Nächstenliebe allen Menschen gegenüber (auch den Behinderten), sondern die Pflicht der Familie für den Einzelnen im Vordergrund des sozialen, gesellschaftlichen und politischen Handelns. Vor diesem Hintergrund sind Menschen mit geistiger Behinderung traditionell einerseits sehr stark auf die Familie und ihre Unterstützungsleistungen bezogen, andererseits erwarten Staat und Gesellschaft, dass sich in erster Linie selbstverständlich die Familie für ihre hilfebedürftigen Angehörigen engagiert. Von daher erhalten nur arme Betroffene tatsächlich die vollständige staatliche und finanzielle Unterstützung in Südkorea (vgl. Kap. 4.5). Viele soziale Leistungen (zum Beispiel Diagnostik/Förderung) müssen von der betroffenen südkoreanischen Bevölkerung noch immer aus eigener Tasche bezahlt werden. Folgerichtig werden viele Angebote der Förderung und Betreuung nur von einem finanzkräftigen Teil der Bevölkerung wahrgenommen.

In beiden Staaten muss die Politik mit den Entwicklungen und berechtigten Forderungen der betroffenen Familien Schritt halten und entsprechend die gesetzlichen Grundlagen ändern (vgl. Interviews mit Herrn Park, Herrn Kim und Frau Kasamas). In Deutschland ist im Vergleich zu Südkorea noch ein stärkeres behindertenpolitisches Bewusstsein vorhanden. Aufgrund der starken Verbändestrukturen der freien Wohlfahrtsträger in Deutschland, die nach dem Subsidiaritätsprinzip seit dem 19. Jahrhundert vom Staat in ihrer Arbeit gefördert werden, besteht im Vergleich zu Südkorea eher eine flächendeckende und qualitativ standardisierte Versorgung mit Einrichtungen der Förderung, Beratung, Bildung, Arbeit und Wohnen.

In beiden Ländern steht das Geistigbehindertenhilfesystem zahlreichen Widerständen entgegen. Dies betrifft aktuell die Themen der vollständigen gesellschaftlichen Teilhabe und die schulische Inklusion.

Auch in Deutschland profitieren Menschen mit geistiger Behinderung im Gegensatz zu anderen Behinderten nicht von allen Gesetzesverbesserungen im Sozialrecht. Das Persönliche Budget wird von den meisten geistig behinderten Betroffenen mangels kognitiver Fähigkeiten, fehlender Hilfen und Verwaltungsbarrieren (vgl. Kap. 3.4.4.1) kaum genutzt. Das deutsche Hilfesystem ist trotz der Reform der Sozialgesetzgebung komplex und teilweise widersprüchlich angelegt. Oftmals muss der Rat eines Rechtsexperten eingeholt werden, um Leistungen zu erhalten (vgl. Kap. 3.1.1). Doch zeigen sich in Deutschland deutlicher als in Südkorea Entwicklungen in der Geistigbehindertenhilfe, die auf Autonomisierung, selbständigeres Leben, Wohnen und Arbeiten angelegt sind. Hier spielt der geschichtliche und kulturelle Hintergrund eine Rolle, da der westlich-europäischen Kultur seit der Neuzeit die Autonomie des Individuums im Vordergrund politischen und sozialen Handelns steht (vgl. Kap. 2.1).

6.2 Schulische Inklusion

Der Vergleich zwischen Deutschland und Südkorea zeigt eine deutliche Priorität Südkoreas für den Ausbau des Sonderschul- und Sonderklassen in Südkorea. Das Land hat seit dem Koreakrieg große Anstrengungen unternommen, alle Kinder mit geistigen Behinderungen zu unterrichten, sodass grundsätzlich alle in die Schule gehen können. Die ausgewertete Fachliteratur und die Antworten der Experten und Expertinnen belegen, dass hier stabile schulische Strukturen entstanden sind, um auch diesen Schüler und Schülerinnen Bildung und Erziehung zu gewährleisten. Faktisch werden 70% in Sonderklassen in den Regelschulen und 30% in Sonderschulen unterrichtet. Leider gibt es auch einen nicht unerheblichen Anteil an Personen, die nicht zur Schule gehen oder sie zu früh wieder verlassen (vgl. Kap. 5.4.3.2).

In Deutschland, das traditionell ebenfalls auf die schulische Bildung großen Wert legt, besteht seit seinen Anfängen im 19. Jahrhundert und dann nach 1945 ebenfalls ein stabiles Schulsystem für Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung, das aber bislang vollständig vom Regelschulsystem der nichtbehinderten Schüler und Schülerinnen separiert war. Dennoch gilt auch für Schwerbehinderte die allgemeine Schulpflicht. Das getrennte Regel- und Förderschulsystem ermöglicht nur wenigen Schüler und Schülerinnen mit geistigen Behinderungen eine inklusive Schulbildung. Abgesehen von den Grundschulen, die einige Schüler und Schülerin-

nen mit geistigen Behinderungen unterrichten, werden die meisten in der Regel in der Sekundarstufe in den Förderschulen der Fachrichtung geistige Behinderung unterrichtet (vgl. Kap. 3.2.1).

Beide Länder stehen mit ihren Schulen vor der Frage, wie sie dort Inklusion ermöglichen und umsetzen können. In beiden Staaten ist das Inklusionsparadigma heftig umstritten. In Deutschland erstreiten sich einzelne Eltern für ihr Kind das vorhandene Recht auf Inklusion in der Regelschule. In einzelnen Bundesländern wird die Umsetzung von schulischer Inklusion massiv vorangetrieben: Regelschulen müssen betroffene Schüler und Schülerinnen aufnehmen, Förderschulen sollen bis auf wenige Ausnahmen geschlossen werden (vgl. Stern.de GmbH, 2013, o.S.; Kap. 3.2.1).

Entsprechende Versuche in Südkorea wurden bislang aber abgebrochen oder nicht weiter verfolgt. Schüler und Schülerinnen mit leichteren geistigen Behinderungen sind dagegen häufig in Regelschulen integriert. Die Exklusion bezieht sich vor allem auf Schüler und Schülerinnen mit schweren Behinderungen. Qualitativ wird die Bildung und Erziehung im Sonderklassen- und Sonderschulsystem kritisiert.

6.3 Arbeitsleben

Gravierende Unterschiede zwischen der Geistigbehindertenhilfe in Deutschland und Südkorea bestehen in den Feldern Arbeit und Wohnen. Deutschland bietet ein geregeltes gesetzliches Fördersystem an, in der alle Menschen mit geistiger Behinderung in WfbM arbeiten können, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen und das Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen. Dabei kommt es weniger auf die individuellen Fähigkeiten, sondern auf Motivation zur Arbeit an. Auch Menschen mit sehr geringen Fähigkeiten werden in den WfbM aufgenommen (Tagesförderstätten) (vgl. Kap. 3.2.2 und 3.4.4.3). Jede WfbM arbeitet nach festgelegten Standards und ist hinsichtlich der Strukturen ähnlich aufgebaut. Neben Beschäftigung und Freizeit- und Förderangeboten bieten sie eine garantierte Mindestentlohnung zusätzlich zu der allen Menschen mit geistiger Behinderung garantierten Grundsicherung an (vgl. Kap. 3.4.4.3).

In Südkorea ist die Beschäftigung von Menschen mit geistiger Behinderung zwar in zahlreichen Werkstätten möglich, aber nur ein kleiner Teil der Menschen mit geistiger Behinderung arbeitet tatsächlich dort. Viele bleiben nach der Schule zuhause und gehen keiner Arbeit nach. Auch

sind die beschützenden Werkstätten, in den fast nur Menschen mit schweren Behinderungen arbeiten, nicht einheitlich strukturiert (vgl. Song, M.-S. 2013, 78f). Auch hier lässt sich eine gewisse Segregation zwischen den Menschen mit leichter geistiger Behinderung in den selbständigen Werkstätten und Menschen mit schwerer geistiger Behinderung nur in beschützenden Werkstätten beobachten (vgl. Jo, E.-Y. 2005, o.S.).

In Deutschland werden die Arbeitnehmer mit Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt, übernehmen dort je nach Fähigkeiten auch unterschiedliche Aufgaben. Hier ist für eine berufliche Differenzierung gesorgt, aber im Freizeit- und Sozialbereich kommen alle Beschäftigten wieder zusammen. Das System selbst ist durchlässig, d.h. Beschäftigte können die Abteilung in der WfbM wechseln und auch in Außenarbeitsplätzen oder sogar gegebenenfalls auf dem freien Markt arbeiten (vgl. Song, M.-S. 2013, 59; vgl. Kap. 3.2.2 und 3.4.4.3). Die Entlohnung in deutschen und koreanischen Werkstätten für behinderte Menschen hat ein vergleichbares Niveau. Südkoreaner empfinden ihren geringen Lohn anders als Deutsche, die sich mehr Lohn wünschen, als gerechtfertigt (vgl. Song, 2013, 138; Kap. 5.3.2). Südkoreanische Eltern und Experten und Expertinnen der Geistigbehindertenhilfe empfinden diese Situation als dringend verbesserungsnotwendig.

„Meine Tochter braucht jetzt natürlich einen Arbeitsplatz. Die Sonderschulen bieten zwar Berufsschulen für Menschen mit geistiger Behinderung, aber die Plätze sind sehr begrenzt. Nach der Schule fehlen die weiterführenden Bildungs- oder Berufsangebote.“ (Hr. Park):

In beiden Ländern sind die freien Unternehmer gesetzlich verpflichtet, Menschen mit schweren Behinderungen zu beschäftigen. In beiden Fällen können sich die Unternehmer durch Ausgleichsabgabe/Strafzahlung von dieser Forderung freistellen. In Südkorea ist die Anstellung von geistig behinderten Personen auf dem freien Markt fast nicht vorhanden; in Deutschland werden zahlreiche Integrationsversuche aktuell unternommen, sei es durch Außenarbeitsplätze und durch normale Beschäftigung mit Unterstützung. Auch wenn diese Beschäftigungsform in Deutschland nur im kleineren Umfang (gegenüber der Werkstattbeschäftigung) umgesetzt wird, wird diese Entwicklung vorangetrieben. Hier sind vor allem die freien Wohlfahrtsträger federführend, die Menschen mit geistiger Behinderung auf den freien Arbeitsmarkt vermitteln und dort fördern (vgl. Kap. 3.4.4).

Es stellt sich die Frage nach den komplexen Ursachen dieser unbefriedigenden Situation in Südkorea. Neben der soziokulturell traditionellen Leistungsorientierung, dem Primat der familiären Versorgung von Behinderten sowie Scham und Schuldgefühlen angesichts eines Kindes

mit geistiger Behinderung sind dafür auch ein geringerer Wunsch nach individueller Autonomie hinsichtlich Einkommen, Arbeit und Wohnen im Vergleich zu deutschen Menschen mit geistiger Behinderung als Ursachen anzunehmen. Menschen mit Handicaps sind wie alle Bürger in die jeweilige Kultur ihres Landes eingebunden. Der Kontext des Landes stellt den Rahmen für die Praxis dar. In Deutschland hat die Orientierung an individuellem Wohlbefinden eine seit Längerem höhere Priorität als in Südkorea, obwohl auch hier die o.g. Studien nahelegen (vgl. Tab. 36: Übersicht empirischer Lebensqualitätsstudien in Südkorea 1997-2013), dass das Thema Lebensqualität und Wohlbefinden sowie Lebenszufriedenheit für diesen Personenkreis an Bedeutung gewinnt.

6.4 Wohnsituation

Die Wohnsituation für den betroffenen Personenkreis unterscheidet sich in Deutschland und Südkorea deutlich. Für südkoreanische Menschen ist das Wohnen zuhause bei den Eltern und in der Familie (auch der erweiterten Familie) die Regel; nur ein Fünftel lebt in Wohngruppen oder -heimen unterschiedlicher Formen und Größen, meist nach Ausfall der familiären Versorgung. Nicht der einzelne Antragsteller, sondern die Verwaltungsbehörde entscheidet über den Umzug in ein Heim. Betroffene haben kein autonomes Entscheidungs- oder Wahlrecht wie in Deutschland. Zwar bieten die Wohneinrichtungen therapeutische und Freizeitangebote an und sollen in eine Beschäftigung vermitteln, faktisch wird deren unterschiedliche und unzureichende Qualität bemängelt und nur wenige Bewohner gehen arbeiten. Missbrauch und Gewalt in solchen Einrichtungen gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung sind kein Einzelfall (vgl. Kap. 5.4.3.4). In Deutschland leben ca. 40% dieser Personen in Wohnheimen, Wohngruppen oder in eigenen betreuten Wohnungen. Assistenz-/ Betreuungssysteme für Menschen mit Behinderungen sind kulturell üblicher und eher verbreitet als in Korea (vgl. Song, M.-S. 2013, 145).

In der Gesamtbetrachtung stellen sich die beiden Hilfesysteme für diese Klientel in Deutschland und Südkorea in den Gesetzeslagen und Organisationsstrukturen, stärker noch in den dahinterliegenden kulturellen Traditionen, Haltungen und historischen Wurzeln unterschiedlich dar. Diese scheinen den wichtigsten Einfluss auf die konkrete Gestaltung der Geistigbehindertenhilfe einzunehmen.

7 Übertragung der deutschen Geistigbehindertenhilfe auf die Behindertenpolitik in Südkorea

7.1 Vergleich der Menschenbilder in Deutschland und Südkorea

In diesem Kapitel wird die Frage behandelt, wie sich die europäischen Menschenbilder und die Südkoreas gegenseitig beeinflusst haben. Außerdem wird ein erstrebenswertes Menschenbild für Menschen mit geistiger Behinderung erarbeitet.

Das abendländische Menschenbild hat sich seit der europäischen Antike seit mehr als 2500 Jahren entwickelt und bis heute Einfluss auf die moderne philosophische Anthropologie. Charakteristisch für die europäische Philosophie ist die Beschäftigung mit dem Wesen des Menschen. Bereits in der europäischen Antike wurden Konzepte entwickelt, nach dem alle Menschen (ursprünglich nur: freie Bürger – keine Frauen, Kinder, Sklaven) grundsätzlich gleichwertig seien. Im Mittelpunkt der abendländischen Vorstellung vom Menschen steht der Mensch als vernünftiges Lebewesen, das mithilfe dieser Fähigkeit universale Gesetzmäßigkeiten erkennen und dadurch ein glückliches Leben führen kann (vgl. Kap. 2.1). Das Gebot der Nächstenliebe im Christentum führte im Laufe der späten europäischen Antike im christianisierten römischen Reich des 4. Jahrhunderts zum verbreiteten Ideal der Caritas (Liebe, Nächstenliebe, Fürsorge). Im ganzen Reich wurden Armenasyle und Armenpflegehäuser eingerichtet. Bis dahin war es im römischen Reich zum Beispiel üblich, Kinder mit Behinderungen zu töten. Der Kirchenvater und Bischof Augustinus, der die Grundlagen der Erbsündenlehre entwickelte, bezeichnete Kinder mit Behinderungen dagegen als Werk Gottes und lehnte ihre Tötung ab (vgl. Schulak 2000, o.S.). Dennoch: Menschen mit Behinderung wurden trotz des Gebots der Nächstenliebe zu allen Mitmenschen auch in christlichen Ländern verfolgt und im Einzelfall sogar getötet. Ein gesetzlicher Schutz bestand für sie nicht (vgl. Kap. 2.1). Vor allem im ausgehenden Mittelalter setzten sich die Vorurteile und Stigmatisierung auch gegenüber Menschen mit Behinderungen gewaltsam durch. Nicht nur vermeintliche „Hexen“, sondern auch Behinderte wurden stigmatisiert, diskriminiert und ermordet. Im Jahr 1486 meinte der Autor des Buches „Hexenhammer“ (Kloos, 2015, o.S.), dass Menschen mit unheilbaren Krankheiten oder Behinderung „Teufelswerk“ seien. Im Jahr 1454 wurden in Osnabrück 160 Menschen mit geistiger Behinderung sogar hingerichtet (vgl. Schulak 2000, o.S.). Selbst der protestantische Reformator Martin Luther dachte, dass gesunde Kinder vom Teufel gegen Missgebildete ausgewechselt

worden seien. Solche Kinder ("Wechselbälge") müssten ertränkt werden (vgl. Fornefeld 2013, 30).

Erst im 15./16. Jahrhundert entwickelte sich in der europäischen Renaissance und im Humanismus erheblicher Protest gegen die kirchlichen Autoritäten und Lehren. Stattdessen rückten die Ideale der menschlichen Würde und der Respekt vor der Persönlichkeit und Autonomie des Einzelnen nach vorne. Dennoch gab es in dieser Zeit noch Hexenverfolgungen; neu geborene Kinder mit Behinderung wurden im Einzelfall getötet. Erst in der Barockzeit wurden im Jahr 1680 zum ersten Mal in Frankreich die Verfolgung von Hexen und die Tötung behinderter Kindern verboten. Menschen mit Behinderung galten zwar nicht mehr als Teufelswerk, aber deren Unterstützung und Betreuung war nach wie vor eine Belastung für den Staat und die Familien. Mitte des 17. Jahrhunderts wurden Menschen mit Behinderung (zusammen mit vielen anderen benachteiligten Personen wie Kranken, Bettlern, Prostituierten etc.) zur Entlastung von Staat und Gesellschaft ins Gefängnis geworfen (vgl. Schulak 2000, o.S.). In kirchlichen Einrichtungen und bei Humanisten und Pädagogen entstand ein behindertenfreundlicheres Denken, sodass seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung stärker vorangetrieben wurde (vgl. Kap. 2.1). Der Nationalsozialismus in Deutschland trieb ein negatives und menschenfeindliches Menschenbild ins Extrem, indem er den menschlichen Charakter und dessen Fähigkeiten und Handlungsweisen von seiner ethnisch-religiösen Herkunft und Gesundheit/Behinderung abhängig machte. Basis waren hier sozialdarwinistische Vorstellungen, in denen die Theorie der natürlichen Selektion der Tiere und Pflanzen auf Menschen übertragen wurden (vgl. Fornefeld 2013, 37f; Kap. 2.1). Genetische Merkmale haben dieser Ideologie zufolge nicht nur auf Äußerlichkeiten, sondern auf Charaktereigenschaften, Intelligenz, körperliche Stärke usw. Einfluss. Es gelte das Recht des Stärkeren zwischen Individuen und zwischen Völkern. Für die Nationalsozialisten stellten Menschen mit Behinderungen, Juden und Kommunisten usw. eine Gefahr für das ideal gedachte „arische“ Volk dar. Schon vor 1933 waren sie bestrebt, insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen zu töten und bereiteten sich vor ihrer Machtergreifung auf ihre späteren Gräueltaten vor (vgl. Rudnick 1985, 13, zit. n. Fornefeld 2013, 38; Loose o.J., o.S.). Menschen mit Behinderungen wurden nach dem 1933 verabschiedeten Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gezwungen, sich zwangssterilisieren zu lassen. Im Zeitraum 1939-1941 begingen die Machthaber in Deutschland Massenmorde an Menschen mit geistigen Behinderungen, die als lebensunwertes Leben galten. Nach einer kurzen offiziellen Unterbrechung von August bis November 1941

wurden von 1942 bis zum Kriegsende 1945 die Euthanasiemaßnahmen noch weiter verstärkt und es wurden mehr Menschen mit geistiger Behinderung getötet als je zuvor (vgl. Kap. 2.2.2). Heute ist ein solch radikales „Menschenbild“ verboten, aber das „Recht des Stärkeren“ ist in Leistungs- und Ellbogengesellschaften wie in Korea und Deutschland nach wie vor stark ausgeprägt. Dadurch werden auch in heutiger Zeit in beiden Ländern Menschen mit geistiger Behinderung an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Auch die o.g. historischen Entwicklungen zeigen, wie lange es braucht, damit sich ein gleichwertiger, nichtdiskriminierender Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung gesellschaftlich durchsetzen kann.

Nach dem Zweiten Weltkrieg galten Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland noch nicht als erziehbar und bildungsfähig und waren somit auch nicht schulpflichtig. Betroffene Eltern dagegen kritisierten diesen Zustand und wünschten sich für ihre behinderten Kinder schulische Erziehung und Bildung. Durch den Einsatz von Elterninitiativen wurde 1958 die Lebenshilfe gegründet. Sie setzte sich zum Ziel, Kindergärten, Schulen und Werkstätten aufzubauen. Dieser wichtige Verband der Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe entwickelte sich sehr erfolgreich und wurde vom Staat als Wohlfahrtsträger in diesem Feld neben den kirchlichen Verbänden anerkannt und gefördert. Die gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung änderte sich hin zum Positiven; vor allem durch den Einsatz der Lebenshilfe wurde in den 1960er Jahren die Schulpflicht für Kinder mit geistiger Behinderung eingeführt. Zu einer Veränderung trugen und tragen bis heute bundesweite Aktionen, an der Spitze die „Aktion Sorgenkind“, heute „Aktion Mensch“, mit ihrer Lotterie und ihrer starken Öffentlichkeitsarbeit in TV, Hörfunk und Internet bei. Zudem erfolgte eine finanzielle Unterstützung der Menschen mit geistiger Behinderung durch das BSHG im Jahr 1961. In den 1970er und 1980er Jahren entwickelte sich das Versorgungssystem für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland weiter. Nachteilig war jedoch, dass Menschen mit geistiger Behinderung vom Alltag eines Menschen beziehungsweise Kindes ohne Behinderung komplett abgetrennt wurden und eine Struktur – auch im schulischen Bereich – geschaffen wurden, die kaum Berührungsmöglichkeiten zwischen Menschen mit und ohne Behinderung anbot. Diese Segregation wird seit den 1990er Jahren in Deutschland stark kritisiert; entsprechend sind die Prinzipien der Normalisierung, Integration und Selbstbestimmung als Leitgedanken immer wichtiger. Dies führte zu Änderungen in den Einstellungen gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung. Letztere haben das gleiche Recht wie Menschen ohne Behinderung, ein eigenes,

normales und selbständiges Leben zu führen. Dafür ist das Angebot von Hilfe und Unterstützung von außen nötig, wodurch die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung verbessert wird. So sind WfbM heute als Arbeitgeber und Anbieter von Freizeitbeschäftigungen, Weiterbildung o.ä. gefragt, sodass sich die Lebenswelten von Menschen mit geistiger Behinderung zunehmend der der Nicht-Behinderten annähert (vgl. Fornefeld 2013, 50f).

In Südkorea ist im 21. Jahrhundert ein negatives Menschenbild über Menschen mit Behinderung noch weit verbreitet. Im Folgenden verweisen drei Beispiele der letzten Jahre aus koreanischen Online-Zeitungen auf Missstände in der koreanischen Gesellschaft:

- Bis heute werden verheiratete Menschen mit geistiger Behinderung von ihren Eltern zur Sterilisation gezwungen, da behinderter Nachwuchs von Eltern mit Behinderung für die nicht-behinderten Großeltern viel Aufwand und Pflege bedeutet. Sogar 80% der Sonderschullehrer sprechen sich für solche Sterilisationen aus (vgl. Ablenews 2005, o.S.).
- Frau Kwon, 59 Jahre alt, ist Eigentümerin eines privaten Behindertenheims, in dem 27 Frauen mit geistiger Behinderung wohnen. Um das Heim zu betreiben, bekommt sie eine Förderung, die sie veruntreut und in die eigene Tasche schiebt. Ihr Mann verwendet das dem Heim zur Verfügung gestellte Fahrzeug entgegen den Bestimmungen fast ausschließlich privat. 11 der 27 Heimbewohner bekommen Lebensunterhaltsleistungen und Frau Kwon bucht jeden Monat umgerechnet 100 Euro von deren Konten ab. Von zwölf Eltern der Heimbewohner erhielt sie ca. 300.000 Euro unter dem Vorwand, das Haus ausbauen zu müssen. Sind die Frauen nicht gehorsam, werden sie von Frau Kwon geschlagen. Und obwohl die Frauen pro Tag sieben Stunden arbeiten, bekommen sie von Frau Kwon kein Geld. Zum Kochen verwendete sie abgelaufene Lebensmittel und gibt nur 1 Euro pro Person und Tag für Verpflegung aus (vgl. Park Y.-J. 2013, o.S.).
- Vier Männer vergewaltigten im Jahr 2013 zwei Mädchen mit geistiger Behinderung aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Die Wehrlosigkeit der Mädchen wurde von den Männern schamlos ausgenutzt (vgl. Kim, C.-H. 2013, o.S.).

Die gesellschaftliche Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung ist in Südkorea weiter an der Tagesordnung. Ihre Menschen- und Bürgerrechte sind unbedingt zu schützen und zu beachten. Südkorea hat die BRK ratifiziert und sich damit zur Umsetzung verpflichtet.

Deshalb stellt sich die zentrale Frage, wie negative Menschenbilder Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber getilgt werden können.

Es ergeben sich meines Erachtens folgende Ansatzpunkte: Dabei muss beachtet werden, dass veränderte Sichtweisen auf geistige Behinderung in der koreanischen Gesellschaft nur langsam entwickelt werden können: „Die grundsätzliche Schwierigkeit in Korea besteht darin, herkömmlich verfestigte Vorstellungen so zu ‚modifizieren‘, dass sie mit der Tradition in Einklang

stehen, aber dennoch eine andere Sichtweise auf Behinderung zulassen“ (Song, M.-S. 2013, 176).

1. Abendländische und koreanische Menschenbilder stimmen darin überein, dass Menschen sittliche und moralische Wesen sind, Vernunft und Sprache besitzen sowie soziale Beziehungen brauchen (vgl. Choi W.-T. 2011, o.S.). Darin unterscheiden sie sich von Tieren und deshalb gilt für sie nicht das Recht des Stärkeren. Der Mensch als sittliches Wesen hat laut moralischer Prinzipien Schwächere zu schützen und zu achten. Die Pflicht zum sozialen Zusammenhalt gilt allen Menschen einer Gesellschaft, unabhängig von ihrer Herkunft (vgl. Kap. 2.1 und 4.1).
2. Der zweite Gesichtspunkt ist, dass jeder Mensch von Behinderung im Laufe seiner Biografie betroffen sein kann. Dies kann zum Beispiel durch Krankheit, Unfall, Naturkatastrophen oder Drogenmissbrauch geschehen. So wurden nur 90% der Behinderten in Korea laut Statistiken erst durch Krankheiten oder Unfälle im Laufe ihres Lebens behindert, nur knapp 10% waren von Geburt an behindert (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011, o.S.). Behinderungen können Menschen ungeachtet ihrer finanziellen und sozialen Verhältnisse treffen. Insofern ist jeder potentiell betroffen. Umso mehr müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass Behinderungen durch Medikamente und Förderung/Bildung vermieden oder ihre sozialen Auswirkungen gemildert werden.
3. Ein dritter Grund, Menschen mit Behinderung grundlegenden Respekt entgegenzubringen, ist die christliche Menschenwürde (vgl. Udressy 2010, o.S.). In der Geschichte der Menschheit wurden Menschen mit geistiger Behinderung oft schlecht behandelt oder nicht selten sogar getötet. Der christliche Glaube fordert nach dem Vorbild Jesu Christi Hilfe für alle Kranken, Armen und Schwachen und damit auch für Menschen mit geistiger Behinderung, da sie wie alle Menschen Ebenbilder und Geschöpfe Gottes sind. Die Konzepte der Menschenwürde und Nächstenliebe stammen aus der christlichen Tradition, wurden in Neuzeit und Aufklärung weiterentwickelt und setzen bis heute einen Kontrast zum weit verbreiteten Denken einer Ellenbogengesellschaft.
4. Der letzte hier zu nennende Ansatzpunkt ist juristischer Art. Durch Gesetze können Rechte für Behinderte gewährleistet werden. In Deutschland hat der Schutz der Menschenwürde und die Achtung vor jedem Menschen Verfassungsrang (vgl. Art. 1 GG) (vgl. Deutscher Bundestag 2012, o.S.). In der südkoreanischen Verfassung wird das Thema Menschenwürde in §10 behandelt (vgl. Infozentrum für Staatsgesetze 2015,

o.S.). Dort heißt es, dass die gesamte Bevölkerung das Recht darauf hat, als Mensch Menschenwürde zu bekommen, wertgeschätzt und glücklich zu werden. Darunter wird das Recht verstanden, frei, d.h. ohne staatliche Kontrolle, etwas tun zu können, um sich wohlzufühlen. Der Staat verpflichtet sich dazu, die unantastbaren Menschenrechte festzuschreiben und zu gewährleisten. §11 Abs. 1 der Verfassung spricht davon, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist und niemand auf Grund seines Geschlechtes, seiner Religion oder seines gesellschaftlichen Status diskriminiert werden darf (vgl. Infozentrum für Staatsgesetze 2015, o.S.). Selbst wenn ein Mensch die ersten drei beschriebenen Gesichtspunkte nicht akzeptieren will, ist er dennoch an das Gesetz als letzte Instanz gebunden, sodass den Menschen mit geistiger Behinderung grundsätzlich Respekt und Achtung entgegengebracht werden muss.

Für die reelle gesellschaftliche Veränderung des Behindertenbildes in Südkorea ist das große und langfristige Engagement von Eltern- und Behindertenverbänden notwendig und unerlässlich (vgl. Song, M.-S. 2013, 176). Hier können die Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einem veränderten Sozialgefüge (Überlastung, Berufstätigkeit beider Eltern) beitragen, dass zunehmend Institutionen für die Betreuung, Förderung und Beschäftigung aufgebaut werden müssen. Diese Veränderungen und Verbesserung der Geistigbehindertenhilfe kosten viel Geld. In Deutschland steht hinter der derzeitigen positiven Lage der Geistigbehindertenhilfe ein starker Sozialstaat und eine sehr gute wirtschaftliche Lage. Die entsprechende Wirtschaftskraft ist eine, wenn auch nicht der einzige wichtige Einflussfaktor, der ein ausreichendes Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung möglich macht.

7.2 Behindertenpolitik

Südkorea liegt, betrachtet man seine wirtschaftliche Stärke, heute im Ranking aller Staaten weltweit an Position 11. Doch neben wirtschaftlichen Aspekten muss sich das Land ebenfalls im Wohlfahrts- und Sozialstaatsbereich den Standards führender Industrieländer annähern. Dafür braucht Südkorea ein Vorbild. Die skandinavischen Länder wären ein ideales Modell, aber deren Vorsprung ist in dieser Hinsicht sehr groß, sodass Südkorea meines Erachtens überfordert wäre, deren Konzepte zu übertragen. Als Zwischenschritt beziehungsweise Modell mit erreichbaren Zielen scheint Deutschland sehr gut geeignet, denn manche Strukturen der sozialen Hilfen sind vergleichbar. So haben beide Länder ein umfangreiches Sozialgesetz.

Die bestehende Behindertenpolitik in Südkorea ist in bestimmte Bereiche unterteilt (Vorschule, Beschäftigung, Einkommenssicherung für Frauen mit Behinderung, Freizeit). Für jeden dieser Bereiche gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen (Behindertenwohlfahrtsgesetz, das Sonderpädagogikgesetz, das Behindertenbeschäftigungsförderungs- und Berufsrehabilitationsgesetz, das Hilfs- und Mobilitätsgesetz für Behinderte, ältere Leute und Schwangere und das Behindertengleichstellungsgesetz) (vgl. Kap. 4.4).

Um die gesetzlichen Grundlagen praktisch umfassend umzusetzen, sind sowohl der Zentralstaat als auch die einzelnen Regionen Südkoreas und ihre Regierungen verantwortlich. Ein Gerüst beziehungsweise Rahmen für die Behindertenpolitik ist zwar vorhanden, aber in der konkreten Ausgestaltung oder Umsetzung des Bestehenden bestehen noch zahlreiche Defizite. So gibt es zwar eine allgemeine Behindertenpolitik, aber keine, die auf Menschen mit geistiger Behinderung spezialisiert ist. Zudem werden nur jene umfänglich unterstützt, die selbst beziehungsweise der Familien unter der Armutsgrenze leben. Seit 2010 können auch Behinderte über der Armutsgrenze Behindertengeld und Behindertenrente bekommen, sodass sich die Situation hier etwas verbessert hat. Seit dem Jahr 2011 stellt der Staat Helfer für Menschen mit schwerer/schwerster Behinderung zu Verfügung, die Behinderten im Alltagsleben, (zum Beispiel beim Kochen oder Waschen), zur Hand gehen (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2015, o.S.).³² Obwohl Südkorea ein Staat ist, der eine große Wirtschaftskraft hat, wird das Geld noch nicht im notwendigen Maße in den Aufbau eines umfassenden Hilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung gesteckt. Das wäre allerdings eine notwendige Bedingung, um hier Fortschritte zu machen.

Insgesamt lässt sich in Südkorea im Vergleich zu den etablierten Industriestaaten eine langsame Entwicklung der Behindertenpolitik erkennen. Doch sind die meisten Menschen mit geistiger Behinderung mit ihrer Situation unzufrieden. Nach einer Statistik aus dem Jahr 2011 sind nur 6,2% sehr zufrieden mit den staatlichen Unterstützungsleistungen, 52% werden ein bisschen unterstützt, 33,4% bekommen fast keine Unterstützung und 8,4% bekommen gar keine Unterstützung vom Staat (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 205). Als erstes wünschen sich die Menschen mit geistiger Behinderung eine Einkommenssicherung, an zweiter

³² Allein wohnende Menschen mit schwersten Behinderung bekommen maximal 360 Stunden Hilfe monatlich. Menschen mit schwerer Behinderung bekommen dagegen maximal die Hälfte (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2015, o.S.).

Stelle steht der Wunsch nach einer Krankenversicherung und an dritter Position folgt eine Beschäftigungssicherung (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 412f). Doch ist auch immer zu bedenken, dass die Geschichte des koreanischen Wohlfahrtssystems viel jünger ist als zum Beispiel als die Deutschlands. Mit einer enormen Geschwindigkeit hat sich Korea von einem Entwicklungsland zu einem Industriestaat entwickelt (vgl. Kap. 4.3).

Im Folgenden soll erläutert werden, welche Unterstützungen Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea aktuell bekommen und diese verbessert werden könnten. Dazu sollen Ideen und Impulse aus Deutschland einbezogen werden:

7.2.1 Gesundheitswesen

Wenn Menschen mit geistiger Behinderung nicht unter der Armutsgrenze leben, müssen sie Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Anderenfalls bekommen sie die staatlich finanzierte medizinische Behandlung für Arme. Zudem gibt es für diese Personen eine Hilfsmittelversorgung für Arme, die notwendige Utensilien, wie zum Beispiel einen Rollstuhl, finanziert. Doch das Kriterium für den Leistungsempfang in Gesundheitswesen besteht hier in dem Armutsgrad und nicht in der Behinderung selbst, sodass zum Beispiel die Behinderten, die knapp über der Armutsgrenze liegen, kaum unterstützt werden (vgl. Kap. 4.5).

Nach der Statistik 2011 sagten 70% der Menschen mit geistiger Behinderung, dass sie zur gesellschaftlichen Unterschicht gehören, die verbliebenen 30% sortierten sich in der Mittelschicht ein. In der Realität bekommen jedoch nur 33% Lebensunterhalt vom Staat und zwei Drittel gehen leer aus. Dies verdeutlicht, dass es eine große Zahl an Menschen mit geistiger Behinderung gibt, die sich als unterstützungswürdig einstufen, aber die keine Unterstützung erhalten (vgl. Koreanisches Gesundheitsministerium 2011b, 388f). Menschen mit geistiger Behinderung, die eine staatliche Krankenversicherung bekommen und eine zusätzliche private Krankenversicherung abschließen wollen, die deutlich mehr Leistungen als die staatliche Grundversorgung bietet, werden von den privaten Krankenversicherern auf Grund ihrer Behinderung meist abgelehnt (vgl. Seoulshinmun 2012, o.S.).

Ein Vorbild für eine Reform der Krankenversicherung, die Menschen mit geistiger Behinderung stärker als zurzeit zugutekommt, kann das deutsche Versicherungssystem sein. Im Vergleich zu Südkorea muss in Deutschland zwar ein höherer Grundbetrag für die Krankenversicherung bezahlt werden, aber dafür gibt es auch wesentlich bessere Leistungen auf dem Grundniveau. In Südkorea dagegen ist der Grundbeitrag zwar niedrig, aber die Grundleistungen dafür

sind eher schlecht; häufiger als in Deutschland werden Zusatzbeiträge für weitere Behandlungen erhoben. In Deutschland gibt es nach Erreichen der Belastungsgrenze eine Befreiung von Zuzahlungen.

Wie können die Vorteile des deutschen Krankenversicherungssystems auf Südkorea übertragen werden? (vgl. Kim, S.-Y. 2011, o.S.)

Denkbar wären eine Erhöhung des Grundbeitrags bei steigendem Leistungsumfang und weniger Zuzahlungen sowie die Einführung einer Grundsicherung, die vom Staat für arbeitende Menschen mit geistiger Behinderung an die Krankenkassen bezahlt wird. Durch die staatliche Grundsicherung als Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung könnten die höheren Grundbeiträge und somit die besseren Leistungen bezahlt werden. Zum Problem könnte in diesem Zusammenhang allerdings die Tatsache werden, dass in Südkorea – wie auch in Deutschland – die Bevölkerung überaltert und immer weniger arbeitende Menschen immer mehr Ältere finanzieren müssen, was zu höheren Belastungen des Staatshaushaltes führt. Eine Lösung dafür könnte eine höhere Steuerbelastung der Reichen in Südkorea sein, um eine verbesserte Krankenversicherung nach dem Vorbild Deutschlands umsetzen zu können (vgl. Lee, J.-Y. 2007, 1).

7.2.2 Einkommenssicherung

Wie bereits erwähnt, sind die Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea unzufrieden mit der Behindertenpolitik und Sozialgesetzgebung, da die volle Grundsicherung nur für Behinderte gilt, die unter der Armutsgrenze leben (vgl. auch Kap. 4.5.3). Der erste Wunsch der Menschen mit geistiger Behinderung ist die Sicherung ihres Einkommens. Derzeit gibt es drei Wege zur Einkommenssicherung von Menschen mit geistiger Behinderung: die Einkommenssicherung durch staatliche Unterstützung, zu der das Bevölkerungslebensgrundlagensicherungssystem und das Behindertengeld gehört; die Einkommenssicherung durch Sozialversicherung mit der Behindertenrente und dem Darlehen für die Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung sowie die Einkommenssicherung durch wirtschaftliche Entlastung, zu der Steuerbegünstigungen und Gebührenermäßigungen gehören.

Das im Jahr 2000 eingeführte Bevölkerungslebensgrundlagensicherungssystem spielt eine wichtige Rolle für Menschen unter der Armutsgrenze (vgl. Ministry of Government Legislation 2015, o.S.). 2012 erhielten rund 1,4 Mio. Menschen diese Art der Einkommenssicherung, das entspricht etwa 2,7% der südkoreanischen Bevölkerung. Vergleichbar ist dieses System mit der

deutschen Grundsicherung, wobei diese wesentlich umfangreicher ist. Menschen mit Behinderung bekommen diese Grundsicherung, wenn sie als erwerbsunfähig für den allgemeinen Arbeitsmarkt gelten (vgl. Lebenshilfe Bamberg e.V. 2015, o.S.). In Südkorea dagegen müssen Menschen, die in einer Werkstatt arbeiten, auf die Unterstützung des Staates verzichten. Ihr sehr geringes Gehalt, das sie bei einer Arbeit in einer Werkstatt bekommen würden, deckt aber den Verlust durch den Wegfall des Sicherungssystems nicht ab, sodass der Anreiz eine Arbeit aufzunehmen, sehr gering ist. Deswegen könnte die Bevölkerungslebensgrundlagensicherung nach deutschem Vorbild der Grundsicherung ausgebaut werden und für alle Menschen mit geistiger Behinderung und andere schwere Behinderungen gelten. Dadurch könnten neben der Einkommenssicherung auch die Beschäftigungssicherung und Krankenversicherung abgedeckt werden. Ausgenommen werden können von der Unterstützung Behinderte, die einen Geldbetrag über einer bestimmten Grenze, zum Beispiel 30.000 Euro, besitzen und deren Eltern beziehungsweise Kinder weniger als zum Beispiel 100.000 Euro jährlich verdienen (vgl. Aktion Mensch e.V. o.J., o.S.).

Zur Grundsicherung könnten folgende Leistungen zählen:

- Regelsatz: Menschen mit geistiger Behinderung brauchen jeden Tag Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Heizung, Wasser, usw. und bekommen dafür einen von ihrer Situation abhängigen Geldbetrag als Regelsatz. Stufe 1, das entspricht dem höchsten Regelsatz, tritt in Kraft, wenn die Menschen mit geistiger Behinderung alleine wohnen und ambulant betreut werden. Stufe 2 erreichen die Behinderten, wenn sie mit ihrem Ehepartner zusammen leben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Bei der niedrigsten Regelsatzstufe 3 wohnen die Menschen mit geistiger Behinderung bei ihren Eltern oder Kindern, die zusätzlich aber noch über andere Arten der Einkommenssicherung (s.o.) verfügen.
- Übernahme der Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung.
- Deckung von Mehrbedarf, zum Beispiel bei benötigter spezieller Ernährung oder für Alleinerziehende und Schwangere.
- Unterstützung bei Hilfe im Haushalt und Pflege.
- Kostenloses Mittagessen, Ausflüge, Freizeit und Erwachsenenbildung bei Menschen, die in einer Werkstatt arbeiten.

Dies alles ist notwendig, um die grundlegenden Bedürfnisse der Menschen mit geistiger Behinderung zu erfüllen; hier hat Südkorea noch erheblichen Nachholbedarf.

7.2.3 Arbeitsförderung

Zur Arbeitsförderung gehören Beschäftigungssicherung und Beschäftigungssicherheit (vgl. Kap. 4.5.4). Letztere ist auch ein wesentlicher Wunsch von Menschen mit geistiger Behinderung. Beschäftigungssicherung bedeutet, dass es eine Pflichtquote der Behindertenbeschäftigung in Unternehmen und staatlichen Einrichtungen gibt (vgl. Koreanisches Arbeitsministerium 2014, o.S.). Diese soll im Jahr 2014 bei 2,7% beziehungsweise 3% bei staatlichen Institutionen liegen. Da normale Unternehmen keinen Wert darauf legen, Menschen mit geistiger Behinderung zu beschäftigen und lieber Strafzahlungen leisten, müssten staatliche Einrichtungen diese Forderungen als erstes umsetzen. So wäre es möglich, die Strafzahlungen dazu zu verwenden, mehr Behindertenwerkstätten aufzubauen (vgl. Kap. 3.2.2.1). Behinderte der Kategorie G3 dürfen auch auf dem regulären Arbeitsmarkt tätig werden, wenn sie es schaffen, dort einen Arbeitsplatz zu finden.

Im Jahr 2011 gab es in Südkorea lediglich 431 beschützende Behindertenwerkstätten (vgl. Kap. 5.2.2). Es ist nicht nur notwendig, die Anzahl dieser Werkstätten auszubauen, sondern auch das Niveau an ein standardisiertes Qualitätsmaß anzupassen und zu erhöhen, welches zum Beispiel dem deutschen vergleichbar wäre. Alle Erwachsenen mit geistiger Behinderung sollten ein Recht darauf haben, in einer entsprechend qualifizierten Werkstatt arbeiten zu dürfen. Zur Beschäftigungssicherheit gehört die beschützende Beschäftigung. Arbeitet ein Behinderter in einer privaten, oftmals kleineren Behindertenwerkstatt anstatt in einer staatlichen Einrichtung, sollte er auch Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben. Dies ist bisher nicht der Fall und viele Menschen arbeiten umsonst in privaten Werkstätten, ohne dass die Arbeitsbedingungen und die Qualität der Einrichtung kontrolliert werden. Dies müsste jedoch durch den Staat oder durch beauftragte Behindertenwohlfahrtsverbände geschehen.

Die Arbeitssituation bei Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea stellt sich nach der Statistik aus dem Jahr 2011 so dar, dass von rund 122.000 Menschen mit geistiger Behinderung über 15 Jahren ca. 31.000 *erwerbsfähig* und ca. 28.000 auch *erwerbstätig* sind. Zwar ist die Beschäftigungsquote mit 90% der Erwerbsfähigen sehr hoch, aber die Betriebe sind oft sehr klein und das Gehalt liegt meistens umgerechnet unter 400Euro im Monat. Allerdings arbeiten rund 92.000 Menschen mit geistiger Behinderung überhaupt nicht. Um diesen Leuten eine Chance auf einen Arbeitsplatz zu geben, müssen wesentlich mehr Behindertenwerkstätten mit angepassten unterschiedlichen Angeboten für die Betroffenen in Korea aufgebaut werden.

7.2.4 Wohnpolitik

In Südkorea gibt es keine systematische Wohnpolitik für Menschen mit geistiger Behinderung; sie müssen zum großen Teil entweder bei ihren Eltern oder seltener in einem Behindertenheim wohnen. Deutschland konnte eine solches systematisches Hilfesystem, das Wohnheim/Wohnungen und Betreuung umfasst, nach dem Zweiten Weltkrieg mithilfe der freien Wohlfahrtsverbände Caritas/Diakonie und der Lebenshilfe e.V. entwickeln. Das Verhältnis der bei ihren Eltern lebenden Menschen mit geistiger Behinderung zu denjenigen in einem Behindertenwohnheim beträgt je nach Berechnung ca. 60:40, d.h. etwas mehr als die Hälfte der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland wohnt noch im Elternhaus (60%) (vgl. Schultz 2009, 72). Die Anzahl der großen Wohneinrichtungen geht in Deutschland stetig zurück, stattdessen werden die Behinderten häufiger in kleinen Wohngruppen oder Einzelwohnungen untergebracht. Um Integration zu fördern, wurden etliche dieser Behindertenwohneinrichtungen in der Nähe von Wohnsiedlungen gebaut.

Im Gegensatz dazu wohnen in Korea 87% der Menschen mit geistiger Behinderung bei ihren Eltern und nur 13% im Behindertenwohnheim (vgl. Park, Y.-J. 2013, o.S.); nach Songs Untersuchung in Werkstätten rund um Seoul leben 80% zuhause bei den Eltern und 20% in Wohnheimen/Wohngruppen („Group Homes“) (Song, M.-S. 2013, 173). Auf der anderen Seite liegt immer noch der Schwerpunkt in der familiären Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung. Ein weiterer zentraler Grund ist, dass es kaum Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung gibt und die Nachfrage das Angebot weit übersteigt. So bauen zum Beispiel die Kirche oder private Sponsoren in Südkorea Behindertenwerkstätten auf eigene Verantwortung. Leider sind diese Wohnheime abseits von staatlicher Verantwortung nicht registriert und die Bewohner solcher privaten Einrichtungen können ohne Kontrolle durch den Staat leichter ausgenutzt werden.

Ein Beispiel vom 10.4.2014 verweist auf große Gefahr von Ausnutzung und Missbrauch der Einnahmen in solchen nicht registrierten und damit nicht staatlich kontrollierten Privatheimen hin:

Ein Betrüger baute zum Beispiel eine Privatwohnung in ein Behindertenheim um und nahm Menschen mit geistiger Behinderung auf. Die Lebensunterhaltsleistungen dieser Menschen in Höhe von 60.000 Euro behielt er jedoch für sich. Solche Vorkommnisse sind leider kein Einzelfall (vgl. Jeonbukilbo 2014, o.S.).

Ziel für Südkorea müsste es demnach sein, diese privaten Einrichtungen von staatlicher Seite finanziell zu unterstützen, aber auch wirksam zu kontrollieren, d.h. die Einrichtungen offiziell

zu registrieren und ihnen die Einhaltung von Qualitätsstandards vorzuschreiben und regelmäßig zu prüfen. Zudem sollten wie in Deutschland die Wohngruppengrößen gesenkt und verstärkt auf kleinere Einrichtungen gesetzt werden. Solche könnten vom Staat initiiert und dann von freien Wohlfahrtsverbänden betrieben werden. In Deutschland gibt es viele verschiedene Formen, wie man in Behindertenwohneinrichtungen leben kann, wie zum Beispiel Wohnstätten mit mehreren Sechsergruppen, Wohnen als Paar im eigenen Appartement, Wohnen in einer 7er-Wohngruppe, Wohnen in einer 4er-Individualistengruppe, Wohnen im Einzelappartement, Wohnen in einem Wohnhaus, Wohnen in einer 2er Wohngemeinschaft mit Assistenz, Wohnen mit persönlichem Budget, im Appartementhaus mit Treffpunktwohnung, als Paar in eigener Wohnung mit Unterstützung, in der Außengruppe einer Wohnstätte, als Paar im Mehrgenerationenhaus mit Assistenz oder in einer Wohngemeinschaft für Erwachsene mit geistiger Behinderung und nichtbehinderte Bewohner (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2012, 6ff).

In der südkoreanischen Hauptstadt Seoul startete im Jahr 2010 ein Pilotprojekt, bei dem Menschen mit geistiger Behinderung eine Art Probewohnen in einer Wohngruppe angeboten wurde (vgl. Park, J.-P. 2012, o.S.). Stellt sich nach dem Probewohnen heraus, dass der Mensch mit geistiger Behinderung in der Lage ist, in einer Wohngruppe zu wohnen, wird ihm vom Staat das Leben in einer regulären Behindertenwohngruppe über einen Zeitraum von fünf Jahren bezahlt.

Ausgehend von diesem Pilotversuch sollte jeder Mensch mit geistiger Behinderung in Korea die Möglichkeit haben, in einer Behindertenwerkstatt zu arbeiten und in einer Behindertenwohngruppe zu wohnen, wenn er dies möchte. Landesweit sollte somit ein solcher Wohn- und Arbeitsanspruch in Werkstätten für Menschen mit schwerer Behinderung vom Staat eingeführt werden. In Kombination mit den oben beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundversorgung, des Gesundheitswesens oder der schon in der Schule beginnenden Inklusion könnte sich die Situation der Menschen mit geistiger Behinderung in Korea stark verbessern.

7.3 Alternative Lösungsstrategien

Die aufgezeigten Verbesserungsvorschläge nach deutschem Vorbild sind allerdings wertlos, wenn sie nicht von der südkoreanischen Regierung und der Behindertenpolitik umgesetzt werden. Es stellt sich nun also die Frage, wie die konkrete Realisierung angestoßen werden kann. Zumindest im Bereich Nachahmung sind die Koreaner nicht zu unterschätzen, wie Beispiele aus der Automobilindustrie (Hyundai) oder Elektronikbranche (Samsung) zeigen. War die Qualität dieser Waren zu Beginn noch eher bescheiden, hat die südkoreanische Industrie inzwischen deutlich aufgeholt und (zum Beispiel im Bereich der Smartphones) ihre europäischen Vorbilder sogar überholt (vgl. Karg 2013, o.S.).

Zudem ähnelt sich die Geschichte Deutschlands und Koreas, wenn man zum Beispiel an die Teilung beider Ländern denkt, die in Deutschland 1990 überwunden wurde und in Korea leider immer noch andauert. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht vernetzen sich beide Länder nach dem Krieg zusehends. In den 1960er und 1970er Jahren unterstützte Deutschland das damals kriselnde Südkorea finanziell sehr stark und nahm somit die Rolle als Vorbild und Freund Koreas ein. Im Gegenzug schickte Korea Arbeitskräfte, zum Beispiel für den Bergbau, nach Deutschland. Auch die Basis für das öffentliche, koreanische Schulsystem kommt ebenso wie das Rechtssystem indirekt aus Deutschland (vgl. Lee, M.-G. 2006, o.S.). In beiden Fällen ging der Umweg dabei über Japan, das sich in diesen Punkten Anregungen aus Deutschland holte und an Südkorea weitergab. Die südkoreanische Verfassung ist außerdem der Verfassung der Weimarer Republik nachempfunden (vgl. Park/Lyu 2014, o.S.).

Diese Beispiele der Verwobenheit zwischen Deutschland und Südkorea sollen zeigen, dass es auch im Bereich der Geistigbehindertenpädagogik möglich sein kann, das deutsche System als Vorbild zu nehmen und umzusetzen.

Um das in der Einleitung erwähnte Hauptziel der Dissertation „Lösungsstrategien zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea“ zu erarbeiten, kann Deutschland ein Vorbild sein. Südkorea könnte bereit und auch fähig dazu sein, ein besseres Behindertenhilfesystem nach deutschem Vorbild einzuführen. Doch eine Umsetzung hängt natürlich maßgeblich am Willen der Regierung, diese Reformvorschläge aufzunehmen und Geld für die Umsetzung zu investieren. Dem kommt zugute, dass sowohl die regierende Rechts-, als auch die derzeit oppositionelle Linkspartei der Bevölkerung den Wandel Koreas zum Wohlfahrtsstaat versprechen. Dennoch kann die Umstellung des Systems von staatlicher

Seite aus sehr lange dauern oder im politischen Prozess verwässert werden, weswegen eine alternative Lösungsstrategie ohne den Staat gesucht werden muss. Dies könnte zum Beispiel der Aufbau einer koreanischen Lebenshilfe sein, die als eine vom Staat unabhängige soziale Genossenschaft und nicht als staatlich finanzierter Wohlfahrtsverein fungiert. Finanzielle Basis dafür sind die Beiträge der Genossenschaftsmitglieder, die sich hauptsächlich aus den Eltern oder Kindern der Menschen mit geistiger Behinderung zusammensetzen.

So äußerte sich zum Beispiel die Mitarbeiterin der Mainfränkischen Werkstätten:

„Was gelingen kann, wenn ein Mensch sich um einen Menschen kümmert. Aber nicht wenn der Staat zum Beispiel sagt, (...). Das klappt nicht. Von oben herunter funktioniert das nicht. Das muss von unten heraus wachsen und gedeihen. Es müssen Menschen da sein, die sagen, wir haben ein Ziel und das wollen wir erreichen. Kein großes Ziel, ein kleines Ziel, das erreicht werden kann. Nicht auf den Staat warten, der Staat hat keine Ahnung, was Menschen brauchen.“ (Fr.K.)

Doch der Erfolg dieses Konzeptes steht und fällt mit der Höhe der Mitgliedsbeiträge und somit der Anzahl der Mitglieder. Auch Freunde und Verwandte von Menschen mit geistiger Behinderung sowie Kirchen könnten solchen Genossenschaften beitreten. Als Anfang zur Etablierung dieser Struktur sollte am besten in einer kleinen Stadt eine Art Pilotprojekt gestartet werden und sich bei Erfolg auf weitere Städte oder auf die Hauptstadt Seoul ausweiten. Hat das Projekt eine gewisse Anerkennung erarbeitet und läuft erfolgreich, könnte der Staat die Arbeit ab einem bestimmten Zeitpunkt finanzieren und die Genossenschaft die Einrichtungen betreiben. In ähnlicher Weise entwickelte sich auch die deutsche Lebenshilfe. Das 2012 in Korea verabschiedete Genossenschaftsgesetz erleichtert die Gründung einer Genossenschaft im Vergleich zu vorher erheblich. Voraussetzung dafür sind mindestens fünf Gründer; Banken und Versicherungen sind von der Genossenschaftsgründung ausgeschlossen (Staatliches Gesetzinfodienstzentrum 2012, o.S.).

Ein Beispiel eines ähnlichen Versuchs soll hier kurz vorgestellt werden (vgl. Seo, H.-S. 2014, o.S.): Im Jahr 2013 gründete eine südkoreanische Elterninitiative, bestehend aus Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung, eine Behindertenfamiliengenossenschaft mit zu Beginn insgesamt 150 Mitgliedern. Als erstes Projekt eröffnete diese Initiative eine Autowaschstraße mit drei Menschen mit geistiger Behinderung und einer Person ohne geistige Behinderung als Arbeitskräfte. Das koreanische Arbeitsamt unterstützte die Initiative, indem es 60% des Gehalts des leitenden, nichtbehinderten Mitarbeiters übernahm und der Genossenschaft das Grundstück kostenlos zur Verfügung stellte. Die Waschstraße entwickelte sich gut und nach einiger Zeit

wurden drei weitere Menschen mit geistiger Behinderung angestellt. Die Mitarbeiter arbeiten 40 Stunden pro Woche und bekommen monatlich 700Euro.

Solche Ansätze gilt es weiterzuverfolgen, indem bestehende Genossenschaften als Partner gewonnen und neue Genossenschaften gegründet werden. Sie sollten sich zusammenschließen und ihre Kräfte bündeln, um in verschiedenen Lebens- und Aufgabenbereichen die Integration beziehungsweise Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea voranzutreiben.

Auf der gesellschaftlichen Ebene ist gegen die Exklusion von Menschen mit geistiger Behinderung aus der koreanischen Öffentlichkeit vorzugehen. Im Sinne des Normalisierungsprinzips sollte das Engagement von Behindertenverbänden und Elterninitiativen dahin gehen, sowohl die Situation dieser Bevölkerungsgruppe durch Öffentlichkeitsarbeit (Nachrichtensendungen, Werbung, TV, Internet) sichtbar zu machen, aber auch in gemeinsamen öffentlichkeitswirksamen Festen und Feiern vor Ort einen dauerhaften positiven Kontakt zwischen Menschen – auch außerhalb der Familie – mit und ohne geistige Behinderung zu fördern. Dies kann zum Beispiel in gemeinsamen Festen und Veranstaltungen von Wohlfahrtshäusern umgesetzt werden, in denen ebenfalls Menschen mit anderen Behinderungen und Handicaps gefördert werden. Hierdurch können Nichtbehinderte lernen, dass Menschen mit geistiger Behinderung einen Teil von gesellschaftlicher Normalität ausmachen. Besonders die regelmäßige Darstellung positiver Beispiele aus dem Alltag kann zu einem normalisierten Bild beitragen.

In Deutschland ist zum Beispiel der TV-Schauspieler mit Down-Syndrom, Bobby Brederlow, solch eine öffentliche Leitfigur für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. Song, M.-S. 2013, 176): Auch die deutsche Expertin Fr. Kasamas bestätigt dies im Interview mit dem Verfasser:

„Beispiele bringen, wie ist die Situation von einem Behinderten, was kann Arbeit bewirken bei einem Menschen, wie positiv wirkt das, wenn er Leistung erbringen kann, zeigen, was MmB alles können, wie kreativ sie sind. MmB können sehr gut arbeiten.“ (Fr. K.)

Zu denken ist deshalb – analog zu Deutschland – an eine südkoreanische „Aktion Mensch“, die ein positives und autonomes Bild von Menschen mit geistiger Behinderung in der südkoreanischen Öffentlichkeit in den Medien verbreitet und gleichzeitig durch eine Lotterie, Shows und TV-Sendungen Anreize setzt. Sicherlich ist hier nicht sofort mit Erfolg zu rechnen, aber langfristig kann eine solche an die südkoreanischen Verhältnisse angepasste Marketingstrategie zu einer echten „Marke“ werden, die in der Bevölkerung gut bekannt ist.

8 Schlusswort

Nach dem sonderpädagogischen Paradigmenwechsel (Normalisierungsprinzip, Integration, Selbstbestimmung und Empowerment etc.) können Menschen mit geistiger Behinderung wie Nichtbehinderte ihr Leben normal führen. Im Jahr 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Die Mitgliedsstaaten müssen insbesondere das Recht auf volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung umsetzen. Weil Deutschland und Südkorea die Behindertenrechtskonvention ratifiziert haben, müssen sie die Rechte der Menschen mit Behinderung in ihrem nationalen Recht, ihren Hilfesystemen und Institutionen entsprechend realisieren.

Obwohl beide Staaten unterschiedliche philosophisch-anthropologische, sozialpolitische und historische Grundlagen haben, lohnt es sich, beide Länder und ihre Hilfesysteme für Menschen mit geistiger Behinderung zu vergleichen. Entwicklungsländer können mit Hilfe der vergleichenden Pädagogik in einer Zeit der Globalisierung viele Impulse aus den Industrieländern aufnehmen. Es konnte in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden, dass einzelne „Möglichkeiten zur Übertragung der Geistigbehindertenpädagogik und des Hilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland auf die Gesellschaft in Südkorea“ (Titel dieser Dissertation) bestehen.

Der Inklusionsgedanke hat in Südkorea zunehmende Verbreitung in der Geistigbehindertenpädagogik gefunden. Dennoch gibt es bislang noch kaum konstruktive Kritik an diesem bedeutsamen Grundprinzip, die zu seiner Weiterentwicklung beitragen könnte.

Es ist nötig, dass südkoreanische Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung zu verbessern. Die Umsetzung der Inklusion in die Praxis ist insbesondere die Aufgabe der Behindertenpolitik. Nach Meinung des Verfassers gäbe es weniger Diskriminierung, Stigmatisierung und feindselige Einstellungen gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung, wenn ein Wohlfahrtsstaat eine gute Behindertenpolitik entwickelt hat. Die staatliche Steuerung der Verbesserungen für Menschen mit geistigen Behinderungen ist deshalb unbedingt notwendig.

In Deutschland sind Geistigbehindertenhilfe und -pädagogik in Sinne einer selektiven und separierten Bildung, Erziehung, Betreuung, Arbeits- und Wohngelegenheiten weit entwickelt. Aufgrund der bestehenden Separation in Schulwesen und Arbeitsleben zum Beispiel bestehen hier Schwierigkeiten, Inklusion im breiten Umfang und nicht nur punktuell zu realisieren.

Trotzdem lohnt es sich, das deutsche Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung auf Impulse für Südkorea zu untersuchen. Die südkoreanische Geistigbehindertenhilfe und Geistigbehindertenpädagogik kann von Deutschland lernen, wie ein solches qualitativ hochstehendes Bildungs-, Erziehungs- und Hilfesystem langsam und systematisch entwickelt werden kann. Allerdings muss in Betracht gezogen werden, dass Südkorea für diese Entwicklung und den Aufbau dieses Systems im historischen Vergleich bislang weitaus weniger Zeit hatte als Deutschland. Deshalb bestehen in Südkorea weiterhin noch große Probleme, die zulasten der Menschen mit geistiger Behinderung gehen. Ein Beispiel: Obgleich alle Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung in Südkorea in die Sonderklasse der Regelschule integriert werden können, sind sehr viele von ihnen trotzdem mit der Bildung, Erziehung und Betreuung in diesen Schulen unzufrieden. In der Folge wollen Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung wieder in die Sonderschule zurückwechseln. Die schulische Inklusion in Südkorea hat bislang nicht den erhofften Erfolg erbracht, auch deshalb, weil die Regelschulen auf die Inklusion von Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung nicht vorbereitet sind.

Für die vorliegende Forschungsarbeit lautete die zentrale Fragestellung:

Wie lässt sich das koreanische Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung nach dem Vorbild der Geistigbehindertenpädagogik und des Hilfesystems in Deutschland verbessern?

Hierbei wurden die Themen „inklusive Schulbildung“, „Arbeitsleben“ und „Wohnen“ fokussiert.

Die Arbeit verfolgte das Ziel, Lösungsstrategien zur Verbesserung der Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea auf der Basis von Impulsen aus dem deutschen Hilfesystem zu erarbeiten. Kernfrage war dabei: Erscheint eine umfassende Neustrukturierung der südkoreanischen Behindertenhilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Inklusion sinnvoll? Dazu wurde ein Vergleich des Hilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland mit der stark einrichtungsorientierten Geistigbehindertenhilfe in Südkorea durchgeführt.

Letztlich sollte die Bearbeitung dazu beitragen, realitätstaugliche Perspektiven für die weitere Entwicklung der Inklusion in Südkorea zu gewinnen. Deshalb befasste sie sich mit der internationalen Kooperation im Bereich der Sonderpädagogik/Geistigbehindertenpädagogik und den entsprechenden Herausforderungen für die Forschungsarbeit in dieser Disziplin. Dabei musste insbesondere beachtet werden, dass bildungspolitische Modelle und pädagogische Konzepte

nicht einfach von einem Land in ein anderes mit anderem gesellschaftlichen Hintergrund übertragen werden können. Vielmehr können die Erfahrungen des einen Landes nur als Impulse für das Hilfesystem im anderen Land genutzt werden.

Deutschland und Südkorea weisen vergleichsweise große Unterschiede in ihrer Geschichte, ihrer religiösen und kulturellen Basis auf. Auf der Basis des Christentums und der Aufklärung konnten sich in Deutschland eine moderne Geistigbehindertenpädagogik und ein ausgebautes Hilfesystem seit dem 19. Jahrhundert entwickeln, in dem neben dem Sozialstaat die freien Wohlfahrtsverbände eine starke Rolle spielen. Vor allem die katastrophalen Erfahrungen der Euthanasie in NS-Deutschland haben das heutige deutsche System für diese Menschen geprägt. Nach 1945 hat das große Engagement von Elterninitiativen und Pädagogen und Pädagoginnen dazu geführt, dass Menschen mit geistigen Behinderungen von Geburt an bis zum Alter durchgehend gefördert und unterstützt werden. Das ausgebaute Hilfesystem umfasst Frühförderung, Elementarförderung, medizinische und psychologische Hilfen, Bildung und Erziehung in Förderschulen, Integration in die Arbeitswelt in Werkstätten, spezielle Wohnangebote sowie ein komplexes System an Sozialleistungen. Normalisierung, Selbstbestimmung und Integration/Inklusion sind die zentralen Paradigmen der heutigen Geistigbehindertenhilfe. Trotz des breit ausgebauten Hilfesystems besteht weiterhin eine relativ hohe Segregation von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland.

In Südkorea ist im Vergleich zu Deutschland ein in bestimmten Punkten negativeres Menschenbild zu Menschen mit geistiger Behinderung noch relativ weit verbreitet. Missstände (Sterilisationsdruck, Ausnutzung, Korruption/Veruntreuung von Geldern der Menschen mit geistiger Behinderung, sexueller Missbrauch und Gewalt) sowie mangelnde Inklusion in den Schulen – trotz eines differenzierten Schulsystems – und eine sehr geringe Beschäftigungsrate nach der Schulzeit sind nicht grundlegend behoben. Noch immer wird aufgrund der großen gesellschaftlichen Bedeutung der Familie die Hauptverantwortung in der Versorgung und Betreuung aufgebürdet. Die gesellschaftlichen Normen verhindern eine Autonomisierung der Personen mit geistiger Behinderung und eine nachhaltige und deutliche Entlastung der Familien. Die gesellschaftliche Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung ist in Südkorea weiter verbreitet, obwohl das Land die Behindertenrechtskonvention (BRK) ratifiziert und sich damit zur Umsetzung verpflichtet hat.

Es ergeben sich für die Veränderung des Bildes von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea folgende Ansatzpunkte, wobei beachtet werden muss, dass sich veränderte Sichtweisen auf geistige Behinderung in jeder Gesellschaft nur langsam entwickeln:

- Abendländische und koreanische Menschenbilder stimmen darin überein, dass Menschen sittliche und moralische Wesen sind, Vernunft und Sprache besitzen sowie soziale Beziehungen brauchen. Der Mensch als sittliches Wesen hat laut gemeinsamer moralischer Prinzipien die Pflicht, Schwächere zu schützen und zu achten. Die Pflicht zum sozialen Zusammenhalt gilt allen Menschen einer Gesellschaft, unabhängig von ihrer Herkunft.
- Das Ideal der Menschenwürde – inspiriert durch die christliche Ethik – könnte für die südkoreanische Gesellschaft einen Impuls gegen weit verbreitete Ideale einer Ellenbogen- und Leistungsgesellschaft bilden.
- Jeder Mensch kann im Laufe seiner Biografie von Behinderung potentiell betroffen sein kann. Umso mehr müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass Behinderungen durch Medikamente und Förderung/Bildung vermieden und ihre sozialen Auswirkungen durch entsprechende Hilfen gemildert werden.
- In der südkoreanischen Verfassung ist zwar die Achtung der Menschenwürde eindeutig gesetzlich verankert. Der Staat verpflichtet sich dazu, die Umsetzung der unantastbaren Menschenrechte zu gewährleisten. Südkorea muss sich aber in der Praxis im Wohlfahrts- und Sozialstaatsbereich den Standards führender Industrieländer annähern. Dafür braucht es geeignete Vorbilder und Impulse. Als Modell mit erreichbaren Zielen ist Deutschland gut geeignet, denn wirtschaftliche und soziale Grundlagen und Strukturen beider Länder sind vergleichbar. Trotz einer ähnlichen modernen Sozialgesetzgebung fehlt in Südkorea eine wirksame Behindertenpolitik für Menschen mit geistiger Behinderung. Beispielsweise werden nur jene umfänglich unterstützt, die selbst beziehungsweise deren Familien unter der Armutsgrenze leben. Erst in den letzten Jahren wird die Sozialgesetzgebung langsam im Sinne aller betroffenen Menschen optimiert.
- Südkorea weist im Vergleich zu den etablierten westlichen Industriestaaten eine langsamere und spätere Entwicklung einer modernen Behindertenpolitik auf. Doch ist zu bedenken, dass die Geschichte des modernen südkoreanischen Sozialstaates und seines

Wohlfahrtssystem viel kürzer ist als die Deutschlands, dessen Grundlagen für ein modernes Sozialsystem bereits im 19. Jahrhundert gelegt worden sind. Mit einer enormen Geschwindigkeit hat sich Korea erst seit dem 19. Jahrhundert von einem abgeschotteten feudalen Agrarstaat über ein Entwicklungsland zu einem modernen Industriestaat entwickelt.

- Nach neueren Statistiken sind die meisten Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea mit ihrer Situation unzufrieden. Als erstes wünschen sie sich Einkommenssicherung, an zweiter Stelle steht der Wunsch nach einer Krankenversicherung und an dritter Position folgt eine Beschäftigungssicherung.

Ausgewählte Ideen und Impulse zur Verbesserung der südkoreanischen Geistigbehindertenhilfe sind – teilweise mit Rückgriff auf Erfahrungen aus Deutschland – sind:

- Gesundheitswesen: Sozialversicherungen müssen nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung auf und unterhalb der Armutsgrenze, sondern allen Betroffenen zugänglich sein.
- Einkommenssicherung für alle Menschen mit geistiger Behinderung, auch für Menschen, die in Werkstätten arbeiten, analog zur deutschen Grundsicherung und inkl. Sozialversicherungen sowie sozialen Hilfen.
- Arbeitsförderung: Durchsetzung des Rechts auf Beschäftigung, Einführung einer Pflichtquote zur Beschäftigung von Menschen mit geistiger Behinderung und Erhöhung von Ausgleichsabgaben, Arbeitsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, Aufbau eines flächendeckenden Systems von Werkstätten.
- Aufbau einer gezielten Wohnpolitik für dieses Klientel: systematische und flächendeckende Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen, Ausbau von Wohngruppen und Wohnungen mit entsprechenden stationären und ambulanten Hilfen, finanzielle und soziale Entlastung der Familien.
- Abbau von Missbrauch und Gewalt in privaten Behindertenwohnheimen, gemeinsame Qualitätsstandards aller Wohneinrichtungen.
- Aufbau eines inklusiven Schulsystems; Verbesserung der Binnendifferenzierung in inklusiven Klassen.

- Stärkung und Förderung von Eigeninitiativen von Eltern und Betroffenen (zum Beispiel in Form einer südkoreanischen „Lebenshilfe“), evtl. durch genossenschaftliche Strukturen.
- Förderung von freien Wohlfahrtsverbänden.
- Stärkung des öffentlichen Diskurses durch Öffentlichkeitsarbeit für die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung, Thematisierung in Film, TV, Hörfunk, Internet etc.
- Integrative Initiativen der Wohlfahrtshäuser für Menschen mit und ohne geistige Behinderung (Feste, Feiern, Projekte, Freizeit etc.).

Diese unterschiedlichen Ideen und Impulse sind von Behindertenpolitik, Geistigbehindertenpädagogik und -hilfe aufzugreifen, zu prüfen und angepasst an die südkoreanischen Verhältnisse umgesetzt. Sie können nicht einfach 1:1 auf Südkorea übertragen werden, sondern sie sollten dort ansetzen, wo bereits Lobbyarbeit für Menschen mit geistiger Behinderung vorhanden ist und starke Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen sich für diesen Personenkreis einsetzen. Auch sollten Öffentlichkeitsarbeit und Veränderungen der Einstellungen der südkoreanischen Gesellschaft zu diesen Menschen mit praktischen Strukturveränderungen Hand in Hand gehen. Es ist anzunehmen, dass vor allem in jungen urbanen Städten und Regionen der Bedarf nach einer guten Geistigbehindertenpädagogik und -hilfesystemen am ehesten wächst. Vermutlich ist deshalb besonders bei jungen Eltern anzusetzen, um die traditionelle Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen durch moderne Sichtweisen und Hilfeangebote zu ergänzen und weiterzuentwickeln.

Es ist sehr zu hoffen, dass die pädagogische und soziale Situation für Menschen mit geistigen Behinderungen und ihre Familien in Südkorea in den nächsten Jahrzehnten in den Punkten „inklusive Schulbildung“, „Arbeitsleben“ und „Wohnen“ mehr Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und Existenzsicherung bietet als heute.

Literaturverzeichnis

Ablenews (Hrsg.) (2005): Menschen mit geistiger Behinderung werden von ihren Eltern zur Sterilisation gezwungen. 05.11.2005. Online verfügbar unter: <http://www.ablenews.co.kr/News/Include/NewsContentInc.aspx?NewsCode=8478>. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

Ablenews (Hrsg.) (2013): Kultusministerium hat kein Interesse an der Einschreibung der Menschen mit Behinderung. Online verfügbar unter: <http://www.ablenews.co.kr/News/NewsContent.aspx?CategoryCode=0020&NewsCode=002020131209170058516147>. (zuletzt eingesehen am 05.04.2015).

Ager, A. K. (1990): The Life Experiences Checklist. Windsor: NFER-Nelson.

Ager, A. K./ Eglinton, L. (1989): Working paper 4: Life experiences of clients of services for people with learning difficulties: Summary of findings from studies using the life experiences checklist. Mental Handicap Research Group. Department of Psychology. University of Leicester.

Aktion Mensch e. V. (Hrsg.) (o.J.): Realitätscheck, Hamburg. Online verfügbar unter: <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/teilhabe/realitaetscheck.html>. (zuletzt eingesehen am 30.3.2015).

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.) (o.J.): Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bonn. Online verfügbar unter: <http://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/grundsicherung.php>. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Albrecht, F./Bürli, A./Erdelyi A. (Hrsg.) (2006): Internationale und Vergleichende Heil- und Sonderpädagogik. Aktuelle Diskussionen, Ergebnisse und Herausforderungen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Allemann-Ghionda, C. (2004): Einführung in die vergleichende Erziehungswissenschaft. Weinheim, Basel: Beltz.

American Association on Intellectual and Developmental Disabilities (AAIDD) (Eds.) (2013a): Homepage. Washington DC. Online verfügbar unter <http://aaidd.org/>. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).

American Association on Intellectual and Developmental Disabilities (AAIDD) (Eds.) (2013b): Frequently Asked Questions on Intellectual Disability. Washington DC. Online verfügbar unter http://aaidd.org/intellectual-disability/definition/faqs-on-intellectual-disability#.ViC_ZSsSVzB. (zuletzt eingesehen am 16.10.2015).

An, B.-J. (1993): 수난기의 특수교육 (Sonderpädagogik in der japanischen Besatzung). In: Information des südkoreanischen Kultusministeriums. Seoul, 87-132.

An, B.-J. (1994): 한국 특수교육의 회고 (Die Erinnerung der koreanischen Sonderpädagogik). In: Zeitschrift für Sonderpädagogik. Vol. 15 No.1, 129-184.

Assmann, L. (2003): Stoa. In: Rehfus, W.D. (Hrsg.): Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet, Stuttgart. Online verfügbar unter: [http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch/?tx_gbwbpphilosophie_main\[entry\]=848&tx_gbwbpphilosophie_main\[action\]=show&tx_gbwbpphilosophie_main\[controller\]=Lexicon&cHash=d53b6ac616616f7bdc6cf6da3ed4d982](http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch/?tx_gbwbpphilosophie_main[entry]=848&tx_gbwbpphilosophie_main[action]=show&tx_gbwbpphilosophie_main[controller]=Lexicon&cHash=d53b6ac616616f7bdc6cf6da3ed4d982). (zuletzt eingesehen am 27.2.2015).

Bae, B.-S. (2010): 공자의 인간상 (Das Menschenbild von Konfuzius). Online verfügbar unter: http://shindonga.donga.com/docs/magazine/shin/2010/07/06/201007060500014/201007060500014_1.html (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Baek, E.-H. (2001): 성인 장애인을 위한 평생교육 정책 및 프로그램 개발 기초 연구 (Studie über die Entwicklung der Politik und des Programms für die Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung). In:

Sonderpädagogikforschung 36(1), 169-205.

Baek, E.-H. (2005): 정신지체아동의 이해와 교육 (Das Verständnis und die Bildung der Kinder mit geistiger Behinderung). Seoul: Pädagogik Verlag.

Barsch, S./Bendokat, T. (2002): Political Correctness in der Heilpädagogik. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. 52(11), 451-455.

Bauer, R./Dahme/H.-J./Wohlfahrt, N. (2012): Freie Träger. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 4. Aufl., Wiesbaden: VS-Verlag/Springer, 813-830.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) (2014): Integrationsfirmen, München 2014). Online verfügbar unter: <http://www.sozialministerium.bayern.de/arbeitswelt/firma/index.php>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.) (2015): Die Förderschulen in Bayern, München. Online verfügbar unter: <http://www.km.bayern.de/schueler/schularten/foerderschule.html>. (zuletzt eingesehen am 11.04.2015).

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.) (2014): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung/Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities, deutsch | deutsch – Schattenübersetzung | englisch. Berlin. Online verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/Inhalt/Inhalt_node.html. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).

Beck, I. (1998a): Das Konzept der Lebensqualität: Eine Perspektive für Theorie und Praxis der Hilfen für Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: Jakobs, H. / König, A./ Theunissen G. (Hrsg.): Lebensräume – Lebensperspektiven: Ausgewählte Beiträge zur Situation Erwachsener mit geistiger Behinderung. Butzbach-Griedel: AFRA Verlag, 348-388.

Beck, I. (1998b): Der Qualitätsbegriff. Hinweise zur fachlichen Begründung und zu den Entwicklungen in der Qualitätsdebatte vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen. In: Degenhardt, S. et al. (Hrsg.): Daten zur Angebotsqualität blindenpädagogischer Förderung. Berlin: AQUA-Studie, 8-30.

Beck, I. (1998c): Gefährdungen des Wohlbefindens schwer geistig behinderter Menschen. In: Fischer, U./ Hahn, M.T. / Lindmeier, C./Reimann, B./Richardt, M. (Hrsg.): Wohlbefinden und Wohnen von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung. Reutlingen: Diakonie Verlag, 273-299.

Beck, I. (2007): Wohnen. In: Greving, H. (Hrsg.): Kompendium der Heilpädagogik Bd. 1, Troisdorf: Bildungsverlag Eins, 334-345.

Beck, I. (o.J.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit“: Chancen und Grenzen der Erfassung und Bewertung einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen. Online verfügbar unter: http://www.inklusion-sh.eu/uploads/media/Vortrag_von_Prof._Dr._Iris_Beck.doc. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Becker, K.-P. und Autorenkollektiv (1979): Rehabilitationspädagogik. Berlin.

Becker, T.; Hoffmann, H./Puschner, B./Weinmann, S. (2008): Versorgungsmodelle in Psychiatrie und Psychotherapie, Stuttgart: Kohlhammer.

Begemann, E. (1993): Gesellschaftliche Integration »behinderter« Menschen erfordert eine solidarische Kultur. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 44 (1993) Heft 3, 153-169.

Behindertenhilfezentrum in Pochon (Hrsg.) (2013): 포천시 장애인 자립생활권리 쟁취 9대 요구안에 대한 포천시 계획 합의 (Der Plan zu den neuen Anforderungen des Rechts auf ein selbständiges Leben für Menschen mit Behinderung in Pochon). Online verfügbar unter: http://www.pncil.org/cil/bbs/board.php?bo_table=NOTICE&wr_id=54&sfl=&stx=&sst=wr_hit&sod=desc&so

p=and&page=1. (zuletzt eingesehen am 8.7.2015).

Behindertenwohlfahrtshaus in Asan (Hrsg.) (2008): 지난 5년 장애인복지정책 점수는? (Welche Note haben die letzten 5 Jahre Behindertenpolitik bekommen?). Online verfügbar unter: <http://www.kodaf.or.kr/board/print.asp?bid=13&v=colum&show=v&id=11092>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Betreuungsbüro Wilhelmshaven (BBW) Heimplatz Deutschland (Hrsg.) (2015): Wohnheim für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Bayern. Online verfügbar unter: <http://www.heimplatz-deutschland.de/bayern/wohnheim-fuer-menschen-mit-geistiger-und-mehrfacher-behinderung.html>. (zuletzt eingesehen am 29.05.2015).

Bettmer, F. (2012): Die öffentlichen Träger. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 4. Aufl., Wiesbaden: VS-Verlag/Springer, 795-812.

Bezirk Gangseo (Hrsg.) (2015a): 장애수당 (Behindertengeld). Online verfügbar unter: <http://www.gangseo.seoul.kr/site/friend/c3/page2.jsp>. (zuletzt eingesehen am 24.7.2015).

Bezirk Gangseo (Hrsg.) (2015b): 장애인연금 (Behindertenrente). Online verfügbar unter: <http://www.gangseo.seoul.kr/site/friend/c3/page1.jsp>. (zuletzt eingesehen am 24.7.2015).

Bezirk Namdong (Hrsg.) (2011): 장애인자립자금대여 (Darlehen zur Förderung der Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung). Online verfügbar unter: http://www.namdong.go.kr/welfare/visitors/disable/life_self.asp (zuletzt eingesehen am 25.7.2015).

Bibliographisches Institut GmbH (Hrsg.) (2013): persistieren, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/persistieren>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Bieker, R. (2013): Werkstatt für behinderte Menschen. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 410-411.

Biewer, G. (2001): Vom Integrationsmodell für Behinderte zur Schule für alle Kinder. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand.

Bleidick, U. (1974): Sonderpädagogik – Sonderschulwesen. In: Wulf, C. (Hrsg.): Wörterbuch der Erziehung. München, 525-529.

Bleidick, U. (1992): Zur Theoriebildung der Behindertenpädagogik. In: Bleidick, U./ Hagemeyer, U.: Einführung in die Behindertenpädagogik I. Allgemeine Behindertenpädagogik, 4. Aufl., Stuttgart, 64-75.

Bleidick, U. (1999): Behinderung als pädagogische Aufgabe - Behinderungsbegriff und behindertenpädagogische Theorie. Stuttgart: Kohlhammer.

Bleidick, U./Ellger-Rüttgardt, S.L. (2008): Behindertenpädagogik - Eine Bilanz. Bildungspolitik und Theorieentwicklung von 1950 bis zur Gegenwart, Stuttgart: Kohlhammer.

Bleidick, U./Hagemeyer, U. (1998): Einführung in die Behindertenpädagogik. Bd. I. Allgemeine Theorie der Behindertenpädagogik, 6. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.

Bley, Helmar; Kreikebohm, Ralf; Marschner, Andreas (2007): Sozialrecht. 9. neu bearbeitete Auflage, Frankfurt/Main: Luchterhand.

Blog der koreanischen Sonderschullehrer (Hrsg.) (2013): Sonderpädagogisches Hilfezentrum. Online verfügbar unter: <http://if-blog.tistory.com/3044>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Blum, R./ Kießmann, R./Peters, D./ Renzewitz, S./Tybussek, K. (2008): Komplexeinrichtungen. Rechtliche und

steuerliche Rahmenbedingungen sozialer Einrichtungen mit differenzierten Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsangeboten im Bereich der Alten-, Behinderten-, Jugend-, Familien- und Krisenhilfe. Hamburg BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Online verfügbar unter: http://www.bdo.de/fileadmin/user_upload/pdf_publicationen/broschueren/steuer/Komplexeinrichtungen.pdf. (zuletzt eingesehen am 18.3.2015).

Blume, Thomas (2003): Anthropologie, in: Rehfus, W. D. (Hrsg.): Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet, Stuttgart. Online verfügbar unter: http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch/?tx_gbwphilosophie_main%5Bentry%5D=119&tx_gbwphilosophie_main%5Baction%5D=show&tx_gbwphilosophie_main%5Bcontroller%5D=Lexicon&cHash=42a1ef97ce2332b8188e3764cf890707. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Boban, I./ Hinz, A. (Hrsg.) (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in Schulen der Vielfalt entwickeln. Entwickelt von Tony Booth & Mel Ainscow. Übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von Ines Boban & Andreas Hinz, Halle: Martin-Luther-Universität. Online verfügbar unter: www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf. (zuletzt eingesehen am 7.4.2015).

Bode, I. (2013): Die Infrastruktur des postindustriellen Wohlfahrtsstaats. Organisation, Wandel, gesellschaftliche Hintergründe, Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.

Boebenecker, K.-H. (2006): Organisationen und Verbände – Die Hauptlinien der bisherigen Entwicklung. In: Willenweber, E./Theunissen, G./Mühl H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Kohlhammer. Stuttgart, 62-71.

Boebenecker, K.-H./Villain, M. (2013): Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege: Eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder sozialwirtschaftlicher Akteure in Deutschland, 2. Aufl., Weinheim/München: Beltz Juventa.

Bormann, B./Häußler, M./Wacker, E. (1996): Dokumentationsstand der Strukturen stationärer und teilstationärer Behindertenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Eine sekundärstatistische Erhebung im Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“. Baden-Baden: Nomos.

Bortz, Jürgen/Döring, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Aufl., Heidelberg: Springer.

Bräcker, A./Collinet, M./Franz, I./Schröder, C. (2014): Vom Almosen zur Solidarität. Begriffe und Konzepte des Helfens im Katholizismus von der Aufklärung bis ins späte 20. Jahrhundert. In: Collinet, M. (Hrsg.): Caritas - Barmherzigkeit – Diakonie. Studien zu Begriffen und Konzepten des Helfens in der Geschichte des Christentums vom Neuen Testament bis ins späte 20. Jahrhundert. Bd. 2, Lit-Verlag, 161-184.

Brock, D. (2008): Globalisierung: Wirtschaft - Politik - Kultur – Gesellschaft, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage.

Brune, G. (2006): Menschenrechte und Menschenrechtsethos: Zur Debatte um eine Ergänzung der Menschenrechte durch Menschenpflichten, Stuttgart: Kohlhammer.

Bucheon Migrant Worker's House (Eds.) (2004-2005): Introduction. English. Online verfügbar unter: <http://www.bmwh.or.kr/english/index1.php/>. (zuletzt eingesehen am 10.2.2015).

Buddensiek, F. (1999): Die Theorie des Glücks in Aristoteles 'Eudemischer Ethik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V. (Hrsg.) (2015): Die Grundlagen von Buddhas Lehre, Wuppertal. Online verfügbar unter: http://www.buddhismus.de/02_grundlagen.php. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V. (Hrsg.) (2015): Wer war Buddha? Wuppertal. Online verfügbar unter: http://www.buddhismus.de/01_buddha.php. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Buhl, Y. (2014): Henri darf nicht aufs Gymnasium. Streit um Inklusion an weiterführenden Schulen. Süddeutsche Zeitung 9. April 2014, 13:55 Uhr. Online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/bildung/streit-um-inklusion-an-weiterfuehrenden-schulen-henri-darf-nicht-aufs-gymnasium-1.1931173>. (zuletzt eingesehen am 12.04.2015).

Bultasa Buddhist Temple of Chicago (Eds.) (2008): 5계 (Fünf Gebote). Chicago. Online verfügbar unter: <http://www.bultasa.org/bb/celemonyinfo/263>. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hrsg.) (o.J.): Ausbildungsgeld und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Nürnberg. Online verfügbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI400373>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2013): Integrationsfachdienste (IFD), Nürnberg. Online verfügbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/MenschenmitBehinderung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485305>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) (Hrsg.) (2015a): Freie Wohlfahrtspflege Deutschland. Online verfügbar unter: <http://www.bagfw.de/ueber-uns/freie-wohlfahrtspflege-deutschland/>. (zuletzt eingesehen am 15.3.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) (Hrsg.) (2015c): Satzungsgemäße Aufgaben, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.bagfw.de/ueber-uns/aufgaben-der-bagfw/>. (zuletzt eingesehen am 10.2.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) (Hrsg.) (2015b): Freie Wohlfahrtspflege - ihre Spitzenverbände, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.bagfw.de/ueber-uns/mitgliedsverbaende/>. (zuletzt eingesehen am 10.2.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) (Hrsg.) (2012): Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege. Gesamtstatistik 2012. Stand: 1. Januar 2012. Online verfügbar unter: http://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Broschuere_Gesamtstatistik_2012_Webversion.pdf. (zuletzt eingesehen am 6.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2009): Entwicklung der Integrationsfachdienste 2005 bis 2009 - stetig wachsende Fallzahlen trotz schwieriger Auftragslage - Strukturverantwortung und Finanzierungsgrundlagen - dringend regelungsbedürftig -, Karlsruhe. Online verfügbar unter: <http://news.eformation.de/v3/client/media/193/data/20608.pdf>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (Hrsg.) (2013a): Außenarbeitsplatz, Münster. Online verfügbar unter: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c6356i1p/index.html>. (zuletzt eingesehen am 13.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013b): Geistige Behinderung, Münster 18.12.2013. Online verfügbar unter: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Geistige-Behinderung/77c450i1p/index.html>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2014a): Sozialgesetzbuch (SGB), Münster Version vom: 15.01.2014. Online verfügbar unter: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Sozialgesetzbuch--SGB-/77c377i1p/index.html>. (zuletzt eingesehen am 1.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2014b): Aufgaben der Integrationsämter, ZB info 4/2014, Münster. Online verfügbar unter: <https://www.integrationsaemter.de/Neu-Erschienen/387c7286i/index.html>.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2014c): BIH

Jahresbericht 2013/2014. Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Beruf. Fakten, Daten und Grafiken, Münster. Online verfügbar unter: <https://www.integrationsaemter.de/BIH-Jahresbericht/459c/index.html>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2014d): Integrationsprojekte, Münster 15.01.2014. Online verfügbar unter: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Integrationsprojekte/77c437i1p/index.html>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) e.V. (Hrsg.) (2015): Integrationsfachdienste: Ziele und Aufgaben, Hamburg. Online verfügbar unter: <http://www.integrationsfachdienste.de/ifd/ziele-und-aufgaben>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG:WfbM) (2014): Was macht Werkstätten aus? Eine Diskussion mit Ralf Hagemeier, Bernward Jacobs, Wolfgang Rhein und Wolfgang Schrank, Frankfurt/Main. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/publications>. (zuletzt eingesehen am 14.04.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG: WfbM) (Hrsg.) (2009): Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren. Frankfurt am Main 27.08.09. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/article/1107>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) (Hrsg.) (2010): Ausbildungsgeld im BBB und Grundbetrag steigen. Frankfurt am Main 18.10.2010. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/article/1384>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) (Hrsg.) (2012): Statistik: Belegte Werkstattplätze und Arbeitsentgelte im Arbeitsbereich 2008–2010. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/article/1721?mailit=1>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG: WfbM) (Hrsg.) (2013a): Werkstatt und Geschichte. Was sind eigentlich "Werkstätten für behinderte Menschen"? Frankfurt/Main 14.05.13. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/page/29>. (zuletzt eingesehen am 14.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG: WfbM) (Hrsg.) (2013b): Menschen in Werkstätten, Frankfurt/Main 14.05.13. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/page/25>. (zuletzt eingesehen am 14.4.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) (Hrsg.) (2014): Verdienst in Werkstätten, Frankfurt am Main 22.01.14. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/page/101>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2009): Behindertenbericht 2009: Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-behindertenbericht-2009.html>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2013): Leistungen der Sozialhilfe für unterschiedliche Lebenslagen. Berlin. Stand: 12.04.2013. Online verfügbar unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/Sozialhilferecht/sozialhilferecht-2005-bereiche.html#doc51496bodyText1>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn. Online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Meldungen/teilhabebericht-2013.html>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2014): Ratgeber für Menschen mit Behinderung, Ausgabe 2014. Berlin. Online verfügbar unter:

http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/inhalt.html?cms_gtp=99264%253D2. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (o.J.a): Berufliche Teilhabe, Berlin. Online verfügbar unter: http://www.einfachteilhaben.de/DE/StdS/Gesundh_Pflege/Reha/Beruf_Wiedereingl/beruf_wiedereingl_dossier.html?nn=277158¬First=true&docId=566760. (zuletzt eingesehen am 23.4.2015).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (o.J.b): Trägerübergreifendes Persönliches Budget. Beispiel eines Budgetnehmers mit geistiger Behinderung, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/article/120>. (zuletzt eingesehen am 17.3.2015).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2015): Das Kindergeld, Berlin 23.02.2015. Online verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=31470.html>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (Hrsg.) (2014): Pflegestufen. Berlin 14.11.2014. Online verfügbar unter: <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegebeduerftigkeit/pflegestufen.html>. (zuletzt eingesehen am 16.03.2015).

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (Hrsg.) (2015): Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2014 an die Pflegeversicherung im Überblick. Berlin: Online verfügbar unter: <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/leistungen/leistungen-der-pflegeversicherung.html>. (zuletzt eingesehen am 16.03.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (2008): Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html>. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.) (2003): Bundessozialhilfegesetz. Datum: 30. Juni 1961. Fundstelle: BGBl I 1961, 815, 1875. Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1984. Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. BSHG Anhang EV G aufgeh. durch Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe d. Abs. 2 G v. 27.12.2003 I 3022 (SozHiEinOG) mWv 1.1.2005; §§ 119 u. 147b treten gem. Art. 68 Abs. 2 am 31.12.2003, § 101a am 1.7.2005 u. § 100 Abs. 1 am 31.12.2006 außer Kraft. Online verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bshg/gesamt.pdf. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.) (2008): Werkstättenverordnung (WVO). Ausfertigungsdatum: 13.08.1980 Vollzitat: "Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 22.12.2008 I 2959. Berlin. Online verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/schwbwv/gesamt.pdf. (zuletzt eingesehen am 13.04.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.) (o.J.a): Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015). Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/. (zuletzt eingesehen am 14.3.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.) (o.J.c): Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046). Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/index.html. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (o.J.d): Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014). Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/index.html. (zuletzt eingesehen am 17.3.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (o.J.e): Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022). Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)Hrsg.) (o.J.b): Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594). Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V. (Hrsg.) (2006): Budgetassistenz, Mulfingen. Online verfügbar unter: http://www.forsea.de/projekte/Gesetzesreformen/040522_pb_ass.shtml. (zuletzt eingesehen am 6.4.2015).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (1983): 25 Jahre Lebenshilfe, Marburg.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (2008-2015): Die ersten Lebenshilfe-Einrichtungen, Marburg. Online verfügbar unter: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1960er/60_1_Einrichtungen.php?listLink=1. (zuletzt eingesehen am 5.3.2015).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (2013): Jahresbericht 2013 der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg. Online verfügbar unter: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/2000er/2013/index.php. (zuletzt eingesehen am 5.3.2015).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (2007-2013a): Eingliederungshilfe – Recht, Marburg. Online verfügbar unter: <http://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/recht/ingliederungshilfe.php>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (2007-2013b): Pflegeversicherung, Marburg. Online verfügbar unter: <http://www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/recht/ingliederungshilfe.php>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (2008): 50 Jahre Lebenshilfe: Aufbruch – Entwicklung – Zukunft, Marburg.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (2012): Wohnen heute. Beispiele für selbstbestimmtes Leben. Menschen mit geistiger Behinderung berichten, wie sie wohnen, Marburg.

Bundeszentralamt für Steuern (Hrsg.) (2014): Merkblatt Kindergeld – Familienkasse, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=3576.html>. (zuletzt eingesehen am 6.4.2015).

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.) (2011a): Subsidiarität. Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18315/subsidiaritaet>. (zuletzt eingesehen am 14.3.2015).

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.) (2011b): Wohlfahrtsstaat, entnommen aus: Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 5. Aufl., Bonn: Dietz. Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/18488/wohlfahrtsstaat>. (zuletzt eingesehen am 13.3.2015).

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.) (2013): Der deutsche Sozialstaat, Bonn 28.8.2013. Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40475/sozialstaat>. (zuletzt eingesehen am 13.3.2015).

Bundschuh, K. (2007): Rehabilitation. In: Bundschuh, K./Heimlich, U./Krawitz R. (Hrsg.): Wörterbuch Heilpädagogik, 3. Aufl., Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 229-231.

Bundschuh, K. (2010): Allgemeine Heilpädagogik. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.

Bundschuh, K./Heimlich, U./Krawitz R. (Hrsg.) (2002): Wörterbuch Heilpädagogik, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Bürli, A. (1979): Internationale Fragestellungen und Tendenzen. In: Bach, H. (Hrsg.): Pädagogik der Geistigbehinderten (= Handbuch der Sonderpädagogik; Bd. 5). Berlin: Marhold, 41-56.

Bürli, A. (1997a): Internationale Tendenzen in der Sonderpädagogik. Vergleichende Betrachtung mit Schwerpunkt auf den europäischen Raum. Doppelkurseinheit. (Fernuniversität – Kurseinheit 4098-1-01-51),

Hagen: Fernuniversität.

Bürli, A. (1997b): Sonderpädagogik international. Vergleiche, Tendenzen, Perspektiven. Luzern, Edition SZH.

Busan Gesellschaft für Behindertenwohlfahrt (Hrsg.) (2003): 지적장애인이란 (Wer ist geistig behindert?). Online verfügbar unter: http://www.baidd.or.kr/wizhome/menu_84.html. (zuletzt eingesehen am 8.7.2015).

Busche, Hubert (2001): Die Seele als System: Aristoteles' Wissenschaft von der Psyche, Hamburg: Meiner.

Butterwegge, C. (2014): Krise und Zukunft des Sozialstaates, 5. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer.

Byon, G.-H. (2008): 장애인자립생활센터와 장애인복지관 역할 및 기능재정립 연구 (Studie über die Rolle und die Funktion der Behindertenwohlfahrtshäuser und des Behindertenselbstständigenlebenszentrums). Universität Hansin.

Byon, H.-G. (2000): 특수교육의 역사적 이해 (Das Verständnis der Geschichte der Sonderpädagogik). In: Jo, H.-J. (2006): Sonderpädagogische Geschichte in Korea. Online verfügbar unter: <http://www.chohongjoong.com/zboard/zboard.php?id=research01>. (zuletzt eingesehen am 03.03.2015).

Byon, Y.-C. (2003): 제2차 장애인복지 5개년계획 개요 (Abriss des zweiten Fünfjahresplans für Behindertenwohlfahrt). In: Tatort Sonderpädagogik. Ansan. Online verfügbar unter: <http://www.peoplepower21.org/Welfare/651021>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Campbell, A./ Convers, P. E./ Rodgers, W. L. (1976): The Quality of American life: Perceptions, Evaluation, and Satisfaction. New York: Russel Sage.

Camphill Dorfgemeinschaft Hausenhof (Hrsg.) (o.J.): Die Dorfgemeinschaft, Dietersheim. Online verfügbar unter: <http://www.hausenhof.de/html/ueberUns.php>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Capurro, R. (2009): Menschenbilder. Einführung in die philosophische Anthropologie. In: R. Capurro/ P. Grimm (Hrsg.): Medienethik. Menschenbilder in den Medien: ethische Vorbilder? Stuttgart: Franz Steiner Verlag Schriftenreihe Medien-Ethik, Bd. 1. Online verfügbar unter: <http://www.capurro.de/mensch.htm>. (zuletzt eingesehen am 20.04.2015).

Capurro, Rafael (2014): Menschenbilder. Einführung in die philosophische Anthropologie. Online verfügbar unter: <http://www.capurro.de/mensch.htm>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Cateforum (Hrsg.) (2015): 제4장 유교의 윤리사상 (Das vierte Kapitel, Die konfuzianische Morallehre). Online verfügbar unter: <http://www.cateforum.com/rg-moral/rg-0074.html>. (zuletzt eingesehen am 10.7.2015).

Cha, J.-W. (2015): 맹자에 대해서 (Über Mengzi.) Online verfügbar unter: <http://www.dubest.net/jaryo/about01.html>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Chae, K.-H. (2000): Wahrnehmung und Verarbeitung von Behinderung in der Spannung zwischen Tradition und Moderne. Zur Bedeutung des geistig behinderten Kindes in der koreanischen Familie und Kultur. Marburg: Tectum Verlag.

Cho, H.-J. (2003): 정신지체(지적장애)의 정의 (Definition der geistigen Behinderung). Online verfügbar unter: <http://www.chohongjoong.com/zboard/view.php?id=data09&no=23>. (zuletzt eingesehen am 19.7.2015).

Cho, H.-J. (2006): 한국의 특수교육역사 (Koreanische Geschichte der Sonderpädagogik). Online verfügbar unter: http://www.chohongjoong.com/zboard/view.php?id=research01&page=1&sn1=&divpage=1&sn=off&ss=on&sc=on&select_arrange=headnum&desc=asc&no=18. (zuletzt eingesehen am 10.7.2015).

Choi W.-T. (2011): 윤리적 삶의 세계 (Moralische Lebenswelt). Online verfügbar unter: <http://www.jangro.kr/Jlanguage/detail.htm?aid=1306977700&PHPSESSID=6c41c3ec0d9250cf62342ab737344>

Oec . (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Choi, H.-J. (2009): 장애인보호작업장에서 지적장애인의 경우 만족과 사회적 지원 사이의 관계에 관한 연구 (Studie in Werkstätten für behinderte Menschen zum Zusammenhang zwischen Zufriedenheit und sozialer Unterstützung bei Menschen mit geistiger Behinderung). Daegu.

Choi, J.-C. (2006): 중증장애인 고용정책 연구 (Studie zur Beschäftigungspolitik für Menschen mit schwerer Behinderung). Hrsg. v. Koreanischem Staatsinstitut für die Beschäftigung der Menschen mit Behinderung in Südkorea. Seongnam.

Choi, K.-H. (1995): Pädagogisch-soziale Hilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung in Südkorea unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Ansatzes, Dissertation, München.

Choi, U.-C. (2013): 지적장애 (Geistige Behinderung). Online verfügbar unter: <https://prezi.com/9f6cvjk0dedf/untitled-prezi/>. (zuletzt eingesehen am 15.7.2015).

Choi, Y. (2015): 학습장애 (Learning Disorder). Online verfügbar unter: <http://drchoi.pe.kr/LD.htm>. (zuletzt eingesehen am 3.7.2015).

Choi, Y.-G. (2006): 재가정신지체인의 삶의 질에 관한 연구 -제주도를 중심으로 (Studie über die Lebensqualität der Menschen mit geistiger Behinderung, die bei ihren Eltern auf der Insel Je-Ju wohnen). Universität Sungkonghoe.

Chungbuk Gesellschaft für Behindertenrehabilitation (Hrsg.) (2015) 장애인정책이란? (Was ist Behindertenpolitik?). Chungbuk. Online verfügbar unter: http://woorinet.or.kr/index.php?document_srl=302&mid=board_jafG37. (zuletzt eingesehen am 21.7.2015).

Cloerkes, G. (2007): Soziologie der Behinderten: Eine Einführung. 3. Aufl., Heidelberg: Winter.

Cragg, R./Harrison, J. (1984): Living in a supervised home. A Questionnaire of Quality of Life. Manchester: West Midlands Campaign for people with Mental Handicap, Manchester.

Cummins, R. A. (1997): Assessing quality of life for people with disabilities. In: Brown, R. I. (Eds.): Quality of life for people with disabilities: model, research, and practice. Cheltenham/UK: Stanley Thornes, 116–150.

Daiber, K.-F. (2010): Konfuzianische Transformationen: Eine religiöse Tradition in der Moderne, Berlin: LIT-Verlag.

Das Mosaik e.V. - Wohnen für Menschen mit Behinderung (Hrsg.) (o.J.a): Lernen und Arbeiten bei Mosaik, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.mosaik-berlin.de/lernen-und-arbeiten-bei-mosaik/>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Das Mosaik e.V. Wohnen für Menschen mit Behinderung (Hrsg.) (o.J.b): Unsere Angebote im Arbeitsbereich, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.mosaik-berlin.de/lernen-und-arbeiten-bei-mosaik/angebote-im-arbeitsbereich/>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Das Mosaik e.V. Wohnen für Menschen mit Behinderung (Hrsg.) (o.J.c): Unsere Restaurants, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.mosaik-berlin.de/angebote-von-mosaik/restaurants/>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Dederich, M. (2009): Behinderung als sozial- und kulturwissenschaftliche Kategorie. In: Dederich, M. / Jantzen, W. (Hrsg.): Behinderung und Anerkennung, Stuttgart: Kohlhammer, 15-40.

Degenhardt, S. (2014): Alkoholsucht bei geistig Behinderten: Ruf der Flasche. Spiegel Online GmbH, Hamburg 02.01.2014. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/alkohol-risiko-bei-geistig-behinderten-steigt-in-offener-wohnform-a-938589.html>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH (Hrsg.) (2015): Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -

Sozialhilfe – Anlage (zu § 28) Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro. Fassung aufgrund der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015) vom 14.10.2014 (BGBl. I S. 1618) m.W.v. 01.01.2015. Gesetzesstand 14.3.2015. Online verfügbar unter: https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).

Delhey, J./Böhnke, P./Habich, R./Zapf, W. (2001): Euromodule: A new instrument for comparative welfare research. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

Delhey, J./Böhnke, P./Habich, R./Zapf, W. (2002): Quality of Life in a European Perspective: The EUROMODULE as a New Instrument for Comparative Welfare Research. In: Assessing Quality of Life and Living Conditions to Guide National Policy. Social Indicators Research Series Volume 11, 2002, 163-176.

Delitz, Heike (o.J.): Philosophische Anthropologie, Bamberg. Online verfügbar unter: <http://www.heikedelitz.de/phila/Index.html>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Demirel, G./Dollezal, D./Fuchs, J./Golz, M./Graf, H./Kaiser, E./Kirchhof-Dargel, E./Lang, T./Lückenga, C./Runkel, U./Schmidt, A./Troppa, S. (2012): Auf dem Weg zu einer "inkluisiven Gemeinschaftsschule" - Entwicklungskonzeption zum gemeinsamen Unterricht. Gemeinschaftsschule Schöneberg 07K12 – Schulentwicklungsbericht 2012, Berlin, den 1. Juli 2012, gültig seit 2013. Online verfügbar unter: <http://grundstufe.gemeinschaftsschule-schoeneberg.de/home/schulalltag/inklusion/>. (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (Hrsg.) (1996): Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse angenommen von der Weltkonferenz "Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität", Salamanca, Spanien, 7. - 10. Juni 1994, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.unesco.de/infotek/dokumente/konferenzbeschluesse.html>. (zuletzt eingesehen am 7.4.2015).

Deutscher Behindertenrat (Hrsg.) (2015): Mitglieder, Berlin. Stand: März 2015. Online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID25209>. (zuletzt eingesehen am 7.4.2015).

Deutscher Bildungsrat (Hrsg.) (1973): Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Bonn.

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2012): Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Berlin Stand 11.7.2012. Online verfügbar unter: <http://www.bundestag.de/grundgesetz>. (zuletzt eingesehen am 7.3.2015).

Deutscher Caritasverband (Hrsg.) (2015): Europa 2020 fördert soziale Ziele, Freiburg/Br. nline verfügbar unter: <http://www.caritas.de/magazin/schwerpunkt/europawahl/europa-2020-foerdert-soziale-ziele>. (zuletzt eingesehen am 7.4.2015).

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hrsg.) (2012a): Anwendung der ICF in Deutschland, Köln. Online verfügbar unter: <https://www.dimdi.de/static/de/klasi/icf/anwendung.htm>. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hrsg.) (2012b): Historie zur ICF. Die deutschsprachige ICF ist eine Übersetzung der englischsprachigen Originalfassung der WHO (2002). Köln. Online verfügbar unter: <https://www.dimdi.de/static/de/klasi/icf/historie.htm>. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).

Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. (Hrsg.) (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung. Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html#c1911>. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).

Diakonie Deutschland (Hrsg.) (2012): Menschen mit Behinderung: Endlich selber wohnen. Online verfügbar

unter: <http://www.diakonie.de/menschen-mit-behinderung-endlich-selber-wohnen-9632.html>. (zuletzt eingesehen am 29.05.2014).

Dieckmann, F. (2002): Wohnalltag und Kontaktchancen schwer geistig behinderter Erwachsener: Ein Vergleich unterschiedlich zusammengesetzter Wohngruppen, Heidelberg/Kröning: Asanger.

Dieckmann, F. /Metzler, H. (2013): Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart: Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Online verfügbar unter: <http://www.katho-nrw.de/muenster/forschung-entwicklung/dieckmann-friedrich-alter-erleben/>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Dieckmann, F./Giovis, C.(Schäper, S./ Schüller, S./ Greving, H. (2010): Vorausschätzung der Altersentwicklung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung in Westfalen-Lippe. Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Lebensqualität inklusiv(e): Innovative Konzepte unterstützten Wohnens älter werdender Menschen mit Behinderung“ (LEQUI), Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster in Kooperation mit der LWL-Behindertenhilfe Westfalen. Online verfügbar unter: <http://www.katho-nrw.de/muenster/forschung-entwicklung/dieckmann-friedrich-greving-heinrich-schaeper-sabine-lebensqualitaet-inklusive-innovative-konzepte-unterstuetzten-wohnens-aelter-werdender-menschen-mit-behinderung/>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Dieckmann, F./Haas, G. (Hrsg.): Beratende und therapeutische Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten, Stuttgart: Kohlhammer.

Diener, E./Suh, E. M./Lucas, R./Smith, H. (1999): Subjective well-being: three decades of progress. In: Psychological Bulletin Vol. 125. No. 2, 276-302. Online verfügbar unter: <http://cinik.free.fr/chlo/doc%20dans%20biblio,%20non%20imprim%C3%A9s/subjective%20well%20being.pdf>. (zuletzt eingesehen am 03.05.2015).

Dieterich, M. (1999): Berufliche Rehabilitation. In: Neuhäuser, G. (Hrsg.): Geistige Behinderung. Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation. Stuttgart, 282-296.

Dietsch, K.A. (2015): Südkorea: Vom Bärenland zum Tigerstaat. Unterwegs zwischen Seoul und Jeju, 2. Aufl., Berlin: Trescher Verlag.

Do, Y. (2013): 사회복지관을 재조명하자 (Wie können soziale Wohlfahrtshäuser neu anerkannt werden?). Online verfügbar unter: <http://thorn.pe.kr/m/post/502> (zuletzt eingesehen am 22.7.2015).

Dongbangmedia (Hrsg.) (2015): 수신제가치국평천하 (Die konfuzianische Lehre). Online verfügbar unter: <http://www.koreaa2z.com/saseo/cgi-bin/xjump.cgi?ssid=142845&dbid=../saseo/saseo&no=819>. (zuletzt eingesehen am 15.7.2015).

Dosa (Hrsg.) (2012): 장애인 세금감면 (Steuervergünstigungen für Menschen mit Behinderung). Online verfügbar unter: <http://blog.daum.net/gildosa/17431024>. (zuletzt eingesehen am 13.7.2015).

Dräger, D. (2006): Rehabilitation im Alter – braucht die Praxis Theorie? Entwicklung eines Theoriemodells der Rehabilitation für geriatrische Patienten, Dissertation. Berlin. Online verfügbar unter: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000002198. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).

Duberatz, M. (2009): Das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderungen – Evaluation der Umsetzung am Beispiel der Stadt Schwerin. In: W D P Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers Heft 02 / 2009. Online Verfügbar unter: www.wi.hs-wismar.de/~wdp/2009/0902_Duberatz.pdf. (zuletzt eingesehen am 17.3.2015).

Dürkop, C./Ratzer, S. (2010): Südkorea und die G20. Vom Armenhaus Asiens zur wirtschaftlichen Wundernation. In: Auslandsinformationen der Konrad-Adenauer-Stiftung 5/2010. Online verfügbar unter: <http://www.kas.de/wf/de/33.19451/>. (zuletzt eingesehen am 04.05. 2015).

Dworschak, W. (2004): Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Theoretische Analyse,

empirische Erfassung und grundlegende Aspekte qualitativer Netzwerkanalyse. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Eberwein, H. (1988): Behinderte und Nichtbehinderte lernen gemeinsam. Handbuch der Integrationspädagogik. Weinheim/Basel: Beltz.

Eissing, T. (2007): Behindertenrecht - Schnell erfasst, Berlin/Heidelberg: Springer.

Ellger-Rüttgardt, S. (1998): Entwicklung des Sonderschulwesens, in: Berg, C. (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 6, 1945 bis zur Gegenwart, München: C.H.Beck, 346-377.

Ellger-Rüttgardt, S. (2000): Werkstätten für Behinderte – Integrationsstätten. Anspruch, Wandel und Wirklichkeit. In: Geistige Behinderung. 39(4), 313–323.

Erikson, R. (1993): Descriptions of inequality: The Swedish approach to welfare research. In: Nussbaum, M./Sen. A. (Eds.): The quality of life. Oxford: Clarendon Press, 67-83.

Erler, Michael (2006): Platon. München: C.H.Beck.

Ernst, K.-F. (2009): Behinderung. Alle Leistungen und Rechte, die Ihnen zustehen. Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf.

Erziehungsausschuss in Seoul (Hrsg.) (1985): 특수학급을 위한 자료 (Material für Sonderklassen). Seoul.

Europäische Union (Hrsg.) (1995-2015): Binnenmarkt, Brüssel. Online verfügbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/index_de.htm. (zuletzt eingesehen am 7.4.2015).

European Graduate School Arts, Health and Society Division (Eds.) (1997–2012): Julian Offray de La Mettrie – Biography. Leuk-Stadt/Switzerland. Online verfügbar unter: <http://www.egs.edu/library/julien-offray-de-la-mettrie/biography/>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Evers, A./Heinze, R./Olk, T. (Hrsg.) (2010): Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden: SpringerVS.

Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) gGmbH (Hrsg.) (2002): Abschlussbericht. Zum Modellprojekt des BMA „Beschäftigungs- / Integrationsprojekte (-firmen, -betriebe, -abteilungen)“, hier: A. Zusammenfassungen und Empfehlungen B. Abschlußbericht, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.faf-gmbh.de/www/start/index.php?page=0503>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Fachgebärdenlexikon Soziale Arbeit - Universität Hamburg (Hrsg.) (2003a): Öffentliche Träger. Hamburg. Online verfügbar unter: <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzeptg/153/15312.htm>. (zuletzt eingesehen am 18.3.2015).

Fachgebärdenlexikon Soziale Arbeit - Universität Hamburg (Hrsg.) (2003b): Träger der Sozialen Arbeit Hamburg. Online verfügbar unter: <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/154/15420.htm>. (zuletzt eingesehen am 18.3.2015).

Fegert, Jörg (2005): Ethik, Patientenrechte mit geistiger Behinderung, in: Häbeler, F. (Hrsg.): Geistige Behinderung und seelische Gesundheit: Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialrebeiter und Pflegekräfte, Stuttgart, 49-79.

Feuser, G. (1985): Gemeinsame Erziehung behinderte und nichtbehinderte Kinder (Integration) als Regelfall?! In: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft 8(2), 354-359.

Feuser, G. (1989): Allgemeine integrative Pädagogik und entwicklungslogische Didaktik. In: Behindertenpädagogik 28(1), 4-48.

Feuser, G. (2006): Inklusion und Qualitätssicherung oder: Der Tanz ums goldene Kalb. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 4/2006, 75. Jg., 278-284.

Finzen, A. (2011): Psychiatrie-Enquête und Psychiatrie-Reform. Erlebte Psychiatriegeschichte (EPG) 2/8 -2011

Stand 11.3.11, 1-44. Online verfügbar unter: http://www.finzen.ch/Finzen/Veroeffentlichungen_im_Netz_files/Pschiatrie-Enquete.k.pdf. (zuletzt eingesehen am 11.3.2015).

Fischer, D. (1998): ... den Dialog suchen: behinderte Menschen fördern, begleiten und betreuen. Würzburg: Edition Bentheim.

Fischer, E. (2003): Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung. Sichtweisen, Theorien, aktuelle Herausforderungen. Oberhausen: Athena-Verlag.

Fischer, E. (2013): Schule für Geistigbehinderte. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 312-322.

Fischer, U./Hahn, M. T./Lindmeier, C./Reimann, B./Richardt, M. (Hrsg.) (1998): Wohlbefinden und Wohnen mit schwerer geistiger Behinderung, Reutlingen: Diakonie-Verlag.

Fläming-Grundschule (Hrsg.) (2010): Inklusion, Berlin. Vortrag erstmalig veröffentlicht in: Verband Sonderpädagogik e.V. Landesverband Berlin (Hrsg.): Sonderpädagogik in Berlin, 2/2010, 5-9. Online verfügbar unter: <http://www.flaeming-grundschule.de/>. (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).

Fläming-Grundschule (Hrsg.) (2012): Schulprogramm, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.flaeming-grundschule.de/schule/schulprogramm>. (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).

Flick, U. (2007): Triangulation in der qualitativen Forschung. In: Flick, U./von Kardoff, E./Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 309-310.

Flierl, H. (1982): Freie und öffentliche Wohlfahrtspflege: Aufbau, Finanzierung, Geschichte, Verbände (German Edition). J. Jehle.

Fokus Law (Hrsg.) (2014): 장애인 • 노인 • 임산부 등의 편의증진보장에 관한 법률 시행령 (Sozialgesetze in Südkorea. Hilfs- und Mobilitätsgesetz für Behinderte, ältere Leute und Schwangere). Online verfügbar unter: http://www.focuslaw.co.kr/law/FocusLaw_View.aspx?type=1&cid=83ECBAB82D9C464F8624E62FBFDA7C82&curlaw=Y. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Fornefeld, B. (2002): Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik, 2. Aufl., München: Reinhardt.

Fornefeld, B. (2004): Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik, 3. Aufl., München: Reinhardt.

Fornefeld, B. (2013): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. 5. Aufl., UTB Reinhard. München.

Fornefeld, B. (Hrsg.) (2008): Menschen mit komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München: Reinhardt.

Freiberger, O./Kleine, C. (2015): Buddhismus: Handbuch und kritische Einführung, 2. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Rupprecht.

Fritsch, J. (2008): Das Persönliche Budget in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Veränderungskraft eines sozialpolitischen Instruments unter Bedingungen institutioneller Beharrlichkeit. Masterarbeit im Studienprogramm MaRAWO: Ruhr-Universität Bochum. Online verfügbar unter: www.sowi.rub.de/mam/content/heinze/weitere/masterarbeit-fritsch.pdf. (zuletzt eingesehen am 17.3.2015).

Froese, N. (2012): Aristoteles: Logik und Methodik in der Antike. Logische Grundprinzipien, der Syllogismus und antike Wissenschaftsphilosophie, Neu-Isenburg Stand: 02.06.2012. Online verfügbar unter: <http://www.antike-griechische.de>. (zuletzt eingesehen am 11.02.2015).

Gaida, Ulrike (2006): Zwischen Pflegen und Töten: Krankenschwestern im Nationalsozialismus. Einführung und Quellen für Unterricht und Selbststudium,

Geldsetzer, L. (2000): Philosophische Anthropologie. Lehrmaterialien aus dem Philosophischen Institut der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf.

George, U. (2008): Kollektive Erinnerung bei Menschen mit geistiger Behinderung. Das kulturelle Gedächtnis des nationalsozialistischen Behinderten- und Krankenmordes in Hadamar - Eine erinnerungssoziologische Studie, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Georgens, J.D./Deinhardt, H.M. (1861): Die Heilpädagogik: mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten, Band 1. Leipzig: Friedrich Fleischer Verlag.

Gerhardinger, G. (2012): Organisationen, Träger und Institutionen der Sozialen Arbeit. Skriptum zur Lehrveranstaltung. Nürnberg. Online verfügbar unter: <http://gerhardinger-online.de/1487746.htm>. (zuletzt eingesehen am 31.3.2015).

Giovis, C./Dieckmann, F. (2013): Ermittlung von Überlebenswahrscheinlichkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung. In: Dieckmann, F./Metzler, H. (2013): Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart: Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 128-162. Online verfügbar unter: <http://www.katho-nrw.de/muenster/forschung-entwicklung/dieckmann-friedrich-alter-erleben/>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Go, J.-H./Choi, J.-C./Kim, H.-J./Yang, S.-J. (2013): 2012 년 기업체 장애인 고용실태조사 (Survey on the Employment Conditions of the Disabled in the Business Sector). Entwicklungsinstitut für Beschäftigung, Seongnam.

Go, S.-D./So, S.-H. (1997): 노인의 삶의 질 향상을 위한 요인 추출 (Untersuchung der Gründe der Lebensqualität der älteren Menschen). Koreanische Gerontologie. Seoul. 17(2), 17-35.

Goll, J. (1994): Vom Defizitkatalog zum Kompetenzinventar. Grundlagen der Gestaltung von Entwicklungsberichten. In: Hofmann, T./Klingmüller, B. (Hrsg.): Abhängigkeit und Autonomie. Neue Wege in der Geistigbehindertenpädagogik. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung, 130-154.

Goll, J. (1998): Neuere Ansätze zum Verständnis von geistiger Behinderung: Auf der Suche nach alternativen Begriffen und Zugangsweisen. In: Goll, J./Goll, H. (Hrsg.): Selbstbestimmung und Integration als Lebensziel. Grundfragen, Grundlagen und Umsetzungsmöglichkeiten einer inklusiven, nicht sondernden Pädagogik für Menschen mit Behinderung. Hammersbach, 15-31.

Greiner, L. (2015): Schüler mit Down-Syndrom: Was wurde aus Henri, der nicht aufs Gymnasium durfte? SPIEGEL Online GmbH, Hamburg 10.05.2015. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/henri-mit-down-syndrom-besucht-jetzt-eine-realschule-a-1032911.html>. (zuletzt eingesehen am 10.05.2015).

Gromann, P./Niehoff-Dittmann, U. (1999): Selbstbestimmung und Qualitätssicherung. Erfahrung mit der Bewertung von Einrichtungen durch ihre Bewohner. In: Geistige Behinderung, 1999, 2, 156-164. Online verfügbar unter: <http://www2.hs-fulda.de/fb/sw/profs/gromann/selbstbestimmung.htm>. (zuletzt eingesehen am 17.05.2015).

Gröschke, D. (2011): Arbeit - Behinderung - Teilhabe: anthropologische, ethische und gesellschaftliche Bezüge. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Gstach, J. (2015): Kretinismus und Blödsinn: Zur fachlich-wissenschaftlichen Entdeckung und Konstruktion von Phänomenen der geistig-mentalen Auffälligkeit zwischen 1780 und 1900 und deren Bedeutung für Fragen der Erziehung und Behandlung, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Guak, J.-G. (1995): 정신지체학교 고등부 졸업생의 전환과정 결과 추적연구 (Studie des Übergangsprozesses Schule-Beruf von Jugendlichen mit geistiger Behinderung), Rehabilitationszentrum, Seoul,

Gyeongnam (Hrsg.) (2015): 장애인복지시설 (Wohlfahrtseinrichtungen für Menschen mit Behinderung). Online verfügbar unter: http://facility.gsnd.net/jsp/sub04/04_06.jsp. (zuletzt eingesehen am 02.05.2015).

Haaser, A. (1975a): Behindertenproblematik und Randgruppentheorie. Sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung der gesellschaftlichen Benachteiligung von Behinderten. In: Rehabilitation 14. Jg., H. 4 (1975), 215-221.

Haaser, A. (1975b): Wohnstätten für geistig behinderte Erwachsene im Literaturüberblick. Eine Auswertung in- und ausländischer Fachliteratur zur Frage des Wohnens geistig Behinderter. In: Institut für Sozialrecht der Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.): Richtlinien für die Errichtung von Wohnstätten für erwachsene geistig Behinderte, Bochum, 11-104.

Haeberlin, U. (2002): Allgemeine Heilpädagogik. 6. Aufl., Bern, Stuttgart.

Han, S.-R. (2008): 장애인등에 대한 특수교육법 시행령 시행규칙 제정을 앞두고 (Vor der Verabschiedung der Durchführung des Sonderpädagogikgesetzes). Online verfügbar unter: <http://blog.daum.net/slhan29/12554506> (zuletzt eingesehen am 03.05.2015).

Handelsblatt GmbH (Hrsg.) (2012): Schwellenländer: Diese Anlagestrategie ist MIST: S wie Südkorea. Online verfügbar unter: <http://www.handelsblatt.com/finanzen/zertifikate/ratgeber-hintergrund/schwellenlaender-s-wie-suedkorea/7020246-4.html>. (zuletzt eingesehen am 04.05. 2015).

Hanslmeier-Prockl, G. (2009): Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung: Empirische Studie zu Bedingungen der Teilhabe im ambulant betreuten Wohnen in Bayern, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Haratsch, A. (2003): Die Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte. In: Faber, R. (Hrsg.): Streit um den Humanismus. Würzburg, 71-93.

Häußler, M./Wacker, E./ Wetzler, R. (1996): Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in privaten Haushalten. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit. Baden-Baden: Nomos.

Heal L.W./Chadsey-Rusch, J. (1985): The Lifestyle Satisfaction Scale (LSS): Assessing individuals' satisfaction with residence, community setting, and associated services. In: Applied Research in Mental Retardation 1985; 6(4), 475-490.

Heal, L. W./Harner, C. J. (1993): The Multifaceted Lifestyle Satisfaction Scale (MLSS): Psychometric properties of an interview schedule for assessing personal satisfaction of adults with limited intelligence. Research in Developmental Disabilities.

Heinze, K.-H./Schmid, J./Strünck, C. (1997): Zur Politischen Ökonomie der sozialen Dienstleistungsproduktion. Der Wandel der Wohlfahrtsverbände und die Konjunkturen der Theoriebildung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2, 242-271.

Heinze, R. G. (2015): Diskursive Koordination, in: Hüther, M./Bergmann, K./ Enste, D. H. (Hrsg.): Unternehmen im öffentlichen Raum: Zwischen Markt und Mitverantwortung, Wiesbaden: Springer VS, 283-299.

Heinzmann, R. (1994): Thomas von Aquin. Eine Einführung in sein Denken. Mit ausgewählten lateinisch-deutschen Texten. Stuttgart Berlin Köln: Kohlhammer

Hensle, U./Vernooij, M.A. (2002): Einführung in die Arbeit mit behinderten Menschen I. Psychologische, pädagogische und medizinische Aspekte. 7. Aufl., Wiebelsheim: Quelle & Meyer.

Heyberger, D. (2011): Länderstudie Korea. In: Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Institut für angewandte Forschung (Hrsg.): Internationale Übersichtsstudie: Rechte und soziale Wirklichkeit von Menschen mit Behinderung in Brasilien, Deutschland, Frankreich, Rumänien, Südkorea und Tansania mit einer ergänzenden Länderstudie Niederlande. Eine sozialwissenschaftliche Studie im Auftrag des Diakonischen Werks Württemberg, Stuttgart, 52-64. Online verfügbar unter: <http://www.diakonie->

wuerttemberg.de/index.php?id=137. (zuletzt eingesehen am 06.05.2015).

Hilfzentrum für Kinder (Hrsg.) (2005): 통합교육의 장애요소 (Hindernis für die schulische Inklusion). Online verfügbar unter: http://www.gwanak.go.kr/servlets/rnl/gwanak/educare/board/service/EducareBoardServlet?tbName=edu_pds&menu_no=001797&cmd=VIEW&seq=14247. (zuletzt eingesehen am 28.7.2015).

Hinz, A. (2000): Sonderpädagogik im Rahmen von Pädagogik der Vielfalt und Inclusive Education. Überlegungen zu neuen paradigmatischen Orientierungen. In: Albrecht, F./Hinz, A./Moser, V. (Hrsg.): Perspektiven der Sonderpädagogik. Disziplinäre und professionsbezogene Standortbestimmungen. Neuwied/Berlin: Luchterhand, 124-140.

Hinz, A. (2002): Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 53 (2002) Heft 9, 354–361. Online verfügbar unter: www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/hinz_inklusion.pdf. (zuletzt eingesehen am 13.4.2015).

Hinz, A. (2003): Inklusion – mehr als nur ein neues Wort?! In: Lernende Schule 6, Heft 23, 15-17.

Hinz, A. (2004): Vom sonderpädagogischen Verständnis der Integration zum integrationspädagogischen Verständnis der Inklusion!? In: Schnell, I./Sander, A. (Hrsg.), Inklusive Pädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 41-74.

Hinz, A. (2006a): Integration und Inklusion. In: Wüllenweber, E./Theunissen, G./Mühl, H. (Hrsg.): Handbuch Pädagogik bei geistiger Behinderung. Stuttgart: Kohlhammer, 251-261.

Hinz, A. (2006b): Integrativer Unterricht bei geistiger Behinderung? Integrativer Unterricht ohne geistige Behinderung! In: E. Wüllenweber/G. Theunissen/H. Mühl (Hrsg.): Handbuch Pädagogik bei geistiger Behinderung, Stuttgart: Kohlhammer, 341–349.

Hinz, A. (2008): Integration von Schülern mit (und ohne zugeschriebenen) Behinderungen. In: R. Lehberger/U. Sandfuchs (Hrsg.): Schüler fallen auf. Heterogene Lerngruppen in Schule und Unterricht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 127-136.

Hinz, A. (2013): Inklusion – von der Unkenntnis zur Unkenntlichkeit!? - Kritische Anmerkungen zu einem Jahrzehnt Diskurs über schulische Inklusion in Deutschland. In: Zeitschrift für Inklusion Online.net 1/2013. Online verfügbar unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/26/26>. (zuletzt eingesehen am 11.04.2015).

Hinz, A./ Boban, I. (2007): Orchestrating Learning!?! Der Index für Inklusion fragt – Kooperatives Lernen hat Antworten. In: Demmer-Dieckmann, I./ Textor, A. (Hrsg.): Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 117-125.

Höffe, O. (2008): Lexikon der Ethik, 7. Aufl., München: C.H.Beck.

Höffe, O. (2014): Aristoteles, 4. überarbeitete Auflage, München: C.H.Beck.

Honer, Anne (2011): Kleine Leiblichkeiten: Erkundungen in Lebenswelten, Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.

Hong, I.-H. (2006): 영유아교육 및 유아교육 통합정책 가능성에 관한 연구 (Studie über die Möglichkeit der Inklusionspolitik für Kinder). In: Bildungsforschung. No. 40, 77-116.

Hong, M.-S. (2015): 장애인 거주시설 (Behindertenwohnheime). Online verfügbar unter: http://friend.busan.go.kr/02welfare/01_01.jsp. (zuletzt eingesehen am 10.07.2015).

Horn, C. (2008): Leib. In: Höffe, O. (Hrsg.): Lexikon der Ethik, 7. Aufl., München: C.H.Beck, 178-179.

Hotz-Hart, B./Küchler, C. (1999): Wissen als Chance: Globalisierung als Herausforderung für die Schweiz. Zürich-Chur.

Humanistischer Verband Deutschlands (HVD) (Hrsg.) (o.J.): Das Menschenbild der Humanisten, Bremen. Online verfügbar unter: <http://www.hvd-bremen.de/humanistischer-verband/menschenbild>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Infozentrum für Staatsgesetze (Hrsg.) (2015): Die koreanische Verfassung. Online verfügbar unter: <http://www.law.go.kr/%EB%B2%95%EB%A0%B9/%EB%8C%80%ED%95%9C%EB%AF%BC%EA%B5%AD%ED%97%8C%EB%B2%95>. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (Hrsg.) (2015): Informationen zum Bildungs- und Förderschulsystem in Bremen, Bremen. Online verfügbar unter: <http://rehadat-bildung.de/de/einstieg-paedagogen/bremen/bildungswesen-foerderschulen-bremen/>. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (Hrsg.) (2015): Mosaik-Services GmbH Gebäudereinigung, Köln. Online verfügbar unter: http://www.rehadat-bildung.de/de/betrieblich-ausserbetrieblich/in-wfbm/Wege_auf_den_Arbeitsmarkt/index.html?referenznr=R/ADipkn18&connectdb=kontaktadressen_detail&infobox=%2Finfobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=ADR&detailCounter=7&from=561&anzahl=808&tab=info&suche=index.html?art=Integrationsprojekt%2FIntegrationsfirma. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

INTEC gemeinnützige GmbH – Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e. V. (Hrsg.) (o.J.): Unser Angebot für Sie, Höchstadt-Aisch. Online verfügbar unter: <http://intec.lebenshilfe-herzogenaurach.de/index.php?id=272>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

International Association for the Scientific Study of Intellectual Disabilities (IASSID) (Eds.) (2000): Quality of Life: Its Conceptualization, Measurement, and Application. A Consensus Document. Online verfügbar unter: http://www.beachcenter.org/Books%5CFullPublications%5CPDF%5CFQLI_Quality%20of%20Life%20Consensus%20Document.pdf. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

Janßen, C./ Rodermund, V./Stelten, H./Zipfel, J. (2003): Selbstbestimmung und Nutzerorientierung dargestellt am Beispiel einer Nutzerbefragung zur Lebensqualität in den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Stiftungsbereich Behindertenhilfe – Eckardtshaus. In: Behindertenpädagogik, 2003, 3/4, 273-288. Online verfügbar unter: http://www.sivus-online.de/Organisatorisches/Veroeffentlichungen/V_Download/Texte_8-14/Text_8/Nutzerbefragung.pdf. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Jantzen, W. (1997): 25 Jahre Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates zur Pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Weiterentwicklung - Stillstand – Rückschritt. Vortrag bei der Fortbildungstagung "Sonderpädagogik und Integration" der GEW Niedersachsen in Jeddigen am 25.9.97. Online verfügbar unter: www.basaglia.de/Artikel/bildungskommission.pdf. (zuletzt eingesehen am 11.04.2015).

Jeon, Y.-H. (2009): 사회연대책임의식에서 본 장애인복지의 방향 (Die Richtung der Behindertenwohlfahrt in Bezug auf den Sinn von Solidarität). Wohlfahrt für Behinderte. Online verfügbar unter: <http://www.dbpia.co.kr/EBook/ArticleDetail/2703549>. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

Jeonbukilbo (Hrsg.) (2014): 사회복지시설 비리 강력히 단죄하라 (Wohlfahrtseinrichtungen müssen stark kontrolliert werden). Online verfügbar unter: <http://www.jjan.kr/news/articleView.html?idxno=507318>. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Jeong, C.-H. (2001): 재가장애인 주간보호서비스의 이용자 욕구에 관한 연구 (Studie über den Bedarf der Tagesförderstätten für Menschen mit geistiger Behinderung, die zu Hause bei Eltern wohnen). Universität Kukmin.

Jeong, Y.-S. (2003): 장애인복지이론 (Behindertenwohlfahrtstheorie). Seoul: Hyunhak Verlag.

Jo, E.-Y. (2005): 노동을 해도 노동자가 아닌 보호고용 실태 (Obwohl man arbeitet, ist man immer noch ein Lehrling). Online verfügbar unter: <http://www.cowalknews.co.kr/news/articleView.html?idxno=3038>. (zuletzt eingesehen am 30.7.2015).

- Jo, S.-E. (2011): 장애인 복지 체계적으로 지속돼야 (Behindertenwohlfahrt muss systematisch dauerhaft sein). Online verfügbar unter: <http://www.boeuni.com/news/quickViewArticleView.html?idxno=30804> (zuletzt eingesehen am 19.7.2015).
- Jo, Y.-T. (Hrsg.) (2013): 사회복지 서비스 전달체계 구축의 주요원칙 8가지 (Acht Grundprinzipien der Vermittlungsstruktur von sozialen Dienstleistungen). Online verfügbar unter: http://www.welfare24.net/ab-3822-328&search_value=&PB_1429859651=1&PB_1429863725=1&PB_1429860113=1&PB_1429865761=1&PB_1429866973=1&PB_1429867497=1&PB_1429867254=1&PB_1429869626=1. (zuletzt eingesehen am 26.7.2015).
- Kaiser, J.-C. (1993): Freie Wohlfahrtsverbände im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. In: LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte (Hrsg.): Der Wohlfahrtsstaat in der Stadt. Wohlfahrtspolitik und Wohlfahrtspflege in Westfalen (1890-1945) (= Westfälische Forschungen. Bd. 43), Münster, 26-57.
- Kaiser, J.-C. (1997): „Vor hundert Jahren...“ Zur Gründung des Deutschen Caritasverbandes 1897. In: Kaiser, J.-C./Loth, W. (Hrsg.): Soziale Reform im Kaiserreich: Protestantismus, Katholizismus und Sozialpolitik. Stuttgart: Kohlhammer, 174-183.
- Kang, O.-H. (2011): Integrative und inklusive Förderung von Kindern und Jugendlichen mit „Emotional/Behavioral Disorders“ an deutschen und koreanischen Schulen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät II der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Online verfügbar unter: http://www.fachportal-paedagogik.de/fis_bildung/suche/fis_set.html?FID=962664. (zuletzt eingesehen am 1.5.2015).
- Kang, Y.-I. (2007): 장애인 보호작업장의 운영실태와 개선방안에 관한 연구 (Eine Studie über die Verbesserung der beschützenden Werkstatt für Menschen mit Behinderung). Universität Wonkwang.
- Kant, I. (1788): AA V: Kritik der praktischen Vernunft. Seite 032. Online verfügbar unter: <http://www.korpora.org/kant/aa05/032.html>. (zuletzt eingesehen am 18.05.2015).
- Kant, I. (2008): Grundlegung der Metaphysik der Sitten, Stuttgart: Reclam.
- Karg, J. (2013): Darum ähneln sich Deutschland und Südkorea. Augsburgener Allgemeine 21. Februar 2013. Online verfügbar unter: <http://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/Darum-aehneln-sich-Deutschland-und-Suedkorea-id24141226.html>. (zuletzt eingesehen am 05.04.2015).
- Kastl, J.M. (2010): Einführung in die Soziologie der Behinderung, Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.
- Kaufmann, F.-X. (1983): Elemente einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Intervention. In: Ders. (Hrsg.) Staatliche Sozialpolitik und Familie. München, 49-86.
- Kaufmann, F.-X. (2003): Varianten des Wohlfahrtsstaates. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Kessler, E. (2003): Renaissance – Humanismus. In: Rehfus, W.D. (Hrsg.): Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet, Stuttgart. Online verfügbar unter: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>. (zuletzt eingesehen am 27.2.2015).
- Kestel, O. (2013): Eingliederungshilfe. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 97-98.
- Kim S.-Y. (2011): 독일의 의료보험 (Deutsche Krankenversicherung). Online verfügbar unter: <http://www.hani.co.kr/arti/society/health/461952.html>. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).
- Kim, B.-H. (1986): 특수교육역사 (Die Geschichte der Sonderpädagogik). Seoul. 5-27.

- Kim, B.-H. (1993): 특수교육의 역사적 이해 (Das geschichtliche Verständnis der Sonderpädagogik). Seoul Hyongsul Verlag.
- Kim, B.-H. (1994): 초기의 특수교육 전개과정과 그 역사적 평가 (Entwicklungsprozesse und historische Beurteilung der Anfänge südkoreanischer Sonderpädagogik). In: Hamkegeoreum, Zeitschrift 3/1994, 30-33. Online verfügbar unter: <http://www.cowalknews.co.kr/news/articleView.html?idxno=582>. (zuletzt eingesehen am 1.8.2015).
- Kim, B.-H./Kim, T.-Y. (2012): 교육본질 복원으로서의 동아시아 특수교육 정립 (Establishment of East-Asian Special Education for Rebuilding Education Essentials). In: Zeitschrift Theorie und Praxis Vol. 12, No.4. Daegu, 71-92.
- Kim, C.-H. (2013): 지적장애 자매 번갈아 성폭행한 이웃 4명에 징역형 (Die vier Nachbarn, die die Mädchen mit geistiger Behinderung sexuell missbraucht haben, wurden ins Gefängnis geworfen). Internetzeitung 18.02.2013. Online verfügbar unter: http://www.newsis.com/ar_detail/view.html?ar_id=NISX20130218_0011850511&cID=10202&pID=10200. (zuletzt eingesehen am 03.04.2015).
- Kim, D.-Y. (1991): 특수교육의 역사 (Die Geschichte der Sonderpädagogik), In: Koo, B.-K.(Hrsg.): Sonderpädagogische Wissenschaft, Daegu. 34-40.
- Kim, D.-Y. (1992): 한국 특수교육의 발전과정 (Die Entwicklungsprozesse der südkoreanischen Sonderpädagogik). In: Sonderpädagogische Akademie Daehan (Hrsg.): Aufgaben einer sonderpädagogischen Reform, 91-99.
- Kim, E. G./Kim, K. S. /Kim, D. K./Kim, E. Y. (2006): Improving School Leadership, Country Background Report for Korea. Korean Educational Development Institute. Korean Educational Development Institute. English Version. Online verfügbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/33/46/39279389.pdf> . (zuletzt eingesehen am 10.05.2015).
- Kim, E.-S. (2003): 정신지체 장애인을 위한 고용과 삶의 질 연구 (Studie über die Beschäftigung und die Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung). Daegu. Universität Daegu.
- Kim, J.-G. (1994): 정신지체아의 학습이론 (Geistigbehindertenpädagogik). In: Information des südkoreanischen Kultusministeriums. Seoul.
- Kim, M. (2006): Republik Korea. Inklusion. UMSETZUNG IN NATIONALE GESETZGEBUNG. Online verfügbar unter: http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Inklusion/Inklusion_republik-korea.pdf. (zuletzt eingesehen am 08.05.2015).
- Kim, M.-S. (1995): Forschung zur Lebensqualität von Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung. Geistigbehindertenforschung. Wohlfahrtshaus Emmaus.
- Kim, M.-S. (2001): 공무원의 삶의 질에 관한 연구 (Die Forschung über die Lebensqualität von Beamten). Hrsg. v. Koreanischem Institut für Gesundheit und Gesellschaft. Sejong.
- Kim, S.-A. (1996): Im Spannungsfeld von Sonderpädagogik und integrativer Sonderpädagogik. Neue Aufgaben, Perspektiven und Wege aus dem Sonderklassensystem in Korea, Dissertation, Mainz.
- Kim, S.-G. (1994): 한국 특수교육의 역사 (Die Geschichte der koreanischen Sonderpädagogik). In: Jo, H.-J. (2006): Sonderpädagogische Geschichte in Korea, Seitenzahlen? Online verfügbar unter: http://www.chohongjoong.com/zboard/view.php?id=research01&page=1&sn1=&divpage=1&sn=off&ss=on&sc=on&select_arrange=headnum&desc=asc&no=18. (zuletzt eingesehen am 03.03.2015).
- Kim, S.-G. (1996): 삶의 질 향상을 위한 지도 (Hinweis für die Verbesserung von der Lebensqualität). Soul: Namam Publishing.

- Kim, S.-H. (2008): 장애인복지법 개정안의 주요 내용 및 의의 (The Disabled Welfare Act Revision Bill and its Significance). 보건복지 Forum 통권 No. 127, 34-40.
- Kim, S.-Y. (2007): 독일은 병 걱정 한국은 돈 걱정 (Vorteile des deutschen Krankenversicherungssystems). Online verfügbar unter: <http://www.hani.co.kr/arti/society/health/461952.html>. (zuletzt eingesehen am 05.04.2015).
- Kim, Y.-D. (2009): 장애인 거주시설 정책 (Politik von Behindertenwohnheimen). In: Wohlfahrtstrend Vol. 2. Online verfügbar unter: <http://www.peoplepower21.org/Welfare/665616>. (zuletzt eingesehen am 15.07.2015).
- Kim, Y.-D. (2012): 제1차 장애인정책포럼 (Das erste Forum der Behindertenpolitik). Sejong: Korea Institute for Health and Social Affairs (KIHASA). Online verfügbar unter: <http://203.254.186.31:9099/tsearch/search.jsp>. (zuletzt eingesehen am 15.07.2015).
- Kim, Y.-D. (2013): 장애인을 위한 체험홈 (Übungswohnungen für Menschen mit Behinderung). Online verfügbar unter: <http://happy-search.welfare.seoul.kr/happy-search/fclt001List.do>. (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).
- Kim, Y.-G./Park J.-G. (2001): IMF 경제위기, 실직위험, 그리고 삶의 질 (IMF Wirtschaftskrise, Arbeitslos und Lebensqualität). Nanumejib.
- Kim, Y.-H. (1986): Sozialisationsprobleme der südkoreanischen Kinder in Deutschland. Bedingungen und Möglichkeiten für interkulturelle Erziehung. Opladen.
- Kim, Y.-H. (1997): 그룹홈에 사는 정신지체 장애인을 위한 삶의 질 연구 (Studie zur Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Group Homes). Universität Dankuk.
- Kim, Y.-H. (2006): 사회복지서비스정책 (Soziale Dienstleistungspolitik). Online verfügbar unter: <http://www.archives.go.kr/next/search/listSubjectDescription.do?id=000292>. (zuletzt eingesehen am 07.07.2015).
- Kim, Y.-J. (2010): 사회복지행정(3판) (Verwaltungstheorie von Sozialpolitik). Seoul. Haksi Verlag.
- Kim, Y.-J. (2013): 파렴치한 장애인 시설장 (Der Betrug eines privaten Behindertenheims). Online verfügbar unter: http://media.daum.net/society/others/newsview?newsid=20130521191806565&RIGHT_HOT=R3. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).
- Kittner, S./Deinert, O. (2008): Arbeits- und Sozialrecht kompakt, 7. Auflage. Frankfurt/Main: Bund-Verlag.
- Klamroth, K. (2012): Menschen mit Behinderung: Endlich selber wohnen! Berlin 27.02.2012. Online verfügbar unter: <http://www.diakonie.de/menschen-mit-behinderung-endlich-selber-wohnen-9632.html>; (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).
- Klauer, K.J./Mitter, W. (1987): Grundfragen einer vergleichenden Sonderpädagogik. In: Klauer, K.J./Mitter, W. (Hrsg.): Vergleichende Sonderpädagogik (= Handbuch der Sonderpädagogik Bd. 11). Berlin: Marhold.
- Klauß, T. (2008): Wohnen so normal wie möglich: Ein Wohnprojekt für Menschen mit Autismus (Asperger-Syndrom), Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Klemm, K. (2013): Inklusion in Deutschland - eine bildungsstatistische Analyse. Gütersloh, hrsg. v. Bertelsmann Stiftung. Online verfügbar unter: https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Studie_Inklusion_Klemm_2013.pdf. (zuletzt eingesehen am 09.04.2015).
- Kloos, R. (Hrsg.) (2015): Heinrich Kramer und der Hexenhammer, Lajares/LaOliva, Fuerteventura. Online verfügbar unter: <http://www.hexenbrenner-museum.com/index.php/de/vorgeschichte-mobile/46-heinrich-kramer-und-der-hexenhammer-.html>. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

Kniel, A./Windisch, M. (2005): People First. Selbsthilfegruppen von und für Menschen mit geistiger Behinderung. München: Ernst Reinhardt.

Komp, E. (2006): Sinnerfüllte Lebensphase Alter für Menschen mit geistiger Behinderung – Eine explorative Studie, Dissertation, Universität zu Köln. Online verfügbar unter: <http://kups.ub.uni-koeln.de/1849/>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Korean Guidance (Eds.) (2009): 정신지체 (Geistigbehinderung). Online verfügbar unter: http://www.guidance.co.kr/agMain/health_clinic/health_clinic_04_read.asp?idx=825&key=&keyword=. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

Koreanische Gesellschaft für Behindertenwohlfahrtshäuser (Hrsg.) (2012): 장애인 복지관 (Wohlfahrtshäuser für Menschen mit Behinderung). Seoul.

Koreanische Gesellschaft für die Wohlfahrt der Menschen mit geistiger Behinderung (Hrsg.) (2007): 정신지체 장애 2급인 내동생 이야기 (Die Geschichte über meinen Bruder, der ein Mensch mit geistiger Behinderung ist). Online verfügbar unter: http://www.kaidd.or.kr/weel_system/weel_bbs/board.php?bo_table=openoun&wr_id=308. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

Koreanischer Kultur- und Informationsdienst - Ministerium für Kultur, Sport und Tourismus Republik Korea (Hrsg.) (2013): Fakten über Korea: Südkorea, Vergangenheit und Gegenwart, Seoul.

Koreanischer Rehabilitationsverein für Menschen mit Behinderung (Hrsg.) (2000): 한국의 장애인 보호작업장 (Beschützende Werkstatt für Menschen mit Behinderung in Südkorea). Seoul. Online verfügbar unter: <http://www.kavrd.or.kr/> (zuletzt eingesehen am 15.6.2015).

Koreanischer Wohlfahrtshäuserverein für Menschen mit Behinderung (Hrsg.) (2014): 장애인복지관 일람표 (Die Zahl der Behindertenwohlfahrtshäuser). Seoul. Online verfügbar unter: <http://www.hinet.or.kr/>. (zuletzt eingesehen am 28.2.2015).

Koreanisches Arbeitsministerium (Hrsg.) (2012a): 2012년 장애인통계 (Statistik der Menschen mit Behinderung in Korea). Sejong.

Koreanisches Arbeitsministerium (Hrsg.) (2012b): 장애인 고용촉진을 위한 복지서비스 (Dienstleistungen für die Förderung der Beschäftigung für Menschen mit Behinderung). Online verfügbar unter: <http://www.moel.go.kr/policyinfo/disaster/view.jsp?cate=2&sec=1>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Koreanisches Arbeitsministerium (Hrsg.) (2012c): 장애인 고용확충을 위한 종합대책 보도자료 (Bericht über die Gesamtstrategien für die Beschäftigung der Menschen mit Behinderung). Sejong. Online verfügbar unter: <http://news.moel.go.kr/newshome/mtnmain.php?stext=%C0%E5%BE%D6%C0%CE+%B0%ED%BF%EB%C8%AE%C3%E6&mtkey=searchlist&sid=1>. (zuletzt eingesehen am 9.7.2015).

Koreanisches Arbeitsministerium (Hrsg.) (2014): 장애인고용의무를 (Pflichtquote der Behindertenbeschäftigung). Online verfügbar unter: http://www.index.go.kr/potal/main/EachDtlPageDetail.do?idx_cd=1498. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Koreanisches Arbeitsministerium (Hrsg.) (2015): 보조공학기 (Hilfsmittel). Online verfügbar unter: <http://www.moel.go.kr/policyinfo/disaster/view.jsp?cate=2&sec=5>. (zuletzt eingesehen am 21.7.2015).

Koreanisches Entwicklungsinstitut für Behinderte (Hrsg.) (2012): 장애인백서 2012 (Lexikon für Menschen mit Behinderung 2012). Seoul. Online verfügbar unter: https://www.koddi.or.kr/data/research01_view.jsp?brdNum=7401136. (zuletzt eingesehen am 05.07.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2005): 총 미신고복지시설 명단 게시 (Nicht-angemeldete

Wohlfahrtseinrichtungen). Online verfügbar unter: <http://sasw.or.kr/zbxe/data5/22558>. (zuletzt eingesehen am 03.07.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2015): 장애인 활동지원 서비스 (Helfersystem für Menschen mit schwerer Behinderung). Online verfügbar unter: http://www.socialservice.or.kr/user/htmlEditor/view2.do?p_sn=6. (zuletzt eingesehen am 02.05.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2015): 장애인 활동지원 인력시스템 (Helfersystem für Menschen mit schwerer Behinderung). Online verfügbar unter: http://www.socialservice.or.kr/user/htmlEditor/view2.do?p_sn=6. (zuletzt eingesehen am 02.05.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2001): 장애인복지관 (Behindertenwohlfahrtshäuser). Quachan.

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2006, 2007, 2008, 2010, 2013): 직업재활시설 일람표 (Bericht der beruflichen Rehabilitationseinrichtungen). Seoul.

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2010a): 2010 년 장애인등록현황 (Statistik der Menschen mit Behinderung im Jahr 2010). Online verfügbar unter: http://www.mw.go.kr/front_new/jb/sjb030301vw.jsp?PAR_MENU_ID=03&MENU_ID=0321&CONT_SEQ=264569&page=1. (zuletzt eingesehen am 07.07.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2010b): 2010년 등록장애인 수 (Zahl der Menschen mit Behinderung, die 2010 in Südkorea registriert wurden), Quachan. Online verfügbar unter: http://www.index.go.kr/potal/main/EachDtlPageDetail.do?idx_cd=2768. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2010c): 장애학생교육비 (Schülererziehungsgeld). Online verfügbar unter: <http://www.bokjiro.go.kr/welInfo/retrieveGvmtWelInfo.do?searchIntClId=07&welInfSno=191&pageGb=1&searchSidoCode=&searchCggCode=&key1=list>. (zuletzt eingesehen am 01.06.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2010d): 사회복지서비스 전달체계 (Vermittlungssystem der sozialen Dienstleistungen). Quachan, 57-69.

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2011a): 2011 년 장애인복지시설 일람표 (Die Zahl der Behindertenwohlfahrtseinrichtungen und der Stand der Unterbringung 2011 in Südkorea). Quachan.

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2011b): 2011 년 장애인 실태조사 (Untersuchungsbericht über die Situation der Menschen mit Behinderung im Jahr 2011). Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft. Seoul.

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2011c): 한국 지적장애인 생활시설 (Wohnheime für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea). Quachan. Online verfügbar unter: <http://nlid.nl.go.kr/able?act=statsInfoView&bbsId=2200&bbsSeqn=8701¤tPage=4>. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2012): 2012 년 한국 장애인복지시설과 거주시설현황 (Die Zahl der Behindertenwohlfahrtseinrichtungen und der Stand der Unterbringung 2012 in Südkorea). Quachan. Online verfügbar unter: <http://www.bokjitime.com/board-read.do?boardId=officialPublications&boardNo=134968648927947&command=READ&page=3&categoryId=-1>. (zuletzt eingesehen am 07.01.2014).

Koreanisches Gesundheitsministerium (Hrsg.) (2015): Sozialhilfeeinrichtungen. Online verfügbar unter: <http://www.w4c.go.kr/intro/introFaciCurrent.do>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Koreanisches Institut für Gesundheit und Gesellschaft (Hrsg.) (2011): 2011년 발달장애인 실태조사 (Untersuchungsbericht über die Situation der Menschen mit Behinderung im Jahr 2011). Seoul.

- Koreanisches Kultusministerium (Hrsg.) (1988): 특수교육 보고서 (Der sonderpädagogische Bericht). Seoul.
- Koreanisches Kultusministerium (Hrsg.) (2011): 2011 특수교육 연차보고서, 정기국회 보고자료. (Jahresbericht für sonderpädagogische Förderung, Parlamentsbericht). Sejong.
- Koreanisches Kultusministerium (Hrsg.) (2013): 2013 특수교육 연차보고서, 정기국회 보고자료. (Jahresbericht für Sonderpädagogische Förderung, Parlamentsbericht). Sejong.
- Koreanisches Sozialministerium (Hrsg.) (2011): Das Bevölkerungsgrundlagenlebensversicherungsgesetz. Abteilung der Sozialpolitik. Sejong.
- Koreanisches Sozialministerium (Hrsg.) (2014): 한국의 장애인복지정책 (Die Behindertenpolitik in Südkorea). Seoul.
- Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik (Hrsg.) (2001): 장애인 평생교육 협력체제 구축방안 연구 (Die Studie des Lösungsvorschlags für die Kooperationssysteme für Erwachsenenbildung bei Menschen mit Behinderung). Ansan. Online verfügbar unter: http://welfare5.com/bbs/?document_srl=1642&mid=pds_01&sort_index=regdate&order_type=asc. (zuletzt eingesehen am 26.7.2015).
- Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik (Hrsg.) (2002): 장애인 직업교육 (Berufliche Bildung für Menschen mit Behinderung). Ansan.
- Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik (Hrsg.) (2007): 2007 년 특수교육연구 제14권 2호 (Die Studie der Sonderpädagogik 2007). Vol.14-2. Online verfügbar unter: http://www.knise.kr/jsp/knise/bbs/bbs01_list.jsp?pCurrPage=2&pSNo=1. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).
- Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik (Hrsg.) (2013): 장애성인 평생교육 전문인력 수급방안 연구 (Studie über die Fachkräfte der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderung). Ansan.
- Koreanisches Staatsinstitut für Sonderpädagogik (Hrsg.) (2014): 장애학생 학부모 진로 직업교육 연수 과정 (Seminar über die berufliche Bildung für Menschen mit Behinderung). Ansan.
- Kraus de Camargo, O./ Simon, L. (2008): ICF-CY. Die ICF als Grundlage für die Therapie- und Förderplanung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. 11.06.2008 – Stuttgart: Arbeitstreffen der Leiterinnen und Leiter interdisziplinärer Frühförderstellen. Online verfügbar unter: www.sfb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/ICF_Foliensatz.pdf. (zuletzt eingesehen am 14.3.2015).
- Kron, M. (2005): "Behinderung" - notwendiger Begriff in der inklusiven Pädagogik? In: Geiling, U. /Hinz, A. (Hrsg.): Integrationspädagogik im Diskurs. Auf dem Weg zu einer inklusiven Pädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 82-86.
- Krüger, R. (2007): Organisation und Finanzierung freier Träger der Sozialarbeit. Grundlagen-Strukturen-Hilfsmittel. 2. überarbeitete Auflage. Berlin: Lehmanns Media.
- Kubb, C. (2010-2015): Evolutionstheorie Charles Darwin, Köln. Online verfügbar unter: <http://www.biologie-schule.de/evolutionstheorie-darwin.php>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).
- Kubek, V. (2012): Humanität beruflicher Teilhabe im Zeichen der Inklusion: Kriterien für die Qualität der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.
- Kuhn, T. (2014): Barmherzigkeit, Fürsorge, Diakonie. Zum Wandel der sozialfürsorgerischen Semantiken im neuzeitlichen Protestantismus. In: Collinet, M: (Hrsg.): Caritas - Barmherzigkeit – Diakonie. Studien zu Begriffen und Konzepten des Helfens in der Geschichte des Christentums vom Neuen Testament bis ins späte 20. Jahrhundert. Bd. 2, Münster: LIT-Verlag, 115-160.

Kuhse, H./Singer, P. (1993): Muß dieses Kind am Leben bleiben? Das Problem schwerstgeschädigter Neugeborener, Erlangen: Harald Fischer Verlag.

Kulig, W. (2013): Rehabilitation. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 306-307.

Kunte, A. (2007): Marktförmige Leistungserbringung und öffentliche Verantwortung im Sozialrecht, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

Kwon, S.-H. (2001): Das sonderpädagogische Konzept im interkulturellen Vergleich. Die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Korea, Dissertation, Würzburg.

Kwon, S.-J. (2015): 대학의 장애학생 교육지원 현실과 과제 (Die Realität und die Aufgabe der Bildungsunterstützung für Studenten mit Behinderung). Online verfügbar unter: <http://www.ablenews.co.kr/News/NewsContent.aspx?CategoryCode=0006&NewsCode=000620150706143335258292>. (zuletzt eingesehen am 16.07.2015).

Lachwitz, K. (2004): Persönliches Budget Möglichkeiten und Grenzen nach der Neufassung des § 17 SGB IX, Frankfurt/Main 19.02.04. Online verfügbar unter: <http://www.bagwfbm.de/article/120>. zuletzt eingesehen am 17.3.2015).

Lambers, Helmut (2010): Wie aus Helfen soziale Arbeit wurde: Die Geschichte der Sozialen Arbeit, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Lampert, H. (2001): Lehrbuch der Sozialpolitik. 6. Aufl., Berlin: Springer.

Land Baden-Württemberg - Innenministerium (Hrsg.) (o.J.): Integrationsprojekte, Stuttgart. Online verfügbar unter: <https://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/lifesiutions.do?llid=837169&llmid=0>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.) (2011): Grafeneck 1940. „Wohin bringt ihr uns?“ Geschichte, Quellen, Arbeitsblätter, NS- „Euthanasie“ im deutschen Südwesten, Stuttgart. Online verfügbar unter: gedenkstaetten-bw.de/fileadmin/lpb.../material_grafeneck2011.pdf. (zuletzt eingesehen 7.3.2015).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL-Behindertenhilfe Westfalen (Hrsg.) (2011): Das Persönliche Budget, Münster. Online verfügbar unter: www.lwl.org/LWL/Soziales/Behindertenhilfe/pers_budget. (zuletzt eingesehen am 17.3.2015).

Langer, A. (2013): Persönlich vor ambulant und stationär: Über Personen im System sozialer Dienstleistungen am Beispiel des Persönlichen Budgets in Deutschland. Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.

Lawlor, L. (2013): Henri Bergson, Stanford. First published Tue May 18, 2004; substantive revision Wed May 8, 2013. Online verfügbar unter: <http://plato.stanford.edu/entries/bergson/>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Lebenshilfe Bamberg e.V. (Hrsg.) (2015): Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Bamberg. Online verfügbar unter: <http://www.lebenshilfe-bamberg.de/index.php?id=1641>. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Lebenshilfe für Behinderte e. V. Schweinfurt (Hrsg.) (o.J.): Neue Arbeit für Menschen mit und ohne Behinderung, Integrationsbetriebe im Dienstleistungssektor, Schweinfurt. Online verfügbar unter: <http://lebenshilfe-schweinfurt.de/index.php?id=16>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Rheinisch-Bergischer Kreis / Köln-Porz (RBK) (Hrsg.) (2015): Projekt Süd-Korea, Rösrath. Online verfügbar unter: <http://www.lebenshilfe-rbk.de/projekte/sued-korea>. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

Lebenshilfe Nürnberg e.V. (Hrsg.) (2015): WerkStadt Lebenshilfe Nürnberg gGmbH, Nürnberg. Online verfügbar

unter: www.wfbm-bayern.de http://www.lhnbg.de/arbeiten_und_qualifizieren/pegnitz-werkstaetten.php. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Lee, D.-H. (2013): Theologisch-sozioethische Begründungen und exemplarische Handlungsfelder sozialer Arbeit – Deutschland und Korea im Vergleich, Dissertation, evangelische Theologie, Bochum: Ruhr-Universität. Online verfügbar unter: <http://www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netahtml/HSS/Diss/LeeDongHo/>. (zuletzt eingesehen am 1.5.2015).

Lee, G.-D. (2005): 유교의 인간관 (Das Menschenbild des Konfuzianismus). In: Zeitschrift für Wesen und Phänomen 2. Vol., 74-84.

Lee, G.-J. (2010): 한국 장애인복지 동향 및 발전방향에 관한 연구 (Studie zur Entwicklung der Behindertenwohlfahrt in Korea). Universität Jungbu.

Lee, J.-H. (2010): Inklusion - Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept von Andreas Hinz im Hinblick auf Bildung und Erziehung von Menschen mit Behinderungen, Oberhausen: Athena-Verlag.

Lee, J.-Y. (2007): Gesundheitsreform in Deutschland. In: FES-information-series; 2007, 5, 1-8 (In koreanischer Schrift). Online verfügbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/seoul/05138.pdf>. (zuletzt eingesehen am 13.3.2015).

Lee, M.-G. (2006): 학교는 경쟁통해 바보 만드는 곳 (Schüler werden dümmer durch die Schulleistungsorientierung). Online verfügbar unter: <http://www.hani.co.kr/arti/society/schooling/168022.html>. (zuletzt eingesehen am 05.04.2015).

Lee, M.-H. (2008): 장애인들은 이러한 정책을 원한다! (Menschen mit Behinderung möchten eine solche Behindertenpolitik). Online verfügbar unter: http://장애인.한국/m/new/view.asp?page=&bbs_id=11078&board_id=5. (zuletzt eingesehen am 24.7.2015).

Lee, S.-C./Cho, I.-S. (1989): Erziehung für Kinder mit geistiger Behinderung. Chunjoo.

Lee, S.-G. (2008): 사회복지서비스 민간전달체계 개선방안 연구 (Studie über die Verbesserung des privaten Vermittlungssystems der sozialen Dienstleistungen). Seoul: Welfare Foundation.

Lee, S.-G. (2011): 한국 장애인 복지 발달사 (Die Geschichte der Behindertenwohlfahrt in Korea). Seoul: Sibmundang.

Lee, S.-H. (2007): 지적장애인의 경우 삶의 만족과 직업재활서비스에 관한 연구 (Studie zur Lebenszufriedenheit und zu beruflichen Rehabilitationsservices bei Menschen mit geistiger Behinderung). Seoul.

Lee, S.-J. (2005): 한국 특수교육정책 발전과정에 관한 연구 (A Study on the Development of the Law, Curriculum, Teacher Education and Administrative Structure of Special Education in Korea). Universität Gongsu.

Lee, S.-J. (Hrsg.) (2013): 특수교육지원센터 (Sonderpädagogisches Hilfezentrum). Online verfügbar unter: <http://if-blog.tistory.com/3044>. (zuletzt eingesehen am 03.07.2015).

Lessing, H.-U. (2010): Mensch, Dasein. In: Bermes, C./Dierse, U. (Hrsg.): Schlüsselbegriffe der Philosophie des 20. Jahrhunderts. Hamburg: Felix Meiner, 249-266.

Liedtke, U. (2013): Menschenbilder und Bilderverbot. Eine Studie zum anthropologischen Diskurs in der Behindertenpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Lim, S.-Y. (2013): Lehrerausbildung und Abstimmungsprobleme des Lehrermarkts. Entwicklungsdynamik in Deutschland und Südkorea, Wiesbaden: SpringerVS.

Lindmeier, B./ Lindmeier, C. (2006): Aufbau und Entwicklung der Pädagogik bei geistiger Behinderung von 1950 bis 1989 in der BRD. In: Wüllenweber, E./Theunissen, G./ Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, 41-52.

Lindmeier, C. (2006): Entwicklungslinien der beruflichen Bildung geistig behinderter Menschen. In: Lindmeier, C./Hirsch, S. (Hrsg.): Berufliche Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung. Neue Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben. Weinheim: Beltz Verlag, 15-41.

Lindmeier, C. (2013): ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 175-177.

Lindmeier, C. (2013): Wohlbefinden. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 411-412.

Lindmeier, C./ Hirsch, S. (Hrsg.) (2006): Berufliche Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung. Neue Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben. Beltz Verlag. Weinheim.

Loose, I. (o.J.): Aktion T4. In: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. (Hrsg.): www.gedenkort-t4.eu. Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.gedenkort-t4.eu/vergangenheit/aktion-t4>. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

Lukas, Christian (2010): Selbstbehalt der Eltern bei Pflegebedürftigkeit des volljährigen Kindes. 20.04.2010. Online verfügbar unter: <http://www.frag-einen-anwalt.de/Selbstbehalt-der-Eltern-bei-Pflegebed%C3%BCrftigkeit-des-vollj%C3%A4hrigen-Kindes---f98309.html>. (zuletzt eingesehen am 9.9.2015).

Mainfränkische Werkstätten (Hrsg.) (2015a): Ihre Vorteile, Würzburg. Online verfügbar unter: <http://www.mfw-gmbh.com/ihre-vorteile/>. (zuletzt eingesehen am 06.09.2015).

Mainfränkische Werkstätten (Hrsg.) (2015b): Inklusiv! Gemeinsam arbeiten, Würzburg. Online verfügbar unter: <http://www.mfw-gmbh.com/inklusiv-gemeinsam-arbeiten/>. (zuletzt eingesehen am 06.09.2015).

Makkreel, Rudolf (2012): Wilhelm Dilthey. First published Wed Jan 16, 2008; substantive revision Thu Mar 22, 2012. Online verfügbar unter: <http://plato.stanford.edu/entries/dilthey/>. (zuletzt eingesehen am 06.09.2015).

Markowetz, R. (2005): Inklusion - Neuer Begriff, neues Konzept, neue Hoffnungen für die Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung. In: Kaiser, H./Kocnik, E./Sigot, M. (Hrsg.): Vom Objekt zum Subjekt. Inklusive Pädagogik und Selbstbestimmung. Klagenfurt: Hermagoras-Mohorjeva Verlag, 17-66. Online verfügbar unter: www.uni-klu.ac.at/ekocnik/buch04/Endversionen/markowetz-end.doc. 1-27. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

Mayer, C. (2004): Prinzipien der Anthropologie Augustins. Vortrag beim Augustinus-Studententag 2004. Würzburg. Online verfügbar unter: <http://www.augustinus.de/bwo/dcms/sites/bistum/extern/zfa/texteueber/vortragbeitrag/anthropologie.html>. (zuletzt eingesehen am 11.02.2015).

McDonald, W. (2012): Søren Kierkegaard, Stanford. First published Tue Dec 3, 1996; substantive revision Fri Jul 27, 2012. Online verfügbar unter: <http://plato.stanford.edu/entries/kierkegaard/>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Mertens, K. (2003): Snoezelen. Eine Einführung in die Praxis, Dortmund: Verlag Modernes Leben.

Metzler, G. (2003): Der deutsche Sozialstaat. Vom bismarckschen Erfolgsmodell zum Pflegefall. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.

Metzler, H./ Kastl, J./Peter, J./Lenz, S. (2013): Gesundheitsbezogene Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung im Prozess des Älterwerdens. In: Dieckmann, F. /Metzler, H. (Hrsg.): Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart: Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 11-127. Online verfügbar unter: <http://www.katho-nrw.de/muenster/forschung-entwicklung/dieckmann-friedrich-alter-erleben/>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Meuser, M.; Nagel, U. (2005): ExpertenInnen-Interviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung Taschenbuch, 2. Aufl., Wiesbaden: VS-Verlag/Springer, 71-95.

Meyer, A. (2010): Kritische Analyse des Inklusionsbegriffs und seiner Verwendung im Rahmen der Eingliederungshilfe behinderter Menschen am Beispiel der alsterdorf assistenz west gGmbH, Masterthesis Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - Fakultät Wirtschaft & Soziales - Department Soziale Arbeit Master Soziale Arbeit. Online verfügbar unter: edoc.sub.uni-hamburg.de/haw/volltexte/2010/1042/. (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).

Meyer, U. I. (2008): Der philosophische Blick auf den Menschen. Aachen: Ein-Fach-Verlag.

Ministry of Foreign Affairs (Eds.) (2013): South Korea and the OECD '15. Online verfügbar unter: http://oecd.mofat.go.kr/webmodule/htsboard/template/read/engreadboard.jsp?typeID=15&boardid=9884&seqno=897389&tableName=TYPE_LEGATION. (zuletzt eingesehen am 07.03.2015).

Ministry of Government Legislation (Hrsg.) (2015): 기초생활보장제도 (Bevölkerungslebensgrundlagensicherungssystem). Online verfügbar unter: <http://oneclick.law.go.kr/CSP/CSP/CnpClsMain.laf?popMenu=ov&csmSeq=672&ccfNo=1&cciNo=1&cnpClsNo=1>. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Mo, Y.-B. (2010): 한국 장애인 복지관 (Wohlfahrtshäuser für Menschen mit Behinderung in Südkorea). Seoul.

Möckel, A. (1996): Krise der Sonderpädagogik? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 47 (1996) Heft 3, 90-95.

Möckel, A. (2007): Geschichte der Heilpädagogik. Stuttgart: Klett-Cotta.

Mönch (Beiname) J.-G. (2009): Einführung in den Buddhismus. Online verfügbar unter: <http://www.nungin.net/Buddhism/introduction/lesson/creed/Creed1.aspx>. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Mönch (Beiname) U.-H. (1961): Lehre, wie man ein idealer König werden kann. In: Buddhistisches Wörterbuch. Online verfügbar unter: http://buddha.dongguk.edu/bs_detail.aspx?from=%EC%95%84&to=%EC%9E%90&rowno=1512. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Mühl, H. (1991): Zur Geschichte der Versorgung und Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Ders.: Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik. 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 16-27.

Mühl, H. (2002): Geistige Behinderung. In: Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Teilhabe durch berufliche Rehabilitation. Handbuch für Beratung, Förderung, Aus- und Weiterbildung. Nürnberg.

Mühl, H. (2008): Abriss zur Geschichte der Beschulung von Schulpflichtigen mit geistiger Behinderung. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Hrsg.) (2008 - 2013): Die ersten Lebenshilfe-Einrichtungen, Marburg. Online verfügbar unter: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1960er/60_1_Einrichtungen.php?listLink=1. (zuletzt eingesehen am 11.3.2015).

Mun, S.-H. (2013): 장애 청소년 (Jugendliche mit Behinderung). Online verfügbar unter: http://www.purme.org/bbs/?act=bbs&subAct=view&bid=disabled&page=17&order_index=regdate&order_type=asc&list_style=list&seq=3991. (zuletzt eingesehen am 11.06.2015).

Muth, J. (1991): Zehn Thesen zur Integration von behinderten Kindern. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) 60 (1991), 1-5.

Na, U.-W. (1991): 중증장애인을 위한 보호작업장의 모형개발에 관한 연구 (Ein Studie über das Modell von beschützende Werkstatt für Menschen mit Schwerbehinderung). In: Studie über die berufliche Rehabilitation.

Vol. 1, 105-118.

Na, Y.-S. (2003): 저학력, 저숙련 계층의 성인학습 현황과 과제 (Thematic Review of Adult Learning: focused on the low-educated & low-skilled). Kultusministerium.

Nam, C.-M. (2005): 정신지체장애인의 직업재활의 현황과 개선방안 연구 (Eine Studie über den Zustand der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit geistiger Behinderung). Universität Myongsi.

Nam, C.-S. (2012): 지역사회정착을 위한 장애인정책 현황 (Zustand der Behindertenpolitik für die kommunale Anpassung). Staatsausschuss für Menschenrechte 2010. Seoul.

Nam, S.-M./Na, U.-W./Yu, M.-W. (2002): 장애인복지개론 (Einführung in die Wohlfahrt für Menschen mit Behinderung). Seoul: Hongik Verlag.

National Archives of Korea (Hrsg.) (2006): 장애인복지법 (Behindertenwohlfahrtsgesetz). Online verfügbar unter: <http://www.archives.go.kr/next/search/listSubjectDescription.do?id=000325>. (zuletzt eingesehen am 20.07.2015)

National Archives of Korea (Hrsg.) (2009): 특수교육진흥법 제정 (Sonderpädagogikförderungsgesetz). Online verfügbar unter: <http://www.archives.go.kr/next/search/listSubjectDescription.do?id=003254>. (zuletzt eingesehen am 21.07.2015).

Neugebauer, Wolfgang (1998): "Unser Gewissen verbietet uns, in dieser Aktion mitzuwirken." Der NS-Massenmord an geistig und körperlich Behinderten und der Widerstand der Sr. Anna Bertha Königsegg. Vortrag anlässlich einer Gedenkveranstaltung für Sr. Anna Bertha Königsegg, Schloß Goldegg, 12. November 1998 (gekürzt). Online verfügbar unter: http://www.doew.at/thema/thema_alt/wuv/euthwid/koenigsegg.html. (zuletzt eingesehen am 11.3.2015).

News Jelly (Hrsg.) (2014): 모두를 위한 버스, 저상버스의 시작 (Busse für alle, Beginn der Niederflurbusse). Online verfügbar unter: http://contents.newsjel.ly/issue/goodbus_01/. (zuletzt eingesehen am 11.7.2015).

Niedersächsisches Landesamt - Integrationsamt (Hrsg.) (2012): Information über Integrationsprojekte, Hannover. Online verfügbar unter: http://www.soziales.niedersachsen.de/download/360/Information_ueber_Integrationsprojekte.pdf. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Nirje, B. (1994): Das Normalisierungsprinzip – 25 Jahre danach. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 1, 1994, 12-32.

Nissen, G. (2005): Kulturgeschichte seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen, Stuttgart: Klett-Cotta.

No, Y.-J. (1998): 서울에 사는 중년 성인들의 삶의 질에 관한 연구 (Studie über die Lebensqualität der mittelalterigen Erwachsenen, die in Seoul wohnen). Universität Yunse.

Noack, W. (2007): Anthropologie der Lebensphasen: Grundlagen für Erziehung, soziales Handeln. Berlin: Frank & Thimme.

Offenes Netzwerk (Hrsg.) (2013): 장애인 등에 대한 특수교육법 시행령 (Sonderpädagogikförderungsgesetz für Menschen mit Behinderungen). Online verfügbar unter: <http://www.law.go.kr/법령/장애인%20등에%20대한%20특수교육법%20시행령>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Oh, G.-W. (2004): 석가의 가르침 (Die Lehre von Buddha). Online verfügbar unter: <http://h21.hani.co.kr/arti/culture/science/11379.html> (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Oh, S.-R. (2005): 생활시설 장애인의 삶의 만족에 영향을 미치는 요인에 관한 연구 (Studie zu den

Einflussfaktoren auf die Zufriedenheit von Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen). In: Zeitschrift Rehabilitation und Wohlfahrt 9(2). Seoul, 29-52.

Oh, S.-R. (2006): 장애인과 비장애인의 삶의 질 비교 연구: 정신지체인을 중심으로 (Studie zum Lebensqualitätsvergleich zwischen Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen ohne Behinderung). In: Journal of Rehabilitation Research, 10(2). Seoul, 38-62.

OhmyNews (Hrsg.) (2005): 국내 30대그룹 기부는 1등, 장애인 고용은 꼴지 (Die 30 größten Betriebe geben gern Spende, aber beschäftigen keine Behinderte). Online verfügbar unter: http://www.ohmynews.com/NWS_Web/View/at_pg.aspx?CNTN_CD=A0000230414. (zuletzt eingesehen am 03.05.2015).

Opp, G. (2013): Heilpädagogik. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, 169-171.

Ortmann, F. (2012): Organisation und Verwaltung des „Sozialen“. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, 4. Aufl., Wiesbaden: VS-Verlag/Springer, 763-775.

Osbahr, S. (2000): Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Beitrag zu einer systemtheoretisch-konstruktivistischen Sonderpädagogik, Zürich: Edition SZH.

Otto J. (2010): Die ideale Schule. Die Bundesländer liefern sich einen Wettstreit um die beste Schulform – doch auf die Experten und die Eltern hört niemand. In ZEIT Wissen Nr. 03/2010. Online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/zeit-wissen/2010/03/Das-perfekt-Schulsystem>. (zuletzt eingesehen am 11.04.2015).

Pädagogische Hochschule Heidelberg - Projekt imh (Hrsg.) (o.J.): Geschichtliche Entwicklung der Integrationsämter und Integrationsfachdienste, Heidelberg. Online verfügbar unter: http://www.imhplus.de/index.php?option=com_content&view=article&id=33%3Ageschichtliche-entwicklung-der-integrationsaemter-und-integrationsfachdienste&catid=48%3Aempirische-aussagen&Itemid=181&lang=de. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Park, C.-S. (2009a): 장애인복지법 일부 개정법률안 (Behindertenwohlfahrtsgesetz sollte erneut überarbeitet werden). Online verfügbar unter: http://www.gurinet.org/sub_read.html?uid=19810§ion=section12. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Park, G.-J. (2006): 재가자는 출가자에 비해 하열한가 (Der Glaube der Mönche ist besser als Buddhisten, die nicht Mönch sind?). Online verfügbar unter: <http://www.budreview.com/news/articleView.html?idxno=161>. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Park, G.-S. (2003): 사회복지 전달시스템의 개선 (Die Verbesserung des Vermittlungssystems der sozialen Dienstleistungen). In: 16. Buch der Sozialpolitik. Busan, 151-172.

Park, H.-S. (2011): 사회적 기업 관점에서 본 장애인보호작업장 (Beschützende Werkstatt im Bezug auf soziale Betriebe). Universität Seonggyol.

Park, J.-M. (2001): 한국인의 삶의 질: 전체, 개별영역 및 비교기준 (Die Lebensqualität der Koreaner: Ganzheit, Individuelle und vergleichende Kriterien. In: Asiaforschung). No. 45.02. Asia-Problem-Institut. Universität Goryo, 141-164.

Park, J.-P. (2012): 시설에 사는 장애인들의 삶의 상황 (Die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung, die in Wohnheim wohnen). Online verfügbar unter: http://www.420sdff.com/information/showmovie_view.asp?seq=22&pg=1. (zuletzt eingesehen am 05.04.2015).

Park, J.-S. (2010): AAIDD 11차 지적장애 정의와 분류 체제의 함의 (Die Bedeutung der Definition über elfte geistige Behinderung in AAIDD und des Klassifikationssystems). Journal of Intellectual Disabilities. Vol. 12, No. 4, 1-19.

Park, S.-K. (1999): 정신지체 장애아동을 위해 부모들이 필요한 것은 무엇인가 (Was brauchen Eltern

für ihre Kinder mit geistiger Behinderung), in: Sozialpolitik, Vol. 35, No.1, 22-44.

Park, S.-U./ Shin, H.-G. (2003): 경도정신지체인의 고용상태와 거주형태에 따른 자기결정력과 삶의 질 비교 (Studie zur Selbstbestimmung und Lebensqualität von Menschen mit leichter geistiger Behinderung in verschiedenen Wohnformen und Beschäftigungszuständen). Forschung der Sonderpädagogik. 38(3). Daegu. 259-281.

Park, T.-H. (1996): 특수교육학 (Sonderpädagogik). Seawon. Seoul.

Park, Y.-G./ Lyu, Y.-H. (2014): 당신을 위한 법은 없다 (Es gibt keine Gesetze für dich). Online verfügbar unter: <http://thinkdifferent.tistory.com/7420>. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Park, Y.-J. (2013): 누가 아버지를 살인자로 만들었나? (Wer hat diesen Vater zu einem Mörder gemacht?). Online verfügbar unter: <http://media.daum.net/society/others/newsview?newsid=20131202060309040>. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

Park, Y.-S. (1992): 20세기 한국의 사회재활정책 (Südkoreanische Politik für Sozialrehabilitation im 20. Jahrhundert). In: Koreanische Gesellschaft für Menschen mit Behinderung (Hrsg.): Soziale Integration für Menschen mit Behinderung, Seoul, 9-12.

Pätzold, H. (2003): Kant, Immanuel. In: Rehfus, W.D. (Hrsg.): Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet, Stuttgart. Online verfügbar unter: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>. (zuletzt eingesehen am 28.2.2015).

Perler, D. (2006): René Descartes, München: C.H.Beck.

Pflegeversicherung-Infoportal.de Markus Köhler / Oliver Bordt (Hrsg.) (2015): Die Pflegestufen der Pflegeversicherung. Wie unterscheiden sich die Pflegestufen? Leonberg. Online verfügbar unter: <https://www.pflegeversicherung-infoportal.de/pflegestufen.html>. (zuletzt eingesehen am 17.03.2015).

Pilatz, A./Ziegert, C./Seichter, J. (2008): Sterilisation bei Einwilligungsunfähigen: Medizin, Recht und Ethik. In: Deutsches Ärzteblatt 2008; 105(21): A-1131 / B-975 / C-955. Online verfügbar unter: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/60272/Sterilisation-bei-Einwilligungsunfaehigen-Medizin-Recht-und-Ethik>. (zuletzt eingesehen am 10.05.2015).

Pitsch, H.-J. (2006): Normalisierung. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G.; Muhl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen: Ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart: Kohlhammer, 224-236.

Platon (2014): Platons Apologie des Sokrates + Xenophon's Erinnerungen an Sokrates (Vollständige deutsche Ausgaben), übersetzt v. Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher & Otto Güthling, Kindle, E-Artnow.

Porter, G. L./ Richler, D. (Eds.) (1991): Changing Canadian Schools: Perspectives on Disability and Inclusion/Réformer les écoles canadiennes: Perspectives sur le handicap et l'intégration, Toronto: G. Allan Roehrer Institute.

Preuss-Lausitz, Ulf (2013): „Inklusionsentwicklung in Deutschland unter Aspekten von Gerechtigkeit, Effektivität und Schulentwicklung. Vorlage für die Sitzung der Expertenkommission Inklusion der Deutschen Unesco Kommission am 11. 3. 2013 in Berlin. Online verfügbar unter: http://www.gib-hessen.de/veranstaltungen_aktuelles/va_aktuelles_pdf/2013_preuss-lausitz_inkl-schulentwicklung.pdf. (zuletzt eingesehen am 09.04.2015).

Preussner, A. (2003a): Descartes, René. In: Rehfus, W.D. (Hrsg.): Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet, Stuttgart. Online verfügbar unter: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>. (zuletzt eingesehen am 27.2.2015).

Preussner, A. (2003b): Materialismus. In: Rehfus, W.D. (Hrsg.): Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet, Stuttgart. Online verfügbar unter: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>. (zuletzt eingesehen am 27.2.2015).

- Puschke, M. (2005): Die Internationale Klassifikation von Behinderung der Weltgesundheitsorganisation. In: *WeiberZEIT*, Zeitung des Projektes "Politische Interessenvertretung behinderter Frauen" des Weibernetz e.V. Ausgabe Nr. 07, April 2005, 4- 5. Online verfügbar unter: www.behinderte.de/RECHT/weiberzeit200504074.htm. (zuletzt eingesehen am 12.3.2015).
- Radio China International (CRI) (Hrsg.) (o.J.): Konfuzius und der Konfuzianismus. Online verfügbar unter: <http://german.cri.cn/chinaabc/chapter17/chapter170204.htm>. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).
- Rapley, M. (2003): *Quality of Life Research: A Critical Introduction*, London: Sage.
- Reble, A. (2009): *Geschichte der Pädagogik*. 22. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Redaktionsbüro Diehl – Bildungsklick (Hrsg.) (2013): Studie - Doppelsystem aus Regelschulen und Förderschulen bleibt. Inklusion im deutschen Schulsystem kommt nur eingeschränkt voran. *Lieser* 18.03.2013. Online verfügbar unter: <http://bildungsklick.de/a/87176/doppelsystem-aus-regelschulen-und-foerderschulen-bleibt/>. (zuletzt eingesehen am 09.04.2015).
- Rehfus, W.D. (2003a): Sophisten. In: Ders. (Hrsg.): *Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet*, Stuttgart. Online verfügbar unter: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>. (zuletzt eingesehen am 27.2.2015).
- Rehfus, W.D. (2003b): Übermensch. In: Ders. (Hrsg.): *Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet*, Stuttgart. Online verfügbar unter: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).
- Reimann, J. (2007): *Die Sicherstellung des Schulbesuchs behinderter Kinder mit Mitteln des Schul- und Sozialrechts. Eine Untersuchung am Beispiel der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein*. Band 1. Berlin unter anderem: LIT-Verlag.
- Reimann, L. (2014): Die Eltern können ja wählen auf welche Schule das Kind geht. Online verfügbar unter: <http://inklusionsfakten.de/die-eltern-koennen-ja-waehlen-auf-welche-schule-das-kind-geht/>. (zuletzt eingesehen am 10.05.2015).
- Ressler, M. M. (2008): *Einschätzung und Bewertung der Lebensqualität im Wohnbereich von erwachsenen geistig behinderten Menschen aus Sicht der Betreuer und der Betroffenen*. Diplomarbeit, Universität Wien. Online verfügbar unter: othes.univie.ac.at/1194/1/2008-09-02_0202780.pdf. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).
- Rhie, S.-J. (2001): Behinderung im Licht fernöstlicher Kultur – Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea. In: *Behinderung und Dritte Welt. Zeitschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Dritte Welt*. 2/ 2001, 44-48. Online verfügbar unter: www.zbdw.de/projekt01/media/pdf/2001_2.pdf. (zuletzt eingesehen am 06.05.2015).
- Richter, P. (2008): *Der Beginn des Menschenlebens bei Thomas von Aquin. Studien der Moraltheologie*. Band 38. Münster: LIT-Verlag.
- Ricken, F. (2004): *Gemeinschaft, Tugend, Glück. Platon und Aristoteles über das gute Leben*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ritter, G. A. (1983): *Sozialversicherung in Deutschland und England. Entstehung und Grundzüge im Vergleich*. Beck'sche Elementarbücher. München: C.H.Beck.
- Ritter, G.A. (2010): *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, 3. Aufl., München: Oldenbourg.
- Roetz, H. (2006): *Konfuzius*, 3. Aufl., München: C.H.Beck.
- Röger, B. (2010): *Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung. Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen*. 3. Aufl., Regensburg: Walhalla Fachverlag.

- Rudloff, W. (2010): Akteurssysteme, organisierte Betroffeneninteressen und sozialpolitische Innovationspfade - Modelle aus der Behindertenpolitik. In: Ulrich, B./ Hans, G. H./ Klaus, T. (Hrsg.): Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Bonn, 141-161.
- Rudnick, M. (1985): Behinderte im Nationalsozialismus. Weinheim/Basel: Beltz.
- Runkel, U. - Schulleiter der 1. Gemeinschaftsschule Schöneberg (Hrsg.) (2015): Gemeinschaftsschule Schöneberg, Berlin. Online verfügbar unter: <http://gemeinschaftsschule-schoeneberg.de/home>. (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).
- Saarinen, Risto (2008): Erbsünde. I. Zum Begriff. In: RGG Bd. 2 (42008), Sp. 1394-1396.
- Sander, A. (1992): Wohnortnahe Integration – Grundzüge, Probleme, Erfahrungen. In: Die Sonderschule 37, 457-466.
- Sander, A. (2001): Von der integrativen zur inklusiven Bildung. Internationaler Stand und Konsequenzen für die sonderpädagogische Förderung in Deutschland, erschienen in: Hausotter, A./Boppel, W./Meschenmoser, H. (Hrsg.): Perspektiven Sonderpädagogischer Förderung in Deutschland. Dokumentation der Nationalen Fachtagung vom 14.-16. November 2001 in Schwerin. Middelfart (DK), European Agency etc. 2002, 143 – 164. Online verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/sander-inklusion.html>. (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).
- Sander, A. (2003): Von Integrationspädagogik zu Inklusionspädagogik. In: Sonderpädagogische Förderung 48, 313-329.
- Sander, A. (2006a): Interdisziplinarität in einer inklusiven Pädagogik“. Vortrag zum ANCE-Symposiums an der Universität Luxemburg im Jahr 2006. Online verfügbar unter: http://www.ances.lu/index.php?option=com_content&view=article&id=83:profdr. (zuletzt eingesehen am 7.4.2015).
- Sander, A. (2006b): Liegt Inklusion im Trend? In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 75. Jg. (2006), 51-53. Online verfügbar unter: www.reinhardt-journals.de/index.php/vhn/article/download/3054/2017. (zuletzt eingesehen am 11.4.2015).
- Sander, A. (2008): Etappen auf dem Weg zu integrativer Erziehung und Bildung. In: Eberwein, H./Mand, J. (Hrsg.): Integration konkret. Begründung, didaktische Konzepte, inklusive Praxis. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 27-39.
- Sassenroth, M. (2012): Verhältnis der Sonderpädagogik zur Allgemeinen Pädagogik. In: Werning, R./Balgo, R./Palmowski, W./Sassenroth, M. (Hrsg.): Sonderpädagogik: Lernen, Verhalten, Sprache, Bewegung und Wahrnehmung, München: Oldenbourg, 1-11.
- Schädler, J. (2002): Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe unter Bedingungen institutioneller Beharrlichkeit: Strukturelle Voraussetzungen der Implementation Offener Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie im Fachbereich 2 (Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft) der Universität Siegen Vorgelegt im April 2002. Online verfügbar unter: d-nb.info/965288994/34. (zuletzt eingesehen 11.3.2015).
- Schäfers, M. (2008): Lebensqualität aus Nutzersicht: Wie Menschen mit geistiger Behinderung ihre Lebenssituation beurteilen, Wiesbaden: SpringerVS.
- Schalock R. L./Keith K. D. (1993): Quality of Life Questionnaire Manual. Worthington/OH: IDS Publishing Corporation.
- Schalock, R.-L./Verdugo, M. A. (2002): Handbook on Quality of Life for Human Service Practitioners. Washington DC: American Association on Mental Retardation.

- Schalock, R. S. / Keith, K. D. / Hoffmann, K. / Kanan, O. C. (1989): Quality of Life, its Measurement and Use. In: American Journal of Mental Retardation 1989 Feb. 27(1), 25-31.
- Schirbort, K. (2013): Persönliches Budget. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 268-270.
- Schlebrowski, D. (2009): Starke Nutzer im Heim: Wirkung Persönlicher Budgets auf soziale Dienstleistungen. Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.
- Schlottmann, D. (2008): WAS IST EIN SCHAMANE? Koreanischer Schamanismus heute. In: journal-ethnologie.de, Frankfurt/Main. Online verfügbar unter: http://www.journal-ethnologie.de/Deutsch/Aktuelle_Themen/Aktuelle_Themen_2007/Was_ist_ein_Schamane=3F/index.phtml. (zuletzt eingesehen am 02.05.2015).
- Schmid, J. (1996): Wohlfahrtsverbände in modernen Wohlfahrtsstaaten. Soziale Dienste in historisch-vergleichender Perspektive. Leske + Budrich. Opladen.
- Schmid, J. (2002): Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. 2. Aufl., Opladen: Leske + Budrich.
- Schmid, J. (2007): Zwei Welten - Der Bevölkerungsbegriff in der Soziologie und der Eugenik. In: Ehmer, J./Ferdinand, U./ Reulecke, J. (Hrsg.): Herausforderung Bevölkerung: zu Entwicklungen des modernen Denkens über die Zu Entwicklungen des modernen Denkens über die Bevölkerung vor, im und nach dem "Dritten Reich". Wiesbaden: VS Verlag, 47-54.
- Schmidt, B. (o.J.): Das Glück bei Aristoteles. Online verfügbar unter: <http://www.schmidt-bernd.eu/veranstaltungen/glueck/das-Glueck-bei-aristoteles.pdf>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).
- Schulak, E.-M. (2000): Sehr, Hofnarr, Versuchskaninchen. Kulturphilosophische Betrachtungen zum Phänomen der Behinderung. In: Zeitschrift für Philosophie (1/2000). Online verfügbar unter: <http://www.philosophische-praxis.at/seher.html>. (zuletzt eingesehen am 09.5.2015).
- Schultz, A.-K. (2009): Familien im Ablösungsprozess. Der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in das Wohnen außerhalb des Elternhauses in der Perspektive ihrer Eltern, Dissertation Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Online verfügbar unter: <http://oops.uni-oldenburg.de/1007/>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).
- Schupp, J./Färber, G. (Hrsg.): Der Sozialstaat im 21. Jahrhundert, Münster: Waxmann.
- Schütte, W. (2004): Die Zukunft der Eingliederungshilfe zwischen SGB IX und ‚Bundesbehindertengeld‘ – eine rechtspolitische Zwischenbilanz. In: NDV, 8/2004, 301-308.
- Schwabe, B.-G. (2007): Sozialhilfe. Grundriss für die Aus- und Fortbildung, 17. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Schwalb, H. /Theunissen, G. (Hrsg.) (2009): Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit: Best Practice-Beispiele. Wohnen, Leben, Arbeiten, Stuttgart: Kohlhammer.
- Schwartz, C./Rabinovitz, S. (2003): Life satisfaction of people with intellectual disability living in community residences: Perceptions of the residents, their parents, and staff members. In: Journal of Intellectual Disability Research 47 (2), 75-84.
- Schwendy, A.; Senner, A. (2005): Integrationsprojekte – Formen der Beschäftigung zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstatt für behinderte Menschen, in: Bieker, R. (Hrsg.): Teilhabe am Arbeitsleben: Wege der Integration von Menschen mit Behinderung, Stuttgart: Kohlhammer, 296-312.
- Schwieb, B. (2011): Ganzheitliche Unternehmensführung als Antwort auf den Paradigmenwechsel in der Sozialwirtschaft. In: Continuous LINK – Rückenwind für Ihr Personalmanagement! Veranstaltung der ejsa-Bayern 17.11.2011. Online Verfügbar unter: http://ejsa-bayern.de/w/images/4/4d/Controlling_Ganzh_Untern_fuehrung_Versand.pdf. (zuletzt eingesehen am 6.4.2015).

Seeleib-Kaiser, M. (2005): Sozialstaatskonzeptionen im Wandel der Zeit. In: Schupp, J./Färber, G. (Hrsg.): Der Sozialstaat im 21. Jahrhundert, Münster: Waxmann, 9-24.

Seifert, M. (1997a): Wohnalltag von Erwachsenen mit schwerer geistiger Behinderung. Eine Studie zur Lebensqualität. Reutlingen: Diakonie-Verlag.

Seifert, M. (1997b): Lebensqualität und Wohnen bei schwerer geistiger Behinderung. Theorie und Praxis. Reutlingen: Diakonie-Verlag.

Seifert, M. (2006a): Lebensqualität von Menschen mit schweren Behinderungen Forschungsmethodischer Zugang und Forschungsergebnisse, erschienen in: Zeitschrift für Inklusion-online 02/2006, Vortrag auf der 20. Jahrestagung der Integrationsforschung "Integration - Inklusion im Dialog. Bildungspolitik und Integrationsforschung im Gespräch." Rheinsberg, 15. - 18. Februar 2006. In: Zeitschrift für Inklusion (02/2006). Online verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/inkl-02-06-seifert-lebensqualitaet.html#idp5325520>. (zuletzt eingesehen am 17.05.2015).

Seifert, M. (2006b): Pädagogik im Bereich des Wohnens. In: Wüllenweber, E./Theunissen, G.; Muhl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen: Ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart: Kohlhammer, 376-393.

Seifert, M. (2007): Das Konsulentenprojekt heilpädagogischer Heime im Landschaftsverband Rheinland. In: Dieckmann, F.; Haas, G. (Hrsg.): Beratende und therapeutische Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten, Stuttgart: Kohlhammer, 41-64.

Seifert, M. (2013): Lebensqualität. In: Theunissen, G./Kulig, W./Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 218-219.

Seifert, M./Fornfeld, B./Koenig, P. (2001): Zielperspektive Lebensqualität. Eine Studie zur Lebenssituation von Menschen mit schwerer Behinderung im Heim. Bielefeld: Bethel-Verlag.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – Berlin (Hrsg.) (2015): Schulinspektion Bericht zur Inspektion der 1. Gemeinschaftsschule Schöneberg 07K12, Berlin. Online verfügbar unter: <http://grundstufe.gemeinschaftsschule-schoeneberg.de/home/unsere-schule/schulinspektion-201415/> (zuletzt eingesehen am 10.04.2015).

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Soziales Berlin (Hrsg.) (o.J.): Eingliederungshilfe, Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe/>. (zuletzt eingesehen am 14.3.2015).

Seo, H.-S. (2014): 장애인들의 희망 세차장 (Das Autowaschen mit der Hoffnung für Menschen mit Behinderung). Online verfügbar unter: http://article.joins.com/news/article/article.asp?total_id=13584133&cloc=olink|article|default. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Seong, H.-L. (1998): 정신지체인의 삶의 질에 대한 연구 (Studie über die Lebensqualität für Menschen mit geistiger Behinderung). Universität Jungang.

Seong, Y.-R. (2009): 우리나라 사회복지의 실태와 문제점 (Probleme und Zustand der Sozialhilfe in Korea). Online verfügbar unter: <http://www.kaps.or.kr/src/popup/article.php?no=61>. (zuletzt eingesehen am 28.7.2015).

Seoul Wohlfahrtsstiftung (Hrsg.) (2008): 사회복지서비스의 향상 (Die Verbesserung der sozialen Dienstleistungen). Seoul. Online verfügbar unter: <https://www.welfare.seoul.kr/main>. (zuletzt eingesehen am 28.7.2015).

Seoulshinmun (Hrsg.) (2012): Menschen mit Behinderung können die Versicherung nicht abschließen. Online

verfügbar unter: <http://www.seoul.co.kr/news/newsView.php?id=20121109031002>. (zuletzt eingesehen am 05.04.2015).

Shin, D.-C. (1981): 한국인의 삶의 질 대연구: 주관적 지표를 중심으로 (Die Forschung über die Lebensqualität von Koreaner mit subjektiven Indikatoren). Ort: Politik/Wirtschaft/Kultur Verlag.

Shin, J.-G. (2014): 맹자와 순자 중 공자의 후계자는? (Wer ist der Nachfolger von Konfuzius zwischen Mengzi und Xunzi?). Online verfügbar unter: <http://vip.mk.co.kr/news/view/21/20/1099736.html>. (zuletzt eingesehen am 24.4.2015).

Singer, P. (1994): Praktische Ethik, 2. Aufl., Stuttgart: Reclam.

Socialnet GmbH (Hrsg.) (2011): Aufgaben und Ziele der Werkstätten für behinderte Menschen, Bonn. Online verfügbar unter: <http://www.werkstaetten-im-netz.de/aufgaben-und-ziele-der-wfbm.html>. (zuletzt eingesehen am 16.3.2015).

Song, M.-S. (2014): Die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland und Korea vor dem Hintergrund der interkulturellen Unterschiede beider Länder. Eine vergleichende Untersuchung von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen, Dissertation, Technische Universität Dortmund. Online verfügbar unter: <https://eldorado.tu-dortmund.de/handle/2003/32842>. (zuletzt eingesehen am 06.05.2015).

Song, S.-M./Yu, H.-S. (1995): 특수아 지도 (Sonderpädagogische Anleitung für Kinder). In: Bildung und Erziehung für Kinder mit geistiger Behinderung. 7. Aufl., Seoul: Hochschule Hangukbangsongtongsin.

Sonnenberg, K. (2007): Wohnen und geistige Behinderung: Eine vergleichende Untersuchung zur Zufriedenheit und Selbstbestimmung in Wohneinrichtungen, Hamburg: Diplomica Verlag.

Speck, O. (1979): Geschichte. In: Bach, H. (Hrsg.): Pädagogik der Geistigbehinderten (Handbuch der Sonderpädagogik; Bd. 5). Berlin: Marhold, 57-72.

Speck, O. (1998): Wohnen als Wert für ein menschenwürdiges Dasein. In: Hahn, M. (Hrsg.): Wohlbefinden und Wohnen von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung. Reutlingen: Diakonie-Verlag, 19-42.

Speck, O. (1999): Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Erziehung: Ein heilpädagogisches Lehrbuch, 9. Aufl., München: Reinhardt.

Speck, O. (2005): Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung. 10. Aufl., München: Reinhardt.

Speck, O. (2008): System Heilpädagogik: Eine ökologisch reflexive Grundlegung, 6. Aufl., München: Reinhardt.

Speck, O. (2013): Geistigbehindertenpädagogik. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 145-147.

Speck, O. (2013): Geistige Behinderung. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 147-149.

Spörke, M. (2008): Behindertenpolitik im aktivierenden Staat: Eine Untersuchung über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Behindertenverbänden und Staat, Kassel: Kassel University Press.

Staatliches Gesetzinfodienstzentrum (2012): 협동조합 기본법 (Genossenschaftsgesetz). Online verfügbar unter: <http://law.go.kr/LSW/nwRvsLsInfoR.do?lsiSeq=122380&lsKndCd=A0002>. (zuletzt eingesehen am 02.9.2015).

Staatliches Gesetzinfodienstzentrum (2013): 장애인복지법 (Behindertenwohlfahrtsgesetz). Online verfügbar unter: <http://www.law.go.kr/lsEInfoP.do?lsiSeq=142359#0000>. (zuletzt eingesehen am 20.7.2015).

Staatliches Gesetzinfodienstzentrum (2014): 국민기초생활보장법 (Bevölkerungsgrundlagenlebensversicherungsgesetz). Online verfügbar unter: <http://www.law.go.kr/%EB%B2%95%EB%A0%B9/%EA%B5%AD%EB%AF%BC%EA%B8%B0%EC%B4%88%EC%83%9D%ED%99%9C%20%EB%B3%B4%EC%9E%A5%EB%B2%95>. (zuletzt eingesehen am 20.7.2015).

Staatliches Gesetzinfodienstzentrum (2015a): 사회복지사업법 (Soziales Dienstleistungsgesetz). Online verfügbar unter: <http://www.law.go.kr/%EB%B2%95%EB%A0%B9/%EC%82%AC%ED%9A%8C%EB%B3%B5%EC%A7%80%EC%82%AC%EC%97%85%EB%B2%95>. (Zuletzt eingesehen am 05.07.2015).

Staatliches Gesetzinfodienstzentrum (2015b): 장애인 노인 임산부등의 편의 증진보장에 관한 법률 (Hilfs- und Mobilitätsgesetz für Menschen mit Behinderung, ältere Leute und Schwangere). Online verfügbar unter: <http://www.law.go.kr/%EB%B2%95%EB%A0%B9/%EC%9E%A5%EC%95%A0%EC%9D%B8%E3%86%8D%EB%85%B8%EC%9D%B8%E3%86%8D%EC%9E%84%EC%82%B0%EB%B6%80%EB%93%B1%EC%9D%98%ED%8E%B8%EC%9D%98%EC%A6%9D%EC%A7%84%EB%B3%B4%EC%9E%A5%EC%97%90%EA%B4%80%ED%95%9C%EB%B2%95%EB%A5%A0>. (Zuletzt eingesehen am 05.07.2015).

Stadler, H. (1998): Rehabilitation bei Körperbehinderung – Eine Einführung in die schul-, sozial- und berufspädagogischen Aufgaben. Stuttgart.

Stadtverwaltung Seoul (Hrsg.) (2007): 2007년 장애인차별금지법 (Behindertengleichstellungsgesetz 2007). Online verfügbar unter: http://disability.seoul.go.kr/pop/law_index.jsp. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Stadtverwaltung Suncheon (Hrsg.) (2015): 의료급여진료비 대불제도 (Staatlich finanzierte medizinische Behandlung für Arme). Online verfügbar unter: <http://www.suncheon.go.kr/kr/health/0001/0006/> (zuletzt eingesehen am 20.7.2015).

Stamm, C. (2011): Anthroposophische Sozialtherapie im Spiegel ausgewählter Lebensgemeinschaften. Eine qualitativ-empirische Studie. Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (Hrsg.) (1994): Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Bonn. Online verfügbar: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_05_06-Empfehlung-sonderpaed-Foerderung.pdf. (zuletzt eingesehen 12.04.2015).

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (Hrsg.) (1969): Gutachten zur Neuordnung des Sonderschulwesens, Bonn: KMK.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (Hrsg.) (1972): Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens, Bonn: KMK.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (Hrsg.) (2006): Nationaler Bildungsbericht 2006. Gemeinsame Schlussfolgerungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.12.2006), Berlin. Online verfügbar unter: <http://www.kmk.org/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluesse/bildungsberichterstattung.html>. (zuletzt eingesehen am 09.04.2015).

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (Hrsg.) (2010): Das Positionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010. Online verfügbar unter: <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung-inklusion.html>. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (Hrsg.) (2011): Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Bonn: Online verfügbar unter: <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung-inklusion.html>. (zuletzt eingesehen am 12.04.2015).

Stange, B./Vrielmann, A./ Meißner, I./Klupsch, S. (2008): Heilpädagogik – Geschichte. (Stand: 27.11.2008). Online verfügbar unter: <http://www.sonderpaedagoge.de/geschichte/deutschland/gb/nr2.htm>. (zuletzt eingesehen am 7.4.2015).

Statista GmbH (Hrsg.) (2008): Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten in Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege 2008, Hamburg. Online verfügbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/168107/umfrage/hauptamtlich-beschaeftigte-in-verbaenden-der-freien-wohlfahrtspflege/>. (zuletzt eingesehen am 6.4.2015).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2011): Statistisches Jahrbuch 2011. Für die Bundesrepublik Deutschland mit »Internationalen Übersichten«/ Statistical Yearbook 2011 For the Federal Republic of Germany including »International tables«, Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch2011.pdf?__blob. (zuletzt eingesehen am 26.2.2015).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2015): Behinderte Menschen - Schwerbehinderte Menschen am Jahresende mit Schwerbehindertenausweis, Wiesbaden. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Behinderte/Tabellen/GeschlechtBehind erung.html>. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn (Hrsg.) (o.J.): Frei-gemeinnützige Träger, Bonn. Online verfügbar unter: http://www.gbe-bund.de/glossar/Freigemeinnuetzige_Traeger.html. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).

Stern.de GmbH (Hrsg.) (2013): Schüler mit Behinderung nur eingeschränkt integriert. Möglichst viele Kinder, die bisher Förderschulen besuchen, sollen an regulären Schulen unterrichtet werden. Das ist erklärtes Ziel der Bildungspolitik. Bei einem Viertel klappt das. Studie von Klaus Klemm. Hamburg 18. März 2013. Online verfügbar unter: <http://www.stern.de/politik/deutschland/studie-von-klaus-klemm-schueler-mit-behinderung-nur-eingeschraenkt-integriert-1985725.html> (zuletzt eingesehen am 09.04.2015).

Steyaert, J. (2013): 1942 William Henry Beveridge. The architect of the welfare state. Date of first publication: 02-2010. Date of latest revision: 04-2013. Online verfügbar unter: http://historyofsocialwork.org/eng/details.php?cps=12&canon_id=134. (zuletzt eingesehen am 12.2.2015).

Stiftung Körperbehinderten-Zentrum Oberschwaben (KBZO) (Hrsg.) (o.J.): Familienentlastender Dienst, Weingarten. Online verfügbar unter: http://www.kbzo.de/Offene_Hilfen/Familienentlastenden_Dienst/index.php. (zuletzt eingesehen am 22.4.2015).

Stockhausen, K.-H. (1998): Gemeindediakonie versus Anstaltsdiakonie – Grundfragen zur Gemeindepastoral, in: Eisenberger, J./Hahn, M.Th./ Hall, C./Koepp, A./Krüger, C./Poch-Lisser, B. (Hrsg.) (1998): Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg in die Gemeinde. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis, Reutlingen: Diakonieverlag, 72-110.

Stöppler, R./Schuck, H. (2011): Berufliche Bildung bei Menschen mit geistiger Behinderung. Auf dem Weg zur beruflichen Integration/Inklusion!? In: bwp@ Spezial 5 - HT2011 FT 02 1, 1-7. Online verfügbar unter: www.bwpat.de/ht2011/ft02/stoeppler_schuck_ft02-ht2011.pdf. (zuletzt eingesehen am 13.04.2015).

Störmer, N. (2013): Geschichte der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 156-158.

Südwestrundfunk – Anstalt des öffentlichen Rechts (SWR) (Hrsg.) (2015): "Happy End für Henri". Schulstreit um Jungen mit Down-Syndrom in Walldorf Stand: 7.4.2015, 13.09 Uhr. Online verfügbar unter:

<http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/rhein-neckar/loesung-fuer-henri-gefunden/-/id=1582/did=15337064/nid=1582/a7errf/>. (zuletzt eingesehen am 12.04.2015).

Süer, A. (2013): Menschenbilder der Moderne, in: APuZ 34-36/2013, 10-15. Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/166645/menschenbilder-der-moderne?p=all>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Theunissen, G. (2006a): Geistigbehindertenpädagogik in der DDR. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G.; Muhl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen: Ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart: Kohlhammer, 30-40.

Theunissen, G. (2006b): Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Bürgerschaftliches Engagement. In: Theunissen, G./Schirbort, K. (Hrsg.): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Stuttgart, 59-96.

Theunissen, G. (2010): Inklusion: Schlagwort oder zukunftsweisende Perspektive. In: Theunissen, G./Schirbort, K. (Hrsg.). Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen, soziale Netze, Unterstützungsangebote, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 13-40.

Theunissen, G. (2010): Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Bürgerschaftliches Engagement. In: Theunissen, G./Schirbort, K. (Hrsg.): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Unterstützungsangebote. Stuttgart: Kohlhammer, 59-96.

Theunissen, G./ Kulig, W./ Schirbort, K. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.

Theunissen, G./ Schwalb, H. (2009): Einführung: Von der Integration zur Inklusion im Sinne von Empowerment. In: Schwalb, H. /Theunissen, G. (Hrsg.): Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit: Best Practice-Beispiele. Wohnen, Leben, Arbeiten, Stuttgart: Kohlhammer, 11-36.

Theunissen, G./Schirbort, K. (Hrsg.) (2006): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Stuttgart.

Theunissen, G./Schirbort, K. (Hrsg.) (2010): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen, soziale Netze, Unterstützungsangebote, 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.

Thimm, W. (1978): Behinderungsbegriff und Lebensqualität. Ansätze zu einer Vermittlung zwischen sonderpädagogischer Theorie und Praxis. - Brennpunkt Sonderschule, 24-30.

Tistory (Hrsg.) (2010): 사회복지 전달체계의 문제점과 개선 방안 (Probleme und Verbesserung des Vermittlungssystems von sozialen Dienstleistungen). Online verfügbar unter: <http://1544-9486.tistory.com/59>. (zuletzt eingesehen am 21.7.2015).

Tovar, C. (2015): Inklusion – Eine Schule für alle. Planet Wissen 16.03.2015 Online verfügbar unter: http://www.planet-wissen.de/alltag_gesundheit/lernen/schulgeschichte/inklusion.jsp. (zuletzt eingesehen am 10.05.2015).

Trenk-Hinterberger, P. (2006): Strukturen, Zuständigkeiten und Finanzierungen der Geistigbehindertenhilfe. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Muhl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen: Ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart: Kohlhammer, 54-62.

Udresy, J.-J. (2010): „Ihr werdet sein wie Gott!“ – Die christliche Auffassung der Menschenwürde: die Gottesebenbildlichkeit, 22. Juli 2010. Online verfügbar unter: <http://dergeradeweg.com/2010/07/22/%E2%80%9Eihr-werdet-sein-wie-gott%E2%80%9C-die-christliche-auffassung-der-menschenwurde-die-gottesebenbildlichkeit/>. (zuletzt eingesehen am 16.05.2015).

Umb-Carlsson, O. (2005): Living Conditions of People with Intellectual Disabilities: A Study of Health, Housing, Work, Leisure and Social Relations in Swedish County Population. Uppsala University. Online verfügbar unter: <http://uu.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2%3A167360&dsid=-9512>. (zuletzt eingesehen am 09.05.2015).

- Unruh, P. (2002): Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. Eine verfassungstheoretische Rekonstruktion, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Veenhoven, R. (2000): The Four Qualities of life. Ordering concepts and measures of good life. In: Journal of Happiness Studies Vol. 1 No. 1, 1-39.
- Verband der koreanischen Sonderpädagogik (Hrsg.) (2013): 한국 특수교육에 대한 개괄 (Ein Überblick über die südkoreanische Sonderpädagogik). Ansan.
- Verband der koreanischen Wohlfahrtseinrichtungen (Hrsg.) (2011): 2011년 전국 장애인복지시설 실태조사 분석연구 (Ein Untersuchungsbericht über die Wohlfahrtseinrichtungen für Menschen mit Behinderung im Jahr 2011). Seoul. Online verfügbar unter: http://www.kawid.or.kr/weel_bbs/board.php?bo_table=B40&page=7. (zuletzt eingesehen am 01.07.2015).
- Vereinte Nationen – Generalversammlung (Hrsg.) (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, New York. Online verfügbar unter: www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf. (zuletzt eingesehen am 7.3.2015).
- Vogel, J. (2001): Eureporting Working Paper 27: The Swedish System of Official Social Surveys. Mannheim Centre for European Social Research (MZES). Online verfügbar unter: http://www.mzes.uni-mannheim.de/projekte/mikrodaten/wp_pdf/wp_27_sweden.pdf. (zuletzt eingesehen 04.05.2015).
- Von Bodelschwingsche Anstalten Bethel Stiftungsbereich Behindertenhilfe – Geschäftsführung (Hrsg.) (2006): „Persönliches Budget mit geistig Behinderten geht nicht – und stationär schon gar nicht!“ Das Persönliche Budget im Wohnheim am Stadtring des Stiftungsbereichs Behindertenhilfe der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Gemeinsamer Zwischenbericht zum Modellprojekt PerLe (Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität) im Wohnheim am Stadtring des Stiftungsbereichs Behindertenhilfe. Online verfügbar unter: http://www.fk-reha.tu-dortmund.de/Soziologie/cms/de/forschung/Naehere_Infos_zu_Projekten/Projekt_PerLe_1/PerLe_Zwischenbericht.pdf. (zuletzt eingesehen am 17.3.2015).
- Von Boetticher, A./Münder, J. (2011): Rechtliche Fragen sozialer Dienste – Zentrale Entwicklungen und Eckpunkte der Diskussion, in: Evers, A./Heinze, R./Olk, T. (Hrsg.): Handbuch Soziale Dienste, Wiesbaden: SpringerVS, 206-225.
- Wachtel, Peter (o.J.): Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung (als historischer Abriss). Online verfügbar unter: <http://nibis.ni.schule.de/~infosos/kmk-sopaed-foerderung.htm>. (zuletzt eingesehen am 9.9.2015).
- Wacker, E. / Wansing, G. / Schäfers, M. (2009): Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität. Teilhabe mit einem Persönlichen Budget. 2. Aufl., Wiesbaden: VS-Verlag/Springer.
- Wacker, E./ Wetzler, R./Metzler, H./Hornung, C. (1998): Leben im Heim. Angebotsstruktur und Chancen selbständiger Lebensführung in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. Bericht zu einer bundesweiten Untersuchung im Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung in Einrichtungen“. Baden-Baden: Nomos.
- Wagner, R./Kaiser, D. (2004): Einführung in das Behindertenrecht. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Waschkuhn, T. (1995): Was ist Subsidiarität? Ein sozialphilosophisches Ordnungsprinzip: Von Thomas von Aquin bis zur „Civil Society“. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Waterkamp, D. (2006): Vergleichende Erziehungswissenschaft. Ein Lehrbuch. Münster: Waxmann.
- Weigl, E.: Der bayerische Weg zur Inklusion durch Kooperation. In: Metzger, K./ Weigl, E. (2011): Inklusion - eine Schule für alle. 2. Aufl., Berlin: Cornelsen Scriptor, 29-41.
- Welti, F. (2014): Das neue Teilhaberecht – Reform des SGB IX; Forum D, Beitrag D6-2014 unter www.reha-recht.de; 14.03.2014. Online verfügbar unter: <http://www.reha-recht.de/forum->

d/beitrag/artikel/diskussionsbeitrag-d6-2014/. (zuletzt eingesehen am 30.3.2015).

Wicks, R. (2011): Friedrich Nietzsche, Stanford. First published Fri May 30, 1997; substantive revision Fri Apr 29, 2011. Online verfügbar unter: <http://plato.stanford.edu/entries/nietzsche/>. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Wilhelm, M./Bintinger, G. (2001): Schulentwicklung unter dem Aspekt der Inklusion. Oder: weg von "Integrationsklassen" hin zur "Schule für alle Kinder". In: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft 24, Nr. 2, 44-50. Online verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/beh2-01-wilhelm-inklusion.html>. (zuletzt eingesehen am 11.04.2015).

Wille, A. (2003): Positivismus. In: Rehfus, W.D. (Hrsg.): Online-Wörterbuch Philosophie: Das Philosophielexikon im Internet, Stuttgart. Online verfügbar unter: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>. (zuletzt eingesehen am 28.2.2015).

Wilwert, P. (2009): Philosophische Anthropologie als Grundlagenwissenschaft. Studien zu Max Scheler und Helmuth Plessner. Würzburg: Königshausen und Neumann.

Wimmer, A. (1997): Die Pragmatik der kulturellen Produktion. Anmerkungen zur Ethnozentrismusproblematik aus ethnologischer Sicht. In: Brocker, M./ Nau, H.H. (Hrsg.): Ethnozentrismus. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.

Wirthgen, M. (o.J.): Philosophie und Glück: Zweidimensionale Menschenbilder, in: Kreichgauer, K. (Hrsg.): www.gluecksarchiv.de. Walldorf. Online verfügbar unter: http://www.gluecksarchiv.de/inhalt/philosophie_menschenbild_zwei.htm. (zuletzt eingesehen am 11.2.2015).

Wocken, H. (1998): Gemeinsame Lernsituationen. Eine Skizze zur Theorie des gemeinsamen Unterrichts. In: Hildeschiedt, A. (Hrsg.): Integrationspädagogik. Auf dem Weg zu einer Schule für alle, Weinheim, München: Juventa-Verlag, 37-52. Online verfügbar unter: <http://www.hans-wocken.de/Texte/text23.htm>. (zuletzt eingesehen am 13.04.2015).

Wocken, H. (2009): Inklusion & Integration. Ein Versuch, die Integration vor der Abwertung und die Inklusion vor Träumereien zu bewahren. Frankfurt. Online verfügbar unter: www.hans-wocken.de/Wocken-Frankfurt2009.doc. (zuletzt eingesehen am 13.04.2015).

Wolf, M. (2008): Eugenische Vernunft. Eingriffe in die reproduktive Kultur durch die Medizin 1900-2000. Wien: Böhlau.

Wolfensberger, W. (1986): Die Entwicklung des Normalisierungsgedankens in den USA und in Kanada. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hrsg.): Normalisierung – eine Chance für Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg, 45-62.

WorkTogether (2015): Drei Stufen von G1 (schwer) über G2 (mittel) bis G3 (leicht) von Menschen mit geistiger Behinderung in Korea. Online verfügbar unter: <http://www.worktogether.or.kr/workGuide/disabledInfo/disabledAtoz02.do>. (zuletzt eingesehen am 07.04.2015).

World Health Organization (WHO) (Eds.) (2013): The Welfare Law for Persons with Disabilities. Online verfügbar unter: <https://www.mindbank.info/item/4081>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

World Health Organization (WHO) (Eds.) (2011): World report on disability. Online verfügbar unter: http://www.who.int/disabilities/world_report/2011/en/. (zuletzt eingesehen am 08.05.2015).

Wörrle, K. (2006): Materielle Transferleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Muhl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen: ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart: Kohlhammer, 72-92.

Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Muhl, H. (Hrsg.) (2006): Pädagogik bei geistigen Behinderungen: ein Handbuch für Studium und Praxis, Stuttgart: Kohlhammer.

Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Muhl, H. (Hrsg.) (2006): Pädagogik bei geistigen Behinderungen: ein Handbuch

für Studium und Praxis, Stuttgart: Kohlhammer.

Yang, B.-H. (2012): Maßnahme zur Beschäftigung der Menschen mit Behinderung. Online verfügbar unter: <http://www.hankyung.com/news/app/newsview.php?aid=201204179745i>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Yeo, G.-E. (1992a): Die Geschichte der koreanischen Sonderpädagogik. Seoul.

Yeo, G.-E. (1992b): Reformationsrichtung des Sonderklassensystems, In: Sonderpädagogische Akademie Daehan (Hrsg.): Aufgaben einer sonderpädagogischen Reform, 202-220.

Yeo, G.-E. (1994): Sonderpädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung. Information des südkoreanischen Kultusministeriums, Seoul.

Yeonhabnews (Hrsg.) (2011): 장애발생 90%는 후천적 요인 (90% aller Menschen mit Behinderung in Südkorea sind aufgrund von Unfällen oder Krankheiten behindert). Online verfügbar unter: <http://www.yonhapnews.co.kr/society/2011/04/19/0706000000AKR20110419074000017.HTML>. (zuletzt eingesehen am 29.7.2015).

Yu, G.-J. (1985): Das Reisebuch in westliche Länder. In: Jo, H.-J. (2006): Sonderpädagogische Geschichte in Korea, Seoul. Myoungmundang. Online verfügbar unter: <http://www.chohongjoong.com/zboard/zboard.php?id=research01>. (zuletzt eingesehen am 01.04.2015).

Yun, S.-Y./Kim, T.-W./Kang, M.-H./Lee, S.-H./Choi, M.-Y./Lim, Y.-K./Kim, D.-G. (2009): 장애인 소득보장과 고용정책의 연계 동향 및 정책 과제(Die Aufgabe der Einkommenssicherung für Menschen mit Behinderung und der Politik der Beschäftigung für Menschen mit Behinderung). Seoul.

Zander, J. (2014): Graue Integration. Online verfügbar unter: <http://pinboard.schwerhoerigen-netz.eu/schule-studium-beruf-f4/-graue-integration--t2983.html>. (zuletzt eingesehen am 1.8.2015).

Zapata, B. A. (2000): Relationship of between quality of life for adults with mental retardation and type of job placement. Austin: University of Texas.

Ziegert, M. (2012): "Behindertenwerkstatt": Verständlichkeit vs. Gewohnheit vs. "Political Correctness". In: Entia Blog Publiziert am 9. Februar 2012. Online verfügbar unter: <http://blog.entia.de/2012/02/behindertenwerkstatt-verstaendlichkeit-vs-gewohnheit-vs-political-correctness/>. (zuletzt eingesehen am 21.4.2015).

Zillich, H. (2010): Das Persönliche Budget – Totgesagte leben länger?! Projektleiter Persönliches Budget Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. Fachvortrag auf der ConSozial 2010. Online verfügbar unter: http://www.lebenshilfe-bayern.de/fileadmin/user_upload/10_projekte/persoenliches_budget/lhlvbayern_pb_fachvortrag_consozial2010.pdf. (zuletzt eingesehen am 17.3.2015).

Anhang

Experten und Expertinnen-Interviews Deutschland

Interview 1 mit dem pädagogischen Leiter der Mainfränkischen Werkstätten, getragen von der Lebenshilfe e.V., Herrn Wenzel

Herr Wenzel ist der pädagogische Leiter der Mainfränkischen Werkstätten in Würzburg. Das Treffen fand um 13 Uhr am 13.5.2015 statt.

Frage 1: Die deutsche Lebenshilfe wurde im Jahr 1958 in Marburg gegründet. Im Jahr 1966 wurde der Verein Lebenshilfe Würzburg ins Leben gerufen und 1973 nahmen die mainfränkischen Werkstätten die Arbeit auf.

- **Es gab schon vorher freie Wohlfahrtsverbände in Deutschland, zum Beispiel Caritas und Diakonie. Warum musste man noch extra die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aufbauen?**
 - Caritas und Diakonie sind kirchliche Einrichtungen und sind für Wohlfahrtspflege insgesamt zuständig, vom Kindergarten bis zum Altenheim. Wie die Lebenshilfe betreiben sie auch Werkstätten. Die Lebenshilfe ist allerdings aus einer Elterninitiative heraus entstanden von Müttern und Vätern, die selbst betroffen waren und behinderte Kinder hatten. Sie wollten, dass ihre Kinder eine Schule besuchen und auch in Werkstätten arbeiten dürfen.

- **Was hat die Lebenshilfe Würzburg zwischen 1966 und der Gründung der mainfränkischen Werkstätten 1973 gemacht?**
 - In den Anfangsjahren ging es darum, dass geistig behinderte Kinder die Volksschule besuchen dürfen. Bis zu dieser Zeit sind die meisten behinderten Kinder ohne jede Schulbildung zu Hause bei den Eltern aufgewachsen. Für die Möglichkeit des Schulbesuches haben sich besonders katholische und evangelische Pfarrer eingesetzt. Dazu waren zunächst allerdingst etliche bürokratische Hindernisse aus dem Weg zu räumen, es mussten Anträge gestellt werden und allgemein war einige Vorlaufzeit nötig. 1975 wurde mit der Christopherusschule die erste Schule für Behinderte gegründet, an die auch eine kleine Werkstatt angegliedert war.

- **Seit wann arbeiten Sie als Chef für die mainfränkischen Werkstätten und welche Rolle spielen Sie für die Werkstatt?**
 - Geschäftsführer der gesamten Werkstätten mit ihren 6 Einrichtungen ist Herr Körber, dann gibt es drei Abteilungsleiter in technischer, kaufmännischer und pädagogischer Richtung. Ich bin Psychologin und der pädagogische Leiter der Einrichtungen. Meine Aufgaben sind vielfältig. Dazu gehört es, Konzepte für neue Betreuungsformen zu erarbeiten. Seit Januar 2015 begleiten wir zum Beispiel behinderte Menschen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, dieses Konzept haben wir 2-3 Jahre vorbereitet. Ein anderer Aspekt meiner Aufgabe ist das Sozialmanagement, d.h. die Leitung der sozialen Dienste und ihrem Personal (Sozialpädagogen, Sportlehrer,...). Außerdem kümmere ich mich um Krisenmanagement, wenn zum Beispiel ein Behinderter nicht mehr zur Arbeit kommen will oder Konflikte mit anderen hat. Da suchen wir dann nach Lösungen. Weitere Punkte sind Aufnahmen und Entlassungen von behinderten Menschen und die Planung von neuen Werkstätten beziehungsweise Renovierungen. Des Weiteren gehört zu meinen Aufgaben auch das Personalmanagement, d.h. die Einstellung von Mitarbeitern, die Lohnfestsetzung und die Kommunikation mit verschiedenen Gremien wie Elternbeirat und Werkstattatrat.

Frage 2: Als ich Interviews mit einer Sonderschullehrerin und einem Direktor der Elterninitiative für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea geführt habe, habe ich gelernt, dass diese an einem Arbeitsleben für Menschen mit geistiger Behinderung nicht wirklich interessiert sind, weil Menschen mit geistiger Behinderung wirtschaftlich „unrentabel“ sind.

- **Wie kann man in Deutschland Menschen mit geistiger Behinderung einen Arbeitsplatz anbieten,**

obwohl sie „unrentabel“ sind?

- Von alleine kann sich keine Behindertenwerkstatt tragen, dazu sind eine leistungsfähige Sozialgesetzgebung und Steuergelder nötig. Viel Geld und Personal sind nötig. Zurzeit bin ich in einem Projekt in Russland tätig, auch da stellen sich dieselben Fragen, bisher arbeiten Erwachsene dort auch nicht. Noch besser wäre es natürlich die Behinderten nicht in Behindertenwerkstätten, sondern im normalen Arbeitsmarkt/Betrieb arbeiten zu lassen. Aber in vielen Ländern wird für Erwachsene gar nichts getan, sie müssen zuhause oder in Heimen bleiben. Etwa ca. 20 Länder bieten Werkstätten an und nur wenige fördern die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

- Wie konnte man in Deutschland die Werkstätten für behinderten Menschen aufbauen?

- Insgesamt arbeiten in Deutschland 300.000 Menschen in Behindertenwerkstätten. Dafür gibt es auch Kritik, zum Beispiel von der UN, die fordert, mehr Behinderte in die normale Schule beziehungsweise in den normalen Betrieb zu integrieren – sprich mehr Inklusion zu betreiben. Aber bevor die behinderten Menschen gar nicht arbeiten und nur zu Hause bleiben, sind Werkstätten natürlich dennoch eine viel bessere Lösung für den, der arbeiten will.

- Wenn man solche Werkstätten aufbauen will, bekommt man finanzielle Unterstützung vom Staat?

Frage 3: Die aktuelle Situation der südkoreanischen Menschen mit geistiger Behinderung ist, dass sie nach der Schule keinen Arbeitsplatz finden und meistens zuhause bei den Eltern wohnen. Wenn Elterninitiativen Werkstätten aufbauen wollen, brauchen sie ein Menge Geld. Deswegen gibt es in Korea nur sporadisch kleine Einrichtungen.

- Wie kann Korea es bewerkstelligen, möglichst allen Menschen mit geistiger Behinderung einen Arbeitsplatz anzubieten?

- Als erstes müsste man eine Art Sozialgesetzbuch wie in Deutschland einführen, sodass ein gesetzlicher Anspruch auf Arbeit für Behinderte existiert. Ohne einen solchen Anspruch wird der Staat den Behinderten vielleicht eine kleine Rente zahlen, aber nicht viel Geld für eine umfassende Betreuung oder die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgeben. Um dies zu erreichen, müssten sich am besten die Betroffenen selbst, also die Eltern der geistig Behinderten, zusammenschließen und eine solche Sozialgesetzgebung fordern. Es gibt einige Länder als Beispiel, wo man sieht, dass es funktionieren kann, Behinderte mit richtigen Aufträgen aus der Industrie zu beschäftigen und nicht nur zu basteln, etwas Sport zu treiben oder sonst irgendwie zu beschäftigen. Viele glauben ja, dass Behinderte nicht dazu in der Lage sind zu arbeiten, aber wenn man so etwas einmal erlebt hat, wandelt sich vielleicht auch der Blickwinkel.

Frage 4: Die Lebenshilfe hat alles neu geschaffen, wenn Menschen mit geistiger Behinderung etwas brauchen. Zum Beispiel schulvorbereitende Einrichtungen, Frühförderungsstellen, Tagesstätten, Sonderschulen, Wohnheime, Werkstätten usw. Korea hat sich bisher auf reine Sonderschulerziehung konzentriert. Kindergärten, Frühförderstellen, Sonderschulen, Werkstätten und Wohnanlagen sind zwar vorhanden, aber nicht in ausreichendem Maße. Es gibt keine freien Wohlfahrtsverbände, die alle Einrichtungen haben.

- Wie kann man das schaffen?

- Wie konnte sich die Lebenshilfe e.V. bundesweit verbreiten obwohl es schon die Konkurrenzen der freien Wohlfahrtsverbände gab?

- Zum einen weil Eltern von Behinderten sich gezielt für die Anliegen ihrer Kinder eingesetzt haben. Wenn man nur allgemein für Wohlfahrt zuständig ist, liegt der Fokus auch auf anderen Personengruppen, zum Beispiel Alte oder Kranke. Aber man kann sich nicht um jede Gruppe gleich intensiv kümmern und deswegen ist die Lobby der Eltern ein wichtiger Grund. Zum anderen hat sich in Deutschland seit den 50er/60er Jahren ein gewisser Wohlstand entwickelt, der die Grundlage dafür ist, dass sich intensiv um Behinderte gekümmert werden kann. Arme Entwicklungsländer können sich ein solches System nicht

leisten, dort gibt es für Behinderte bestenfalls Almosen. Korea hat sich doch in den letzten Jahren zu einem reichen Land entwickelt und ich denke es ist an der Zeit für Behinderte etwas zu tun. Dies kann und muss vielleicht sogar ein anderer Weg wie in Deutschland sein. Korea muss da auch seinen eigenen Weg finden, aber es steht außer Frage, dass etwas gemacht werden muss und dass auch soziale Themen angegangen werden müssen.

- In Korea gibt es zwar Elterninitiativen, aber diese sind meist nur für die Kinder der Mitglieder offen und deswegen sehr klein und auch sehr wenige.

- Eine Besonderheit in Deutschland ist auch das ausgeprägte Vereinsleben, sprich, dass die Menschen sich selbst engagieren und nicht auf den Staat warten. Ich glaube, dass ist in vielen Ländern nicht so. In Russland zum Beispiel gibt es keine Vereine in diesem Sinne, dort wird alles vom Staat organisiert. Ich weiß nicht, wie das in Korea ist. Aber auch ein Land wie Korea kann lernen Vereine und in einem nächsten Schritt übergreifende Verbände zu gründen, die für alle offen sind und sich gesamtverantwortlich fühlen – nicht nur für sich selbst oder die eigenen Kinder. Das ist ein wichtiger Aspekt, denn die Politik braucht oft den Druck von unten, sonst passiert nichts.

Frage 5: Die Sonderschulen in Südkorea bieten zwar Berufsschulen für Menschen mit geistiger Behinderung, aber die Plätze sind sehr begrenzt. Nach der Schule fehlen die weiterführenden Bildungs- oder Berufsangebote.

- Können deutsche Menschen mit geistiger Behinderung alle nach der Schule in der Werkstatt beschäftigt werden, wenn sie möchten?

- Für berufliche Rehabilitation ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Diese kommt zur Berufsberatung in die Förderschulen. Die erste Frage ist dann, ob ein geistig Behinderter eine Ausbildung machen kann, aber das ist sehr selten. Dann gibt es noch das Angebot einer reduzierten Ausbildung mit weniger Theorie und mehr Praxis. Oder es gibt Maßnahmen der Arbeitsagentur für die berufliche Eingliederung ohne eine Ausbildung absolvieren zu müssen. Wenn das nicht möglich ist, gilt der Behinderte als nicht vermittelbar und hat einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Behindertenwerkstatt vor Ort. Diese haben eine Aufnahmeverpflichtung und müssen den Behinderten aufnehmen. Ausnahmen gibt es bei Schwerst- oder Mehrfachbehinderungen, besonderem Pflegebedarf, zum Beispiel einer 1:1-Betreuung, sowie bei mangelndem Sozialverhalten, zum Beispiel bei häufiger Gewaltanwendung, sexueller Belästigung, o.Ä.

- Wenn es nun sehr viele Erwachsene mit geistiger Behinderung gibt, aber zu wenige Werkstätten: Wie wird dieses Problem gelöst? Wie können alle angenommen werden?

- Wenn ein Rechtsanspruch besteht, müssen mehr Werkstätten gebaut oder Räume angemietet werden. Am zentralen Sitz der Mainfränkischen Werkstätten sind es etwa 400 behinderte Beschäftigte, obwohl es bloß 320 Plätze gibt. Es darf auch kein Behinderter entlassen werden, sondern der Werkstatteleiter muss dann nach Aufträgen aus der Industrie suchen. Es werden also alle angenommen.

Frage 6: Bieten andere Anbieter wie Caritas, katholische, evangelische oder freie Wohlfahrtsverbände auch in Würzburg Werkstätten an?

- Oft gibt es in einer Stadt nur einen Träger. Hier gibt es Eisingen (Caritas), das erthaler Sozialwerk für psychisch Kranke und das Blindeninstitut. Aber es gibt zum Beispiel keine Diakonie.

- Gibt es Konkurrenzen für die Lebenshilfe?

- Früher gab es quasi Monopole, die jeder Träger in seiner Stadt hatte. Mittlerweile ist es erwünscht auch hier etwas Konkurrenz zu schaffen, dann stimmt auch das Preis-/Leistungsverhältnis und die Behinderten haben bei Unzufriedenheit mit einer Organisation noch Auswahlmöglichkeiten. So gibt es in Würzburg zum Beispiel mehrere Träger von Behindertenwohnheimen und das finde ich auch gut so.

Frage 7: Ist die Lebenshilfe immer aus Elterninitiativen heraus entstanden?

- Ja, aber es sind auch Fachleute an Bord, die kein behindertes Kind haben, wie zum Beispiel ich. Allerdings dürfen nur Eltern und keine Fachleute Vorstand werden.

- Welche Rolle spielen die Eltern?

- Jetzt im Jahr 2015 sind die Eltern eher passive Konsumenten und engagieren sich nicht übermäßig ehrenamtlich. Sie bezahlen lieber 50 Euro im Monat und wollen sich sonst nicht weiter einbringen und ihre Freizeit genießen, obwohl es um ihre eigenen Kinder geht. Auch der Altersdurchschnitt der Mitglieder in der Lebenshilfe wächst und die verbliebenen jüngeren Eltern stellen die Werkstätten immer öfter in Frage, wollen wirkliche Inklusion, was zu Konflikten zwischen den Eltern führt. Und viele jüngere Eltern treten der Lebenshilfe auch nicht mehr bei.

Frage 8: Muss man hinsichtlich finanzieller Unterstützung unterscheiden, wo der behinderte Mitarbeiter lebt (alleine, bei Eltern, im Wohnheim)?

- Bei Erwachsenen, die zuhause wohnen, bekommt der Behinderte unabhängig vom Einkommen der Eltern Grundsicherung, die etwas über Hartz IV-Niveau liegt. Ausnahme ist bei einem Einkommen der Eltern über 100000 Euro im Jahr. Dazu kommt Pflegegeld, wenn der Behinderte zuhause gepflegt wird und Kindergeld für die Eltern. Wohnt ein Behinderter im Wohnheim werden die Wohnheimkosten vom Sozialhilfeträger über den Pflegesatz übernommen und er bekommt ein Taschengeld. Die Eltern müssen bis zu 46 Euro monatlich zuzahlen. Wohnt ein Behinderter alleine bekommt er die Grundsicherung und einen Mietkostenzuschuss sowie eine Erwerbsminderungsrente, wenn er 20 Jahre in einer Werkstatt gearbeitet hat oder vor seiner Behinderung 5 Jahre normal arbeiten konnte.

Frage 9: Gibt es in Deutschland auch persönliche Budgets, wenn man will?

- Theoretisch gibt es das, aber in der Praxis ist dies für einen Menschen mit geistiger Behinderung kaum anzutreffen, da er zur Erklärung und Verwaltung eine Budgetassistentin braucht, die er nicht bezahlt bekommt. Am ehesten bekommen körperlich Behinderte ein solches Budget, zum Beispiel ein Jurist im Rollstuhl oder eine blinde Professorin, die sich selbstverantwortlich um das Budget kümmern können.

- Was ist Unterschied zwischen Grundsicherung und persönlichem Budget?

- Persönliches Budget ist keine andere Leistungsart, sondern eine andere Leistungsform für den Anspruch auf die Teilhabe am Arbeitsleben. Entweder bekommt die Werkstatt das Geld vom Sozialhilfeträger für die Betreuung eines Mitarbeiters oder der Mitarbeiter bekommt das Geld vom Sozialhilfeträger und gibt es an die Werkstatt beziehungsweise Einrichtung seiner Wahl weiter. Das ist dann das persönliche Budget, verbunden mit mehr Selbstbestimmung. Es ist keine zusätzliche Leistung, sondern eine bestehende Leistung wird anders ausbezahlt.

Frage 10: Was ist Unterschied zwischen Eltern und gesetzlichem Betreuer?

- Eltern sind nicht automatisch gesetzliche Betreuer. Wird ein behindertes Kind 18, muss das Betreuungsgericht entscheiden, ob der Behinderte eine Betreuung benötigt. Ist das der Fall, wird entschieden, ob die Eltern die gesetzliche Betreuung übernehmen wollen oder ob es jemand anders macht. In der Regel sind es die Eltern, aber nicht immer. Vielleicht leben die Eltern gar nicht mehr oder wollen sich nicht um das Kind kümmern oder es gibt private Probleme. Betreuer können Privatpersonen sein, oft sind es Sozialpädagogen oder Rechtsanwälte.

Frage 11: Die südkoreanische Situation ist ganz anders. Wenn ein Erwachsener mit geistiger Behinderung vom Staat ein persönliches Budget bekommt, dann wollen die Eltern gerne damit Therapien oder Erwachsenenbildung kaufen, weil es in Korea nicht genügend solche Angebote vom Staat gibt und die Eltern sonst alles selber bezahlen müssten. Deswegen wünschen sich koreanische

Eltern so ein persönliches Budget. Dann könnten sie viel machen.

- Aber hier in Deutschland braucht man das nicht, weil es genügend staatliche finanzielle Unterstützung gibt?

- Wie gesagt, der Rechtsanspruch ist da und das persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern wird erst an den Behinderten ausgezahlt.

Frage 12: Nur wenn Eltern arm sind, bekommt man vom Staat finanzielle Hilfe, egal, ob man behindert ist oder nicht. Arm bedeutet in Korea unter dem Existenzminimum. Wenn die Eltern nicht arm sind, müssen sie alles bezahlen. Deswegen muss Südkorea unbedingt ein Sozialstaat werden. Reiche Leute wollen das nicht, sie haben genug Geld und sehen natürlich nicht ein, dass sie dafür mehr Steuern bezahlen sollen. Sie haben ihre Lobby und deswegen sind die Abgeordneten auch nicht für neue Gesetze für Behinderte. Deshalb muss man auch für Behinderte Lobbyarbeit betreiben.

- Wie kann die Lebenshilfe für Behinderte Lobbyarbeit betreiben?

- Wenn noch kein Rechtsanspruch besteht, ist es zuerst erforderlich entsprechende neue Leistungen vom Staat zu bekommen. Bis zum Jahr 2000 mussten auch in Deutschland Behinderte beziehungsweise deren Eltern, die genug Geld hatten, dafür bezahlen in einer Werkstatt arbeiten zu dürfen. Für Korea müsste man zunächst von staatlicher Seite Behinderte unterstützen, die zu wenig Geld haben und später irgendwann dann alle Behinderten.

- Dann müssen also die koreanischen Elterninitiativen mehr Lobbyarbeit betreiben, ihre Interessen deutlicher vertreten?

- Ja, aber es gibt ja auch die UN-Konvention, die Korea auch unterschrieben hat und wo sie sich verpflichtet haben zum Beispiel schulische Inklusion voranzutreiben. Sie müssen der UN regelmäßig berichten und müssen auch mit Konsequenzen rechnen, wenn sie sich nicht an die Konvention halten.

Frage 13: Obwohl ein Mensch mit geistiger Behinderung nicht in der Werkstatt arbeitet, bekommt er die Grundsicherung. Wenn er in der Werkstatt arbeitet, was bekommt er außerdem?

- Das ist ein kompliziertes Thema, gerade wie die Grundsicherung berechnet wird. Das kann ich ihnen auch nochmal schriftlich geben. Einfach gesagt beträgt die Grundsicherung ca. 450 Euro, der Werkstattlohn beträgt 150 Euro. Arbeitet ein Behinderter in einer Werkstatt beträgt die Grundsicherung allerdings nur $\frac{3}{4}$ der Grundsicherung eines Nicht-arbeitenden. Das wären dann 337 Euro plus die 150 Euro Lohn, macht zusammen 487 Euro. Also etwas mehr wie ein Behinderter, der zuhause bleibt. Streng genommen von finanzieller Seite muss man sagen, dass es sich nicht lohnt wegen 38 Euro zu arbeiten. Aber dafür bekommt der Behinderte soziale Kontakte, Interaktion, Bestätigung, usw.

- Wenn ein Behinderter arbeitet bekommt er aber zusätzlich Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung? Was ist, wenn er zuhause bleibt?

- Der Behinderte wird dann wie bei Kindern in einer Familienversicherung krankenversichert. Beiträge zur Rentenversicherung gibt es dann keine und es wird somit weder eine Erwerbsminderungs- noch eine Altersrente ausbezahlt. Hat ein Behinderter dagegen 20 Jahre lang in einer Werkstatt gearbeitet, bekommt er die Erwerbsminderungsrente in Höhe von 650 Euro und die Altersrente wird dann nach dem Eintritt ins Rentenalter mit 65 ausbezahlt. Das ist dann schon noch ein Vorteil, was das Einkommen angeht.

Frage 14: Um in der Werkstatt zu arbeiten, muss ein Mensch mit geistiger Behinderung sozial angepasst sein, sich nicht zerstörerisch verhalten.

- Wie ist dies bei der Tagesförderstätte? Wo können Menschen mit schwerster geistiger Behinderung bleiben?

- Wenn die Behinderten sehr aggressiv sind, gibt es sozialtherapeutische Gruppen, andere Spezialeinrichtungen oder kurze beziehungsweise auch dauerhafte Aufenthalte in der Psychiatrie. Mehrfach Schwerbehinderte kommen in Tagesförderstätten beziehungsweise in Pflegeheime, wobei die Grenzen zwischen einem Pflegeheim und einem Wohnheim für Behinderte in Deutschland oft fließend sind.

Frage 15: Hat die Lebenshilfe Frühförderstätten, Kindergarten, Schule, Werkstatt, Tagesförderstätte, Wohnheime, Freizeiteinrichtungen usw.?

- Wie kann die Lebenshilfe so viele Einrichtungen betreiben? Bekommen alle diese Einrichtungen vom Staat finanzielle Unterstützung?

- Bei einer so großen Institution wie der Lebenshilfe muss man sich irgendwann über den Vereinsstatus Gedanken machen. Jeder Verein fängt einmal klein an, aber manche werden so groß, dass die ganze Arbeit nicht ehrenamtlich geleistet werden kann. Irgendwann ist dann eine Grenze erreicht und aus einem Verein wird eine richtige Firma. Gerade in so einer Umbruchsphase gibt es oft auch Streit über die Art der Führung und es ist keine klare Struktur vorhanden, zum Beispiel gibt es zwar schon einen Geschäftsführer, aber auch noch einen Vorstand, der aus Eltern besteht. Die mainfränkischen Werkstätten ist eine GmbH und beschäftigen 2000 Mitarbeiter und einen Geschäftsführer sowie darüber ehrenamtlich engagierte Eltern, die ihm sagen, was er machen soll. Das kann gut gehen, kann aber auch schlecht laufen.

Frage 16: Menschen mit geistiger Behinderung können nicht nur in der Werkstatt beschäftigt, sondern auch in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden. Bemüht sich die WfbM um die Arbeitsintegration? Hat die Werkstatt auch eigene Außenarbeitsplätze so ähnlich wie bei Inklusionsprojekten, wo Behinderte und Nichtbehinderte zusammen arbeiten? Wollen Menschen mit geistiger Behinderung gerne draußen mit Nichtbehinderten arbeiten?

- Da gibt es verschiedene Möglichkeit. Wenn jemand in einer Behindertenwerkstatt leistungsmäßig so gut ist, dass er in der freien Wirtschaft arbeiten kann, dann hört er in der Werkstatt auf und wechselt vielleicht zu McDonalds in den ersten Arbeitsmarkt. Er verdient dann richtig Geld, hat aber auch mit dem Risiko dort entlassen zu werden. Das zweite sind Außenarbeitsgruppen, die außerhalb der Werkstätten arbeiten und zum Beispiel in der Stadtbücherei Kaffee verkaufen. Dann gibt es noch sogenannte Einzelaußenplätze, die zum Beispiel an Kindergärten verliehen werden können ohne eine Ausbildung haben zu müssen. Rechtlich ist der Behinderte dann bei uns beschäftigt, aber arbeitet dann eben selbständig für einen Kindergarten, eine Tankstelle, ein Restaurant. Da gibt es dann mobile Gruppenleiter, die die Außenplätze abfahren und nach den Behinderten und ihrer Arbeit sehen. So etwas wäre vielleicht auch etwas für Korea.

Frage 17: Wenn eine Firma selbst keine Behinderten einstellt, muss sie Ausgleichsabgabe bezahlen. Wenn eine Firma der WfbM einen Auftrag gibt, kann sie das anrechnen lassen. Wenn der Staat von der Firma die Ausgleichsabgabe bekommt, gibt er der WfbM das Geld. Müssen deutsche Firmen Behinderte beschäftigen? Wenn ja, alle Firmen oder gibt es Ausnahmen?

- Es ist gesetzlich geregelt, dass eine Firma 5% Beschäftigte mit Behinderung anstellen müssen. Sind es weniger, müssen die Firmen entsprechende Ausgleichszahlungen in einen Topf einzahlen, aus dem dann zum Beispiel neue Werkstätten finanziert oder Integrationsbetriebe mit vielleicht 30% Behindertenanteil gefördert werden. Auch die mainfränkischen Werkstätten haben zwei solcher Tochterfirmen, in denen sie zu normalem Gehalt Behinderte anstellen und Zuschüsse aus diesem Topf bekommen. Klar wollen viele Firmen keine Behinderten anstellen, in Deutschland wurde lange Zeit von der Schule über das Arbeitsleben bis hin zum hohen Alter zwischen Behinderten und Nichtbehinderten getrennt. Aber jetzt gibt es das Inklusionsparadigma und es muss und wird sich einiges ändern. Das dauert aber und geht nur Schritt für Schritt. Wir haben jetzt ein Konzept, wo nicht über Zwang versucht wird, die Behinderten unterzubringen, sondern über Beziehungen. So reden wir zum Beispiel mit dem Bischof und bitten ihn, dafür zu sorgen, dass zum Beispiel in einem Kindergarten der Caritas einer unserer Behinderten ein Praktikum bekommt. Dann ruf nicht ich direkt beim Kindergarten an, sondern der Bischof oder in einem anderen Fall vielleicht der Bürgermeister und kann dem Anliegen einen anderen Nachdruck verleihen,

weil er mehr Einfluss hat oder man sich einfach besser kennt. Dann funktioniert das manchmal ganz schnell.

Frage 18: Koreanische Firmen geben Werkstätten normalerweise keine Aufträge, sondern bezahlen lieber die Strafen beziehungsweise Ausgleichszahlungen oder kaufen die Produkte direkt von den Werkstätten auf.

- Kaufen die deutsche Firmen auch wie koreanische Firmen die Produkte direkt von den Werkstätten? Oder geben deutsche Firmen WfbM nur Aufträge zur Herstellung oder Montage einfacher Produkte?

- Normalerweise geben die Firmen Aufträge, die wenigsten Werkstätten stellen Eigenprodukte her, die dann eine Firma kauft. Eigenprodukte werden vielleicht von privat gekauft, aber nicht von Firmen. Dafür sind die Produkte zu einfach.

Frage 19: Weil Menschen mit geistiger Behinderung unrentabel sind, denken koreanische sonderpädagogische Fachleute nicht daran, dass ein Erwachsener mit geistiger Behinderung einen Arbeitsplatz bekommen muss.

Aber in Deutschland bestimmt das Gesetz, dass ein Mensch mit Behinderung Anspruch auf einen Arbeitsplatz haben. Dafür bezahlt der Staat die Einrichtung, Nebenkosten und das Personal. Wie konnte diese Idee aufkommen?

- Darüber haben wir ja schon gesprochen. Es braucht eine Lobby. Oder es gibt soziale Projekte von vielleicht kirchlichen oder anderen sozialen Trägern, die Geld in die Hand nehmen und eine Initiative starten. So kann das auch in Korea funktionieren. Die Idee an sich ist ja auch in anderen europäischen Ländern umgesetzt, aber in England zum Beispiel wurden die Werkstätten mit der Begründung mehr Inklusion betreiben zu wollen wieder abgeschafft, jedoch ohne eine alternative Lösung zu suchen. Die sitzen jetzt wieder zuhause, das ist ein Rückschritt. So wird unter dem Deckmantel der Inklusion Geld wieder gespart und das Leben der Behinderten verschlechtert. Da muss man aufpassen und genau hinschauen.

Frage 20: Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung wohnen bei den Eltern. Wenn die Eltern die Kinder nicht mehr betreuen können oder gestorben sind, können die Menschen mit geistiger Behinderung in solche Wohnanlagen gehen. Die Eltern werden bei der Betreuung eines behinderten Menschen natürlich sehr stark belastet. Schwerstbehinderte brauchen 24 Stunden am Tag Betreuung und viele Betroffene demonstrieren für eine bessere staatliche Unterstützung in solchen Fällen. Aber es mangelt insgesamt an Wohnanlagen, egal ob registriert oder unregistriert. Dort finden nicht selten seitens der Betreuer Menschenrechtsverletzungen statt und die Bewohner werden geschlagen oder beklaut. Um Schutz davor zu bieten, wurde ein Gesetz verabschiedet, aber in der Realität war der Nutzen in Korea eher gering.

Deutschland bemüht sich darum, Menschen mit geistiger Behinderung Wohnanlagen zur Verfügung zu stellen. Ca. die Hälfte können in solchen Anlagen wohnen und müssen nicht mehr bei den Eltern bleiben. Der Trend geht hin zu immer kleineren Wohneinheiten wie zum Beispiel Wohngruppen, um die kommunale Integration zu fördern.

- Bemüht sich die Lebenshilfe auch um kleineren Wohneinheiten? Wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung allein selbständig wohnt, kriegt man dann Hilfe und Betreuung?

- Wichtig ist, wie Sie bereits gesagt haben, dass es möglichst kleine Wohnformen und nicht große Anstalten sind. Je kleiner und offener, desto weniger Gewalt gibt es auch. Die großen Einrichtungen wurden weitestgehend abgeschafft, Stichwort Enthospitalisierung. Auch Eisingen macht überall außenrum immer mehr kleinere Wohngemeinschaften und reduziert in der Haupteinrichtung selbst. Es gibt auch eine Dorfgemeinschaft bei Gemünden 50 km entfernt von hier. Für viele ist das ideal, wenn Behinderte und Nichtbehinderte zusammenwohnen, manche wollen aber auch in der Stadt wohnen. Viel Stress ist das für die Leute, die dort arbeiten. Diese Leute leben dort mit Frau und Kindern und sind aber auch nach

Werkstatt-Feierabend um 16 Uhr für die Behinderten da. Das ist ein Rund-um-die-Uhr Job. Oft wohnen in solchen Dorfgemeinschaften Behinderte, die aus besseren Kreisen kommen. Was ich noch sagen wollte, was in Deutschland auch ganz wichtig war, war die Aktion Mensch mit der Fernsehlotterie. Dort kam ohne staatliche Unterstützung viel Geld zusammen und wenn dann die Aktion Mensch zu einem Projekt 10% dazugibt, macht das der Staat dann vielleicht auch. Dadurch wurde viel bewegt.

Frage 21: Wenn ein Mensch mit Behinderung stirbt, der selbst viel Geld geerbt hat, wer bekommt das Geld? Gehört das Geld dem Staat? Oder der Lebenshilfe?

- Wenn der Behinderte Mensch bevor er stirbt schon Geld hat, zum Beispiel durch eine Erbschaft, muss er das zum Beispiel Heim oder Betreuung selber bezahlen und bekommt auch keine Grundsicherung. Die Werkstatt ist aber immer kostenfrei. Wenn er stirbt, gibt es Erben. Wenn der Behinderte aber zum Beispiel in seinem Haus gewohnt hat und der Staat hat es bezahlt, fällt es nach dem Tod dann aber dem Staat zu. Es ist zum Beispiel auch möglich, dass Eltern von Behinderten ihr Haus der Lebenshilfe oder einer Stiftung überschreiben, sodass nach deren Tod ihr behindertes Kind oder andere behinderte Kinder in dem Haus wohnen können. Aber das sind immer Einzelfallentscheidungen und man muss auch aufpassen, dass nicht nur die, die Geld haben etwas bekommen (zum Beispiel Wohnplätze), sondern alle. Da muss der Verein immer aufpassen.

Frage 22: Sie haben großes Interesse an Russland. Was haben Sie in Russland vor? Wollen Sie in Russland die Lebenshilfe aufbauen?

- Ich will in St. Petersburg eine Ortsvereinigung aufbauen. Dort gibt es seit 1995 einen Lebenshilfeverein für den sich Elterninitiativen einsetzen. Es ist sehr schwer vom Staat Unterstützung dafür zu bekommen und jetzt gibt es ein Aktion Mensch-Projekt, bei dem es um Arbeit für behinderte Menschen geht. Die mainfränkischen Werkstätten haben dort mit der Aktion Mensch eine kleine Werkstatt mit 15 Arbeitsplätzen aufgebaut. Dazu war viel Zeit nötig, aber es hat geklappt.

- Wenn ich in Korea eine WfbM oder etwas Ähnliches wie die Lebenshilfe aufbauen will, können Sie mir einen Tipp geben?

- Vieles was wir schon besprochen haben. Man braucht einen Verein, zunächst einmal in einer Stadt. Dann muss man irgendwann mit einem kleinen Beispiel beginnen, vielleicht mit Spendengeldern von deutschen Firmen oder der Aktion Mensch. Wenn man dann ein Beispielprojekt, zum Beispiel eine kleine Werkstatt hat, dann lassen sich auch Politiker überzeugen und sind stolz und dann fließt auch vom Staat Geld. Wenn man Politiker von der Situation in Europa erzählt, ist das für sie nicht so interessant, es ist vor Ort etwas zum Vorzeigen nötig. Und dann braucht man viele kleine Initiativen in verschiedenen Städten, man muss Anfängen ein Netz aufzubauen. Und natürlich ist viel Geduld und Zeit nötig und man kann auch niemanden zwingen zu arbeiten.

Interview 2 mit der Sozialpädagogin der Mainfränkische Werkstätten für behinderte Menschen, Frau Kasamas.

Frage 1: Welche Aufgabe haben Sie in der Werkstatt? Was machen Sie dort?

Das kann jetzt ich nur sagen für den Sozialdienst: Die Werkstätten haben den Auftrag, Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, dass also Menschen mit Behinderung arbeiten können, und Persönlichkeitsförderung. Das ist der Auftrag an das ganze Personal, d.h. alle angestellten Fachkräfte der Werkstätten.

Frage 1-1: Organisieren Sie auch Sport, Hobby und Freizeitgruppen?

Das ist Persönlichkeitsförderung, durch Sport, Kurse, Malen, Musik, usw., lebenslanges Lernen

Frage 1-2: Gibt es auch Therapien? Pädagogische und therapeutische Betreuung der behinderten Mitarbeiter? Begleitende Dienste?

Ja.

Frage 1-3: Sie sind als Sozialarbeiterin Gesprächspartnerin für die Behinderten, ihre Eltern und Angehörigen?

Ja, sehen Sie dazu auch die schriftliche Stellenbeschreibung, die ich Ihnen gegeben habe.

Frage 2: Seit wann arbeiten Sie für die Werkstatt?

Seit März 2000.

Frage 2-1: Warum sind Sie Sozialarbeiterin geworden?

Ich bin gelernte Erzieherin und als Erzieherin ist man immer an der Basis und kriegt Ziele und Aufgaben vorgegeben und das war mir zu wenig eigene Verantwortung und Mitwirkungsmöglichkeit. Deswegen habe ich als Erzieherin gearbeitet und nebenbei studiert. Im Fachdienst hat man wesentlich mehr Gestaltungsfreiräume als als Gruppenleiter. Menschen mit Behinderung waren schon immer mein bevorzugter Personenkreis, nicht Kinder, nicht Jugendliche, nicht schwer erziehbare, das hab ich alles durch (schon gemacht), das ist nichts für mich. Behinderte sind mein bevorzugter Personenkreis.

Frage 2-2: Haben Sie schon eine Berufung gefunden?

(...) (Ich bereite mich auf die Rente vor ...).

Frage 2-3: Sind Sie zufrieden hier zu arbeiten?

Ja.

Frage 3: Die deutsche Lebenshilfe wurde im Jahr 1958 gegründet.

Wann wurde die Lebenshilfe Würzburg gegründet?

Im Jahr 1966 wurde der Verein Lebenshilfe Würzburg gegründet.

Frage 3-1: Wann wurden die mainfränkischen Werkstätten gegründet?

1973. Hinter den mainfränkischen Werkstätten (GmbH) stehen 5 Partnerorganisationen: Die Lebenshilfevereine von Würzburg, Kitzingen, Lohr und Marktheidenfeld (jetzt Mainspessart), sowie das Zentrum für Körperbehinderte in Würzburg.

Frage 3-2: Wie konnte man damals die Werkstätten für behinderte Menschen aufbauen, obwohl Menschen mit geistiger Behinderung "unrentabel" sind?

So darf man das nicht sehen. Das sind Redeweisen aus der Nazizeit.

Es war die Forderung der Eltern, dass die Kinder mit Behinderung auch eine Förderung durch Schulausbildung bekommen sollten (angefangen mit Kindergarten, Volksschule). Das Grundgesetz gibt ihnen das Recht dazu. Gerade wegen der schlechten Erfahrungen in der Nazizeit wurde das Recht auf Ausbildung und Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung im Sozialgesetzbuch ausdrücklich festgeschrieben. Die Arbeit ist jedoch freiwillig, d.h. diese Menschen können auch die Möglichkeit wählen, nicht zu arbeiten und Grundsicherung zu bekommen. Natürlich brauchen MmB mehr Hilfe und Unterstützung, aber diese muss vom Gesetzgeber bereitgestellt werden, in unserem Fall durch den Bezirk Unterfranken.

Frage 3-3: In einer solchen Situation sind jetzt die Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea: Sie finden nach der Schule keinen Arbeitsplatz und die meisten sind zuhause bei den Eltern. Wenn Elterninitiativen Werkstätten aufbauen wollen, brauchen sie ein Menge Geld. Deswegen gibt es in Korea nur sporadische, kleine Einrichtungen.

Wie konnte man in Deutschland die Werkstätten für behinderte Menschen aufbauen?

In Deutschland ist das eben anders geregelt. Ich kann das nur für Würzburg erklären, weil ich das weiß: In Würzburg gab es zwei durchaus wohlhabende Familien, die auch eine eigene Firma hatten, deren Kinder nach der Schule eben nicht zu Hause bleiben wollten. Sie wollten teilhaben und mitwirken am Arbeitsleben. So haben die Eltern mit einem Raum begonnen, der von der Lebenshilfe gemietet wurde und haben ihre Freunde und Firmenkollegen von namhaften Firmen um Unterstützung gebeten. Sie baten, ihnen Arbeit für die Menschen mit Behinderung zu geben. Sie haben gesagt, wir haben einen engagierten Gruppenleiter und wir garantieren, dass wir die Arbeit genau so gut machen wie nichtbehinderte Menschen. So hat das mit einem Raum begonnen, mit einer Gruppe.

Frage 3-4: Damals gab es also noch keine richtigen Werkstätten, nur eine kleine Abteilung.

Richtig. Es war damals keine Frage des Geldes, sondern der Initiative und des Engagements einer Handvoll Leute, die sagten: Wir stehen mit unserem Namen für die Qualität der Arbeit. Am Anfang wurden zum Beispiel Kugelschreiber zusammengesetzt oder andere ganz einfache Zusammensetzarbeiten. Mehr war das gar nicht.

Frage 3-5: Und sie haben das erfolgreich und gut gemacht?

Diese in Würzburg bekannten Persönlichkeiten garantierten mit Ihrem Namen und bürgten für die Qualität der Arbeit. Mit viel Überzeugungsarbeit entstand so am Anfang allmählich das Vertrauen in die Arbeit der Lebenshilfe-Werkstatt. Das war 1973. Der erste Raum war in der Schule (in der Mainaustraße). Später, als das Projekt größer wurde, zwei, dann drei Gruppen. Mit der Vergrößerung zogen die Werkstätten immer wieder in der Stadt um und wurden immer bekannter. Die Aufträge nahmen zu, die Zahl der Gruppen ebenfalls, so dass man schließlich das eigene Gebäude hier dafür brauchte. Eine Zeitlang waren die Werkstätten in der Zeppelinstraße untergebracht und 1978 wurde dann das Gebäude in der Ohmstraße gebaut. Es ging schon ganz schön zügig vorwärts.

Frage 4: Das bedeutet in den 60er Jahren gab es nach der Schule noch keine Möglichkeiten für Erwachsene mit geistiger Behinderung?

Nein, nach 1945 gab es ja keine behinderten Mitarbeiter mehr, die waren ja zum größten Teil in den Euthanasieprogrammen umgebracht worden. Es wuchs nach dem Krieg dann erst eine neue Generation heran.

Frage 5: Wenn man solche Werkstätten aufbauen will, bekommt man also staatliche Unterstützung?

Wie vorhin schon gesagt: Dadurch, dass der Staat verpflichtet ist, Menschen mit Behinderung Arbeit zu geben, stellt er finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Personal wird vom Staat bezahlt für die Anleitung der Menschen mit Behinderung und er gibt auf Antrag Zuschüsse für die Räumlichkeiten. Der Verein muss aber einen Teil, nämlich 30 % der Kosten durch eigene Mittel erbringen, seien es Spenden, Mitgliedsbeiträge oder was auch immer.

Frage 5-1: Es sind also von Anfang an eigene Mittel nötig?

Ja, deshalb auch diese Konstruktion mit den fünf in der GmbH zusammengeschlossenen Vereinen, um von Anfang an eine ausreichende finanzielle Basis zu haben.

Frage 6: Hat dann die Lebenshilfe auch die Sonderschule gebaut?

Lebenshilfe ist alles: Schulvorbereitende Einrichtungen, Frühförderung, Tagesstätte, Schule, Wohnheim, Werkstatt, alles neu geschaffen.

Frage 6-1: Also nichts von der Stadt übernommen?

Kasamas: Nein, alles selbst neu gebaut.

Frage 6-2: Caritas und Diakonie auch?

Die Caritas hat im Prinzip das Gleiche, aber jeder ist spezialisiert.

Die Lebenshilfe ist zum Beispiel spezialisiert für die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Die Caritas hat eher Kindergärten und Jugendhilfeeinrichtungen, nicht für Menschen mit Behinderung sondern etwa für schwierig zu erziehende Jugendliche.

Frage 6-3: auch Lernbehinderte? ADHDS-Kinder?

Ja, auch verhaltensauffällige Kinder.

Frage 7: Die Sonderschulen in Südkorea bieten zwar Berufsschulen für Menschen mit geistiger Behinderung, aber die Plätze sind sehr begrenzt. Nach der Schule fehlen die weiterführenden Bildungs- oder Berufsangebote.

Können deutsche Menschen mit geistiger Behinderung alle nach der Schule in der Werkstatt beschäftigt werden, wenn sie möchten?

Ja. In Deutschland besteht eine Aufnahmeverpflichtung. Weil der Staat ja das Personal der Werkstatt bezahlt, fordert er, dass alle aufgenommen werden, die das wünschen.

Frage 7-1: Wenn es nun sehr viele Erwachsene mit geistiger Behinderung gibt, aber zu wenige Werkstätten. Wie wird dieses Problem gelöst? Wie können alle angenommen werden?

Das ist dann unser Problem. Dann müssen wir weitere Räume zumieten. So haben wir zum Beispiel in Gerbrunn eine kleine Werkstatt zugemietet.

Frage 7-2: Aber ihr seid dann trotzdem einziger Anbieter? Man könnte ja sagen, jetzt ist voll, jetzt muss der Staat selbst eine Werkstatt bauen.

Nein, nein. Wir wären ja dumm, wenn wir das sagen würden. Dann würden wir ja die private Konkurrenz fördern. Wenn die Gruppenleiter nein sagen würden, dann sagen Dorothee und Michael (die Leiter) doch, wir nehmen auf. Denn erstens haben wir jetzt viele Abgänge, wir sind an der Kurve (der Bevölkerungsentwicklung) angelangt. Die

ersten Jahrgänge nach dem Krieg gehen schon in Rente, sterben oder ziehen weg, was es früher nicht gegeben hat. Wir müssen also auch schauen, dass wir genug aufnehmen. Gerade im Berufsbildungsbereich, da gibt es ja mehr (staatliches) Geld, sind die privaten Anbieter noch schärfer hinterher. Wenn wir also nicht aufnehmen, locken wir selbst noch mehr Anbieter auf den Markt. Dann fehlt uns der Pool, um unsere Maßnahmen zu füllen. Wenn man die Leute dazu nicht hat, weil Konkurrenz um die Leute besteht, kann man zum Beispiel nicht einfach ein Cafe betreiben. Eine Konkurrenz für die Lebenshilfe ist ja auch das katholische Stift in Eisingen vor den Toren von Würzburg.

Frage 7-3: Für die Erwachsenen mit geistiger Behinderung ist die Möglichkeit zu Arbeiten sehr wichtig. Aber in Südkorea können nur etwa 15 % davon arbeiten. Die große Mehrheit hat keine Chance, beschäftigt zu werden.

Kasamas: Wer bestimmt das? Weil kein Arbeitgeber sie nimmt, oder bestimmt der Staat?

Kim: Es gibt auch Rehabilitationseinrichtungen, aber nur wenige.

Kasamas: Wie ist das Auswahlverfahren?

Kim: In Deutschland spielt die Art und Grad der Behinderung keine Rolle.

In Korea können nur die fittesten arbeiten

Kasamas: Also gewissermaßen nur die besten 15 % können arbeiten, der Rest hat keine Chance.

Kim: Genau. Sie sind eben "unrentabel" und müssen zuhause bei den Eltern bleiben.

Frage 8: Wieviele Behinderte sind jetzt hier beschäftigt? Vor 10 Jahren waren es etwa 1000.

Mittlerweile sind es 1400. Der Einzugsbereich ist Kitzingen, Ochsenfurt Marktheidenfeld, Gemünden und natürlich Würzburg.

Frage 8-1: Am zentralen Sitz der Mainfränkischen Werkstätten hier waren es damals 400 Beschäftigte?

Das ist immer noch so, mehr Platz ist hier nicht.

Es ist auch kein Neubau geplant.

Die Erweiterung geschieht mehr durch neue Projekte an anderen Stellen.

Frage 9: Ungefähr wieviel Prozent der Erwachsenen mit geistiger Behinderung kommen in die Mainfränkischen Werkstätten nach der Schule?

Wir haben ungefähr 70 Neuzugänge im Jahr, davon aus Würzburg etwa die Hälfte.

Frage 10: Bieten andere Anbieter wie Caritas, katholische, evangelische, freie Wohlfahrtsverbände auch in Würzburg Werkstätten an?

In Würzburg nicht.

Hier gibt es nur die Lebenshilfe und in Richtung Westen das St.-Josef-Stift in Eisingen.

Frage 10-1: Eisingen ist die einzige katholische Werkstatt?

Ja. In Schweinfurt gibt es die Lebenshilfe, in Aschaffenburg ebenfalls.

In Maria-Bildhausen gibt es die Rummelsberger Werkstätten, die sind auch katholisch.

Jeder Ort hat seine eigene Geschichte, auch von den Räumlichkeiten her. Maria-Bildhausen, in der Rhön, ist abgelegen, war früher ein leerstehendes Kloster. Über Würzburg haben wir vorhin schon gesprochen. In Eisingen hat ein Pfarrer sich um die Behinderten gekümmert.

Frage 11: Und die Lebenshilfe ist immer aus Elterninitiative entstanden?

Ja, die Eltern spielen immer noch eine große Rolle.

Sie wollen Mitsprache im Verein, und in den Werkstätten über den Elternbeirat.

Die finanzieren ja auch noch teilweise die Wohnheime usw.

Da bringen Sie etwas durcheinander. Es geht da einerseits um den Besitz der Betreiber, des Betriebs der Lebenshilfe, mit dem Fachpersonal und andererseits um die Stiftung Lebenshilfe. Da auch Menschen mit Behinderung erbrecht haben, müssten sie im Erbfall einen Teil der Kosten selbst zahlen, so dass der Bezirk als Aufwandsträger das Erbe kassieren würde. Viele Eltern zahlen das Geld jedoch lieber in die Stiftung Lebenshilfe ein, weil so besser gesichert ist, dass ihre Kinder davon profitieren.

Frage 12: Das Durchschnittsentgelt betrug im Jahr 2005 rund 150 Euro im Monat.

Nach Abzug von 80 Euro für die Wohnheimunterbringung bleibt ein Resteinkommen von 70 Euro im Monat. Wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung im Wohnheim wohnt, muss man selber bezahlen?

Herr Kim, Sie begehen da einen Denkfehler. Man muss unterscheiden, wo der behinderte Mitarbeiter lebt. Lebt er alleine, bei den Eltern oder im Wohnheim?

Wenn er alleine lebt und jung ist, bekommt er Grundsicherung, weil er nicht die volle Leistung bringen kann, um auf dem 1. Arbeitsmarkt unterzukommen.

Er bekommt einen Stempel 'dauerhaft erwerbsgemindert'. Dann sorgt der örtlich zuständige Träger für ihn durch die Grundsicherung. Sein Lebensunterhalt ist dann gesichert, das sind 391 Euro. Dazu kommt noch die Miete und die Nebenkosten für eine angemessene Wohnung, das sind für eine Einzelperson maximal 40 qm. Dann wird noch festgestellt, was zusätzlich an besonderem Bedarf besteht. Wenn er arbeiten geht, bekommt er den Lohn von 150 Euro, der dann von der Gesamtsumme der Grundsicherung inkl. Zusatzleistungen abgezogen wird. Diese Grundsicherung hat ein alleinlebender Mensch mit Behinderung nun zum Leben.

Wenn er bei den Eltern lebt, bekommt er weniger Grundsicherung, weil ja dann die Eltern die Miete usw. bezahlen. Der Mensch, der im Wohnheim lebt, der bekommt ja Wohnen, Essen, Betreuung, alles vom Staat. Also sagt der Staat: Alles Geld, das du bekommst, also Grundsicherung, Pflegeversicherung, Waisengeld, Rente plus den Werkstattlohn will ich. Ich bezahle dafür Wohnheimplatz, Wohnheimpersonal, Essen, Trinken, Kleidung, Werkstatt, Personal, Fahrdienst usw. Weil du außerdem noch Geld brauchst, bezahle ich dir auch ein Taschengeld.

Das muss man sehen: der Mensch im Wohnheim bekommt eine Rundumversorgung. Er muss ja sonst nichts mehr bezahlen. Das ist doch klar, dass er dann nicht so viel bekommt. Wenn er Lohn erhält, kann er davon 25 % behalten.

Frage 13: Gibt es auch persönliche Budgets, wenn man will?

Das ist wieder etwas anderes. Das gibt es, wenn ein behinderter Mensch zum Beispiel Mieteinnahmen hat und geistig dazu in der Lage ist, sein Geld selbst zu verwalten. Das betrifft aber unsere geistig behinderten Werkstattmitarbeiter nicht. Das sind meistens Menschen, die zwar eine Körperbehinderung haben, die aber intellektuell auf hohem Niveau sind. Sie sagen zum Staat: Sage mir, wo ich hingehen soll, wo ich wohnen soll. Gib mir mein Geld, das mir zusteht, und ich kaufe mir die Werkstatt, den Fahrdienst, die Putzfrau, meine Pfleger wie ich will. Das ist nicht möglich für Menschen mit geistiger Behinderung.

Frage 13-1: Aber mit Betreuer oder Eltern oder Stellvertreter?

Nein, die dürfen das nicht. Die Eltern haben kein Recht, das Geld zu verwalten. Das müssen dann gesetzliche Betreuer sein. Wir alle wissen, dass die Eltern manchmal anders denken als das Kind, deswegen ist es geboten, dass es für Menschen mit geistiger Behinderung ein gesetzlicher Betreuer macht. Das ist natürlich immer ein Vertrauenskonflikt und für Menschen mit geistiger Behinderung sehr schwierig zu durchschauen.

Frage 13-2: Also spielt persönliches Budget für Menschen mit geistiger Behinderung keine Rolle?

Ein großes Problem dabei ist auch, dass der Kostenträger, in unserem Fall der Bezirk Unterfranken, das auch nicht will. Ein Sachbearbeiter möchte sich nicht mit individuellen Einzelheiten beschäftigen müssen. Es macht halt deutlich weniger Aufwand, wenn man alles nach dem gleichen Schema bearbeiten kann. So schön theoretisch ein persönliches Budget wäre, praktisch ist das für geistig Behinderte nicht machbar.

Frage 13-3 : Die koreanische Situation ist ganz anders. Eltern wünschen sich, wenn ein Erwachsener mit geistiger Behinderung vom Staat ein persönliches Budget bekommt, dann wollen sie gerne damit Therapien oder Erwachsenenbildung kaufen, weil es in Korea nicht genügend solche Angebote vom Staat gibt. Hier in Deutschland braucht man das nicht, weil es genügend Einrichtungen gibt?

Therapien laufen bei uns auch nicht über das persönliche Budget, denn das übernimmt auf Rezept die Krankenkasse. Das ist auch wieder eine Erleichterung.

Frage 13-4: In Korea gibt es nicht solche Möglichkeiten wie Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung für Menschen mit geistiger Behinderung. Wir müssen das erst noch systematisch organisieren. Koreanische Eltern müssen alle diese Belastungen selbst bezahlen. Sie bekommen vom Staat als Leistung für Behinderte nur ein bisschen Geld. Es ist nicht so gut organisiert wie in Deutschland. Koreanische Eltern wünschen sich so ein persönliches Budget. Dann könnten sie viel machen. Hat Deutschland ein gutes Soziales System?

Das ist eine große Entlastung, wenn die Therapien von der Krankenkasse übernommen werden, egal ob der Mensch behindert ist oder nicht. Es zählt nur, ob er das braucht.

Kim: Wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung in der Werkstatt beschäftigt wird dann ist er renten-, pflege- und krankenversichert. Wenn er krank wird ist das dann kein Problem. Aber in Korea müssen die Eltern bezahlen oder sie brauchen eine private Krankenversicherung, die sehr teuer ist. Wenn man genug Geld hat ist das kein Problem.

Kasamas: Dann hat man in Korea auch als Nichtbehinderter keine Krankenversicherung, wenn man es sich nicht leisten kann?

Kim: Nur wenn man arm ist, bekommt man vom Staat finanzielle Hilfe, egal, ob man behindert ist oder nicht. Arm bedeutet: unter dem Existenzminimum.

Kasamas: Wenn man also zum Beispiel in der unteren Mittelschicht ist, knapp über dem Existenzminimum, dann bekommt man nichts mehr.

Kim: Nein. Dann müssen die Eltern alles bezahlen. Deswegen muss Südkorea unbedingt ein Sozialstaat werden. Reiche Leute wollen das nicht, sie haben genug Geld und sehen natürlich nicht ein, dass sie dafür mehr Steuern bezahlen sollen. Sie haben ihre Lobby und deswegen sind die Abgeordneten auch nicht so für neue Gesetze für Behinderte. Deshalb muss man auch für Behinderte Lobbyarbeit betreiben.

Frage 14: Übrigens. Wer oder welches Team kann über die Beschäftigung von einem Menschen mit geistiger Behinderung entscheiden?

Das ist ein Gremium, das steht so auch im Gesetz, das nennt sich Fachausschuss und da sitzen zusammen der Bezirk Unterfranken mit einem Vertreter, die Agentur für Arbeit, die Frau Lengsfeld als Vertreter der MfW und Herr Hettinger als Protokollant und die besprechen die Aufnahmen. Man muss sich ja bewerben, entweder bei uns oder bei der Agentur. Der Ausschuss trifft sich alle Vierteljahre und begutachtet die Bewerbungen: was für eine Behinderung liegt vor, was hat der Bewerber schon gemacht, gehört er überhaupt in die Werkstatt, d.h. liegt eine Erwerbsminderung vor.

Sie beraten dann, schauen auch, wer ist zuständig, wer muss bezahlen. Bei einem jungen Menschen ist das normalerweise die Agentur für Arbeit, bei einem Unfallopfer die Deutsche Rentenversicherung, bei einem Arbeitsunfall die Berufsgenossenschaft. Die Stelle, die bezahlen muss, schickt dann dem Bewerber die schriftliche Bewilligung. Unsere Frau Lengsfeld kümmert sich dann darum, dass hier alles für ihn bereit ist, auch Hilfe, wenn jemand zum Beispiel auf den Rollstuhl angewiesen ist, Fahrdienst. Die Werkstatt muss dann schauen, was braucht der Mensch. Frau Lengsfeld sagt ihnen dann zum Beispiel er braucht Hilfe beim Essen, bei der Toilette usw. So kommt dann der Auftrag.

Kim: Fachausschusssitzungen bestehen also aus Vertretern von Arbeitsamt, Bezirk und Werkstatt.

Frage 15: Erzählen Sie bitte Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich

Wenn der Fachausschuss entschieden hat, der Mensch ist dauerhaft erwerbsgemindert, er ist Personenkreis Werkstatt, dann kommt er in den Berufsbildungsbereich.

Der Berufsbildungsbereich hat drei Teile:

das Eingangsverfahren. Das dauert drei Monate und ist wie eine Art Probezeit. Da wird der Förderplan entwickelt, gehört er wirklich zu uns, will er hier bleiben, können wir ihm helfen?

Dann kommt das erste Jahr Berufsbildungsbereich und das zweite.

Danach kommt der Arbeitsbereich. Bis dahin soll viel ausprobiert werden, was kann er, was kann er nicht und in welchen Bereich will er arbeiten.

Frage 15-1: Werden sie im Arbeitsbereich beschäftigt?

Da gibt es dann Lohn, je nachdem wo er arbeitet: Garten- und Landschaftspflege, Metall- oder Holzverarbeitung. Das Geeignete muss dann halt gefunden werden. Nach den 27 Monaten muss entschieden werden, wo er arbeiten kann. Der Fachausschuss kontrolliert das Eingangsverfahren, er bekommt Berichte über die Eignung. Wenn er zu gut ist, muss er die Mainfr. Werkstätten verlassen, wenn er zu schlecht arbeitet, muss er in die Tagesförderstätte. Wenn er die Leistung nicht bringen kann oder verhaltensauffällig ist, kann er nicht in der Werkstatt bleiben. Wenn jemand nicht kommt, viele Fehlzeiten hat, sich nicht entschuldigt, wenn er nicht kommen kann, dann wird die Maßnahme abgebrochen.

Frage 15-2: Das Kriterium ist also Leistung?

Nein, nicht Leistung, sondern Mitwirkung. Auch wenn jemand nicht viel Leistung bringen kann, wird von ihm verlangt, dass er regelmäßig zur Arbeit kommt. Er muss sozial angepasst sein, sich nicht zerstörerisch verhalten.

Frage 15-3: Das gilt also für die Werkstatt. Wie ist es bei der Tagesförderstätte? Wo können Menschen mit schwerster geistiger Behinderung bleiben?

Für diese ist die Tagesförderstätte.

Frage 15-4: Wie ist das bei schwerster mehrfacher Behinderung?

Unterhalb des Niveaus der Tagesförderstätte haben wir kein Angebot.
Der Mensch muss wenigstens förderfähig sein, damit wir ihn aufnehmen können.

Frage 15-5: Wenn sie in der Tagesförderstätte bleiben, bekommen sie dann auch Grundsicherung?

Ja, Grundsicherung schon, aber sie bekommen keinen Lohn.

Kranken-, Pflegeversicherung usw. bekommen sie daher nicht über die Werkstatt, sondern über die Eltern, über den Rententräger oder die Grundsicherung oder andere Träger. Das hängt davon ab, welche Ursache die Behinderung hat. Bei einem Geburtsschaden ist zum Beispiel der Staat zuständig.

Frage 16: Hat die Lebenshilfe Frühförderstätten, Kindergarten, Schule, Werkstatt, Tagesförderstätte, Wohnheime, Freizeiteinrichtungen usw.?

Von der Wiege bis zur Bahre, von der Geburt bis zum Tod hat die Lebenshilfe alle Einrichtungen. Das hat sich mit der Zeit so entwickelt. Am Anfang war die Schule, dann kam Kindergarten und Frühförderung, dann Arbeitsstätte, Wohnheim und zuletzt Freizeiteinrichtungen und familienentlastender Dienst.

Frage 17: Um wie viel Uhr müssen die Mitarbeiter mit Behinderung in die Werkstatt kommen?

Von 7:30 bis 16 Uhr. Diese Zeit heißt nicht Arbeitszeit sondern Anwesenheitszeit. Und diese Zeit ist auch die Betreuungszeit. Sie arbeiten nicht so viel, es gibt viele Pausen.

Frage 17-1: Sind die Stunden also 35 Stunden in der Woche Arbeitszeit?

Es sind mehr, 39 Stunden, aber nicht Arbeitszeit, sondern Betreuungszeit.

Es gibt viele Pausen, Kurse, Sport, das gehört alles dazu.

Frage 18: wie läuft das Training der sozialen und lebenspraktischen Fähigkeiten?

Das lebenslange Lernen findet am Arbeitsplatz statt. Der Gruppenleiter fordert ein Pünktlichkeit, die sogenannten Arbeitstugenden, Zuverlässigkeit. Dann haben wir noch die Kurse, Sport, Therapien, begleitende Dienste, Gespräche, Krisenintervention.

Frage 18-1: Kommt ein Sonderschullehrer für die lebenspraktische Unterweisung?

Nein, das machen Gruppenleiter, Kursleiter und der Fachdienst.

Frage 18-2: Spielt der Gruppenleiter also auch eine wichtige Rolle?

Richtig. Das ist eine wichtige Bezugsperson. Ein Gruppenleiter hat 12 Mitarbeiter. Er gehört zum Fachpersonal, er ist ausgebildet.

Frage 19: Wieviel Prozent ungefähr gehen nach der Schule (Förderschule der Lebenshilfe) in die Tagesförderstätten und wieviel in die Werkstatt?

Der Staat will keine Werkstätten mehr. Der Staat in Gestalt der Agentur für Arbeit entwickelt viele Projekte, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderung nach der Schule in die Werkstatt kommen oder in die Tagesförderstätte. IAAM, BÜWO, ÜOB sind Namen von solchen Projekten. Es gibt viele Maßnahmen und von daher sind die Zugänge aus den Schulen rückläufig, aber momentan ist es so, dass die Mitarbeiter auf anderen Wegen zu uns kommen. Die jungen Behinderten machen viele Versuche und kommen dann vielleicht nach 5 Jahren zu uns, weil sie doch so schwach sind, dass die verschiedenen Maßnahmen sie überfordern. Viele kommen auch daher zu uns, weil das Leistungsniveau auf dem ersten Arbeitsmarkt zu hoch ist. Sie schaffen das nicht. Psychische Probleme, Alkoholmissbrauch, Unfälle sind Ursachen, dass viele später dann doch zu uns kommen.

Frage 19-1: Nennt man deswegen diese Werkstätten auch Sackgassen?

Nein, da sind ja die Mainfränkischen Werkstätten auch sehr interessiert, durch verschiedene Angebote, wie zum Beispiel inklusiv, gemeinsam arbeiten, so eine Art Leiharbeitsfirma zu machen. Die sind Werkstattmitarbeiter und wir verleihen die nach draußen.

Frage 20: Gibt es immer weniger Menschen mit schwerster geistiger Behinderung und mehr mit leichter Behinderung?

Das ist eigentlich von Jahrgang zu Jahrgang verschieden. Vor zwei Jahren hatten wir sehr schwierige Jugendliche, sehr verhaltensauffällig, aber jetzt sind wieder sehr viele mit klassischer geistiger Behinderung. Es ist ganz unterschiedlich.

Frage 21: Koreanische Firmen geben Werkstätten normalerweise keine Aufträge, sondern bezahlen lieber die Strafen beziehungsweise Ausgleichszahlungen oder kaufen die Produkte direkt von den Werkstätten auf.

Deutsche Unternehmen geben Werkstätten für behinderte Menschen Aufträge zur Herstellung oder Montage einfacher Produkte. Erzählen Sie mal Beispiele?

Hier in Würzburg ist für uns der größte Arbeitgeber die Firma Kneipp.

Sie machen Badezusätze, die wir hier verpacken. Sie sind denke ich sehr zufrieden mit uns. Ein großes Plus der Werkstatt ist halt, wenn ein großer Auftrag kommt, dann kann man sagen, die Halle 1 arbeitet auch noch mit und die Halle 3. So kann man auch ein großes Auftragsvolumen abarbeiten.

Die Fa. Brose gibt Arbeiten an uns. Es hat immer ganz viel mit persönlichen Kontakten zu tun, das der Werkstattleiter jemand dort kennt und einfach bürgt für Qualität. Wir machen das so gut wie eine große Firma auch.

Ein großes Plus ist auch, dass wir als Firma auch kleine Aufträge machen.

Eine große Firma würde nie nur 50 Metallteile herstellen. Das rentiert sich nicht, aber wir machen so etwas, natürlich in der Hoffnung, dass uns der Kunde auch mal einen großen Auftrag erteilt.

Frage 21-1: Wenn eine Firma der WfbM einen Auftrag gibt, bekommt die Firma maximal 50% von Ausgleichsabgabe?

Wenn eine Firma selbst keine Behinderten einstellt, muss sie Ausgleichsabgabe bezahlen. Wenn sie an uns einen Auftrag gibt, kann sie das anrechnen. Sie bekommt eine Gutschrift für die Ausgleichsabgabe, aber wie viel das ist weiß ich nicht. Ein Auftrag an uns ist nicht so viel wert, als wenn sie selbst einen Behinderten einstellt. Für Kneipp rentiert sich das bestimmt, denn wir machen viel Umsatz mit ihnen.

Frage 21-2: Müssen deutsche Firmen Behinderte beschäftigen? Alle?

Ja, alle ab einer bestimmten Größe. Das steht im Schwerbehindertengesetz. Eine kleine Firma mit einem Meister und zwei Gesellen muss noch keinen Behinderten einstellen, aber ab einer bestimmten Zahl von Mitarbeitern ist sie dazu verpflichtet.

Frage 21-3: Wenn eine Firma keine Behinderten beschäftigen will ...

Dann muss sie die Ausgleichsabgabe bezahlen.

Frage 21-4: Wenn die Firma der Werkstatt direkt oder indirekt hilft ...

Dann bekommt sie einen Bonus, dann muss sie weniger Ausgleichsabgabe bezahlen.

Frage 21-5: Wie ist die Tendenz. Arbeiten die deutschen Firmen gerne mit der Werkstatt? Koreanische Firmen wollten das nicht.

Das liegt ganz am persönlichen Kontakt. Wenn ein Kunde zufrieden ist, erzählt er das weiter, wenn er nicht zufrieden ist natürlich auch. Aber die Firmen, die mit uns zusammenarbeiten, sind froh, dass sie hier schnell Hilfe bekommen. Natürlich wird da auch gehandelt und sie wollen nicht zu viel bezahlen.

Frage 22: Für die Finanzierung der WfbM werden durch Fertigungen von Aufträgen aus der Industrie Gelder erwirtschaftet, obwohl die Menschen mit geistiger Behinderung unrentabel sind?

Ich habe Ihnen ja erklärt, dass das Gesetz bestimmt, dass ein Mensch mit Behinderung einen Arbeitsplatz bekommen muss. Dafür bezahlt der Staat die Einrichtung, Nebenkosten (Heizung, Strom usw.) und das Personal.

Die Aufträge, die die Werkstatt bekommt (der Gruppenleiter, der Heimleiter, der Werkstattleiter müssen sich darum bemühen) führen zu Einnahmen der Werkstatt. Diese Einnahmen bekommen die Mitarbeiter als Lohn ausbezahlt. Diese haben nichts mit Einrichtung und Unterhalt der Arbeitsplätze zu tun, denn diese Kosten werden ja durch den Staat abgedeckt. Deswegen ist der Lohn auch so niedrig, weil es ja sehr viele Schwache gibt. Jeder der in die Werkstatt kommt, bekommt 75 Euro Grundlohn. 75 Euro sind viel Geld, wenn nur Sachen eingetütet werden. Dafür bekommt man nicht viel. Die ganz Schwachen bekommen 75 Euro Grundlohn, genauso wie die ganz Starken. Die ganz Starken, die an der Maschine arbeiten können, bekommen durch die Aufträge mehr Geld. Alle Einnahmen durch Aufträge kommen in einen großen Topf, aus dem die Löhne bezahlt werden. Da alle den gleichen Grundlohn bekommen, erhalten eigentlich die Starken zu wenig und die Schwachen zu viel, aber jeder bekommt 75 Euro Grundlohn. Dann gibt es noch den Steigerungslohn. Wenn jemand an der Maschine arbeitet oder im Freien, der bekommt mehr, aber das muss alles erwirtschaftet werden. Das Problem ist, dass wir viele, viele Mitarbeiter haben, die diese 75 Euro nicht erwirtschaften, trotzdem bekommen sie diesen Grundlohn aus Solidarität. Die Guten arbeiten für die Schwachen.

Frage 23: Wenn die Werkstatt keinen Auftrag bekommt, ...

Dann können wir nichts bezahlen. Deswegen ist es ganz wichtig, dass wir Aufträge bekommen, die gut bezahlt werden, sonst sieht's schlecht aus.

Frage 23-1: Und umgekehrt? Wenn die Werkstatt eine Menge Aufträge von Firmen bekommt?

Dann müssen wir den Lohn erhöhen. Die Werkstatt muss das Geld, das durch Aufträge hereinkommt, ausgeben. 30 % kann sie auf die Seite legen, für schlechte Zeiten, 70 % muss sie ausgeben. Wenn viel im Pott drinnen ist müssen die Löhne erhöht werden oder Prämien bezahlt werden. Die Werkstatt darf das Geld weder behalten noch für etwas anderes ausgeben. Die Auftrageinnahmen müssen die Behinderten bekommen.

Frage 24: Die WfbM sollen ein Überwecheln auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Bemüht sich die WfbM um die Arbeitsintegration?

Ja, das sagte ich ja schon. Wir haben 4 neue Kollegen, in Kitzingen, Mainspessart und Würzburg, die sollen Menschen an die Hand nehmen und mit ihnen zum Arbeitsplatz gehen, mit ihnen arbeiten, ihnen helfen, dass sie das lernen, durch wiederholen und nochmal wiederholen. Wenn's ein Problem gibt, ruft die Firma dort direkt an. "Inklusiv gemeinsam arbeiten" heißt das, ein neues Projekt: die Leute sollen draußen bleiben (nicht in den beschützenden Werkstätten).

Frage 24-1: Dazu müssen die Menschen mit geistiger Behinderung aber fit sein, nur leicht geistig behindert sein?

Nein, er muss nicht fit sein. Es muss klar sein: Das wichtigste: Der Mitarbeiter mit Behinderung muss den Wunsch haben, den Willen haben, motiviert sein. Er muss lernen öffentlich zu fahren und wenn er nicht will, dann klappt das nicht. Die Idee ist: die Menschen bleiben Werkstattmitarbeiter, sie haben einen Vertrag mit der Werkstatt, und wir sagen zum Beispiel: in der Firma macht der Behinderte in der Kantine sauber. Er räumt dort nur die Tische ab. Wir, die Werkstatt, lernen ihn an, er ist freundlich, er kann das. Draußen (in der Fa) muss jemand sein, der sich um ihn kümmert, ein Pate, ein Freund vor Ort, und dann macht er nur das. Aber er bekommt dafür den Lohn von der Werkstatt. Die Werkstatt sagt, er macht euch die Kantine sauber und verlangt von der Firma 150 Euro. Die Werkstatt bezahlt den Lohn aus. Das ist die Idee. Wir wollen, dass die Firmen überlegen, wo kann ein Mensch mit Behinderung arbeiten. Vielleicht nur einen Zettel hin- und hertragen. Ich rufe an: Willi komm, trage den Zettel da und dahin. Vielleicht ist das eine Idee. Also nicht arbeiten im Sinne von herstellen, produzieren, sondern Dienstleistung. Was kann der Behinderte tun: Abräumen, Blumen gießen. Und welche Firma kann diese Inklusion realisieren. Die Firma hat eine Idee, sie will einen Menschen mit Behinderung einstellen und spendiert 150 Euro. Dafür kommt jemand, ist freundlich und übernimmt kleine Dienstleistungen. Und wir müssen schauen, was kann der Mitarbeiter, ist er freundlich, er kann vielleicht gut kehren oder er kann sich gut orientieren.

Frage 24-2: Wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung das möchte, bekommt er eine Chance?

Ja, dann rufen wir an, beim Projekt "Inklusiv gemeinsam arbeiten", wir haben hier jemand, der will unbedingt das und das machen. Dann wird geguckt, Praktikum, vorstellen, üben, fahren üben.

Frage 24-3: Die Werkstatt hat auch eigene Außenarbeitsplätze? So ähnliche wie bei diesen Inklusionsprojekten, wo Behinderte und Nichtbehinderte zusammen arbeiten?

Ja, zum Beispiel Cafes, Wildpark, Restaurants, Kartoffelschälbetrieb, Imkerei.

Frage 24-4: Und Menschen mit geistiger Behinderung wollen gerne draußen arbeiten?

Ja, es gibt viele junge Menschen, die sagen gleich, wir wollen in die Werkstatt gehen.

Frage 25: Thema Selbstbestimmung. Wenn ein Mensch mit geistiger Behinderung selbst die Entscheidung getroffen hätte, die WfbM zu verlassen, darf er später nicht mehr in die WfbM zurückkommen?

Wir haben ja vorhin schon über den Fachausschuss gesprochen.

Wichtig ist die Mitwirkung. Wenn jemand ausgeschieden ist, weil er unentschuldigt fehlt, weil er ständig krank ist, wo dann der Kostenträger sieht, der will doch eigentlich gar nicht, die Mama will nur, dass er kommt, aber er will gar nicht, dann wird er nicht mehr aufgenommen.

Wenn ich in der Werkstatt arbeiten will, unterschreibe ich einen Vertrag und sage, ich halte mich an die Regeln: Ich komme pünktlich, ich melde mich krank, ich mache meine Arbeit gut, ich behandle die anderen Personen gut. Wenn ersichtlich wird, dass jemand das nicht macht, dann kommt er nicht mehr in die Werkstatt. Nur weil die Mama sagt, du musst wieder in die Agentur, dann nicht. Wenn jemand sagt, gut, das war ein Fehler von mir, ich bin gegangen, ich war noch jung, ich habe das nicht gewusst, dann bekommt er wieder eine Chance. Wichtig ist: Er muss deutlich machen, dass er mitwirken will, dass er es sich überlegt hat. Ansonsten kommt er nicht mehr rein. Das entscheidet der Fachausschuss, bei uns die Frau Lengsfeld, die kennt ja die Mitarbeiter gut.

Kim: Das ist logisch. Hier sind viele Menschen, da braucht man solche Regeln.

Frage 26: Menschen mit geistiger Behinderungen können in Korea mit dem aktuellen Behindertenhilfssystem nicht leben. Eltern müssen alles bezahlen.

Der deutsche Durchschnittslohn (in der Werkstatt) liegt bei ca. 150,- Euro, der Höchstlohn bei ca. 400,- Euro. Sie sagten schon, wenn die Werkstatt viele Aufträge hat, kann der Lohn höher sein. Sie haben schon erzählt, je nachdem, ob ein Mensch mit Behinderung bei den Eltern wohnt oder selbständig wohnt oder im Wohnheim wohnt bekommt er verschiedene Unterstützung, verschiedene Hilfen. In diesen drei Fällen: Wie kann ein Mensch mit geistiger Behinderung ein Monat lang sein Leben führen? Können Sie das mal konkret erzählen?

Ein Mensch kommt mit 21 Jahren aus der Schule, geht in die Werkstatt und hat die Berufsbildung hinter sich. Nun ist er ca. 23 Jahre alt, der Berufsbildungsbereich ist beendet und er ist jetzt im Arbeitsbereich. Er hat einen Anspruch auf Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Miete, Nebenkosten minus Werkstattlohn. Das hat er zum Leben. Wenn ein Mensch 20 Jahre in der Werkstatt war, also ungefähr 43 Jahre alt ist, dann bekommt er Erwerbsminderungsrente, das ist momentan ungefähr 700 bis 800 Euro, je nachdem, wie sich das berechnet. Da müsste man die Deutsche Rentenversicherung fragen, das ist sehr unterschiedlich. Dann bekommt er keine Grundsicherung mehr, sondern Rente plus Lohn. Damit bestreitet er sein Leben.

Kim: Wenn ein MmGB weiterarbeiten will, weil er noch jung ist ...

dann kann er weiterarbeiten bis 65. Wenn er dann noch weiterarbeiten will, dann kann er noch zwei Jahre, maximal bis 67 arbeiten, da bekommt er aber keinen Lohn mehr. Viele haben keine andere Idee wie sie ihr Leben verbringen können, keine Alternative als die Werkstatt. Die Werkstatt ist ihnen zu wichtig, das ganze Leben haben sie dort verbracht, Arbeit, Freunde, Gruppenleiter, Sinn, früh aufstehen. Sie wollen nicht in Rente gehen, deshalb arbeiten sie gerne noch freiwillig weiter.

Frage 27: Wenn ein MmGB allein selbständig wohnt, dann kriegt man Hilfe, Betreuung?

Ja, da gibt es verschiedene Unterstützungen: Ambulant unterstütztes Wohnen, das können bis zu 15 Stunden sein, das ist an ein Wohnheim angegliedert, oder Assistenz, das ist nur wenig Unterstützung, maximal 5 Stunden. Da muss man sehr selbständig sein.

Frage 27-1: Der Bezirk oder die Stadt bezahlt das?

Ambulant unterstütztes Wohnen bezahlt der Bezirk, Assistenz bezahlt die Stadt.

Kim: Also man muss nicht selbst bezahlen. Ok.

Frage 27-2: In Amerika bekommt ein geistig Behinderter monatlich 1000\$. Davon kann er einen Monat lang leben. Verdient er in einer Werkstatt monatlich 500\$, schießt der Staat noch 750\$ dazu, sodass insgesamt 1250\$ ausgezahlt werden. Mit diesem Geld kann der Behinderte dann Therapien, Freizeitangebote o.ä. wahrnehmen. Ich glaube diese Idee ist wie ein persönliches Budget.

Was bekommt ein Mensch mit geistiger Behinderung außer dem Lohn als finanzielle Unterstützung vom Staat, um sein Leben zu führen, wenn er allein selbständig wohnt?

Sozialhilfe, Grundsicherung, was der Bezirk bezahlt. Da gibt es ja die verschiedenen Hilfen unter dem Thema Eingliederungshilfe, damit der Mensch mit Behinderung teilhaben kann, an der Arbeit, beim Wohnen. Es gibt die verschiedenen Unterstützungsarten, je nachdem welchen Bedarf er hat, je nachdem wo er Unterstützung braucht. Das ist im Sozialhilfegesetz geregelt.

Frage 27-3: Gibt Sozialhilfe es nicht direkt als Bargeld?

Das ist eine Pyramide.

Da ist der Leistungsberechtigte, ein Mensch mit Behinderung, der berechtigt ist, Hilfe zu bekommen. Dann gibt es Leistungserbringer, in unserem Fall ist die Werkstatt Leistungserbringer. Wir erbringen die Leistung "Teilhabe an Arbeit", das Wohnheim erbringt die Leistung "geeignete Wohnform bereitstellen", dann gibt es noch Therapiemöglichkeiten je nachdem. Das ist immer ein Katalog von Möglichkeiten. Der MmB sagt, diese Hilfe brauche ich und der Staat sagt ja, du bekommst die Hilfe da und da und da und wir schauen, was ist in Würzburg möglich für dich.

Zum Thema Arbeit haben wir in Würzburg die Mainfränkischen Werkstätten als Leistungserbringer. Der Leistungsträger ist jetzt praktisch der Bezirk Unterfranken, der das bezahlt. Er bezahlt nicht direkt an den Leistungsberechtigten, sondern er geht zu uns in die Werkstatt und bezahlt die Werkstatt. Das ist ein Dreieck.

Kim: Das Hilfesystem in Deutschland ist ganz anders als in Korea oder Amerika, sehr systematisch.

Wir sind ja vorhin beim persönlichen Budget auf die Schwächen zu sprechen gekommen. Wenn jetzt ein Behinderter in Amerika das Geld bekommt und der geistig Behinderte versteht das nicht, dann bekommen eben die

Eltern das Geld. Wenn das nicht geklärt ist, ist es schlecht. Dann kann es passieren, dass die Eltern das Geld für sich verbrauchen und der Behinderte bekommt keine Therapie. Das ist ja in Deutschland auch so: viele Eltern lassen das Kind nicht selbständig werden, das Kind muss bei den Eltern bleiben. Einmal aus psychologischen, moralischen Gründen, die Eltern wollen bestimmen, was mit dem Kind geschehen soll. Aber auch aus finanziellen Gründen.

Diese Informationen gibt es auch online und als Broschüre, die habe ich Ihnen vor einigen Jahren mal gegeben. Die gibt es kostenlos, aber die online-Informationen sind aktueller. Das nennt sich "Ratgeber für Menschen mit Behinderungen" beim BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Frage 28: Persönliches Budget spielt bei Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland keine Rolle?
Noch zu wenig.

Frage 28-1: Nur wenn er selbständig wohnen kann?

Nein, das hat damit eigentlich nichts zu tun. Es kommt auch viel darauf an, wie die Eltern das leben (???) und der Bezirk Unterfranken ist in Bayern und Deutschland diesbezüglich sehr konservativ. Andere, zum Beispiel Ansbach in Mittelfranken war ein Modellprojekt, die sind wesentlich innovativer. In Unterfranken wollen sie nichts Neues. Das ist ganz unterschiedlich bei den verschiedenen Regionen in Deutschland. Nordrhein-Westfalen ist zum Beispiel auch sehr fortschrittlich, die haben das schon auch für Menschen mit geistiger Behinderung. Unterfranken ist da sehr rigide, die möchten das verhindern. Ich habe ja schon gesagt, das ist ihnen zu viel Arbeit.

Frage 28-2: Wenn ein MmGB ein persönliches Budget bekommt, bekommt er keine Grundsicherung mehr?

Nein so ist das nicht, Ich habe es Ihnen ja gesagt. Es gibt den Sozialhilfekatalog, darin steht, was mir zusteht. Es gibt feste Sätze, was ich bekommen kann, zum Beispiel für Hilfe zum Arbeiten. Das ist nicht zum Leben gedacht, das ist etwas anderes. Hilfen wegen Behinderung, zum Wohnen, zum Arbeiten, Fahrdienst, das ist etwas anderes als Grundsicherung. Ich brauche Hilfe, weil ich behindert bin und dafür kann ich Geld bekommen. Grundsicherung ist für Essen, normales Wohnen und Kleidung. Diese Eingliederungshilfen, die brauche ich, weil ich behindert bin, nicht alleine leben kann und nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt arbeiten kann. Dann gibt es diese verschiedenen Eingliederungshilfen.

Frage 28-3: Bekommen Menschen mit Behinderung alle diese Grundsicherung?

Man muss einen Antrag stellen. Man bekommt das nicht automatisch.

Frage 28-4: Wenn Eltern ein Kind mit geistiger Behinderung haben, erhalten sie finanzielle Unterstützung von dem Staat? Ist es egal, ob sie reich oder arm sind? Wenn die Eltern reich sind, könnten sie auch alles selbst bezahlen?

Wenn ein MmB Eltern hat, die ein Einkommen von mehr als 100,000 Euro im Jahr haben, sind die Eltern unterhaltspflichtig, zum Beispiel jeden Monat 26 Euro für Wohnen oder so bezahlen.

Ich kenne niemand, der das macht. Die MmGB, die in der Lebenshilfe sind, in der Schule, die kriegen ja die Information über die Sozialhilfe, in den Elternabenden, schon bei der Frühförderung. Wenn ein Kind behindert zur Welt kommt, dafür gibt es ja Beratungsstellen.

Kim: In Korea bezahlt der Staat nichts, wenn die Eltern reich sind.

Bei uns bezahlt der Staat trotzdem, aber die Eltern müssen ihren Anteil vom Unterhalt bezahlen.

Frage 28-5: Und wenn die Eltern arm sind?

Dann ist es egal, dann bezahlt der Staat alles.

Frage 28-6: Also ob die MmGB bei den Eltern, im Wohnheim oder selbständig wohnen, sie bekommen immer finanzielle Unterstützung?

Sie müssen halt den Antrag stellen.

Frage 29: Wenn die Eltern Millionär sind, oder Prominente, kann man das ein bisschen ausnutzen?

Ausnutzen nicht, aber um Unterstützung bitten. Wenn zum Beispiel ein Sommerfest ist, da wird ein Prominenter eingeladen, dabei wird um Spenden gebeten, das ist schon möglich.

Frage 29-1: Kommt das vor, dass reiche Eltern ihr Vermögen der Lebenshilfe vermachen?

Ja, das gibt es. An Weihnachten ist auch immer eine Spendenaufforderung der Lebenshilfe mit Bitte um Unterstützung.

Frage 29-2: Geben die Eltern das Geld direkt den geistig Behinderten oder an die Lebenshilfe?

Ich denke, das macht jeder unterschiedlich. Wenn ein Kind in die Werkstatt geht, bekommen die Eltern weiterhin Kindergeld, auch wenn das Kind älter wird, auch wenn es 40 oder 50 Jahre alt wird. Man geht davon aus, Elter unterstützen ihre Kinder immer, ein Leben lang. Und ein Kind mit Behinderung hat auch ein Recht auf Erbe. Wenn eine Familie vier Kinder hat und eines davon behindert ist, hat es trotzdem den gleichen Erbspruch.

Frage 29-3: Kann ein MmGB aber mit Geld nicht so gut umgehen?

Deswegen ja die Möglichkeit der gesetzlichen Betreuung.

Frage 29-4 : Wenn ein Behinderter stirbt, der selbst viel Geld geerbt hat, wer bekommt das Geld?

Wenn man Geld vom Staat bekommt, gibt es immer eine Grenze. Wenn du Grundsicherung bekommst, darfst du nicht mehr haben als 2,600 Euro. Wenn du im Lotto gewinnst, wenn du erbst, musst du das Geld verbrauchen, dann erst wieder bekommst du Hilfe. Du darfst kein Vermögen haben, wenn du Hilfe bekommst.

Frage 30: Wie und was kann ich tun, wenn ich in Korea eine WfbM aufbauen will?

-Können Sie mir einen Tipp geben?

Ganz wichtig ist es, mit der Presse zusammen zu arbeiten, Beispiele bringen, wie ist die Situation von einem Behinderten, was kann Arbeit bewirken bei einem Menschen, wie positiv wirkt das, wenn er Leistung erbringen kann, zeigen, was MmB alles können, wie kreativ sie sind. MmB können sehr gut arbeiten. Wir haben Mitarbeiter in der Elektroabteilung, das haben Sie bestimmt schon gesehen, die machen so ...

Frage 31: Obwohl es in Korea Elterninitiativen gibt, haben Eltern keine Ahnung, so etwas wie die Lebenshilfe in Deutschland aufzubauen. Ich habe mal den Vorschlag gemacht. Koreanische Eltern denken, es gibt in Korea nur wenige sonderpädagogische Einrichtungen, deswegen brauchen wir erst genug Frühförderstellen, Kindergärten, Sonderschulen, Werkstätten, Wohnheime. Danach können wir daran denken, solche Elterninitiativen wie die Lebenshilfe aufzubauen.

Ist es sinnvoll, dass man erst die Lebenshilfe aufbaut, dann kann man mangelhafte sonderpädagogische Einrichtungen aufbauen?

Sie haben ja die Geschichte in Deutschland gesehen. Das hat irgendwo angefangen, egal wo, ob zuerst die Frühförderstellen oder sonst etwas. Man muss irgendwo anfangen. Das andere drum herum das wächst dann allmählich.

Kim: Deswegen habe ich gedacht, der Anfang ist klein und auch schwer. Es gibt in Korea schon Elterninitiativen. Ich habe gedacht, wir machen zusammen so etwas wie eine soziale Genossenschaft, weil wir Geld brauchen. Dann fangen wir an mit dem was wir brauchen, als erstes vielleicht Werkstätten. Nach der Schule bleiben 90 % zu Hause, deswegen brauchen wir dringend beschützende Werkstätten. Dann bauen wir verschiedene Werkstätten, um möglichst vielen Menschen mit geistiger Behinderung eine Arbeit anbieten zu können. In der Hauptstadt Seoul oder in kleinen Städten fangen wir an.

Sie haben meine Idee gut verstanden, trotzdem denken Sie immer, als erstes, so wie beim persönlichen Budget, wenn die Eltern als Betreuer vom Staat das persönliche Budget bekommen, können sie für ihr eigenes behindertes Kind etwas tun. Eltern denken natürlich, wir können das besser. Das ist mein Kind, mit persönlichem Budget können wir eine Therapie bezahlen.

Es gibt halt verschiedene Möglichkeiten für den Ansatz. Das erlebt man ja hier in Deutschland auch. Es gibt von Zeit zu Zeit immer mal wieder eine andere Notsituation, jetzt zum Beispiel mit Asylanten. Meiner Erfahrung nach hilft immer nur der Einsatz von Menschen vor Ort. Nicht der Staat sagt, wir müssen Asylanten aufnehmen. Was immer wichtig ist, in jedem Ort ist jemand da, der sagt: Ich nehme dich auf. In jedem Dorf sind Menschen mit Herz die bereit sind, jemand aufzunehmen. Nicht der Staat. Der sagt, 100 Leute da in die Turnhalle, das ist nicht gut. Was gut funktioniert: wenn ein Dorf sagt, wir haben da eine Gastwirtschaft, da passen 10 Personen rein, wir nehmen 10 Personen und wir kümmern uns. Wir kümmern uns um Arbeit, wir kümmern uns um die Kinder. Das ist Integration, das gelingt. Kleine Einheiten, nicht 100. Oder in Würzburg, in der Kaserne, 400 Menschen auf einem Haufen, das ist nicht gut. Was gelingen kann, wenn ein Mensch sich um einen Menschen kümmert. Aber nicht wenn der Staat zum Beispiel sagt, Würzburg muss 1000 Asylanten nehmen, Augsburg 2000. Das klappt nicht. Von oben herunter funktioniert das nicht. Das muss von unten heraus wachsen und gedeihen. Es müssen Menschen da sein, die sagen, wir haben ein Ziel und das wollen wir erreichen. Kein großes Ziel, ein kleines Ziel, das erreicht werden kann.

Kim: Ein kleines Ziel, und wenn das erreicht ist, ein neues Ziel setzen.

Nicht auf den Staat warten, der Staat hat keine Ahnung, was Menschen brauchen. Und man braucht Pressearbeit, Politiker, Geschichten über Behinderte.

Kim: Es ist nicht einfach, die deutsche Lebenshilfe in Korea nachzumachen.

Nachmachen ist ja auch nicht gut. Sie wissen doch am besten, was in Korea helfen würde. Wie kann ich Menschen begeistern, damit sie sich engagieren?

Kim: Koreanische Eltern sind sehr aktiv, das ist schon ein Vorteil, aber sie brauchen einen Leiter für ein gemeinsames Ziel. Aber koreanische Sonderpädagogen haben meistens in den USA studiert, deshalb ist die koreanische Sonderpädagogik mehr wie die amerikanische. Wir brauchen aber auch europäische Ideen, europäische Sonderpädagogik.

Wenn ich wirklich irgendwann in Korea eine koreanische Lebenshilfe aufbauen will, kann ich das nicht alleine schaffen. Vielleicht kann die deutsche Lebenshilfe uns helfen. Sie hat schon viele Ideen, viel Erfahrung.

Herr Wenzel, mein Chef, ist in der Lebenshilfe Marburg und die fahren nächste Woche nach Russland. Das hat auch begonnen mit einem kleinen Projekt. Sie haben die Patenschaft übernommen für ein Wohnheim und jetzt haben sie schon eine Werkstatt. Sie fahren jetzt wieder rüber und kontrollieren, was mit dem Geld gemacht wird. So hat Deutschland die Patenschaft für ein russisches Programm für MmB.

Kim: Ich möchte auch gerne mit der deutschen Lebenshilfe eine Partnerschaft abschließen, weil ich in Deutschland studiert habe. Die deutsche Lebenshilfe könnte uns viel helfen.

Hier in Würzburg haben wir ja alles, Lebenshilfe, der Herr Trostbach (Vorsitzender des Vereins Lebenshilfe in Würzburg ???) hat ja auch ein Kind mit Trisomie, das ist bei uns und ist jetzt 21 Jahre alt. Lebenshilfe ist ein großer Verbund, es gibt die Lebenshilfe Deutschland, Bayern, Würzburg usw.

Frage 32: Hat die Lebenshilfe Deutschland schon Erfahrungen mit Hilfe im Ausland?

Ja, wie gesagt, mit Russland. Ich weiß, dass es noch mehr Kontakte gibt.

Mein Chef ist halt speziell in Russland engagiert. Es gibt in anderen Bundesländern schon auch andere Kontakte, zum Beispiel zu Frankreich.

Kim: Ich möchte gerne mal so ein Projekt organisieren. Nachdem ich meinen Dokortitel bekommen habe, möchte ich jedes Jahr mal koreanische Eltern nach Deutschland bringen, ihnen zeigen, was es hier gibt und sie überzeugen. Dann möchte ich so etwas wie die deutsche Lebenshilfe in Korea machen.

Wenn Sie wiederkommen, können wir ja auch mal nicht nur die Arbeit zeigen, sondern auch den Kontakt zum Verein, zum Herrn Trostbach oder zur Geschäftsführung herstellen. Damit Ihre Gäste nicht nur die Arbeit sehen, sondern auch die Verwaltung, die Organisation.

Kim: Ja, genau, das ist wichtig, um in Korea eine eigene Lebenshilfe aufzubauen.

Ich selbst bin ja auch Mitglied im Verein Lebenshilfe und immer einmal im Jahr zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, wo der Vorsitzende erzählt, was alles gemacht wurde und Bericht über die Finanzen gegeben wird.

Kim: In Korea könnte ich dann ja auch Sie mal einladen und Sie könnten in Vorträgen den koreanischen Eltern die deutsche Lebenshilfe vorstellen. Es ist auch eine Partnerschaft denkbar und koreanische Menschen mit Behinderung könnten evtl. nach Deutschland kommen und ein Praktikum machen oder umgekehrt.

Das wäre ja super.

Kim: Koreaner denken, Deutschland ist ein gutes Vorbild, das ist ein Vorteil.

Ich habe ja schon über die Wichtigkeit der Historie gesprochen. Jedes Bundesland ist anders, hat eine andere Mentalität. Trotzdem versuchen wir, überall den gleichen Service zu bieten. Manchmal ist das schwierig, es gibt Skepsis gegenüber dem Neuen. Nordrhein-Westfalen ist Spitzenreiter, innovativ und offen, und Bayern, na ja, geht schon und Unterfranken ist furchtbar. Trotzdem lassen sich die Eltern hier auch nicht abwimmeln. Sie sind informiert durch die Lebenshilfe und sagen darum: Mein Kind will das in Würzburg auch. Durch die Lebenshilfe in Marburg, den Bundesverband, sind wir informiert: Was, in Rheinland-Pfalz bekommen die Kinder das? Warum wir hier nicht? Dann kommen sie und fordern das ein, denn das kann ja nicht sein, dass Kinder in Rheinlandpfalz etwas bekommen und in Unterfranken nicht.

Frage 33: Das Lebenshilfe-Zentrum ist jetzt in Berlin, nicht mehr in Marburg?

Doch, es ist immer noch in Marburg. Die Hauptstadt für die Lebenshilfe ist Marburg. In Berlin wird nur Lobbyarbeit gemacht. Die Barbara Stamm (Vorsitzende der Lebenshilfe Bayern) die geht dann halt mal nach Berlin.

Interview 3 mit der Sonderschullehrerin Frau R.

Frage 1: In welcher Schule arbeiten Sie?

Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Deggendorf.

Frage 2: Wie viele Jahre haben Sie als Sonderschullehrerin gearbeitet?

Im zweiten Jahr.

Frage 3: Warum sind Sie Sonderschullehrerin geworden? Warum haben Sie Sonderpädagogik studiert?

Weil ich ein freiwilliges soziales Jahr in einer Förderschule gemacht habe. Weil ich mich für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung interessiere und diese verbessern möchte.

Frage 4: In den 90er Jahren hat man in Korea schon über die Neukonzipierung der Sonderschule nachgedacht. Eine konkrete Änderung wurde aber im Gegensatz zu Deutschland nicht angegangen. Grund dafür war die mangelnde personelle und finanzielle Unterstützung für den Strukturumbau, sodass die Sonderschulen die Idee ablehnten. Die danach vom Staat ohne die Sonderschulen eröffneten Förderzentren stehen unter dem Dach des Schulamtes.

- Wurde Ihre Sonderschule schon in sonderpädagogisches Förderzentrum umbenannt?

Ja. In Deutschland und in meiner Schule gilt der Name sonderpädagogisches Förderzentrum mit den entsprechenden Förderschwerpunkten aber auch erst seit einigen Jahren. Vorher haben die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schulen zur individuellen Lebensbewältigung geheißen.

- Die Sonderschule steht nicht unter dem Dach der offiziellen Schulämter.

Kontrolliert das Schulamt der Stadt nicht die Sonderschule?

Das stimmt so nicht. In meiner Schule gehört die Sonderschule, also das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zum zuständigen Schulamt und ist diesem unterstellt.

Frage 5: Wie können Grad und Schwere der geistiger Behinderung diagnostiziert und entschieden werden, wenn ein kleines Kind Auffälligkeiten zeigt?

In meiner Schule gibt es dazu einen sogenannten Sonderpädagogischen Mobilen Dienst (MSD). Dieser diagnostiziert die geistige Behinderung anhand eines Intelligenztestes. Aber auch ich als Förderschullehrer darf so einen Test durchführen und ein Kind diagnostizieren. Ich führe also einen Intelligenztest durch und kann somit den Grad der Behinderung feststellen. Zudem dienen Verhaltensbeobachtungen meinerseits zur besseren Einschätzung der Behinderung. Weiter sind Sozialpädagogen, Therapeuten und Psychologen bei der Entscheidungsfindung mit eingebunden.

Frage 6: Was ist Unterschied zwischen Frühförderstelle und Kindergarten?

In der Frühförderstelle werden Kinder, die von Behinderung bedroht sind betreut. Dabei kann eine sogenannte geistige Behinderung festgestellt werden. Diese ist offen für alle Kinder, die eine Entwicklungsverzögerung haben. Der Kindergarten kann sich an Frühförderstellen wenden, wenn bei ihm ein Kind ist, das eine Entwicklungsverzögerung aufzeigt.

Frage 7: Wenn ein Kind in Korea eine Behinderung hat, die diagnostiziert wurde, bekommt es vom Staat eine Wohlfahrtskarte. Will das Kind in die Grundschule gehen, wird es nochmals diagnostiziert, um herauszufinden, ob das Kind sonderpädagogische Unterstützung braucht oder nicht.

Muss das Kind mit geistiger Behinderung in Deutschland auch vor Schuleintritt noch mal diagnostiziert werden?

Nein, wurde bei einem Kind in Deutschland eine sogenannte Behinderung diagnostiziert, dann hat es Anspruch auf Sonder- und Sozialleistungen und darf eine Förderschule besuchen. Dazu reicht eine einmalige diagnostische Untersuchung aus.

Frage 8: Wenn ein Kind eine geistige Behinderung diagnostiziert bekommt, können die Eltern sich da frei zwischen Sonderschulen und Integrationsschule entscheiden?

In Deutschland ist das Bildungssystem je nach Bundesland verschieden. In Bayern hat seit kurzem das Wahlrecht der Eltern höchste Priorität. So können die Eltern frei entscheiden, ob ihr Kind eine Sonderschule oder die Regelschule besucht.

Frage 9: Seit 2000 wurde die Integration in Korea bereits zum Trend, und das, obwohl die Regelschule damals überhaupt nicht darauf vorbereitet war. Dies führte zu mangelnder Integration der geistig behinderten Kinder, Unzufriedenheit der Eltern und zur Rückkehr der Kinder in die Sonderschulen. Gerade die Grundschulzeit prägt den Verlauf der Integration – ging also einiges schief. Nach dem Aufkommen der Inklusion sind die Kinder mit leichter Behinderung in die Regelschule gegangen und nur Schüler mit schwerer geistiger Behinderung blieben für die Sonderschule übrig. Das stellt die Sonderschullehrer vor Probleme, da sie immer weniger wie Lehrer, sondern wie Pfleger agieren müssen und macht sie unzufrieden.

Auf der Grundlage von Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen Südkorea und Deutschland die schulische Integration umsetzen.

- Wie läuft die deutsche schulische Inklusion im Vergleich mit Korea (70%)?

In Deutschland läuft die schulische Inklusion schlecht. Es gibt noch immer Sonderschulen und wenig Schüler mit geistiger Behinderung die eine Regelschule besuchen. Grundsätzliches Problem in Deutschland ist das in vielen Bundesländern praktizierte viergliedrige Schulsystem in Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Sonderschule. Dies ist sehr hinderlich für den Inklusionsgedanken.

- Inwieweit hat Deutschland das Ziel erreicht?

Deutschland hat das Ziel verfehlt. Inklusion ist in Deutschland noch nicht angekommen. Deutschland befindet sich leider immer noch in der Phase der Exklusion.

- Müssen die Sonderschulen durch die Realisierung der Integration verkleinert oder ganz aufgelöst werden?

Die Sonderschulen müssen abgeschafft und damit aufgelöst werden. Nur so kann Inklusion sinnvoll umgesetzt werden. Die Regelschule muss den Kompetenzen der Sonderschule übernehmen und jedem einzelnen Schüler eine optimale Lernumgebung bieten. Inklusion in ihrer letzten Umsetzung heißt die Abschaffung aller Sonderschulen.

Frage 10: Die koreanische Sonderschullehrer sagen, dass die koreanische schulische Inklusion schief gegangen ist. Erstens war die Regelschule nicht darauf vorbereitet, Behinderte Kinder anzunehmen. Zweitens konzentriert sich das koreanische Schulsystem auf einen möglichst hohen Schulabschluss ihrer Schüler. Dabei bleiben keine Zeit und kein Interesse sich mit behinderten Mitschülern auseinanderzusetzen.

Ich glaube, Deutschland hatte ähnliche Schwierigkeiten, auch dort waren die Regelschulen nicht gut auf behinderte Kinder vorbereitet. Nur Schüler mit leichter geistiger Behinderung wurden integriert.

- Was halten Sie davon?

Genau diese These trifft auf Deutschland auch zu. Im deutschen Schulsystem geht es leider nur um Leistung. Schwache Schüler werden aussortiert. Daher sehe ich Deutschland und Korea in dieser These nicht nur auf einem ähnlichen, sondern auf einem gleichen Level.

- Wenn man wirklich die schulische Integration realisieren will, kann man das nur in dem Elementarbereich und Grundschulbereich versuchen?

Nein. Will man Inklusion umsetzen geht das für die gesamte Schulzeit. Es geht um eine Schule für alle. Alle Kinder egal ob mit oder ohne Behinderung sollen in einer Schule gemeinsam lernen. Dies funktioniert, indem jeder Schüler auf seinem eigenen Niveau lernt. Ein klassischer Klassenverband ist somit nicht mehr möglich. Viel eigenverantwortliches Lernen und Freiarbeit stehen dabei im Vordergrund. Aber auch verschiedene ‚Leistungsschienen‘ können dabei dienlich sein. Grundsätzlich geht es darum, dass keiner ausgesondert wird und jeder im gleichen Gebäude unterrichtet wird. Dies muss nicht immer im gemeinsamen Raum stattfinden, sondern kann auch differenziert werden.

- Wenn die schulische Inklusion schief geht, kann man das Sonderschulsystem weiter entwickeln?

Nein. Es darf kein Sonderschulsystem geben. In der Inklusion darf es nur ein Schulsystem geben.

Frage 11: Obwohl die schulische Inklusion in Korea nicht wirklich geklappt hat, muss Korea die UN-Konvention umsetzen und die Inklusion realisieren. Das bedeutet, dass die Sonderschulen irgendwann abgeschafft werden müssen. Um die Probleme zu überwinden, gibt es vielleicht auch alternative Lösungen. Sonderschulen müssten meiner Meinung nach nicht abgeschafft, sondern neu konzipiert werden. Aus Sonderschulen werden Inklusionsschulen. Alle Schulen können Inklusionsschulen mit kleineren Klassen werden.

- Was halten sie von dieser Idee und wäre sie umsetzbar?

Inklusion ist erst richtig umgesetzt, wenn das Wort Inklusion nicht mehr verwendet werden muss. Daher muss es eine Schule für alle geben. Es gibt dann die eine Schule, in der alle Schüler in kleinen Klassen optimal gefördert werden.

Frage 12: Um meine Idee zu realisieren, muss allerdings das Lehrerausbildungssystem reformiert werden. Sonderschullehrer müssten dann auch Nichtbehinderte unterrichten dürfen, was vom System nicht erlaubt ist.

- Sollten die deutsche Sonderschullehrer auch Nichtbehinderte unterrichten?

Also ich habe in meiner Tätigkeit als Lehrer auch Grundschulkindern unterrichtet, da ich in einer Inklusionsklasse tätig war. Grundsätzlich gilt es die Lehrerbildung zu reformieren. Jeder Lehrer sollte alle Schüler unterrichten dürfen. Dabei geht es nicht um einzelne Fächer, sondern um Erziehungskompetenzen.

- Müssen die Regelschullehrer auch Sonderpädagogik studieren?

Ja. Wenn es wie oben ausgeführt nur noch einen Lehramtsstudiengang gibt, müssen alle Kompetenzen studiert werden. Also auch Aspekte der Sonderpädagogik müssen im Studium für Lehramt integriert werden.

- Braucht man dafür komplett neues Lehramtsystem (Lehrerausbildungssystem)?

Ja. Ein Lehramtsstudium für alle. Der Schwerpunkt hierfür sollte auf Erziehungskompetenzen liegen. Zusätzlich sollten noch sonderpädagogische Inhalte mit enthalten sein.

Frage 13: Obwohl Korea sich um die schulische Inklusion bemüht, gibt es auch Sonderschullehrer und -professoren, die sich dagegen aussprechen.

- Gibt es in Deutschland auch kritische Stimmen von solchen Personen?

Ja. Es gibt sehr viele Sonderpädagogen, die sich gegen Inklusion aussprechen. Meiner Meinung nach fürchten sich diese alle um ihren Beruf und haben Angst, dass die Sonderpädagogik einfach abgeschafft wird. Es geht aber darum die sonderpädagogische Kompetenz mit in den Regelschule zu bringen.

- Sind Sie dagegen oder dafür?

Ich bin dafür. Aber es ist eine Frage der Finanzierung. Inklusion darf keine Billiglösung werden. Inklusion ist teuer. Inklusion kostet Geld. Die sonderpädagogische Kompetenz darf nicht verloren werden. Sie muss in das allgemeine Lehrerausbildungssystem integriert werden.

Frage 14: In Deutschland kann man sich nicht vorstellen, dass Menschen mit geistiger Behinderung an einer Universität studieren. Ich habe gehört, in Korea gibt es solche Studenten. Weil es in Korea fast keine WfbM gibt.

In Deutschland ist das Einschreiben von geistig behinderte Menschen an einer Universität unmöglich. Stattdessen werden sie in der Werkstatt beschäftigt, die ihnen auch Erwachsenenbildungs- und Freizeitangebote in separaten Einrichtungen macht.

- Was halten Sie davon?

Es gibt verschiedene Voraussetzungen an einer Universität zu studieren. In Deutschland benötigt man dafür das Abitur, die allgemeine Hochschulreife. Ein Mensch mit geistiger Behinderung hat meistens nicht die kognitiven Voraussetzungen an einer Hochschule zu studieren. Ich finde das gut. Denn nicht jeder Mensch muss studieren. Dazu benötigt er eine kognitive Kompetenz, die Menschen mit geistiger Behinderung nicht erfüllen. Genauso wie ich zum Beispiel niemals ein Fußballprofi werden werde.

Ergänzendes Interview mit Frau Seiler, Mutter eines erwachsenen Sohnes mit Down-Syndrom

Frau Seiler ist Mutter und gesetzliche Betreuerin ihres erwachsenen Sohnes (45 Jahre). Er hat aufgrund des Down-Syndroms eine geistige Behinderung und arbeitet in einer WfbM. Das Treffen fand um 17 Uhr am 14.03.2015 statt.

Frage 1: wie alt ist Ihr Sohn?

Er ist 45 Jahre alt.

Frage 2: Ist er gesund? Oder hat er (eine) Krankheit?

Er ist körperlich gesund und hat (das) Down-Syndrom.

Frage 3: Als Sie schwanger waren, haben Sie schon bemerkt, dass Ihr Baby ein Down-Syndrom hat?

Nein, das habe ich nicht gewusst, es wurde uns erst im Kindesalter von 6 Monaten in der Uni-Klinik mitgeteilt. Bis dahin wurden wir nie vom behandelnden Kinderarzt darauf hingewiesen. Und uns war es auch nicht bekannt. Vor 45 Jahren, im Jahre 1970, wurde das nicht so offen behandelt wie heute.

Frage 4: Welche Frühförderung und Früherziehung hat er bekommen, als er ein kleines Kind war? Hat er Sonderkindergarten und Sonderschule absolviert?

Er hat Kindergarten und Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung besucht.

Thomas hat ab 3½ Jahren den Kindergarten der Lebenshilfe halbtags besucht, ab 4 Jahren ganztags, bis er im Alter von 8 Jahren in die Sonderschule für geistig behinderte Schüler eingeschult wurde. – Mit 8 Jahren daher, damit er ohne Unterbrechung sogleich in die Werkstatt gehen kann.

Frage 5: Arbeitet er jetzt in der Werkstatt für behinderte Menschen?

Ja, er geht seit 25 Jahren in die WfbM und arbeitet sehr gerne dort.

Frage 6: Wenn eine Familie ein Kind mit geistiger Behinderung hat, welche Sozialleistungen bekommt man?

Kindergeld, Pflegegeld, Grundsicherung.

Frage 7: Wenn Menschen mit geistiger Behinderung in Korea Sozialhilfe bekommen will, muss man arm sein. Wenn die Eltern nicht arm sind, müssen sie selber alles bezahlen. Deswegen ist die Belastung von Eltern sehr groß.

- Muss man in Deutschland auch arm sein, um die Sozialhilfe (zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt) zu bekommen?

Im Prinzip ja, doch Menschen mit Behinderung bekommen Grundsicherung – auch wenn die Eltern gut begütert sind. Also ob arm oder reich.

- Alle Menschen mit geistiger Behinderung bekommen die Sozialhilfe, ist es egal, ob die Eltern reich oder arm sind? (Zum Beispiel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: Schulbildung, Ausbildung und Beschäftigung; Grundsicherung)

Menschen mit Behinderung bekommen nur Grundsicherung, egal ob die Eltern arm oder reich sind.

Frage 8: bekommt Ihr Sohn auch die Grundsicherung?

Nein, da er bereits Teilrente bekommt.

Frage 9: Deutschland bemüht sich darum, Menschen mit geistiger Behinderung Wohnanlagen zur Verfügung zu stellen. Ca. die Hälfte können in solchen Anlagen wohnen und müssen nicht mehr bei den Eltern bleiben. Der Trend geht hin zu immer kleineren Wohneinheiten wie zum Beispiel Wohngruppen, um die kommunale Integration zu fördern.

-Wohnt Ihr Sohn bei Ihnen?

Ja.

- Hat er mal versucht, nicht bei Ihnen, sondern in einer Wohngruppe zu wohnen?

Er möchte nicht im Wohnheim wohnen.

-Würden Sie ihm gern die Chance geben, in einer Wohngruppe zu wohnen?

Natürlich möchte ich ihm die Chance geben, doch er möchte nicht im Wohnheim oder in kleinen Wohngruppen wohnen.

-Wenn Sie nicht mehr leben, muss er in ein Wohnheim geschickt werden?

Ja, er ist bereits seit vielen Jahren angemeldet.

Frage 10: Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung in Korea bleiben nach der Schule zuhause. Es mangelt an Erwachsenenbildung und Berufsangeboten.

In Deutschland können Menschen mit geistiger Behinderung nach Absolvierung der Sonderschule in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten.

-Seit wann arbeitet er in der Werkstatt?

Seit 25 Jahren.

- In welchem Arbeitsbereich arbeitet er? (zum Beispiel Holz, Metall, Textil)

Metall.

- Wie viel Lohn bekommt er monatlich?

161,- Euro.

- Spielen neben dem Lohn die Grundsicherung und das persönliche Budget eine wichtige Rolle, um sein Leben zu führen?

Er kann mit seinem Einkommen, Teilrente und Lohn sein Leben führen.

Natürlich beteiligt er sich bei mir auch finanziell mit einer kleinen Miete.

-Bekommt er Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung?

Ja, das bekommt er.

Frage 12: Wenn man in der Werkstatt 20 Jahre lang gearbeitet hat, darf man in den Ruhestand gehen. Ihr Sohn hat schon 20 Jahre lang gearbeitet. Wenn er will, kann er freiwillig weiter bis 65 Jahre arbeiten? Möchte er das tun?

Im Moment arbeitet er sehr gerne, er ist auch gut in der Werkstatt aufgehoben und hat dort seine Freunde, daher möchte er dort solange arbeiten, wie es ihm möglich ist.

Frage 13: Sind Sie zufrieden mit dem deutschen Behindertenhilfesystem?

Ja, ich bin damit sehr zufrieden.

Experten und Expertinnen-Interviews Südkorea

Interview 1 mit dem Direktor der südkoreanischen Elterninitiative für Menschen mit geistiger Behinderung, Herrn Park In-Young

Herr Park ist Vater und gesetzlicher Betreuer seiner Tochter (18 Jahre alt), die eine geistige Behinderung hat und gerade die Sonderschule absolviert hat. Das Treffen fand um 13 Uhr am 3.2.2015 statt.

Frage 1: Die deutsche Lebenshilfe wurde im Jahr 1958 gegründet. Wann wurde die koreanische Elterninitiative für Menschen mit geistiger Behinderung gegründet?

Antwort 1: Die Gründung erfolgte 2003. Es gab in Korea 1985 schon die allererste Elterninitiative, aber sie war nicht staatlich organisiert, sondern wurde von Prominenten ins Leben gerufen. Sie war sehr konservativ und passiv und konzentrierte sich nur auf geistig behinderte Kinder ihrer Mitglieder. Die 2003 gegründete Initiative ist dagegen liberaler und aktiver, sie erkämpfte bei der Regierung bessere Gesetze für die geistig behinderten Menschen, zum Beispiel das Behindertengleichstellungsgesetz, das Behindertenwohlfahrtsgesetz oder das Sonderpädagogikgesetz für Menschen mit geistiger Behinderung.

Frage 2: Wie läuft die Sonderschulerziehung für Menschen mit geistiger Behinderung in Südkorea?

Antwort 2: In Korea gibt es Sonderschulen und Sonderklassen in der Regelschule. Anfangs war die Anzahl der speziell ausgebildeten Lehrer in diesen Sonderklassen sehr gering. Der normale Lehrer der Regelschulklasse musste sich also auch um die Behinderten kümmern, obwohl er dafür nicht ausgebildet war. Das hat sich heute geändert, in allen solchen Klassen gibt es auch Sonderschullehrer. Allerdings gibt es in der Praxis noch Qualitätsprobleme, zum Beispiel bei individuellen Lernplänen für die Kinder. Meine Tochter absolvierte gerade eine solche Sonderklasse, aber zwischen den Weihnachtsferien und den Abschlussprüfungen wurde sie mit den anderen behinderten Schülern wieder heimgeschickt. Meine Tochter braucht jetzt natürlich einen Arbeitsplatz. Die Sonderschulen bieten zwar Berufsschulen für Menschen mit geistiger Behinderung, aber die Plätze sind sehr begrenzt. Nach der Schule fehlen die weiterführenden Bildungs- oder Berufsangebote.

Frage 3: Gibt es in Korea auch genug verschiedene sonderpädagogische Einrichtungen, die alle Menschen mit geistiger Behinderung in Korea versorgen können?

Antwort 3: Korea hat sich bisher auf reine Sonderschulerziehung konzentriert. Kindergärten, Frühförderstellen, Sonderschulen, Werkstätten und Wohnanlagen sind zwar vorhanden, aber nicht in ausreichendem Maße. Das Sonderschulsystem hat sich gut entwickelt, die meisten Kinder können Sonderschulen oder Sonderklassen besuchen, aber in den anderen Bereichen sieht es bei Weitem nicht so gut aus. Es gibt zu wenig Frühförderstellen, Kindergärten oder Neuropädiatrie. Vieles in der Förderung der Kinder hängt dann vom Reichtum der Eltern ab. Manche haben eigentlich nicht genug Geld ihr Kind auf die Art der Behinderung untersuchen zu lassen, was für eine Registrierung und den Erhalt staatlicher Unterstützungsleistungen aber notwendig ist.

Frage 4: In Deutschland gibt es neuropädiatrische Einrichtungen sowie Früherkennung, Frühförderung. Gibt es in Korea auch solche Maßnahmen?

Antwort 4: In Korea gibt es Kinderkliniken, aber keine professionelle Neuropädiatrie für Kinder mit Behinderungen. Die Kinderärzte haben keine sonderpädagogischen Kenntnisse und es werden trotz der Verwendung bestimmter Testinstrumentarien häufig falsche Diagnosen gestellt. Dies führt dazu, dass die Eltern eines geistig behinderten Kindes kein Vertrauen in die Kinderärzte haben. Trotzdem brauchen die Eltern eine Diagnose beziehungsweise Gutachten, um Frühförderungsdienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. In Behindertenwohlfahrtshäusern können Eltern von Therapeuten auch Diagnosen sowie Informationen und Ratschläge zum Thema Behinderung bekommen. Das Vertrauen in solche Therapeuten ist oftmals höher als das in Kinderärzte.

Frage 5: Ein kleines Kind wurde von einem Kinderarzt zum Zweck der Registrierung diagnostiziert, sodass es verschiedene Förderungen bekommen kann. Will das Kind in die Grundschule gehen, muss das Kind nochmals diagnostiziert werden. Warum?

Antwort 5: Die Diagnose wird von sonderpädagogischen Förderzentren, die zum Schulamt gehören, durchgeführt. Dabei werden andere Testinstrumente, zum Beispiel zur Messung von Sozial- und Lernfähigkeit eingesetzt. Allerdings bekommen nicht alle Kinder von ihren Sonderschullehrern aus Zeitmangel die ihnen zustehenden individuellen Lernpläne. Oftmals müssen sich die Lehrer um Verwaltungsaufgaben an der Schule kümmern und haben auch kaum Zeit, um mit den Eltern in Kontakt zu bleiben.

Frage 6: In Deutschland wurden viele Menschen mit geistiger Behinderung in der Zeit des Nationalsozialismus im Euthanasieprogramm umgebracht. Deswegen haben die Regierungen nach dem Krieg ein separates Sonderschulsystem entwickelt und viele finanzielle Fördermaßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickelt. Aber nach Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention muss Deutschland auch Inklusion realisieren. Deren Entwicklung dauert auf Grund des gut ausgebildeten Sonderschulsystems aber lange und lässt sich nur schleppend realisieren. Wie läuft Inklusion in der koreanischen Regelschule?

Antwort 6: Seit dem Jahr 2000 liegt der Fokus auf schulischer Inklusion, vorher allerdings wurde versucht, sie zu vermeiden. Nach Verabschiedung des Sonderpädagogikgesetzes darf man die schulische Inklusion einfordern. Das Behindertengleichstellungsgesetz erlaubt es den behinderten Kindern in Inklusions- und Sonderklassen in Regelschulen zu gehen, aber es findet meist nur räumliche Integration statt. Besser wäre es, wenn jedes Kind individuelle Unterstützung erhalten würde.

Frage 7: Deutschland bemüht sich darum, Menschen mit geistiger Behinderung Wohnanlagen zur Verfügung zu stellen. Ca. die Hälfte können in solchen Anlagen wohnen und müssen nicht mehr bei den Eltern bleiben. Der Trend geht hin zu immer kleineren Wohneinheiten wie zum Beispiel Wohngruppen, um die kommunale Integration zu fördern. Bietet Korea auch solche Modelle an?

Antwort 7: Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung wohnen bei den Eltern. Wenn die Eltern die Kinder nicht mehr betreuen können oder gestorben sind, können die Menschen mit geistiger Behinderung in solche Wohnanlagen gehen. Die Eltern werden bei der Betreuung eines behinderten Menschen natürlich sehr stark belastet. Schwerstbehinderte brauchen 24 Stunden am Tag Betreuung und viele Betroffene demonstrieren für eine bessere staatliche Unterstützung in solchen Fällen. Aber es mangelt insgesamt an Wohnanlagen, egal ob registriert oder unregistriert. Dort finden nicht selten seitens der Betreuer Menschenrechtsverletzungen statt und die Bewohner werden geschlagen oder beklaut. Um Schutz davor zu bieten, wurde ein Gesetz verabschiedet, aber in der Realität war der Nutzen eher gering.

Frage 8: In Deutschland können Menschen mit geistiger Behinderung nach Absolvierung der Sonderschule in einer Behindertenwerkstatt arbeiten. Werden in Korea solche Menschen nach ihrer Schulzeit auch beschäftigt?

Antwort 8: Die meisten Menschen mit geistiger Behinderung bleiben nach der Schule zuhause. Es mangelt an Erwachsenenbildung und Berufsangeboten. In Korea gibt es berufliche Rehabilitationseinrichtungen, aber dort arbeiten lediglich 30% aller Erwachsenen mit geistiger Behinderung erhalten die Chance dort zu arbeiten. Deswegen erfordert unsere Elterninitiative für die Stadt Seoul Erwachsenenbildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung. Gerne würden wir Eltern nach Deutschland fliegen, um uns die dortigen Einrichtungen anzuschauen. Es besteht in Korea zwar die Möglichkeit private Werkstätten aufzubauen, aber dies ist sehr teuer und für die meisten Menschen nicht leistbar. Nach dem Gesetz muss die Regierung Menschen mit geistiger Behinderung im Erwachsenenalter Therapie- und Bildungsprogramme anbieten, aber dies wird oft nicht eingehalten.

Frage 9: Während ich in Deutschland Sonderpädagogik studiert und an meiner Doktorarbeit geschrieben habe, habe ich mich gefragt, was ich aus meinen Studien und Erfahrungen für Korea mitnehmen kann. Der Titel meiner Dissertation lautet „Möglichkeiten zur Übertragung der Geistigbehindertenpädagogik und des Hilfesystems für Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland auf die Gesellschaft in Südkorea“. Korea muss zuerst wie Deutschland ein Wohlfahrtsstaat werden. Doch was können wir jetzt schon tun, bis es soweit ist? Wäre es Ihrer Meinung nach möglich in Korea Sozialgenossenschaften zu gründen?

Antwort 9: In Korea gibt es schon verschiedene kleine Genossenschaften, Werkstätten, Bäckereien, usw. Es ist meiner Meinung nach nicht einfach Ihre Vision in Korea zu realisieren und es würde sehr lange Zeit dauern. Aber wir brauchen Sonderpädagogen wie Sie, die große Visionen und eine umfangreiche Sichtweise für Menschen mit geistiger Behinderung – von der Geburt bis zum Tod – haben.

Frage 10: In Korea gibt es Behindertenwohlfahrtshäuser. Welche Rolle spielen diese für Menschen mit geistiger Behinderung?

Antwort 10: Behindertenwohlfahrtshäuser bieten uns außer Schule verschiedene Programme wie Kindergärten, Frühförderstellen, Therapieeinrichtungen, berufliche Rehabilitationseinrichtungen, Freizeitprogramme, usw. an. Trotz dieser verschiedenen Angebote, sind wir aber nicht wirklich zufrieden. Besser wäre es diese Einrichtungen organisatorisch zu trennen und sie von jeweiligen Spezialisten betreiben zu lassen. So könnte die Förderung wesentlich tiefer und gezielter erfolgen, als dies durch eine generalistische Einrichtung wie ein Behindertenwohlfahrtshaus möglich ist.

Frage 11: Könnten die Behindertenwohlfahrtshäuser in Korea nicht statt vieler kleiner Programme als Hauptangebot eine Einrichtung analog zu den Behindertenwerkstätten in Deutschland anbieten?

Antwort 11: Es wäre schön, wenn es funktionieren würde. Aber in der Realität werden Menschen mit geistiger Behinderung in Korea als wirtschaftlich unrentabel angesehen und es ist nicht der politische Wille vorhanden, solche Einrichtungen für Behinderte aufzubauen. Deswegen wäre es schon ein Fortschritt, mehr Erwachsenenbildungsangebote zu schaffen, um die Behinderten zu fördern.

Frage 12: Deutsche Unternehmen geben Behindertenwerkstätten Aufträge zur Herstellung oder Montage einfacher Produkte. Ist dies auch in Korea denkbar?

Antwort 12: Koreanische Firmen geben Werkstätten normalerweise keine Aufträge, sondern bezahlen lieber die Strafen beziehungsweise Ausgleichszahlungen oder kaufen die Produkte direkt von den Werkstätten auf.

Frage 13: Wenn die koreanische Elterninitiative politisch immer mächtiger wird, steigt auch die Chance auf Einflussnahme in die Gesetzgebung. Kann die Elterninitiative ähnlich wie die deutsche Lebenshilfe noch mehr Lobbyarbeit leisten?

Antwort 13: Unsere Elterninitiative hat sich in den letzten 10 Jahren gut entwickelt, wir haben koreaweit etwa 20.000 Mitglieder, die wir damals unter ein Dach gebracht haben. Bisher haben wir lieber direkt gekämpft oder demonstriert als Lobbyismus gegenüber der Politik zu betreiben. Wir müssen die wohlhabenderen und bekannteren Eltern dazu gebrauchen für uns einzutreten, aber das ist manchmal nicht leicht, weil sie auf Grund ihres Reichtums oder ihrer Bekanntheit nicht auf uns angewiesen sind und manchmal sogar dem Staat näher als der Elterninitiative stehen.

Interview 2 mit dem Generalsekretär der koreanischen Elterninitiative für Menschen mit geistiger Behinderung, Herrn Kim Ki-Ryong

Herr Kim ist Privatdozent an der Universität im Bereich Sonderpädagogik und hat selbst eine Sehbehinderung. Das Interview fand um 13 Uhr am 16.2.2015 statt.

Frage 1: Ich habe gehört, dass man die Elterninitiative vor 10 Jahren gegründet hat. Was haben Sie seitdem gemacht?

Antwort 1: Die Elterninitiative hat eine längere Geschichte. Die älteste offizielle Elterninitiative wurde 1985 gegründet. Vorher gab es mehrere, kleine Gruppen, zum Beispiel für Menschen mit Down-Syndrom. Die heutige Elterninitiative hat sich seit dem Jahr 2006 vorbereitet und 2008 alle Elterninitiativen unter einem Dach vereint und in diesem Zuge offiziell neu gegründet. Allerdings lag der Schwerpunkt damals nicht auf Behindertenwohl-fahrt, sondern auf der Verbesserung des Sonderschulsystems. Deshalb haben wir uns auch bemüht, das Sonderpä-dagogikgesetz für Menschen mit Behinderung auf den Weg zu bringen. Koreaweit gibt es 110 Filialen unserer Einrichtung und wir haben 20.000 Mitglieder. Schüler mit geistiger Behinderung gibt es in Korea insgesamt 86.000. Die meisten Eltern sind also Mitglieder unserer Initiative, gerade jüngere Eltern arbeiten sehr aktiv mit uns daran, ihre Kinder kommunal zu integrieren. Mittlerweile betreiben wir aber auch Behindertenwohlfahrtshäuser, berufliche Rehabilitationseinrichtungen oder Wohngruppen. Zudem beraten wir die Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung.

Frage 2: In Deutschland arbeiten freie Wohlfahrtsverbände für Menschen mit geistiger Behinderung, zum Beispiel Caritas, Diakonie und Lebenshilfe. Solche freien Verbände betreiben alle Einrichtungen für Men-schen mit geistiger Behinderung. Frühförderstellen, Kindergärten, Sonderschulen, Werkstätten, Wohnan-lagen, Freizeiteinrichtungen, usw. Was würden Sie davon halten, wenn Ihre Initiative auch solche Einrich-tungen betreiben würde?

Antwort 2: Es ist nicht einfach in Korea solche sonderpädagogischen Einrichtungen zu übernehmen und zu betrei-ben. Bisher gibt es noch keine großen, freien Wohlfahrtsverbände wie Caritas oder Diakonie. Wenn die Elternini-tiative eine Sonderschule betreiben will, müssten wir eine Körperschaft werden und das ist nicht so ohne weiteres möglich. Einen großen Wohlfahrtsverband zu Gründen wäre verfrüht, stattdessen ist es zunächst notwendig die Anzahl kleiner Einrichtungen zu erhöhen, um die Abdeckung in der Fläche bewerkstelligen zu können.

Frage 3: Betreibt die koreanische Elterninitiative Lobbyarbeit, um die Behindertenhilfe zu entwickeln?

Antwort 3: Ja, die Elterninitiative unternimmt alles, um die Behindertenpolitik zu entwickeln und dazu gehört auch Lobbyarbeit gegenüber Politikern. Wenn wir nicht Gehör finden, demonstrieren wir. Zum Beispiel haben wir er-folgreich für ein Schulrecht für Menschen mit geistiger Behinderung gekämpft, sodass heute fast 100% dieser Menschen in die Schule gehen.

Frage 4: In Deutschland leben 50% der Menschen mit geistiger Behinderung in einer Wohnanlage und dürfen ein selbständigeres Leben führen. Es gibt auch Beispiele, wo Behinderte und Nichtbehinderte in einer Dorfgemeinschaft wohnen, zum Beispiel die Camp Hill-Wohneinrichtungen. In Korea leben meinen Recherchen zufolge leben lediglich 15% dieser Menschen in einer Wohneinrichtung. Wie hat sich Korea bisher um die Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung bemüht und was halten Sie von einer Dorfgemeinschaft wie Camp Hill?

Antwort 4: In Korea gibt es viele Leute, die sich für Camp Hill interessieren, zum Beispiel Herr Prof. Dr. Oha an der Universität Han-Sin. Zudem gibt es eine anthroposophische Schule und auch einige Personen, die in Deutsch-land Walddorf-Pädagogik studieren. Auch gibt es ähnliche Dorfgemeinschaften in Südkorea auf dem Land. Fami-lien, die geistig behinderte Kinder haben, wohnen dort neben Familien mit normalen Kindern. Auch konfessionell geprägte Dorfgemeinschaften von Behinderten und Nichtbehinderten sind möglich.

Frage 5: Deutschland hat über lange Zeit hinweg ein sehr ausgefeiltes separates Schulsystem entwickelt und kann die UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion verlangt, deshalb nur sehr langsam umsetzen und nur mühsam Fortschritte erzielen. Korea hat sein eigenes Sonderschulsystem mit Inklusions- und Sonder-lassen dagegen nicht sehr gut entwickelt und müsste es deshalb leichter haben Inklusion zu realisieren. Aber findet wirklich Inklusion statt, wenn sie lediglich räumlich umgesetzt wird? Wie hat sich Korea bisher bemüht Inklusion zu realisieren?

Antwort 5: Zu Beginn hatte Korea separierte Sonderschulen. Danach folgten Sonder- und Integrationsklassen in der Regelschule. Statistisch betrachtet ist die Integrationsrate in Korea also sehr hoch, weil auch die Teilintegration

der Sonderklassen zur Integration gezählt wird. Ihre Meinung über die eher schlechte Entwicklung des koreanischen Sonderschulsystems kann ich allerdings nicht teilen. Es ist in der Realität natürlich nicht einfach, behinderte Kinder in die Regelschule zu integrieren und einige machten wieder den Schritt zurück in die Sonderschule. Die UN hat das kritisiert, aber ich bin dennoch der Meinung, dass das koreanische Sonderschulsystem nicht so schlecht entwickelt hat. In einem Fragebogen über Inklusion hat man Regelschullehrer, Sonderschullehrer und Eltern interviewt. Die Regelschullehrer haben der Inklusion die Note 1 gegeben, die Sonderschullehrer nur eine 3 und die Eltern gar nur eine 4. Die Regelschullehrer haben also wenig Ahnung von dem derzeit eher schlechten Zustand des Inklusionssystems.

Frage 6: Die Regelschullehrer, die in Sonderklassen unterrichten, haben kaum Erfahrung mit der Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung, da sie keine entsprechende Ausbildung haben. Sie können die Bedürfnisse der behinderten Menschen nicht so gut verstehen. Stimmt das?

Antwort 6: Ja, Sie haben Recht. Im Studium eines Regelschullehrers kamen bis 2009 keine sonderpädagogischen Inhalte vor. Danach wurden diese Inhalte mit 2-3 Stunden pro Woche in den Studiengangsplan für angehende Lehrer aufgenommen. Normale Regelschullehrer wissen nicht, dass Schüler mit geistiger Behinderung individuelle Unterstützung brauchen. Oft wurden die Eltern in ihren Erwartungen enttäuscht und beurteilen deswegen die Inklusion in der Regelschule so negativ, dass sie ihre Kinder wieder in die Sonderschule schicken. In unserer Elterninitiative gibt es 20.000 Mitglieder, manche davon sind für Inklusion, andere wiederum für die Unterbringung ihrer Kinder in der Sonderschule. Wir können also nicht einfach behaupten, dass die Inklusion in der Regelschule besser als die Sonderschule ist. Die Einführung der Inklusion wurde in den 1990er Jahren forciert und Ende der 90er wollten wir bereits die Sonderschulen abschaffen. Aber die Förderung der Inklusion hat nicht so gut funktioniert, sodass wir unsere Ansprüche diesbezüglich heute zurückschrauben müssen. Letztlich sollten die Eltern entscheiden, ob ihr Kind in eine Regel- oder Sonderschule geht. Die für das Kind individuell beste Lösung sollte gefunden und umgesetzt werden.

Frage 7: Inklusion zu realisieren bedeutet, dass man irgendwann die Sonderschule abschaffen muss. Aber das Sonderschulsystem spielt in Korea noch eine wichtige Rolle. Hat man die Inklusion dann schon aufgegeben?

Antwort 7: Es ist wichtig und richtig, Inklusion zu realisieren. Die koreanischen Sonderschulen sind aber sehr mächtig. In den 90er Jahren war es im Gespräch die Sonderschulen zu Sonderpädagogikförderzentren umzubauen, aber die Sonderschulen haben das mit ihrem Einfluss erfolgreich verhindert. Die Sonderschule abzuschaffen oder neu zu konzipieren wird auch durch die zahlreichen privaten Anbieter sehr erschwert, da sie nicht unter staatlichem Einfluss stehen.

Frage 8: Während dem Schreiben meiner Doktorarbeit habe ich mir auch darüber Gedanken gemacht, wie man Inklusion realisieren kann. Ich denke, man muss die Sonderschulen und Sonderklassen nicht abschaffen, sondern umdefinieren. Aus Sonderschulen müssen Inklusionsschulen und aus Sonderklassen Inklusionsklassen werden. D.h., nicht behinderte Kinder werden in solche Inklusionsklassen in den ehemaligen Sonderschulen integriert. Der Vorteil liegt dabei vor allem in der geringeren Klassenstärke. Wäre es möglich, diese Idee in Korea zu realisieren?

Antwort 8: Ich finde diese Idee gut, bisher ist aber noch niemand auf sie gekommen und es ist deswegen schwer, etwas dazu zu sagen. Ich weiß allerdings von einem Sonderkindergarten, der viele Plätze frei hatte und diese Kindern ohne Behinderung anbot. Die Resonanz der Eltern der nichtbehinderten Kinder war durchweg positiv und so groß, dass es Wartelisten gab. Dieser Vorgang war aber eine absolute Ausnahme. Ob Ihre wirklich gute Idee umsetzbar wäre, kann ich aber nicht sagen.

Frage 9: Im Märchen von den drei kleinen Schweinchen baute jedes ein Haus. Das erste Schweinchen aus Stroh, das zweite aus Zweigen und Ästen und das dritte Schweinchen aus Steinen. Als der böse Wolf die Schweinchen fressen wollte, konnte er die Häuser der beiden ersten Schweinchen leicht einreißen, am Steinhäus allerdings verzweifelte er. Das koreanische System kommt mir vor wie ein instabiles Haus aus Stroh und Zweigen. Warum kann Korea in der Geistigbehindertenpolitik kein so stabiles Haus aus Stein wie Deutschland bauen?

Antwort 9: Das ist ein guter Vergleich. Die koreanische Schulpolitik hat sich nicht einheitlich entwickelt. Viele Industrieländer haben durch systematische Entwicklung und Befolgung von Fahrplänen gleichmäßig gute und einheitliche Fortschritte gemacht. Spätestens nach jeder Wahl wechseln in Korea die Beamten und Minister und es findet keine Kontinuität in der Politik statt. Obwohl schon in den 90er Jahren über Inklusion diskutiert wurde, gibt es bis heute kein einheitliches Modell, keine richtige Definition und auch keine wirkliche Politik für die Inklusionsförderung. Seit 20 Jahren wird mit jeder neuen Regierung alle 5 Jahre ein neuer Sonderpädagogikentwicklungsplan gemacht, Ziele und Maßnahmen werden umdefiniert. Es gibt einfach keinen übergeordneten Plan.

Frage 10: Ich mache mir Sorgen um Korea. Die Universitäten sind kein akademischer Ort mehr, sondern wollen, dass ihre Studenten möglichst schnell das studieren, was auf dem Arbeitsmarkt gebraucht wird. Muss dann zum Beispiel auch die sonderpädagogische Fakultät abgeschafft werden, weil die Absolventen keinen Arbeitsplatz mehr bekommen?

Antwort 10: Gott sei Dank, wenn man in Korea Sonderpädagogik studiert, kann man im Anschluss sehr gut einen Arbeitsplatz finden. Im Kultusministerium gibt es eine sonderpädagogische Abteilung, die größtenteils mit Sonderpädagogen besetzt ist. Aber viele von ihnen stehen nicht zu den Behinderten, sondern sind der Bürokratie untergeordnet und haben wenig Ehrgeiz die Situation der Menschen zu verbessern. Auch deswegen kämpfte und kämpft unsere Elterninitiative für die Verbesserung der Lebensumstände von geistig behinderten Menschen.

Frage 11: Könnten die Behindertenwohlfahrtshäuser in Korea zu Behindertenwerkstätten oder beruflichen Rehabilitationseinrichtungen umgewandelt werden?

Antwort 11: Prof. Dr. Park hat in einem Fragebogen herausgefunden, dass nur 30% der Menschen mit geistiger Behinderung in beruflichen Rehabilitationseinrichtungen arbeiten können, weil es viel zu wenig dieser Einrichtungen gibt. Anglikanische und katholische freie Wohlfahrtsverbände betreiben die Behindertenwerkstätten. Wenn Behindertenwohlfahrtshäuser zu Werkstätten werden wollen, müssen sie die beruflichen Rehabilitationseinrichtungen übernehmen. Das ist aber nicht einfach, da die bestehenden Strukturen verändert werden müssen. Meistens arbeiten Menschen mit leichter geistiger Behinderung oder Lernbehinderte in beruflichen Rehabilitationseinrichtungen, Menschen mit schwererer geistiger Behinderung haben dort kaum eine Chance.

Frage 12: Wenn Menschen mit Lernbehinderung alle beruflichen Rehabilitationseinrichtungen besetzen, dann brauchen also Menschen mit normaler oder schwerer geistiger Behinderung Behindertenwohlfahrtshäuser, die in Behindertenwerkstätten umgewandelt werden.

Antwort 12: Wenn das umsetzbar ist, bin ich nicht dagegen. Aber weil die finanzielle Unterstützung des koreanischen Behindertenhilfesystem nicht ausreichend ist, müssen die Werkstätten – also die Behinderten – profitabel sein. Das halte ich für kaum möglich.

Frage 13: In Deutschland unterstützt der Staat die Werkstätten mit 85% der Gesamtkosten und subventioniert somit die unrentable Arbeit. Anderenfalls könnten die Werkstätten nicht betrieben werden. Wenn eine solche Unterstützung in Korea nicht möglich ist, müssen alternative Lösungen gefunden werden. Meiner Meinung nach könnte eine soziale Genossenschaft zum Aufbau von Werkstätten gegründet werden, zum Beispiel von Ihrer mitgliedsstarken Elterninitiative ausgehend. Wenn Korea sich weiter hin zu einem Sozialstaat entwickelt, könnte der Staat irgendwann die Kosten übernehmen. Was halten Sie von dieser Idee?

Antwort 13: Ich danke Ihnen für das Aufzeigen einer solchen alternativen Lösung. Sie stehen zu Menschen mit geistiger Behinderung, das freut uns. Obwohl es in Korea viele verschiedene freie Wohlfahrtsverbände gibt, arbeiten sie nicht nur für behinderte Leute, sondern auch zu großen Teilen für ihre eigene Verwaltung, es fehlt an Visionen und Konzepten. Aber ich denke nicht, dass wir derzeit solche großen freien Wohlfahrtsverbände aufbauen können. Meiner Meinung nach, könnte jeder Behinderte ein persönliches Budget vom Staat bekommen und damit dann die bestehenden Einrichtungen und Angebote nutzen. Das ist viel realistischer. In Amerika bekommt ein geistig Behinderter monatlich 1000\$. Davon kann er einen Monat lang leben. Verdient er in einer Werkstatt monatlich 500\$, schießt der Staat noch 750\$ dazu, sodass insgesamt 1250\$ ausgezahlt werden. Mit diesem Geld kann der Behinderte dann Therapien, Freizeitangebote o.ä. wahrnehmen.

Frage 14: Menschen mit geistiger Behinderungen können in Korea mit dem aktuellen Behindertenhilfessystem nicht leben. Hauptziel sollte nicht die Rentabilität der Werkstätten sein, sondern die Förderung der Menschen mit Behinderung – ähnlich wie in Deutschland. Das wäre doch besser, als ihnen einfach Geld zu geben. Ohne stärkere finanzielle Unterstützung kann die Inklusion nicht vorangetrieben werden. Und bis der Staat sich so weit entwickelt hat, kann es doch eine Aufgabe der Elterninitiative sein diese Unterstützung für die eigenen Kinder zu leisten.

Antwort 14: Korea hat sich bisher lediglich auf das sonderpädagogische Schulsystem konzentriert. Wir haben keine Erfahrung in weiterführenden Bereichen. Es ist sehr schwer, die richtigen Schritte herauszufinden und zu gehen.

Frage 15: Damit Menschen mit geistiger Behinderung nach der Schule beschäftigt werden können, brauchen wir mehr Geld. Wenn uns der Staat das Geld nicht geben kann, könnte er doch die Unternehmen dazu anhalten, entweder Behinderte zu beschäftigen oder eben – falls sie das nicht wollen – Ausgleichszahlungen zu leisten. Daraus könnten dann Werkstätten aufgebaut werden. Was halten Sie davon?

Antwort 15: Es gibt nur wenige Firmen, die Menschen mit geistigen Behinderungen helfen wollen und Ausgleichszahlungen werden nicht ausreichen, um Werkstätten aufzubauen. Der Staat möchte die Unternehmen auch nicht mehr belasten oder die Steuern erhöhen. Es wird noch einige Zeit dauern ihre Lösung in die Praxis umsetzen zu können.

Interview 3 mit der Sonderschullehrerin Frau Yu Kwong-Won aus einem sonderpädagogischen Förderzentrum

Von 1998-2009 war sie Sonderschullehrerin in einer Sonderklasse einer Regelschule. Seit 2009 arbeitet sie im sonderpädagogischen Förderzentrum. Das Interview fand um 10 Uhr am 17.2.2015 statt.

Frage 1: Während des Verfassens meiner Doktorarbeit in Deutschland habe ich die deutsche Sonderpädagogik und Inklusion mit der koreanischen verglichen. Wie ist ihrer Meinung nach die aktuelle Situation diesbezüglich in Korea?

Antwort 1: Weil Sie in Deutschland Sonderpädagogik studiert haben, können Sie zur Entwicklung der koreanischen Sonderpädagogik beitragen. Ich denke, es ist wichtig zwei Länder zu vergleichen. Meine beste Freundin Frau Kim hat in Deutschland Waldorfpädagogik studiert. Um sie zu besuchen, bin ich auch nach Deutschland geflogen.

Frage 2: Sie waren schon Sonderschullehrerin in einer Sonderklasse und arbeiten jetzt für ein sonderpädagogisches Förderzentrum. Sie können sicherlich viel über die Inklusion bei geistig Behinderten aus ihrer Berufspraxis heraus erzählen. In Deutschland müsste man um Inklusion einzuführen die Sonderschulen neu konzipieren. Denn wenn ein Schüler mit geistiger Behinderung in die Regelschule integriert wird, braucht er immer noch pädagogische Unterstützung. Die Sonderschulen müsste man in sonderpädagogische Förderzentren, wie eines zum Beispiel in Würzburg existiert, umbenennen. Was ist der Unterschied zum koreanischen sonderpädagogischen Förderzentrum?

Antwort 2: In den 90er Jahren hat man in Korea schon über die Neukonzipierung der Sonderschule nachgedacht. Eine konkrete Änderung wurde aber im Gegensatz zu Deutschland nicht angegangen. Grund dafür war die mangelnde personelle und finanzielle Unterstützung für den Strukturumbau, sodass die Sonderschulen die Idee ablehnten. Die danach vom Staat ohne die Sonderschulen eröffneten Förderzentren stehen unter dem Dach des Schulamtes. Zumindest Sonderschulen für Menschen mit Sinnesbehinderungen sollten aber zu solchen Förderzentren werden, um direkte Therapien anbieten zu können. Anderenfalls müssten die Schüler zu separaten Therapiestellen gebracht werden. Sonderschulen für geistig Behinderte müssen dagegen nicht mehr zu Förderzentren umgebaut werden, da ohnehin nur noch 30% dieser Schüler in die Sonderschule gehen. Der Rest besucht bereits Sonder- oder Inklusionsklassen in der Regelschule. Nach dem Sonderpädagogikgesetz wurden Sonderpädagogik und Therapie räumlich getrennt, sonderpädagogische Förderzentren müssen aber Therapien anbieten. Dafür gibt es auch einen mobilen Therapiedienst. Ein solches Förderzentrum muss Sonderschulen und Sonderklassen in der Regelschule mit solchen mobilen Angeboten unterstützen. Therapieeinrichtungen werden in diesen Förderzentren vermittelt, aber nicht direkt angeboten. Gibt es auf dem Land keine Therapieeinrichtungen, muss auch hier das sonderpädagogische Förderzentrum aktiv werden. Zur ihrer Aufgabe gehört es auch, Eltern Informationen und Rat im Umgang mit ihren behinderten Kindern zu geben.

Frage 3: Wenn ein kleines Kind Auffälligkeiten zeigt, wurde es bereits diagnostiziert, um registriert werden zu können. Warum muss es vor dem Eintritt in ein sonderpädagogisches Förderzentrum nochmals diagnostiziert werden?

Antwort 3: Wenn ein Kind eine Behinderung hat, die diagnostiziert wurde, bekommt es vom Staat eine Wohlfahrtskarte. Will das Kind in die Grundschule gehen, wird es nochmals diagnostiziert, um herauszufinden, ob das Kind sonderpädagogische Unterstützung braucht oder nicht. Außerdem gibt es auch Kinder, die vorher nicht diagnostiziert wurden und vor Schuleintritt zum ersten Mal untersucht werden. Kinder mit Sinnesbehinderung, die zwar registriert sind, aber nicht in der Sonderschule bleiben wollen, gehen in die Regelschule. Diese werden dann bei uns auch nicht diagnostiziert und bekommen keine sonderpädagogische Unterstützung.

Frage 4: Das sonderpädagogische Förderzentrum wurde im Jahr 2009 gegründet. Wie konnten behinderte Kinder vorher diagnostiziert werden?

Antwort 4: Früher haben Sonderschullehrer in Sonderschulen beziehungsweise -klassen diese Tests selbst durchgeführt. Das Ergebnis schickten sie dann an den sonderpädagogischen Ausschuss des Schulamts. Dort wurde dann entschieden, ob das Kind in die Sonder- oder Regelschule geschickt wird.

Frage 5: Wer führt im sonderpädagogischen Förderzentrum diese Tests durch? Sind es auch Sonderschullehrer?

Antwort 5: Nach dem Gesetz ist es Sonderschullehrern mittlerweile verboten, solche Diagnosen durchzuführen. Eigentlich müssten die Untersuchungen im Krankenhaus durchgeführt werden. Aber das ist sehr teuer, sodass das Förderzentrum sonderpädagogische Einrichtungen zur Hand hat, die auch diagnostizieren dürfen.

Frage 6: In Deutschland dürfen nur Psychologen behinderte Kinder diagnostizieren. Warum haben das bis vor kurzem in Korea noch Sonderschullehrer getan, obwohl es dort auch Psychologen gibt?

Antwort 6: Wir haben uns das auch gefragt. Wahrscheinlich liegt es daran, dass die Durchführung der Tests durch die vorhandenen Sonderschullehrer einfach günstiger ist als die Beschäftigung von Psychologen. Zudem waren die vorhandenen Psychologen damals nicht auf Behinderungen spezialisiert, was sich bis heute aber schon deutlich verbessert hat. Grundsätzlich muss im sonderpädagogischen Förderzentrum auch ein Psychologe beschäftigt werden, in der Praxis werden die Diagnosen aber in die oben bereits angesprochenen sonderpädagogischen Einrichtungen ausgelagert.

Frage 7: Wenn ein Kind eine geistige Behinderung diagnostiziert bekommt, können die Eltern sich da frei zwischen Sonderschulen, Sonderklassen und Integrationsklassen entscheiden?

Antwort 7: Grundsätzlich geht es. Aber es existieren verschiedene Bedingungen. Zum Beispiel muss die Schule beziehungsweise Klasse einen Platz frei haben. Seit 2000 wurde die Integration in Korea bereits zum Trend, und das, obwohl die Regelschule damals überhaupt nicht darauf vorbereitet war. Dies führte zu mangelnder Integration der geistig behinderten Kinder, Unzufriedenheit der Eltern und zur Rückkehr der Kinder in die Sonderschulen. Gerade die Grundschulzeit prägt den Verlauf der Integration – hier ging also einiges schief. Deshalb musste die Sonderschule wieder verstärkt in die Bresche springen, was im Sinne der Inklusion eine Entwicklung in die falsche Richtung war. Früher gab es in der Sonderschule Schüler mit leichterer, mittlerer, und schwererer Behinderung. Nach dem Aufkommen der Inklusion sind die Kinder mit leichter Behinderung in die Regelschule gegangen und nur die letzten beiden Stufen blieben für die Sonderschule übrig. Das stellt die Sonderschullehrer vor Probleme, da sie immer weniger wie Lehrer, sondern wie Pfleger agieren müssen und macht sie unzufrieden.

Frage 8: Warum ist die koreanische schulische Inklusion schief gegangen?

Antwort 8: Erstens war die Regelschule nicht darauf vorbereitet, Behinderte Kinder anzunehmen. Zweitens konzentriert sich das koreanische Schulsystem auf einen möglichst hohen Schulabschluss ihrer Schüler. Dabei bleiben keine Zeit und kein Interesse sich mit behinderten Mitschülern auseinanderzusetzen. Integration fand nur räumlich, aber nicht wirklich statt. Deswegen muss das Schulsystem reformiert werden.

Frage 9: Deutschland hatte ähnliche Schwierigkeiten, auch dort waren die Regelschulen nicht gut auf behinderte Kinder vorbereitet. Nur Schüler mit leichter geistiger Behinderung wurden integriert. Auch in Deutschland gibt es Fälle, wo Schüler aus der Regel- wieder in die Sonderschule zurückgekommen sind. Deutschland bemüht sich zwar, aber die Integration aller behinderten Kinder in die Regelschule ist sehr weit entfernt. Wie bemüht sich Korea, um die Inklusion weiter voranzutreiben? Wurde die Inklusion schon aufgegeben?

Antwort 9: Bevor schulische Inklusion in Korea populärer wurde, wollten die Regelschulen keine behinderten Kinder akzeptieren. Nach dem Aufkommen des Inklusionsparadigma, durften dann alle Schüler mit geistiger Behinderung – egal wie schwer – in die Regelschule gehen. Aber dabei hat niemand an die Schwierigkeiten gedacht, die dadurch entstehen. Schüler mit aller Arten und Schwere von geistiger Behinderung sammelten sich in der Sonderklasse. Die Belastung der Sonderschullehrer stieg gewaltig an und machte das Unterrichten und die gezielte, individuelle Förderung unmöglich. Hilfe von außen wurde ihnen leider nicht angeboten und auch die Regelschullehrer konnten nicht wirklich weiterhelfen. Zudem mussten die Sonderschullehrer auch noch in der Schulverwaltung helfen. Trotz dieser vielen Hindernisse, bemühen sich die Sonderschullehrer bis heute, die Situation so gut wie möglich zu gestalten. Seit 2009 müssen zum Beispiel Lehramtsstudenten im Rahmen ihres Studiums sonderpädagogische Seminare belegen und bekommen so mehr Wissen vermittelt. Problem ist, dass die Regelschullehrer sich oft immer noch als Lehrer ausschließlich für Nichtbehinderte sehen. Zudem müssen individuelle Lernpläne und sonderpädagogische Hilfen für geistig behinderte Kinder in der Regelschule eingeführt werden, um die Inklusion nicht nur räumlich stattfinden zu lassen. Auch Schüler mit nur leichter geistiger Behinderung in einer Inklusionsklasse benötigen solche Hilfen. Aktuell spielt die Sonderklasse in der Regelschule eine immer wichtigere Rolle, 70% der Schüler mit geistiger Behinderung gehen dahin. Der Rest besucht die Sonderschule. Es gibt auch Modelle die Inklusion zu stärken, indem man behinderte Kinder in die Regelklasse schickte, die dann allerdings vom mobilen sonderpädagogischen Dienst unterstützt wurden. Oder die Sonder- und die Regelklasse kooperieren in bestimmten Fächern, wie Kunst, Musik oder Sport. Auch manche Sonderschulen bemühen sich mittlerweile um Zusammenarbeit mit den Regelschulen, damit sie nicht an Bedeutung verlieren.

Frage 10: Obwohl die schulische Inklusion in Korea nicht wirklich geklappt hat, muss Korea die UN-Konvention umsetzen und die Inklusion realisieren. Das bedeutet, dass die Sonderschulen irgendwann abgeschafft werden müssen. Um die Probleme zu überwinden, gibt es vielleicht auch alternative Lösungen. Sonderschulen und Sonderklassen müssten meiner Meinung nach nicht abgeschafft, sondern neu konzipiert

werden. Aus Sonderklassen werden Inklusionsklassen und aus Sonderschulen werden Inklusionsschulen. Alle Schulen können Inklusionsschulen mit kleineren Klassen werden. Was halten sie von dieser Idee und wäre sie umsetzbar?

Antwort 10: Ich denke, dass ist eine gute Idee. Um ihre Idee zu realisieren, muss allerdings das koreanische Lehrerausbildungssystem reformiert werden. Sonderschullehrer müssten dann auch Nichtbehinderte unterrichten dürfen, was vom System derzeit nicht erlaubt ist. Aber Gott sei Dank gibt es schon Ansätze, die in die richtige Richtung gehen. Seit 2009 haben einige Studenten des Sonderschullehramts damit begonnen, gleichzeitig ein allgemeines Lehramt zu studieren. Wenn sie ihr Studium abgeschlossen haben, sind sie in der Lage beide Schülergruppen – Behinderte und Nichtbehinderte – zu unterrichten. Die Regelschullehrer sind im Normalfall allerdings nicht dazu bereit, die zusätzliche Belastung in Form einer Weiterbildung oder eines anspruchsvolleren Studiums auf sich zu nehmen. Viele wollen auch gar keine behinderten Kinder unterrichten. Das kann ihrer Idee im Wege stehen. Das Lehrerausbildungssystem muss also geändert werden, ansonsten bräuchte man in jeder Klasse ein funktionierendes Team aus einem Sonder- und einem Regelschullehrer. Besser wäre es aber, wenn nur ein Lehrer, unter Umständen unterstützt von dem mobilen Hilfsdienst, für eine Klasse zuständig wäre.

Frage 11: Obwohl Deutschland sich um die schulische Inklusion bemüht, gibt es auch Sonderschullehrer und -professoren, die sich dagegen aussprechen. Gibt es in Korea auch kritische Stimmen von solchen Personen?

Antwort 11: Ja, die gibt es. Auch Beamte im Schulamt, die Sonderpädagogik studiert haben, denken, dass ein separates Schulsystem besser als Inklusion ist. Der Trend zur schulischen Inklusion wurde von koreanischen Professoren aufgebracht, die in den USA studiert haben. Seitdem gibt es durchaus kritische Auseinandersetzungen. Auch unter Sonderschullehrern sind die Meinungen geteilt. Wer von ihnen gegen die Inklusion ist, arbeitet in der Sonderschule, die Befürworter in den Sonderklassen der Regelschule.

Frage 12: In Deutschland kann man sich nicht vorstellen, dass Menschen mit geistiger Behinderung an einer Universität studieren. Ich habe gehört, in Korea gibt es solche Studenten. Wie ist das möglich?

Antwort 12: In Korea konnte man sich das lange Zeit auch nicht vorstellen. Nur Menschen mit Körperbehinderung oder Sinnesgeschädigte durften sich im Ausnahmefall an einer Universität einschreiben. Die USA haben ihr Südkorea beeinflusst, dort ist ein Studium von geistig Behinderten schon länger möglich. Zwei koreanische Universitäten haben als erstes begonnen, die Einschreibung geistig Behinderter zuzulassen. Das finde ich persönlich gut, aber ein reguläres Studienleben und ein normaler Studienabschluss sind natürlich nicht möglich. Es geht mehr darum, den behinderten Studenten eine Teilnahme am Campusleben zu ermöglichen und um Angebote ähnlich von Erwachsenenbildung. Und nach einem Studium müssen die behinderten Absolventen fast immer zuhause bleiben, weil sie keine Arbeit finden. Nur reiche Eltern können es sich leisten, ihre Kinder auf die Universität zu schicken.

Frage 13: In Deutschland ist das Einschreiben von geistig behinderte Menschen an einer Universität unmöglich. Stattdessen werden sie in der Werkstatt beschäftigt, die ihnen auch Erwachsenenbildungs- und Freizeitangebote in separaten Einrichtungen macht. Gibt es so etwas in Korea nicht?

Antwort 13: In Korea gibt es kaum Erwachsenenbildungsprogramme und nur sehr wenige Menschen mit geistiger Behinderung werden nach der Schule eine Arbeit aufnehmen. Auch an der Universität finden sich nur wenige geistig behinderte Studenten, die Erwachsenenbildungsangebote wahrnehmen können.

Frage 14: Aber Menschen mit geistiger Behinderung können doch als Erwachsene in Werkstätten beschäftigt werden. Die Eltern bräuchten sich dann keine Sorgen machen und es könnten Freizeit- und Erwachsenenbildungsangebote gemacht werden. Für mich ist das nach meinem Studium in Deutschland Normalität. Warum ist eine solche Lösung in Korea nicht umsetzbar?

Antwort 14: Die einzige Lösung ist meiner Meinung nach die Schaffung eines großen Erwachsenenbildungsangebots. Wichtig ist doch, dass die Menschen mit geistiger Behinderung glücklich und zufrieden sind, egal, ob sie in die Sonder- oder in die Regelschule gehen. Wenn sie vom Staat finanziell stärker gefördert werden, können sie sich selbst aussuchen, welche Fördermaßnahmen sie in Anspruch nehmen wollen und welche nicht.

Übersicht Pflegestufen nach § 15 SGB XI

„Pflegestufe 0 (§45a SGB XI)

Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach §18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Leben festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

Pflegestufe I – Erhebliche Pflegebedürftigkeit (§15 SGB XI)

Diese Pflegestufe kategorisiert Personen, die bei täglichen Verrichtungen der Körperhygiene, Ernährung oder der geistigen oder körperlichen Beweglichkeit mindestens ein Mal pro Tag für mindestens 90 Minuten (davon mehr als 45 für die Grundpflege) Hilfsbedürftigkeit aufzeigen und die wöchentliche Verrichtung des Haushalts nicht ohne Hilfe möglich ist.

Pflegestufe II – Schwere Pflegebedürftigkeit (§15 SGB XI)

Die schwere Pflegebedürftigkeit betrifft diejenigen Menschen, die täglich mindestens drei Stunden lang, davon zwei Stunden für die Grundpflege, die Hilfe anderer benötigen. Dabei muss die Hilfsbedürftigkeit ebenfalls Bereiche der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität zu drei unterschiedlichen Tageszeiten gegeben sein, zusätzlich mehrmals wöchentlich die Hilfe bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Pflegestufe III – Schwerste Pflegebedürftigkeit (§15 SGB XI)

Schwerste Pflegebedürftigkeit äußert sich dadurch, dass bei täglichen Verrichtungen der Körperpflege, Ernährung und Mobilität ganztägig Hilfsbedürftigkeit besteht. Damit verbunden ist ein zeitlicher Aufwand von mindestens fünf Stunden täglich (davon mindestens vier Stunden für die Grundpflege). Zusätzlich wird mehrmals wöchentlich Hilfe beim Haushalt benötigt“ (aus: Pflegeversicherung-Infoportal.de Köhler/Bordt 2015, o.S.; BMG 2014, o.S.).

Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe nach §28 SGB XII

Tab. 37: Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe (in Euro): Stand 1.1.2015

Regelbedarfsstufe:	Personengruppe:	Betrag:
Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende bzw. alleinerziehende Personen mit einem eigenen Haushalt	399
Regelbedarfsstufe 2	Ehegatten/Lebenspartner	360
Regelbedarfsstufe 3	Erwachsene ohne eigenen Haushalt	320
Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	302
Regelbedarfsstufe 5	Kinder von 6 bis 13 Jahren	267
Regelbedarfsstufe 6	Kinder bis 5 Jahre	234

(Quelle: dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH 2015, o.S.) (Eigene Darstellung)